

Zur Wertfreiheit verpflichtet?

Herausgegeben von
Philipp-Alexander Hirsch
und Hendrik Klinge

*Die Einheit der Gesellschaftswissenschaften
im 21. Jahrhundert*

Mohr Siebeck

Die Einheit der Gesellschaftswissenschaften im 21. Jahrhundert

Herausgegeben von
Nils Goldschmidt, Jan-Otmar Hesse und Boris Holzer

9



Zur Wertfreiheit verpflichtet?

Gegenwärtige Berechtigung und Bedeutung
des Postulats einer wertfreien Wissenschaft

Herausgegeben von

Philipp-Alexander Hirsch und Hendrik Klinge

Mohr Siebeck

Philipp-Alexander Hirsch, geboren 1984; 2016 Promotionen in Philosophie (Göttingen); 2021 Promotion in Rechtswissenschaften (Göttingen); 2018–22 Wissenschaftlicher Mitarbeiter und akademischer Rat a. Z. am Institut für Kriminalwissenschaften an der Universität Göttingen; Leiter der unabhängigen Forschungsgruppe „Strafrechtstheorie“ am Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht in Freiburg i. Br.
orcid.org/0009-0007-5803-1319

Hendrik Klinge, geboren 1982; 2013 Promotion in Systematischer Theologie (Berlin); 2017 Promotion in Philosophie (Göttingen); 2019 Ordination; 2021 Habilitation in Systematischer Theologie (Münster); 2013–18 Vikariat, Sondervikariat, Elternzeit und wiss. Mitarbeiter im Kirchenamt der EKD (Hannover); Professor für Systematische Theologie an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
orcid.org/0000-0003-0760-255X

Diese Publikation entstand mit finanzieller Unterstützung des Max-Planck-Instituts zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht und des Instituts für Systematische Theologie der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

ISBN 978-3-16-163814-5 / eISBN 978-3-16-163815-2

DOI 10.1628/978-3-16-163815-2

ISSN 2569-457X / eISSN 2569-4588

(Die Einheit der Gesellschaftswissenschaften im 21. Jahrhundert)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2025. www.mohrsiebeck.com

© Philipp-Alexander Hirsch, Hendrik Klinge (Hg.); Beiträge: jeweiliger Autor/jeweilige Autorin.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International“ (CC BY-SA 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung der jeweiligen Urheber unzulässig und strafbar.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier. Satz: SatzWeise, Bad Wünnenberg.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Danksagung

Die Idee für diesen Band geht auf die Tagung „Zur Wertfreiheit verpflichtet?“ zurück, die wir im Frühjahr 2021 anlässlich des 100. Todestages von Max Weber am 14. Juni 1920 ausgerichtet haben. Schon damals galt unser Interesse nicht nur dem Weberschen Postulat, sondern auch der Frage nach der Wertfreiheit der Wissenschaft unter den Bedingungen des frühen 21. Jahrhunderts. Die Beiträge der Vortragenden und die rege Diskussion der Teilnehmenden haben eindrücklich aufgezeigt, dass die Frage nach der Wertfreiheit eine ist, die für alle Wissenschaften Relevanz besitzt, wenngleich sie sich auch in bestimmten Fächern dringlicher stellen mag als in anderen. Auch der vorliegende Band legt hiervon Zeugnis ab.

Unser Dank gilt zunächst allen Beitragenden der Tagung und des vorliegenden Bandes, sowohl für ihre Beiträge selbst als auch für ihre Geduld angesichts der pandemiebedingten langen Entstehungszeit. Für die Unterstützung bei der Manuskripterstellung danken wir den Mitarbeiter:innen der unabhängigen Forschungsgruppe „Strafrechtstheorie“ am Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht in Freiburg i. Br. Namentlich hervorgehoben seien Herr Samuel Hartwig sowie Frau Marlene von Daacke, Frau Sarah Kunkel, Frau Julia Küenzlen und Herr Paul Schreiner. Ebenso gedankt sei Herrn Melvin Wemcken und Frau Sarah Westphal, die als Hilfskräfte am Institut für Systematische Theologie der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel an der Überarbeitung des Manuskripts mitgewirkt haben. Ferner gilt unser Dank den Mitarbeiter:innen des Verlags Mohr Siebeck, die das Werden dieses Bandes begleitet haben. Zuletzt möchten wir noch den Herausgebern der Reihe *Die Einheit der Geisteswissenschaften im 21. Jahrhundert* für die Aufnahme unseres Bandes in ihre renommierte Reihe sowie ihre hilfreichen Anmerkungen zu unserem Manuskript danken.

Wir hoffen, dass der vorliegende Band die Diskussion um die Wertfreiheit der Wissenschaft befruchten wird. Wie virulent diese Frage für die Gegenwart ist, war während der Planung der ursprünglichen Tagung noch nicht abzusehen. Umso mehr hoffen wir, dass die interdisziplinären Perspektiven, die hier geboten werden, zukünftige Debatten in Wissenschaft und Gesellschaft anregen mögen und dazu verhelfen, die Komplexität, die mit der Frage nach der Wertfreiheit der Wissenschaft verbunden ist, nicht aus den Augen zu verlieren.

Philipp-Alexander Hirsch und Hendrik Klinge

Inhalt

Danksagung	V
----------------------	---

<i>Philipp-Alexander Hirsch und Hendrik Klinge</i> Dienen Wissenschaftler rein der Sache? – Eine Einleitung	1
--	---

Sektion 1

Weber als Wissenschaftler und das Wertfreiheitspostulat

<i>Dirk Kaesler</i> München in aufgewühlten Zeiten. Professor Max Weber über „Wissenschaft als Beruf“	15
---	----

<i>Matthias Bormuth</i> Wir modernen Menschen – Versuch über Max Weber	23
---	----

Sektion 2

Werturteilsfreiheit im gegenwärtigen Wissenschaftsbetrieb

<i>Pascal Berger und David Kaldewey</i> Werturteilsfreiheit und Wissenschaftskommunikation. Max Weber im Horizont der Corona-Pandemie	47
---	----

<i>Cornelia Schendzielorz</i> Wertfreiheit von Wissenschaft in Zeiten drittmittelgeförderter Forschung	75
--	----

<i>Anke Bueter</i> Max Weber und die Epistemologie der Ignoranz	103
--	-----

<i>Katharina Beier</i> Eine Reflexion der Standards guter wissenschaftlicher Praxis im Lichte des wissenschaftlichen Objektivitätsideals	119
--	-----

Sektion 3
Gesellschaftliche Rolle und Verantwortung
einer werturteilsfreien Wissenschaft

Ulrike Zeigermann

Im Spannungsfeld zwischen Wissen und Werten.
Über Wesen und Ziel sozialwissenschaftlicher Nachhaltigkeitsforschung 139

Hans von Storch

„Wissenschaft schafft Wissen“ oder
„Wissenschaft präsentiert Wahrheit“? 167

Martin Carrier

Wissenschaftliches Wissen und gesellschaftliche Entscheidungen.
Zu Wertfreiheit und Pluralität in der wissenschaftlichen Politikberatung 181

Sektion 4
Werturteilsfreiheit trotz Wertbezug?

Christian Wachter

„Lehren“ aus der Geschichte?
Standortgebundenheit und Reflexionswissen in der historischen
Forschung am Beispiel der Geschichte der Weimarer Republik 205

Hendrik Klinge

Abschied vom Kathederpropheten.
Die Frage nach der Werturteilsfreiheit der Theologie –
erörtert am Beispiel der theologischen Ethik 225

Alf Christophersen

„Wie Sterne am Himmel gibt es aber unzählige Werte ...“
Niklas Luhmann: Systemtheoretische Überlegungen zur (vergeblichen)
Suche nach Orientierung 245

Sektion 5
Die Frage objektiver Wertungen
am Beispiel der Rechtswissenschaft

Oliver Harry Gerson

Werturteilsfreie Wertungen in der Rechtswissenschaft?
Von der (Un-)Möglichkeit, (Straf-)Recht ohne „Vorverständnis“
zu denken 275

Philipp-Alexander Hirsch

Jenseits der juristischen Systemrationalität.
Juristische Methodenlehre, Max Weber und Ronald Dworkin auf der
Suche nach dem ‚richtigen Recht‘ 295

Über die Autor:innen 319

Dienen Wissenschaftler rein der Sache?

Eine Einleitung

Philipp-Alexander Hirsch und Hendrik Klinge

„Persönlichkeit‘ auf wissenschaftlichem Gebiet hat nur der,
der *rein der Sache* dient.“

Max Weber, „Wissenschaft als Beruf“¹

1. Die Wertfreiheit der Wissenschaft im Spiegel aktueller Krisen

Die Wert(urteils)freiheit² der Wissenschaft gilt gemeinhin als notwendige Voraussetzung für die Objektivität und den besonderen Wert wissenschaftlicher Erkenntnis. Weder die Werthaltungen der Wissenschaftler:innen selbst noch die gesellschaftlichen Zwecke, für welche Wissenschaft in Anspruch genommen wird, sollen wissenschaftliche Erkenntnis mitbedingen. Damit bewahrt das Postulat einer wertfreien Wissenschaft vor einer Überfrachtung der Wissenschaft mit gesellschaftlichen Erwartungen an praktische Orientierung ebenso wie vor einer Politisierung oder gar Ideologisierung ihrer Erkenntnisse. Entziehen sich Werturteile einer wissenschaftlichen Begründbarkeit, fallen sie allein in das Ressort dafür zuständiger Instanzen, sei es die Politik, die Religion oder andere „Wert- und Wertentscheidungslieferanten“. Gleichwohl ist nicht von der Hand zu weisen, dass dieses Ideal einer objektiven, wertfreien Wissenschaft in Spannung zu den gesellschaftlichen Anforderungen steht, die an die Wissenschaft und die Wissenschaftler:innen gleichermaßen gestellt werden: Es wird von Wissenschaftler:innen erwartet, zur Lösung gesellschaftlicher Probleme beizutragen. Ein wesentlicher Sinn – insbesondere der Geistes- und Sozialwissenschaften – wurde und wird darin gesehen, praktische Orientierung zu liefern. Gleichzeitig erleben wir, dass gesellschaftspolitische Wertentscheidungen häufig

¹ Weber, Max, *Wissenschaft als Beruf*, in: Ders., *MWG*, Bd. I/17, hg. v. Mommsen, Wolfgang J. in Zus.-Arb. mit Schwentker, Wolfgang, Tübingen: Mohr Siebeck 1992, S. 84.

² Der geläufige Begriff der Wertfreiheit hat mittlerweile den historisch und systematisch präziseren der Werturteilsfreiheit verdrängt. Wir folgen dem allgemeinen Sprachgebrauch, betonen aber, dass die Sache, um die es geht, stets die Werturteilsfreiheit im von Weber beschriebenen Sinn ist.

wissenschaftlich angeleitet werden. Gerade die Politik ist häufig auf wissenschaftliche Expertise angewiesen, ja legitimiert ihre Entscheidungen mitunter mit wissenschaftlicher Alternativlosigkeit.

Besonders eindrücklich zeigt sich dieses Spannungsfeld, in dem sich Wissenschaft bewegt, an den Diskussionen um die Rolle der Wissenschaft in der Corona-Pandemie, die auch nach ihrem vorläufigen Ende nichts an ihrer Brisanz verloren haben. Eben jene Diskussionen haben geradezu als Katalysator dafür gedient, dass die in der Wissenschaftstheorie stets aktuelle Frage nach der Wertfreiheit der Wissenschaft wieder stärker in das allgemeine (nicht nur wissenschaftliche) Bewusstsein gerückt ist. Während der Pandemie haben unterschiedliche Wissenschaften wie u. a. Epidemiologie, Virologie, aber auch Rechtswissenschaften und Ethik in bisher kaum gekannter Weise politischen Einfluss ausgeübt. Der Sehnsucht nach wissenschaftlichen Erklärungen, Prognosen und Handlungsempfehlungen angesichts des noch unbekanntem Virus³ stand dabei die Sorge gegenüber, dass der schlichte Verweis auf wissenschaftliche Erkenntnis den Prozess politischer Deliberation zu ersetzen drohe. Zugleich traten „Parawissenschaftler:innen“ auf den Plan, die in teils aggressiver Form für vermeintlich von der Mainstream-Wissenschaft ignorierte Theorien votierten.⁴ In dieser komplexen Gemengelage galt die Aufmerksamkeit auch immer wieder der Frage, was schlicht wissenschaftliche Fakten sind und wo bereits Wertungen vorgenommen werden. Chancen und Grenzen wissenschaftlicher Politikberatung wurden in Talkshows und Zeitungsartikeln eingehend diskutiert, Wissenschaftler:innen wurden zu Prominenten, die gleichermaßen „Fans“ wie „Hater:innen“ hatten – eine Situation, die gewiss nicht dem Bild nüchterner Sachlichkeit entspricht, das gemeinhin mit der Wissenschaft verbunden wird.

Neben der Pandemie geben gegenwärtig der anthropogene Klimawandel und die zu seiner Bewältigung oftmals erhobene programmatische Forderung „*Follow the science!*“ Anlass dazu, die Frage nach der Wertfreiheit der Wissenschaft erneut auf die Tagesordnung zu setzen. Auch in diesem Zusammenhang werden grundsätzliche Fragen nach dem Verhältnis von Wert und Wahrheit, Fakt und Meinung, Sein und Sollen gestellt. Können und sollen Wissenschaftler:in-

³ Beispielhaft sei auf eine 2020 von der Initiative „Wissenschaft im Dialog“ (eine Initiative renommierter deutscher Wissenschaftsorganisationen und Wissenschaftsstiftungen) angesichts der Corona-Politik durchgeführte repräsentative Studie verwiesen, wonach 81 % der Befragten der Aussage beipflichten, dass politische Entscheidungen wissenschaftsbasiert getroffen werden sollen, und 39 % darüber hinaus fordern, dass sich Wissenschaft selbst in politische Fragen einmischen solle; abrufbar unter https://wissenschaft-im-dialog.de/documents/172/2020_Wissenschaftsbarometer_CoronaSpezial_Broschuere_April.pdf, zuletzt abgerufen am 26.09.2024.

⁴ Vgl. den Gastbeitrag von Thomas Beschorner, Sabine Döring und Peter Dabrock in der FAZ vom 27.2.2023 „Mit Vor-Sicht in den Rückspiegel. Für das Wissenschaftssystem, aber auch für das Zusammenspiel von Wissenschaft, Gesellschaft und Politik hält die Corona-Pandemie viele Lehren bereit.“

nen gesellschaftspolitische Zielsetzungen verfolgen?⁵ Inwieweit besteht die Gefahr einer Politisierung von Wissenschaft, wenn Forschung gesellschaftliche „Transformationsprozesse konkret durch die Entwicklung von Lösungen sowie technischen und sozialen Innovationen“⁶ unterstützen soll und sich „transformative Wissenschaft [...] als eine Wissenschaft [versteh], die als Katalysator für gesellschaftliche Veränderungsprozesse wirkt“⁷? Schon bevor die Proteste der Letzten Generation für Aufsehen sorgten, fragte der Deutsche Ethikrat danach, „wie [...] Wissenschaft, Gesellschaft und Politik damit um[gehen], dass gerade im Hinblick auf den Klimawandel aus wissenschaftlichen Erkenntnissen trotz der prinzipiellen Unabgeschlossenheit des wissenschaftlichen Prozesses Wertaussagen und politische Forderungen abgeleitet werden“⁸.

Der vorliegende Band widmet sich diesen und verwandten Fragen, die mit dem Postulat der Wertfreiheit der Wissenschaft verbunden sind, in interdisziplinärer Perspektive. Dass er selbst dabei aus einer Tagung hervorgegangen ist, die aufgrund der Pandemie online stattfinden musste, entbehrt gewiss nicht der Ironie. Den ursprünglichen Anlass für die Tagung gab freilich weder die Pandemie noch der Klimawandel, deren Auswirkungen auf den gesellschaftlichen Diskurs während der Planungsphase zu großen Teilen noch nicht absehbar waren, sondern der 100. Todestag von Max Weber (1864–1920), der gemeinhin als Vater des Wertfreiheitspostulats gilt. Gleichwohl verstehen sich diese Beiträge weder als reine Weber-Exegese noch als Neuauflage des Werturteilsstreits, sondern sind Versuche, aus der jeweils eigenen (fach-)wissenschaftlichen Perspektive über die Aktualität und Berechtigung des Ideals einer werturteilsfreien Wissenschaft nachzudenken und sich hierbei Weber zum Gesprächspartner zu nehmen. Neben einleitenden, historischen Studien zu Weber und seinem Um-

⁵ Dies geschieht etwa, wenn sich Scientists for Future angesichts der „notwendigen Wandlungsprozesse“, welche „entschlossenes und unverzügliches Handeln auf der politischen, wirtschaftlichen und technischen, sozialen und kulturellen, wissenschaftlichen sowie der privaten Ebene fordern“, in der Pflicht sehen, „öffentlich und proaktiv die Stimme zu erheben“. Vgl. die Charta von Scientists for Future, abrufbar unter <https://www.scientists4future.org/about/charta/>, zuletzt abgerufen am 26.09.2024. Zur wissenschafts-kommunikationstheoretischen Sicht auf die Forschung zum Klimawandel vgl. bereits Post, Senja, Klimakatastrophe oder Katastrophenklima? Berichterstattung über den Klimawandel aus Sicht der Klimaforscher, Baden-Baden 2009.

⁶ Vgl. das vom Wissenschaftlichen Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen in die wissenschaftspolitische Debatte eingebrachte Konzept der transformativen Forschung, WBGU, Hauptgutachten 2011 – Welt im Wandel: Gesellschaftsvertrag für eine Große Transformation, Berlin, 2011, S. 342 f.

⁷ Vgl. zum Konzept einer transformativen Wissenschaft Schneidewind, Uwe/Singer-Brodowski, Mandy, Transformative Wissenschaft. Klimawandel im deutschen Wissenschafts- und Hochschulsystem, 2. Aufl., Marburg 2014; zur Zurückweisung hieran geäußerter Kritik ebd., S. 377 f.

⁸ So die Fragestellung der im Oktober 2019 abgehaltenen Tagung des deutschen Ethikrates, vgl. <https://www.ethikrat.org/veranstaltungen/tagungen/meinen-glauben-wissen/>, zuletzt abgerufen am 26.09.2024.

feld versammelt der Band wissenschaftstheoretische Studien, Arbeiten zum (deutschen) Wissenschaftsbetrieb sowie Beiträge, die sich der Frage der Wertfreiheit aus der Perspektive einer bestimmten Fachdisziplin widmen. Ob das Postulat der Wertfreiheit auch heute noch Bedeutung und Berechtigung besitzt, wird dabei an keiner Stelle präjudiziert, sondern ist Gegenstand der Diskussion.

2. Webers Wertfreiheitspostulat als stetige Anfrage an das wissenschaftliche Selbstverständnis

Sicherlich hat sich der Wissenschaftsbetrieb seit den Tagen Max Webers grundlegend verändert und auch die Wissenschaftstheorie ist seitdem alles andere als auf der Stelle getreten. Gleichwohl sind Max Weber und das ihm zugeschriebene Postulat der Werturteilsfreiheit der Wissenschaft in den rezenten Debatten noch derart präsent, dass es ratsam erscheint, ihn zum Gesprächspartner zu nehmen, wenn es darum geht, die heutige Bedeutung und Berechtigung des Wertfreiheitspostulats der Wissenschaft zu ermessen. Denn Max Weber hat eine, wenn nicht sogar die überzeugendste argumentative Begründung hierfür geliefert.

Gehalt und Reichweite des Weberschen Postulats werden gegenwärtig oft missverstanden oder überschätzt.⁹ So gesteht Weber selbst ein, dass die Auswahl wissenschaftlicher Themen durchaus von „Wertinteressen“ geleitet ist. Das Bild vom wissenschaftlichen Asketen scheint daher ein Zerrbild seiner Position darzustellen und ist mithin ungeeignet, Friktionen mit Blick auf das Selbstverständnis heutiger Wissenschaft und die gegenwärtige Wissenschaftspraxis beheben zu können. Was Weber aber unbestreitbar fordert, ist, dass Wissenschaftler:innen „rein der Sache“ dienen sollen. Damit wendet er sich gegen das Bild des Wissenschaftlers als eines „Kathedrpropheten“, der sich, statt nüchtern Tatsachenfeststellungen zu treffen, in Fragen der Sinngebung verirrt.¹⁰ Wissenschaftler:innen zieme vielmehr eine Haltung, die jede direkte politische Stellungnahme ausschließt: „Politik gehört nicht in den Hörsaal.“¹¹ Bereits in seinem für den Werturteilsstreit¹² maßgeblichen Objektivitätsaufsatz kann We-

⁹ Kaesler spricht in diesem Zusammenhang von „Missverständnissen“ und „Trivialisierungen“ (Kaesler, Dirk, Max Weber. Eine Einführung in Leben, Werk und Wirkung, Frankfurt/New York 4. Aufl., 2014, S. 249 und S. 258 f.).

¹⁰ Vgl. Weber (wie Anm. 1), S. 97.

¹¹ Weber (wie Anm. 1), S. 9.

¹² Der (erste) Werturteilsstreit war eine Debatte zwischen Sozialwissenschaftlern, darunter Max Weber, über die Rolle von Werturteilen in der Wissenschaft. Weber vertrat die Ansicht, dass Wissenschaftler objektiv und wertneutral arbeiten sollten, um sachliche Erkenntnisse zu gewinnen, während andere, darunter Rudolf Goldscheid und später auch Gustav Schmoller, forderten, dass Werturteile eine notwendige Rolle bei der Gestaltung von Forschung und Politik spielen sollten. Die Diskussion prägte die Entwicklung der Sozialwissenschaften und führ-

ber daher festhalten, dass die Entscheidung für eine bestimmte Handlungsoption außerhalb des Gebiets der Wissenschaft liegt. Eine solche kann niemals durch rational-empirische Wissenschaft herbeigeführt werden, sondern fällt allein dem „wollenden Menschen“ zu.¹³

Dieses Verständnis moderner Rationalität, das Weber auf den berühmten Begriff von der „Entzauberung der Welt“ gebracht hat,¹⁴ prägt bis heute gleichermaßen sowohl die gesellschaftliche Wahrnehmung der Wissenschaft¹⁵ als auch das Selbstverständnis vieler Wissenschaftler:innen.¹⁶ Lange Zeit galt das Verschwinden des Forscher:innensubjekts auch in der Wissenschaftstheorie als notwendige Voraussetzung für die Objektivität und damit für den besonderen Wert wissenschaftlicher Erkenntnis.¹⁷ Erst die neuere Forschung hat hier Differenzierungen vorgenommen und das Subjekt, welches die Wissenschaft betreibt, gerade auch in seinen wertenden Akten eigens zu würdigen gewusst.¹⁸

Angesichts der heute vielfach beklagten Post-Faktizität mag eine objektive, allein den Tatsachen verpflichtete Wissenschaft eine hohe Attraktivität besitzen. Eine „Renaissance“ des Ideals einer wertfreien Wissenschaft empfiehlt sich als Panazee gegen allerlei Krankheiten eines Zeitalters, das im medial verstärkten Lärmen der Meinungen zu ersticken droht. Auch verspricht dieses Ideal ein Korrektiv zu unbotmäßiger gesellschaftlicher und politischer Inanspruchnahme

te zu einer fortwährenden Auseinandersetzung über Objektivität und Wertfreiheit. Diese gipfelten in den 1960er Jahren im sog. Positivismusstreit (oder auch „2. Werturteilsstreit“) in der Auseinandersetzung über wissenschaftliche Methoden in den Sozialwissenschaften zwischen führenden Denkern der Frankfurter Schule, wie Theodor W. Adorno und Max Horkheimer, die die Kritische Theorie vertraten, sowie Karl Popper und Hans Albert, die für den kritischen Rationalismus und empirisch-analytische Ansätze eintraten. Die Debatte über Kernfragen wie Wertfreiheit, Objektivität und die Rolle von Ideologie in der Forschung prägte die Soziologie und Philosophie im 20. Jahrhundert. Vgl. aus der umfangreichen Literatur zum Werturteilsstreit zuletzt nur Glaeser, Johannes, *Der Werturteilsstreit in der deutschen Nationalökonomie*, Marburg 2014 sowie zum Positivismusstreit und dessen Fortwirkungen Neck, Reinhard, *Was bleibt vom Positivismusstreit*, Frankfurt 2008, jeweils m. w. N.

¹³ Vgl. Weber, Max, Die Objektivität sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, in: Ders., *MWG*, Bd. I/7, hg. von Gerhard Wagner in Zus.-Arb. mit Härpfer, Claudius et al., Tübingen: Mohr Siebeck 2018, S. 142–243, hier S. 147.

¹⁴ Weber (wie Anm. 1), S. 87.

¹⁵ Vgl. bspw. <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/max-weber-fuer-einsteiger-die-fuenf-wichtigsten-thesen-1280555.html>, zuletzt abgerufen am 26.09.2024.

¹⁶ Vgl. beispielhaft das bei Engi, Lorenz, *Wissenschaft und Werturteil – Wissenschaft und Politik*, in: *Ancilla Iuris* 25 (2009), 25–33 geschilderte Selbstverständnis sowie eingehend zu den Rollenverständnissen heutiger Wissenschaftler:innen Pielke, Roger, *The Honest Broker: Making Sense of Science in Policy and Politics*, Cambridge (MA) 2007, S. 15 f.

¹⁷ In der modernen Wissenschaftstheorie wird die Wertfreiheit meist im Sinne des „Aperpektivismus“ verstanden. Vgl. Bueter, Anke, *Das Wertfreiheitsideal in der Sozialen Erkenntnistheorie. Objektivität, Pluralismus und das Beispiel Frauengesundheitsforschung*, Frankfurt a. M. 2012, S. 20 f.

¹⁸ Vgl. hierzu aus der neueren Forschung exemplarisch Niemann, Robert, *Zum Wandel des wissenschaftlichen Subjekts. Von kritischer Wissensschöpfung zum postkritischen Selbstmanagement?*, Bielefeld 2019.

der Wissenschaft zu sein. Gleichzeitig besteht aber die Gefahr, dass die strikte Orientierung am Wertfreiheitsideal die Entfaltung des kreativen Potentials von Wissenschaftler:innen über die Maßen begrenzt.¹⁹ Hinzu kommen berechnete Anforderungen an die Wissenschaften, die sich auf die Verwertbarkeit für gesamtgesellschaftliche Ziele beziehen. Der Freiheit der Wissenschaft schadet es gewiss, wenn wissenschaftsexterne, politische oder gesellschaftliche Forderungen an sie gestellt werden; sich diesen ganz zu entziehen, bringt der Wissenschaft aber den Vorwurf ein, sich von der Praxis zu entfernen und sich aus der gesellschaftlichen Verantwortung zu stehlen. Zwischen der Scylla der Instrumentalisierung und der Charybdis des Elfenbeinturms führt nur ein schmaler Weg.

Wie sich an den genannten Beispielen der Debatten um die Rolle der Wissenschaft im Zusammenhang mit Klimawandel und Pandemie zeigt, muss die heutige Berechtigung und Bedeutung des Wertfreiheitspostulats ganz wesentlich in ihren wissenschafts- und gesellschaftspolitischen Zusammenhängen verhandelt werden. Welche Rolle Wissenschaftler:innen in politischen Prozessen spielen, hängt entscheidend davon ab, ob diese eine affirmative oder ablehnende Haltung gegenüber dem Postulat der Wertfreiheit einnehmen: Entweder als unbeteiligte Beobachter:innen oder als Akteur:innen, die eben jene Prozesse bewusst mitgestalten.²⁰ Welche Funktion dem Postulat einer wertfreien Wissenschaft mit Blick auf die Politisierung wissenschaftlicher Erkenntnis zukommt, ist daher eine Frage von unmittelbarer Gegenwartsrelevanz.²¹

Webers Postulat einer werturteilsfreien Wissenschaft ist daher mitnichten antiquiert oder allenfalls ein tauglicher Gegenstand für historische Studien. Vielmehr stellt es einen Prüfstein für jede Wissenschaftler:innengeneration dar, um das individuelle Berufsethos als Wissenschaftler:in, das wissenschaftliche Selbstverständnis der eigenen Fachdisziplin, die Bedingungen und Strukturen für wissenschaftliches Arbeiten sowie die Rolle in gesellschaftlichen Deliberationsprozessen kritisch zu reflektieren. Genau dies ist das Ziel der nachfolgenden Beiträge, die mit Weber und über Weber hinaus über die aktuelle Bedeutung und Berechtigung des Ideals einer wertfreien Wissenschaft nachdenken und hierzu (aus der eigenen disziplinären Perspektive) Stellung nehmen.

¹⁹ Für diesen in der gegenwärtigen Debatte weniger berücksichtigten Aspekt vgl. grundlegend Joerges, Bernhard, *Wissenschaftliche Kreativität. Empirische und wissenschaftspraktische Hinweise*, in: *Zeitschrift für allgemeine Wissenschaftstheorie* 8:2 (1977), S. 383–404.

²⁰ Vgl. zur funktionalen Differenz zwischen wissenschaftlichem Sachverstand und politischer Gestaltung Höffe, Ottfried, *Ist die Demokratie zukunftsfähig? Über moderne Politik*, Bonn, 2009, S. 277–290, hier S. 277 f.

²¹ Vgl. dazu einleitend Carrier, Martin, *Wissenschaft im Griff von Wirtschaft und Politik?*, in: Schavan, Annette (Hg.), *Keine Wissenschaft für sich. Essays zur gesellschaftlichen Relevanz der Forschung*, Hamburg 2008, S. 92–104.

3. Aufbau des Bandes

Entsprechend dieser Zielsetzung bilden zwei historische Studien zu „Weber als Wissenschaftler und das Wertfreiheitspostulat“ den Ausgangspunkt des Bandes. Angesichts des in weiten Teilen gesicherten Forschungsstands zu Webers Werturteilsfreiheitspostulat und dem hieran anschließenden Werturteilsstreit kann es nicht darum gehen, lediglich eine diesen Erkenntnisstand reproduzierende Studie hinzuzufügen. Vielmehr soll ein Blick auf Webers Selbstverständnis als Wissenschaftler geworfen werden, welches – gerade mit Blick auf das Wertfreiheitspostulat – entscheidend durch die Umstände seiner Zeit sowie seine persönliche Situation geprägt war. In seinem Essay „München in aufgewühlten Zeiten. Professor Max Weber über ‚Wissenschaft als Beruf‘“ geht Dirk Kaesler der Frage nach, welche charakterlichen und intellektuellen Eigenschaften sowie welche institutionellen Bedingungen Weber in seinem bahnbrechenden Vortrag „Wissenschaft als Beruf“ von 1917 für wissenschaftliche Arbeit als erforderlich erachtet. Er zeigt, dass es Weber hierbei um die sehr viel grundsätzlichere Frage „Warum und wozu betreiben wir Forschende und Lehrende überhaupt Wissenschaft?“ ging, vor deren Hintergrund sich überhaupt erst die nachgeordnete Frage nach der „Wert(urteils)freiheit“ der wissenschaftlichen Arbeit angemessen beantworten lasse.

In „Wir modernen Menschen – Versuch über Max Weber“ beleuchtet hieran anschließend Matthias Bormuth die Interdependenzen und Widersprüchlichkeiten von Weber als Privat- und Wissenschaftsperson. Er zeigt, wie sich in Webers Werk die Probleme des modernen Menschen widerspiegeln, der in seinem Berufsleben vergeblich nach Erfüllung sucht: der Konflikt zwischen Apollon und Aphrodite, Ratio und Eros, der im Leben des Menschen keine harmonische Einheit bildet. In Auseinandersetzung mit Webers Umfeld, insbesondere seiner Frau Marianne, legt er dar, unter welchen psychischen Problemen der bereits zu seinen Lebzeiten Berühmte litt und wie seine komplexe Persönlichkeit zu seinem Wissenschaftsideal sowie seinem Selbstverständnis als Wissenschaftler in Spannung trat.

Der zweite Teil des Bandes wechselt die Perspektive von Weber als Person hin zu seiner Begründung für das Postulat der Wertfreiheit und dessen Rezeption, um die „Werturteilsfreiheit im gegenwärtigen Wissenschaftsbetrieb“ zu beleuchten. Den Anfang machen Pascal Berger und David Kaldewey, die in „Werturteilsfreiheit und Wissenschaftskommunikation: Max Weber im Horizont der Corona-Pandemie“ anhand einer kenntnisreichen Analyse des (sog. „ersten“) Werturteilsstreits im ausgehenden 19. Jahrhundert aufzeigen, dass Weber das Postulat einer werturteilsfreien Wissenschaft als Antwort auf die Herausforderung eines Wissenschaftsbetriebs in Krisensituationen formulierte. Es diene der Reflexion der verborgenen Wertkonflikte und der damit verbundenen Dynamik der Inklusion und Exklusion konkurrierender epistemischer Positionen und

habe in dieser Funktion heute nichts von seiner Aktualität eingebüßt, wie sie am Beispiel des polarisierten wissenschaftlichen und politischen Diskurses über die Rolle der Wissenschaft während der Corona-Krise veranschaulichen.

Cornelia Schendzielorz wendet dann in „Wertfreiheit von Wissenschaft in Zeiten drittmittelgeförderter Forschung“ den Blick auf die institutionellen Rahmenbedingungen für eine wertfrei betriebene wissenschaftliche Forschung. Ausgehend von einem Überblick über die Akteur:innen im deutschen Forschungssystem und die Rahmenbedingungen der Drittmittelforschung diskutiert sie in Auseinandersetzung mit dem Positivismusstreit (dem sog. „zweiten Werturteilsstreit“ im Ausgang von Weber), inwieweit Drittmittel die Wertfreiheit und Unabhängigkeit wissenschaftlicher Forschung berühren. Sie arbeitet im Hinblick auf öffentliche Drittmittelformate heraus, dass Wissenschaft und Wissenschaftler:innen einen Balanceakt zwischen den divergenten Anforderungen von Wertfreiheit, Positionalität und Politisierung vollziehen, und konturiert hiermit das Koordinatensystem, in dem die Wissenschaft in der Gesellschaft ihre Wertbezüge verhandelt.

In „Max Weber und die Epistemologie der Ignoranz“ beleuchtet *Anke Bueter* Werturteilsfreiheit im gegenwärtigen Wissenschaftsbetrieb aus dezidiert wissenschaftstheoretischer Perspektive. Sie diagnostiziert eine inhärente Spannung in Webers Ideal einer wertfreien und objektiven Wissenschaft, da es Werteinflüsse im Kontext von Entdeckungen zulasse, zugleich aber voraussetze, dass die Rechtfertigung von Theorien epistemologisch unabhängig von diesen sei. Diese Annahme sei jedoch mittlerweile durch die Epistemologie des (wissenschaftlichen) Nichtwissens widerlegt: Wissenschaftliche Ignoranz sei oft nicht zufällig verteilt, sondern durch Ausschluss und Marginalisierung bestimmter Perspektiven und Fragen strukturiert. Dies könne zu systematischen blinden Flecken im Kontext der Entdeckung führen, die sich indirekt über einen Mangel an theoretischen Alternativen und zusätzlichen Daten auf den Kontext der Rechtfertigung auswirke.

Katharina Beier legt in „Eine Reflexion der Standards guter wissenschaftlicher Praxis im Lichte des wissenschaftlichen Objektivitätsideals“ sodann den Fokus auf das Forscher:innensubjekt. In Auseinandersetzung mit den von der DFG formulierten Standards kritisiert sie, dass die verschiedenen Dimensionen wissenschaftlicher Objektivität nur unzureichend durch unmittelbar überprüfbare Indikatoren für die Erzeugung „objektiver“ Ergebnisse erfasst würden. Objektivität sei nicht allein das Resultat strikter Prozeduren, sondern erfordere auch eine wissenschaftliche Grundhaltung. Diese sei schwer in konkrete Verhaltensnormen zu übersetzen und erfordere die individuelle Fähigkeit, die der eigenen Forschung zugrundeliegenden Wertentscheidungen und deren soziale wie ethische Implikationen zu reflektieren und offenzulegen. Nur wenn diese sozialen, ethischen und kommunikativen Kompetenzen ausgebildet werden, könnten Wissenschaftler:innen im Sinne des Weberschen Wert-

freiheitspostulats verantwortungsvoll mit ihren persönlichen Werthaltungen umgehen.

Vom wissenschaftlichen Berufsethos schlägt sodann der dritte Teil des Bandes die Brücke zur „*Gesellschaftlichen Rolle und Verantwortung einer werturteilsfreien Wissenschaft*“. Zunächst widmet sich *Ulrike Zeigermann* in ihrem Beitrag „Im Spannungsfeld zwischen Wissen und Werten: Über Wesen und Ziel sozialwissenschaftlicher Nachhaltigkeitsforschung“ einem explizit normativ orientierten Verständnis von Wissenschaft, die gesellschaftliche Transformationsprozesse im Kontext des Klimawandels nicht nur zu analysieren, sondern selbst Wandel zur Nachhaltigkeit anstoßen und praktizieren möchte. Ausgehend von einer kritischen Auseinandersetzung mit Forschungsgegenstand und -methoden dieser Disziplin nimmt sie das Verhältnis von sozialwissenschaftlicher Nachhaltigkeitsforschung und Politik in den Blick und weist einen Widerspruch zum Postulat einer wertfreien Wissenschaft zurück. Vielmehr sei eine transformative Wissenschaft als Ausgangspunkt glaubwürdig und resilient, da sie die internen Machtverhältnisse innerhalb der Wissenschaft sowie im Verhältnis zur Politik offenlegt, diese hinterfragt und im Kontext sozial-ökologischer Transformationen neu gestaltet.

Hans von Storchs Beitrag „Wissenschaft schafft Wissen‘ oder ‚Wissenschaft präsentiert Wahrheit“ bildet dazu einen Kontrapunkt, insofern er ein deutlich asketischeres Wissenschaftsverständnis anmahnt. Es sei eine Fehlvorstellung, dass Wissenschaft Wahrheit präsentiere, da hierdurch eine unabweisbare Weichenstellung für gesellschaftliche Entscheidungsprozesse suggeriert werde. Wissenschaft sei ein sozialer Prozess, der von kulturell konditionierten Gruppen betrieben werde und lediglich Handlungsoptionen aufzeigen könne. Am Beispiel der Klimaforschung wendet er sich gegen eine als „Vorgeber politischer Notwendigkeiten“ verstandene Wissenschaft, da die vermeintliche „wissenschaftliche Alternativlosigkeit“ einer bestimmten Klimapolitik zu einer Entwissenschaftlichung von Wissenschaft und zu einer Entpolitisierung von Politik, die eigentlich ein Aushandlungsprozess widerstreitender gesellschaftlicher Interessen sein soll, führe.

Schließlich untersucht *Martin Carrier* in „Wissenschaftliches Wissen und gesellschaftliche Entscheidungen. Zu Wertfreiheit und Pluralität in der wissenschaftlichen Politikberatung“ Möglichkeiten einer wissenschaftlichen Politikberatung, die mit Webers Ideal der Wertfreiheit in Einklang steht. Man müsse anerkennen, dass politische, wirtschaftliche und moralische Werte für die Wissenschaft wesentlich sind, um die Bedeutung von Fragen und die Relevanz von Beweisen zu bestimmen. Gleichzeitig seien die hierbei zugrundeliegenden Wertentscheidungen das Vorrecht demokratischer Gremien – und eben nicht der Wissenschaft. Dieses Spannungsverhältnis könne aufgelöst werden, indem man die nicht-epistemischen Werte als separate Prämissen wissenschaftlicher Argumentation ausweise, ohne sich auf sie festzulegen. Eine solche „unverbind-

liche Haltung“ heie fr wissenschaftliche Politikberatung, dass eine Vielzahl von Manahmenpaketen ausgearbeitet werde, die jeweils unterschiedliche politische, wirtschaftliche und moralische Ziele vorsehen.

Der vierte Teil des Bandes widmet sich unter der Frage „Werturteilsfreiheit trotz Wertbezug?“ dem Problem der unentrinnbaren Standortgebundenheit bestimmter Wissenschaften. Den Anfang macht *Christian Wachter*, der in „Lehren‘ aus der Geschichte? Standortgebundenheit und Reflexionswissen in der historischen Forschung am Beispiel der Geschichte der Weimarer Republik“ die Legitimität von Werturteilen in der Geschichtswissenschaft beleuchtet. Er kritisiert, dass Historiker:innen nicht immer zwischen Werturteilen und dem unterscheiden, was Heinrich Rickert als „Wertbeziehung“ bezeichne – namentlich die Beobachtung, dass Werte und Interessen immer die Forschung bestimmen. Am Beispiel der Forschung zur Weimarer Republik veranschaulicht er, dass in diesem Sinne wertbezogene Aussagen ihre geschichtswissenschaftliche Berechtigung haben, gerade wenn sie als „Reflexionswissen“ aus der Geschichte zum interdisziplinären Diskurs beitragen sollen. Werturteile im engeren Sinn könnten auf solchen Aussagen aufbauen, gehörten aber auf eine Metaebene des Diskurses.

Inwieweit die theologische Ethik dem Weberschen Wertfreiheitspostulat genügt oder zu ihm in Widerspruch steht, untersucht *Hendrik Klinge* in „Abschied vom Kathederpropheten. Die Frage nach der Werturteilsfreiheit der Theologie – erörtert am Beispiel der theologischen Ethik“. Klinge verteidigt ein Verständnis von Werturteilsfreiheit im akademischen Kontext, das auf Wertpluralismus abzielt: Strenge Wertfreiheit sei ein weltfremdes Ideal, während ein unaufgeregtes Bemhen um Wertfreiheit hinreichend davor schtze, private Meinungen als wissenschaftlich fundierte Theorien auszugeben. Ein approximativ-graduelles Verständnis von Wertfreiheit entlaste von bertriebenen Erwartungen an die Wissenschaft und ermgliche es, Theologie und Ethik als begrenzt-objektive Wissenschaften anzuerkennen. Theologischer Ethik knne daher – trotz ihres subjektiven Anteils – ein Platz an Universitäten zukommen, solange sie sich um Objektivität bemhe und das Wertfreiheitspostulat als heuristisches Prinzip verwende.

In „Wie Sterne am Himmel gibt es aber unzählige Werte ...‘. Niklas Luhmann: Systemtheoretische berlegungen zur (vergeblichen) Suche nach Orientierung“ nimmt sich *Alf Christophersen* Luhmann zum Gesprächspartner, um die Wertbezogenheit gesellschaftlicher Strukturen zu untersuchen. In Auseinandersetzungen mit berlegungen von Max Weber, aber auch von Friedrich Nietzsche, Heinrich Rickert, Ernst Forsthoff, Martin Heidegger und Carl Schmitt zeigt er, wie Luhmanns Systemtheorie den Wertebegriff als widersprchliche und wiederkehrende Konstante in politischen Strukturen identifiziert: Werte sollen Handlungen und politische Entscheidungen steuern, sind jedoch zugleich zu abstrakt und oft konfliktbehaftet. Sie markieren daher ledig-

lich Spannungsverhältnisse zu gesellschaftlichen Zuständen, indem sie „jedem System in der je eigenen Sprache [...] verdeutlichen, wovon es abweicht“. Luhmann plädiert daher für ein Denken in Differenzen, da ohne einen verlässlichen Unterscheidungsbegriff Werte nicht konstruktiv genutzt werden können, sondern lediglich als nichtssagende Pathosformeln erscheinen.

Den Abschluss des Bandes bildet der fünfte Teil zur „*Frage objektiver Wertungen am Beispiel der Rechtswissenschaft*“. Er vertieft die bereits behandelte Problematik der Wertbezogenheit bestimmter wissenschaftlicher Disziplinen am Beispiel der Rechtswissenschaften. *Oliver Harry Gerson* fragt in „Werturteilsfreie Wertungen in der Rechtswissenschaft? Von der (Un-)Möglichkeit, (Straf-)Recht ohne ‚Vorverständnis‘ zu denken“ zunächst danach, inwieweit Webers Postulat der Werturteilsfreiheit für Jurist:innen überhaupt Geltung beansprucht. Nach ihm wird die Rechtswissenschaft als nicht-empirische Disziplin durch das Webersche Postulat grundsätzlich nicht angesprochen. Gleichwohl ermögliche es eine methodengerechte Rechtsanwendung Jurist:innen, in ihrem Arbeits- und Forschungsfeld professionelle und persönliche Sichtweisen zu differenzieren. Obgleich hierdurch in vielerlei Hinsicht eine Selbstverständlichkeit formuliert werde, bedeute Wertfreiheit in der Rechtswissenschaft daher, subjektiv überformte Einflüsse in der Rechtsanwendung zu erkennen, zu benennen und soweit möglich einzudämmen.

Ob der Objektivitätsanspruch der Rechtswissenschaft durch diese von Gerson eingeforderte Selbstbeschränkung auf das „juristisch Sagbare“ tatsächlich eingelöst wird, hinterfragt *Philipp-Alexander Hirsch* in seinem Beitrag „Jenseits der juristischen Systemrationalität. Juristische Methodenlehre, Max Weber und Ronald Dworkin auf der Suche nach dem ‚richtigen Recht‘“. Ausgehend von einer Skizze des Weberschen „Subsumtionsideals“, welches eine werturteilsfreie Begründung juristischer normativer Urteile gewährleisten soll, zeigt er auf, warum dieses Ideal nach heute einhelliger Meinung nicht einlösbar ist und wie die deutsche Rechtswissenschaft trotzdem versucht, Webers Wertfreiheitspostulat gerecht zu werden. Hierbei greife die juristische Methodenlehre jedoch zu kurz, denn das Ziel, das Weber mit dem Postulat der Werturteilsfreiheit verfolge, lasse sich in der Rechtswissenschaft nur durch dessen Überwindung einlösen. Juristische Praktiker und Rechtswissenschaftler:innen kämen letztlich nicht umhin, eigene und als wahr angenommene Werturteile zu fällen.

Literatur

- Bueter, Anke, Das Wertfreiheitsideal in der Sozialen Erkenntnistheorie. Objektivität, Pluralismus und das Beispiel Frauengesundheitsforschung, Frankfurt 2012.
- Carrier, Martin, Wissenschaft im Griff von Wirtschaft und Politik?, in: Schavan, Annette (Hg.), Keine Wissenschaft für sich. Essays zur gesellschaftlichen Relevanz der Forschung, Hamburg 2008, S. 92–104.

- Engi, Lorenz, Wissenschaft und Werturteil – Wissenschaft und Politik, in: *Ancilla Iuris* 25 (2009), 25–33.
- Glaeser, Johannes, *Der Werturteilsstreit in der deutschen Nationalökonomie*, Marburg 2014.
- Höffe, Ottfried, *Ist die Demokratie zukunftsfähig? Über moderne Politik*, Bonn 2009.
- Joerges, Bernward, Wissenschaftliche Kreativität. Empirische und wissenschaftspraktische Hinweise, in: *Zeitschrift für allgemeine Wissenschaftstheorie* 8:2 (1977), S. 383–404.
- Kaesler, Dirk, Max Weber. Eine Einführung in Leben, Werk und Wirkung, 4. Aufl., Frankfurt/New York 2014.
- Neck, Reinhard, *Was bleibt vom Positivismusstreit*, Frankfurt 2008.
- Niemann, Robert, *Zum Wandel des wissenschaftlichen Subjekts. Von kritischer Wissenschaftsschöpfung zum postkritischen Selbstmanagement?*, Bielefeld 2019.
- Pielke, Roger, *The Honest Broker: Making Sense of Science in Policy and Politics*, Cambridge (MA) 2007.
- Post, Senja, *Klimakatastrophe oder Katastrophenklima? Berichterstattung über den Klimawandel aus Sicht der Klimaforscher*, Baden-Baden 2009.
- Schneidewind, Uwe/Singer-Brodowski, Mandy, *Transformative Wissenschaft. Klimawandel im deutschen Wissenschafts- und Hochschulsystem*, 2. Aufl., Marburg 2014.
- Weber, Max, Die Objektivität sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, in: Ders., *MWG*, Bd. I/7, hg. von Gerhard Wagner in Zus.-Arb. mit Härpfer, Claudius et al., Tübingen: Mohr Siebeck 2018, S. 142–243.
- Weber, Max, Wissenschaft als Beruf, in: Ders., *MWG*, Bd. I/17, hg. v. Mommsen, Wolfgang J. in Zus.-Arb. mit Schwentker, Wolfgang, Tübingen: Mohr Siebeck 1992, S. 71–112.

Sektion 1

Weber als Wissenschaftler und das Wertfreiheitspostulat

München in aufgewühlten Zeiten

Professor Max Weber über „Wissenschaft als Beruf“

Dirk Kaesler

Am Mittwoch, dem 7. November 1917, um 20 Uhr, begann Professor Max Weber in der Buchhandlung von Carl Georg Steinicke im Haus Adalbertstraße 15 in München – auf Einladung des Landesverbandes Bayern des „Freistudentischen Bundes“ – seinen Vortrag über „Wissenschaft als Beruf“.

Die erheblich überarbeitete und ausgeweitete Druckfassung dieses Vortrags stellt bis zum heutigen Tag eines der Monumente der Weber-Rezeption dar. In ihrer anhaltenden Wirkung ist sie nur vergleichbar mit seinen Studien zur Kulturbedeutung des Protestantismus und der Druckfassung seiner Rede über „Politik als Beruf“, die Weber im gleichen Rahmen am 28. Januar 1919 hielt.

Die anschließenden Ausführungen über eben diesen Vortrag und seine Druckfassung verdienen ihren Platz in diesem Forschungsband – der sich dem Themenkomplex der „Wert(urteils)freiheit“ widmet – aus einem wesentlichen Grund. Es ging Max Weber um die sehr viel grundsätzlichere Frage: *Warum* und *wozu* betreiben wir Forschende und Lehrende überhaupt Wissenschaft? Und erst wenn das geklärt ist, stellt sich die nachgeordnete Frage, *wie* man das machen kann und soll. Und so kommt man zur Frage nach der „Wert(urteils)freiheit“ dieses Tuns.

Wohl jeder, der auch nur kurz ein sozialwissenschaftliches Fach studiert hat, wird den klassischen Passagen über den „inneren Beruf zur Wissenschaft“, über „intellektuelle Rechtschaffenheit“ und „rücksichtslose Sachlichkeit“, über die notwendige Verbannung von „Propheten“ vom Katheder und über den Auftrag, den „Dämon“ zu finden, der unseres Lebens Fäden hält, und ihm zu gehorchen, begegnet sein.

Max Weber hielt diesen Vortrag in einer Situation, die sowohl für ihn als auch für seine Zuhörer nicht einfach war. Nach seinem Ausscheiden aus dem militärischen Dienst zum 30. September 1915 war er wieder an seinen Heidelberger Schreibtisch zurückgekehrt und hatte sich erneut sowohl in die Materialberge seiner Studien über die Wirtschaftsethik der Weltreligionen – deren vorläufige Veröffentlichung als Aufsätze inzwischen bis zum antiken Judentum fortgeschritten war – als auch in die Notizen seiner geplanten Beiträge über „Die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Ordnungen und Mächte“ für den

„Grundriss der Sozialökonomik“ vertieft. Neben diesen inhaltlichen Studien und seiner unermüdlichen Organisationsarbeit für eben dieses Sammelwerk beschäftigten ihn zunehmend mehr seine öffentlichen Stellungnahmen zu Fragen der deutschen Innen- und Außenpolitik und zu seinen Überlegungen über die Verfassungsgestaltung des zukünftigen Deutschlands nach dem Ende des Krieges. Außerdem engagierte Weber sich in jenen Monaten immer mehr als Mitglied und politischer Redner für die „Deutsche Demokratische Partei“ (DDP). Die Einladung des Freistudentischen Bundes traf ihn also inmitten vielfältiger und strapaziöser Aktivitäten, die er alle miteinander zu verbinden suchte.

Auch darum konnte ihn das Münchner Publikum gleich zweimal innerhalb von drei Tagen jenes November 1917 hören: zuerst im Restaurant „Wagnersäle“ in der Münchner Sonnenstraße am 5. November mit einer Rede für einen Verständigungsfrieden und gegen die „alldeutsche Gefahr“¹ und zwei Tage später über „Wissenschaft als Beruf“.²

Die Welt, zumindest die abendländische, von der Max Weber so viel geschrieben hatte, war in krisenhaftem Umbruch, als er seine Rede im streikgeschüttelten und unruhigen München hielt. Aber auch Webers eigenes Leben befand sich in einer heftigen Umbruchsituation: Gerade war er von Berufungs-sondierungen aus Wien nach München zurückgekommen und schwankte zwischen seinen beiden eigenen, inneren Berufungen, der Wissenschaft und der Politik. Zudem stand er vor schwerwiegenden Entscheidungen, was sein privates Leben betraf.

Diese Ambivalenzen traten auch in seinem Vortrag über „Wissenschaft als Beruf“ hervor: hier sprach ganz unverkennbar ein Mann der Wissenschaft. Von Beginn an präsentierte er sich als Universitätsprofessor, so etwa, wenn er einleitend davon berichtete, „daß ein bei mir promovierter Gelehrter sich bei einem *ändern* als mir und anderswo legitimieren und habilitieren müsse.“³ So konnte nur ein deutscher Professor sprechen, der noch dazu an vielen Stellen seiner Rede gewissermaßen „aus dem Nähkästchen“ des akademischen Betriebs plauderte, so etwa, wenn er vom mühseligen Weg des Privatdozenten zur Professur berichtete und dabei zudem jene legendären autobiographischen Anmerkungen zum „Hazard“ einflocht⁴, den er selbst bei seiner eigenen Berufung nach Freiburg empfunden hatte.

¹ Weber, Max, Zur Politik im Weltkrieg, in: Ders., MWG, Bd. I/15, hg. v. Mommsen, Wolfgang J. mit Hübinger, Gangolf, Tübingen: Mohr-Siebeck 1984, S. 720–732.

² Für die grundsätzliche Kontextualisierung dieses Vortrags wird verwiesen auf Bd. I/17 der MWG sowie auf meine Biographie Max Webers (vgl. Literaturverzeichnis)

³ Weber, Max, Wissenschaft als Beruf, in: Ders., MWG, Bd. I/17, hg. v. Mommsen, Wolfgang J. und Schluchter, Wolfgang mit Morgenbrod, Birgitt, Tübingen: Mohr-Siebeck 1992, S. 17 f.

⁴ MWG I/17, S. 75.

Max Webers Publikum, dem er solche Interna berichtete, setzte sich, soweit wir wissen, vor allem aus jungen Männern zusammen, die Orientierung in schwieriger Zeit suchten. Sie hatten sich bewusst gegen eine Mitgliedschaft in einer „farbentragenden“, einer „schlagenden“ Studentenverbindung entschieden, gehörten als „Freistudenten“ zu jenen (angehenden) Akademikern, die an der Idee der Universität als einer primär wissenschaftlichen Ausbildungs- und Bildungsanstalt orientiert waren und die daran glaubten, dass eine Erziehung zu Mündigkeit durch den Umgang mit wissenschaftlichen Fragen führen könne.

Weber, der ein Jahr später aus seiner ehemaligen Heidelberger Burschenschaft „Allemannia“ austreten sollte, muss mit dieser Münchner Gruppe sympathisiert haben, sonst hätte er deren Einladung sicherlich nicht angenommen. Sein Vortrag war Teil einer Reihe, die unter dem Obertitel „Geistige Arbeit als Beruf“ stand und für die Vorträge über den Beruf des Gelehrten, des Künstlers, des Erziehers und des Priesters geplant waren. Webers freigehaltener Vortrag wurde ohne sein Wissen mitstenographiert, die Veranstalter übersandten ihm anschließend die Niederschrift, von der er meinte, dass vieles „noch genauer formuliert werden“ müsse.⁵ Die Endfassung der überarbeiteten Version ließ auf sich warten; erst im Sommer 1919 wurde sie vom Verlag Duncker & Humblot publiziert, zusammen mit der Druckfassung seiner Rede über „Politik als Beruf“.

Viele seiner Zuhörer waren junge, fronterfahrene Soldaten, die sich Gedanken darüber machten, was aus ihnen beruflich werden sollte. Wir können zu Recht annehmen, dass viele von ihnen erwarteten, dass ihnen ein leibhaftiger Professor sagen würde, ob sie sich für eine wissenschaftliche Laufbahn entscheiden sollten, was dagegen und was dafür spreche. Dass Max Weber als Nationalökonom, als der er sich bereits im zweiten Satz präsentierte, davon zu sprechen begann, wie sich Wissenschaft als Beruf im materiellen Sinne gestaltet, dürfte seinen Zuhörern gefallen haben: „Wie gestaltet sich die Lage eines absolvierten Studenten, der entschlossen ist, der Wissenschaft innerhalb des akademischen Lebens sich berufsmäßig hinzugeben?“⁶

Max Webers Rede handelt zuerst von den „äußeren Bedingungen“ des Berufs als Wissenschaftler, um sich dann dem „inneren Berufe zur Wissenschaft“ zu widmen. Dass auch ich im Folgenden durchgehend vom Wissenschaftler reden werde – wie Max Weber das auch tat – liegt an den damaligen Zuständen. Von „Studentinnen“ und „Wissenschaftlerinnen“ war zu Max Webers Zeit allenfalls in sehr raren Fällen die Rede!

Im ersten Abschnitt zieht Weber vor allem einen Vergleich des US-amerikanischen mit dem deutschen Hochschulsystem heran. Bei diesem Vergleich vertritt Weber die These, dass sich das deutsche Universitätsleben „amerikanisiert“

⁵ MWG I/17, S. 62.

⁶ Ebd., S. 71.

habe – „wie unser Leben überhaupt“ – was sich bereits in den Bereichen der Medizin und Naturwissenschaften bemerkbar mache.⁷ Zu den wichtigsten Unterschieden beider Systeme zählt Weber die unterschiedliche Rekrutierung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Ob Studenten in ihrem weiteren Berufsverlauf einen entscheidenden Vorteil aus den Veranstaltungen eines bestimmten Dozenten ziehen konnten, bleibe meist verborgen. Sehr leicht messbar sei dagegen die Frequentierung seiner Veranstaltungen. Besuchen also zahlreiche Studenten seine Vorlesungen – wenn er „volle Häuser macht“ – gilt der Dozent als guter Lehrer.⁸ Inwieweit jedoch tatsächlich der Dozent ausschlaggebend für den quantitativen „Erfolg“ einer Veranstaltung ist, bleibt ungewiss. Angesichts dieser nüchternen Bestandsaufnahme beendet Weber in direkter Ansprache an seine Zuhörerschaft diesen Abschnitt über die „äußeren Bedingungen des Gelehrtenberufs“, indem er die Frage stellt: „Glauben Sie, daß Sie es aushalten, daß Jahr um Jahr Mittelmäßigkeit nach Mittelmäßigkeit über Sie hinaussteigt, ohne innerlich zu verbittern und zu verderben? Dann bekommt man selbstverständlich jedesmal die Antwort: Natürlich, ich lebe nur meinem ‚Beruf‘; – aber ich wenigstens habe es nur von sehr wenigen erlebt, daß sie das ohne inneren Schaden für sich aushielten.“⁹

Nach dieser Beschreibung der äußeren Rahmenbedingungen wissenschaftlichen Arbeitens widmet sich Max Weber im zweiten Teil seiner Rede dem „inneren Berufe zur Wissenschaft“. Um diese eher psychologische Komponente adäquat untersuchen zu können, muss zunächst das Berufsfeld charakterisiert werden. So stellt Weber fest, dass wissenschaftlicher Erfolg nur „im Falle strengster Spezialisierung“ möglich ist.¹⁰ Interdisziplinärer Austausch ist nur im Rahmen grundlegender Fragestellungen möglich. Brauchbare Antworten finden sich nur dann, wenn sich ein Wissenschaftler „Scheuklappen“ anlegt, sich also in seine Disziplin bzw. in seine Idee völlig hinein vertieft.¹¹ Diese Charakterisierung nimmt Weber als Ausgangspunkt für die Analyse der „inneren Berufung“. Da Wissenschaft eine starke Spezialisierung erfordert, braucht der Wissenschaftler eine ungeheure Leidenschaft, um die nötige Energie aufzubringen. Angesichts dieser Sachlage wird Weber unvermittelt einigermassen pathetisch, indem er betont, dass alle solche wissenschaftliche Spezialisierung nichts wert sei, wenn sie nicht mit Leidenschaft betrieben werde: „Denn nichts ist für den Menschen als Menschen etwas wert, was er nicht mit *Leidenschaft* tun kann.“¹² Um das „Vollgefühl“ zu erlangen, „einmal und vielleicht nie wieder

⁷ MWG I/17, S. 74.

⁸ Ebd., S. 72.

⁹ MWG I/17, S. 80.

¹⁰ Ebd.

¹¹ Ebd.

¹² Ebd., S. 81.

im Leben“ etwas geleistet zu haben, was „dauern“ wird, braucht es die Fähigkeit, sich in die Vorstellung hineinzusteigern, „daß das Schicksal seiner Seele davon abhängt“, ob man die selbstgestellte Aufgabe lösen könne oder nicht.¹³ Ein wissenschaftlicher „Fortschritt“ ist dazu verdammt, überholt und/oder widerlegt zu werden. Seine absolute Bedeutung ist nur von bestimmter Dauer, da wissenschaftlicher Fortschritt niemals zu einem endgültigen Ergebnis gelangt, sondern sich im ewigen Wandel befindet. Dieser Unterordnung in einen ewigen Prozess muss sich der Wissenschaftler sehr bewusstwerden, da dieses auch das Infragestellen und Widerlegen der eigenen Forschungsergebnisse umfasst. Das Tragische an dieser noch so leidenschaftlich betriebenen Wissenschaft ist es also, dass es ihr „Schicksal“ ist, überboten und überholt zu werden.

Im Grunde verlässt Weber damit das Thema des „inneren Berufs“ zur Wissenschaft und wirft das Sinnproblem jeder Wissenschaft auf, ja mehr noch: das Sinnproblem des menschlichen Lebens und Sterbens überhaupt. Seine Charakterisierung wissenschaftlicher Arbeit wirkt zunächst sehr ernüchternd und zieht die Frage nach sich, welcher Sinn in wissenschaftlicher Arbeit überhaupt steckt: Warum betreibt man etwas, das in der Wirklichkeit nie zu Ende kommt und kommen kann?¹⁴

In erster Instanz lässt sich diese Frage leicht beantworten. Wissenschaft bzw. wissenschaftlicher Fortschritt – als „Bruchteil jenes Intellektualisierungsprozesses, dem wir seit Jahrtausenden unterliegen“ – erleichtert unseren Alltag.¹⁵ Webers angeführte Beispiele reichen vom (Nicht-)Verstehen der Straßenbahntechnik bis zum Funktionieren des Geldkreislaufs. Ganz grundsätzlich gehe es darum, durch wissenschaftliche Erkenntnisse, die Dinge „durch Berechnen beherrschen zu können“, es geht um „die Entzauberung der Welt.“¹⁶ Welchen Sinn sieht jedoch der Wissenschaftler in seinem Tun selbst? Schließlich sind seine Ergebnisse oft so spezialisiert, dass der unmittelbare Nutzen für ihn und andere kaum greifbar ist oder erst weitere Fortschritte erforderlich sind, um tatsächlich nützlich zu sein. Weber bemüht als Antwort den von ihm genannten Intellektualisierungsprozess, um den Unterschied zwischen unserer technisierten modernen Welt und früheren Gesellschaften zu verdeutlichen. Selbst wenn ein einzelner Schritt noch so unbedeutend erscheint, gewinnt er durch den Blick auf die Geschichte an individueller Bedeutung, was gleichzeitig Motivation und Genugtuung für den Wissenschaftler bedeuten kann. Hierin findet sich also eine Zielsetzung und Eigenschaft jeglicher Wissenschaften, die immer aktuell bleibt, da sie nie gänzlich erfüllt werden kann. Durch diese Unerfüllbarkeit wird es jedoch schwierig, von einem endgültigen „Sinn“ wissenschaftlichen Forschens zu sprechen.

¹³ MWG I/17, S. 80.

¹⁴ Ebd., S. 86.

¹⁵ MWG I/17, S. 86.

¹⁶ Ebd., S. 87.

In einer verblüffenden Volte seiner Ausführungen über Wissenschaft kommt Weber zur Frage Leo Tolstois, „ob der *Tod* eine sinnvolle Erscheinung sei oder nicht.“¹⁷ Tolstoi sei bei seinem Grübeln darüber zum Ergebnis gekommen, dass der Tod für den Kulturmenschen keineswegs sinnvoll sei, da er zwar „lebensmüde“ sein könne, nicht aber „lebensgesättigt“, da er im ständigen Prozess des Fortschritts stehe und nicht mehr unabhängig von diesem existieren könne. Damit gelangt Weber zum dramatischen Schluss seiner Ausführungen, die nun endgültig das Format der Berufsberatung seiner jugendlichen Zuhörerschaft verlassen haben. Es geht ihm um die Frage, „Welches ist der *Beruf der Wissenschaft* innerhalb des Gesamtlebens der Menschheit? und welches ihr Wert?“¹⁸

Um diese schwerwiegenden Fragen zu klären, beleuchtet Weber das Wissenschaftsbild im Wandel der Menschheitsgeschichte. Während in der Antike die Wissenschaft die Vorstellung einer absoluten, tatsächlichen Wahrheit verfolgt habe, die den Blick auf „das wahre Sein“ ermögliche, so sei sie in der Neuzeit zu einer Welt künstlicher Abstraktionen geworden, die vergebens die echte Welt „einzufangen“ versucht.

Als Begründung führt er den Wandel vom „Begriff“ zum „Experiment“ als zentralem Instrument der Wissenschaft an. In der Antike basierte die Wissenschaft auf der Annahme, dass auf Basis des grundlegenden Verstehens alles erfahrbar sei. Wenn man also erst die wahre Identität einer Sache verstanden hatte – also einen „Begriff“ von ihr habe – so konnte man daraus alles andere erschließen. Seit der Renaissance ist jedoch das Experiment das treibende Organ der Wissenschaft. Ihm liegt die Annahme zugrunde, dass auf Basis erfahrbare Umstände größere Zusammenhänge erschlossen werden können. Künstlerische Experimentatoren wie Leonardo da Vinci nahmen dies zum Anlass, nach der „wahren Kunst“, bzw. der „wahren Natur“ zu suchen. Dieses Verständnis der Wissenschaft als Weg zur Natur ging jedoch verloren und musste einem Gegenkonzept weichen, welches die Loslösung von Wissenschaft als Weg zurück zur Natur verstand. Auch theologische Aspekte, die zwischenzeitlich Einfluss auf die Naturwissenschaft nahmen – nach der Idee, dass die wissenschaftliche Forschung zur Verbesserung des Verständnisses der Werke Gottes führen könne – verschwanden wieder aus der (abendländischen) Wissenschaft.

Ein Blick in die Geschichte bringt somit keinen übergeordneten Sinn hervor, der die Arbeit eines Wissenschaftlers untermauert oder rechtfertigt. Laut Tolstoi – den Weber erneut anführt – existiert ein solcher Sinn auch gar nicht, da Wissenschaft auf die zentralen Fragen der Menschheit nicht antworten kann. Diese lauten: „*Was sollen wir tun? Wie sollen wir leben?*“¹⁹ Wissenschaft im

¹⁷ MWG I/17, S. 87.

¹⁸ Ebd., S. 88.

¹⁹ MWG I/17, S. 93.

modernen Sinne basiert auf Logik und Methodik. Die Motivation, Wissenschaft zu betreiben, ist jedoch nur subjektiv erfassbar und daher nicht selbst Bestandteil konkreter Wissenschaften. Die Subjektivität dieser grundlegenden Motivationen birgt nun die Gefahr, politisiert zu werden, was besonders unter dem Mantel der akademischen Wissenschaft gefährlich sein kann. Die Studenten sind dem Professor passiv ausgesetzt und so sei die Gefahr enorm groß, politische Meinungen als wissenschaftliche Fakten aufzufassen.

Eine abschließende Bewertung des Sinns von Wissenschaft sei also nicht möglich, da verschiedene Weltordnungen und Weltanschauungen im ständigen Wettstreit miteinander stehen und eine Entscheidung für oder gegen die eine oder andere nicht wissenschaftlich, sondern politisch wäre. Daher begrüßt Weber das amerikanische Verständnis des Dozenten, der dort keine unbestrittene Autorität darstellt, sondern allein als Dienstleister gilt, der Wissen verkauft. Wissenschaft kann also nur Klarheit darüber schaffen, auf welche nicht weiter zu hinterfragende Grundposition sich gewisse Theorien stützen. Auf dieser Grundlage sollte jeder Wissenschaftler in der Lage sein, „sich selbst *Rechen-schaft zu geben über den letzten Sinn seines eigenen Tuns*.“²⁰

Nach dieser radikalen Subjektivierung der Grundlagen wissenschaftlichen Handelns befasst Max Weber sich gegen Ende seines Vortrags mit jener Wissenschaft, die – seinen Thesen folgend – als Wissenschaft nicht (mehr) tragbar sei: die Theologie.

Diese „intellektuelle Rationalisierung religiösen Heilsbesitzes“ habe einige spezifische Voraussetzungen ihrem eigenen „wissenschaftlichen“ Vorgehen hinzugefügt, die dazu führen, dass sie jenseits dessen liegen, was Wissenschaft ist. „Sie sind kein ‚Wissen‘ im gewöhnlich verstandenen Sinn, sondern ein ‚Haben‘. Wer sie – den Glauben oder die sonstigen heiligen Zuständlichkeiten – nicht ‚hat‘, dem kann sie keine Theologie ersetzen. Erst recht nicht eine andere Wissenschaft.“²¹ Jeder Theologie liegt die Annahme zugrunde, die Welt habe einen Sinn. Erst auf Basis dieser Annahme, die selbst nicht begründbar ist, ist Theologie möglich. Somit wird der Sinn objektiviert, obwohl er keine wissenschaftliche Legitimation besitzt. Dies unterscheidet Theologie von anderen Wissenschaften, denen austauschbare – subjektive – Legitimationen zugrunde liegen. Um Theologie zu betreiben, ist laut Weber das „Opfer des Intellekts“ zugunsten einer bedingungslosen religiösen Hingabe nötig. Wer die Subjektivität der Grundlagen der Wissenschaft nicht ertragen könne, soll laut Weber zurück zur Kirche gehen und keine Wissenschaft betreiben. Wer jedoch in der Lage sei, einen nicht vorhandenen objektiven Sinn durch individuellen Antrieb zu ersetzen, solle an die Arbeit gehen und der „Forderung des Tages“ gerecht zu werden, sowohl menschlich als auch beruflich: „Die aber ist schlicht und einfach,

²⁰ MWG I/17, S. 104.

²¹ MWG I/17, S. 107 f.

wenn jeder den Dämon findet und ihm gehorcht, der *seines* Lebens Fäden hält.“²² Es waren gewiss gerade diese Schlusspassagen jenes Vortrags im November 1917, die einige seiner Zuhörer zutiefst verstörten, andere jedoch nachhaltig beeindruckten.

Ordnet man diesen berühmten Text aus heutiger Sicht ein und geht ein wenig über die zeitgebundene Pathetik hinweg, so erkennt man, dass vieles von dem, was Weber im Jahr 1917 zu sehen glaubte, eingetroffen ist. Seine Voraussetzungen bezüglich der „Amerikanisierung“ des deutschen Hochschulwesens treffen zu und auch die Diskussionen um die akademische Theologie stehen in der heutigen Zeit eher im Zeichen von Max Webers Kritik. Und vieles von dem, was er über die mentale Voraussetzung für den individuellen Weg in die akademische Wissenschaft forderte, ist möglicherweise heute aktueller denn je. Lediglich seine sehr absolute Vorstellung von der unergründlichen und schicksalhaften Subjektivität der Grundlagen wissenschaftlichen Forschens lässt sich mithilfe heutiger wissenssoziologischer und wissenschaftssoziologischer Erkenntnisse gewiss korrigieren.

Man muss aus diesem kontextgebundenem Gelegenheitsvortrag keinen philosophischen Text machen. Als ein sehr persönliches Dokument eines Wissenschaftlers, der sich in drängender und schonungsloser Manier nach dem Sinn seines eigenen Tuns befragt, dient er aber auch heute noch als Ausgangspunkt der Selbstbefragung jedes wissenschaftlich Tätigen.

Dieser Text ist zugleich und vor allem auch ein autobiographisches Zeugnis Max Webers gegen Ende seines Lebens und seines wissenschaftlichen Schaffens. Auch er war sich nicht mehr so sicher, wozu er selbst Wissenschaft betrieb und welches der Wert seiner Erkenntnisse war, soweit er solche überhaupt vorzuweisen hatte. Und auch er forderte zunehmend mehr, sich Rechenschaft über den „letzten Sinn“ seines eigenen Tuns abzulegen, sowohl seines wissenschaftlichen als auch seines lebensweltlichen Handelns.

Literatur

- Kaesler, Dirk, Max Weber. Preuße, Denker, Muttersohn. Eine Biographie, München: C.H. Beck 2014; insbes. S. 752–759.
- Weber, Max, Zur Politik im Weltkrieg, in: Ders., MWG, Bd. I/15, hg. v. Mommsen, Wolfgang J. mit Hübing, Gangolf, Tübingen: Mohr-Siebeck 1984.
- Weber, Max, Wissenschaft als Beruf, in: Ders., MWG, Bd. I/17, hg. v. Mommsen, Wolfgang J. und Schluchter, Wolfgang mit Morgenbrod, Birgitt, Tübingen: Mohr-Siebeck 1992, S. 71–111.

²² Ebd., S. 111.

Wir modernen Menschen

Versuch über Max Weber

Matthias Bormuth

1.

Am 14. Juni 1920 starb Max Weber in München. Bestürzt schrieb der junge Karl Jaspers an seine Eltern: „Was das bedeutet, ermessen im Augenblick nicht viele Menschen. [...] Er ist der einzige Philosoph unserer Zeit und ich zweifle nicht, dass er in Zukunft als solcher auch erkannt wird.“ Seine *Gedenkrede* stilisierte den Verstorbenen als leidenschaftlichen Denker, der zwischen allen Disziplinen seine geheimnisvolle Berufung verwirklichte: „Vielen von uns ist Max Weber als Philosoph erschienen. Es ist diesem großen Mann nicht gemäß, für einen besonderen Beruf oder eine einzelne Wissenschaft in Anspruch genommen zu werden.“¹

Marianne Weber gefiel schon Jahre zuvor der Enthusiasmus, mit welchem der werdende Existenzphilosoph ihren Mann als geistiges Vorbild in Heidelberg pries: „Jaspers [...] sieht Dich mit so ‚großen Augen‘ – als neuen Typus, der die Kraft habe, ungeheure Spannungen seines Selbst und die Widersprüche des Lebens außer ihm, trotz völliger Illusionslosigkeit zusammenzuhalten und zu überbauen.“² Die heroische Anlage ihres späteren *Lebensbildes* gleicht diesem Duktus und gipfelt im Bild der Sterbeszene:

Das Herz kann der Fieberglut nicht länger standhalten. [...] Die Zeit steht. Gegen Abend verhaucht er den letzten Atem. Während er verscheidet, begibt sich ein Gewitter, Blitze überzucken das erlassende Haupt. Er wird zum Bild eines verewigten Ritters. Dann ruht er majestätisch in unzugänglichem Geheimnis. Sein Antlitz kündigt Milde und erhabenen Verzicht.³

Aber der Mensch Max Weber geht keineswegs im hagiographischen Zuschnitt des asketischen und strahlenden Ritters auf, der sich einsam über die dürftige Zeit erhebt. Ebenso wenig war der Soziologe allein der nüchtern weitblickende

¹ Karl Jaspers an die Eltern, 16.6.1920, zitiert nach: Jaspers, Karl, *Leben als Grenzsituation. Eine Biographie in Briefen*, hg. von Matthias Bormuth, Göttingen: Wallstein 2019, S. 88.

² Weber, Marianne, *Max Weber. Ein Lebensbild*, Tübingen: Mohr Siebeck 1926, S. 380.

³ Ebd., S. 711 f.

Philosoph, der nach Jaspers seiner Zeit illusionslos das Urteil sprach. In Max Weber lebte auch der moderne Geist des individuellen Aufbruchs, gerade angesichts der deutschen Katastrophe. Nicht zufällig sprach er vielfach vom tiefgreifenden Konflikt zwischen den Göttern Apollon und Aphrodite, Ratio und Eros, die sich im Leben des Menschen den Raum streitig machten und keine harmonische Einheit bildeten.⁴

Grundlegend für Webers konflikträchtiges Selbstverständnis ist die frühe Studie *Die protestantische Ethik und der ‚Geist‘ des Kapitalismus*, die mit dramatischen Untertönen – nicht ohne autobiographische Bezüge – das Schicksal des modernen Berufsmenschen schildert. Max Weber spiegelt in der ideengeschichtlichen Sondierung des protestantischen Erbes die Voraussetzungen des modernen Menschen, der im Berufsleben vergeblich seine Erfüllung sucht. Ursprünglich hatten die Puritaner gewissenhaft gewirtschaftet, um sich Gottes Gnade als würdig zu erweisen, bis der Erfolg selbst zum Handlungsmotiv wurde und der moderne Mensch im „stahlharten Gehäuse“ gleichsam zum Sklaven seines konsequenten Rationalismus wurde.

Max Weber war als Forscher und Mensch ein Genie der Neugier. Dies zeigte er auf seinen mannigfachen Erholungs- und Vortragsreisen. Die Sozialisten, Marxisten, Psychoanalytiker und Rassenkundler, ebenso die Lebensreformer des Monte Verità wie die künstlerische Bohème Münchens oder die weltanschaulichen und religiösen Gruppen, die Eugen Diederichs auf der Burg Lauenstein zusammenbrachte, boten als Gesprächspartner konkretes Anschauungsmaterial über die vielfachen Suchbewegungen junger und älterer Intellektueller. Der Blick lebte bei Weber vom Erbe des deutschen Idealismus. Die Intellektuellen der religiösen wie der entzauberten Zeiten fühlten demnach eine „innere Nötigung“, die „Welt als einen sinnvollen Kosmos“ erfassen zu können. Dabei strebten sie „Erlösung von ‚innerer Not‘“ an, während nichtintellektuelle Schichten vor allem „Erlösung von äußerer Not“ suchten.⁵

Bis in die Zeit der Krise war Weber als Intellektueller ein Vertreter kantischer Moralität. Diese ermöglichte zwar nicht mehr eine umfassende Sinndeutung des Kosmos, aber war doch von dem Bedürfnis getragen, in den geistigen Widersprüchen und Zerwürfnissen zumindest die regulative Idee einer Einheit der Wirklichkeit durch die sittlichen Willensanstrengungen des Einzelnen heroisch aufrecht erhalten zu können. Aber das Bestreben, im Namen Kants einen ethischen Idealismus zu vertreten, war seit der psychischen Krise um 1900 gefährdet. Weber musste leidvoll einsehen, dass sein jahrelanger Versuch, die erotische Empfänglichkeit als unstatthafte Neigung des sittlichen und pflicht-

⁴ Vgl. Weber, Max, *Wissenschaft als Beruf*. Mit zeitgenössischen Resonanzen und einem Gespräch mit Dieter Henrich, hg. von Matthias Bormuth, Berlin: Matthes & Seitz 2017, S. 77 f.

⁵ Vgl. Weber, Max, *Wirtschaft und Gesellschaft*. Grundriss der verstehenden Soziologie, 5. Auflage, hg. von Johannes Winckelmann, Tübingen: Mohr Siebeck 1922, S. 307.

bewussten Menschen in sich niederzukämpfen, ihn in seinen psychiatrischen und psychosomatischen Leiden zu zerstören drohte.

Die Folgen der psychischen Vulnerabilität waren immens. Spektakulär ist die Anekdote, Max Weber habe nach vielfachen Behandlungen zu Hause zeitweilig nur mehr mit Bauklötzen spielen können. Tatsächlich war er eine hochproblemmatische Persönlichkeit, deren psychopathologischen Züge die neuere Forschung nicht aufhört in buntesten Farben zu schildern. Die diversen Psychiater, die Weber in Praxen, Kliniken, Sanatorien und Kuranstalten über Jahre – vornehmlich im Hinblick auf Schlaf- und Gefühlsstörungen – therapierten, bieten mit ihren Diagnosen und Symptomschilderungen reichlich Material für die wilden Spekulationen, die sich an die „Höllenfahrt“ Webers knüpfen.⁶

Als Marianne Weber in den ersten Jahren der Weimarer Republik ihre Erzählung von Webers wechselvollem Leben schrieb, lag Deutschland am Boden. Die Nation war im Ersten Weltkrieg in ihren politischen Ambitionen vollkommen gescheitert; die politisch-diplomatische Erniedrigung im Versailler Vertrag, die Weber als Mitglied einer deutschen Kommission miterlebt hatte, kam hinzu. Die Lebensgeschichte des psychisch leidenden Mannes, geschildert von der Witwe, der wissenschaftlich seine Wiederauferstehung feiert und sich mit heroischem Willen gegen die politische Unbill der Zeit stemmt, soll nach dem deutschen Scheitern die Hoffnung auf eine nationale Renaissance vermitteln. Das *Lebensbild* lässt Webers heute verwunderlich starken Nationalismus, der auf der besonderen Sittlichkeit der Deutschen ruht, mit Händen greifen, aber lebt im Zentrum vom kantischen Enthusiasmus für eine wissenschaftlich geprägte Lebensführung.

Noch der junge Dieter Henrich täuschte sich, als er – auch nach Zwiesprache mit Marianne Weber – 1952 in *Die Einheit der Wissenschaftslehre Max Webers* über dessen Ethik und Methodenlehre schrieb: „Hier wie dort wird nicht die Vernunft als Funktion des Lebens verstanden, sondern ein Leben aus der Kraft der Vernunft gefordert.“ Ihn begeisterte der kantische Kulturanthropologe, der in den von Marianne Weber zusammengestellten Aufsätzen der *Wissenschaftslehre* im heroischen Gestus postuliert: „Das Leben, wenn es nicht wie ein Naturereignis dahingleiten, sondern bewußt geführt werden soll, bedeutet ‚eine Kette letzter Entscheidungen, durch welche die Seele, wie bei Platon, ihr eigenes Schicksal: – den Sinn ihres Tuns und Seins heißt das – wählt.‘“⁷ Angesichts der biographischen Erkenntnisse, die sein Neffe Eduard Baumgarten seit 1964, dem 100. Geburtstag Webers, beförderte, wandelte sich Henrichs Sicht. Mit dem Wissen um Webers ausgeprägtes erotisches Leben, das sich vom konsequenten Pflichtdenken befreit hatte, fragte der Philosoph, kritisch auf Jaspers' hagiogra-

⁶ Vgl. die ausführliche Schilderung der Krankheitsgeschichte bei Radkau, Joachim, *Die Leidenschaft des Denkens. Aktualisierte Taschenbuchausgabe*, München: dtv 2014, S. 145–189.

⁷ Henrich, Dieter, *Die Einheit der Wissenschaftslehre Max Webers*, Tübingen: Mohr Siebeck 1952, S. 127 f.

phische Deutung anspielend „Ist etwa, was Jaspers als Ursprung und Einheit anzeigt, in ganz anderer Weise wirklich oder verwirklicht als in der Weise des Umgreifens und im unendlichen Fluchtpunkt und der Aufhebung von Antinomien, der in der eigentlichen Kommunikation zum Aufschein kommt?“⁸

In diesem Sinne will der vorliegende Essay vor allem die biographische Erzählung Marianne Webers gegen den heroischen Strich lesen. Denn das intellektuelle Leben ihres Mannes ist nicht nur vom Verlangen bestimmt, unter säkularen Verhältnissen noch eine moralisch einheitliche Lebensführung zu verwirklichen. Der strenge Denker entdeckte im erotischen Leben eine neue Schrankenlosigkeit, eine weltliche Religion, die er für sich in ihrer grandiosen Irrationalität selbst stilisierte und zugleich im exemplarischen Konfliktpotential für die moderne Pluralität rational genau zu erfassen suchte. Seine essayistischen Texte *Wissenschaft als Beruf* und *Politik als Beruf*, sowie die ebenfalls am Lebensende entstandene *Zwischenbetrachtung* erschließen verhüllt die innere Dynamik, die Weber als exemplarisch für das prekäre Selbstverständnis des modernen Menschen ansah. Für den späten Weber galt nicht nur für die Räume von Wissenschaften und Politik der Satz: „Denn nichts ist für den Menschen als Menschen etwas wert, das er nicht mit Leidenschaft tun kann.“⁹

2.

Die protestantische Ethik und der ‚Geist‘ des Kapitalismus, das Werk, das Max Webers Weltruhm begründete, erschien wenige Jahre nach der Pensionierung. In der tiefen psychischen Krise hatte der Soziologe an sich selbst die prekäre Dynamik des konsequenten Rationalismus erfahren. Das besondere Leiden am protestantischen Erbe des gewissenhaften Lebens war zum Antrieb einer Forschung geworden, in der Weber die faszinierende Pathologie des modernen, von der Kapitalwirtschaft geprägten Berufslebens ins allgemeine Bewusstsein hob.

Dass es dem Privatgelehrten damals gelang, die sozial beschämende Marginalisierung in ein glänzendes Privileg zu verwandeln, lag auch am Erbe, das Marianne Weber angetreten hatte. Ihre finanziellen Möglichkeiten erlaubten dem Ehepaar auch, nach der Hälfte der Arbeit an der *Protestantischen Ethik* im Herbst 1904 gemeinsam in die Vereinigten Staaten zu reisen, um den Kapitalismus im Land seiner rasantesten Entwicklung zu beobachten. Hugo Münsterberg, der ehemalige Kollege aus Freiburg, war inzwischen an der Harvard University etabliert und nahm die Weltausstellung in St. Louis zum Anlass,

⁸ Henrich, Dieter, Denken im Blick auf Max Weber, in: Jaspers, Karl (Hg.), *Gesammelte Schriften zu Max Weber*. Mit einer Einführung von Dieter Henrich, München: Piper 1988, S. 7 (30).

⁹ Weber, 2017, S. 50.

einen „wissenschaftlichen Weltkongreß“ abzuhalten. Im *Lebensbild* heißt es: „Diese Aussicht auf die neue Welt ist derart verlockend für Weber, daß er aller Hemmungen und Bedenken Herr wird und sich entschließt, mit seiner Frau für einige Monate in die Weite zu ziehen.“ Der Soziologe erweist sich vor Ort als besonders inspirierter wie exzellenter Autor, dessen anschaulichen Reisebriefe die biographische Erzählung erheblich bereichern werden. Während Weber den „Congreßschwindel“ nur spöttisch kommentiert, begeisterten ihn die längeren Besuche in indianischen Reservaten, schwarzen Bildungseinrichtungen und amerikanischen Metropolen. Als Privatier und Nutznießer industrieller Betriebe sieht er die schrecklichen Folgen jenes konsequenten Wirtschaftens, das in der *Protestantischen Ethik* als „stählernes Gehäuse“ beschrieben wird. Aber es erscheint Weber auch als Faszinosum: So offenbart sich dem gerade Angekommenen mitten auf der Brooklyn Bridge, umgeben von im Minutentakt rasenden Subway-Zügen, etwas bis dahin nie Gesehenes:

der großartige Blick auf die Zwingburgen des Capitals auf der Südspitze der Insel, auf welcher die City von New York liegt, lauter Türme wie auf den alten Bildern von Bologna und Florenz, überall die leichten Dampfwolken der Elevatoren-Maschinen um sich – dazu die ausgequetschten Menschen, die an einem vorüberstürzen – das ist ein in der That einzigartiger Eindruck, zumal verbunden mit dem Ausblick auf den weiten äußeren Hafen, die Freiheits-Statue und die ferne See.¹⁰

Der „engagierte Beobachter“ betrachtet das Unglück der Neuen Welt gleichsam als erhabenes Drama der Menschheit, in dem Freiheit und Unfreiheit schroff nebeneinanderstehen. In einer Passage zum industriellen Chicago und den grausamen Schlachthöfen bedenkt Weber die religiösen Antriebe, die zur unheimlichen Säkularisierung in der Moderne führten und immer noch spürbar seien:

Orthodoxe Sekten waren es bisher, die dem ganzen Leben hier ihr Gepräge gaben. Alle Geselligkeit, aller sozialer Zusammenhalt, alle Agitation zu Gunsten philanthropischer oder ethischer, auch [...] politischer Zwecke fand an ihnen Halt. Jetzt [...] ist Alles im Fluß. [...] Aber die Macht der kirchlichen Gemeinschaften ist immer noch gewaltig im Vergleich mit unserem Protestantismus.¹¹

Dieser Enthusiasmus für das religiöse Erbe nährte zuletzt auch ein antikatholisches Ressentiment. Die *Protestantische Ethik* soll im interkonfessionellen Streit die geistige Vorherrschaft der eigenen Partei demonstrieren. Geschickt fragt Weber, warum das gewissenhafte Diktat der protestantischen Gruppierungen gerade in Genf, in Schottland, in den Niederlanden, in England und in der Neuen Welt einen solchen ökonomischen Erfolg hatte und von den führenden

¹⁰ Max Weber an Helene Weber und Familie, 4./5.9.1904, zitiert nach: Weber, Max, Reisebriefe 1877–1914, hg. von Rita Aldenhoff-Hübinger und Edith Hanke, mit einem Einleitungss-essay von Hinnerk Bruhns, Tübingen: Mohr Siebeck 2019, S. 100.

¹¹ Max Weber an Helene Weber, 20.9.1904, zitiert nach: Ebd., S. 109.

Schichten trotz der rationalen Strenge bis hin zur „puritanischen Tyrannei“ getragen wurde? Mit dem unverdächtigen Aufklärer Montesquieu pointiert er sein Interesse an den Protestanten, habe dieser doch von den Engländern gesagt; „sie hätten es ‚in drei wichtigen Dingen von allen Völkern der Welt am weitesten gebracht: in der Frömmigkeit, im Handel und in der Freiheit“. Suggestiv formuliert der Soziologe in aller Vorsicht seine leitende Vermutung: „Sollte ihre Überlegenheit auf dem Gebiet des Erwerbs [...] vielleicht mit jenem Frömmigkeitsrekord, den Montesquieu ihnen zuerkennt, zusammenhängen?“¹²

Als Untersuchungsmaterial zur genauen Erfassung der „seelischen Konstellation“ der Protestanten dienen Schriften und Traktate der unterschiedlichen Denominationen. Weber spricht vom „historischen Individuum“ und geht in der Untersuchung von einem signifikanten Schreiben Benjamin Franklins aus, das gewissenhaftes und pünktliches Handeln als Garanten geschäftlichen Erfolgs predige. Aber die Studie soll keine Apologie des religiösen Lebens jenseits der Gewissenhaftigkeit als sittlicher Einstellung sein; dazu ist Webers Haltung gegenüber dem christlichen Glauben zu sehr von agnostischen Elementen durchzogen. Seine „religiöse Musikalität“ gilt der inneren Dynamik der Glaubensvirtuosen, die in den protestantischen Sekten wesentlich stärker als in der Amtskirche oder gar im Katholizismus die individuelle Gewissenhaftigkeit pflegten. Zudem fasziniert Weber die Säkularisierung dieses religiösen Ethos, die sich in der Moderne vor allem im „Geist“ des Kapitalismus“ zeige. Sein Anliegen ist das ökonomische Nachleben des strengen Protestantismus: Wir

werden gerade zu untersuchen haben, wes Geistes Kind diejenige konkrete Form ‚rationalen‘ Denkens und Lebens war, aus welcher jener ‚Berufs‘-Gedanke und jenes, – wie wir sagen, vom Standpunkt der rein eudämonistischen Eigeninteressen aus so irrationale – Sichhingeben an die Berufsarbeit erwachsen ist, welches einer der charakteristischsten Bestandteile unserer kapitalistischen Kultur war und noch immer ist. *Uns* interessiert hier gerade die Herkunft jenes irrationalen Elements, welches in diesem wie in jedem ‚Berufs‘-Begriff liegt.¹³

Die dynamischen Momente, die aus der „providentiellen Deutung des ökonomischen Kosmos“ resultieren, legt Weber vor allem entlang eines exemplarischen Textes, des *Christian Directory*, frei. Mit seinem Leitfaden hatte der anglikanische Theologe Richard Baxter Mitte des 17. Jahrhunderts eine weit ausstrahlende Wirkung auf das tägliche Verhalten der Gläubigen, die allen „Genuß des Reichtums mit seiner Konsequenz von Müßiggang und Fleischeslust“ streng als „Zeitvergeudung“ verwerfen sollten und sich „harter, stetiger, körperlicher oder geistiger Arbeit“ widmen. Diese galt zugleich als „alterprobtes *asketisches Mittel*“, das den Menschen vor einem „unclean life“ schützen solle. Biogra-

¹² Weber, Max, *Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie* Bd. 1, 5. Auflage, Tübingen: Mohr Siebeck 1963, S. 29.

¹³ Ebd., S. 62.

phisch sensibilisiert für die Probleme des erotischen Lebens, illustriert Weber auch die religiös motivierte Distanz zu allen Formen sexueller Lustbarkeit: „Denn der Geschlechtsverkehr ist auch in der Ehe nur als das von Gott gewollte Mittel zur Mehrung seines Ruhmes, entsprechend dem Gebot ‚Seid fruchtbar und mehret euch‘, zulässig.“ Um den Anfängen zu wehren, lehne der Puritanismus auch alle künstlerisch-musischen Betätigungen in ihrer schmucklosen Frömmigkeit ab, da sie die Gläubigen vom geraden Lebensweg abführe: „Das Theater war dem Puritaner verwerflich, und bei der strikten Ausscheidung des Erotischen und der Nuditäten aus dem Kreise des Möglichen blieb in der Literatur wie Kunst die radikale Auffassung nicht stehen. Die Begriffe des ‚idle talk‘, der ‚superfluities‘, der ‚vain ostentation‘ – alles Bezeichnungen eines irrationalen, ziellosen, daher nicht asketischen und überdies nicht zum Ruhme Gottes, sondern des Menschen dienenden Gebarens – waren schnell bei der Hand, um gegen jede Verwendung künstlerischer Motive die nüchterne Zweckmäßigkeit entschieden zu begünstigen.“ Zur protestantischen Berufsidee zählte nicht zuletzt die asketische Konzentration auf gleiche Tätigkeiten, die alle Neigung zur Zerstreuung im Keim ersticken sollten: „Außerhalb eines festen Berufes sind die Arbeitsleitungen eines Menschen nur unstete Gelegenheitsarbeit und er bringt mehr Zeit in Faulheit als in Arbeit“. Das *Christian Directory* knüpft nach Weber direkt an Adam Smiths „Apotheose der Arbeitsteilung“ an, so dass die „Spezialisierung [...] zur quantitativen und qualitativen Steigerung der Arbeitsleistung“ führe.¹⁴

Religiös gesprochen mehrt die Askese in der Berufsarbeit die „Früchte“, an denen die Gläubigen allein erkennen können, dass Gott ihnen gnädig ist. Die Idee der Vorsehung, für die Ewigkeit auserwählt zu sein, sahen die Puritaner besonders, so unterstreicht Weber, im alttestamentlichen Buch Hiob gespiegelt: „Gewißheit, daß Gott die Seinigen auch und gerade – im Buch Hiob: nur! in diesem Leben und auch in materieller Hinsicht zu segnen pflege.“ Die jüdische Vorstellung eines selbstherrlichen Gottes spitzte zugleich den Gedanken der Auserwähltheit zu. Das Bewusstsein, zu der kleinen Schar im Meer der Menschen zu gehören, sollte den Entschluss fördern, sich im Drama des Lebens seiner als würdig zu erweisen. Als die puritanischen „Dissenters“, von der anglikanischen Kirche verfolgt, in den Vereinigten Staaten ein gelobtes Land fanden, zogen sie eine historische Parallele zum Schicksal Israels und empfanden sich ebenfalls als „auserwähltes Volk“.¹⁵ Die ökonomische Folge dieses Glaubens an die persönliche und gesellschaftliche Vorsehung sind nach Weber enorm:

¹⁴ Vgl. ebd., S. 165–171.

¹⁵ Vgl. ebd., S. 180.

Die innerweltliche protestantische Askese [...] wirkte also mit voller Wucht gegen den unbefangenen *Genuß* des Besitzes, sie schürte die *Konsumtion*, speziell die Luxuskonsumtion, an. Dagegen *entlastete* sie im psychologischen Effekt den *Gütererwerb* von den Hemmungen der traditionalistischen Ethik, sie sprengt die Fesseln des Gewinnstrebens, indem sie es nicht nur legalisierte, sondern [...] direkt als gottgewollt ansah.¹⁶

Aus der Säkularisierung dieses dynamischen Vorsehungsglaubens folgte das moderne Phänomen eines irrationalen Gewinnstrebens. Weber gibt dem unheilvollen Zwang des entfesselten Wirtschaftens und seiner religiösen Grundlage in einer berühmten Passage der *Protestantischen Ethik* beredeten Ausdruck:

Der Puritaner *wollte* Berufsmensch sein – wir *müssen* es sein. Denn indem die Askese aus den Mönchszellen heraus in das Berufsleben übertragen wurde und die innerweltliche Sittlichkeit zu beherrschen begann, half sie an ihrem Teile mit dran, jenen mächtigen Kosmos der modernen, an die technischen und ökonomischen Voraussetzungen mechanisch-maschineller Produktion gebundenen, Wirtschaftsordnung erbauen, der heute den Lebensstil aller einzelnen, die in diese Triebwerk hineingeboren werden [...] mit überwältigendem Zwange bestimmt und vielleicht bestimmen wird, bis der letzte Zentner fossilen Brennstoffs verglüht ist. Nur wie ‚ein dünner Mantel, den man jederzeit abwerfen könnte‘, sollte nach Baxters Ansicht die Sorge um die äußeren Güter um die Schultern seiner Heiligen liegen. Aber aus dem Mantel ließ das Verhängnis ein stahlhartes Gehäuse werden. Indem die Askese die Welt umzubauen und in der Welt sich auszuwirken unternahm, gewannen die äußeren Güter dieser Welt zunehmende und schließlich unentrinnbare Macht über den Menschen, wie niemals zuvor in der Geschichte. Heute ist ihr Geist – ob endgültig, wer weiß es? – aus diesem Gehäuse entwichen.¹⁷

Seine Studie, die er kurz vor Lebensende nochmals ergänzte, schließt mit vieldeutigen Zeilen, die offen lassen, ob die fatale Entwicklung hin zum modernen Wirtschaften nochmals eine andere Wendung nehmen könnte. Die ökonomische wie ökologische Krise der Zeit, die Weber ein gutes halbes Jahrhundert vor dem Bericht des *Club of Rome* diagnostizierte, gleicht einer Krankheit, deren erfolgreiche Therapie allein davon abhängt, ob neue Ideen noch eine Wende im gesellschaftlichen Habitus bewirken können:

Niemand weiß noch, wer künftig in jenem Gehäuse wohnen wird und ob am Ende dieser ungeheuren Entwicklung ganz neue Prophetien oder eine mächtige Wiedergeburt alter Gedanken und Ideale stehen werden, *oder* aber – wenn keins von beiden – mechanisierte Versteinerung, mit einer Art von krampfhaftem Sich-wichtig-nehmen verbrämt. Dann allerdings könnte für die ‚letzten Menschen‘ dieser Kulturentwicklung das Wort zur Wahrheit werden: ‚Fachmenschen ohne Geist, Genußmenschen ohne Herz‘: dies Nichts bildet sich ein, eine nie vorher erreichte Stufe des Menschentums erstiegen zu haben.¹⁸

¹⁶ Vgl. ebd., S. 190.

¹⁷ Ebd., S. 203 f.

¹⁸ Ebd., S. 204.

3.

Die Dramatik der Zeit spiegelte sich auch in den weltanschaulichen Diskussionen, die im Hause Weber statthatten. Mit einigem Pathos sprach Weber in der späten Rede *Wissenschaft als Beruf* von weltanschaulichen Kreisen, damit moderne Menschen anders noch erfahren könnten, was im entwickelten Abendland ehemals kirchliche Gemeinschaften an inspirierter Gedanklichkeit bewegt hatte. Er hatte aus eigener „innerer Not“ ein sehr feines Sensorium für das in den entzauberten Zeiten gesteigerte metaphysische Bedürfnis nach solcher Zusammenkunft, achtete aber sehr stark darauf, dass der eigene Kreis ein Forum blieb, auf dem weltanschauliche Kontrahenten sich offen austauschen konnten. Im Heidelberg seiner Zeit war es neben dem Weber-Zirkel, den Marianne 1910 eingerichtet hatte, vor allem der Kreis um die charismatische Figur Stefan Georges, der durch seine hierarchische Struktur und das prophetische Auftreten des „Meisters“ die idealtypische Vorlage für solch eine Bewegung bot. So hieß es wohl auch im Blick auf George und seine Jünger in der Münchener Rede, „daß heute nur innerhalb der kleinsten Gemeinschaftskreise, von Mensch zu Mensch, im pianissimo, jenes Etwas pulsiert, das dem entspricht, was früher als prophetisches Pneuma in stürmischem Feuer durch die großen Gemeinden ging und sie zusammenschweißte.“¹⁹

Zu solchen Suchenden zählten auch die philosophischen Köpfe, die sich beim Jour um Weber trafen. Als Helmuth Plessner 1913 nach Heidelberg kam, schrieb der spätere Soziologe und Kulturphilosoph mit leichter Ironie:

Sonntag nachmittags hatten Webers ihren Jour. Da kam ein Kreis meist jüngerer Leute zusammen [...]. Jaspers, der sich gerade für Psychiatrie bei Nissl habilitiert hatte, und Emil Lask, die Hoffnung des süddeutschen Neukantianismus, ein liebenswerter, scheuer Mann, beide enge Freunde des Hauses [...]. Lukács und Bloch, die bald das Gespräch beherrschten. Von ihnen ging die Sage, sie seien Gnostiker. Jedenfalls erinnere ich mich noch temperamentvoller Äußerungen Blochs in bestem Mannheimerisch zur Eschatologie, die Max Weber dräunendes Stirnrunzeln und Griffe in seinen Assyrikerbart entlockten [...]. Wer sind die vier Evangelisten, fragte man damals: Marcus, Matthäus, Lukács und Bloch.²⁰

Tatsächlich blieb Ernst Bloch im Kreis um Weber eine merkwürdige Randgestalt, dessen prophetisches Auftreten auch kurios wirkte: „Er hielt sich offenbar für einen Vorläufer eines neuen Messias und wünschte, daß man ihn als solchen erkannte.“ Marianne Weber schrieb entsprechend an ihre Schwiegermutter, die über die Heidelberger Vorkommnisse immer Berichte erhielt: „Da ist jetzt auch sonntags noch ein neuer Prophet jüdischer Rasse aufgetaucht, ein höchst seltsamer Kauz, sehr gescheut, mit einem metaphysischen u. religions-

¹⁹ Weber, 2017, S. 92 f.

²⁰ Plessner, Helmuth, Heidelberg 1913, in: Weber, 2017, S. 98 (99 f.).

philosophischen System im Kopf und halbwegs auf dem Papier, [...] aufdringlich und anmaßend“.²¹

Dagegen war sie höchst angetan vom Auftreten des jungen Georg Lukács, der – aus einem jüdischen Bankhaus in Budapest stammend – die idealistische Idee einer höheren Totalität nicht aufgegeben hatte und zugleich mit seinem eschatologischen Furor beeindruckte:

Lukács galt die Herrlichkeit innerweltlicher Kultur, vor allem der ästhetischen als das Widergöttliche, die ‚luciferische‘ Konkurrenz gegen Gottes Wirksamkeit. [...] Der Endkampf zwischen Gott und Lucifer steht noch bevor und hängt ab von der Entscheidung der Menschheit. Letztes Ziel ist Erlösung von der Welt. Nicht wie für George und seinen Kreis: Erfüllung in ihr.²²

Den jungen Lukács verband eine besondere philosophische Freundschaft mit Max Weber. Sein ursprünglich an Kierkegaard, Dostojewski und Nietzsche geschultes Denken entsprach den Fragen, die der Soziologe implizit stellte. Man traf sich häufig, die Bekundungen der Freundschaft waren von Webers Seite herzlich wie sonst nie. Sein eigenes Philosophieren fand in dem jungen ungarischen Juden das ideale Gegenüber, um die eigene Lebens- oder Existenzphilosophie begrifflich klären und ausdrücken zu können. Allerdings brach Lukács den Kontakt zu Weber ab, nachdem er in Moskau 1917/18 die Befreiung von der Subjektivität gefunden und sich ganz an einem materialistisch gewendeten Hegel ausgerichtet hatte.

Blickt man auf den jungen Karl Jaspers, der seit 1910 regelmäßig in der Ziegelhäuser Landstraße eingeladen war, so galt er lange als aufgeschlossener Psychiater mit philosophischem Interesse, den Weber akademisch gefördert hatte. Erst die *Psychologie der Weltanschauungen* verschaffte dem Psychologen im Reich der Philosophen 1919 die wirkliche Aufmerksamkeit des kranken Soziologen. Stolz notierte Jaspers in das Handexemplar seines ersten philosophischen Buches:

Als Max Weber zum letzten Mal von uns ging, April 1920, sagte er in der Dämmerung an der Haustür zu mir: ‚Ihr Buch verleitet zum Blättern, ich habe noch nicht alles gelesen.‘ (Selbstverständlich!) ‚Es hat sich sehr gelohnt‘ (Wahrhaftig?) ‚Es hat sich *sehr* gelohnt. – Ich danke Ihnen für das Buch, ich danke Ihnen.‘ Pause. ‚Ich wünsche Ihnen weitere Produktivität. An anderer Stelle werde ich mich über das Buch noch äußern.‘²³

²¹ Marianne Weber an Helene Weber, Dezember 1912, in: Weber, Max, Briefe 1911–1912, 2./2. Halbband, hg. von M. Rainer Lepsius und Wolfgang J. Mommsen, Tübingen: Mohr Siebeck 1998, S. 762.

²² Weber, 1926, S. 474.

²³ Jaspers hatte sich die Worte in dem durchschossenen Handexemplar der ersten Auflage des Buches (Springer, Berlin) notiert. Vgl. den Kommentar von Hans Saner: in: Arendt, Hannah/Jaspers, Karl, Briefwechsel 1926–1969, hg. von Lotte Köhler und Hans Saner, München: Piper 1985, S. 828.

Umso stärker wirkte zwei Monate später der Tod Max Webers als Schock auf Jaspers. Der schmerzliche Verlust wird besonders in der Heidelberger *Gedenkrede* spürbar, die sein Vorbild in seinem öffentlichen Scheitern als Politiker und Wissenschaftler zur Inkarnation dessen machte, was Jaspers im Geist der Romantik als die unvollendbare Sehnsucht nach dem Ganzen empfand: „Er ist Fragmentarier aus einem Bewußtsein der Totalität und des Absoluten heraus“.²⁴ Dass bei aller Erfolglosigkeit der starke Willen sich gegen alle Widerstände im Scheitern bewährte, blieb für den kommenden Existenzphilosophen bis in die letzten Lebensjahre hinein als ihn selbst tragende Wahrheit an Person und Leben von Max Weber geknüpft. Besonders die frühe Monographie *Max Weber. Deutsches Wesen im politischen Denken, im Forschen und Philosophieren*, die am Ende der Weimarer Republik entstand, bietet ein emphatisches Bild Max Webers als Diagnostiker der Zeit: „Der Philosoph ist das Herz im Leben der Zeit, aber er ist es nicht nur, sondern vermag die Zeit auszusagen, ihr den Spiegel vorzuhalten und, indem er sie ausspricht, sie geistig zu bestimmen. Darum ist der Philosoph ein Mensch, der immer mit seiner Persönlichkeit haftet, sich ganz einsetzt, wenn er sich überhaupt irgendwo einsetzt.“

4.

Auch junge Sozialisten zog Max Weber in seinen Bann. Als er im Mai 1917 mit anderen Wissenschaftlern, Politikern und Intellektuellen auf die Burg Lauenstein eingeladen war, um über die mögliche Zukunft Deutschlands zu diskutieren, zeigte sich Ernst Toller begeistert, der nach seiner Kriegsteilnahme aus dem nationalen Rausch erwacht war und die ungerechte Gesellschaftsordnung, die er in den Schützengräben erlebt hatte, als Grund des öffentlichen Übels revolutionieren wollte. In dessen späterer Autobiographie *Eine Jugend in Deutschland* heißt es:

Die Jugend klammert sich an Max Weber, seine Persönlichkeit, seine intellektuelle Rechtfchaffenheit, zieht sie an. Er haßt alle Staatsromantik, er attackiert [...] die deutschen Professoren, die vor lauter Gespinsten die Wirklichkeit nicht sehen. Was hülfe es, die eigene Seele zu gewinnen, sagt er, wenn die Nation verkümmert, das deutsche Reich ist ein Obrigkeitsstaat, das Volk hat keinen Einfluß auf die staatliche Willensbildung, not tue, daß das preußische Klassenwahlrecht verschwinde, die Beamtenherrschaft ausgemerzt, die Regierung parlamentarisiert und die staatlichen Einrichtungen demokratisiert werden.²⁵

²⁴ Jaspers, Karl, Max Weber. Eine Gedenkrede (1920), in: Jaspers, 1988, S. 40.

²⁵ Toller, Ernst, Eine Jugend in Deutschland, hg. und kommentiert von Wolfgang Frühwald, Stuttgart: Reclam 2011, S. 78.

Am Ende des Jahres spricht Max Weber auf Einladung des „Freistudentischen Bunds“ an der Universität München in einer Schwabinger Buchhandlung über *Wissenschaft als Beruf*. Der junge Philosoph Karl Löwith, nach einigen Jahren italienischer Front und Gefangenschaft begierig, sich geistig orientieren zu lassen, beschreibt die auratische Erscheinung des Soziologen, nicht fern von dem bewundernden Ton, welchen Ernst Toller angeschlagen hatte:

In diesem Zustand einer allgemeinen Auflösung aller inneren und äusseren Bestände, an deren Bestehen nur unsere Väter noch glaubten, gab es in Deutschland nur einen Mann, dem Kraft seiner Einsicht und seines Charakters das bedeutende Wort zur Verfügung stand, welches uns ansprach: *Max Weber*. [...] Der Schärfe der Fragestellung entsprach der Verzicht auf jede billige Lösung. Er zerriss alle Schleier der Wünschbarkeiten, und doch musste jeder empfinden, dass das Herz dieses klaren Verstandes eine tiefernste Humanität war.²⁶

Tatsächlich zeichnet Weber vor den liberalen Studenten die Entwicklung der Moderne in dramatischen Zügen. Das „Schicksal unserer Zeit“ sei die „Rationalisierung und Intellektualisierung, vor allem: Entzauberung der Welt“. Der Begriff steht für eine Welt des aufgeklärten Fortschritts, die ohne religiös-magische Praktiken beansprucht, grundsätzlich alle Dinge verstehen und beherrschen zu können. Dieser beruht vor allem auf der „intellektuellen Redlichkeit“, einer säkularen Folge der ehemals religiösen Gewissenhaftigkeit, die auf hintergründige Weise zur Genealogie der Moderne beigetragen habe. Weber erweist sich in diesem Gedanken als ein gelehriger Schüler Nietzsches, der plastisch und provokativ in der *Fröhlichen Wissenschaft* geschrieben hatte: „Man sieht, was eigentlich über den christlichen Gott gesiegt hat: die christliche Moralität selbst, der immer strenger genommene Begriff der Wahrhaftigkeit.“

Der ernüchternde Blick betrifft auch die Idee des wissenschaftlichen Fortschritts, wenn Weber fragt: „Hat denn aber nun dieser in der okzidentalen Kultur durch Jahrtausende fortgesetzte Entzauberungsprozeß und überhaupt: dieser ‚Fortschritt‘, dem die Wissenschaft als Glied und Triebkraft angehört, irgendeinen über dies rein Praktische und Technische hinausgehenden Sinn?“²⁷ Diese Frage lag spätestens seit dem Weltkrieg in der Luft und war zuvor schon scharf gestellt worden. Weber erinnerte an Leo Tolstoi und das Moment des Sterbens, welches den russischen Grübler hatte am Sinn des wissenschaftlichen Fortschritts zweifeln lassen. Nach Weber ist aus der religiösen Idee der Providenz, die eine ewige Vorsehung beinhaltete, im wissenschaftlichen Zeitalter die säkulare Einsicht in das Provisorische des menschlichen Lebens geworden. Schon früher hatte er geschrieben: „Immer neu und anders gefärbt bilden sich die Kulturprobleme, welche die Menschen bewegen, flüssig bleibt damit der

²⁶ Löwith, Karl, *Mein Leben in Deutschland vor und nach 1933*, in: Weber 2017, S. 149 (149 ff.).

²⁷ Weber, 2017, S. 59.

Umkreis dessen, was aus jenem stets gleich unendlichen Strome des Individuellen Sinn und Bedeutung für uns erhält.“²⁸

Von daher greift die Münchener Rede auch kritisch den platonischen Mythos der ewigen Ideen auf, die auserwählte Geister erblicken und erkennen könnten. Dramaturgisch geschickt fasst Weber das Höhlengleichnis zusammen, in dem der entfesselte Philosoph als Garant der letzten Wahrheit erscheint, da er die „Schattenbilder“ an der Wand mit ihrer Lichtquelle erkenne und im Aufstieg aus der Höhle die Sonne sehe: „Geblendet tappt er umher und stammelt von dem, was er sah. Die anderen sagen, er sei irre. Aber allmählich lernt er in das Licht zu schauen, und dann ist seine Aufgabe, hinabzusteigen zu den Höhlenmenschen und sie emporzuführen an das Licht. Es ist der Philosoph, die Sonne aber ist die Wahrheit der Wissenschaft, die allein nicht nach Scheingebilden und Schatten hascht, sondern nach dem wahren Sein.“²⁹ Es folgt die ernüchternde Frage: „Ja, wer steht heute so zur Wissenschaft?“³⁰ Die Antwort beschreibt im Geiste des historischen Relativismus den Standort der modernen Menschen als jenen der gefesselten Höhlenbewohner. So sind die leitenden Ideen nur pragmatische Hilfsmittel, die dem modernen Menschen dienen mögen, sich relativ besser zu orientieren. Aber der Glaube an sie besitzt nicht mehr die Strahlkraft, wie sie für jene vorhanden ist, die sie für sich aus dem Zauber des antiken Mythos, der religiösen Wahrheit oder der philosophischen Spekulation erzeugen können werden kann.

Aus der Einsicht, dass die bewegenden Ideen und Werte vorläufige und wandelbare sind, resultiert, dass diese im wissenschaftlichen Gespräch, in „Wertdiskussionen“ offengelegt werden sollen. Nur so könne man sich klar werden über die Voraussetzung eigener Wertungen, welche die wissenschaftlichen Standpunkte in theoretischer und praktischer Hinsicht prägten. Weber spricht vom „Dienst an der Klarheit“, die sich in der wissenschaftlichen Wertdiskussion einstellen könne: „die und die praktische Stellungnahme lässt sich mit innerer Konsequenz und also: Ehrlichkeit ihrem *Sinn* nach ableiten aus der und der letzten weltanschauungsmäßigen Grundposition.“³¹ Der gegenläufigen Versuchung, als „Kathederprophet“ scheinbar mit voraussetzungsloser Objektivität politisch relevante Szenarien in der Gesellschaftskrise entwerfen zu wollen, begegnet Weber mit einer alternativen Vorstellung: „Ich bin auch hier versucht, wenn einem Lehrer das gelingt, zu sagen: er stehe im Dienst ‚sittlicher‘ Mächte: der Pflicht, Klarheit und Verantwortungsgefühl zu schaffen, und ich glaube, er wird dieser

²⁸ Weber, Max, *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*, 6. Auflage, hg. von Johannes Winckelmann, Tübingen: Mohr Siebeck 1985, S. 182.

²⁹ Weber, 2017, S. 61 f.

³⁰ Ebd., S. 62.

³¹ Ebd., S. 84 f.

Leistung um so eher fähig sein, je gewissenhafter er vermeidet, seinerseits dem Zuhörer eine Stellungnahme aufzokroyieren oder ansuggerieren zu wollen.“³²

Weber spricht mit großem Pathos von der Notwendigkeit, „dem Schicksal der Zeit [...] in sein ernstes Antlitz blicken zu können“, dass erneut die antike „Vielgötterei“ herrsche, die er im Rekurs auf John Stuart Mill als „Polytheismus“ bezeichnet. Im kulturhistorischen wie metaphorischen Rückgriff auf die griechische Antike heißt es: „Es ist wie in der alten, noch nicht von ihren Göttern und Dämonen entzauberten Welt, nur in anderem Sinne: wie der Hellene einmal der Aphrodite opferte, und dann dem Apollon und vor allem jeder den Göttern seiner Stadt, so ist es, entzaubert und entkleidet der mythischen, aber innerlich wahren Plastik jenes Verhaltens, noch heute.“³³ Entsprechend resümiert *Wissenschaft als Beruf* die unabwendbare Einsicht: „Schicksal unserer Kultur aber ist es, daß wir uns dessen wieder deutlicher bewußt werden, nachdem durch ein Jahrtausend die angeblich oder vermeintlich ausschließliche Orientierung an dem großartigen Pathos der christlichen Ethik die Augen dafür geblendet hatte.“ So dürfe man sich nach dem Niedergang der christlichen Prophetie im erfolgreichen Zeitalter von Aufklärung und Fortschritt nicht einbilden, die gesellschaftlichen und individuellen Konfliktlagen mit wissenschaftlicher Autorität alleine lösen zu können. Mit dem Pathos der Nüchternheit zelebriert Weber seine leitende Einsicht:

Und über diesen Göttern und in ihrem Kampf waltet das Schicksal, aber ganz gewiß keine ‚Wissenschaft‘. Es läßt sich nur verstehen, was das Göttliche für die eine und für die andere oder: in der einen oder der anderen Ordnung ist. Damit ist aber die Sache für jede Erörterung in einem Hörsaal und durch einen Professor schlechterdings zu Ende, so wenig natürlich das darin steckende gewaltige *Lebensproblem* selbst damit zu Ende ist. Aber andere Mächte als die Katheder der Universitäten haben da das Wort.³⁴

5.

Über die fachliche Soziologie hinaus hat Max Weber mit der zweiten Rede *Politik als Beruf*, die er Anfang 1919 erneut vor liberalen Studenten in München hielt, bleibende Resonanz erzielt. Es war die Zeit der bayrischen Räterepublik, welche sozialistische Gesinnungspolitiker dominierten. Der Redner erschien als der geistige Sachwalter des verantwortungsbewussten Menschen, der sich nüchtern gegen die allzu einseitige Lösung der politischen Probleme stellte. Tatsächlich sucht Max Weber in *Politik als Beruf* vor allem den zur Schau gestellten Pazifismus der Sozialisten zu entlarven. Dieser sei nicht mit der beeindruckenden

³² Ebd., S. 85 f.

³³ Vgl. ebd., S. 77 f.

³⁴ Ebd., S. 78.

den Konsequenz zu vergleichen, die „Jesus, die Apostel, der heilige Franz und seinesgleichen“ im Gebot „halte den anderen Backen hin“ aufgebracht hätten:

Wer nach der Ethik des Evangeliums handeln will, der enthalte sich des Streiks – denn sie sind: Zwang [...]. Er rede vor allen Dingen nicht von ‚Revolution‘. Denn jene Ethik will doch wohl nicht lehren: daß gerade der Bürgerkrieg der einzig legitime Krieg sei. Der nach dem Evangelium handelnde Pazifist wird die Waffen ablehnen oder fortwerfen.

Nur die religiöse Haltung, zu der Weber noch die Quäker-Ethik zählt, erlaube, die Gesinnungsethik rein zu leben und idealtypisch von der Verantwortungsethik zu unterscheiden: „[E]s ist ein abgrundtiefer Gegensatz, ob man unter der gesinnungsethischen Maxime handelt – religiös geredet –: ‚der Christ tut recht und stellt den Erfolg Gott anheim, oder unter der verantwortungsethischen: daß man für die (voraussehbaren) Folgen seines Handelns aufzukommen hat.“³⁵

So werden die Revolutionäre mit ihrer pazifistischen Gesinnung der Grund, warum Weber die idealtypische Unterscheidung in die beiden Ethiktypen vornimmt, die seitdem für politische Theorie und Philosophie eine enorme Bedeutung besitzt. Politisches Leben und persönliche Erlösung, die Weber gerade auch durch die Else Jaffé als Lebensordnungen zu unterscheiden lernte, stellt seine Rede deshalb nüchtern nebeneinander. Der Politiker und der Virtuose sind zwei Idealtypen, die er vergleichend in ihrer jeweils besonderen Lebensordnung schildert:

Wer Politik überhaupt und wer vollends Politik als Beruf treiben will, hat sich jener ethischen Paradoxien und seiner Verantwortung für das, was aus *ihm* selbst unter ihrem Druck werden kann, bewußt zu sein. Er läßt sich, ich wiederhole es, mit den diabolischen Mächten ein, die in jeder Gewaltsamkeit lauern. [...] Der Genius oder Dämon der Politik lebt mit dem Gott der Liebe, auch mit dem Christengott in seiner kirchlichen Ausprägung, in einer inneren Spannung, die jederzeit in unaustragbarem Konflikt ausbrechen kann.³⁶

6.

Die größere Öffentlichkeit kennt Max Weber als Autor von *Wissenschaft als Beruf und Politik als Beruf*. Aber sowie sein Versuch scheiterte, spät im Leben noch Berufspolitiker zu werden, so war die Karriere als Wissenschaftler seit den frühen Jahren eine desolante. Aber die Krankheit hatte ihm die Bürde des festen und geregelten Amtes genommen und so einen Freiraum für die Forschung geschaffen, den Weber zu Ende des Weltkrieges nur aus finanzieller Not wieder aufgab. Dem Juristen, Nationalökonom, Religionshistoriker und Politikwis-

³⁵ Vgl. Weber, Max, *Wissenschaft als Beruf 1917/1919. Politik als Beruf 1919*, in: Ders., *MWG*, Band 1/17., hg. von Wolfgang J. Mommsen u. Wolfgang Schluchter, Tübingen: Mohr Siebeck 1992, S. 237.

³⁶ Ebd., S. 247.

senschaftler lag die Rolle des gelehrten Fachwissenschaftlers nicht, der als Spezialist im akademischen Betrieb den Fortschritt seiner Disziplin besorgte, auch wenn er sie in *Wissenschaft als Beruf* als Schicksal der rationalistischen Zeit umrissen hatte. Ebenso wäre kaum vorstellbar, dass Weber jenseits seiner vielen politischen Reden und Texte in der Parteidisziplin der Liberalen sich mit Erfolg eingefügt hätte. Vielmehr empfand sich Max Weber als Dilettanten im höheren Sinne, der das Glück hatte, in der Rolle des Privatgelehrten und politischen Redners wie Journalisten seine Erkenntnisse weiter zu treiben, immer in Fühlung mit Politik, Wissenschaft und Gesellschaft.

Wie sehr er als Forscher das Phänomen der sozialen Durchlässigkeit, das er mit Leidenschaft lebte, auch nachging, zeigen seine religionssoziologischen Studien. Diese führten Weber zurück zu deren Ursprung in der neutestamentlichen Abendmahlsgemeinschaft, in der Paulus gegen den Willen anderer Apostel alle sozialen Scheidungen hatte fallen lassen, die durch nationale Herkunft, sozialen Stand und persönliches Geschlecht gegeben waren. Die frühchristliche Schrankenlosigkeit, erweckt von Jesus Christus, verbreitet von Aposteln wie Paulus und erneuert in der Reformation, war für Weber der imponierende Ursprung des Akosmismus der Liebe, der in rein innerweltlichen Umwälzungen säkulare Folgen zeitigte. Nach seiner erotischen Emanzipation folgte er diesem in seinen Liebesbeziehungen, die anfangs sich auf Mina Tobler beschränkt hatten, aber sich seit 1916 weitgehend auf Else Jaffé konzentrierten. Der Beginn ihrer Beziehung fiel in die Zeit, als Weber alle politisch illusorischen Hoffnungen im Ersten Weltkrieg hatte fahren lassen. Bis dahin hatte er den Glauben nicht aufgeben wollen, der aufopferungsvolle Einsatz für das Vaterland könne einen nationalen Gemeinschaftssinn im Kampf gegen die westliche Zivilisation schaffen. Nach der großen Enttäuschung dieser Vision verblieb Weber im revolutionären München mit Else Jaffé persönlich im politischen Desaster nur die erotische Figur der Erlösung.

In der „Zwischenbetrachtung“ schildert Weber die „erotische Beziehung“ in diesem Sinne als erlösenden „direkten Durchbruch der Seelen von Mensch zu Mensch“. Das abstrakte Bekenntnis ruft im syntaktischen Rhythmus der begrifflichen Sprache zugleich das ekstatische Erleben in Erinnerung, das Weber vor allem mit Else Jaffé geteilt hatte, auch wenn sein erotisch erfülltes Leben mit Mina Tobler begonnen hatte:

Allem Sachlichen, Rationalen, Allgemeinen so radikal wie möglich entgegengesetzt, gilt die Grenzenlosigkeit der Hingabe hier dem einzigartigen Sinn, welchen dies Einzelwesen in seiner Irrationalität für dieses und nur dieses andere Einzelwesen hat. Dieser Sinn und damit der Wertgehalt der Beziehung selbst aber liegt, von der Erotik aus gesehen, in der Möglichkeit einer Gemeinschaft, welche als volle *Einswerdung*, als ein Schwinden des ‚Du‘ gefühlt wird und so überwältigend ist, daß Sie ‚symbolisch‘: – sakramental – gedeutet wird. Gerade darin: in der Unbegründbarkeit und Unausschöpfbarkeit des eigenen, durch kein Mittel kommunizablen, darin dem mystischen ‚Haben‘ gleichartigen Erleb-

nissen, und nicht nur vermöge der Intensität seines Erlebens, sondern der unmittelbar besessenen Realität nach, weiß sich der Liebende in den jedem rationalen Bemühen ewig unzugänglichen Kern des wahrhaft Lebendigen eingepflanzt, den kalten Skelethänden rationaler Ordnungen ebenso völlig entronnen wie der Stumpfheit des Alltags.³⁷

Aber die „Zwischenbetrachtung“, die im Untertitel spröde „Theorie der Stufen und Richtungen religiöser Weltablehnung“ heißt, enthält zudem ein Bekenntnis zu einer gegenläufigen Form moralischer Erlösung, die für die „Gefährtenehe“ mit Marianne Weber prägend geworden war. Ihr säkularer Ursprung lag im aufgeklärten Denken Kants, im Gedanken von Würde und Sittlichkeit des Menschen. Weber führt diese weltanschauliche Option am religionsgeschichtlichen Beispiel des Quäkers William Penn ein, dessen besonderer Habitus gewissenhafter Verantwortung schon in die *Protestantische Ethik* eingegangen war. Auch ist diese Passage von einem stilistischen Enthusiasmus geprägt, der ahnen lässt, dass Weber bei aller Begeisterung für das erotische Erleben die Idee menschlicher Verantwortlichkeit im sittlichen Sinne auf andere Weise als essentiellen Teil seines Lebens betrachtete:

Rein innerweltlich angesehen, kann nur die Verknüpfung mit dem Gedanken ethischer Verantwortlichkeit für einander – also einer gegenüber der rein erotischen Sphäre heterogenen Kategorie der Beziehung – dem Empfinden dienen: daß in der Abwandlung des verantwortungsbewußten Liebesgefühls durch alle Nuancen des organischen Lebensganges hindurch: ‚bis zum Pianissimo des höchsten Alters‘, in dem Einander-Gewähren und Einander-schuldig-werden (im Sinne Goethes) etwas Eigenartiges und Höchstes liegen könne. Selten gewährt es das Leben rein; wenn es gewährt wird, der spreche von Glück und Gnade des Schicksals, – nicht von eigenem ‚Verdienst‘.³⁸

Für die Überarbeitung der „Zwischenbetrachtung“, welche die persönlichen Wertkonflikte verhüllt diskutiert, zog Weber im Frühjahr 1919 allein Else Jaffé hinzu, in spielerischer Vorfreude auf ihr kommendes Treffen schreibend:

diesmal wird Kolleg gehalten über die ‚Zwischenbemerkung‘ und ich sitze mit Zettel und Bleistift auf dem Teppich, vor jenem Sofa, bis es heißt: ‚An jenem Tage lasen wir nicht weiter‘ (oder wie hat St[efan] George das übersetzt?) (Ja, übrigens, ‚Francesca‘ wäre einer der ganz wenigen Namen, der – der Klangfarbe nach, allenfalls ebenso gut wie Else zu Dir passen würden.³⁹

Indem er genussvoll auf Dantes Figur Francesca und ihr Geschick anspielt, ruft er mit dem Höllengesang der *Göttlichen Komödie* zugleich das Bewusstsein Dantes auf. Dieser situierte als Katholik das sündige Liebespaar zwar am rechten Ort, aber die emphatische Darstellung ihres Schicksals zeigt, wie sehr der Dichter zugleich das erotische Glück verstand, das ihnen das tödliche Schicksal

³⁷ Weber, 1963, S. 562.

³⁸ Ebd., S. 563.

³⁹ Max Weber an Else Jaffé, Februar 1919, in: Weber, Max, Briefe 1918–1920. 1./2. Halbband, hg. von Gerd Krumeich und M. Rainer Lepsius, Tübingen: Mohr Siebeck 2012, S. 482.

bereitete. Dantes Gesang feiert die ästhetische Macht der Literatur, Liebesgefühle zu wecken und auch das Verlangen, sich ihnen selbst hinzugeben. Darin unterscheidet sich der katholische Dichter grundsätzlich vom späten Tolstoi, der um diese erotische Dimension der Kunst allzu gut wusste und sie aufgrund seiner rigiden Moralvorstellungen in der *Kreuzersonate* konsequent verdammt hatte. 600 Jahre zuvor zeigte Dante auf der Höhe des mittelalterlichen Weltbildes eine andere Empfänglichkeit für das verbotene Glück, ohne offen gegen die staatliche und kirchliche Macht rebellieren zu können. Der Dichter wich dem tragischen Konflikt zwischen den Ordnungen des Lebens und jener der Liebe unwillkürlich aus, indem ihm am Ende des Gesanges, als die persönliche Leidenschaft als gesellschaftlich-religiöse Sünde erscheint, die körperlichen Kräfte schwinden und er bewusstlos wird.

Mit der brieflichen Erinnerung an das berühmte Liebespaar der *Göttlichen Komödie*, die auch dem früheren Heidelberger Umfeld von Karl Vossler und Stefan George geschuldet ist, bringt Weber die Frage von erotischer Ergriffenheit und Schuld in eine ästhetische Schwebe, die er selbst ebenso wenig wie die *Göttliche Komödie* auflösen kann. Den Gedanken von Schuld und Tod, der bei Dante in aller Sympathie mit dem Liebespaar verknüpft ist, greift der Liebende – darin seinem Münchener kulturellen Umfeld entsprechend – auch in anderen literarischen Konstellationen auf. So bringt er in einem Brief an Else Jaffé aus dem Frühjahr 1920 eine mythische Erzählung zur Sprache, die Richard Wagner in *Tristan und Isolde* bearbeitet hatte:

In der Tat: man kann nicht ‚gegen Gott‘ leben, im Tag, man kann nur jenes Tristan-Reich aufsuchen – und dann ‚gegen Ihn‘ sterben, wenn es Zeit ist und er es verlangt [...]. Und jene Ordnungen, die auch das Tristan-Reich (nenne es ‚luziferisch‘, wer da will und kann!) nicht antasten darf, die haben dafür gesorgt, daß wir jeden Augenblick spüren: sie sind da.⁴⁰

Die Macht der erotischen Beziehung, das „in einem letzten Sinn ‚Seinsollende‘“ ist eines, aber lässt nicht, wie er mit dem Libretto von *Tristan und Isolde* an anderer Stelle sagt, die Realität des anderen vergessen, „den ich verriet“:

Denn diese *letzten* und höchsten Mächte unsres und alles Lebens winken uns zwar lächelnd, gewährend, *bejahend* zu: ja, du hast Recht, – aber nur wenn wir stark genug sind, uns nicht, zu unsrer ‚Legitimation‘, auf sie wie auch einen Rechtsgrund zu ‚berufen‘, außer Dem, was sie uns an Herrlichkeit und Größe gnädig spenden, und auch noch die ‚ethische‘ Legitimität haben zu wollen, die da dem Andren sagt: Gegen *Dich* bin ich im Recht.

Und im Blick auf seinen Bruder Alfred und seine Frau, denen beide Geliebte vor allem verantwortlich waren, fährt Weber fort:

‚Langes Gebet, der Liebe Not‘ – so tat er ‚wie er *mußt*‘, – das, das bejahen [die Liebenden] in einem allerletzten Sinn, dies höchste Müssen, und geben uns die Kraft der Liebe, die

⁴⁰ Max Weber an Else Jaffé, April 1920, in: Ebd., S. 1030.

auch den Andren, denen wir – im menschlichen Sinne – ‚Unrecht‘ (Unrecht, welches wir *nicht* verkleinern wollen) tun *müssen* gut zu bleiben und ihnen zu geben, was sie menschlich von uns als Menschen fordern können.⁴¹

Bevor Max Weber verstarb, hatte er noch mit Else Jaffé besprochen, dass die drei Bände der *Gesammelten Aufsätze zur Religionssoziologie* den drei Frauen gewidmet werden sollten, deren Liebe ihm auf verschiedene Weise zugefallen war. Der erste Band zur *Protestantischen Ethik* stand im Zeichen der Ehefrau mit dem entsprechenden Bekenntnis zur verantwortlichen Partnerschaft. Der zweite Band zu den asiatischen Religionen des Hinduismus und Buddhismus war Mina Tobler gewidmet. Und der letzte, der unabgeschlossene Überlegungen zum alttestamentlichen Judentum enthält, war Else Jaffé-Richthofen zugeeignet, vielleicht auch, wie Eduard Baumgarten schon 1964 vermutete, weil das erotische Leben darin in größerer Freizügigkeit als im Christentum behandelt wurde.

Max Weber verstand sich selbst als „historisches Individuum“, das langsam seine Fokussierung auf die protestantische Entwicklungslinie aufgab und sich in der vergleichenden Öffnung seiner Forschung gleichsam spielerisch die Kenntnis von aufschlussreichen Lebensordnungen anderer Welten und Zeiten erwarb. Die weltreligiösen Studien dienten – anders als die literarischen Orientierungen – pragmatisch dazu, die eigene okzidentale Lebensführung relativieren zu können. Dabei war der Blick auf die religiösen Virtuosen, der eine hohe Musikalität für die innere Dynamik der Ideen voraussetzte, letztendlich gespeist aus dem Gedanken, dass alle Religionen in ihren führenden Vertretern einen intellektuell scharf ausgebildeten Sinn für die grundsätzliche Sinnlosigkeit, für das Leiden in allen Lebenszusammenhängen besaßen. Weber sprach in der „Zwischenbetrachtung“ vom intellektualistischen Erlösungsbedürfnis, das seines Erachtens die religiösen Virtuosen mit dem säkularen Intellektuellen verband.⁴² Entscheidend war die Wahrnehmung des unberechenbaren Zufalls, des Kontingenten im Leben, die Aufklärung und Fortschritt nicht hatten auslöschen können, sondern sogar verschärft hatten. Die Dunkelheit der Geschichte, deren Leiden keine Sinnggebung mehr zu fassen vermag, sah Weber gespiegelt in der religionshistorischen Vorstellung eines „deus absconditus“. Dem Zufall war nicht beizukommen, die Idee einer höheren Notwendigkeit entzog sich im irdischen Leben der Evidenz. Der ethische und der erotische Weg der Erlösung waren polare Optionen, die Weber im Werk als Gegensätze formulierte und die er im Leben in aller Spannung ihrer Gegensätzlichkeit gleichermaßen ernst zu nehmen trachtete, wobei der Akzent ohne Zweifel auf der Leidenschaft lag, die Else Jaffé in ihm als Frau erweckte.

⁴¹ Max Weber an Else Jaffé, September 1919, in: Weber Max: Briefe 1918–1920. 2./2. Halbband, hg. von Gerd Krumeich und M. Rainer Lepsius, Tübingen: Mohr Siebeck, S. 760f.

⁴² Vgl. Weber, 1963, S. 558–562.

7.

Als Max Weber starb, übernahm jedoch Marianne Weber die Regie seines Nachlebens. Mit der Trauerfeier entfaltete die Witwe mit einer kaum nachlassenden Energie und persönlichen Leidenschaft eine virtuose Gedächtnispolitik, die vorerst in den Editionen der Werke im renommierten Hausverlag Mohr Siebeck mündete. Die Verbindung mit jüngeren Forschern ließ auch die wissenschaftliche Weber-Gemeinde wachsen. Das *Lebensbild* krönte diese Leistung als heroischer Bildungsroman, der Leben und Werk bei allem äußeren Scheitern als innere Einheit beschrieb, die nach der schweren Krise gegen alle Widerstände geistig gehärtet war. Deren Kern ist – auch getragen von der „Gefährtenehe“ – das moralische Ich. Zur Autonomie des sittlichen Individuums gehört in dem von Fichte radikalisierten Sinne die Freiheit von aller göttlichen Instanz, die im *Lebensbild* die vorangestellten Zeilen Rilkes in aller Ambivalenz anzeigten:

Das war der Mann, der immer wiederkehret,
[...]
nur Gott bleibt über seinem Willen weit:
da liebt er ihn mit seinem hohen Hasse
für diese Unerreichbarkeit.⁴³

Dieses Verständnis teilte der Weber-Enthusiast Karl Jaspers, der Marianne Weber bei den philosophisch-wissenschaftshistorischen Passagen des *Lebensbildes* beraten und auch in Fragen seiner Krankheit psychiatrische Orientierung gegeben hatte. Seine frühe Gedenkrede im Juli 1920, die Mina Tobler mit arrangiert hatte, und der verehrende Weber-Essay, der 1932 ein politisch-philosophisches Zeichen zu setzen suchte, verstärkten die Legendenbildung. Noch 1958 erneuerte Jaspers seine heroische Sichtweise bei der Neuausgabe seines Büchleins:

Max Weber war der größte Deutsche unseres Zeitalters. [...] Zusammengehalten ist diese an Erfahrung und Wissen und Forschungsmethode unerhört reiche Welt durch die Persönlichkeit Max Webers. [...] Er war da in seiner Wahrhaftigkeit, daher seine reine Wissenschaftlichkeit. [...] Seine sittliche Unbedingtheit blieb ohne Fanatismus. Diese Persönlichkeit kann nur denen ganz anschaulich sein, die ihr leibhaft begegnet sind. Im Werk ist sie spürbar durch die Philosophie, die, obzwar nur selten ausdrücklich berührt, alles umgreift.⁴⁴

Umso überraschender musste es den alten Jaspers treffen, als ihn der Neffe Eduard Baumgarten vor dem Weber-Jubiläum 1964 mit Liebesbriefen konfrontierte, die nicht den Mann der reinen Gesinnung im privaten Leben zeigten, sondern enthüllten, wie Weber als zielbewusster Verantwortungsethiker auch in den persönlichen Verhältnissen gewirkt hatte. Jaspers war zutiefst erschüttert und hielt für sich fest: „Max Weber hat einen Verrat begangen, an Marianne, an

⁴³ Weber, 1926, Epigraph.

⁴⁴ Jaspers, 1988, S. 50f.

sich selbst, an uns allen, die sein Bild sahen.“⁴⁵ Die Folge war, dass der Abguss der Rickert-Büste, die in seiner Bibliothek als Hausaltar thronte, mit dem Gesicht zur Wand gekehrt wurde, als müsse er sich von seinem irdischen Idol abwenden, ohne doch von ihm ganz lassen zu wollen. In der Folge studierte Jaspers nochmals leidenschaftlich die „Zwischenbetrachtung“ und hielt seine ernüchterten Gedanken in einem Dossier fest:

Webers rationale Gestalt zeigt [...] die Kämpfe, nicht aber die Einheit [...]. Ich habe sie lange bei Max Weber als selbstverständlich vorausgesetzt. Diese Voraussetzung ist eindeutig nicht richtig. – Es bleibt die unauflösbare Frage, wie weit es mit Max Weber möglich gewesen wäre, [...] in Kommunikation über das zu kommen, was nicht als Standpunkt einzufangen und zu bestimmen ist, – wo die rationale Diskussion über die Wertinterpretationen hinaus. In die [...] Fragestellung der Mitteilung des Seins gelangt. – Dies alles habe ich zu Max Webers Lebenszeit nicht geahnt, nachher Jahrzehnte nicht zum Gegenstand meines Nachdenkens gemacht – meinerseits aus etwas lebend, das Max Weber vielleicht bejahen, aber in einen ‚Standpunkt‘ umdeuten und tolerieren würde.⁴⁶

Er suchte von Basel aus das schriftliche Gespräch mit Else Jaffé, die – ebenfalls hochbetagt – noch in Heidelberg lebte:

Wenn ich an Max Weber denke, so gibt es kein Ende, ihn zu charakterisieren. Ich frage etwa: Was geschieht mit einem Mann, dem Wahrheit über alles geht? Max Weber hat sich uneingeschränkt den Realitäten gestellt, mit derselben Unerbittlichkeit wie Kierkegaard und Nietzsche, aber nicht wie diese ewigen Jünglinge, sondern als Mann, der sich zerreißen ließ. [...]. Die ‚Zwischenbetrachtung‘ über die möglichen Sinnkonflikte führt er als eine bloße Betrachtungsweise unter anderen ein. Sie ist, denke ich, viel mehr: ein Hauptstück seines Philosophierens. Es war unheimlich, wie an entscheidenden Punkten seine Antwort ausblieb. Je mehr ich sein Werk lese und immer wieder merke, daß ich es noch nicht genug in seinen Hintergründen kenne, glaube ich ein titanisches Bemühen ins Leere hinein zu sehen.⁴⁷

Das späte Glück mit Else Jaffé, dem Weber verantwortungsethisch in allen Zufällen einige Bewegungsfreiheit zur Entfaltung geschaffen hatte, konnte der Existenzphilosoph in seiner umfassenden Dimension so nicht anerkennen. Das virtuose Leben der erotischen Erlösung blieb ihm zu profan. So schrieb Jaspers in dieser Zeit an Hannah Arendt: „Wer wie Max Weber nicht bloß in der Theorie denkt, sondern dies Menschsein verwirklicht, kann zwar wunderbare Höhen erreichen, aber nur für den Augenblick, alles wird fragwürdig.“⁴⁸ Aber Jaspers fasste sich zuletzt ein Herz und drehte die Weber-Büste wieder mit dem Gesicht in den Raum. Er wollte den Gegensatz aushalten und entwickelte

⁴⁵ Vgl. Dieter Henrich, Denken im Blick auf Max Weber, in: Jaspers, Karl (Hg.), Gesammelte Schriften zu Max Weber. Mit einer Einführung von Dieter Henrich, München: Piper 1988, S. 7 (26).

⁴⁶ Zitiert nach: Ebd., S. 29.

⁴⁷ Zitiert nach: Radkau, 2014, S. 794.

⁴⁸ Karl Jaspers an Hannah Arendt, in: Arendt/Jaspers 1985, S. 672.

die Größe, die ihn persönlich befremdende Zerrissenheit des Moralisten Max Weber als Möglichkeit des modernen Menschen anzuerkennen.

Literatur

- Arendt, Hannah/Jaspers, Karl, Briefwechsel 1926–1969, hg. von Lotte Köhler und Hans Saner, München: Piper 1985.
- Henrich, Dieter, Die Einheit der Wissenschaftslehre Max Webers, Tübingen: Mohr Siebeck 1952.
- Henrich, Dieter, Denken im Blick auf Max Weber, in: Jaspers, Karl (Hg.), Gesammelte Schriften zu Max Weber. Mit einer Einführung von Dieter Henrich, München: Piper 1988, S. 7–31.
- Jaspers, Karl, Gesammelte Schriften zu Max Weber. Mit einer Einführung von Dieter Henrich, München: Piper 1988.
- Jaspers, Karl, Leben als Grenzsituation. Eine Biographie in Briefen, hg. von Matthias Bormuth, Göttingen: Wallstein 2019.
- Löwith, Karl, Mein Leben in Deutschland vor und nach 1933, in: Weber Max, Wissenschaft als Beruf. Mit zeitgenössischen Resonanzen und einem Gespräch mit Dieter Henrich, hg. von Matthias Bormuth, Berlin: Matthes & Seitz 2017, 149–153.
- Plessner, Helmuth, Heidelberg 1913, in: Weber, Max, Wissenschaft als Beruf. Mit zeitgenössischen Resonanzen und einem Gespräch mit Dieter Henrich, Berlin: Matthes & Seitz 2017, S. 98–105.
- Radkau, Joachim, Die Leidenschaft des Denkens. Aktualisierte Taschenbuchausgabe, München: dtv 2014.
- Toller, Ernst, Eine Jugend in Deutschland, hg. und kommentiert von Wolfgang Frühwald, Stuttgart: Reclam 2011.
- Weber, Marianne, Max Weber. Ein Lebensbild, Tübingen: Mohr Siebeck 1926.
- Weber, Max, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie, 5. Auflage, hg. von Johannes Winckelmann, Tübingen: Mohr Siebeck 1922.
- Weber, Max, Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie Bd. 1, 5. Aufl., Tübingen: Mohr Siebeck 1963.
- Weber, Max, Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, 6. Aufl., hg. von Johannes Winckelmann, Tübingen: Mohr Siebeck 1985.
- Weber, Max, Wissenschaft als Beruf 1917/1919. Politik als Beruf 1919, in: Ders., MWG, Band 1/17, hg. von Wolfgang J. Mommsen u. Wolfgang Schluchter, Tübingen: Mohr Siebeck 1992.
- Weber, Max, Briefe 1913–1914, hg. von M. Rainer Lepsius und Wolfgang J. Mommsen, Tübingen: Mohr Siebeck 2003.
- Weber, Max, Wissenschaft als Beruf. Mit zeitgenössischen Resonanzen und einem Gespräch mit Dieter Henrich, hg. von Matthias Bormuth, Berlin: Matthes & Seitz 2017.
- Weber, Max, Reisebriefe 1877–1914, hg. von Rita Aldenhoff-Hübinger und Edith Hanke, mit einem Einleitungssay von Hinnerk Bruhns, Tübingen: Mohr Siebeck 2019.

Sektion 2:

Werturteilsfreiheit
im gegenwärtigen Wissenschaftsbetrieb

Werturteilsfreiheit und Wissenschaftskommunikation

Max Weber im Horizont der Corona-Pandemie

Pascal Berger und David Kaldewey

Das mit dem Namen *Max Weber* verknüpfte Postulat der Werturteilsfreiheit wird in der Soziologie und Politikwissenschaft insbesondere im Zusammenhang mit dem Verhältnis von Wissenschaft und Politik behandelt.¹ Diese elementare Differenz bildet sich auch in den beiden berühmten, komplementär zueinander stehenden Vorträgen „Wissenschaft als Beruf“ und „Politik als Beruf“ ab.² Demgegenüber weniger bekannt sind Webers eigene Ausflüge in das Grenzgebiet von Wissenschaft und Politik im Verlauf seiner wissenschaftlichen Karriere. Als noch junges Mitglied des Vereins für Socialpolitik war er mit der Analyse der landwirtschaftlichen Entwicklung in den Ostgebieten des deutschen Reiches beschäftigt. In sein Referat auf der Jahrestagung des Vereins von 1893 flossen neben Forschungsergebnissen auch auf diesen aufbauende politische Empfehlungen ein: Im Prozess der kapitalistischen Entwicklung der Landwirtschaft und des Zustroms der im Unterhalt günstigeren polnischen Arbeiter, so Weber, werde die deutsche Kultur in den entsprechenden Gebieten gefährdet. Daraus ergebe sich die Forderung des „absoluten Ausschlusses der russisch-polnischen Arbeiter aus dem deutschen Osten.“³ Den heutigen Leserinnen und Lesern⁴ sticht hier zunächst die nationalistische Verve ins Auge, die aller-

¹ Siehe etwa Schluchter, Wolfgang, Wertfreiheit und Verantwortungsethik. Zum Verhältnis von Wissenschaft und Politik bei Max Weber, Tübingen: Mohr Siebeck, 1971.

² Weber, Max, Wissenschaft als Beruf, in: Weber, Max (Hg.), Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, Tübingen: Mohr Siebeck 1922a, S. 524–555; Weber, Max, Politik als Beruf, in: Winckelmann, Johannes (Hg.), Gesammelte politische Schriften. Tübingen: Mohr Siebeck 1988a, S. 505–561. Diese beiden Texte werden im Übrigen viel häufiger gelesen und ermöglichen auch einen leichteren Zugang als der eigentlich zentrale Text des Werturteilsstreits: Weber, Max, Die Objektivität sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, in: Weber, Max (Hg.), Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, Tübingen: Mohr Siebeck 1922b, S. 146–214.

³ Weber, Max, Die ländliche Arbeitsverfassung, in: Weber, Marianne (Hg.), Gesammelte Aufsätze zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Tübingen: Mohr Siebeck 1988b, S. 444 (456).

⁴ Wir verwenden in diesem Kapitel, dem historischen Kontext entsprechend und wegen der faktischen Überrepräsentation von Männern im behandelten Material, vorwiegend das generische Maskulinum, machen aber Ausnahmen bei Formulierungen, die sich, wie hier, auf eine Gesamtheit von Personen (etwa Leserinnen und Leser) beziehen.

dings im historischen Kontext wenig überrascht. Interessanter und innovativer ist die ausgefeilte Verknüpfung von wissenschaftlichem Diskurs, Erkenntnisinteresse, Analyse und Werturteil im Horizont eines zeitgenössischen Problemfeldes.

Im Sinne der durch den Verein für Socialpolitik etablierten sozialwissenschaftlichen Forschung mit Anspruch auf gesellschaftliche Relevanz – wir können aus heutiger Perspektive auch von Vorformen einer „öffentlichen“ Sozialwissenschaft sprechen – verfasste Weber immer wieder auch journalistische Beiträge, in denen er politikwissenschaftliche Analysen mit persönlicher Wertung verknüpfte.⁵ In einem Beitrag für die „Frankfurter Zeitung“ vom 25. Februar 1917 beispielsweise argumentierte er für eine einheitliche politische Linie zwischen preußischer Regierung und Reichsregierung in den Verhandlungen mit dem im November 1916 ausgerufenen Regentschaftskönigreich Polen über Grenz- und Siedlungsfragen. Weber verwies dabei, seine früheren nationalökonomischen Analysen aufgreifend, auf die Konfliktlinien der 1890er Jahre im Zusammenhang mit Fragen der Migration günstiger polnisch-russischer Arbeiter.⁶ Entscheidend ist auch hier sein Anspruch, die damit einhergehenden Wertkonflikte nicht zu invisibilisieren, sondern analytisch auszuarbeiten. Weber, so können wir vorläufig festhalten, praktizierte erfolgreich eine normativ aufgeladene Wissenschaftskommunikation, und dies an mehr als nur einer ‚Front‘. Er agierte damit einerseits als politikberatender Praktiker, andererseits als Theoretiker der Werturteilsfreiheit. Gerade weil er heute tendenziell in der letzteren Rolle erinnert wird, ist es sinnvoll, die andere nicht aus den Augen zu verlieren.

Die folgenden Überlegungen schließen an diese Webersche Grenzarbeit zwischen Wissenschaft und Politik an. Ihr Gegenstand ist das Verhältnis einer Theorie der *Werturteilsfreiheit* einerseits und Praktiken der *Wissenschaftskommunikation* andererseits. Auch wenn Weber den Begriff der Wissenschaftskommunikation noch nicht kannte, so begegnete er doch praktischen Herausforderungen, die wir so benennen können. Während Webers Perspektive auf Werte und Wissenschaft in der Literatur bis heute regelmäßig aktualisiert wird,⁷ ist das spezifische Thema der Wissenschaftskommunikation noch eine Leerstelle in der Weber-Forschung.⁸ Unter Wissenschaftskommunikation verstehen wir zu-

⁵ Max Weber kann auch als „Klassiker der Pressesozioologie“ gelesen werden. Siehe Averbek-Lietz, Stefanie, *Soziologie der Kommunikation. Die Mediatisierung der Gesellschaft und die Theoriebildung der Klassiker*, Berlin, Boston: De Gruyter Oldenbourg 2015, S. 13.

⁶ Weber, Max, *Die Polenpolitik*, in: Winckelmann, Johannes (Hg.), *Gesammelte politische Schriften*, 5. Aufl., Tübingen: Mohr Siebeck 1988c, S. 178 (182).

⁷ Siehe aktuell beispielsweise Schmid, Michael, *Wert(urteils)freiheit*, in: Müller, Hans-Peter; Sigmund, Steffen (Hg.), *Max Weber-Handbuch. Leben – Werk – Wirkung*, Stuttgart: J. B. Metzler 2020, S. 193–195 oder Schurz, Gerhard; Carrier, Martin (Hg.), *Werte in den Wissenschaften. Neue Ansätze zum Werturteilsstreit*. Berlin: Suhrkamp 2013.

⁸ Siehe aber Hennen, Leonhard, *Max Weber revisited. The Value Relation(s) of Technology*

nächst die Adressierung einer breiten, durchaus heterogenen Öffentlichkeit; die Politik ist ein Teil dieser Öffentlichkeit, sie ist aber nicht mit ihr identisch. Das Postulat der Werturteilsfreiheit, so unser Vorschlag, kann verstanden werden als eine Reflexionsheuristik der Wissenschaftskommunikation. Denn das Werturteilspostulat zielt darauf, die Prämissen aufzudecken, die den Kommunikationsofferten der Wissenschaft vis-à-vis der Öffentlichkeit zugrunde liegen, sowie Wertkonflikte und damit verbundene diskursive Ein- und Ausschlüsse von Akteuren und Gruppierungen freizulegen.

Die vergangene Gegenwart Max Webers dient uns als Folie zum Verstehen der gegenwärtigen Gegenwart: Weber entwickelte sein Postulat der Werturteilsfreiheit unter den Bedingungen einer gesellschaftlichen Krisenwahrnehmung, in der sich wichtige wissenschaftliche Akteure öffentlich politisch positionierten. Die ‚soziale Frage‘ war vielleicht der prominenteste, aber nicht der einzige gesellschaftliche Großkonflikt – zu denken ist beispielsweise auch an den ‚Kulturkampf‘ zwischen Staat und Kirche unter den Vorzeichen von Säkularisierung und Verwissenschaftlichung. Wenn wir im Verlauf unseres Beitrags immer wieder den Rückbezug auf die – zum Zeitpunkt der Entstehung dieses Beitrages noch ausgesprochen gegenwärtige – Corona-Krise und die öffentlichen Diskussionen um Interventionen zu deren Eindämmung suchen, dann mit der Annahme im Hintergrund, dass damalige und heutige Krisensituationen bei aller Unterschiedlichkeit vergleichbar sind durch eine ähnlich gelagerte Herausforderung: die Verflechtung von Wissen, Kommunikation und wertendem Urteil unter krisenhaften Bedingungen. Unser Beitrag kann gelesen werden als ein Dialog zwischen Max Weber und den ‚öffentlichen‘ Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Gegenwart.

Der Beitrag ist wie folgt gegliedert. Der erste Teil widmet sich dem Zusammenspiel von Wissenschaft und Werturteil in der sich formierenden Wissenschaftskommunikation des 19. Jahrhunderts. Entlang des Beispiels des Vereins für Socialpolitik werden daraufhin die Ein- und Ausschlussdynamiken einer normativen Wissenschaftskommunikation analysiert. Der dritte Teil arbeitet aus dem Entstehungszusammenhang des Werturteilsfreiheitspostulats eine zentrale Funktion heraus, nämlich die Offenlegung von in der Wissenschaftskommunikation selbst liegenden, oft implizit bleibenden Wertkonflikten. Webers weitere Ausarbeitung des Werturteilsfreiheitspostulats und seine These der Kulturprägung jeglicher Erkenntnis wird im vierten Abschnitt betrachtet; wir verbinden diese mit Daniel Sarewitz' Überlegungen zum Phänomen multipler Fakten. Im fünften und letzten Abschnitt gehen wir auf einen von Weber selbst unter Wertaspekten diskutierten spezifischen Ort der Wissenschaftskommuni-

Assessment, in: TATuP – Zeitschrift für Technikfolgenabschätzung in Theorie und Praxis 28 (2019), S. 27–32; Shipovalova, Lada, Max Weber's ‚Inconvenient Facts‘ and Contemporary Studies of Public Science Communication, in: Social Epistemology 34/2 (2020), S. 130–141.

kation ein: die universitäre Lehre. Über die einzelnen Unterkapitel hinweg suchen wir jeweils den Gegenwartsbezug und diskutieren einzelne Ereignisse aus der Wissenschaftskommunikation während der Corona-Krise.

1. Wissenschaftskommunikation im 19. Jahrhundert

Die Fragilität der Grenzen von Wissen und Werturteil in der Wissenschaftskommunikation zum Fach- wie Laienpublikum war bereits den Diskurslagen des von Industrialisierung, Säkularisierung, Verwissenschaftlichung und Nationalismus geprägten 19. Jahrhunderts geläufig. Damals wie heute war die Gesellschaft mit Problemlagen konfrontiert, bei deren Aufklärung und Lösung die Wissenschaft eine Rolle gespielt hat – wobei die anvisierten Lösungen immer wieder auch mit einer Art *Erlösung* assoziiert wurden und werden.⁹ Wissenschaft diente bestimmten Kreisen dabei als Surrogat religiöser Sinnstiftung inmitten zunehmender Säkularisierung.¹⁰ In der gesellschaftlichen Atmosphäre um 1900 paarten sich technologische und wissenschaftliche Fortschritte mit einem von den ökonomisch-gesellschaftlichen Umwuchtungen geprägten Krisenbewusstsein. Zeitgenössische Polarisierungen produzierten einfache und die ‚Zwischentöne‘ übergehende – und noch heute in vielen Köpfen wirksame – Konfliktlinien wie die von Naturwissenschaft und Kirche.¹¹ In einer Studie von Nereu Feix erscheint der Werturteilsstreit als Ausdruck eben jener widersprüchlichen Epoche des „Fin de Siècle“.¹²

Max Webers Zeit kannte weder Twitter noch Podcasts, aber sehr wohl Formen einer zunehmenden Wissenschaftspopularisierung über den Buch- und Zeitschriftenmarkt, die mit der durch Mechanisierung bedingten Preissenkung auch ein breiteres Publikum, einschließlich der Arbeiterschichten, erreichen konnte.¹³ Naturkundemuseen oder Weltausstellungen markieren ebenso Orte

⁹ Dieser Erlösungsglaube wird beispielsweise dem Monismus Ernst Haeckels zugeschrieben, seinerseits ein Produkt der Popularisierung von Naturwissenschaft. Siehe Nipperdey, Thomas, *Religion und Gesellschaft. Deutschland um 1900*, in: *Historische Zeitschrift* 246 (1988a), S. 591 (606).

¹⁰ Nipperdey, Thomas, *Religion im Umbruch. Deutschland 1870–1918*, München: Beck 1988b, S. 145; Daum, Andreas, *Wissenschaftspopularisierung im 19. Jahrhundert. Bürgerliche Kultur, naturwissenschaftliche Bildung und die deutsche Öffentlichkeit 1848–1914*. 2. Aufl., Berlin, Boston: Oldenbourg Wissenschaftsverlag 2002, S. 466.

¹¹ Siehe zusammenfassend Daum, 2002, S. 79.

¹² Feix, Nereu, *Werturteil, Politik und Wirtschaft. Werturteilsstreit und Wissenschaftstransfer bei Max Weber*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1978, S. 17.

¹³ Hanauska, Monika, *Historical Aspects of External Science Communication*, in: Leßmöllmann, Annette; Dascal, Marcelo; Gloning, Thomas (Hg.), *Science Communication*, Berlin, Boston: de Gruyter Mouton 2020, S. 585–600; Weingart, Peter, *Die Stunde der Wahrheit? Zum Verhältnis der Wissenschaft zu Politik, Wirtschaft und Medien in der Wissensgesellschaft*, Weilerswist: Velbrück Wissenschaft 2001.

der Wissenschaftskommunikation wie Vorträge und Vorlesungen in Vereinen und Universitäten.¹⁴ Der Historiker Andreas Daum spricht im Blick auf die Zeit ab 1880 von einer „Massenöffentlichkeit des späten Kaiserreiches“, die sich durch „eine flächendeckende Versorgung mit naturkundlicher Information für Laien“ auszeichnete.¹⁵ Besonders prominent waren, nicht zuletzt aufgrund des mit der Evolutionstheorie verknüpften umfassenden Deutungspotenzials, naturwissenschaftliche Welterklärungen.¹⁶ Beispielhaft dafür steht die ‚Haeckel-Virchow-Kontroverse‘ um das Wesen und die Grenzen des Erkennbaren, in der Ernst Haeckel die darwinistische Entwicklungslehre zu einer umfassenden Weltanschauung von einer beseelten Materie auszudeuten versuchte, während Rudolf Virchow zwischen gesichertem Wissen einerseits, Hypothese und Spekulation andererseits unterscheiden wollte – und die Evolutionstheorie zunächst der letzteren Kategorie zuordnete.¹⁷ Der Streit blieb kein rein wissenschaftlicher, sondern wurde von der Presse aufgegriffen und nahm nolens volens Charakteristika öffentlicher Debatten an, wie wir sie heute nur zu gut kennen: Personalisierung, Polarisierung und Lagerbildung.¹⁸

Vor diesem Hintergrund attestiert Daum den Popularisierungsmechanismen des 19. Jahrhunderts eine konfliktstimulierende Wirkung: Die öffentliche Präsentation naturwissenschaftlicher Erkenntnisse setzte die wissenschaftlichen Prüfstandards außer Kraft und setzte an deren Stelle eine politisch aufgeladene Konfliktkonstellation.¹⁹ Die Debatte zwischen Haeckel und Virchow steht beispielhaft für dieses Phänomen, d. h. für die Instrumentalisierung durch die Politik, aber auch für das Handeln der wissenschaftlichen Akteure selbst im Bewusstsein ihrer Öffentlichkeitswirkung.²⁰ Der Streit lud sich politisch auf durch die aufkommende Arbeiterbewegung, die wiederum von den konservativen und liberalen Kräften als Bedrohung der staatlichen Ordnung empfunden wurde. Für Virchow war die Evolutionstheorie eng mit dem sich seinerseits auf einer dialektischen Entwicklungslinie des Klassenkampfes verortenden Sozialismus und dessen gesellschaftlich schädigenden Wirkungen verknüpft. Haeckel wiederum begründete ausgehend von der darwinschen Entwicklungslehre eine monistische Weltanschauung, die man durchaus als eines der oben erwähnten Substitute des Religiösen lesen kann.²¹ Die sich gegenüberstehenden Parteien

¹⁴ Hanauska, 2020, S. 591–593.

¹⁵ Daum, 2002, S. 462.

¹⁶ Ebd., S. 3.

¹⁷ Während Virchow 1877 die Verwandtschaft von Affe und Mensch noch ablehnte, hatte er 1883 seine Position geändert (ebd., S. 66 ff.).

¹⁸ Ebd., S. 77. Dazu kamen ‚Schmähbrieve‘ – heute würden wir wohl ergänzend von ‚Shitstorms‘ und ‚Hate Mails‘ sprechen –, mit denen beispielsweise der eine eher moderierende Position einnehmende Emil du Bois-Reymond behelligt wurde.

¹⁹ Ebd., S. 82.

²⁰ Vgl. hier und im Folgenden ebd., S. 76 ff.

²¹ Ebd., S. 66; siehe auch Nipperdey, 1988b, S. 145.

und deren epistemologische Positionen wurden von der jeweils anderen Seite mit abwertenden Werturteilen markiert: Haeckels Positionen als unchristlich und sozialistisch, Virchows Positionen als reaktionär und ultramontan. Mit Daum kann man hier von einer „assoziativen Verknüpfung von Begriffen“ sprechen.²² Der Streit erreichte durchaus die öffentliche Bühne, so zum Beispiel mit einer parlamentarischen Rede des sozialdemokratischen Abgeordneten August Bebel zur Affinität von Sozialismus und Evolutionstheorie. Eine Folge dieser politisierten Debatten war das Verbot der Evolutionslehre im Schulunterricht.

Diese öffentlichkeitswirksamen Assoziations- und Konfliktbündel aus politischer Positionierung, weltanschaulichem Bekenntnis und wissenschaftlicher Hypothese inmitten der Haeckel-Virchow-Kontroverse deuten eine Komplexität an, in der sich das ‚rein‘ Wissenschaftliche vom Nicht-Wissenschaftlichen schwer trennen lässt. Welterklärungen paarten sich mit Weltanschauungen – und eben dies war auch das Thema Max Webers, wenn wir nun auf den Entstehungskontext des Werturteilsfreiheitspostulats zu sprechen kommen. Wir verstehen dieses Postulat im Folgenden als eine Form sozialwissenschaftlicher Reflexion der zeitgenössischen Verwebung von Werturteil und Erkenntnis in der Wissenschaftskommunikation. Zwar entwickelte sich das Werturteilsfreiheitspostulat zunächst im engeren volkswirtschaftlichen Kontext der sich durchsetzenden kapitalistischen Wirtschaftsordnung und der virulent gewordenen ‚sozialen Frage‘, es lässt sich aber in seiner wissenschaftskommunikativen Funktion auf außerhalb der Ökonomie gelegene Kontexte übertragen. Diese Übertragbarkeit liegt schon deshalb nahe, weil die in der Haeckel-Virchow-Kontroverse durch ihren Öffentlichkeitscharakter assoziierten Themen wie Sozialismus, Klassenkampf und Loyalität oder Illoyalität zum Staat auch in dem ökonomisch dominanten Feld der sozialen Frage virulent wurden. Die soziale Frage befeuerte eine Arbeiterbewegung, die auf Seiten Bismarcks und konservativer Kreise eine durch die Furcht vor sozialer Revolution motivierte Ausgrenzung und Verfolgung von Sozialisten zur Folge hatte. Auf der anderen Seite gehörte es zur Strategie Bismarcks, die aus der sozialen Frage geborene Agitation durch Sozialgesetzgebung zu unterminieren.²³ Die revolutionäre Gefahr sollte durch Einrichtung wohlfahrtstaatlicher Leistungen gebannt, die staatliche Ordnung stabilisiert werden.

Während es in gegenwärtigen Krisendiskursen beispielsweise um eine Güterabwägung von ökologischen Lebensbedingungen oder Gesundheitsschutz auf der einen Seite, individuellen Rechten auf Bildung, der Versammlung, des Berufs oder der Mobilität auf der anderen Seite geht, waren es in Webers Zeit noch die ‚klassischen‘ Großkategorien von Arbeit und Kapital, die für die beiden

²² Daum 2002, S. 77.

²³ Ullrich, Volker, Die nervöse Großmacht. Aufstieg und Niedergang des deutschen Kaiserreichs. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag 1999, S. 64–73.

Seiten eines sozialökonomischen Konflikts standen, der dann 1873 die Gründung des Vereins für Socialpolitik motivierte. Die Gründer des Vereins fürchteten eine Spaltung zwischen besitzloser Arbeiterklasse und besitzenden Kapitalisten; im Raum stand die Gefahr einer sozialen Revolution und die Lösung zur Milderung des Klassenkampfes sahen sie in einem intervenierenden Staat.²⁴

Der Verein bemühte sich, wissenschaftsbasierte Mittel zur Beurteilung sozialpolitischer Fragen zu finden.²⁵ Die Mitglieder navigierten dabei innerhalb der politisch für legitim erachteten Koordinaten des Wilhelminischen Kaiserreiches.²⁶ Einerseits sah man die bis dato vorherrschende Freihandelsdoktrin an der Wirklichkeit scheitern, es war offensichtlich, dass sich die sozialen Probleme der Arbeiterschaft nicht durch sich selbst überlassene Marktkräfte lösen ließen.²⁷ So begrüßte der Verein in seiner Resolution von 1879 beispielsweise die Wiedereinführung von Schutzzöllen mit Verweis auf einen möglichen Schutzeffekt für Arbeiter.²⁸ Während die Vereinsmitglieder damit die Krisendiagnose der Sozialisten bis zu einem gewissen Grad teilten, lehnten sie andererseits deren politische Lösungsvorschläge ab. Stattdessen sollten die ökonomisch marginalisierten Arbeiterinnen und Arbeiter durch Anhebung ihres Lebensstandards in das Staatsganze integriert werden – zugleich lehnte der Verein aber gleiche Wahlrechte auf allen Regierungsebenen ab. Diesem normativen Standpunkt entspricht der Umstand, dass die Mitgliedschaft im Verein für Socialpolitik auch Arbeitern offenstand.²⁹ Der Verein für Socialpolitik vertrat – um es kurz zu machen – sowohl empirische Forschungs- als auch wirtschaftspolitische, von bestimmten Werturteilen getragene normative Interessen.³⁰

Damit kommen wir zum Kern unseres Themas, dem Verhältnis von Wissenschaftskommunikation und Werturteil. Die Mitglieder des Vereins waren vereint im Ziel, die öffentliche Meinung zugunsten sozialer Reformen zu beein-

²⁴ Rueschemeyer, Dietrich; van Rossem, Ronan, *The Verein Für Sozialpolitik and the Fabian Society. A Study in the Sociology of Policy-Relevant Knowledge*, in: Rueschemeyer, Dietrich; Skocpol, Theda (Hg.), *States, Social Knowledge, and the Origins of Modern Social Policies*, Princeton: Princeton University Press 1995, S. 117 (119).

²⁵ Hennis, Wilhelm, *The Meaning of ‚Wertfreiheit‘ on the Background and Motives of Max Weber’s ‚Postulate‘*, in: *Sociological Theory* 12/2 (1994), S. 113 (115). Noch heute – der Verein ist noch immer aktiv – gehört die Unterstützung einer evidenzbasierten Wirtschaftspolitik zur Selbstbeschreibung des Vereins. So heißt es auf der aktuellen Homepage: „Der Verein für Socialpolitik unterstützt seit vielen Jahren den Einsatz evidenzbasierter Wirtschaftspolitik. Darunter verstehen wir eine Wirtschaftspolitik auf der Grundlage kausaler Wirkungsanalysen von wirtschaftspolitischen Maßnahmen mit Hilfe empirischer (Evaluations-) Studien.“ <https://www.socialpolitik.de/de/evidence-based-policy-1>, abgerufen am 24. April 2022.

²⁶ Rueschemeyer/van Rossem, 1995, S. 120; Vom Berg, Volker, *Der Verein für Socialpolitik von 1872 bis 1914. Zwischen „Sozialismus“ vom Katheder und konservativer Staatsideologie*, in: *Sozialer Fortschritt* 22/10 (1973), S. 255 (227).

²⁷ Rueschemeyer/van Rossem, 1995, S. 119.

²⁸ Vom Berg, 1973, S. 227.

²⁹ Ebd., S. 226.

³⁰ Feix, 1978, S. 27 f.

flussen. Zu diesen Personen zählte auch Gustav von Schmoller, dessen Name in Abhandlungen zu dem Thema immer wieder fällt. Prägnant formulieren etwa Rueschemeyer und van Rossem: „Their aim, however, was clearly a political one — ‚Stimmung zu machen,‘ as Schmoller put it, to influence public opinion, for social reform.“³¹ Schmoller forderte bereits in seiner Rede auf der Eisenacher Gründungsversammlung des Vereins 1872, über die Organisation wirtschaftspolitischer Vorstellungen „auf die öffentliche Meinung und Gesetzgebung zu wirken.“³² Der Verein organisierte seinen Austausch über Tagungen und eine eigene Zeitschrift („Schriften des Vereins für Socialpolitik“), in der auch Max Weber später veröffentlichte. Konferenzen wurden mit dem Ziel der größtmöglichen Wirkung terminiert, beispielsweise vor parlamentarischen Debatten. Individuell veröffentlichten Mitglieder Meinungsbeiträge in Zeitungen und Zeitschriften. Umgekehrt berichtete die Presse – beispielsweise die National-Zeitung oder die Allgemeine Zeitung – über Treffen und wirtschaftspolitische Ziele der Wissenschaftler.³³ Einige Mitglieder – darunter Schmoller – nutzten den direkten persönlichen Zugang zu Journalisten, Politikern und Verwaltungsbeamten.³⁴ So stand Schmoller in brieflichem Austausch mit der Tageszeitung „Hamburger Correspondent“ und er nahm seiner Selbstauskunft zufolge an Staatsratsitzungen sowie an Verwaltungs- und Gesetzgebungskommissionen teil. Von Bedeutung war auch der mittelbare Einfluss über die Beamtenausbildung.³⁵ Teilweise kamen auch interessierte Bürger zu den Vorlesungen etwa eines Lujo Brentano, ebenfalls Ökonom und Gründungsmitglied des Vereins.³⁶

Die Gelehrten des Vereins für Socialpolitik, so würde man heute vielleicht zusammenfassen, haben wissenschaftliche Politikberatung betrieben. Oder war es doch einfach nur öffentliche Kommunikation? Diese Begriffe waren damals noch nicht als Deutungsschemata verfügbar und sind insofern zu einem gewissen Grad auch Rückprojektionen einer Wissenschaftsforschung, die die Vergan-

³¹ Rueschemeyer/van Rossem, 1995, S. 122.

³² Schmoller, Gustav, Eröffnungsrede zur Eisenacher Versammlung zur Besprechung der sozialen Frage vom 6. Oktober 1872, in: Stremmel, Ralf; Tennstedt, Florian; Fleckenstein (Hg.), Von der Reichsgründungszeit bis zur Kaiserlichen Sozialbotschaft (1867–1881). Grundfragen der Sozialpolitik in der öffentlichen Diskussion. Kirchen, Parteien, Vereine und Verbände, Mainz: Akademie der Wissenschaften und Literatur 2006, S. 374 (376).

³³ Stremmel, Ralf; Tennstedt, Florian; Fleckenstein (Hg.), Von der Reichsgründungszeit bis zur Kaiserlichen Sozialbotschaft (1867–1881). Grundfragen der Sozialpolitik in der öffentlichen Diskussion. Kirchen, Parteien, Vereine und Verbände, Mainz: Akademie der Wissenschaften und Literatur 2006, passim.

³⁴ Rueschemeyer/van Rossem, 1995, S. 121; Kraus, Hans-Christof, Vorformen und Anfänge wissenschaftlicher Politikberatung im 19. Jahrhundert, in: Fisch, Stefan; Rudloff, Wilfried (Hg.), Experten und Politik. Wissenschaftliche Politikberatung in geschichtlicher Perspektive 168, Berlin: Duncker & Humblot 2004, S. 59 (69).

³⁵ Kraus, 2004, S. 71.

³⁶ Rueschemeyer/van Rossem, 1995, S. 122.

genheit mit den Konzepten der Gegenwart beschreibt.³⁷ Folgt man dem Historiker Hans-Christof Kraus, so können im Verlauf des 19. Jahrhunderts immer wieder „Anfänge und Vorformen wissenschaftlicher Politikberatung“ beobachtet werden.³⁸ Diese Anfänge zeichneten sich durch persönliche Kontakte und Netzwerke aus; die dabei entstandene Mischung aus mittelbarem und unmittelbarem Einfluss im Kaiserreich wird auch als „Gelehrtenpolitik“ charakterisiert.³⁹ Der genaue Einfluss einzelner Personen lässt sich aus dem vorhandenen Material heraus allerdings nur schwer bestimmen.⁴⁰ Rueschemeyer und van Rossem sprechen von einem eher losen Einfluss des Vereins und seiner intellektuellen auf die öffentliche Wahrnehmung sozialer und ökonomischer Probleme.⁴¹

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Grenzen zwischen den unterschiedlichen Konzepten der Wissenschaftskommunikation fließend waren; Politikberatung und an die Laienöffentlichkeit gerichtete Wissenschaftskommunikation konnten auch zusammenfallen. Dies gilt, so wollen wir im Folgenden zeigen, damals wie heute, also sowohl für die öffentliche Kommentierung der Sozialpolitik durch die politisch engagierten Gelehrten des ausgehenden 19. Jahrhunderts, wie auch für die gegenwärtige Situation, in der die Wissenschaftskommunikation der Corona-Pandemie immer zugleich die Politik und andere Öffentlichkeiten adressiert und berät.⁴² Massenmedienvermittelte Wissenschaftskommunikation – ob über Print, Radio oder über reichweitenstarke Podcasts – prägt und stabilisiert ein bestimmtes Wissen, an dem sich auch politische Akteure orientieren.⁴³

³⁷ Siehe dazu auch Hanauska, 2020, S. 586.

³⁸ Kraus, 2004, S. 60.

³⁹ Abelshauser, Werner, Die Wirtschaft des deutschen Kaiserreichs: Ein Treibhaus nach-industrieller Institutionen, in: Windolf, Paul (Hg.), Finanzmarktkapitalismus. Analysen zum Wandel von Produktionsregimen, Wiesbaden: VS Verlag, S. 172 (177).

⁴⁰ Kraus, 2004, S. 70.

⁴¹ Rueschemeyer/van Rossem, 1995, S. 123. Der faktische Einfluss des Vereins für Socialpolitik soll vor allem nach 1890 ein begrenzter gewesen sein. Siehe dazu Henning, Hansjoachim, Tennstedt, Florian, Einleitung, in: Hansjoachim Henning, Florian Tennstedt (Hg.), Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Sozialpolitik 1867 bis 1914. Ausbau und Differenzierung der Sozialpolitik seit Beginn des Neuen Kurses (1890–1904). Band 1: Grundfragen der Sozialpolitik. Mainz: Akademie der Wissenschaften und der Literatur, S. XIII (XXV).

⁴² Wie sehr im Kontext der Corona-Pandemie Wissenschaftskommunikation und wissenschaftliche Politikberatung als zwei Seiten derselben Medaille gedacht werden, zeigt bspw. das im Oktober 2021 verabschiedete Positionspapier des Wissenschaftsrates zu Wissenschaftskommunikation.

⁴³ Peters, Hans Peter; Brossard, Dominique; de Cheveigné, Suzanne; Heinrichs, Harald; Jung, Arlena; Kallfass, Monika; Miller, Steve et al., Medialisierung der Wissenschaft und ihre Relevanz für das Verhältnis zur Politik, in: Peters, Hans Peter (Hg.), Medienorientierung biomedizinischer Forscher im internationalen Vergleich. Die Schnittstelle von Wissenschaft & Journalismus und ihre politische Relevanz, Jülich: Forschungszentrum Jülich 2009, S. 9 (39).

2. Die normativen Koordinaten gegenwärtiger Wissenschaftskommunikation

Jede Entwicklung und Vermittlung von Wissen, so Rueschmeyer und van Rossem in ihrem historischen Vergleich des deutschen „Vereins für Socialpolitik“ und der britischen „Fabian Society“, trägt einen gewissen ideologischen Ballast mit sich, von breiten Wertorientierungen über die Definition entscheidungsrelevanter Situationen bis hin zu Politikempfehlungen.⁴⁴ Ihre Überlegungen treffen sich mit Ergebnissen der empirischen Wissenschaftsforschung. Wie Peter Weingart und Justus Lentsch herausgearbeitet haben, sieht sich wissenschaftliche Politikberatung der Erwartung gegenübergestellt, Legitimationskriterien politischer Machbarkeit und öffentlicher Akzeptanz zu berücksichtigen.⁴⁵ Von der Gegenwart aus lässt sich beobachten, wie diese Anforderung im historischen Verlauf zu verschiedenen institutionalisierten Formen gefunden hat und wie diese Formen von bestimmten Organisationen oder Akteuren mehr oder weniger prägnant verkörpert worden sind.⁴⁶ Mit dem Robert-Koch-Institut (RKI) hat die Politik beispielsweise eine Ressortforschungseinrichtung und damit zugleich eine Bundesbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit geschaffen, deren Aufgaben durch das Infektionsschutzgesetz und durch Verwaltungsvorschriften definiert sind: Das Sammeln von Daten zur Früherkennung von Infektionsgefahren, das Informieren von Behörden und politischen Entscheidungsträgerinnen und -trägern, aber auch die Kommunikation mit der massenmedialen Öffentlichkeit zwecks Akzeptanz von als notwendig erachteten Maßnahmen.⁴⁷

Unbesehen der Differenzen lassen sich jedoch Gemeinsamkeiten zwischen der Zeit um 1900 und der heutigen Situation erkennen; und diese Gemeinsamkeiten lassen sich gut im Spiegel des Werturteilsfreiheitspostulats reflektieren. Die Wissenschaftskommunikation des Vereins für Socialpolitik auf der einen Seite und die Sozialpolitik des Kaiserreichs auf der anderen Seite gingen mit ähnlichen zukunftsbezogenen Weichenstellungen einher; und zwar einerseits hinsichtlich dessen, was *eingeschlossen*, als auch hinsichtlich dessen, was *ausgeschlossen* werden sollte. Auf dem Weg einer sozialpolitischen Reform der Marktwirtschaft durch staatliche Intervention waren sowohl eine sozialistische

⁴⁴ Rueschemeyer/van Rossem, 1995, S. 117.

⁴⁵ Weingart, Peter; Lentsch, Justus, Wissen – Beraten – Entscheiden. Form und Funktion wissenschaftlicher Beratung in Deutschland, Weilerswist: Velbrück Wissenschaft 2008, S. 16.

⁴⁶ Siehe ebd., S. 53–205 für einen Überblick über die Organisation von wissenschaftlicher Politikberatung in Deutschland.

⁴⁷ Bundesregierung, die, Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Koordinierung des Infektionsschutzes in epidemisch bedeutsamen Fällen, 2013, online unter: http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwwbund_12122013_31945300302.htm, hier: § 7; § 10; § 12; Bundestag, der, Gesetz zur Neuordnung seuchenrechtlicher Vorschriften, in: Bundesgesetzblatt 33 (2000), S. 1045–77.

Überwindung des Systems wie die Kontinuität des ökonomischen ‚Laissez-faire‘ ausgeschlossen. Der Historiker Ewald Frie weist darauf hin, dass der Sozialismus von führenden Mitgliedern des Vereins als „Feind des neuen Staates“⁴⁸ bezeichnet worden sei, während zugleich individuelle „gemäßigte Sozialisten“⁴⁹ zu Versammlungen eingeladen wurden. In der Sphäre des Politischen wiederum hatte Reichskanzler Bismarck die Sozialdemokraten pauschal als „Reichsfeinde“ bezeichnet und in den sogenannten ‚Sozialistengesetzen‘ von 1878 artikuliert sich ein Freund-Feind-Denken, das die Verhaftung vieler Sozialdemokraten zur Folge hatte.⁵⁰ Diese wichtigen Nuancen sollten bei aller Konvergenz in den normativen Koordinaten nicht verschleiert werden.

Auch heute ist die Wissenschaftskommunikation nicht gefeit davor, absichtlich oder unabsichtlich Muster einer Ein- und Ausschlussmechanik zu produzieren – womit wir erneut bei der Corona-Krise wären. So kam es im deutschen Pandemiediskurs⁵¹ sehr früh, ab März 2020, zur Herausbildung einer Hauptfrontlinie, die das auf die Pandemie bezogene Denken, Sprechen und Handeln über lange Phasen prägen sollte. Ausgangspunkt war ein Schulterchluss zwischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Politikerinnen und Politikern, Journalistinnen und Journalisten und sonstigen Expertinnen und Experten mit dem Ziel, der Öffentlichkeit die Faktizität der Pandemie und ihre Gefährlichkeit zu erklären. Der oben besagte Ein- und Ausschlussmechanismus in der Debatte zeigt sich etwa in der Diskussion über unterschiedliche Pandemie-Strategien, in der mit klassischen Strategien des „boundary work“⁵² Räume dessen definiert worden sind, was als wissenschaftlich und was nicht mehr als wissenschaftlich gelten dürfe. In einer instruktiven Episode des NDR-Podcasts⁵³ mit Beke Schulmann und Christian Drosten am 30. März 2021 beispielsweise geht Drosten auf das Problem des falschen Konsenses ein und er-

⁴⁸ Frie, Ewald, Verein für Socialpolitik, Kathedersozialisten und die Wirtschaftspolitik im Bismarckreich, in: Epkenhans, Michael; von Hehl, Ulrich (Hg.), Otto von Bismarck und die Wirtschaft, Paderborn: Ferdinand Schöningh 2013, S. 43 (47).

⁴⁹ Stremmel, Ralf; Tennstedt, Florian; Fleckenstein, Gisela, Von der Reichsgründungszeit bis zur Kaiserlichen Sozialbotschaft (1867–1881), 8. Band: Grundfragen der Sozialpolitik in der öffentlichen Diskussion: Kirchen, Parteien, Vereine und Verbände, Mainz: Akademie der Wissenschaften und der Literatur 2006, S. 344, Fn. 6.

⁵⁰ Zum „Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“ siehe Ullrich, 1999, S. 68. Individuell konnten sozialdemokratische Politiker nach wie vor in den Reichstag gewählt werden. Verboten waren sozialdemokratische Vereinigungen.

⁵¹ Der internationale Vergleich solcher Diskursentwicklungen ist ein Desiderat der soziologischen Forschung; wir beschränken uns bei unseren Beispielen auf die Situation in Deutschland.

⁵² Gieryn, Thomas F., Boundary-Work and the Demarcation of Science from Non-Science. Strains and Interests in Professional Ideologies of Scientists, in: American Sociological Review 48/6 (1983), S. 781–795.

⁵³ Drosten, Christian; Schulmann, Beke, „Coronavirus-Update: Die Lage ist ernst.“ NDR. 31. März 2021, online unter: <https://www.ndr.de/nachrichten/info/82-Coronavirus-Update-Die-Lage-ist-ernst,podcastcoronavirus300.html>, abgerufen am 26. Januar 2022.

läutert dieses Konzept als „das Präsentieren einer Gruppe von *scheinbaren* Experten“. Als Beispiel nennt er die „Great Barrington Declaration“,⁵⁴ eine am 4. Oktober 2020 veröffentlichte und national wie international kontrovers diskutierte Stellungnahme, die auf der These beruhte, dass die Kollateralschäden von ‚Lockdowns‘ deren Nutzen überwiegen, und von dieser These ausgehend vorschlug, die Pandemie-Politik stattdessen risikostratifiziert auszurichten (‚focused protection‘). Als Antwort darauf positionierte sich am 14. Oktober 2020 das „John Snow Memorandum“,⁵⁵ dessen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner – darunter neben vielen anderen auch Christian Drosten – eine solche risikostratifizierte Strategie für nicht praktikabel hielten und stattdessen auf Eindämmung des Virus durch Testen und Isolieren auf einer niedrigen Infektionsfallzahlenhöhe insistierten (‚suppression‘) – mit ‚Lockdowns‘ zur Senkung der Infektionszahlen als ultima ratio.

Die genauen Hintergründe und die ‚Wissenschaftlichkeit‘ dieser beiden hoch politischen bzw. politisierten Positionspapiere können hier nicht hinreichend aufgearbeitet werden. Auffallend im Kontext unserer Fragestellung ist jedenfalls, dass Drosten im besagten NDR-Podcast die Initiatoren der Great Barrington Declaration wörtlich als „eine ganze Gruppe von Pseudoexperten“ bezeichnet, die „alle nicht aus dem Fach“ seien. Das aber ist, zumindest was die drei Initiatoren betrifft, sichtlich falsch.⁵⁶ Hier drängt sich die Vermutung auf, dass Drosten – unabhängig von den im Rahmen seines Podcasts ansonsten durchaus wissenschaftlich begründeten Argumenten gegen die Strategie der ‚focused protection‘ – letztlich aus politischen Überlegungen heraus folgert, dass die Autoren Pseudoexperten sein müssen. Er widerspricht damit aber seiner eigenen Definition von Pseudoexpertise. Zugleich könnte gefragt werden, ob nicht Drosten selbst in seinem Umgang mit dem Expertise-Begriff und dem sogenannten PLURV-Schema seine wissenschaftssoziologische, kommunikations- und medienwissenschaftliche Expertise überdehnt.⁵⁷

⁵⁴ Kulldorff, Martin; Gupta, Sunetra; Bhattacharya, Jay, The Great Barrington Declaration, 2020, online unter: <https://gbdeclaration.org>, abgerufen am 25. Oktober 2021.

⁵⁵ Alwan, Nisreen A.; Burgess, Rochelle Ann; Ashworth, Simon; Beale, Rupert; Bhadelia, Nahid; Bogaert, Debby; Dowd, Jennifer et al., Scientific Consensus on the COVID-19 Pandemic. We Need to Act Now, in: The Lancet 396 (2020), S. e71–e72.

⁵⁶ Beide Papiere sind – so eine Impact-Studie des seinerseits medial nicht selten kontrovers dargestellten John P. Ioannidis – von Fachleuten initiiert, die innerwissenschaftlich gleichermaßen Reputationskapital in Anspruch nehmen können. Differenzen gibt es inhaltlich im disziplinären Arrangement: Das JSM besitzt mehr virologische Kompetenz, die GBD mehr Feld- und pädiatrische Kompetenz. Die Unterzeichnenden des JSM besitzen allerdings eine weit größere Reichweite in den sozialen Medien als die GBD. Siehe Ioannidis, John P., Citation Impact and Social Media Visibility of Great Barrington and John Snow Signatories for COVID-19 Strategy, in: BMJ Open 12/2 (2022), S. e052891.

⁵⁷ Siehe dazu auch Schlott, René, Schluss mit dem „Geschnatter“, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 11. Mai 2022.

Was zeigt uns diese brisante Episode öffentlicher Wissenschaftskommunikation im Kontext der Pandemie? Im zitierten Gespräch zwischen Schulmann und Drosten zeigen sich unbeabsichtigte und von den Sprecherinnen und Sprechern schon damals kaum noch einhegbare Effekte der Polarisierung der Debatte. Das Freund-Feind-Schema hatte dazu geführt, den Unterschied zwischen streitbarer, immer von Werturteilen getragener politischer Positionierung einerseits und der wissenschaftlichen Expertise und Erfahrung bestimmter Akteure andererseits einzudampfen. Sowohl in deutschen wie internationalen Medien, aber auch in Wissenschaftsjournalen wurde die Great Barrington Declaration mit negativen, in der Stellungnahme selbst gar nicht enthaltenen Forderungen verknüpft („unkontrollierte Durchseuchung“⁵⁸, „age-based apartheid“⁵⁹). Ein Kommentar im „British Medical Journal“ rückte die Initiatoren in die Nähe der Wissenschaftsleugnung und mutmaßte über finanzielle Korruption.⁶⁰ Andere Gruppen oder Verbände, die eine ähnlich geartete risikogruppenstratifizierte Strategie vorschlugen, erfuhren vergleichbare Schicksale in der Öffentlichkeit.⁶¹ Die Mechanismen des wissenschaftskommunikativen Ein- und Ausschlusses ließen sich auf einzelne Maßnahmen – etwa Schulschließungen, Masken, Betriebsschließungen – herunterbrechen; und entsprechend konnte man jeweils ein ähnliches Muster beobachten: immer wieder tendierte die Wissenschaftskommunikation dazu, den Unterschied zwischen Werturteil und Erkenntnis zu Assoziationsbündeln zu vermengen und damit bestimmte Positionen aus dem Diskurs auszuschließen. Welchen Beitrag kann das Werturteilsfreiheitspostulat von Max Weber dazu leisten, diese polarisierte Diskurskonstellation soziologisch zu deuten und aufzubrechen?

3. Ursprung und Funktion des Werturteilsfreiheitspostulats

Max Webers Postulat der Werturteilsfreiheit, so hat es Wilhelm Hennis in seiner grundlegenden Analyse ausgeführt, war weniger eine methodologische Basis

⁵⁸ Zinkant, Kathrin, Durchseuchung wäre eine Katastrophe, in: Süddeutsche Zeitung, 20. Oktober 2020.

⁵⁹ The Guardian, Herd Immunity Letter Signed by Fake Experts Including ‚Dr Johnny Bananas‘, in: The Guardian, 9. Oktober 2020.

⁶⁰ Yamey, Gavin; Gorski, David H., Covid-19 and the new merchants of doubt, in: The BMJ, 13. September 2021, online unter: <https://blogs.bmj.com/bmj/2021/09/13/covid-19-and-the-new-merchants-of-doubt>, abgerufen am 14. Oktober 2021.

⁶¹ Zu nennen wären erstens die im „Monitor Versorgungsforschung“ veröffentlichten „Thesenpapiere“ der Autorengruppe um den ehemaligen stellvertretenden Vorsitzenden des Sachverständigenrats zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen, Matthias Schrappe sowie, zweitens, die Stellungnahmen des Netzwerks evidenzbasierte Medizin. Für erstere siehe die Auflistung unter <https://schrappe.com/ms2/akt24.htm>, abgerufen am 27. Mai 2022; für letztere siehe <https://www.ebm-netzwerk.de/de/veroeffentlichungen/stellungnahmen-pressemitteilungen>, abgerufen am 27. Mai 2022.

denn eine empfohlene Handlungsmaxime für Wissenschaftler, um einen kühlen Kopf und eine unparteiische Wissenschaft zu sichern.⁶² Die historische Kontroverse zur Wertfreiheit – auch als Werturteilsstreit bekannt – erreichte ihren Höhepunkt auf der Wiener Konferenz des Vereins für Socialpolitik im September 1909.⁶³ Hier hielt Weber eine „Debatterede zu den Verhandlungen über die Produktivität der Volkswirtschaft“, in der er auf die impliziten Wertvorstellungen des Konzepts volkswirtschaftlicher Produktivität als Ideal wirtschaftlicher Entwicklung hinwies. Produktivität sei nicht gleich Produktivität, sondern ein und derselbe Output sei mit unterschiedlich ungleichen Verteilungen zwischen Eigentümer und Arbeiter vereinbar, die jeweils unterschiedliche Bewertungen erfahren.⁶⁴ Mit der Kritik gegenwärtiger ökonomischer Verhältnisse sei aber, so Weber weiter, „sofort ein *anderer* als der uns hier entwickelte Begriff von ‚Wohlstand‘ vorausgesetzt.“⁶⁵ Mitglieder des Vereins würden sich mit dem Produktivitätsbegriff für „Durchschnittsurteile“ als „Maßstäbe“ der wirtschaftlichen Entwicklung aussprechen, vermengten damit aber in den Augen Webers „Wissenschaft und Werturteil“ in einer Weise, wie es der Verein selbst Jahre zuvor bei seinen wissenschaftlichen Kontrahenten kritisiert habe.⁶⁶

Hennis zieht von Webers Einlassungen 1909 einen roten Faden zurück zu den oben schon erwähnten agrarökonomischen Arbeiten aus den 1890er Jahren.⁶⁷ Als Vereinsmitglied war Weber beteiligt an einer 1894 publizierten Enquete über „Entwicklungstendenzen in der Lage der ostelbischen Landarbeiter“.⁶⁸ Webers Analysen führten ihn zur Beobachtung eines real existierenden Wertkonflikts in den damals so genannten ostelbischen Gebieten Deutschlands, auf die er in den Folgejahren immer wieder zu sprechen kam. Der Wertkonflikt konstituierte sich im Übergangsprozess von einer traditionellen zu einer zweckrational-kapitalistischen Landwirtschaft: Letztere orientiere sich an der Maximierung der Getreideproduktion, während erstere eine möglichst breite und gleichmäßige Verteilung von Land und Ressourcen auf die Bevölkerung angestrebt habe. Kleine und mittelgroße Farmen hätten aber einen Produktivitätsnachteil gegenüber großen Landwirtschaftsbetrieben. Eine kapitalistische Betriebsführung ziele auf die Maximierung des Ertrags für den Markt bei Mini-

⁶² Hennis, 1994, S. 115.

⁶³ Siehe auch Dahms, Hans-Joachim, Bemerkungen zur Geschichte des Werturteilsstreits, in: Schurz, Gerhard; Carrier, Martin (Hg.), Werte in den Wissenschaften. Neue Ansätze zum Werturteilsstreit, Berlin: Suhrkamp 2013, S. 74 (75); Hennis 1994, S. 115.

⁶⁴ Weber, Max, Debatterede zu den Verhandlungen über die Produktivität der Volkswirtschaft auf der Tagung des Vereins für Sozialpolitik, in: Weber, Marianne (Hg.), Gesammelte Aufsätze zur Soziologie und Sozialpolitik, Tübingen: Mohr Siebeck 1988d, S. 416 (416).

⁶⁵ Ebd.; Hv. i. O.

⁶⁶ Ebd., S. 417 f.

⁶⁷ Hier und im Folgenden Hennis 1994, S. 117 f.

⁶⁸ Das Zustandekommen und die Rolle Webers in dieser Enquete hat der Weber-Biograph Dirk Kaesler detailliert nachgezeichnet. Siehe Kaesler, Dirk, Max Weber. Preuße, Denker, Muttersohn. Eine Biographie, München: Verlag C.H. Beck 2014, S. 345 ff.

mierung der Arbeit, während ein traditionales Wirtschaften auf die Ernährung möglichst vieler Menschen auf einer Fläche hinarbeite. Eine konzeptionelle Unterstellung von Produktivität als dem einzig relevanten ökonomischen Maß, so Weber, würde den real existierenden Wertkonflikt zwischen Produktivität einerseits und Bevölkerungs- und Verteilungsinteressen andererseits implizit zugunsten des Ersteren vorentscheiden. Jede Steigerung der Produktivität befeuert dann den Wertkonflikt – und blende ihn zugleich aus. Weber selbst präferierte ausdrücklich das Verteilungs- und Bevölkerungsinteresse, wie er es ähnlich bereits in der Angelegenheit der polnisch-russischen Arbeitsmigration tat; zugleich vertrat er die Ansicht, die Wissenschaft könne diesen Wertkonflikt nicht entscheiden, sondern ihn allein klar darlegen: Wer eine Maximierung der Getreideproduktion anstrebe, maximiere dann eben auch den Konflikt mit den ostelbischen Landarbeitern. In diesem exemplarischen Sinne solle es nach Weber eine Aufgabe von Wissenschaft sein, Wertkonflikte freizulegen anstatt sie durch ein Urteil vorwegzunehmen oder durch den Rückgriff auf ein bestimmtes Konzept zu übertünchen.

Dass sich der Verein für Socialpolitik mit seiner Gründung⁶⁹ 1873 sowohl gegen den Manchesterliberalismus als auch gegen den Sozialismus als Richtungen wirtschaftswissenschaftlichen wie wirtschaftspolitischen Denkens unterschied, ist ein Werturteil, das man teilen oder nicht teilen kann; ein Werturteil, welches vielleicht eine empirische Anpassungsleistung an seine gesellschaftliche Umwelt – zwischen Wirtschaftskrise, kapitalistischem Umbruch, Monarchie und Verelendung des Proletariats – darstellen mag, aber nicht aus der Natur der Sache folgt.⁷⁰

Hennis überträgt Webers Betrachtung auf ein naheliegendes Beispiel seiner eigenen Gegenwart: Haben ökologische Werte Vorrang vor ökonomischen Werten? Natürlich können wir entsprechend weitere Beispiele unserer eigenen

⁶⁹ Wiederholt wird auf die Eröffnungsrede Schmollers auf der Eisenacher Versammlung 1872 verwiesen, die ex post als Gründungsversammlung des Vereins gelesen wird (siehe Feix, 1978, S. 27 f.; Frie, 2013, S. 46; vom Berg, 1973, S. 226); ferner aber auch auf die Reden der Vereinspräsidenten Rudolf von Gneist und Erwin Nasse auf den folgenden Generalversammlungen (siehe Frie 2013, S. 46 f.). Die Literatur stellt die Vereinsgründung als Konkurrenz zum freihandelsorientierten volkswirtschaftlichen Congress dar (siehe beispielhaft ebd., S. 43). Erwähnt werden sollte, dass sich innerhalb des Vereins selbst die Unterscheidung zwischen mehr freihändlerisch und mehr staatsinterventionistisch orientierten Mitgliedern reproduzierte, wie es sich beispielsweise beim Streit über eine Positionierung in der Schutzzollfrage zeigte (vom Berg 1973, S. 227).

⁷⁰ Folgt man beispielsweise dem Wissenschaftssoziologen David Bloor, unterliegen konfligierenden wissenschaftlichen Konzepten mitunter konfligierende Wertvorstellungen von Gesellschaft. Als ein Beispiel nennt er die konkurrierenden Wissenschaftstheorien von Karl Popper und Thomas Kuhn: Dem Falsifikationismus Poppers unterliege die Philosophie der Aufklärung, während Kuhns Struktur wissenschaftlicher Revolutionen von der Romantik geprägt sei. Siehe Bloor, David, *Knowledge and Social Imagery*. Chicago: The University of Chicago Press 1991, S. 55 ff.

Gegenwart aufrufen, etwa im Blick auf Konfliktlinien der Pandemiepolitik: Hat Gesundheitsschutz Vorrang vor individuellen Freiheitsrechten? Es geht hier wie dort nicht einfach um eine Entscheidung unter Bedingungen ‚noch‘ unsicherer Erkenntnis hinsichtlich der Effektivität bestimmter Maßnahmen, sondern um die *Richtung*, in die man handelt oder nicht handelt. So sprach in der frühen Phase der Pandemie das ‚Unwissen‘ über die Rolle bestimmter Orte als Infektionsquellen – beispielsweise Schulen oder Hotelbetriebe – nicht gegen deren präventive Schließung, denn die Prävention folgte nicht einfach den wissenschaftlichen Fakten, sondern einer Wertentscheidung. Umgekehrt folgt aus dem im Verlauf der Pandemie präzisierten Wissen darüber, dass und in welcher Weise an solchen Orten Infektionen stattfinden, keineswegs zwingend, dass diese Orte deshalb geschlossen werden mussten. Von Weber kann man in dieser Lage lernen, dass Wertkonflikte möglicherweise verborgen bleiben, wenn Entscheidungen primär durch Unsicherheit legitimiert werden: Interventionen sind dann getragen von *impliziten* Prämissen, die es freizulegen gilt, wie beispielsweise kulturelle Trends in Richtung Gesundheitsprävention.⁷¹ Oder, wie die Rechtswissenschaftlerin Anika Klafki im Kontext der Corona-Rechtsprechung kommentierte: „Aus ‚in dubio pro libertate‘ wurde kurzerhand ‚in dubio pro securitate‘.“⁷² Diese offensichtliche Verflechtung von Werturteil und Wissen ist in der pandemiebezogenen Wissenschaftskommunikation erstaunlich selten reflektiert worden – bei aller Euphorie darüber, wie die Öffentlichkeit sich gerade in der Krise für die Wissenschaft interessierte.

Mit anderen Worten: Die Nicht-Thematisierung der komplexen Verflechtung von Wissen, Nichtwissen und Werturteilen hatte den Diskurs der Pandemiepolitik auf eine wenig hilfreiche zweipolige Logik hin strukturiert: Auf der einen Seite standen ‚wissenschaftlich‘ begründete und auf einen starken Konsens bauende Maßnahmen der Pandemiebekämpfung, die zugleich moralisch aufgeladen wurden, auf der anderen Seite stand die ‚unwissenschaftliche‘ oder gar ‚verschwörungstheoretische‘, zumindest aber moralisch verdächtige Maßnahmenkritik als Minderheitenposition.⁷³ Eine weberianisch angeleitete Entflechtung von Werturteilsprämissen und wissenschaftlichen Erkenntnissen hätte helfen können, diese polarisierte und sachlich unangemessene Diskurskonstellation zu vermeiden. Nun haben wir bislang den Entstehungskontext und die Funktion der Werturteilsfreiheit als reflexives Moment der Wissenschaftskom-

⁷¹ Leanza, Matthias, *Die Zeit der Prävention. Eine Genealogie*, Velbrück Wissenschaft 2017.

⁷² Klafki, Anika, *Kontingenz des Rechts in der Krise. Rechtsempirische Analyse gerichtlicher Argumentationsmuster in der Corona-Pandemie*, in: *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart*. Neue Folge 69 (2021), S. 583 (592).

⁷³ Die Konsensfrage zu pandemischen Strategien ist selten gestellt worden. Siehe aber Faneli, Daniele, *Probing Academic Consensus on COVID-19 Mitigation: Are Lockdown Policies Favoured Mainly in High-Income Countries?*, 2020, Unveröffentlichtes Manuskript, online unter: http://eprints.lse.ac.uk/108276/1/Covid_19_2020_12_18_probing_academic_consensus_on_covid_19_mitigation.pdf, abgerufen am 5. März 2021.

munikation erläutert. Doch Weber blieb hier nicht stehen; über die Jahre hatte sein Denken um die Beziehungen von Werturteil und Erkenntnis an Komplexität gewonnen – und damit auch das Potenzial für die wissenschaftssoziologische Reflexion von Wissenschaftskommunikation.

4. Wissenschaft, Kulturprägung und multiple Fakten

Webers Beobachtungen zu impliziten und deshalb von der Wissenschaft zunächst zu explizierenden Wertkonflikten in agrarwirtschaftlichen Entwicklungsprozessen prägten seine allgemeinen Überzeugungen zum Einfluss von Werturteilen auf die Forschung. Dieser Einfluss beginnt schon beim Gegenstand des Interesses der Forscherinnen und Forscher, prägt deren Fragestellung und kann auch auf die Forschungsergebnisse durchschlagen. Weiter, so können wir im Horizont unseres spezifischen Interesses an den Herausforderungen der Wissenschaftskommunikation ergänzen, prägen diese Wertkonflikte natürlich auch die Vermittlung der Erkenntnisse an verschiedene Zielgruppen.

Das sozialwissenschaftliche Erkenntnisinteresse, so Weber, richtet sich auf die empirische Welt nicht in ihrer Gesamtbeschaffenheit, sondern immer auf einen kulturell bedeutsamen Ausschnitt. Was bedeutsam ist, erklärt sich wiederum durch den Bezug auf Wertideen.⁷⁴ Die Tatsache, dass jede Forscherin und jeder Forscher in einer bestimmten Gesellschaft zu einer bestimmten Zeit lebt, deshalb bestimmte Probleme wahrnimmt und bestimmte Ideale vertritt, hat Auswirkungen darauf, was überhaupt als möglicher Forschungsgegenstand wahrgenommen wird.⁷⁵ Wir begrenzen dadurch auch den Bereich von Ursache und Wirkung, der für empirische Untersuchungen in Frage kommt.⁷⁶ Forschung stellt ihre Fragen also nicht in einem wertungsfreien Raum, sondern erst unsere Wertideen tragen eine Ordnung in den Gegenstandsbereich hinein. Erkenntnis ist deshalb immer Erkenntnis unter Bezug auf „universelle ‚Kulturwerte‘“.⁷⁷ Weber spricht von „Entwicklungstendenzen“, welche sowohl die eigenen Überzeugungen, die eigenen Zweck- und Mittelabwägungen prägen, aber auch der empirischen Forschung selbst „die *Richtung* weisen“.⁷⁸

Ein Beispiel findet sich bei Weber selbst: Das von ihm mit herausgegebene „Archiv für Sozialwissenschaften und Sozialpolitik“ bearbeitete bestimmte soziale Probleme innerhalb der Arbeiterklasse. Eben dieser redaktionelle Schwer-

⁷⁴ Weber, 1922b, S. 175.

⁷⁵ Weber, Max, Der Sinn der ‚Wertfreiheit‘ der soziologischen und ökonomischen Wissenschaften, in: Weber, Max (Hg.), Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, Tübingen: Mohr Siebeck 1922c, S. 451 (473).

⁷⁶ Weber, 1922b, S. 177 f.

⁷⁷ Ebd., S. 181.

⁷⁸ Weber, 1922c, S. 474; Hv. i. O..

punkt, die Konzentration auf die soziale Frage, ziehe, so Weber, vor allem Autoren mit Interesse an der Arbeiterwohlfahrt an: Die Realität verletze aus deren Sicht bestimmte Werte, und deshalb widmen sie sich der Bearbeitung bestimmter Probleme, wie beispielsweise der Hebung des wirtschaftlichen Niveaus der Arbeiterklasse. Weil sich aufgrund dieses Filtereffekts Personen mit gleichartigen Meinungen zur Arbeit in der Zeitschrift zusammenfinden, könne sich eine politische Ausrichtung herausbilden, die mit der Zeitschriftengründung so nicht intendiert gewesen sein muss. Werturteil und wissenschaftliche Arbeit stehen dann in einer Form des wahlverwandtschaftlichen Bedingungsverhältnisses zueinander.⁷⁹

Diese Ausführungen Webers zur Verflechtung von zeitgenössischer Kultur, Werturteil und Erkenntnis lassen sich wiederum auf die Wissenschaftskommunikation in der Corona-Pandemie übertragen. Welche Fragen wir an unsere Realität stellen, welche ihrer Aspekte wir als relevant erachten, begrenzt die möglichen Kausalbeziehungen, die überhaupt in den Blick geraten. Wer Gefahr und Risiko durch ein Virus sowie die damit verbundenen Schutzbedürfnisse in den Vordergrund stellt, entdeckt unter Umständen vielfältige und zusätzliche Gefahren, die von einem Virus beispielsweise auch für Kinder, die ansonsten auf den ersten Blick als nicht besonders gefährdet erscheinen, ausgehen – vom Pediatric Inflammatory Multisystem Syndrome (PIMS) bis hin zu Langzeitschäden, die zwar schwer zu operationalisieren sind, aber leicht mit einem Hashtag versehen werden können (à la #longcovidkids). Eine solche Fokussierung legt dann nahe, dass in der öffentlichen Kommunikation die Schutzwirkungen bestimmter Maßnahmen wie Schulschließungen oder Maskenpflicht hervorgehoben werden und weniger die Kosten und Nebenfolgen dieser Maßnahmen. Wenn umgekehrt andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aufgrund anderer Wertprägungen andere kulturelle Ausschnitte der Wirklichkeit in den Blick nehmen und deshalb beispielsweise Bildungschancen, psychische Gesundheit und soziale Gemeinschaft mit Peers für wichtig erachten, dann geraten eher die entwicklungspsychologischen oder bildungsökonomischen Kosten von Schulschließungen in den Blick, die wiederum öffentlich kommuniziert und mit Hashtags versehen werden (à la #kidsfreedomday). Werturteile reduzieren die Komplexität der Wissenschaftskommunikation, zugleich werden damit immer auch mögliche oder tatsächliche Erkenntnisse kommunikativ ausgeschlossen. Zukünftige kommunikationswissenschaftliche und wissenschaftssoziologische Studien werden vermutlich zeigen, dass sich in den jeweiligen Bubbles – hier verstanden als medial zusammengeführte epistemische Gemeinschaften mit spezifischer Kulturprägung – wissenschaftliche Erkenntnisse und Desinformation munter mischen.

⁷⁹ Weber, 1922b, S. 158.

Max Webers Überlegungen zur Frage der Kulturprägung lassen sich gut mit dem neueren Konzept „multipler Fakten“ verknüpfen, mit dem der Wissenschaftsforscher Daniel Sarewitz die Frage zu beantworten sucht, weshalb die Sache mit der wissenschaftsgeleiteten Politik nicht ganz so einfach ist, wie sie in der Öffentlichkeit manchmal dargestellt wird.⁸⁰ Sarewitz beobachtet im Kontext der Umwelt- und Klimaforschung, dass *mehr* Forschung meist nicht zur Beilegung strittiger Fragen führt, sondern umgekehrt den politischen Konflikt eher verschärft. Die Natur (im Singular), so sein Argument, bietet ein großes Reservoir an Fakten, welche durch die Wissenschaften (im Plural) zu unterschiedlichen, aber jeweils kohärenten Bildern der Realität verdichtet werden, die wiederum mit unterschiedlichen politischen Positionen assoziiert werden können.⁸¹ Wissenschaft produziert demnach keine endgültigen Antworten, sondern vor allem konkurrierende Fragestellungen und Interpretationen. Dieser Vielheit an Fakten und narrativen Verknüpfungen geht eine Ausdifferenzierung wissenschaftlicher Disziplinen voraus, die jeweils nicht wertneutral, sondern wertgeladen sind im Sinne einer Wahlverwandtschaft von bestimmten wissenschaftlichen Standpunkten und gesellschaftlich-politischen Werten. Ausgehend von soziologisch informierten Alltagsbeobachtungen überrascht dies nicht: Dass beispielsweise Studierende und Promovierende der Wirtschaftswissenschaften, der Physik oder der Soziologie unterschiedlich ‚ticken‘, wird kaum jemand in Abrede stellen – und damit wird auch über Generationen das Fach weltanschaulich geprägt.⁸²

Um noch einmal mit Weber zu argumentieren: Werturteile geben dem Zusammenhang einer Vielzahl ansonsten möglicherweise unbedeutsamer Fakten erst ihren Sinn. Durch diesen Sinn werden die Fakten zu einer Einheit zusammengeschweißt, dieser Sinn erst leitet unsere sortierende Beobachtung nach Ursache und Wirkung, nach Zweck und Mittel an. Aufgabe einer Werturteilsanalyse auf der Linie von Weber über Sarewitz bis in die polarisierte pandemische Gegenwart hinein liegt dann unter anderem darin, zu erklären, dass zwei Seiten, die auf sich widersprechende Fakten verweisen, jeweils für sich Plausibilität in Anspruch nehmen *können* – auch wenn daraus natürlich kein Relativismus folgt, der ungeprüft alle ‚alternativen‘ Fakten als gleichermaßen ‚wahr‘ oder ‚robust‘ begreift.⁸³ Diese Erklärung müsste, in der Weberschen Tra-

⁸⁰ Sarewitz, Daniel, How Science Makes Environmental Controversies Worse, in: Environmental Science & Policy 7/5 (2004), S. 385–403. Siehe auch Kaldewey, David, Die multiplen Fakten der Klimaforschung (Sammelbesprechung), in: Ibrahim, Youssef; Rödder, Simone (Hg.), Schlüsselwerke der sozialwissenschaftlichen Klimaforschung, Bielefeld: transcript, S. 289–295.

⁸¹ „[F]or a given value-based position in an environmental controversy, it is often possible to compile a supporting set of scientifically legitimated facts“, Sarewitz, 2004, S. 389.

⁸² Sarewitz 2004, S. 390–391.

⁸³ Dabei geht es uns weniger um eine konkrete Grenzziehung in einem bestimmten Fall, sondern um die Existenzbehauptung einer Grenze überhaupt: dass es überhaupt Sinn macht, zwischen mehr oder minder gut begründeten Argumenten zu unterscheiden.

dition, auch Eingang in die öffentliche Wissenschaftskommunikation finden: Die verbreitete Sorge, dass das Publikum damit überfordert sein könnte, darf kein Grund dafür sein, soziologische Desinformation zu betreiben und so zu tun, als sei das mit den Fakten immer eine eindeutige Sache und als wären konkurrierende Realitätskonstruktionen grundsätzlich ‚falsch‘. Es gab, um das pandemiepolitische Beispiel der Schulschließungen aufzugreifen, zumindest in der ersten Phase der Corona-Krise sowohl wissenschaftliche Gründe, Schulen zu schließen wie Schulen nicht zu schließen. Mit Weber und Sarewitz können wir diese Problematik nicht auflösen, aber transparent und damit ‚verständlich‘ machen. Und wir können vermuten, dass öffentliche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die diese Gleichzeitigkeit negiert und ihre ‚Gegner‘ pauschal als Pseudowissenschaftler diskreditiert haben, jeweils die ‚fremde‘, aber nicht die ‚eigene‘ Verstrickung in eine Kulturprägung im Blick hatten.

5. Verflechtung und Entflechtung von Wertung und Erkenntnis

Weber hat nach eigener Aussage die Vermengung von Sein und Sollen nicht deshalb kritisiert, weil er die Frage nach dem Sollen unterschätzte, sondern im Gegenteil, weil er „es nicht ertragen“ konnte, „wenn Probleme von weltbewegender Bedeutung, von größter ideeller Tragweite“ auf technische Fragen reduziert werden.⁸⁴ Die Vermischung von Erkenntnis und Wertung, so Weber an anderer Stelle, ist eine der gängigsten, aber auch schädlichsten Praktiken der Sozialwissenschaften.⁸⁵ Während es grundsätzlich legitim sei, wenn Wissenschaftler für die eigenen Ideale eintreten, so sollten sie *als* Wissenschaftler dennoch Erkenntnis und Werturteil unterscheiden. Es ging Weber also nicht darum, Wissenschaftler an einer Meinungsäußerung in der Öffentlichkeit zu hindern, nur sollten dabei die eigenen Werthaltungen und Weltanschauungen von den Tatsachen unterscheidbar bleiben. Menschen, so Weber, tendieren dazu, ihre persönlichen Ideale als objektive Tatsachen zu empfinden, und entsprechend mische sich die eigene Weltanschauung leicht mit der wissenschaftlichen Argumentation und der Zurechnung kausaler Zusammenhänge.⁸⁶ Dazu gehört nach Weber der Typus von Vermengung von Empirie und Wertung, demzufolge Fakten für sich sprechen könnten („die Tatsachen sprechen lassen“). Damit würden suggestiv Werturteile hervorgerufen, aber keineswegs begründet. Nun ist diese Form der Argumentation *als* politische in der politischen Arena für Weber durchaus legitim; in der wissenschaftlichen Arena dagegen, „auf dem Katheder“, sei diese Vermischung von Empirie und Wertung „von allen Miß-

⁸⁴ Weber, 1988d, S. 418.

⁸⁵ Weber, 1922b, S. 157.

⁸⁶ Ebd., S. 151 f.

bräuchen der allerverwerflichste“.⁸⁷ Offen bleibt in dieser Passage, als wie ‚verwerflich‘ man diese Vermischung in einer weiteren Arena – in der medialen Öffentlichkeit bzw. in der im Medium der Öffentlichkeit politikberatenden Wissenschaftskommunikation – einzuschätzen hätte.

Weber widmet sich in seinen Ausführungen einer speziellen Form von Wissenschaftskommunikation, der Lehre. Hier unterscheidet er zunächst zwei extreme Positionen: Die erste geht davon aus, dass Erkenntnis und Wertung logisch unterscheidbar seien, und dass dennoch in der Lehre nicht etwa nur Erkenntnisse, sondern auch Werte Thema sein sollten. Die zweite Position dagegen betont, dass beides, Erkenntnis und Wertung, zwar nicht logisch vollkommen voneinander unterscheidbar seien, im Unterricht aber die Wertfragen keinen Platz haben sollten.⁸⁸ Weber allerdings hält die letztere Position, „alle praktischen Wertfragen im Unterricht möglichst zurücktreten zu lassen,“ für nicht annehmbar. Zugleich vertrat er die Position, wonach Ethik und Wissenschaft unterschiedliche, in Konflikt miteinander stehende Wertordnungen bilden. Weber spricht auch vom „ewigen Kampf jener Götter miteinander“ und betont damit die Inkommensurabilität der „letzten überhaupt *möglichen* Standpunkte zum Leben“.⁸⁹ Praktische Stellungnahmen lassen sich vom *Prinzip* her nicht wissenschaftlich begründen – wie wir bereits oben unter den politökonomischen Vorzeichen des Wertkonflikts aus Produktivität und Bevölkerungsinteresse erwähnt haben.⁹⁰ Ein Lehrer beispielsweise der Volkswirtschaftslehre oder der Soziologie müsste seinen Schülern „und sich selbst“ deshalb seine praktischen Wertungen – sei es eine Präferenz für Markteffizienz oder für Gleichverteilung – „absolut deutlich“ machen.⁹¹ Wo dagegen offen ersichtlich für das Publikum der Lehrer im Vortrag seine eigene Wertung in die empirische Darstellung einfließen lässt, dort könne das Publikum auch leichter den Einfluss des Werturteils auf die empirischen Feststellungen selbst einschätzen. Einmal mehr zeigt sich, dass Weber keineswegs Wertungen vermeiden wollte. Auch die *Trennung* von Werten und Erkenntnissen besaß für ihn keine absolute Priorität, wohl aber deren *Trennbarkeit* – auch durch andere, auch durch das Publikum, auch durch Studierende – und die *Transparenz* der Kommunikation darüber.

Seine Einstellung zur Thematisierung von Werturteilen in der Lehre stellte Weber unter einen weiteren normativen Vorbehalt: Wertungen im Hörsaal seien nur dann akzeptabel, wenn allen Positionen gleichermaßen die Möglichkeit der Artikulation gegeben werde.⁹² Dem aber widerspreche die tatsächliche Pra-

⁸⁷ Weber, 1922c, S. 460.

⁸⁸ Ebd., S. 451 f.

⁸⁹ Weber 1922a, S. 550; Hv. i. O.

⁹⁰ Ebd., S. 546.

⁹¹ Weber 1922c, S. 460.

⁹² Hier und im Folgenden ebd., S. 457 f.

xis an deutschen Universitäten. So habe der bereits oben erwähnte Gustav von Schmoller sowohl Marxisten als auch Anhänger der Manchester-Schule unbeschleunigt ihrer wissenschaftlichen Leistung von Universitätsposten ausschließen wollen. Durch diese Form der Personalauslese aber würden Universitäten zu Priesterseminaren ähnlichen Einrichtungen zur weltanschaulichen Erziehung. Dagegen setzte Weber die Ansicht, dass beispielsweise auch ein Anarchist ein guter Rechtswissenschaftler sein könne – und gerade aufgrund seiner jenseits der üblichen Konventionen gelegenen Anschauungen einen wissenschaftlichen Neuwert schaffen könne: Die Idee ist, dass der *wertende* Standpunkt es Außenstehenden erlaubt, gerade weltanschaulich bedingte blinde Flecken in wissenschaftlichen Argumentationen aufzudecken: „Denn der radikalste Zweifel ist der Vater der Erkenntnis.“ In einer erkenntnistheoretischen Studie hat Berry Tholen analysiert, wie Weber mit diesen Überlegungen einen verantwortlichen Mittelweg gesucht hat zwischen einer Position, die alles Politische auf Distanz halten möchte, und einer Position, die Wissenschaft mit einer bestimmten politischen Haltung verknüpft.⁹³

Wie lassen sich diese Überlegungen auf die Wissenschaftsforschung zur Wissenschaftskommunikation sowie auf die pandemische Krisenlage der Gegenwart übertragen? *Normativ* unterliegt dem Werturteilsfreiheitspostulat die Anforderung an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die eigene Wertung in der Wissenschaftskommunikation dem Publikum so transparent wie möglich zu präsentieren. Dieselbe Forderung könnte in Diskussionen um Standards des Wissenschaftsjournalismus einfließen. Relevant ist sie etwa, wenn es um die Auswahl und Bewertung von Studien geht. Eine weitergehende normative Forderung, die im Pandemiediskurs immer wieder geäußert, die aber von vielen auch kritisch eingeschätzt wurde, zielt auf die systematische Öffnung wissenschaftlicher Kontroversen. Ein beispielhafter, aber seltener Fall ist das vom „Journal of the American Medical Association“ (JAMA) am 6. November 2020 gehostete Doppelinterview mit Jay Bhattacharya als Protagonist der „Great Barrington Declaration“ und Marc Lipsitch als Vertreter des „John Snow Memorandum“.⁹⁴ Ob solche Kommunikationsformate, die gezielt reputierte wissenschaftliche Vertreterinnen und Vertreter divergierender politischer Positionen nebeneinanderstellen, neue Chancen für die Wissenschaftskommunikation eröffnen, bleibt zu erforschen. Auffallend ist, dass im Kontext des deutschen Pandemiediskurses solche Streitgespräche fast ausschließlich im hoch medialisierten und politisierten Format von Fernseh-Talkshows stattgefunden haben, nicht aber in einem geschützten, halböffentlichen akademischen Kontext. Wis-

⁹³ Tholen, Berry, How to Be a Responsible Scientist. The Virtues in Max Weber's Appeal to Scientists, in: *Social Epistemology* 35/3 (2021), S. 245–257.

⁹⁴ AMA Ed Hub, Herd Immunity as a Coronavirus Pandemic Strategy, 11. November 2020, online unter: <https://edhub.ama-assn.org/jn-learning/video-player/18558826>, abgerufen am 28. Mai 2022.

schaftskommunikationsaktivitäten im engeren Sinne, wofür idealtypisch etwa der NDR-Podcast mit Christian Drost und Sandra Ciesek stand, zeichneten sich umgekehrt gerade durch ein lineares Kommunikationsmodell und die Vermeidung solcher konfrontativer Dialoge aus und waren damit anfälliger dafür, mitlaufende Werturteile und Kulturprägungen im Impliziten zu belassen.

Eine der Herausforderungen der Wissenschaftsforschung liegt nun darin, die Grenzziehungen im Feld der öffentlichen Wissenschaftskommunikation genauer zu untersuchen und dabei die Logik des Ein- und Ausschlusses bestimmter Positionen zu rekonstruieren.⁹⁵ Im Zusammenhang mit der Corona-Krise ginge es etwa darum, vordergründig ‚rein‘ wissenschaftlich geführte Diskussionen über Infektionssterblichkeit, Krankheitsschwere oder die Effektivitätsbeurteilung bestimmter Interventionen wie Schulschließungen auf ihre implizite Verflechtung mit Werturteilen zu untersuchen. Beispielsweise lässt sich die öffentliche Auseinandersetzung zur Evidenz des Masken-Tragens wie folgt interpretieren: Für die ‚einen‘ ist der Schutz durch die Maske hoch und mechanisch plausibel, der Aufwand dagegen relativ gering; für die ‚anderen‘ ist das Maske-Tragen eine Alltagsbeschränkung mit Nebenwirkungen, deren Effektivität nicht durch den höchsten Evidenz-Standard – randomisiert kontrollierte Studien – belegt ist. Beide können insofern auf der *epistemischen* Dimension Recht behalten, als dass die evidenzbasierte Medizin unterschiedliche Standards der methodischen Kontrolle eines einzelnen Faktors kennt, vom Labortest und Modellierungen bis hin zur Real-Welt-Studie. Welchen Standard – oder welche ‚Beweishärte‘ – man anlegt, hängt aber auch vom gesellschaftlich-individuellen Empfinden der Bedrohungslage, der Risiko-Aversion, dem Abwägen von Freiheit- und Sicherheitsgütern und vielem weiteren ab. Die Diskussion um das Cochrane-Review zur Evidenz-Qualität des Maskentragens Anfang 2023 hat das beispielhaft demonstriert.⁹⁶ Es wäre – normativ betrachtet – ein Fortschritt der Wissenschaftskommunikation, würde diese Verflechtung von Wert- und Erkenntnisurteil in der Zukunft transparenter dargestellt und diskutiert. Man ist dann vielleicht nicht einer Meinung, kann aber effektiver zu politischen Kompromissen kommen, weil man den politischen Streit um den richtigen Weg nicht hinter der vermeintlichen Werturteilsfreiheit einer unverhandelbaren Fakten-Lage verstecken muss.⁹⁷

In diesem Zusammenhang ist abschließend an die teilweise exzessive Bezeichnung bestimmter Protagonisten als ‚Corona-Leugner‘, ‚Covidioten‘, ‚Ver-

⁹⁵ Siehe dazu das oben schon erwähnte Konzept des „boundary work“ bei Gieryn, 1983.

⁹⁶ Siehe exemplarisch die Artikel von Arzt, Ingo; Schumann, Florian, Corona-Maßnahmen: War die Maskenpflicht etwa sinnlos? In: Die Zeit, 3. Februar 2023; und Müller-Jung, Joachim, Masken- und Hygiene-Studien: Halbseidene Pandemie-Nachlesen, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 7. Februar 2022.

⁹⁷ Vgl. Sarewitz, 2004, S. 398.

schwörungstheoretiker‘, ‚Querdenker‘ oder ‚Schwurbler‘ zu erinnern.⁹⁸ Ein möglicher Verdienst einer hier im Übrigen selbst permanent im Spannungsfeld zwischen deskriptiver Analyse und normativem Urteil agierenden Wissenschaftsforschung läge darin, an die Stelle einfacher Weltdeutungen (Gut gegen Böse, Wissenschaft gegen Pseudowissenschaft) auf die Komplexität einer von Wertungen (Gesundheit, Lebensschutz, Solidarität, Bildungsgerechtigkeit, Freiheitsrechte, etc.) durchzogenen epistemischen Landschaft zu setzen. Mit der von uns vorgeschlagenen Linie von Weber zu Sarewitz gelesen wäre das keine Aufforderung zu einem *Laissez-faire* der Wissenschaftskommunikation, die nicht mehr zwischen robuster Wissenschaft und beliebiger Meinung unterscheidet – also jeden Distinktionsanspruch aufgibt –, sondern umgekehrt die Aufforderung, das Auflösungsvermögen zu erhöhen und sich mit dem Tatbestand der Multiplizität von Fakten auseinanderzusetzen, die ihrerseits jeweils mit unterschiedlichen disziplinären Ansätzen, kulturell verankerten Werthaltungen und divergierenden Weltanschauungen verflochten sind.

6. Zusammenfassung

Unser Beitrag hat die Bedeutung und Funktion von Werturteilen in der Wissenschaftskommunikation thematisiert. Die im 19. Jahrhundert entstehenden Formen von Öffentlichkeit und öffentlicher Wissenschaft bilden den Entstehungskontext des Werturteilsfreiheitspostulats. In einer Zeit von politischen Umbrüchen, Verwissenschaftlichung und gesellschaftlichen Krisen hatte sich die über Presse, Fachartikel und öffentliche Vorlesungen herausbildende Wissenschaftskommunikation immer wieder politisiert und normativ positioniert. An historischen ebenso wie gegenwärtigen Debatten konnte gezeigt werden, wie empirische Aussagen und Werturteile sich zu einem Aussagenkorridor verflechten, der andere Denkströmungen unbesehen ihrer epistemischen Relevanz ausschließt. Webers Postulat der Werturteilsfreiheit zielte nicht auf Ausschaltung des normativen Urteils, sondern auf möglichst umfassende Differenzierung, um den Blick auf die das Handeln tragenden Werturteile, erforderlichen Mittel und die möglichen Wertkonflikte freizulegen. Das Postulat lässt sich, so unsere Lesart, als Reflexionsheuristik der Wissenschaftskommunikation begreifen. Es hilft also nicht nur, die in den wissenschaftlichen Erkenntnissen eingebauten Wertprämissen, sondern auch die in der Vermittlung dieser Erkenntnisse liegenden Werturteile aufzudecken, sowie Wertkonflikte und damit verbundene diskursive Ein- und Ausschlüsse von Akteuren und Gruppierungen freizulegen. Dass das Werturteilsfreiheitspostulat nichts von seiner Aktualität

⁹⁸ Siehe beispielhaft die Auseinandersetzung mit der Reizfigur John P. Ioannidis bei Müller-Jung, Joachim, Ist doch alles nicht so schlimm! In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 25. April 2022.

eingebüßt hat, konnten wir an aktuellen Beispielen der Wissenschaftskommunikation während der Corona-Krise zeigen.

Literaturverzeichnis

- Abelshauer, Werner, Die Wirtschaft des deutschen Kaiserreichs: Ein Treibhaus nach-industrieller Institutionen, in: Windolf, Paul (Hg.), Finanzmarktkapitalismus. Analysen zum Wandel von Produktionsregimen, Wiesbaden: VS Verlag, S. 172–195.
- Alwan, Nisreen A.; Burgess, Rochelle Ann; Ashworth, Simon; Beale, Rupert; Bhadelia, Nahid; Bogaert, Debby; Dowd, Jennifer et al., Scientific Consensus on the COVID-19 Pandemic. We Need to Act Now, in: *The Lancet* 396 (2020), S. e71–e72.
- AMA Ed Hub, Herd Immunity as a Coronavirus Pandemic Strategy, 11. November 2020, online unter: <https://edhub.ama-assn.org/jn-learning/video-player/18558826>, abgerufen am 28. Mai 2022.
- Arzt, Ingo; Schumann, Florian, Corona-Maßnahmen: War die Maskenpflicht etwa sinnlos? in: *Die Zeit*, 3. Februar 2023.
- Averbeck-Lietz, Stefanie, Soziologie der Kommunikation. Die Mediatisierung der Gesellschaft und die Theoriebildung der Klassiker, Berlin, Boston: De Gruyter Oldenbourg 2015.
- Bloor, David, Knowledge and Social Imagery, Chicago: The University of Chicago Press 1991.
- Bundesregierung, Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Koordinierung des Infektionsschutzes in epidemisch bedeutsamen Fällen, 12. Dezember 2013, online unter: http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_12122013_31945300302.htm, abgerufen am 3. Juni 2022.
- Bundestag, Gesetz zur Neuordnung seuchenrechtlicher Vorschriften, in: *Bundesgesetzblatt* 33 (2000), S. 1045–1077.
- Dahms, Hans-Joachim, Bemerkungen zur Geschichte des Werturteilsstreits, in: Schurz, Gerhard; Carrier, Martin (Hg.), Werte in den Wissenschaften. Neue Ansätze zum Werturteilsstreit, Berlin: Suhrkamp 2013, S. 74–107.
- Daum, Andreas, Wissenschaftspopularisierung im 19. Jahrhundert. Bürgerliche Kultur, naturwissenschaftliche Bildung und die deutsche Öffentlichkeit 1848–1914. 2. Aufl., Berlin, Boston: Oldenbourg Wissenschaftsverlag 2002.
- Drosten, Christian; Schulmann, Beke, Coronavirus-Update: Die Lage ist ernst, In: NDR, 31. März 2021, online unter: <https://www.ndr.de/nachrichten/info/82-Coronavirus-Update-Die-Lage-ist-ernst.podcastcoronavirus300.html>, abgerufen am 26. Januar 2022.
- Faneli, Daniele, Probing Academic Consensus on COVID-19 Mitigation: Are Lockdown Policies Favoured Mainly in High-Income Countries?, 2020, Unveröffentlichtes Manuskript, online unter: http://eprints.lse.ac.uk/108276/1/Covid_19_2020_12_18_probing_academic_consensus_on_covid_19_mitigation.pdf, abgerufen am 5. März 2021.
- Feix, Nereu, Werturteil, Politik und Wirtschaft. Werturteilsstreit und Wissenschaftstransfer bei Max Weber, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1978.
- Frie, Ewald, Verein für Socialpolitik, Kathedersozialisten und die Wirtschaftspolitik im Bismarckreich, in: Epkenhans, Michael; von Hehl, Ulrich (Hg.), Otto von Bismarck und die Wirtschaft, Paderborn: Ferdinand Schöningh 2013, S. 43–57.

- Gieryn, Thomas F., Boundary-Work and the Demarcation of Science from Non-Science. Strains and Interests in Professional Ideologies of Scientists, in: *American Sociological Review* 48/6 (1983), S. 781–795.
- Hanauska, Monika, Historical Aspects of External Science Communication, in: Leßmöllmann, Annette; Dascal, Marcelo; Gloning, Thomas (Hg.), *Science Communication*, Berlin, Boston: de Gruyter Mouton 2020, S. 585–600.
- Hennen, Leonhard, Max Weber revisited. The Value Relation(s) of Technology Assessment, in: *TATuP – Zeitschrift für Technikfolgenabschätzung in Theorie und Praxis* 28 (2019), S. 27–32.
- Henning, Hansjoachim; Tennstedt, Florian, Einleitung, in: Henning, Hansjoachim; Tennstedt, Florian (Hg.), *Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Sozialpolitik 1867 bis 1914. Ausbau und Differenzierung der Sozialpolitik seit Beginn des Neuen Kurses (1890–1904). Band 1: Grundfragen der Sozialpolitik*. Mainz: Akademie der Wissenschaften und der Literatur, S. XIII-XXXVI.
- Hennis, Wilhelm, The Meaning of ‚Wertfreiheit‘ on the Background and Motives of Max Weber’s ‚Postulate‘, in: *Sociological Theory* 12/2 (1994), S. 113–125.
- Ioannidis, John P., Citation Impact and Social Media Visibility of Great Barrington and John Snow Signatories for COVID-19 Strategy, in: *BMJ Open* 12/2 (2022), S. e052891.
- Kaesler, Dirk, Max Weber. Preuße, Denker, Muttersohn. Eine Biographie, München: C.H. Beck 2014.
- Kaldewey, David, Sammelbesprechung zu Sarewitz, Daniel: Die multiplen Fakten der Klimaforschung, in: Ibrahim, Youssef; Rödder, Simone (Hg.), *Schlüsselwerke der sozialwissenschaftlichen Klimaforschung*, Bielefeld: transcript, S. 289–295.
- Klafki, Anika, Kontingenz des Rechts in der Krise. Rechtsempirische Analyse gerichtlicher Argumentationsmuster in der Corona-Pandemie, in: *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart* 69 (2021), S. 583–602.
- Kraus, Hans-Christof, Vorformen und Anfänge wissenschaftlicher Politikberatung im 19. Jahrhundert, in: Fisch, Stefan; Rudloff, Wilfried (Hg.), *Experten und Politik. Wissenschaftliche Politikberatung in geschichtlicher Perspektive* 168, Berlin: Duncker & Humblot 2004, S. 59–78.
- Kulldorff, Martin; Gupta, Sunetra; Bhattacharya, Jay, The Great Barrington Declaration, 2020, online unter: <https://gbdeclaration.org>, abgerufen am 25. Oktober 2021.
- Leanza, Matthias, Die Zeit der Prävention. Eine Genealogie, *Velbrück Wissenschaft* 2017.
- Müller-Jung, Joachim, Ist doch alles nicht so schlimm! In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 25. April 2022.
- Müller-Jung, Joachim, Masken- und Hygiene-Studien: Halbseidene Pandemie-Nachlesen, *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 7. Februar.
- Nipperdey, Thomas, Religion und Gesellschaft. Deutschland um 1900, in: *Historische Zeitschrift* 246 (1988a), S. 591–616.
- Nipperdey, Thomas, Religion im Umbruch. Deutschland 1870–1918, München: C.H. Beck 1988b.
- Peters, Hans Peter; Brossard, Dominique; de Cheveigné, Suzanne; Heinrichs, Harald; Jung, Arlena; Kallfass, Monika; Miller, Steve et al., Medialisierung der Wissenschaft und ihre Relevanz für das Verhältnis zur Politik, in: Peters, Hans Peter (Hg.), *Medienorientierung biomedizinischer Forscher im internationalen Vergleich. Die Schnittstelle von Wissenschaft & Journalismus und ihre politische Relevanz*, Jülich: Forschungszentrum Jülich 2009, S. 9–43.

- Rueschemeyer, Dietrich; van Rossem, Ronan, The Verein Für Sozialpolitik and the Fabian Society. A Study in the Sociology of Policy-Relevant Knowledge, in: Rueschemeyer, Dietrich; Skocpol, Theda (Hg.), *States, Social Knowledge, and the Origins of Modern Social Policies*, Princeton: Princeton University Press 1995, S. 117–162.
- Sarewitz, Daniel, How Science Makes Environmental Controversies Worse, in: *Environmental Science & Policy* 7/5 (2004), S. 385–403.
- Schluchter, Wolfgang, Wertfreiheit und Verantwortungsethik. Zum Verhältnis von Wissenschaft und Politik bei Max Weber, Tübingen: Mohr Siebeck, 1971.
- Schlott, René, Schluss mit dem „Geschnatter“, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 11. Mai 2022.
- Schmid, Michael, Wert(urteils)freiheit, in: Müller, Hans-Peter; Sigmund, Steffen (Hg.), *Max Weber-Handbuch. Leben – Werk – Wirkung*, Stuttgart: J. B. Metzler 2020, S. 193–195.
- Schmoller, Gustav, Eröffnungsrede zur Eisenacher Versammlung zur Besprechung der sozialen Frage vom 6. Oktober 1872, in: Stremmel, Ralf; Tennstedt, Florian; Fleckenstein (Hg.), *Von der Reichsgründungszeit bis zur Kaiserlichen Sozialbotschaft (1867–1881). Grundfragen der Sozialpolitik in der öffentlichen Diskussion. Kirchen, Parteien, Vereine und Verbände*, Mainz: Akademie der Wissenschaften und Literatur 2006, S. 374–380.
- Schurz, Gerhard; Carrier, Martin (Hg.), *Werte in den Wissenschaften. Neue Ansätze zum Werturteilsstreit*. Berlin: Suhrkamp 2013.
- Shipovalova, Lada, Max Weber's ‚Inconvenient Facts‘ and Contemporary Studies of Public Science Communication, in: *Social Epistemology* 34/2 (2020), S. 130–141.
- Stremmel, Ralf; Tennstedt, Florian; Fleckenstein (Hg.), *Von der Reichsgründungszeit bis zur Kaiserlichen Sozialbotschaft (1867–1881). Grundfragen der Sozialpolitik in der öffentlichen Diskussion. Kirchen, Parteien, Vereine und Verbände*, Mainz: Akademie der Wissenschaften und Literatur 2006.
- The Guardian, Herd Immunity Letter Signed by Fake Experts Including ‚Dr Johnny Bananas‘, in: *The Guardian*, 9. Oktober 2020.
- Tholen, Berry, How to Be a Responsible Scientist. The Virtues in Max Weber's Appeal to Scientists, in: *Social Epistemology* 35/3 (2021), S. 245–257.
- Ullrich, Volker, *Die nervöse Großmacht. Aufstieg und Niedergang des deutschen Kaiserreichs*. Frankfurt am Main: Fischer 1999.
- Vom Berg, Volker, Der Verein für Socialpolitik von 1872 bis 1914. Zwischen „Sozialismus“ vom Katheder und konservativer Staatsideologie, in: *Sozialer Fortschritt* 22/10 (1973), S. 255–231.
- Weber, Max, Wissenschaft als Beruf, in: Weber, Max (Hg.), *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*, Tübingen: Mohr Siebeck 1922a, S. 524–555.
- Weber, Max, Die Objektivität sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, in: Weber, Max (Hg.), *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*, Tübingen: Mohr Siebeck 1922b, S. 146–214.
- Weber, Max, Der Sinn der ‚Wertfreiheit‘ der soziologischen und ökonomischen Wissenschaften, in: Weber, Max (Hg.), *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*, Tübingen: Mohr Siebeck 1922c, S. 451–502.
- Weber, Max, Politik als Beruf, in: Winckelmann, Johannes (Hg.), *Gesammelte politische Schriften*. Tübingen: Mohr Siebeck 1988a, S. 505–561.

- Weber, Max, Die ländliche Arbeitsverfassung, in: Weber, Marianne (Hg.), *Gesammelte Aufsätze zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*, Tübingen: Mohr Siebeck 1988b, S. 444–469.
- Weber, Max, Die Polenpolitik, in: Winkelmann, Johannes (Hg.), *Gesammelte politische Schriften*, 5. Auflage, Tübingen: Mohr Siebeck 1988c, S. 178–183.
- Weber, Max, Debatterede zu den Verhandlungen über die Produktivität der Volkswirtschaft auf der Tagung des Vereins für Sozialpolitik, in: Weber, Marianne (Hg.), *Gesammelte Aufsätze zur Soziologie und Sozialpolitik*, Tübingen: Mohr Siebeck 1988d, S. 416–424.
- Weingart, Peter, *Die Stunde der Wahrheit? Zum Verhältnis der Wissenschaft zu Politik, Wirtschaft und Medien in der Wissensgesellschaft*, Weilerswist: Velbrück Wissenschaft 2001.
- Weingart, Peter; Lentsch, Justus, *Wissen – Beraten – Entscheiden. Form und Funktion wissenschaftlicher Beratung in Deutschland*, Weilerswist: Velbrück Wissenschaft 2008.
- Yamey, Gavin; Gorski, David H., Covid-19 and the new merchants of doubt, in: *BMJ Opinion*, 13. September 2021, online unter: <https://blogs.bmj.com/bmj/2021/09/13/covid-19-and-the-new-merchants-of-doubt>, abgerufen am 14. Oktober 2021.
- Zinkant, Kathrin, Durchseuchung wäre eine Katastrophe, in: *Süddeutsche Zeitung*, 20. Oktober 2020.

Wertfreiheit von Wissenschaft in Zeiten drittmittelgeförderter Forschung

Cornelia Schendzielorz

1. Einführung

Wissenschaftliche Forschung an Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen verfügt in der Regel über Grundmittel, die sogenannten Haushaltsmittel, bedarf aber stets zusätzlicher Finanzierung, die bei öffentlichen oder privaten Fördergebern eingeworben wird. Die öffentliche Vergabe von Drittmitteln zur Forschungsförderung verteilt sich im Wesentlichen auf Bund, Länder, DFG und EU, die private auf Industrie, Wirtschaft und private Stiftungen, die in ihren Förderprogrammen Personal, Sach- und Verwaltungskosten finanzieren.¹ Der Anteil dieser drittmittelfinanzierten Forschung am Gesamtbudget der Forschungseinrichtungen ist in den letzten 40 Jahren deutlich gestiegen. Dies gilt sowohl für die universitäre² als auch für die außeruniversitäre Forschung.³ Der rasante Anstieg der Drittmittelfinanzierung von For-

¹ Deutsche Forschungsgemeinschaft, Förderatlas 2021. Kennzahlen zur öffentlich finanzierten Forschung in Deutschland, Bonn: Deutsche Forschungsgemeinschaft e. V. 2021, online unter: https://www.dfg.de/sites/foerderatlas2021/download/dfg_foerderatlas_2021.pdf, abgerufen am 21.09.2023, S. 19–25.

² Hornbostel, Stefan, Drittmittleinwerbungen. Ein Indikator für universitäre Forschungsleistung, Beiträge zur Hochschulforschung 1 (1991), S. 57–84, online unter: https://www.bzh.bayern.de/fileadmin/news_import/1-1991-hornbostel.pdf, abgerufen am 21.09.2023, S. 58.

³ Letztere wird in Deutschland größtenteils an den Instituten der Max-Planck-Gesellschaft, der Frauenhofer-Gesellschaft, der Helmholtz-Gemeinschaft und der Leibniz-Gemeinschaft durchgeführt, deren Grundfinanzierung durch die öffentliche Hand erfolgt und je nach Gesellschaft/Gemeinschaft zu unterschiedlichen Anteilen von Bund und Ländern gemeinsam getragen wird. Hinzu kommen die ebenfalls von Ländern und Bund gemeinsam finanzierten Akademien der Wissenschaften und weitere Einrichtungen wie beispielweise die Leopoldina und die Max Weber Stiftung. Vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung, Bundesbericht Forschung und Innovation 2022. Forschungs- und innovationspolitische Ziele und Maßnahmen, Berlin: Bundesministerium für Bildung und Forschung 2022, online unter: https://www.bundesbericht-forschung-innovation.de/files/BMBF_BuFI-2022_Hauptband_nicht-barriere_frei.pdf, abgerufen am 31.07.2022. Zur Entwicklung der drittmittelfinanzierten Forschung im außeruniversitären Sektor siehe: Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (Hg.), Pakt für Forschung und Innovation. Monitoring Bericht 2022, Band III, Materialien der GWK, Heft 79, Bonn: Gemeinsame Wissenschaftskonferenz 2022, online unter: <https://www.gwk-bonn.de/>

scheidung an Hochschulen erfolgte von den 80er Jahren bis 2013⁴, bleibt jedoch seither stabil bei um die 16–28 % Prozent. Beim Blick auf die Anteile der Drittmittelgeber fällt auf, dass an den Hochschulen die Anteile von Industrie und Wirtschaft im letzten Jahrzehnt leicht sinken, jene des Bundes aber deutlich zunehmen.⁵ Diese Verschiebungen in der Forschungsfinanzierung haben zu einem anhaltenden Bedeutungsgewinn auch der öffentlichen Drittmittelfinanzierung geführt. Er manifestiert sich unter anderem darin, dass das Einwerben von Drittmitteln sich als ein Leistungsindikator bei den allfälligen Evaluationen etabliert hat. Der Erfolg bei der Einwerbung von Drittmitteln ist somit zum festen Bestandteil geworden, um die Forschungsstärke von Einzelpersonen ebenso wie von Instituten, Fakultäten und ganzen Forschungseinrichtungen zu ermesen.

Angesichts dessen ist eine kontroverse und auch in den öffentlich-rechtlichen Medien geführte Debatte darüber entbrannt, ob und inwiefern die zunehmend themenspezifische, drittmittelgeförderte Forschung mit Rahmenbedingungen und Abhängigkeiten einhergeht, welche die im Grundgesetz verbürgte Forschungsfreiheit⁶ auf problematische Weise einschränken.⁷ Dabei wird die nachvollziehbare Besorgnis geäußert, dass private Fördergeber*innen Eigeninteressen haben, die mit einer ergebnisoffenen Forschung konfliktieren können. Ausgehend von problematischen Fällen erörtert die Diskussion die Gefahr interessensgeleiteter Voreingenommenheit bis zur gezielten Einflussnahme privatwirtschaftlicher Unternehmen auf die Forschung bspw. durch einseitige Studiendesigns, selektive Auswertungen oder tendenziöse Darstellungen der Forschungsergebnisse.⁸ Darüber hinaus werden auch die konkreten Aus-

fileadmin/Redaktion/Dokumente/Papers/PFI_Monitoring_Bericht_2022_Band_III.pdf, abgerufen am 31.07.2023.

⁴ Da bis zu den 2000er Jahren die Drittmittel in der Regel auf sogenannte Sonder- und Verwehrkonten der Projektverantwortlichen flossen und bis dahin nicht systematisch in Statistiken der Empfängerinstitutionen eingingen, lässt sich der Anstieg erst seit den 80ern prozentual ausweisen, aber anhand der bereits genannten Literatur ungefähr erschließen. Siehe dazu DFG, 2021, S. 20; Hornbostel, 1991.

⁵ DFG, 2021, S. 19–25. Die Zahlen beziehen sich auf den Zeitraum bis 2019. Die Mittel der DFG stammen anteilig aus Bundes- und Landesmitteln, sind dementsprechend separat ausgewiesen und nicht Teil der Steigerung der Bundesmittel.

⁶ Deutscher Bundestag (Hg.) Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Berlin: Deutscher Bundestag 1949, Artikel 5 Absatz 3: „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.“

⁷ Kostner, Sandra, Forschung in Gefahr. Abhängige Wissenschaftler neigen zur Selbstzensur, Deutschlandfunk Kultur 2020, online unter: <https://www.deutschlandfunkkultur.de/forschung-in-gefahr-abhaengige-wissenschaftler-neigen-zur-100.html>, abgerufen am 31.07.2023.

⁸ Banse, Philip, Die Drittmittel-Seuche. Wie unabhängige Forschung gesichert werden kann, in: Deutschlandfunk Kultur 2018, online unter: <https://www.deutschlandfunkkultur.de/die-drittmittel-seuche-wie-unabhaengige-forschung-gesichert-100.html>, abgerufen am 21.09.2023.; Himmelrath, Armin, Drittmittel an Hochschulen. Zwischen Freigeist und Dienstleistung, in: Deutschlandfunk 2014. <https://www.deutschlandfunk.de/drittmittel-an-hochschulen-zwischen-freigeist-und-100.html>, abgerufen am 31.07.2022.

schreibungs-, Auswahl- und Vergabeverfahren der umfangreichen Drittmittelförderungen kritisch hinterfragt, welche die öffentliche Hand vermittelt der Deutschen Forschungsgemeinschaft oder auch in Förderprogrammen von Bundesministerien⁹ oder der Bundesländer vergibt. Ansatzpunkte der Bedenken sind beispielsweise problematische Publikationsanreize, und besorgniserregende Folgen für die Beschäftigungsverhältnisse, die mit der „Drittmittelabhängigkeit“ einhergehen.¹⁰ Ebenso beachtenswert sind die Rahmenbedingungen der aus Drittmitteln finanzierten Forschung. Dazu gehören neben a) der Ausrichtung auf grundlagen- bzw. anwendungsorientierte Forschung mitunter restriktive Vorgaben zum b) zeitlichen und c) finanziellen Umfang der Projekte; zur d) personellen Ausstattung und zur Teamkonstellation sowie zur e) formalen Gestaltung der Anträge, die zunehmend formalisierte und feingliedrig vordimensionierte Formate vorsieht. Im Falle von themenbezogenen Ausschreibungen kommt die Befürchtung hinzu, dass Forschungsförderer f) inhaltliche Relevanzsetzungen vornehmen und somit Agenda-Setting betreiben. Anhand der Debatte um die zunehmende Bedeutung der Drittmittelförderung stellt sich somit auch die Frage, welche die notwendigen und welche die hinreichenden Bedingungen der Möglichkeit einer unabhängigen und einer im Sinne von Max Webers Postulat wertfreien Wissenschaft sind.

Um dieser Frage nachzugehen, gebe ich zunächst einen Überblick über die Akteure im deutschen Forschungssystem und erläutere zentrale Implikationen drittmittelgeförderter Forschung. Anschließend diskutiere ich, ausgehend von der Rezeption einflussreicher Verständnisse und Ausdeutungen des Weberschen Postulats der Wertfreiheit, inwiefern die Drittmittelförderung auch die Wertfreiheit und Unabhängigkeit wissenschaftlicher Forschung berührt. Auf dieser Basis erörtere ich, in welchem Maße die gängigen Formate öffentlicher Drittmittelförderungen in Deutschland im Spannungsfeld ihrer Wertvoraussetzungen Rückwirkungen auf die Bedingungen der Möglichkeit der Wertfreiheit von grundlagen- und anwendungsorientierter Forschung haben. Abschließend fasse ich die Bezugspunkte von Wertfreiheit, Positionierung und Politisierung zusammen und konturiere das Koordinatensystem, in dem Wissenschaft in Gesellschaft ihre Wertbezüge verhandelt.

⁹ Zum Nachvollzug der jüngeren Entwicklung der Ausgaben des Bundes nach Ressort siehe: BMBF, 2022, S. 54.

¹⁰ Lieb, Wolfgang, Drittmittel korrumpieren die Idee der Universität, *Mitteilungen der Deutschen Mathematiker-Vereinigung* 23, 2 (2015), S. 74–77; Pörksen, Bernhard, Kritik am Wissenschaftsbetrieb. Die Vertreibung der Zauberer aus der Universität, *Deutschlandfunk Kultur* 2018, online unter: <https://www.deutschlandfunkkultur.de/kritik-am-wissenschaftsbetrieb-die-vertreibung-der-zauberer-100.html>, abgerufen am 31.07.2022.; Linneweber, Volker, Karkowsky, Stephan, Zur Kritik an den Universitäten. „Die Zeit der Zauberer ist vorbei“, *Deutschlandfunk Kultur* 2018, online unter: <https://www.deutschlandfunkkultur.de/zur-kritik-an-den-universitaeten-die-zeit-der-zauberer-ist-100.html>, abgerufen am 31.07.2022.

2. Rahmenbedingungen drittmittelgeförderter Forschung

Um sich einen Überblick über die Forschungsförderung in Deutschland zu verschaffen, lohnt sich ein Blick auf die Akteure in der deutschen Wissenschaftslandschaft:

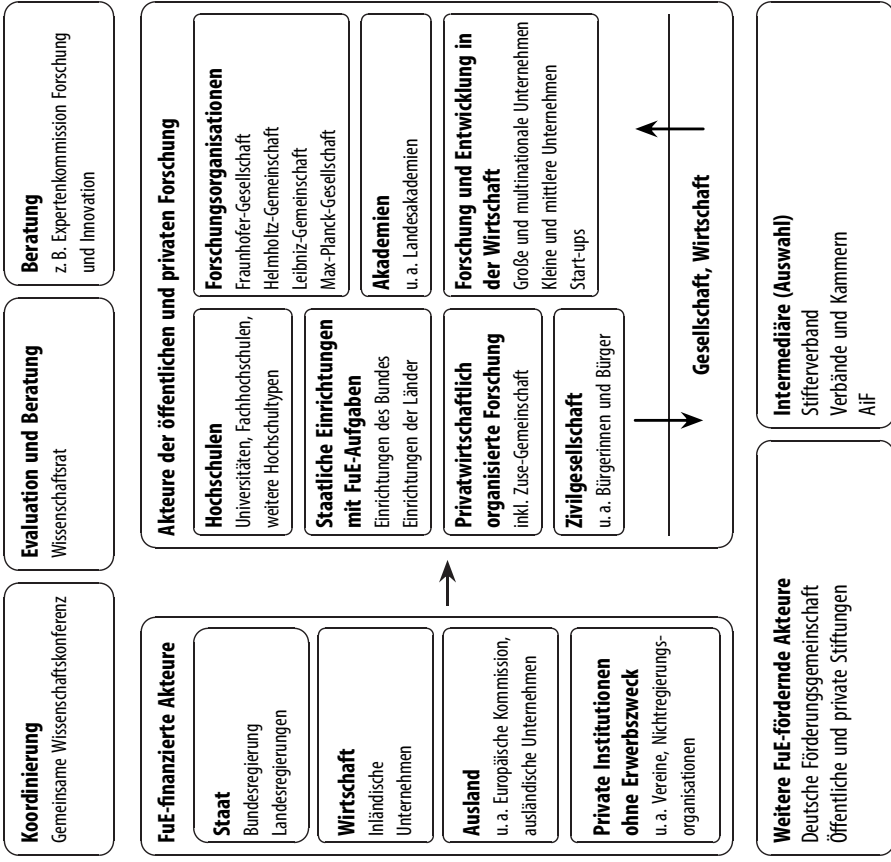


Abb. 1: Akteure des deutschen Forschungs- und Innovationsystems.¹¹

Der Blick auf die linke Spalte zeigt die Vielfalt und Heterogenität der Geldgeber von Forschung, zu denen neben dem Staat in Form von Bund und Ländern von

¹¹ BMBF, 2022, S. 31. Für weitere Überblicksinformationen und Kennzahlen zu den Ausgaben für Forschung und Entwicklung, bspw. differenziert nach Sektor (Hochschulen, Wirtschaft, öffentliche und private Institutionen ohne Erwerbszweck) und zum Aufwuchs des Personals siehe ebd. S. 50–53.

öffentlicher Seite auch die Europäische Kommission sowie öffentliche Stiftungen und darüber hinaus privatwirtschaftliche Fördergeber (Unternehmen, Stiftungen, Vereine etc.) aus dem In- und Ausland mit und ohne ökonomische Erwerbsinteressen gehören. Diese Diversität spiegelt sich auch auf Seiten der Empfänger: Diese umfassen neben den traditionellen akademischen Organisationen (Universitäten, Forschungsorganisationen wie die Max Planck Gemeinschaft und Akademien) viele weitere, mitunter laienhafte, nicht zwingend wissenschaftlich professionalisierte Fördernehmer. Die Unabhängigkeit sowie Interesselosigkeit im Sinne der Uneigennützigkeit und damit gegebenenfalls auch der Wertfreiheit letzterer steht schon aus organisationslogischen und formalen Gründen in Frage. Auch für die genuin akademischen Akteure gilt, dass in der von staatlicher Seite explizit proklamierten und erwünschten Wechselwirkung von Wissenschaft und Gesellschaft das Ringen um die Grenzziehung zwischen wissenschaftlicher Forschung und politischen sowie wirtschaftlichen Wissensbedarfen und Interessen auch im Alltag von Wissenschaftler*innen beständig präsent ist. Jene Wechselwirkung wird derzeit zunehmend auch von Fördergebern wie der DFG adressiert, die bisher vornehmlich auf die Förderung von Grundlagenforschung ausgerichtet war.¹²

Die spezifischen Rahmenbedingungen aus drittmittelgeförderter Forschung implizieren darüber hinaus viererlei:

1. Befristung: Diese Forschungsmittel sind nicht Teil des regulären Grundhaushaltes der Einrichtungen, die langfristig verplant werden können, sondern sind befristet und stehen je nach Förderformat und Programm für ca. ein bis fünf Jahre zur Verfügung. Folge dessen ist eine Zunahme des befristeten Personals bei staatlichen wie auch bei privaten Förderempfänger*innen, durch welche sich die Anzahl der prekären Beschäftigungsverhältnisse bspw. an Hochschulen erhöht.

2. Konkurrenz: Diese Mittel zur Forschungsförderung werden je nach Fördergeber öffentlich oder für selektierte Forschungsakteure ausgeschrieben und müssen in Konkurrenz zu anderen Antragsberechtigten eingeworben werden. Das bedeutet, dass die Durchführbarkeit dieser Forschung von der Bewilligung des Antrags abhängt, die ungewiss und trotz großer Unterschiede zwischen den Förderprogrammen in der Regel deutlich unter 50 % liegt. Das erfordert, dass Antragssteller*innen mit der Erarbeitung und Einreichung eines Forschungsvorhabens in Vorleistung gehen ohne zu wissen, ob sich diese auszahlt. Je nach

¹² Ebd., S. 8–10; Auch die DFG zielt verstärkt auf den Austausch von Wissenschaft und Gesellschaft und arbeitet an der Weiterentwicklung und Intensivierung von Strategien zum Transfer von Wissen und Technologie in Wirtschaft, Politik und Zivilgesellschaft u. a. in Form von Beratung und Wissenschaftskommunikation, siehe: Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (Hg.), Pakt für Forschung und Innovation. Monitoring Bericht 2021, Band III, Materialien der GWK, Heft 74, Bonn: Gemeinsame Wissenschaftskonferenz 2021, online unter: https://www.gwk-bonn.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Papers/Band_III.pdf, abgerufen am 31.07.2023, S. 73–85, besonders S. 74.; GWK, 2022, S. 14–21.

dem Grad der Drittmittelabhängigkeit der eigenen Beschäftigung, die zwischen den unterschiedlichen Forschungsakteuren und Organisationen erheblich variiert, ist angesichts möglicher Mittelknappheit eine Selbstzensur der Antragsstellenden mit Blick auf die Erhöhung ihrer Bewilligungschancen zu befürchten. Mit Blick auf die erhebliche Anzahl abgelehnter Forschungsanträge wird zudem ein in der Summe ineffizienter Einsatz der hochqualifizierten Arbeitskapazität der Antragssteller*innen kritisiert.

3. Projektifizierung: Diese Forschungsmittel werden projektbezogen vergeben. Sie stehen für ein spezifisches im Vorhinein expliziertes Forschungsvorhaben zur Verfügung. Je nach Förderprogramm und Fördergeber*in kann diese Projektifizierung auch mit Themensetzungen oder anderweitigen Vorgaben einhergehen, beispielweise zur Kooperation, Internationalität sowie Inter- und Transdisziplinarität etc. Im Zuge dessen erfolgt insbesondere bei der gestiegenen Anzahl der vom Bund vergebenen und häufig themenbezogenen Drittmittel eine nicht ganz frei gewählte thematische Bindung der Mittel an ein zeitlich begrenztes Projekt, dessen institutionelles Format, soziale Forschungskonstellation und mitunter auch die epistemische Ausrichtung von den jeweiligen Fördergeber*innen mit gesteuert wird.

4. Fremd- und Selbststeuerung durch Peer Review: Die Auswahl der förderwürdigen Projekte erfolgt in der Regel vermittels der qualitativen Bewertung der Anträge durch Fachkolleg*innen im Zuge der Begutachtungsprozesse des sogenannten Peer Review Verfahrens. In diesem wird über die Qualität, Relevanz, Originalität sowie Durchführbarkeit und Erfolgsaussichten des Vorhabens befunden. Indem hier über die Verteilung knapper Ressourcen (der Forschungsgelder) entschieden wird, sind diese Verfahren zur Vergabe von Drittmitteln für Forschung ein zentrales Element der Selbst- und der Fremdsteuerung von Wissenschaft. In den häufig mehrstufigen Verfahren variiert vom einen zum anderen Fördergeber und Förderprogramm, wer genau in welchen Stufen der Begutachtung und finalen Entscheidung beteiligt ist. Je nachdem, ob Einfluss und Befugnisse der wissenschaftlichen Kolleg*innen oder aber der oft beteiligten Repräsentant*innen der Fördergeber überwiegen, die neben dem organisationsspezifischen Personal auch professionelle aus Politik und Wirtschaft umfassen, fällt auch das Verhältnis von wissenschaftlicher Selbststeuerung zur Fremdsteuerung, d. h. einer Mitgestaltung durch wissenschaftsexterne Akteure mit verschieden stark ausgeprägten Eigeninteressen, unterschiedlich aus. In diesem Sinne ist die Steuerung der Drittmittelförderung als relevantes Element der Regierung von Wissenschaft zu betrachten.¹³

¹³ Schendzielorz, Cornelia, Reinhart, Martin, Die Regierung der Wissenschaft im Peer Review, der moderne staat – Zeitschrift für Public Policy, Recht und Management 13, 1 (2020), S. 101–123.

3. Deutungsspektrum des Weberschen Postulats einer wertfreien Wissenschaft

Angesichts dieser Rahmenbedingungen ist auszuloten, inwiefern die wissenschaftliche Forschung in Deutschland, die zunehmend von der erfolgreichen Einwerbung von Drittmitteln abhängt, in den Bedingungen der Möglichkeit Wissenschaft wertfrei zu betreiben beeinträchtigt ist. Im Zentrum steht also die Frage, ob im Zuge der Drittmittelfinanzierung eine externe Einwirkung erfolgt, die zu einer extern veranlassten Wertgeleitetheit führt bzw. führen kann. Dafür werde ich im Folgenden das breite Bedeutungsspektrum des Weberschen Postulats anhand der kontrovers diskutierten und historisch wirkmächtigen Verständnisse der Wertfreiheit von Wissenschaft rekonstruieren, wie sie auf dem 15. Deutschen Soziologentag 1964 diskutiert wurden. Grund dafür ist, dass sich anhand dieser polarisierten Debatte ein Großteil der Ausdeutungen des Postulats und der Konsequenzen seiner Umsetzung für die sozial- und geisteswissenschaftliche Forschung nachzeichnen lassen. Eingedenk der von Lorenz Engi überzeugend dargelegten „Unhaltbarkeit der Extrempositionen“¹⁴ ist allerdings vorab festzuhalten, dass Weber mit seinem Postulat¹⁵ einer wertfreien Wissenschaft keinesfalls die Relevanz und Bedeutung von Wertungen und Wertideen in den Sozialwissenschaften leugnet. Er fordert jedoch die Enthaltbarkeit bei der Beanspruchung der wissenschaftlichen Begründung und des Nachweises der Geltung von Werten, wenn er betont, dass „Wertideen, die ihrerseits zwar empirisch als Elemente alles sinnvollen menschlichen Handelns konstatierbar und erlebbar, nicht aber aus dem empirischen Stoff als geltend begründbar sind.“¹⁶

3.1. Wertfreiheit und wissenschaftlicher Forschungsprozess

Woran wird nun die Wertfreiheit oder die Wertgeladenheit wissenschaftlicher Forschung fest gemacht? Auf welche Elemente und Phasen des Forschungsprozesses bezieht und erstreckt sich die geforderte Zurückhaltung? Auch die heterogene Rezeption trägt der Tatsache Rechnung, dass Weber berücksichtigt, dass die Wahl der Problemstellung der Forschung nicht losgelöst von Wertungen ist.¹⁷ Die Konsequenzen, die daraus für die Aufgabe und Stellung der Sozialwis-

¹⁴ Engi, Lorenz, Wissenschaft und Werturteil – Wissenschaft und Politik“. *Ancilla Iuris*, 2009, S. 25–33, online unter: <https://www.anci.ch/articles/203>, abgerufen am 21.09.2023, S. 27.

¹⁵ Weber, Max, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, *Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik* 19, 1 (1904), S. 22–87, online unter: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoa-50770-8>, abgerufen am 31.07.2022, S. 86.

¹⁶ Ebd. S. 86.

¹⁷ Vergleiche dazu: Horkheimer, Max, von Wiese, Leopold, Albert, Hans, Habermas, Jürgen, Heinrich, Dieter, Rossi, Pietro, Parsons, Talcott, Diskussion zum Thema. Wertfreiheit und

senschaften im Konzert der Disziplinen sowie in der Gesellschaft gezogen werden, fallen allerdings höchst unterschiedlich aus. Als Leiter der Diskussion formuliert Max Horkheimer: „Das Werturteil soll bei der Aufgabenstellung, nicht bei der Durchführung berechtigt sein.“¹⁸ (Horkheimer 1965, S. 66). Diesbezüglich unterscheidet er zwischen philosophischen und soziologischen Untersuchungen. Nur in Letzteren ließen sich Forschung und deren Zwecke akkurat trennen: „Ist der fremde oder eigene Auftrag einmal gegeben, dann wird er nach den fortgeschrittensten, von ihm unabhängigen Regeln und Techniken durchgeführt. So will es die Webersche Konzeption.“¹⁹ Allerdings sei diese Trennung bei dem Bestreben der Wissenschaft nach einer „Theorie der Gesellschaft“, das auch die Philosophie verfolge, nicht möglich: „Im Ganzen wie in jeder Einzelheit besteht die theoretische Leistung überall zugleich in unbeirrbarer Hingabe ans Tatsächliche und in stets erneuerten Werturteilen.“²⁰ Dieser Ausdeutung entsprechend erfordert Webers Postulat eine wertfreie Durchführung der wissenschaftlichen Analyse und behindert damit die wissenschaftliche Erarbeitung eines theoretischen Erkenntnisgewinns, da dieser des stetig aktualisierten Wertbezugs bedarf. Gerade jenes Hineinwirken in die Analyse, das Horkheimer durch das Postulat verhindert sieht, leitet hingegen Pietro Rossi aus der Bedeutung ab, die Weber den Werten bei der Auswahl der Forschungsthemen zuweist: „Die Wertvoraussetzungen bestimmen sowohl die allgemeine Richtung wie die methodischen Entscheidungen, die sich daraus ergeben; und in Gestalt von Erklärungshypothesen beeinflussen sie auch den Erklärungsvorgang“²¹ der Sozialwissenschaften. Mit Blick auf die Durchführung der Analyse vertritt auch Leopold von Wiese die Deutung, dass Webers Postulat keinesfalls erfordere, Forscher*innen „zu bloßen Berichterstattern zu machen und ihnen jede richtende Funktion zu entziehen [...]“²² Webers Postulat richte sich nicht dagegen, dass Wissenschaftler*innen „abstufend bewerten“, allerdings sei „die Beschränkung auf die logischen Kategorien von Analyse (Erklärung) und Systematik (Ordnung) notwendig.“²³ Da alle Elemente – von der Entwicklung der Frage-

Objektivität, in: Max Weber und die Soziologie heute. Verhandlungen des 15. Deutschen Soziologentages in Heidelberg 1964, Tübingen: Mohr Siebeck 1965, S. 65–98, online unter: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-376852>, abgerufen am 31.07.2022.; darin: Heinrich, 1965, S. 82; Albert, 1965, S. 72, Fn. 3.

¹⁸ Horkheimer, 1965, S. 66.

¹⁹ Ebd., S. 67.

²⁰ Ebd.

²¹ Rossi, 1965, S. 91.

²² von Wiese, 1965, S. 69.

²³ Ebd. Versteht man unter einer ‚abstufenden Bewertung‘, dass eine Bewertung in Anschluss an eine systematische Analyse im Zuge der Abwägung erzielt wird, dann wird ein durchaus vergleichbares Verständnis von Bewertung heutzutage in der ‚Soziologie der Bewertung‘ vertreten. vgl.: Krüger, Anne K., Reinhart, Martin, Wert, Werte und (Be)Wertungen. Eine erste begriffs- und prozesstheoretische Sondierung der aktuellen Soziologie der Bewertung, Berliner Journal für Soziologie 26, 3–4 (2016), S. 485–500, S. 493.

und Problemstellungen, der Konzeption des Untersuchungsansatzes, der Auswahl und Abgrenzung des Untersuchungsgegenstandes, der Rezeption des Forschungsstandes, der Methodenwahl, der Analyse und Auswertung bis zu Schlussfolgerungen – den Fokus und Zuschnitt von Forschungsvorhaben mitbestimmen können, ist durchaus plausibel, dass je nach epistemischer Ausrichtung die Wertfreiheit oder Wertgeladenheit wissenschaftlicher Forschung von unterschiedlichen Wissenschaftler*innen in den verschiedenen Phasen des Forschungsgeschehens in differenter Weise für gewichtig erachtet wird.

3.2. Wertfreiheit und Nützlichkeit

Im Zuge der Forschungspraxis, der Analyse von Texten, Quellen, Daten und Dokumenten erfolgt notwendig eine Gewichtung und Selektion. Damit besteht für wissenschaftliche Forschung per se – je nach Perspektive – das Risiko oder die Chance im Sinne öffentlicher Diskurse, wirtschaftlicher, politischer u. a. Interessensverbände nutzbar gemacht zu werden.²⁴ Stellt man die unterschiedlichen Voreinstellungen in Rechnung, ist es nur auf den ersten Blick verwunderlich, dass in der kontroversen Debatte des Postulats je nach Perspektive und Ausdeutung von den einen die Wertgeleitetheit, von den anderen Rezipienten aber gerade die Forderung der Wertfreiheit von Wissenschaft als Gefahr gesehen wird, einer Indienstnahme und oder Politisierung sozialwissenschaftlicher Forschung für Verwertungszwecke Vorschub zu leisten. Erstere sehen das Postulat als „Bestandteil einer brauchbaren methodologischen Konzeption“²⁵, welche hilfreich ist, um im Wissen um die nicht vollständig mögliche Trennung sich um die strikte Trennung des Objektiven und Subjektiven zu bemühen.²⁶ Entsprechend betrachten diese die Wertfreiheit in Einklang mit Weber als ‚aufgegeben‘, um einer Indienstnahme der Wissenschaft entgegenzuwirken, auch wenn „die Scheidung von empirischer Feststellung und praktischer Wertung ‚schwierig‘“ bleibt.²⁷ Letztere sehen gerade in der Umsetzung des Postulats der Wertfreiheit als methodologische Leitlinie eine Begünstigung der „technischen Verwertung empirisch-analytischen Wissens“.²⁸ Webers Forde-

²⁴ Gleichwohl ist der breit gefasste Topos der Nützlichkeit von Forschung ein gewichtiger Bestandteil der gesellschaftlichen Legitimation von wissenschaftlicher Forschung. Vermittels des mehr oder weniger (in-)direkten Nutzens kann Wissenschaft ihre gesellschaftliche Relevanz begründen und somit auch ihre budgetäre – also nicht projektgebundene – Finanzierung aus öffentlichen Mitteln rechtfertigen.

²⁵ Albert, 1965, S. 72.

²⁶ Vgl. von Wiese, 1965, S. 69.

²⁷ Weber, Max, *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*, Tübingen: Mohr 1922, online unter: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-50765-8>, abgerufen am 31.07.2022, S. 459 (Hervorhebung i. Orig.).

²⁸ Habermas, 1965, S. 78.

nung wird eine „wissenschaftspolitische“²⁹ Dimension zugeschrieben, die genutzt werde, „um die Sozialwissenschaften auf ein Erkenntnisinteresse einzuschränken, das sich bei der Erzeugung technisch verwertbaren Wissens scheidet.“³⁰ Sofern das Postulat über die „wissenschaftstheoretische Selbstverständlichkeit“³¹ hinausgehe bedeute es eine „Hemmung des Gedankens“³². Diese Hemmung begünstige, dass Wissenschaft verwertbares gegebenenfalls herrschaftsdienliches und marktgängiges Wissen produziere und sich durch diese Dienstbarkeit unkritisch gesellschaftlichen Zusammenhängen, deren Bedarfen, Nützlichkeits- und Produktivitätserwartungen füge oder gar unterwerfe. Im Gegensatz dazu sieht Hans Albert die Rolle der Sozialwissenschaften in der Gesellschaft weniger durch Werturteile bedingt als durch die „Wahl der Sachproblematik, die untersucht wird“³³ geprägt. Mit Blick auf die externe Einflussnahme auf Forschung im Zuge von Drittmittelförderung ist Albert zu Folge dann nicht die Frage der Wert(urteils)freiheit, sondern jene der Themensetzung und/oder Themenvorgabe ausschlaggebend, die gegenwärtig beispielsweise in öffentlichen Forschungsförderungen seitens des Bundes und der Länder erfolgt.

3.3. Wertfreiheit und Wissenschaftlichkeit

Diese diametralen Deutungen des Postulats überschneiden sich dennoch in einer Schlussfolgerung: Es impliziere „das tatsächliche Wertverhalten in jeder Beziehung zu untersuchen und darüber zu informieren“³⁴, anders formuliert, dass Wissenschaftler*innen angehalten seien, „die Abhängigkeit deskriptiver Aussagen von Voraussetzungen normativen Gehalts zu deklarieren“³⁵. Hier stimmt auch Pietro Rossi zu: „die Wertvoraussetzungen müssen ausdrücklich genannt werden, so daß man ihren Wertcharakter erkennt“³⁶. In Form der beanspruchten Selbstprüfungs-, Deklarierungs- und Rechenschaftspflicht ob der eigenen Vorgehensweisen ist eine Konvergenz zu erkennen, die auf zumindest ein geteiltes Element von Wissenschaftlichkeit verweist, welches sich auch heute bspw. in der Forderung nach der Reflexivität insbesondere der sozialwissenschaftlichen Forschung wiederfindet.³⁷ Diese gemeinsame Forderung eigene

²⁹ Ebd. Hervorhebung i. Orig.

³⁰ Ebd.

³¹ Ebd. Hervorhebung i. Orig.

³² Horkheimer, 1965, S. 67.

³³ Albert, 1965, S. 73.

³⁴ Albert, 1965, S. 72.

³⁵ Habermas, 1965, S. 78.

³⁶ Rossi, 1965, S. 92.

³⁷ Krause, Monika, On Sociological Reflexivity, *Sociological Theory* 39, 1 (2021), S. 3–18; Bogusz, Tanja, Reinhart, Martin, *Öffentliche Soziologie als experimentalistische Kollaboration*, in: Selke, Stefan, Treibel, Anette (Hg.), *Öffentliche Gesellschaftswissenschaften*, Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden 2018, S. 345–359.

Wert(halt)ungen auszuweisen verweist indirekt auf den Anspruch der Autonomie von Wissenschaft; denn nur unter dieser Maxime sind jene rechenpflichtigen Werte überhaupt als hineingetragene zu fassen und unterscheidbar.

3.4. Wertfreiheit und Instrumentalisierung

Trotz des breiten Interpretations- und Deutungsspektrums der Verfechter*innen divergenter Implikationen und Konsequenzen des Postulats der „Wertfreiheit von Wissenschaft“ erfährt Weber in einem Punkt einhellige Zustimmung. Webers Positionierung gegen Analysen, die sich als wissenschaftlich bezeichnen und in ihrem Vollzug nicht nur von Werturteilen geleitet sind, sondern diese auch aktiv verschleiern, wird damals wie heute durchweg als berechtigt erachtet. Nicht zuletzt, weil solche durch ihre scheinbare Wissenschaftlichkeit mit den Mitteln der Suggestion und Manipulation besondere Wirkungspotentiale bergen und mitunter auch erreichen.³⁸ Hier klingt eine von allen Diskutanten geteilte Sorge um die Unabhängigkeit der Wissenschaft an, wenn diese sich in den Dienst spezifischer Interessen und akut gefragter Plausibilisierungen oder Belege stellt und sich der Begründung sowie dem Nachweis der Geltung der jeweiligen Wertideen verschreibt.³⁹ Diese kulminiert in der Befürchtung, dass sich Wissenschaft von politischen, wirtschaftlichen und anderen gesellschaftlichen Interessensverbänden einspannen und instrumentalisieren lässt, wenn finanzielle Drittmittelabhängigkeit und -anreize mit dem Begehren nach und etwaigen Chancen auf gezielte Einflussnahme und spezifische Wirkmächtigkeit verquickt sind. Diese konsensfähige Dimension des Wertfreiheits-Postulats, sich vor Instrumentalisierungen der Wissenschaft in Acht zu nehmen, richtet sich explizit gegen eine extern induzierte Wertgeleitetheit von Forschung, die nicht durch die Wissenschaftler*innen selber, sondern durch wissenschafts-externe Geldgeber eingebracht, vorgegeben und angetrieben wird.

³⁸ Diese Sorge ist gegenwärtig in Zeiten der Diskussion um Echo-Kammern und Filterblasen im Internet bei gleichzeitig intensiverer Zuarbeit auch der Sozial-, Wirtschafts-, Rechtswissenschaften für Regierungs-, Nicht-Regierungs-Organisationen, privatwirtschaftliche Unternehmen und Verbände, Interessensvertretungen sowie Kulturbetriebe und religiöse Gemeinschaften etc. beispielsweise in Form von Evaluationen, Monitorings, Beratungen, Auftragsforschungen und angefragten Gutachten nach wie vor aktuell. Hinzu kommt, dass wir im Bereich der Politik anhand der Phänomene sogenannter „postfaktischer“ Kommunikationspraktiken rund um den Globus Zeugen einer erschreckenden Effektivität solch suggestiver und manipulativer Konstatierungen sind.

³⁹ Die Sorge ob solcher Instrumentalisierung der Wissenschaft, bei der Letztere gezielt und selektiv eingesetzt und zu Rate gezogen wird, ist ungebrochen und es mangelt nicht an historischen wie auch zeitgenössischen Beispielen. Siehe dazu auch die Beiträge von Pascal Berger und David Kaldewey sowie von Martin Carrier in diesem Band.

4. Drittmittelförderungen im Spannungsfeld von Wertvoraussetzungen

Angesichts der heterogenen Interpretationen, was Wertfreiheit der Wissenschaft bedeutet, enthält sich dieser Beitrag der Beurteilung, wann und unter welchen wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen wertfreie und wann wertgeladene Forschung angezeigt ist. Das Anliegen dieses Beitrags besteht vielmehr darin, das breite Deutungsspektrum des Weberschen Postulats an die Rahmenbedingungen der Drittmittelforschung anzulegen, um zu prüfen, auf welche Weise die Zunahme der so finanzierten Forschung Rückwirkungen darauf hat, wie wertfrei oder wertgeleitet diese Forschung überhaupt erfolgen kann. Die zentrale Frage ist also, ob mit der Drittmittelförderung von Forschung eine externe Einflussnahme, auf die Bedingungen der Möglichkeit zu wertfreier Forschung einhergeht. Im Zuge dessen erörtere ich die Reichweite und aktuelle Berechtigung des Postulats der Wertfreiheit mit Blick auf öffentliche drittmittelfinanzierte Förderformate und Forschungskonstellationen. Im Fokus steht dabei der Vergleich der Forschungsförderungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft, die der größte Drittmittelgeber für die Forschung an Hochschulen ist, und der vom Bund geförderten drittmittelfinanzierten Forschung, die seit 2010 deutlich gestiegen ist.⁴⁰

4.1. *Drittmittelfinanzierung und wissenschaftliche Standards*

Die Historie zeigt, dass mitunter schwer zu antizipieren ist, wie leichtgängig forschungsbasiertes Wissen in nützliches, gesellschaftlich verwertbares oder gar herrschaftsdienliches Wissen transferiert werden kann und wie anfällig es für externe Indienstnahmen ist. Es korrespondiert nicht zwingend damit, ob dieses Wissen im Weberschen Sinn wertfrei oder wertgeladen erarbeitet wurde. Gleichwohl ist zur Gewährleistung der Bedingungen der Möglichkeit einer wertfreien Wissenschaft, die nicht von externen Wertgeltungsansprüchen präfiguriert ist, entscheidend, welchen Raum und welche Bedeutung die formalen Vorgaben der Fördergeber zur Antragstellung sowie zur Begutachtung der Anträge den Güte-Kriterien wissenschaftlicher Praxis beimessen: Konkret geht es um Standards wie die kritische Selbstprüfung und Reflexion, die je nach Fächergruppe in unterschiedlichem Maße auch Maßstäbe der Multiparadigmatik, der Nachvollziehbarkeit und Replizierbarkeit impliziert; die Möglichkeit zur Selbstkorrektur im Vorgehen sowie bei der Operationalisierung des Forschungsansatzes; die Realisierung ergebnisoffener Forschung, welche die Akzeptanz negativer Ergebnisse von Studien als ebenso valide, gleichfalls aufschlussreiche und relevante Forschungsergebnisse miteinschließt. In welchem Maße diese Spiel-

⁴⁰ DFG, 2021, S. 22–23.

räume in der Antragstellung gewährt werden und bei der Begutachtung als Maßstab angelegt werden, variiert sowohl je nach Fördergeber und Forschungsprogramm als auch je nach der Ausrichtung auf Grundlagenforschung oder anwendungs- bzw. nutzenorientierte Forschung. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft ist aktiv an der Entwicklung von Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis sowie zur wissenschaftlichen Integrität beteiligt und treibt diese kontinuierlich voran.⁴¹ In den letzten Jahren wurden dabei die Fragen der Chancengleichheit, Gleichstellung mit Blick auf Geschlecht und Vielfältigkeit sowie der Nachhaltigkeit von Forschungstätigkeiten aufgegriffen und werden zunehmend in die Entwicklung guter Standards der Forschungspraxis integriert. Gleichwohl bedient sich auch die DFG in ihren Begutachtungs- und Bewertungsverfahren häufig der gleichen Kriterien und Indikatoren, die unter dem Gesichtspunkt der Wahrung guter wissenschaftlicher Praxis auch problematische Anreize setzen.⁴² Darüber hinaus sind die Förderprogramme der DFG in der Regel themenoffen. Im Vergleich zu den vom Bund vergebenen Förderungen flexibler in der zeitlichen Terminierung und bieten mehr Spielraum für im Verlauf der Forschung erfolgende Anpassungen und Restrukturierungen. Bei den Drittmittel-Förderungen von Bund und Ländern ist, trotz der an politischen Problemwahrnehmungen orientierten Themensetzung wohlgermerkt wissenschaftliche Reflexion nicht unerwünscht, geschweige denn untersagt⁴³. Sie ist durchaus möglich, muss aber je nach Rahmung des Förderprogramms mitunter proaktiv auf die Agenda gesetzt und in Anträge hineingeschrieben werden. Aus Sicht einer Gemeinwohlorientierung oder Nutzen- und Problemlösungsperspektive ist sie für den Projekterfolg nicht *sui generis* zwingend erforderlich. Sofern jedoch der wissenschaftliche Beitrag explizit be-

⁴¹ Siehe u.a.: Deutsche Forschungsgemeinschaft, Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Kodex, Bonn: Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V. 2019, online unter: https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gute_wissenschaftliche_praxis/kodex_gwp.pdf, abgerufen am 19.09.2023.; Deutsche Forschungsgemeinschaft, Verfahrensleitfaden zur guten wissenschaftlichen Praxis, Bonn: Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V. 2023, online unter: https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gute_wissenschaftliche_praxis/verfahrensleitfaden_gwp.pdf, abgerufen am 19.09.2023.

⁴² Auch die DFG hat mit den als problematisch erachteten Bewertungspraktiken zu kämpfen, die in der Wissenschaft Einzug erhalten. Beispielhaft seien hier die Metrifizierung von Forschungsleistungen, die Belohnung von Quantität anstatt Qualität bspw. bei Publikationen oder der Drittmiteleinwerbung, die Gewichtung der Publikationen nach dem Publikationsort mitunter nach dem Journal Impact Factor, sowie die allgemeinen organisationalen und verfahrenstechnischen Herausforderungen des Peer Review genannt. Siehe dazu u.a.: Wissenschaftsrat, Begutachtungen im Wissenschaftssystem. Positionspapier, Berlin: Wissenschaftsrat 2017, online unter: https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/6680-17.pdf?__blob=publicationFile&v=1, abgerufen am 31.07.2022.

⁴³ Zur kritischen Selbstreflexion von an gesellschaftlichen Problemlagen orientierter Forschung siehe auch die Ausführungen von Ulrike Zeigermann zur sozialwissenschaftlichen Nachhaltigkeitsforschung in diesem Band.

gründet und in Aussicht gestellt wird, dass dieser in Form von wissenschaftlichem Output erfassbar wird, lässt sich im Zuge unterschiedlicher Projektphasen und Arbeitspakete auch in von Ministerien geförderten Projekten in Teilen ergebnisoffene Forschung realisieren. Nicht zuletzt gilt für alle Forschungsaktivität, dass die Wahrung jener Standards wissenschaftlichen Arbeitens und Forschens immer auch der Integrität und Selbstverpflichtung der Wissenschaftler*innen obliegt, an die auch das Postulat der Wertfreiheit appelliert. Diesem Impetus folgend kann die zuvor rezipierte so kontrovers wie leidenschaftlich geführte Debatte um das Webersche Postulat auch heute als ein Plädoyer gegen eine voreilige Selbstzensur angesichts der mitunter als restriktiv oder gängelnd empfundenen Förderausschreibungen gelesen werden.

4.2. Drittmittelfinanzierung nützlicher Forschung

Ein zentraler Unterschied zwischen der Drittmittelförderung durch die DFG und jener durch den Bund besteht darin, dass erstere in der Regel themenoffen, letztere meist themenspezifisch vergeben werden. In welchem Maße beeinflussen nun Drittmittelgeber, die zum Beispiel die ‚Wahl der Sachproblematik‘ vorgeben, die Wertfreiheit der Forschung? Solche themenspezifischen Ausschreibungen erfolgen regelmäßig beispielsweise von Bundesministerien sowie seitens der Europäischen Union. Meist sind sie an Problemlagen orientiert, die aktuell als dringlich wahrgenommen werden. Hier sind Forschungsprogramme und Förderlinien zu Klimaschutz, Klimafolgen und Nachhaltigkeit⁴⁴, zur Migration⁴⁵, zivilen Sicherheit⁴⁶, Demokratieförderung und Extremismusforschung⁴⁷,

⁴⁴ Forschung zu Klimaschutz und Klimafolgen, online unter: <https://www.bmbf.de/bmbf/de/forschung/umwelt-und-klima/klimaforschung/forschung-zu-klimaschutz-und-klimawirkungen.html>, abgerufen am 21.09.2023.; HUE-3: Bundeszuwendungen Forschungsprojekte Klimawandelfolgen Anpassung, online unter: <https://www.umweltbundesamt.de/hue-3-das-indikator>, abgerufen am 21.09.2023.; Europäische Förderung der Energieforschung HORIZONT EUROPA. EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, online unter: <https://www.energieforschung.de/internationales/forschung-eu>, abgerufen am 21.09.2023.

⁴⁵ Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF), Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds 2021–2027, online unter: https://www.eu-migrationsfonds.de/DE/Startseite/startseite_node.html, abgerufen am 21.09.2023.; Migration und Integration, online unter: <https://www.geistes-und-sozialwissenschaften-bmbf.de/de/Migration-und-Integration-1702.html>, abgerufen am 21.09.2023.

⁴⁶ Forschung für die zivile Sicherheit, online unter: https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/forschung-fuer-ihre-sicherheit/forschung-fuer-ihre-sicherheit-artikel.html;jsessionid=2FD065081F93E4F4DC8E8DCD5D355C19.1_cid360?nn=9391850, abgerufen am 21.09.2023.

⁴⁷ „Demokratie leben!“, online unter: <https://www.demokratie-leben.de/>, abgerufen am 21.09.2023.; Forschung zu Extremismus und Radikalisierung, online unter: <https://www.bmbf.de/bmbf/de/forschung/geistes-und-sozialwissenschaften/extremismusforschung/extremismusforschung.html>, abgerufen am 21.09.2023.

wie auch zur Corona-Pandemie⁴⁸ zu nennen. Offenbar haben diese öffentlichen Fördergeber Interesse an einer themenspezifischen Wissensproduktion zu aktuellen, Politik und Diskurs prägenden Belangen. Diese Forschung unterliegt nicht nur den thematischen Vorgaben, sondern auch den spezifischen Bedingungen der Antragsstellung sowie vorstrukturierten Berichts- und Nachweispflichten. Diese umfassen neben gängigen Angaben und Erläuterungen zu wissenschaftlichen Zielen des Forschungsvorhabens, zum Forschungsstand, zum Forschungsdesign sowie zur Operationalisierung der Analyse auch Verwertungspläne und Rubriken zu Transferpotentialen. Derart wird hier explizit die wissenschaftliche Produktion von technisch verwertbarem Wissen gefordert. Hier zeigt sich das Ziel nützliche Forschung zu fördern. Inwiefern diese Vorgaben die Bedingungen der Möglichkeit für eine wertfreie Wissenschaft beeinträchtigen, ist auch dadurch bedingt, in welchem Maße die Zielsetzung der Fördergeber vermittelt der Vorgabe feingliederiger und formalisierter Arbeitsplanung, Meilensteine und zwischenzeitlicher Ergebnislieferung, sogenannte ‚Deliverables‘ eingeschlossen, letztlich alle Phasen des Forschungsprozesses durchdringt. Ob Forschung durch diese Vorgaben in der Praxis tatsächlich eingespurt werden kann, hängt dann zusätzlich davon ab, wie detailliert jene im Antrag in Aussicht gestellten Ergebnislieferungen, Transfers, Verwertungspläne und Implementierungen kontrolliert, durchgesetzt und ggf. sanktioniert werden; bspw. in welchem Maße Rechenschaftspflichten oder im Falle der Nichterfüllung gar Rückzahlungsforderungen bestehen. Diesbezüglich ist für die ministerialen und europäischen Forschungsförderungen in Rechnung zu stellen, dass sie in der Regel Dokumentationen und erläuternde Berichte verlangen, als nicht zurückzahlbare Förderungen aber keine unmittelbaren Sanktionen vorsehen. Folglich sind jene fein säuberlich geplanten und formalisierten Darlegungen der Arbeitsabläufe auch Teil der Legitimation und Inszenierung des Forschungsvorhabens zur Erhöhung der Förderchancen. Dass auch hier die Fassadengestaltung nicht mit dem Innenraum der Forschungspraxis identisch ist, liegt in der Natur der Sache. Der mitunter illustrativ überfrachtet und bedeutungsschwanger anmutende sprachliche Duktus der sogenannten Antragsprosa ist zudem Ausschreibungsformaten geschuldet, die es nahelegen neben der innerwissenschaftlichen Dringlichkeit und Bedeutung ebenso die darüber hinausweisende gesellschaftliche Relevanz des geplanten Vorhabens darzulegen. Hinzu kommt die Anforderung es so durchstrukturiert, übersichtlich und nachvollziehbar wie möglich darzulegen, damit das Anliegen der geplanten Forschung auch für fachlich weniger vertraute Mitentscheider*innen und Gremienmitglieder verständlich und überzeugend ist. Derart leistet anwendungs-

⁴⁸ Corona. Die Pandemie überwinden und vorsorgen, online unter: <https://www.bmbf.de/bmbf/de/forschung/gesundheit/corona/forschung-coronavirus.html>, abgerufen am 21.09.2023.

bezogene Forschung und Forschung, die in Form von Transfer- und Verwertungspotentialen einen wie auch immer gearteten Nutzen expliziert immer auch einen Beitrag zur Legitimation öffentlich finanzierter Forschung.

Bilanzierend ist festzuhalten, dass es sich bei ministerialen Förderprogrammen in der Regel um die Finanzierung einer Forschung handelt, die als gesellschaftlich relevant sowie mittel- und langfristig als nützlich erachtet wird. Sie dient dazu, passgenaues Wissen entlang der Relevanzsetzungen der Regierenden zu produzieren und bereitzustellen, das diese zum (Hintergrund-) Verständnis und ggf. zum Umgang mit aktuellen Problemgaben nutzen können.

4.3. Drittmittelfinanzierung und implizite Wertsetzungen?

Bei den themenspezifischen Ausschreibungen des Bundes drängt sich die Frage auf, ob deren Zuschnitt hier bereits ein Streben impliziert, gewissen Werten zur Geltung zu verhelfen. Bezweckt die Förderung der Klimaforschung, den Klimaschutz als gesellschaftlichen Wert zu etablieren und zu festigen? Bedeutet ein Förderprogramm wie „Demokratie leben“ zugleich, dass die demokratische Regierungsform für diese Gesellschaft als Wertsetzung unhinterfragt ist? Die Beantwortung dieser Frage variiert je nachdem, ob mit der Themensetzung nur das Gravitationsfeld möglicher Problemstellungen konturiert wird, oder aber ob konkrete und wertgeladene Erwartungen an die Resultate der Forschung, und/oder an die Schlussfolgerungen bestehen, die auf Basis der Analyseergebnisse gezogen werden. Letzteres muss nicht zwingend der Fall sein. Die Programme zur Klimaforschung beinhalten in der Regel die Analyse zu Klimaauswirkungen diverser Prozesse und erfordern nicht notwendig die Erarbeitungen von Handlungsempfehlungen, wie mit diesen umzugehen ist. Die Aufgaben der Wissensbereitstellung durch die wissenschaftliche Forschung und der Entscheidung über zu ergreifende Maßnahmen seitens der Politik bleiben in vielen der aufgezählten Förderthemen häufig getrennt.

Förderprogramme wie „Demokratie leben“ hingegen zielen explizit auf eine Wirkung in der Praxis und explizieren die wertgeleiteten Ziele, deren gesellschaftliche Geltung sie stärken wollen – „Demokratie fördern, Vielfalt gestalten, Extremismus vorbeugen“⁴⁹. Derart ist letztere sowohl in der Zielsetzung als auch mit Blick auf die erwünschten Ergebnisse nicht wertfrei, sondern wertgeleitet engagiert. Im Namen des Postulats der Wertfreiheit kann darin eine als unwissenschaftlich empfundene Nähe zur demokratischen Politisierung oder des Aktivismus gesehen werden. Gleichwohl ist mit Blick auf die Berechtigung des Postulats einer wertfreien Wissenschaft in Rechnung zu stellen, dass sich die Förderung nicht in erster Linie an akademische Akteure im Wissenschaftssys-

⁴⁹ Über „Demokratie leben!“, online unter: <https://www.demokratie-leben.de/das-programm/ueber-demokratie-leben>, abgerufen am 21.09.2023.

tem richtet, sondern als „Teilfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen“⁵⁰ insbesondere öffentliche und private Träger ohne Erwerbszwecke und zivilgesellschaftliche Akteure adressiert. Darüber hinaus ist zu hinterfragen, inwiefern die Wertgeladenheit solcher Förderungen überhaupt mit dem Format der Drittmittelförderung zusammenhängt oder eher auf den anwendungsorientierten Charakter der Förderung zurückzuführen ist. Angesichts dessen ist auch streitbar, ob dieses stark praxisorientierte Programm überhaupt noch zur Finanzierung von dezidiert wissenschaftlicher Forschung zu zählen ist.

4.4. Drittmittelfinanzierung, Transferorientierung und Anwendungsbezug

Die Frage, ob Drittmittelprojekte, in denen auf Basis wissenschaftlicher Forschung Transferstrategien und Anwendungsmöglichkeiten erarbeitet werden, die Selbstbescheidung unterminieren, welche das Postulat der Wertfreiheit von Wissenschaft verlangt, stellt sich generell ab einem bestimmten Grad der Anwendungsorientierung. Sie wurde im Rahmen der Verwendungsdebatte in den Sozialwissenschaften seit den 1960ern in den USA und in den 1970ern und 1980ern auch in der deutschen Soziologie geführt.⁵¹ In der Wissenschaftstheorie und Wissenschaftssoziologie ist ebendies in Form der Spannungsverhältnisse von Grundlagen- und Anwendungsforschung ebenso wie von Autonomie und Nützlichkeit der Wissenschaft ein Dauerthema. Auch hier spielt die Legitimation der umfangreichen und dauerhaften Förderung wissenschaftlicher Forschung aus Mitteln der öffentlichen Hand eine zentrale Rolle. Im Laufe des 20. Jahrhunderts ist die Spannung von Autonomie und gesellschaftlicher Relevanz von Wissenschaft unter anderem in Form des linearen Modells zumindest zeitweilig in eine relativ stabile Balance überführt worden. Demzufolge bildet Grundlagenforschung die Basis aller weiteren auch der angewandten Forschung und etwaiger konkreter oder materialisierter Verwertungen, so dass beide Elemente Teil eines Kontinuums sind.⁵² Aktuell wird sie im Rahmen der Konturie-

⁵⁰ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Richtlinie zur Förderung von Projekten der Demokratieförderung, der Vielfaltgestaltung und zur Extremismusprävention (Förderrichtlinie Demokratie leben!), in: Gemeinsames Ministerialblatt 73, 35 (2022), online unter: https://www.demokratie-leben.de/fileadmin/Demokratie-Leben/Downloads_Dokumente/Foerderung/Richtlinie_zur_Foerderung_von_Projekten_der_Demokratiefoerderung_der_Vielfaltgestaltung_und_zur_Extremismuspraevention.pdf, abgerufen am 15.09.2023.

⁵¹ Neun, Oliver, Die Verwendungsdebatte in der deutschen Soziologie (1975–1989), in: Selke, Stefan, Neun, Oliver, Jende, Robert, Lessenich, Stephan, Bude, Heinz, Handbuch Öffentliche Soziologie, Öffentliche Wissenschaft und gesellschaftlicher Wandel, Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden 2020, S. 1–12.

⁵² Kaldewey, David, Wahrheit und Nützlichkeit. Selbstbeschreibungen der Wissenschaft zwischen Autonomie und gesellschaftlicher Relevanz, Bielefeld: transcript 2013, S. 371–371, S. 419–420.; Kaldewey, David, Schauz, Désirée (Hg.), Basic and applied research. the language of science policy in the twentieth century, New York: Berghahn 2018, online unter: <https://>

rung einer öffentlichen Soziologie und deren Kontextualisierung in einer öffentlichen Wissenschaft⁵³ sowie rund um den Umgang und die Handhabung wissenschaftlicher Expertise weiter verhandelt.⁵⁴ Auf Basis der rezipierten Debatte um das Postulat der Wertfreiheit lässt sich eine Expertise, die im systematisch relationierenden Vergleich Hintergrund- und Überblickswissen bereitstellt von einer problemorientierten Beratung unterscheiden, die in Handlungsempfehlungen den jeweiligen Adressaten passgenau zugeschnittene Lösungsvorschläge unterbreitet.⁵⁵ Demnach kann erstere ihre Unabhängigkeit und je nach Ausdeutung ihrer Rolle auch ihre Wertfreiheit wahren, während letztere diese Distanzierung im Zuge der Ausrichtung auf die konkrete Problemlösung aufgibt. Darüber hinaus beinhaltet transferorientierte Drittmittelförderung teilweise auch, die konkrete Umsetzung von Forschungsergebnissen in die Praxis anzubahnen. Solche Formate finden sich im natur-, lebens- und ingenieurwissenschaftlichen Spektrum beispielsweise bei der ebenfalls mehrheitlich aus Bundesmitteln finanzierten Helmholtz Gemeinschaft⁵⁶, deren Förderfonds dezidiert und systematisch auf den Transfer der Forschungsergebnisse abzielen. Gestaffelt nach dem ‚Anwendungsreifegrad‘ unterstützen diese Förderungen auf Basis der Grundlagenforschung die translationale Forschung, deren angewandte (Weiter-)Entwicklung bis hin zur Marktreife eines verkäuflichen Produkts:⁵⁷ Auch hier stellt sich die Frage, ob das Ziel der Marktgängigkeit mit dem Streben nach einer profitablen Verwertung durch Verkauf eine Wertsetzung vornimmt, welche nicht nur technisch verwertbar, sondern gegebenenfalls darüber hinaus so wertgeladen ist, dass sie die notwendigen Bedingungen der Möglichkeit, die dahinter stehende Wissenschaft wertfrei zu betreiben, unterminiert? Die Einschätzung dessen hängt mindestens von zwei weiteren Faktoren ab: erstens, welche Synthetisierungsprozesse und Komplexitätsreduktionen erforderlich sind, um die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung so zu präsentieren, dass sie marktgerecht veräußerbar sind; zweitens, ob im Zuge dieser Übertragungsleistungen suggestive und einseitige Darstellungsformen

www.berghahnbooks.com/downloads/OpenAccess/KaldeweyBasic/9781785338113_OA.pdf, abgerufen am 21.09.2023.

⁵³ Selke, Stefan, Neun, Oliver, Jende, Robert, Lessenich, Stephan, Bude, Heinz (Hg.), *Handbuch Öffentliche Soziologie*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden 2020.

⁵⁴ Büttner, Sebastian, Laux, Thomas (Hg.), *Umstrittene Expertise. Zur Wissensproblematik der Politik*, Baden-Baden: Nomos 2021.

⁵⁵ Rossi, 1965, S. 93.

⁵⁶ Die Helmholtz-Gemeinschaft wird zu ca. 2/3 von der öffentlichen Hand finanziert. Davon entfallen 90 % auf den Bund und 10 % auf die Länder. Zahlen und Fakten. Budget, online unter: <https://www.helmholtz.de/ueber-uns/wer-wir-sind/zahlen-und-fakten-neu/budget/>, abgerufen am 21.09.2023.

⁵⁷ Siehe: Helmholtz-Gemeinschaft, *Transfer zwischen Forschung und Anwendung. Transfermission und -strategie der Zentren der Helmholtz-Gemeinschaft, Helmholtz-Gemeinschaft 2021*, online unter: https://www.helmholtz.de/assets/helmholtz_gemeinschaft/user_upload/Helmholtz_Transferstrategie_05Nov21_web.pdf, abgerufen am 31.07.2022, S. 16.

der Analyse zum Einsatz kommen, beispielweise um weitere potentielle Geldgeber*innen zu überzeugen. Hier zeigt sich die Grenze des Postulats der Wertfreiheit von Wissenschaft. Spätestens wenn es darum geht private Investor*innen und Anteilseigner*innen zu gewinnen, ist die Forderung der Wertfreiheit hinfällig; denn mit dem Markteintritt und der privatwirtschaftlichen Unternehmensgründung entfernt sich die mitunter nach wie vor erfolgreiche wissenschaftliche Hintergrund-Arbeit von dem Geltungsbereich der akademischen Wissenschaft im engeren Sinne, für den die Wertfreiheit postuliert wurde.

5. Konklusion:

Wertfreiheit, Positionierung und Politisierung der Wissenschaft

Im Spannungsfeld einer sich aus sich selbst heraus begründenden und legitimierenden Wissenschaft und einer dem Gemeinwohl verpflichteten Wissenschaft, die angesichts ihrer weitgehend öffentlichen Finanzierung auch einer gesellschaftlichen Legitimation bedarf, zeigt sich heutzutage folgender Befund: in der auf so vielfältige Weise von wissenschaftlich erarbeitetem Wissen durchdrungenen Gesellschaft ist ein Nebeneinander von wertfreier Wissenschaft und einer moderat wertgeladenen, themenbezogen und problemorientiert betriebenen Wissenschaft, die ihre Wertvoraussetzungen transparent macht und nachvollziehbar begründet, nicht nur berechtigt, sondern sinnvoll, wünschenswert und mitunter notwendig. Während die tendenziell anwendungsbezogene Wissenschaft zur gesellschaftlichen Legitimation auf Transferpotentiale, Nutzen und konkrete Verwertungen verweisen kann, bezieht die Grundlagenforschung ihre Legitimation aus differenzierten häufig mehrstufigen Begutachtungsverfahren, in denen je nach Fördergeber und Format mehr oder weniger indirekt auch Repräsentant*innen der politischen Mandatsträger*innen einbezogen sind.⁵⁸ Zudem erweist sich die Frage nach der Wertfreiheit von Wissenschaft heute mit der Frage verknüpft, ob und inwiefern Wissenschaft apolitisch sein kann, sofern sie über den Selbstzweck hinaus Bedeutsamkeit beansprucht. Damit ist zum einen die Frage nach der Positionierung der Wissenschaftler*innen gestellt. Neben der Sorge um eine Politisierung der Wissenschaft sowie der Symbiose wissenschaftlicher und aktivistischer bzw. parteinehmender Aktivitäten wurden und werden⁵⁹ in der Debatte stets auch Fallstricke einer strikten

⁵⁸ Bspw. sind in den Exzellenzförderungen vermittelt über den Wissenschaftsrat die von der Bundesregierung entsandten Mitglieder der Verwaltungskommission an den Verfahren beteiligt.

⁵⁹ Ein breites Spektrum der gegenwärtigen Reflexionen zur Frage der Positionalität in den Sozialwissenschaften ist versammelt in: Marguin, Séverine, Haus, Juliane, Heinrich, Anna Juliane, Kahl, Antje, Schendzielorz, Cornelia, Singh, Ajit, *Positionality Reloaded. Debating the*

Enthaltsamkeit benannt, wenn bspw. Leopold von Wiese vor der Auflösung des eigenen Standpunktes warnt.⁶⁰ In der Synthese der Erörterung zeigt sich, dass nach heutigen Maßstäben die im Postulat der Wertfreiheit kritisierte Politisierung von Wissenschaft nicht damit gleichzusetzen ist, dass Wissenschaft sich in Gesellschaft einbringt.⁶¹ Weder die Wissenschaftlichkeit noch die Wertfreiheit von Forschung ist zwingend beeinträchtigt, wenn Wissenschaft gesellschaftliche Relevanzsetzungen mitberücksichtigt. Die Spannung von Wahrheitsstreben und Nützlichkeit der Forschung gilt es auszuhalten. Ebenso ist bei Kontakt mit der allgemeinen Öffentlichkeit, Politik, Wirtschaft und anderen Externen auf die akkurate Rollendifferenzierung zu achten.⁶² Zweifel an der Wertfreiheit sowie der Unabhängigkeit und Autonomie von Wissenschaft sowie an der Wahrung guter wissenschaftlicher Praxis sind angebracht, wenn die Wissenschaft nicht auf das Überzeugen durch differenzierte Information, inhaltliche Fundierung und Sachargumente setzt, sondern sich den jeweiligen Eigeninteressen der adressierten Felder und mittelbar damit verbundenen öffentlichen oder privaten Fördergebern, ob aus Politik, Wirtschaft, Religion, Kultur etc. andient, unterwirft und somit verdingt. Äußerst alarmierend ist zudem eine Ausrichtung auf gesellschaftliche Wirksamkeit, welche die bloße Überredung⁶³ anstrebt und dabei die Inszenierung scheinbar für sich sprechender Tatsachen zur gezielten Suggestion und Manipulation nutzt. Zur Einhegung solcher Kommunikationspraktiken im Gewandt nüchterner wissenschaftlicher Feststellung und Mitteilung hat das Postulat der Wertfreiheit gewiss auch heute seine Berechtigung – und sei es als Handlungsmaxime. Es kann jene, die als Repräsentant*innen der Wissenschaft sprechen und agieren an die Vorsicht, Umsicht und Explikationsbedarfe erinnern, die bei der Proklamation und Kommunikation wissenschaftlicher Befunde im Sinne wissenschaftlicher Integrität, Redlichkeit und guter wissenschaftlicher Praxis geboten sind.⁶⁴

Dimensions of Reflexivity in the Relationship Between Science and Society. An Editorial, *Historical Social Research* 46, 2 (2021), S. 7–34. Zudem Zeigermann in diesem Band.

⁶⁰ „die Forderung der Beschränkung der Werturteile darf nicht zu einem Zustande führen, bei dem der Gelehrte bekennen müßte, daß er überhaupt keinen eigenen festen Standpunkt habe;“ (von Wiese, 1965, S. 70).

⁶¹ Zur Legitimität des Einbezugs gesellschaftlicher Relevanzsetzungen siehe auch die Ausführungen von Ulrike Zeigermann zur sozialwissenschaftlichen Nachhaltigkeitsforschung und von Martin Carrier zur Politikberatung in diesem Band.

⁶² Siehe: Engi, 2009, S. 30–31. Siehe ergänzend dazu auch die Ausführung von Pascal Berger und David Kaldewey zur Ver- und Entflechtung von Wertung und Erkenntnis in diesem Band.

⁶³ Zur Unterscheidung von argumentieren und überreden siehe auch: Engi, 2009, S. 31.

⁶⁴ Mit Berger und Kaldewey gesprochen gilt es implizite Werturteile und Prämissen in der Wissenschaftskommunikation offenzulegen und auch in der Lehre auf diesbezüglich transparente Kommunikation zu achten (siehe Berger, Kaldewey in diesem Band, S. 55–56). Siehe dazu auch die Ausführungen von Ulrike Zeigermann zur selbstkritischen Reflexion der wertgeladenen Grundlagen in der sozialwissenschaftlichen Nachhaltigkeitsforschung mit Blick auf ihre Verflechtung mit Politik und gesellschaftlicher Praxis (Zeigermann in diesem Band, S. 139, 143–144).

Zum anderen steht die Frage nach der Rolle von Wissenschaft in Gesellschaft in der Trias von Wissensspeicherung und -sicherung, Wissensproduktion und -exploration sowie der Wissensbereitstellung und -mitteilung im Raum. Weber betonte die Wertfreiheit vor allem bei der Wissensvermittlung am Katheder. Darüber hinaus bleibt die Frage dringlich, wie und durch wen die derzeitigen aus Drittmitteln finanzierten Forschungsförderungen konzipiert, gestaltet und gesteuert werden sollen. Denn beginnend bei der Entscheidung über die Förderformate, über die Ausschreibungspraxen und Themenschwerpunkte bis hin zu den Auswahlverfahren erfolgt die Weichenstellung dafür, in welcher Rolle und welcher gesellschaftlichen Stellung Wissenschaft gefördert wird. Damit einher geht auch eine Schwerpunktsetzung im Spannungsfeld von Grundlagenforschung, welche die Bedingungen der Möglichkeit wertfreier Forschung bieten kann, grob gemeinwohldienlicher Forschung bis hin zu konkreter nutzen-, anwendungs- und transferorientierter Wissenschaft. Die Beantwortung der Frage nach den Steuerungsinstanzen der Wissenschaft ist in so umfassender Form natürlich unabschließbar und geht über die hier behandelte Fragestellung weit hinaus.⁶⁵ Sie erforderte eine weitaus differenziertere Abwägung, welche nicht nur die unterschiedlichen Finanzierungsquellen von Forschung und das wissenschaftliche Ethos⁶⁶, sondern ebenso die politischen Rahmenbedingungen, transnationale gesellschaftliche Gesamtlagen und demokratische Ansprüche wie Gerechtigkeit, Diversität und Inklusion mit einbezieht.⁶⁷

⁶⁵ Siehe dazu die Forschung zur Steuerung und Governance von Wissenschaft. Stellvertretend: Grande, Edgar, Jansen, Dorothea, Jarren, Otfried, Rip, Arie, Schimank, Uwe, Weingart, Peter (Hg.), *Neue Governance der Wissenschaft. Reorganisation – externe Anforderungen – Medialisierung*, Bielefeld: Transcript 2013.; Schimank, Uwe, *Governance der Wissenschaft*, in: Simon, Dagmar, Knie, Andreas, Hornbostel, Stefan, Zimmermann, Karin, *Handbuch Wissenschaftspolitik*, Wiesbaden: Springer Fachmedien 2016, S. 39–57; Schuppert, Gunnar Folke, *Alles Governance oder was?*, Baden-Baden: Nomos 2011.; Bora, Alfons, *Wissenschaft und Politik. Von Steuerung über Governance zu Regulierung*, in: Maasen, Sabine, Kaiser, Mario, Reinhart, Martin, Sutter, Barbara (Hg.), *Handbuch Wissenschaftssoziologie*, Wiesbaden: Springer Fachmedien 2012, S. 341–353; Voss, Jan-Peter, *Designs on Governance. Development of Policy Instruments and Dynamics in Governance*, University of Twente 2007, online unter: <https://research.utwente.nl/en/publications/designs-on-governance-development-of-policy-instruments-and-dynam-2>, abgerufen am 21.09.2023.; Voss, Jan-Peter, Freeman, Richard (Hg.), *Knowing Governance. The Epistemic Construction of Political Order*, Hamshire: Palgrave Macmillan 2016; Schenzielorz, Cornelia, Reinhart, Martin: „Die Regierung der Wissenschaft im Peer Review, der moderne Staat- Zeitschrift für Public Policy, Recht und Management, 1/2020, Opladen: Barbara Budrich 2020, 101–123.

⁶⁶ Merton, Robert K., *The Sociology of Science. Theoretical and Empirical Investigations*, Chicago: The University of Chicago Press 1973.

⁶⁷ Zur Erörterung der Relationierung von demokratischen Ansprüchen und Anforderungen an Wissenschaftlichkeit, siehe: Schenzielorz, Cornelia, Reinhart, Martin, *Relating Democratic and Scientific Ethos in Academic Self-Governance. Governing Science Through Peer Review and the Democratizing Potential of Lotteries, Serendipities*. *Journal for the Sociology and History of the Social Sciences* 6, 2 (2022), S. 1–20.

In Revue der Debatte um das Postulat der Wertfreiheit und angesichts der hier vertretenen Position wertfreie und wertgeladene Wissenschaft nicht prinzipiell gegeneinander auszuspielen, sondern deren stabile Kopräsenz zu wahren, lässt sich abschließend folgendes resümieren: Die delikaten Balanceakte und Positionierungen von einzelnen Wissenschaftler*innen, Forschungsprojekten, Forschungsgruppen oder auch ganzen Forschungsinstituten als Akteuren, die Wissenschaft in Gesellschaft betreiben, vollziehen sich innerhalb eines mindestens dreidimensionalen Koordinatensystems divergenter Anforderungen und Risiken:

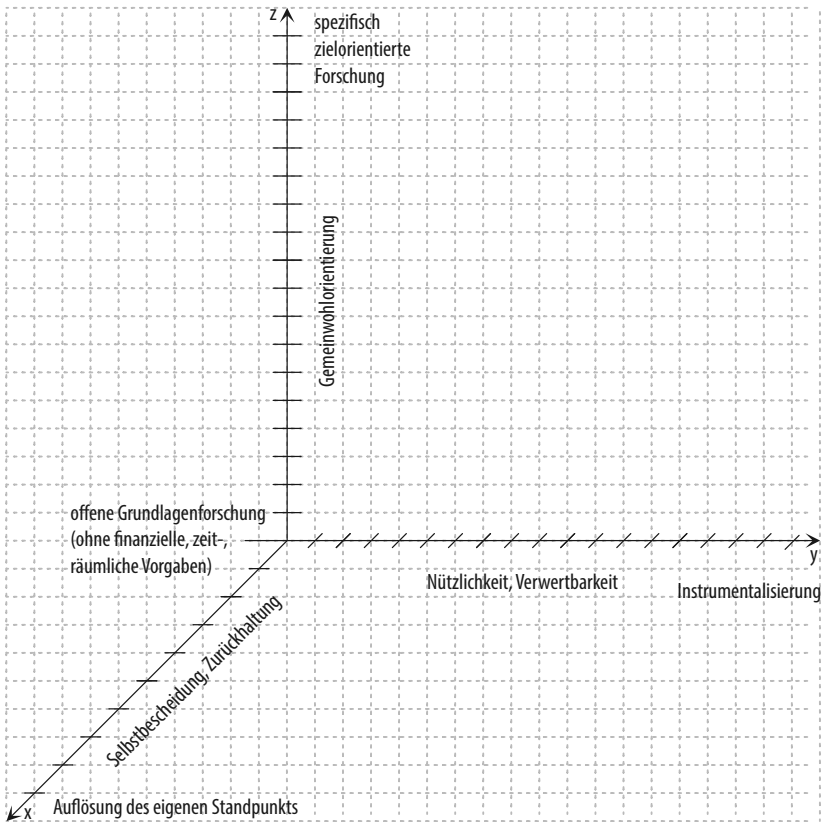


Abb. 2: Eigene Darstellung.

Auf der x-Achse ist das Maß der Zurückhaltung und Selbstbescheidung verzeichnet. Ihr Maximum markiert die Auflösung des eigenen Standpunkts bis zur Unkenntlichkeit und Beliebigkeit, der ein Opportunismus bei der Wahl der Forschungsthemen und der Ausrichtung der Forschung entspricht. Auf

der y-Achse ist der Grad der Nützlichkeit und Verwertbarkeit notiert, der bei starker Ausprägung in problemlösungsorientierte Auftragsforschung übergeht und schließlich in Indienstnahme und Instrumentalisierung zu münden droht; Auf der z-Achse lässt sich das Maß der am Gemeinwohl orientierten Themensetzung abbilden. Im Unterschied zur y-Achse umfasst das Gemeinwohl alle gesellschaftlichen Bereiche unabhängig von ihrer ökonomischen Relevanz, Verwertbarkeit und Nützlichkeit. Dennoch impliziert eine uniforme, stark ausgeprägte Gemeinwohlorientierung zunehmend spezifiziertere Zielorientierungen der Forschung. Bei einer maximalen und ausnahmslosen Gemeinwohlorientierung würde unvermeidlich eine relative Vernachlässigung von kontinuierlich betriebener ergebnisoffener Grundlagenforschung erfolgen. Damit gäbe man die Grundlagenforschung, die mit Blick auf ihre Rahmenbedingungen die potentiell relativ unabhängigste und relativ wertfreieste ist, weil sie nicht nach Nutzen streben muss, auch als eine Kontrollinstanz für die in anwendungsorientierter Forschung vorausgesetzten Grundlagen preis und nähme zudem den Verzicht auf deren unvorhersehbaren Erkenntnispotentiale in Kauf.

Literatur

- Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF), Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds 2021–2027, online unter: https://www.eu-migrationsfonds.de/DE/Startseite/startseite_node.html, abgerufen am 21.09.2023.
- Banse, Philip, Die Drittmittel-Seuche. Wie unabhängige Forschung gesichert werden kann, in: Deutschlandfunk Kultur 2018, online unter: <https://www.deutschlandfunkkultur.de/die-drittmittel-seuche-wie-unabhaengige-forschung-gesichert-100.html>, abgerufen am 21.09.2023.
- Bogusz, Tanja, Reinhart, Martin, Öffentliche Soziologie als experimentalistische Kollaboration, in: Selke, Stefan, Treibel, Anette (Hg.), Öffentliche Gesellschaftswissenschaften, Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden 2018, S. 345–359, https://doi.org/10.1007/978-3-658-16710-3_19.
- Bora, Alfons, Wissenschaft und Politik. Von Steuerung über Governance zu Regulierung, in: Maasen, Sabine, Kaiser, Mario, Reinhart, Martin, Sutter, Barbara (Hg.), Handbuch Wissenschaftssoziologie, Wiesbaden: Springer Fachmedien 2012, S. 341–353, https://doi.org/10.1007/978-3-531-18918-5_27.
- Büttner, Sebastian, Laux, Thomas (Hg.), Umstrittene Expertise. Zur Wissensproblematik der Politik, Baden-Baden: Nomos 2021.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Richtlinie zur Förderung von Projekten der Demokratieförderung, der Vielfaltgestaltung und zur Extremismusprävention (Förderrichtlinie Demokratie leben!), in: Gemeinsames Ministerialblatt 73, 35 (2022), online unter: https://www.demokratie-leben.de/fileadmin/Demokratie-Leben/Downloads_Dokumente/Foerderung/Richtlinie_zur_Foerderung_von_Projekten_der_Demokratiefoerderung_der_Vielfaltgestaltung_und_zur_Extremismuspraevention.pdf, abgerufen am 15.09.2023.

- Bundesministerium für Bildung und Forschung, Bundesbericht Forschung und Innovation 2022. Forschungs- und innovationspolitische Ziele und Maßnahmen, Berlin: Bundesministerium für Bildung und Forschung 2022, online unter: https://www.bundesbericht-forschung-innovation.de/files/BMBF_BuFI-2022_Hauptband_nicht-barrierefrei.pdf, abgerufen am 31.07.2022.
- Corona. Die Pandemie überwinden und vorsorgen, online unter: <https://www.bmbf.de/bmbf/de/forschung/gesundheit/corona/forschung-coronavirus.html>, abgerufen am 21.09.2023.
- „Demokratie leben!“, online unter: <https://www.demokratie-leben.de/>, abgerufen am 21.09.2023.
- Deutsche Forschungsgemeinschaft, Förderatlas 2021. Kennzahlen zur öffentlich finanzierten Forschung in Deutschland, Bonn: Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V. 2021, online unter: https://www.dfg.de/sites/foerderatlas2021/download/dfg_foerderatlas_2021.pdf, abgerufen am 21.09.2023.
- Deutsche Forschungsgemeinschaft, Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Kodex, Bonn: Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V. 2019, online unter: https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gute_wissenschaftliche_praxis/kodex_gwp.pdf, abgerufen am 19.09.2023.
- Deutsche Forschungsgemeinschaft, Verfahrensleitfaden zur guten wissenschaftlichen Praxis, Bonn: Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V. 2023, online unter: https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gute_wissenschaftliche_praxis/verfahrensleitfaden_gwp.pdf, abgerufen am 19.09.2023.
- Deutscher Bundestag (Hg.) Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Berlin: Deutscher Bundestag 1949.
- Engi, Lorenz, Wissenschaft und Werturteil – Wissenschaft und Politik“. *Ancilla Iuris*, 2009, S. 25–33, online unter: <https://www.anci.ch/articles/203>, abgerufen am 21.09.2023.
- Europäische Förderung der Energieforschung HORIZONT EUROPA. EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, online unter: <https://www.energieforschung.de/internationales/forschung-eu>, abgerufen am 21.09.2023.
- Forschung für die zivile Sicherheit, online unter: https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/forschung-fuer-ihre-sicherheit/forschung-fuer-ihre-sicherheit-artikel.html;jsessionid=2FD065081F93E4F4DC8E8DCD5D355C19.1_cid360?nn=9391850, abgerufen am 21.09.2023.
- Forschung zu Extremismus und Radikalisierung, online unter: <https://www.bmbf.de/bmbf/de/forschung/geistes-und-sozialwissenschaften/extremismusforschung/extremismusforschung.html>, abgerufen am 21.09.2023.
- Forschung zu Klimaschutz und Klimafolgen, online unter: <https://www.bmbf.de/bmbf/de/forschung/umwelt-und-klima/klimaforschung/forschung-zu-klimaschutz-und-klimawirkungen.html>, abgerufen am 21.09.2023.
- Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (Hg.), Pakt für Forschung und Innovation. Monitoring Bericht 2021, Band III, Materialien der GWK, Heft 74, Bonn: Gemeinsame Wissenschaftskonferenz 2021, online unter: https://www.gwk-bonn.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Papers/Band_III.pdf, abgerufen am 31.07.2023.
- Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (Hg.), Pakt für Forschung und Innovation. Monitoring Bericht 2022, Band III, Materialien der GWK, Heft 79, Bonn: Gemeinsame Wissenschaftskonferenz 2022, online unter: <https://www.gwk-bonn.de/fileadmin/Re>

- daktion/Dokumente/Papers/PFI_Monitoring_Bericht_2022_Band_III.pdf, abgerufen am 31.07.2023.
- Grande, Edgar, Jansen, Dorothea, Jarren, Otfried, Rip, Arie, Schimank, Uwe, Weingart, Peter (Hg.), *Neue Governance der Wissenschaft. Reorganisation – externe Anforderungen – Medialisierung*, Bielefeld: Transcript 2013.
- Helmholtz-Gemeinschaft, *Transfer zwischen Forschung und Anwendung. Transfermission und -strategie der Zentren der Helmholtz-Gemeinschaft*, Helmholtz-Gemeinschaft 2021, online unter: https://www.helmholtz.de/assets/helmholtz_gemeinschaft/user_upload/Helmholtz_Transferstrategie_05Nov21_web.pdf, abgerufen am 31.07.2022.
- Himmelrath, Armin, *Drittmittel an Hochschulen. Zwischen Freigeist und Dienstleistung*, in: Deutschlandfunk 2014. <https://www.deutschlandfunk.de/drittmittel-an-hochschulen-zwischen-freigeist-und-100.html>, abgerufen am 31.07.2022.
- Horkheimer, Max, von Wiese, Leopold, Albert, Hans, Habermas, Jürgen, Heinrich, Dieter, Rossi, Pietro, Parsons, Talcott, *Diskussion zum Thema. Wertfreiheit und Objektivität*, in: *Max Weber und die Soziologie heute. Verhandlungen des 15. Deutschen Soziologentages in Heidelberg 1964*, Tübingen: Mohr Siebeck 1965, S. 65–98, online unter: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-376852>, abgerufen am 31.07.2022.
- Hornbostel, Stefan, *Drittmittelinwerbungen. Ein Indikator für universitäre Forschungsleistung*, *Beiträge zur Hochschulforschung 1* (1991), S. 57–84, online unter: https://www.bzh.bayern.de/fileadmin/news_import/1-1991-hornbostel.pdf, abgerufen am 21.09.2023.
- HUE-3: *Bundeszuwendungen Forschungsprojekte Klimawandelfolgen Anpassung*, online unter: <https://www.umweltbundesamt.de/hue-3-das-indikator>, abgerufen am 21.09.2023.
- Kaldewey, David, *Wahrheit und Nützlichkeit. Selbstbeschreibungen der Wissenschaft zwischen Autonomie und gesellschaftlicher Relevanz*, Bielefeld: transcript 2013.
- Kaldewey, David, Schauz, Désirée (Hg.), *Basic and applied research. the language of science policy in the twentieth century*, New York: Berghahn 2018, online unter: https://www.berghahnbooks.com/downloads/OpenAccess/KaldeweyBasic/9781785338113_OA.pdf, abgerufen am 21.09.2023.
- Kodex. *Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis*, online unter: <https://wissenschaftliche-integritaet.de/>, abgerufen am 19.09.2023.
- Kommentare – Allgemein, online unter: https://wissenschaftliche-integritaet.de/kommentar_cats/allgemein/chapter/154/, abgerufen am 19.09.2023.
- Kostner, Sandra, *Forschung in Gefahr. Abhängige Wissenschaftler neigen zur Selbstzensur*, *Deutschlandfunk Kultur* 2020, online unter: <https://www.deutschlandfunkkultur.de/forschung-in-gefahr-abhaengige-wissenschaftler-neigen-zur-100.html>, abgerufen am 31.07.2023.
- Krause, Monika, *On Sociological Reflexivity*, *Sociological Theory* 39, 1 (2021), S. 3–18, <https://doi.org/10.1177/0735275121995213>.
- Krüger, Anne K., Reinhart, Martin, *Wert, Werte und (Be)Wertungen. Eine erste begriffs- und prozesstheoretische Sondierung der aktuellen Soziologie der Bewertung*, *Berliner Journal für Soziologie* 26, 3–4 (2016), S. 485–500, <https://doi.org/10.1007/s11609-017-0330-x>.

- Lieb, Wolfgang, Drittmittel korrumpieren die Idee der Universität, *Mitteilungen der Deutschen Mathematiker-Vereinigung* 23, 2 (2015), S. 74–77, <https://doi.org/10.1515/dmvm-2015-0028>.
- Linneweber, Volker, Karkowsky, Stephan, Zur Kritik an den Universitäten. „Die Zeit der Zauberer ist vorbei“, *Deutschlandfunk Kultur* 2018, online unter: <https://www.deutschlandfunkkultur.de/zur-kritik-an-den-universitaeten-die-zeit-der-zauberer-ist-100.html>, abgerufen am 31.07.2022.
- Marguin, Séverine, Haus, Juliane, Heinrich, Anna, Juliane, Kahl, Antje, Schendzielorz, Cornelia, Singh, Ajit, Positionality Reloaded. Debating the Dimensions of Reflexivity in the Relationship Between Science and Society. An Editorial, *Historical Social Research* 46, 2 (2021), S. 7–34, <https://doi.org/10.12759/HSR.46.2021.2.7-34>.
- Migration und Integration, online unter: <https://www.geistes-und-sozialwissenschaften-bmbf.de/de/Migration-und-Integration-1702.html>, abgerufen am 21.09.2023.
- Merton, Robert K., *The Sociology of Science. Theoretical and Empirical Investigations*, Chicago: The University of Chicago Press 1973.
- Neun, Oliver, Die Verwendungsdebatte in der deutschen Soziologie (1975–1989), in: Selke, Stefan, Neun, Oliver, Jende, Robert, Lessenich, Stephan, Bude, Heinz, *Handbuch Öffentliche Soziologie, Öffentliche Wissenschaft und gesellschaftlicher Wandel*, Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden 2020, S. 1–12, https://doi.org/10.1007/978-3-658-16991-6_8-1.
- Pörksen, Bernhard, Kritik am Wissenschaftsbetrieb. Die Vertreibung der Zauberer aus der Universität, *Deutschlandfunk Kultur* 2018, online unter: <https://www.deutschlandfunkkultur.de/kritik-am-wissenschaftsbetrieb-die-vertreibung-der-zauberer-100.html>, abgerufen am 31.07.2022.
- Schendzielorz, Cornelia, Reinhart, Martin, Die Regierung der Wissenschaft im Peer Review, der moderne Staat – Zeitschrift für Public Policy, Recht und Management 13, 1 (2020), S. 101–123, <https://doi.org/10.3224/dms.v13i1.10>.
- Schendzielorz, Cornelia, Reinhart, Martin, Relating Democratic and Scientific Ethos in Academic Self-Governance. Governing Science Through Peer Review and the Democratizing Potential of Lotteries, Serendipities. *Journal for the Sociology and History of the Social Sciences* 6, 2 (2022), S. 1–20, <https://doi.org/10.7146/serendipities.v6i2.130745>.
- Schimank, Uwe, Governance der Wissenschaft, in: Simon, Dagmar, Knie, Andreas, Hornbostel, Stefan, Zimmermann, Karin, *Handbuch Wissenschaftspolitik*, Wiesbaden: Springer Fachmedien 2016, S. 39–57, https://doi.org/10.1007/978-3-658-05455-7_4.
- Schuppert, Gunnar Folke, *Alles Governance oder was?*, Baden-Baden: Nomos 2011.
- Selke, Stefan, Neun, Oliver, Jende, Robert, Lessenich, Stephan, Bude, Heinz (Hg.), *Handbuch Öffentliche Soziologie*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden 2020, <https://doi.org/10.1007/978-3-658-16991-6>.
- Über „Demokratie leben!“, online unter: <https://www.demokratie-leben.de/das-programm/ueber-demokratie-leben>, abgerufen am 21.09.2023.
- Voss, Jan-Peter, *Designs on Governance. Development of Policy Instruments and Dynamics in Governance*, University of Twente 2007, online unter: <https://research.utwente.nl/en/publications/designs-on-governance-development-of-policy-instrument-s-and-dynam-2>, abgerufen am 21.09.2023.

- Voss, Jan-Peter, Freeman, Richard (Hg.), *Knowing Governance. The Epistemic Construction of Political Order*, Hampshire: Palgrave Macmillan 2016, <https://doi.org/10.1057/9781137514509>.
- Weber, Max, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, *Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik* 19, 1 (1904), S. 22–87, online unter: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-50770-8>, abgerufen am 31.07.2022.
- Weber, Max, *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*, Tübingen: Mohr 1922, online unter: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-50765-8>, abgerufen am 31.07.2022.
- Wissenschaftsrat, *Begutachtungen im Wissenschaftssystem. Positionspapier*, Berlin: Wissenschaftsrat 2017, online unter: https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/6680-17.pdf?__blob=publicationFile&v=1, abgerufen am 31.07.2022.
- Zahlen und Fakten. Budget, online unter: <https://www.helmholtz.de/ueber-uns/wer-wir-sind/zahlen-und-fakten-neu/budget/>, abgerufen am 21.09.2023.

Max Weber und die Epistemologie der Ignoranz

Anke Bueter

1. Einleitung

Max Webers zentrale Frage nach dem angemessenen Verhältnis von Wissenschaft und Politik hat auch 100 Jahre nach seinem Tod ihre Aktualität nicht eingebüßt. Im Gegenteil hat sie gegenwärtig durch gesellschaftliche Herausforderungen wie die SARS-CoV-2 Pandemie und den Klimawandel noch an Brisanz gewonnen. Webers Antwort auf diese Frage besteht in einer grundsätzlichen Trennung der jeweiligen Sphären: weder darf die politische Gesinnung Einfluss auf die Forschungsergebnisse nehmen noch Wissenschaft politische Ziele diktieren. Wissenschaft kann nur insoweit objektiv und epistemisch vertrauenswürdig sein, als ihre Wertfreiheit gegeben ist.

Dabei fordert Weber keine vollständige Wertfreiheit der Wissenschaft, sondern zeichnet ein differenziertes Bild von Forschung, deren Agenda zwar unvermeidlich durch Werte geprägt ist, welche sich jedoch niemals auf Entscheidungen über die Akzeptanz oder Zurückweisung von Theorien auswirken dürfen. Diese sind objektiv nur dann, wenn sie allgemeingültig und unparteiisch sind. Weber gibt dem Wertfreiheitsideal damit seine heutige Form, die erstens eine Unterscheidung zwischen dem Kontext der Entdeckung und dem Kontext der Rechtfertigung sowie zweitens die epistemische Unabhängigkeit der Rechtfertigung voraussetzt.

Im Folgenden werde ich zunächst Webers Verständnis von Wertfreiheit und Objektivität genauer beleuchten. Anschließend werde ich argumentieren, dass diese in einem Spannungsverhältnis miteinander stehen. Für Weber ist die Wertbeladenheit des Entdeckungskontextes unvermeidlich. Diese Wertbeladenheit wirkt sich jedoch dann auch auf die Rechtfertigung (und damit auf die Allgemeingültigkeit der Ergebnisse) aus, wenn es systematische blinde Flecken in der Form fehlender Daten oder theoretischer Alternativen gibt: die halbe Wahrheit kann sehr irreführend sein. Diesem Problem der blinden Flecken wiederum kann am besten in Form einer Neukonzeptualisierung von Objektivität als sozialem Prozess begegnet werden.

2. Weber zu der Rolle von Werten in der Wissenschaft

Max Webers Überlegungen zu Wertfreiheit und Objektivität sind im Lichte der im 19. Jahrhundert entstehenden Sozialwissenschaften zu sehen, zu deren wissenschaftstheoretischer und methodologischer Grundlegung er einen entscheidenden Beitrag leistete. Vorwiegend steht dabei die Frage im Raum, wie sich die Sozialwissenschaften zu den Naturwissenschaften verhalten. Angesichts deren immensen Erfolgs seit der kopernikanischen Revolution standen die Sozialwissenschaften unter einem gewissen Legitimationsdruck: Konnte ihnen der gleiche Status von ‚Wissenschaft‘ zugesprochen werden? Waren ähnliche Erfolge wie in den Naturwissenschaften zu erwarten, und wie würde man diese erreichen? Wie ist das Verhältnis zwischen Sozialwissenschaft und Sozialpolitik zu gestalten?¹

Webers diesbezügliche Position lässt sich derart zusammenfassen, dass Wertfreiheit und Objektivität auch den Sozialwissenschaften epistemische Autorität verleihen und grundlegende Bedingungen ihrer Wissenschaftlichkeit darstellen, wenn diese Disziplinen sich auch von den Naturwissenschaften erheblich unterscheiden. Dieser Unterschied begründet sich in der ontologischen Natur des Gegenstandsbereichs, d.h. der Notwendigkeit, das komplexe und nicht gänzlich durch Naturgesetze determinierte Handeln von Menschen zu erfassen, sowie dem besonderen Erkenntnisinteresse, soziale Phänomene in ihrer individuellen Eigenart zu verstehen.

Sowohl Objektivität als auch Wertfreiheit sind vielschichtige Konzepte. Auf einer allgemeinen Ebene drückt ‚Objektivität‘ gemeinhin aus, dass wissenschaftliches Wissen nur das enthält, was ‚wirklich (wahr)‘ und unabhängig von Vorstellungen darüber ist, was wünschenswert wäre. Genauer betrachtet, wird Objektivität jedoch häufig verschiedenen Dingen zugeschrieben: den Produzenten wissenschaftlichen Wissens (seien es Individuen oder Gemeinschaften), dem Prozess seiner Produktion (durch wissenschaftliche Methoden), oder den Produkten dieses Prozesses (den unparteiischen, gültigen Resultaten). Die Verwendung des Attributs ‚objektiv‘ allein gibt daher noch keine Auskunft darüber, auf welche dieser drei Ebenen Bezug genommen, was genau dieser zugeschrieben und welcher Zusammenhang der Ebenen angenommen wird.² Die Wertfreiheit

¹ Insbesondere letztere Frage bildete den Kern des zeitgenössischen Werturteilsstreits (bzw. Methodenstreits) zwischen der abstrakt-theoretischen und der historischen Schule der Nationalökonomie. Vgl. dazu Proctor, Robert, *Value-Free Science? Purity and Power in Modern Knowledge*, Cambridge: Harvard UP 1999, S. 85 ff.

² Heather Douglas beispielsweise konstatiert acht verschiedene Verwendungsweisen des Objektivitätsbegriffes, die ihr zufolge nicht aufeinander reduzierbar sind (vgl. Douglas, Heather, *Science, Policy, and the Value-Free Ideal*, Pittsburgh: University of Pittsburgh Press 2009, Kapitel 6; siehe auch den Beitrag von Katharina Beier im vorliegenden Band).

der Wissenschaft wird dabei meist als notwendige, jedoch nicht hinreichende Bedingung von Objektivität aufgefasst.

Auch Wertfreiheit ist ein komplexer und historisch wandelbarer Begriff. Wichtige Aspekte des Wertfreiheitsideals in seiner Entwicklung vor Weber liegen in der Idee der *Reinheit* der Wissenschaft im Sinne einer Ausrichtung auf die Suche nach Wissen um seiner selbst statt um praktischer Anwendungen willen, der *methodischen Kontrolle* seiner Produktion, der *Trennung der Wert-sphäre von der Empirie*, die allein relevant für die Wissenschaft ist, und schließlich in ihrer *Neutralität* in Bezug auf die mögliche Anwendung des von ihr generierten Wissens.³ Während Weber das Desiderat einer Reinheit der Agenda-Setzung ablehnt, spielen die weiteren Elemente des Wertfreiheitsideals auch für ihn eine wichtige Rolle.

Webers Objektivitätsbegriff bezieht sich auf die Produktebene von Wissenschaft, d.h. auf das generierte Wissen: „das Merkmal wissenschaftlicher Erkenntnis (muss) in der ‚objektiven‘ Geltung ihrer Ergebnisse als Wahrheit gefunden werden.“⁴ Eine entscheidende Voraussetzung für die Produktion objektiver Wahrheit und damit wissenschaftlicher Erkenntnis liegt für ihn in der Trennung des Seins vom Sollen, d.h. empirischer Aussagen von wertenden Aussagen. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Resultate allgemeine Geltung haben. Wenn sie objektiv wahr sind, dann müssen sie für jedes rationale Wesen ungeachtet seiner Herkunft, Weltanschauung, ethischen und politischen Position einsichtig sein (wofür Weber Chinesen als Inbegriff der Andersartigkeit anführt): „eine sozial-wissenschaftliche Zeitschrift in unserem Sinne soll, soweit sie Wissenschaft treibt, ein Ort sein, wo Wahrheit gesucht wird, die (...) auch für den Chinesen die Geltung einer denkenden Ordnung der empirischen Wirklichkeit beansprucht“.⁵

Diese Trennung werde jedoch in den Sozialwissenschaften, insbesondere der Nationalökonomie, nur unzureichend beachtet. Einerseits werde häufig auf Grundlage der Annahme, dass auch in den Sozialwissenschaften ewige Naturgesetze gälten, eine Gleichsetzung der gegebenen sozialen Wirklichkeit mit dem Sollenden vorgenommen. Andererseits werde auf Grund der Annahme von eindeutigen und unabänderlichen Entwicklungsprinzipien insbesondere der wirtschaftlichen Sphäre das Sollende mit dem Werdenden verquickt, wie etwa im historischen Materialismus oder evolutionären Theorien gesellschaftlicher Entwicklung.⁶ Unter Vorgabe der Möglichkeit wissenschaftlichen Wissens in

³ Zur Geschichte des Wertfreiheitsideals vgl. Proctor 1999.

⁴ Weber, Max, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, in: J. Winckelmann (Hg.), Max Weber, Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, 4. Auflage, Mohr: Tübingen 1904/1973, S. 147.

⁵ Ebd., S. 156.

⁶ Vgl. ebd., S. 148; zu Webers Kritik an evolutionären Theorien und Fortschrittstheorien in den Sozialwissenschaften siehe auch Weber, Max, Der Sinn der „Wertfreiheit“ der soziologi-

Bezug auf die ethische Richtigkeit entweder des Seienden oder des Werdenden werde so versucht, „die Nationalökonomie zur Dignität einer ‚ethischen Wissenschaft‘ auf empirischer Grundlage zu erheben“.⁷ Nach Weber ist diese Auffassung der Nationalökonomie als normativ richtungsweisend gänzlich verfehlt und illegitim, da „es niemals Aufgabe einer Erfahrungswissenschaft sein kann, bindende Normen und Ideale zu ermitteln, um daraus für die Praxis Rezepte ableiten zu können.“⁸

Die Auffassung, dass Werturteile nicht aus empirischen Urteilen ableitbar sind, finden wir schon bei David Hume ausformuliert. Darüber hinaus vertritt Weber eine entschieden non-kognitivistische metaethische Position, indem er davon ausgeht, dass Werturteile sich auf letzte Wertaxiome zurückführen lassen, die miteinander unverträglich sind und in Bezug auf welche es keine Möglichkeit der rationalen Einigung gibt: „Es handelt sich nämlich zwischen den Werten letztlich überall und immer wieder nicht nur um Alternativen, sondern um unüberbrückbar tödlichen Kampf, so wie zwischen ‚Gott‘ und ‚Teufel‘. Zwischen diesen gibt es keine Relativierung und Kompromisse.“⁹ Entsprechend ist es auch unmöglich, Objektivität durch Wertneutralität im Sinne einer mittleren Position zu erreichen.¹⁰

Für den Menschen bedeutet dies die Notwendigkeit, sich zu entscheiden: „er wägt und wählt nach seinem eigenen Gewissen und seiner persönlichen Weltanschauung zwischen den Werten.“¹¹ Die Wissenschaft kann ihm diese Wahl nicht abnehmen und ihm sagen, wie er leben und handeln soll, indem sie die richtigen Wertaxiome oder letzten Zwecke bestimmt. Sie kann ihm jedoch insofern behilflich sein, als sie Werte zu einem Gegenstand ihrer Forschung macht – ohne dabei die Trennung zwischen der deskriptiven und der präskriptiven Ebene aufzugeben. Einerseits kann eine logische Analyse Werthaltungen auf die zugrunde gelegten Wertaxiome zurückführen sowie die Konsistenz von verschiedenen Werten prüfen, und damit eine Grundlage für die Entscheidung des Individuums in Bezug auf die Wahl letzter Zwecke bieten. Andererseits kann sie hinsichtlich dieser Zwecke empirische Antworten darauf liefern, ob diese praktisch sinnvoll, d. h. überhaupt erreichbar sind. Zudem kann sie bei vorgegebenen Zwecken untersuchen, welches die geeigneten Mittel zu ihrer Erreichung sind sowie Auskunft darüber geben, welche unerwünschten Konsequenzen diese Mittel möglicherweise haben. Zum Beispiel kann die Nationalökonomie demnach Aussagen darüber machen, wie eine Steigerung der wirt-

schen und ökonomischen Wissenschaften, in: J. Winckelmann (Hg.), Max Weber, Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, 4. Auflage, Mohr: Tübingen 1917/1973, S. 512 ff.

⁷ Weber 1904, S. 148.

⁸ Ebd., S. 149.

⁹ Weber 1917, S. 507.

¹⁰ Vgl. Weber 1904, S. 154 sowie Weber 1917, S. 499.

¹¹ Weber 1904, S. 150.

schaftlichen Produktivität zu erreichen ist, wenn diese als Ziel gewählt wurde, und welche Nebenwirkungen die betreffenden Maßnahmen haben könnten, z.B. Unruhen in der Arbeiterschaft. Als Wissenschaft kann sie aber über das Ziel der Produktivitätssteigerung nicht entscheiden.¹²

Neben der Trennung empirischer und wertender Aussagen liegt eine weitere Bedingung der Objektivität der Sozialwissenschaft in der Verwendung einer dem Gegenstandsbereich angemessenen Methode. Die Soziologie unterscheidet sich nach Weber von den Naturwissenschaften durch ihr Erkenntnisinteresse, welches darin liegt, gesellschaftliche Phänomene sowohl in ihrem Zusammenhang zu erklären als auch in ihrer individuellen Eigenart zu verstehen. Damit wendet Weber sich zunächst gegen die Auffassung der abstrakt-theoretischen Schule in der Nationalökonomie, die für einen Methodenmonismus plädiert und daher annimmt, dass es die Aufgabe der Sozialwissenschaft sei, allgemeine Gesetze zu formulieren, aus denen sich einzelne sozialen Phänomene deduzieren und so kausal erklären ließen. Dieses Verständnis der Soziologie als einer Art ‚sozialen Physik‘ lehnt Weber ab: „Was sich nun als Resultat des bisher Gesagten ergibt, ist, dass eine ‚objektive‘ Behandlung der Kulturvorgänge in dem Sinne, dass als idealer Zweck der wissenschaftlichen Arbeit die Reduktion des Empirischen auf ‚Gesetze‘ zu gelten hätte, sinnlos ist.“¹³

Diese Sinnlosigkeit begründet sich nicht darin, dass es in den Sozialwissenschaften aus ontologischen Gründen unmöglich sei, allgemeine Gesetze zu formulieren. Im Gegenteil ist dies Weber zufolge durchaus hilfreich und nötig, es stellt jedoch nur ein Mittel, nicht das Ziel der Sozialwissenschaft dar. Im Gegensatz zu den Naturwissenschaften befasst die Sozialwissenschaft sich mit einem Gegenstandsbereich, der durch die Mitwirkung geistiger Vorgänge gekennzeichnet ist und durch solche überhaupt erst konstituiert wird. Soziale Relevanz erlangen Phänomene nicht aufgrund ihrer inneren Natur, sondern nur deshalb, weil ihnen eine bestimmte Bedeutung zugeschrieben wird und sie in bestimmte Zusammenhänge gesetzt werden, weshalb „keine Erkenntnis von Kulturvorgängen anders denkbar ist, als auf der Grundlage der Bedeutung, welche die stets individuell geartete Wirklichkeit des Lebens in bestimmten einzelnen Beziehungen für uns hat.“¹⁴ Um soziale Phänomene angemessen erfassen und beschreiben zu können, ist es daher notwendig, den ihnen zugeschriebenen Sinn zu begreifen. Dies ist nicht auf der Grundlage allgemeiner Gesetze möglich, sondern nur durch nacherlebendes Verstehen.

Auf der anderen Seite wendet Weber sich auch gegen die methodische Auffassung der historischen Schule, die ihr Erkenntnisinteresse rein auf geschichtliche und soziale Phänomene in ihrer Individualität legt und Objektivität als

¹² Vgl. Weber 1904, S. 149 ff.

¹³ Ebd., S. 180.

¹⁴ Ebd.

deren ‚Reproduktion‘ auffasst.¹⁵ Dem gegenüber sieht Weber die wissenschaftliche Erfassung der sozialen Wirklichkeit als eine begrifflich und theoretisch vermittelte an. Die historische Schule wurzelt, so Weber, in der antik-scholastischen Erkenntnislehre und versteht aus dieser Position heraus Begriffe als Abbilder der objektiven Wirklichkeit. Weber selbst hingegen geht von der kantischen Position aus, dass das Ding an sich für uns nicht erkennbar ist.¹⁶ Er spricht wiederholt von der unendlichen Mannigfaltigkeit der Welt (der Erscheinungen), deren denkende Ordnung Aufgabe der Wissenschaft sei. Es ist für ihn eine irrije Annahme, das Ziel der Begriffsbildung in den Sozialwissenschaften liege darin, die essentiellen Merkmale der Erscheinungen zu erfassen. Dies ist für ihn ein unmögliches und sinnloses Unterfangen. Wie bereits erläutert besteht der Gegenstandsbereich der Sozialwissenschaft in Phänomenen und Zusammenhängen, die nur dadurch soziale Relevanz erlangen, dass der Mensch ihnen diese Bedeutung verleiht. Es geht um die gedanklichen Zusammenhänge der Probleme, nicht um die sachlichen der Dinge.¹⁷

Webers Auffassung der angemessenen Methode der Soziologie lässt sich weder als rein nomologisch noch als rein idiographisch bezeichnen. Einerseits reicht die Reduktion der sozialen Wirklichkeit auf allgemeine Sätze nicht aus, um diese in ihrer individuellen Besonderheit und Bedeutung hinreichend zu verstehen. Andererseits lässt sich dieses Verständnis auch nicht durch eine Reproduktion der einzelnen Begebenheiten erzielen, da unsere Auffassung der sozialen Wirklichkeit immer eine theoretisch vermittelte ist. In Bezug auf die Eigentümlichkeit der Begriffsbildung in der Soziologie entwickelt Weber das Konzept des Idealtypus. Diese Typisierung sozialer Phänomene geht dabei von der gedanklichen Steigerung bestimmter Aspekte aus, die relevant erscheinen. Diese Relevanz erklärt sich aber nicht daraus, dass diese Aspekte essentielle Merkmale repräsentierten, sondern aus der Bedeutung, die wir ihnen aus einer bestimmten interpretativen Perspektive heraus zuschreiben. „Es gibt keine schlechthin ‚objektive‘ wissenschaftliche Analyse des Kulturlebens oder (...) der ‚sozialen Erscheinungen‘ unabhängig von speziellen oder ‚einseitigen‘ Gesichtspunkten, nach denen sie (...) als Forschungsprojekt ausgewählt, analysiert und darstellend gegliedert werden.“¹⁸

Idealtypen sind das Mittel, um das Ziel der Sozialwissenschaft zu verwirklichen, nämlich die „Erkenntnis der Wirklichkeit in ihrer Kulturbedeutung und in ihrem kausalen Zusammenhang“.¹⁹ Es geht dabei nicht so sehr darum, die

¹⁵ Vgl. dazu auch Drysdale, John, Weber on Objectivity: Advocate or Critic?, in: L. McFalls (Hg.), Max Weber's ‚Objectivity‘ Reconsidered, Toronto: University of Toronto Press 2007, S. 38 f.

¹⁶ Vgl. Weber 1904, S. 208.

¹⁷ Vgl. ebd., S. 166.

¹⁸ Ebd., S. 170.

¹⁹ Ebd., S. 174.

Wirklichkeit durch idealtypische Begriffe abzubilden; vielmehr dienen diese als Hilfsmittel, diese Wirklichkeit gedanklich zu erfassen. Idealtypen inkorporieren zudem theoretische Aspekte auch dadurch, dass sie von bestimmten Annahmen über die Ursachen und Entwicklungen von Phänomenen ausgehen, welche sich wiederum empirisch überprüfen lassen. Ein wichtiger Punkt in Bezug auf die Bildung von Idealtypen liegt dabei auch wieder darin, sie von Wertaussagen getrennt zu halten und nicht als praktische Vorbilder misszuverstehen.

Um den spezifischen Charakter der Objektivität in den Sozialwissenschaften zu verstehen, ist es zusammenfassend wichtig, einerseits ihren Bezug zu Wertideen als Voraussetzung für die Konstitution und Strukturierung der sozialen Wirklichkeit zu erkennen sowie die spezifische Rolle von idealtypischen Begriffen für einen theoretisch vermittelten Zugang zu dem empirisch Gegebenen. Die Objektivität der Sozialwissenschaft wird nicht durch eine Imitation der Naturwissenschaften oder durch theoriefreie Deskription ermöglicht, sondern durch die Verwendung dieser spezifisch sozialwissenschaftlichen Form der Begriffsbildung und darauf aufbauenden Hypothesenbildung. Andererseits ist eine notwendige Bedingung für Objektivität, dass der Einfluss dieser Wertideen nicht dahingehend missverstanden wird, dass ihre Richtigkeit vorausgesetzt oder als Ergebnis der empirischen Forschung ausgegeben wird.

Die ‚Objektivität‘ sozialwissenschaftlicher Erkenntnis hängt vielmehr davon ab, dass das empirisch Gegebene zwar stets auf jene Wertideen, die ihr allein Erkenntniswert verleihen, ausgerichtet, in ihrer Bedeutung aus ihnen verstanden, dennoch aber niemals zum Piedestal für den empirisch unmöglichen Nachweis ihrer Geltung gemacht wird.²⁰

3. Zur Epistemologie der Ignoranz

Für Weber besteht Objektivität demnach in der allgemeinen, unparteiischen Gültigkeit wissenschaftlichen Wissens. Gleichzeitig zeichnet er ein komplexes Bild des Zusammenhangs von Werturteilen und (Sozial-)wissenschaft; sowohl die Auswahl relevanter Fragestellungen als auch der Zugang zu den empirischen Phänomenen sind (unvermeidlicher- wie legitimerweise) wertbeladen. Die hier implizite Voraussetzung, dass die Gültigkeit wissenschaftlicher Resultate von wertbeladenen Prägungen der Agendasetzung epistemisch unabhängig sei, ist auch heute noch ein wesentliches Merkmal des Wertfreiheitsideals. Auch in seiner zeitgenössischen Version beruht dieses auf der Unterscheidung zwischen Entdeckungs- und Rechtfertigungskontext: während Werte eine Rolle bei der Auswahl von Fragestellungen und Bildung von Hypothesen spielen dürften, müsse die Akzeptanz oder Zurückweisung dieser Hypothesen auf empirischen

²⁰ Ebd., S. 214.

Ergebnissen beruhen und wertfrei sein.²¹ Gleichzeitig hat die Kontextunterscheidung das disziplinäre Selbstverständnis der Wissenschaftsphilosophie (mindestens bis in das spätere 20. Jahrhundert) entscheidend geprägt, indem sie die Rechtfertigung zu ihrem ausschließlichen Gegenstand erklärte.

[D]as Aufstellen der Theorien[,] scheint uns einer logischen Analyse weder fähig noch bedürftig zu sein: An der Frage, wie es vor sich geht, daß jemandem etwas Neues einfällt – sei es nun ein musikalisches Thema, ein dramatischer Konflikt oder eine wissenschaftliche Theorie –, hat wohl die empirische Psychologie Interesse, nicht aber die Erkenntnislogik. Diese interessiert sich nicht für *Tatsachenfragen* [...], sondern nur für *Geltungsfragen* [...].²²

Diese Voraussetzung einer epistemischen Unabhängigkeit der Gültigkeit von Theorien von den empirischen Bedingungen ihrer initialen Entwicklung ist jedoch problematischer als sie zunächst erscheint, und zwar aufgrund der Möglichkeit systematischer blinder Flecken im Entdeckungskontext und deren indirekten Einflusses auf den Rechtfertigungskontext. Zunächst einmal ist Weber zuzustimmen, dass die Auswahl von Fragestellungen und Bildung von Hypothesen wertbeladen ist. Wie Philip Kitcher argumentiert, sucht die Wissenschaft nicht einfach nach Wahrheit, sondern nach *signifikanten* Wahrheiten. Diese Signifikanz kann beispielsweise eindeutig sozialer oder ethischer Natur sein; so geht es etwa in der medizinischen Forschung *idealerweise* um Fragen, deren Beantwortung eine Verringerung menschlichen Leids bedeuten würden.²³ Gleichzeitig räumt Kitcher ein, dass wissenschaftliche Signifikanz eine epistemische Dimension hat; manchmal geht es schlicht um intellektuelle Neugier (etwa in der theoretischen Physik). Diesbezüglich ist jedoch wichtig, dass epistemische Signifikanz pfadabhängig ist. Was heute theoretisch interessante oder aus wissenschaftlicher Perspektive wichtige Fragen sind, ist immer auch durch die historische Entwicklung des jeweiligen Forschungsbereichs mitbestimmt. Diese Entwicklung wiederum kann durch wertbeladene Interessen (z. B. ökonomischer, militärischer, religiöser oder politischer Art) beeinflusst sein.²⁴ Zudem gibt es häufig eine Vielzahl epistemisch signifikanter, potentieller Forschungsprojekte, zwischen denen aufgrund beschränkter Ressourcen eine Auswahl getroffen werden muss. Deshalb lässt sich die Wertfreiheit auch von Einschätzungen epistemischer Signifikanz nicht garantieren.

²¹ Vgl. Bueter, Anke, The Irreducibility of Value-freedom to Theory Assessment, in: *Studies in History and Philosophy of Science Part A* 49 (2015), S. 18–26.

²² Popper, Karl, *Logik der Forschung*, Wien: Springer 1935, S. 4.

²³ Der Punkt hier ist, dass kaum jemand eine wertfreie Ausrichtung der medizinischen Forschungsagenda fordern würde. Vielmehr geht es insbesondere im Beispiel der Medizin um die Frage, nach welchen Werten wir uns richten sollen – etwa der Profitmaximierung oder der Steigerung des Allgemeinwohls; vgl. dazu etwa Reiss, Julian, und Kitcher, Philip, *Biomedical Research, Neglected Diseases, and Well-ordered Science*, in: *THEORIA. Revista de Teoría, Historia y Fundamentos de la Ciencia* 24 (2009), S. 263–282.

²⁴ Vgl. Kitcher, Philip, *Science, Truth, and Democracy*, New York: Oxford UP 2003.

Wir müssen also Entscheidungen über wissenschaftliche Signifikanz treffen, die häufig explizit oder historisch bedingt wertbeladen sind. Dabei ist zunächst wichtig, dass diese Signifikanzurteile nicht nur die initiale Auswahl von Themen oder Problemen betreffen. Sie beeinflussen auch, welche Aspekte eines Problems fokussiert werden, welche Begriffe wie verwendet werden, welche Methoden geeignet scheinen, welche Daten als relevant gelten und wie die anfängliche Plausibilität einer Hypothese oder Theorie eingeschätzt wird.²⁵

Auf der Gegenseite bedeutet die Notwendigkeit von Signifikanzentscheidungen immer auch eine (bewusste oder unbewusste) Ausklammerung von Fragen, Phänomenen und Daten, die uninteressant oder unwichtig erscheinen. Während dieser Bereich des Nichtwissens in der traditionellen Wissenschaftsphilosophie aufgrund ihrer Fokussierung auf Fragen der Bestätigung gegebener Theorien kaum Beachtung fand, gerät er nun verstärkt ins Blickfeld. Nicht zuletzt aufgrund der verstärkten Reflexion des sozialen Kontextes von Wissenschaft in der sozio-epistemologischen und feministischen Wissenschaftsphilosophie hat sich in den letzten Jahrzehnten eine Epistemologie der Ignoranz entwickelt. Diese zeigt auf, dass nicht nur unser Wissen häufig wertbeladen ist, sondern auch unser Nichtwissen²⁶ nicht einfach zufällig, sondern durch Wertentscheidungen und das soziopolitische Umfeld geformt ist. Ausgangspunkt ist hier die Idee des *situierten* Wissens bzw. Wissenden: jedes epistemische Subjekt hat eine bestimmte Perspektive auf die Welt, beeinflusst etwa durch Faktoren wie Gesundheit, Alter, historischem Kontext, Bildungsgrad, Lebenserfahrung oder sozio-ökonomischem Status. Diese Perspektiven können die Ausbildung wahrer Überzeugungen in bestimmten Bereichen sowohl fördern als auch behindern. So argumentiert etwa die Standpunkttheorie (standpoint theory), dass soziale Marginalisierung (in Verbindung mit einem politischen Bewusstsein dieser Marginalisierung) Einsichten in Machtstrukturen und systemische Unterdrückung begünstigt. Den Privilegierten in einer Gesellschaft hingegen ist ihre Privilegiertheit oftmals nicht bewusst, was beispielsweise zu einem Ausblenden oder Übersehen rassistischer Strukturen führen kann.²⁷ Für das Stu-

²⁵ Einige Philosophen sprechen daher von einem zusätzlichen und epistemisch wichtigen Kontext der Theorieverfolgung, in welchem Entscheidungen über die Potentiale verschiedener Theorien getroffen werden, die, wenn auch keiner eindeutigen logischen, so doch einer rationalen Analyse zugänglich sind. Vgl. zB. Šešelja, Dunja, und Straßer, Christian, Epistemic Justification in the Context of Pursuit: A Coherentist Approach, in: *Synthese* 191 (2014), S. 3111–3141; Whitt, Laurie A., Indices of Theory Promise, in: *Philosophy of Science* 59 (1992), 612–634.

²⁶ Ich verwende „Ignoranz“ und „Nichtwissen“ hier synonym und im Sinne sowohl fehlender wahrer Überzeugungen als auch falscher Überzeugungen (wie in der Epistemologie der Ignoranz üblich; vgl. etwa Mills, Charles W., *White Ignorance*, in: S. Sullivan und N. Tuana, (Hg.), *Race and Epistemologies of Ignorance*. New York: Suny Press 2007, S. 16.

²⁷ Für einen Überblick zu verschiedenen Formen der Epistemologie der Ignoranz siehe Alcoff, Linda M., *Epistemologies of Ignorance: Three Types*, in: S. Sullivan und N. Tuana, (Hg.), *Race and Epistemologies of Ignorance*. New York: Suny Press 2007, S. 39–57.

dium des (wissenschaftlichen) Nichtwissens haben Robert Proctor und Londa Schiebinger den Begriff ‚Agnotologie‘ eingeführt.²⁸ Unter dieses Nichtwissen fallen bspw. verlorenes indigenes Wissen (etwa über die Wirkung von Heilkräutern), das gezielte Sähen von Zweifel an wissenschaftlichen Ergebnissen (etwa zum Klimawandel oder der Karzinogenität von Tabak), die gezielte oder versehentliche Verbreitung von Fehlinformationen sowie Forschung, die schlicht nicht getätigt wird (‚undone science‘).²⁹

In Hinsicht auf Webers Wertfreiheitsideal spielt nun insbesondere Letztere eine Rolle. Weber selbst betont die (legitime und unvermeidbare) Wertbeladenheit der Auswahl von relevanten Fragestellungen und Gesichtspunkten im Entdeckungskontext, besteht aber in normativer Hinsicht auf der Wertfreiheit der Rechtfertigung – nur allgemeingültige Wahrheit kann hier bestehen. Die Notwendigkeit von Signifikanzentscheidungen aber bedeutet, dass manche Fragen nicht gestellt, manche Phänomene nicht untersucht, manche Theorien nicht entwickelt und/oder überprüft und entsprechend manche Daten gar nicht erst erhoben werden. Welche das sind, ist wiederum nicht rein zufällig oder ausschließlich epistemisch bestimmt, sondern auch bedingt durch soziale Strukturen, die sich darauf auswirken, welchen Perspektiven Raum gegeben wird und wessen Fragen und Anliegen als wichtig gelten. Oftmals gehen dabei die sozio-politische Marginalisierung und strukturelle Diskriminierung bestimmter Populationen auch mit einem stark erschwerten Zugang zu höherer Bildung und wissenschaftlichem Arbeiten einher.

Problematisch ist dies, da die Bewertung von Theorien im Rechtfertigungskontext – also die Frage, inwieweit eine Theorie als bestätigt gelten kann – davon abhängt, ob sie einerseits empirisch adäquat ist und andererseits konkurrierende Theorien übertrifft (etwa empirisch oder explanatorisch). Um als empirisch adäquat zu gelten, muss eine Theorie mit den als relevant erachteten Daten übereinstimmen. Im hypothetisch-deduktiven Modell wissenschaftlicher Bestätigung hängt die Gültigkeit einer Hypothese davon ab, ob sich die aus ihr ableitbaren empirischen Konsequenzen beobachten lassen oder nicht. Diese Relation von Hypothese zu empirischen Konsequenzen ist aber in vielen Bereichen nicht eindeutig, sondern bspw. auch vermittelt durch das methodische Herangehen, die technischen Möglichkeiten und theoretischen Hintergrundannahmen.³⁰ Wenn nun aber bestimmte Daten nicht als relevant erachtet und

²⁸ Proctor, Robert und Schiebinger, Londa, *Agnotology: The Making and Unmaking of Ignorance*, Stanford: Stanford UP 2008.

²⁹ Für eine Übersicht zu verschiedenen Formen der wissenschaftlichen Ignoranz vgl. Fernández Pinto, Manuela, *Scientific Ignorance: Probing the Limits of Scientific Research and Knowledge Production*, in: *Theoria* 34 (2019), S. 195–211.

³⁰ Diese Lücke zwischen Hypothese und empirischen Konsequenzen ist eine Form von Unterdeterminierungsargument und kann, je nach Gegenstandsbereich, unterschiedlich groß ausfallen; vgl. Longino, Helen E., *Science as Social Knowledge: Values and Objectivity in Scientific Inquiry*, Princeton: Princeton UP 1990, Kapitel 3.

erhoben werden – weil systematisch bestimmte Perspektiven ausgeschlossen werden – kann dies eine Hypothese oder Theorie sehr viel besser dastehen lassen, als sonst der Fall wäre.³¹ Ähnliches gilt für den Mangel alternativer Theorien, die eine bestehende Theorie in Frage stellen könnten, so sie denn existierten.³²

Zahlreiche Beispiele für diese Problematik finden sich in Fallstudien der feministischen Wissenschaftsphilosophie, die aufzeigen, wie der Einzug einer neuen (feministischen oder weiblichen) Perspektive über die Ausweitung von Fragestellungen und Neubewertungen von Datenlagen vielfach zu einem Umsturz zuvor anerkannter Theorien führte. Exemplarisch ist hier etwa die Forschung zum sozialen Verhalten von Primaten, welche sich durch den Einbezug von Frauen ab den 1970ern stark veränderte – so stark, dass in der Folge oft von Primatologie als ‚feministischer Wissenschaft‘ gesprochen wurde.³³ Bis zu diesem Zeitpunkt hatte sich die Primatologie auf die Beobachtung von Männchen, insbesondere des Konkurrenzkampfes unter diesen, konzentriert aufgrund der Annahme, dass Männchen einem härteren evolutionärem Kampf um reproduktiven Erfolg ausgesetzt seien und ebendieser Erfolg direkt von der Stellung in der sozialen Hierarchie der Männchen abhängt. Daraus ergab sich ein vom heutigen Standpunkt betrachtet recht einseitiges Bild des Zusammenlebens von Primaten als hauptsächlich durch den Konkurrenzkampf um den Posten des Alpha-Männchen bestimmt, während die Weibchen in diesem Modell weithin passiv waren. Dieses Bild stimmte mit den als relevant erachteten Daten durchaus überein – wurde aber grundlegend in Frage gestellt, als eine neue Generation von Primatologinnen begann, verstärkt das Verhalten der zuvor als irrelevant betrachteten Weibchen zu beobachten. Aufgrund dieser Beobachtungen begannen sich schließlich weit komplexere Modelle des Soziallebens von Primaten zu etablieren, in dem bspw. auch Weibchen um Ressourcen konkurrieren (miteinander sowie mit Männchen), sich keineswegs immer nur mit dem Alpha-Männchen, sondern auch mit rangniederen Männchen paaren, und insgesamt wesentlich zur sozialen Stabilität der Gruppe beitragen.³⁴ Die Auswahl anderer Fragestellungen und Gesichtspunkte als relevant hat damit zu einer entscheidenden Neubewertung vorheriger Daten und theoretischer Annahmen geführt. Gleichzeitig scheint plausibel, dass die jeweiligen Signifikanzentschei-

³¹ Vgl. Elliott, Kevin C., und McKaughan, Daniel J., How Values in Scientific Discovery and Pursuit Alter Theory Appraisal, in: *Philosophy of Science* 76 (2009), S. 598–611.

³² So ist etwa die Wahl der besten Theorie aus einem Pool von Theorien, die sämtlich sexistisch geprägt sind, durch den Mangel nicht-sexistischer Alternativen epistemisch beeinträchtigt; vgl. Okruhlik, Kathleen, Gender and the Biological Sciences, in: *Canadian Journal of Philosophy* 24 (1994), S. 21–42.

³³ Vgl. Fedigan, Linda, Is Primatology a Feminist Science? In: L. Hager (Hg.), *Women in Human Evolution*, London und New York: Routledge 1997, S. 56–75.

³⁴ Vgl. Schiebinger, Londa, *Has Feminism Changed Science?* Cambridge, MA: Harvard UP 1999, Kapitel 7.

dungen wertbeladen waren, indem sie etwa durch Vorstellungen zu genderbezogenem Verhalten und Hierarchien geprägt wurden.

Damit möchte ich nicht behaupten, dass Frauen generell eine andere Perspektive oder Art zu forschen haben, rein aufgrund ihres Geschlechts – prinzipiell hätte dieser Paradigmenwechsel in der Primatologie auch von männlichen Forschern eingeleitet werden können. Gleichzeitig ist es aber so, dass auch in anderen Disziplinen in diesem Zeitraum einschlägige Veränderungen stattfanden, die mit einer stärkeren Vertretung von Frauen in der Wissenschaft sowie der zeitgenössischen Frauenbewegung einhergingen. Als weiterer exemplarischer Fall sei hier die Entwicklung der geschlechtssensiblen Medizin genannt. Im Zuge der zweiten Welle der Frauenbewegung formierte sich in den 1960/70er Jahren eine Frauengesundheitsbewegung, die den zeitgenössischen Sexismus und Androzentrismus in medizinischer Forschung und Versorgung anprangerte. Diese neue feministische Perspektive in der Medizin hat letztlich zu entscheidenden Veränderungen und Fortschritten geführt. Ein zentraler Kritikpunkt der Frauengesundheitsbewegung war die Reduktion des Themas Frauengesundheit auf Aspekte der reproduktiven Gesundheit, welche zudem oftmals durch wertbeladene Annahmen charakterisiert waren – insbesondere durch die Annahme, dass biologische Frauen stärker durch ebendiese Biologie bestimmt seien als ihre rationaleren männlichen Gegenstücke. Dies hat beispielsweise dazu geführt, dass im Hinblick auf die weibliche Gesundheit soziale sowie umwelt- und lebensstilbezogene Faktoren (im Vergleich zu bspw. hormonellen Veränderungen) als weniger signifikant behandelt wurden. Folgendes Zitat bringt dies sehr pointiert zum Ausdruck: „The idea that for men heart disease is a disease of civilization while for women it is a disease of the ovaries is consistent with another underlying metatheory, that for women biology is destiny.“³⁵ Entsprechend wurde beispielsweise lange davon ausgegangen, dass Hormonersatztherapie Frauen ab der Menopause vor Herzerkrankungen schütze. Diese Annahme wurde letztlich von der entsprechenden Studie der Women's Health Initiative problematisiert – einer der bis dato größten klinischen Studien, deren Notwendigkeit zunächst vehement bezweifelt wurde.³⁶

Kardiovaskuläre Herzerkrankungen sind dabei gleichzeitig ein zentraler Fall in der zweiten Kritiklinie der Frauengesundheitsbewegung und -forschung, welche die Vernachlässigung von Geschlechterunterschieden in der Forschung

³⁵ Derry, Paula S., Hormones, Menopause, and Heart Disease: Making Sense of the Women's Health Initiative, in: Women's Health Issues 14 (2004), S. 214.

³⁶ Vgl. Bueter, Anke, Das Wertfreiheitsideal in der sozialen Erkenntnistheorie: Objektivität, Pluralismus und das Beispiel Frauengesundheitsforschung, Frankfurt: Ontos 2012 sowie Bueter 2015. Die Ergebnisse der Women's Health Initiative haben sich allerdings ebenfalls als problematisch erwiesen, insbesondere aufgrund der Altersstruktur der Studienpopulation. Risiko und Nutzen von Hormonersatztherapie scheinen zudem stark abhängig vom Zeitpunkt des Therapiebeginns.

zu nicht-reproduktiver Gesundheit bemängelte. Diese ging weitgehend von Forschung an biologischen Männern sowie der Annahme aus, entsprechende Resultate seien auf Frauen übertragbar. Auch diese Annahme hat sich als unhaltbar erwiesen, wie mit dem verstärkten Einbezug von Frauen in klinische Studien deutlich wurde.³⁷ So wurde etwa klar, dass Herzinfarkte bei Frauen oftmals mit anderen Symptomen als bei Männern einhergehen (etwa mit Übelkeit oder Kieferschmerzen). Die Bezeichnung dieser Symptome als ‚atypisch‘ zeigt, wie tief verwurzelt die Idee des Mannes als Standardmodell des Menschen in der Medizin war. Heute wissen wir, dass es geschlechtsbezogene, medizinisch relevante Unterschiede in vielen gesundheitlichen Bereichen gibt – etwa bei Autoimmunerkrankungen, psychischen Erkrankungen oder der Wirksamkeit und Schädlichkeit von Medikamenten.³⁸

Zuletzt noch ein Beispiel aus den Sozialwissenschaften, nämlich Elizabeth Andersons Fallstudie zu Werteinflüssen in der Erforschung der Effekte von Ehescheidungen. Vor dem Hintergrund traditioneller Wertorientierungen, welche die (heterosexuelle) Ehe und ihrer Beständigkeit als zentral für ein gutes Leben ansehen, wurde Anderson zufolge Scheidung lange als traumatisches Ereignis des Auseinanderbrechens einer Familie verstanden und entsprechend nach dessen negativen Folgen für die Kinder und ehemaligen Ehepartner gefragt; etwa nach vermehrtem Stress, Erkrankungen oder resultierenden finanziellen Problemen vor allem für die Frauen. Feministisch orientierte Forschung hingegen konzeptualisierte Scheidung als ausgedehnten zeitlichen Prozess und zielte darauf, sowohl negative wie auch positive Auswirkungen zu erfassen. Dies ging einher mit bestimmten methodologischen Entscheidungen, insbesondere dem Versuch, die Interpretationen und Wahrnehmungen der Betroffenen qualitativ zu erfassen. Durch diese Verschiebung des Fokus von einem negativ geprägten zu einem der größeren Offenheit gegenüber anderen Formen familiären Lebens ergaben sich neue Daten, die dem Bild der traumatischen Scheidung widersprachen. So begriff etwa die Mehrheit der befragten Frauen die Scheidung nicht als negatives Ereignis, sondern als Gelegenheit zu persönlichem Wachstum mit durchaus auch positiven Folgen. Beispielsweise stimmten die Ergebnisse darin überein, dass Scheidungen für Frauen oftmals finanzielle Einbußen bedeuteten. Gleichzeitig zeigte sich in der feministisch orientierten Forschung jedoch, dass dieser Umstand von den Frauen nicht nur als negativ empfunden wurde, da er auf der anderen Seite mit größerer finanzieller Autonomie einherging.³⁹

³⁷ Zur zeitgenössischen Diskussion für und wider den Einbezug weiblicher Testpersonen in klinischen Studien vgl. Bueter, Anke, *Androcentrism, Feminism, and Pluralism in Medicine*, in: *Topoi* 36 (2017), S. 521–530.

³⁸ Vgl. Bueter 2012, 2015.

³⁹ Anderson, Elizabeth, *Uses of Value Judgments in Science: A General Argument, with Lessons from a Case Study of Feminist Research on Divorce*, in: *Hypatia* 19 (2004), S. 1–24.

4. Konklusion

Der Punkt der genannten Beispiele aus der Primatologie, Medizin und Sozialwissenschaft ist hier nicht der, dass eine wertbeladene Perspektive durch eine wertfreie ersetzt worden wäre. Vielmehr geht es einerseits darum, Webers Betonung der Notwendigkeit von Signifikanzentscheidungen zu bestätigen. Die soziale Situierung und Wertorientierung von Forschenden nimmt Einfluss darauf, welche Phänomene überhaupt untersucht, wie die Fragen genau gestellt und wie zentrale Begriffe konzeptualisiert werden. Damit wirken sie sich aber andererseits indirekt auf die Frage der Rechtfertigung von Theorien aus, da sie beeinflussen, welche Daten erhoben und welche alternativen Theorien entwickelt werden. Zu diesen Daten und konkurrierenden Theorien muss sich die Beurteilung der Gültigkeit einer Theorie verhalten. Werden nun aber bestimmte Daten nicht erhoben und Alternativen nicht entwickelt, kann eine Theorie als gut bestätigt erscheinen – aber nur aufgrund blinder Flecken in der Forschungslandschaft. Problematisch ist dies vor allem dann, wenn diese blinden Flecken nicht zufällig, sondern systematisch sind, weil sie mit der strukturellen Marginalisierung bestimmter Perspektiven einhergehen. Kurz: wenn Weber die Wertbeladenheit und Perspektivgebundenheit des Entdeckungskontextes sowie unseres methodischen Zugriffes auf die empirische Wirklichkeit zugibt, kann er für die Objektivität der Resultate im Sinne einer universellen Gültigkeit als Wahrheit nicht garantieren. Der von ihm bemühte Chinese, der von einem anderen Standpunkt ausgeht und abweichende Signifikanzentscheidungen trifft, hat unter Umständen guten Grund, die Allgemeingültigkeit dieser Resultate zu bezweifeln.

Das heißt nun wiederum nicht, dass Objektivität unmöglich und Gültigkeit immer nur relativ zu einem Standpunkt ist. Es bedeutet aber, dass Wissenschaft als sozialer Prozess begriffen und der strukturellen Bedingtheit von Signifikanz und Ignoranz Beachtung geschenkt werden muss. Entsprechend gibt es in der sozialen Erkenntnistheorie der Wissenschaft heute Ansätze, welche die Bedeutung von Diversität und Pluralismus in der Wissenschaft⁴⁰ oder die gezielte Privilegierung marginalisierter Standpunkte⁴¹ betonen, um eben systematische, wertbedingte blinde Flecken zu beleuchten. Eine genauere Analyse dieser Ansätze würde hier den Rahmen sprengen. Wichtig ist an dieser Stelle, dass sie Objektivität als prozedural verstehen, sprich als Eigenschaft des Prozesses von Forschung – der explizit und essentiell als sozial gedacht wird – statt, wie Weber, als Eigenschaft des Produktes dieses Prozesses, nämlich als Allgemeingültigkeit der Ergebnisse. Deren Gültigkeit ist von der konkreten Organisation des Produktionsprozesses nicht unabhängig, und die Wertbeladenheit des Ent-

⁴⁰ Vgl. Longino 1990.

⁴¹ Vgl. Harding, Sandra, *Whose Science? Whose Knowledge?* Ithaca, NY: Cornell UP 2016.

deckungskontextes wirkt sich indirekt auf den Rechtfertigungskontext aus. Dies wiederum erfordert (auch wenn es paradox klingen mag) die Betrachtung der blinden Flecken, der ignorierten Fragen, Aspekte und Perspektiven in der Forschung.

Literatur

- Alcoff, Linda M., *Epistemologies of Ignorance: Three Types*, in: S. Sullivan und N. Tuana, (Hg.), *Race and Epistemologies of Ignorance*. New York: Suny Press 2007, S. 39–57.
- Anderson, Elizabeth, *Uses of Value Judgments in Science: A General Argument, with Lessons from a Case Study of Feminist Research on Divorce*, in: *Hypatia* 19 (2004), S. 1–24.
- Bueter, Anke, *Das Wertfreiheitsideal in der sozialen Erkenntnistheorie: Objektivität, Pluralismus und das Beispiel Frauengesundheitsforschung*, Frankfurt: Ontos 2012.
- Bueter, Anke, *The Irreducibility of Value-freedom to Theory Assessment*, in: *Studies in History and Philosophy of Science Part A* 49 (2015), S. 18–26.
- Bueter, Anke, *Androcentrism, Feminism, and Pluralism in Medicine*, in: *Topoi* 36 (2017), S. 521–530.
- Derry, Paula S., *Hormones, Menopause, and Heart Disease: Making Sense of the Women's Health Initiative*, in: *Women's Health Issues* 14 (2004), S. 212–219.
- Douglas, Heather, *Science, Policy, and the Value-Free Ideal*, Pittsburgh: University of Pittsburgh Press 2009.
- Drysdale, John, *Weber on Objectivity: Advocate or Critic?*, in: L. McFalls (Hg.), *Max Weber's 'Objectivity' Reconsidered*, Toronto: University of Toronto Press 2007, S. 31–58.
- Elliott, Kevin C., und McKaughan, Daniel J., *How Values in Scientific Discovery and Pursuit Alter Theory Appraisal*, in: *Philosophy of Science* 76 (2009), S. 598–611.
- Fedigan, Linda, *Is Primatology a Feminist Science?* In: L. Hager (Hg.), *Women in Human Evolution*, London und New York: Routledge 1997, S. 56–75.
- Fernández Pinto, Manuela, *Scientific Ignorance: Probing the Limits of Scientific Research and Knowledge Production*, in: *Theoria* 34 (2019), S. 195–211.
- Harding, Sandra, *Whose science? Whose knowledge?* Ithaca, NY: Cornell UP 2016.
- Kitcher, Philip, *Science, Truth, and Democracy*, New York: Oxford UP 2003.
- Longino, Helen E., *Science as Social Knowledge: Values and Objectivity in Scientific Inquiry*, Princeton: Princeton UP 1990.
- Mills, Charles W., *White Ignorance*, in: S. Sullivan und N. Tuana, (Hg.), *Race and Epistemologies of Ignorance*. New York: Suny Press 2007, S. 13–36.
- Okruhlik, Kathleen, *Gender and the Biological Sciences*, in: *Canadian Journal of Philosophy* 24 (1994), S. 21–42.
- Popper, Karl, *Logik der Forschung*, Wien: Springer 1935.
- Proctor, Robert, *Value-Free Science? Purity and Power in Modern Knowledge*, Cambridge: Harvard UP 1999.
- Proctor, Robert und Schiebinger, Londa, *Agnotology: The Making and Unmaking of Ignorance*, Stanford: Stanford UP 2008.

- Reiss, Julian, und Kitcher, Philip, Biomedical Research, Neglected Diseases, and Well-ordered Science, in: THEORIA. Revista de Teoría, Historia y Fundamentos de la Ciencia 24 (2009), S. 263–282.
- Schiebinger, Londa, Has Feminism Changed Science? Cambridge, MA: Harvard UP 1999
- Šešelja, Dunja, und Straßer, Christian, Epistemic Justification in the Context of Pursuit: A Coherentist Approach, in: Synthese 191 (2014), S. 3111–3141.
- Weber, Max, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, in: J. Winckelmann (Hg.), Max Weber, Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, 4. Auflage, Mohr: Tübingen 1904/1973, S. 146–214.
- Weber, Max, Der Sinn der „Wertfreiheit“ der soziologischen und ökonomischen Wissenschaften, in: J. Winckelmann (Hg.), Max Weber, Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, 4. Auflage, Mohr: Tübingen 1917/1973, S. 489–540.
- Whitt, Laurie A., Indices of Theory Promise, in: Philosophy of Science 59 (1992), S. 612–634.

Eine Reflexion der Standards guter wissenschaftlicher Praxis im Lichte des wissenschaftlichen Objektivitätsideals

Katharina Beier

1. Einleitung

Wissenschaftliche Ergebnisse sind für den technisch-gesellschaftlichen Fortschritt unverzichtbar. Angesichts globaler Herausforderungen wie dem Klimawandel, der COVID-19-Pandemie und politischen Krisen ist die Wissenschaft gefragt wie nie zuvor. Dies zeigt sich nicht zuletzt in dem öffentlichen Vertrauen, das wissenschaftlichen Erkenntnissen entgegengebracht wird. Gaben 2019 in einer Umfrage des Wissenschaftsbarometer nur 46 Prozent der Befragten an, der Wissenschaft „voll und ganz“ zu vertrauen, stieg dieser Wert zu Beginn der Corona-Pandemie auf 73 Prozent an. Die epistemische Autorität wissenschaftlicher Erkenntnisse sieht sich jedoch auch Zweifeln ausgesetzt. So nahm im Verlauf der Pandemie der Anteil derjenigen, die unsicher sind, ob sie der Wissenschaft vertrauen können, wieder zu.¹ Dies zeigt, dass mit wissenschaftlichen Methoden generiertes Wissen keine selbstverständliche Akzeptanz genießt. Auch birgt es vor dem Hintergrund einer sich im Verlauf der Pandemie dynamisch entwickelnden Erkenntnislage Risiken, aus wissenschaftlichen Aussagen konkrete Handlungsentscheidungen abzuleiten, da diese sich im Nachhinein als unvollständig oder ungenau erweisen können. Aus Sicht der Öffentlichkeit braucht es daher sichtbare Anhaltspunkte, die es gerechtfertigt erscheinen lassen, der Wissenschaft (weiterhin) zu vertrauen. Wissenschaftler:innen stellt dies vor die immer wichtiger werdende Aufgabe, ihre Forschungsfragen, methodischen Herangehensweisen und die auf dieser Grundlage gewonnenen Ergebnisse über den Fachdiskurs hinaus für die Öffentlichkeit in verständlicher Weise zu erklären und einzuordnen. Dabei macht die Umfrage des Wissenschaftsbarometer deutlich, dass das öffentliche Vertrauen in Wissenschaftler:innen nicht nur an der Überzeugung hängt, dass diese als Expert:innen ihres Fachgebiets im Interesse der Allgemeinheit forschen, sondern auch an dem Glauben,

¹ Wissenschaftsbarometer – Wissenschaft im Dialog/Kantar 2023, <https://wissenschaft-im-dialog.de/projekte/wissenschaftsbarometer/#erhebung-2023>, abgerufen am. 27.05.24 .

dass sie bei der Erzeugung wissenschaftlicher Erkenntnisse spezifische Regeln und Standards befolgen.²

Vor diesem Hintergrund – aber auch, weil Praktiken wissenschaftlichen Arbeitens infolge der Berichterstattung über Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermehrt in den Blick der Öffentlichkeit geraten sind – ist es das Ziel dieses Beitrags, sich der Regeln und Standards zu vergewissern, an denen die wissenschaftsinterne aber auch öffentliche Akzeptanz von wissenschaftlich generiertem Wissen hängt. Dies geschieht aus einer spezifischen Perspektive: nämlich ausgehend von der Frage nach der Bedeutung, den Möglichkeiten und den Grenzen wissenschaftlicher Objektivität als einem Ideal, welches das wissenschaftliche Ethos maßgeblich prägt.

Zu diesem Zweck werden drei Dimensionen des Strebens nach wissenschaftlicher Objektivität unterschieden und vor diesem Hintergrund die sich in den von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) formulierten Standards guter wissenschaftlicher Praxis spiegelnden Normen wissenschaftlichen Arbeitens eingeordnet. Mit ihren „Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ hat die DFG 1998 den Grundstein für die Definition von Standards guter wissenschaftlicher Praxis gelegt. Diese Empfehlungen wurden seitdem mehrfach überarbeitet und zuletzt 2019 in Reaktion auf „vielfältige Veränderungen im wissenschaftlichen Arbeiten“³ zu einem die „akademische Lebenswelt im Ganzen“⁴ umspannenden Berufsethos erweitert. Dabei wird zu zeigen sein, dass – obgleich der Begriff der Objektivität im aktuellen Kodex der DFG nicht eigens thematisiert wird – sich in den 19 Leitlinien und dazugehörigen Erläuterungen verschiedene Dimensionen des wissenschaftlichen Objektivitätsideals widerspiegeln. Für die Verwirklichung dieses Ideals ergeben sich jedoch im Kontext des aktuellen Wissenschaftssystems auch Herausforderungen. So ergänzen sich die verschiedenen Dimensionen des Strebens nach wissenschaftlicher Objektivität nicht nur, sondern können auch in Spannung zueinander stehen. Um dem Anspruch auf wissenschaftliche Objektivität bestmöglich gerecht zu werden – so die These – kommt es daher auf eine reflektierte Verbindung der verschiedenen Dimensionen wissenschaftlicher Objektivität an.

² Ebd.

³ Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG), Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (2019), online unter: <https://doi.org/10.5281/zenodo.4782834>, abgerufen am 16.03.2022.

⁴ Riescher, Gisela, Haas, Tobias, Verbindlich und kompakt. Der neue DFG-Kodex ‚Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis‘, in: *Ordnung der Wissenschaft* (2020), S. 35.

2. Wissenschaftliche Objektivität

Es gehört „zum Kernbestand des beruflichen Ethos“⁵ der Wissenschaft, dass Forschende ihre Erkenntnisse objektiv, d.h. so weit wie möglich unabhängig von persönlichen oder gesellschaftlichen Interessen, Werthaltungen oder Vorurteilen gewinnen sollen. Objektivität fungiert dabei sowohl als normatives, die wissenschaftliche Tätigkeit regulierendes Ideal, als auch als Qualitätssiegel für mit den Methoden der Wissenschaft gewonnene Ergebnisse. Beide Dimensionen hängen insofern eng zusammen, als die Annahme besteht, dass die Verwirklichung des Objektivitätsideals zu unparteilich geprüfem und rein sachlich begründetem Wissen führt, dem damit eine besondere Autorität und Vertrauenswürdigkeit zukommt.

Objektivität ist allerdings ein philosophisch und wissenschaftstheoretisch komplexer Begriff, der nicht nur eine „Gemengelage von Bedeutungen“⁶ in sich vereint, sondern auch vielfältige „Anforderungen an Sätze und Urteile, an Personen und Institutionen und sogar an gesellschaftliche Verhältnisse“⁷ stellt. Um zu verstehen, was der wissenschaftliche Objektivitätsanspruch impliziert, ist es sinnvoll, zwischen verschiedenen, Dimensionen zu unterscheiden. Die folgende Einteilung orientiert sich an Heather Douglas' Unterscheidung dreier Modi wissenschaftlicher Objektivität und ihrer verschiedenen Teilaspekte („senses of objectivity“)⁸, bezieht zugleich jedoch auch weitere Literatur, u. a. Max Webers Arbeiten zur Wert(urteils)freiheit, in die Diskussion mit ein.

2.1. Objektivität als Resultat wissenschaftlicher Verfahren

Wissenschaftliche Objektivität lässt sich Douglas zufolge auf eine spezifische Umgangsweise von Forschenden mit ihrem Untersuchungsgegenstand beziehen. Diesem Objektivitätsideal liegt häufig ein primär auf empirische Erkenntnisgewinnung bezogenes Wissenschaftsverständnis zugrunde, das eng mit Vorstellungen eines wissenschaftlichen Realismus – im Sinne der Möglichkeit zu „accurate representations of the external world“⁹ zu gelangen – verbunden ist. Eine in diesem Sinne verstandene Wissenschaft hat sich an empirisch belegbaren Tatsachen zu orientieren. Für die Gewinnung objektiver Ergebnisse kommt es auf einen so weit wie möglich wissenschaftlichen Standards entspre-

⁵ Ritsert, Jürgen, Was ist wissenschaftliche Objektivität?, in: Leviathan 26 (1998), S. 194.

⁶ Ebd., S. 185.

⁷ Ebd., S. 198.

⁸ Douglas, Heather, The Irreducible Complexity of Objectivity, in: Synthese 138 (2004), S. 453–473.

⁹ Reiss, Julian, Sprenger, Jan, Scientific Objectivity, in: Zalta, Edward N. (Hg.), The Stanford Encyclopedia of Philosophy, (Winter 2020 Edition), online unter: <https://plato.stanford.edu/archives/win2020/entries/scientific-objectivity>, abgerufen am 25.03.2022.

chenden Forschungsprozess an (Prozess-/Verfahrensobjektivität). Eine standardisierte, akkurate, und kontinuierlicher Selbstkritik unterliegende Anwendung fachlich einschlägiger Methoden verspricht am Ende verlässliche Erkenntnisse hervorzubringen (Produkt-/Ergebnisobjektivität).¹⁰ Wissenschaftliche Aussagen gelten nach diesem Verständnis dann als verlässlich, wenn sich Ergebnisse durch Wiederholung wissenschaftlicher Verfahren bestätigen lassen („manipulative objectivity“) oder sich aus verschiedenen Richtungen zusammengetragene Evidenzen zu einem bestimmten Resultat verdichten („convergent objectivity“).¹¹

Dass die Art und Weise, wie Wissenschaftler:innen zu ihren Ergebnissen gelangen, einen für die gute wissenschaftliche Praxis wesentlichen Aspekt darstellt, spiegelt sich im Aufbau des Kodex der DFG wider. Entlang der verschiedenen Phasen des Forschungsprozesses werden diverse Vorgaben für eine „phasenübergreifende Qualitätssicherung“ (Leitlinie 7) gemacht. Forschende sind dazu verpflichtet, „jeden Teilschritt im Forschungsprozess *lege artis*“ durchzuführen. Dies beginnt bereits bei der Planung eines Forschungsvorhabens, die den aktuellen wissenschaftlichen Stand berücksichtigen und auf einer sorgfältigen Recherche bereits veröffentlichter Ergebnisse aufbauen muss (Leitlinie 9), setzt sich über die „Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden“ im konkreten Forschungsprozess fort (z. B. bei der Kalibrierung von Geräten oder der Erhebung, Verarbeitung und Auswertung von Forschungsdaten) (Leitlinie 7) und endet mit Vorgaben zur Veröffentlichung, Dokumentation und Archivierung von Forschungsergebnissen (Leitlinien 12, 13 und 17).¹² Das Streben nach Verfahrens- bzw. Ergebnisobjektivität wird durch verschiedene, in der Wissenschaftsgemeinschaft etablierte Vorgehensweisen unterstützt. So trägt etwa die randomisierte Einteilung von Versuchsgruppen oder die doppelt-blinde Auswertung von Experimenten zur Reduktion subjektiver Einflüsse und damit zur Vermeidung von durch Voreingenommenheit bedingten Urteilsfehlern („biases“) bei. Ferner lässt sich mit der zunehmenden Praxis, Forschungsvorhaben und das für die Untersuchung geplante Design vorab als registrierte Berichte („registered reports“) zu hinterlegen, ausschließen, dass Forschende ihre Hypothesen im Nachgang an die jeweils erzielten Ergebnisse anpassen¹³ bzw. Daten so lange mit diversen statistischen Tests auswerten, bis sich zufällig signifikante Ergebnisse ergeben.¹⁴ Wenngleich die im Kodex hervorgehobenen Verfahren wissenschaftlicher Qualitätssicherung einen Fokus

¹⁰ Ebd.

¹¹ Vgl. Douglas, 2004, S. 457. Eine solche Konvergenz kann auch dann entstehen, wenn verschiedene Personen zum gleichen Ergebnis gelangen (Interrater-Reliabilität), vgl. dazu Abschnitt 2.3.

¹² DFG, 2019.

¹³ Sogenanntes HARKing („Hypothesizing After the Results are Known“).

¹⁴ Sogenanntes p-Hacking („specification searching“).

auf empirisch-experimentelle Forschungsansätze erkennen lassen, ist der Anspruch auf wissenschaftliche Verfahrens- und Ergebnisobjektivität für mit geisteswissenschaftlichen Methoden arbeitende Disziplinen keineswegs irrelevant. Statt an der standardisierten Erzeugung empirischer Beobachtungsdaten, die z. B. in den Natur- und Lebenswissenschaften als Bürge wissenschaftlicher Objektivität fungieren, bemisst sich das Streben nach wissenschaftlicher Objektivität hier vor allem an der transparenten Analyse verschiedener Quellen, einer angemessenen Berücksichtigung verschiedener Positionen sowie einer logisch schlüssigen und für Dritte nachvollziehbaren Argumentation.¹⁵

Die Verlässlichkeit wissenschaftlicher Erkenntnisse hängt – disziplinenübergreifend – nicht zuletzt davon ab, dass Wissenschaftler:innen über die für das Forschungsprojekt notwendigen Kompetenzen verfügen und die Zuteilung der Verantwortlichkeiten im Rahmen arbeitsteilig organisierter Forschungsgruppen diesen Kompetenzen entspricht (Leitlinien 8 und 11). Selbst wenn Wissenschaftler:innen all diese Qualitätsstandards einhalten, sind Fehler und Irrtümer im wissenschaftlichen Erkenntnisprozess niemals gänzlich auszuschließen. Die Verpflichtung zur wissenschaftlichen ‚Wahrhaftigkeit‘ verlangt gleichwohl, dass Forschende Unstimmigkeiten oder Fehler, die ihnen in ihren bereits veröffentlichten Arbeiten auffallen oder auf die sie von anderen hingewiesen werden, berichtigen (Leitlinie 7).

Der Verwirklichung wissenschaftlicher Verfahrens- bzw. Ergebnisobjektivität sind jedoch auch Grenzen gesetzt. So kann die Frage, welche Methoden zur Erforschung eines neuen Forschungsfeldes angemessen sind, selbst wissenschaftlich umstritten sein. Im Rahmen eines solchen vernünftigen Methodenpluralismus wird sich erst mit der Zeit herauskristalisieren, welche Vorgehensweisen verlässliche Erkenntnisse liefern und welche nicht. Der Anspruch mit den Mitteln der Wissenschaft, faktentreue, stichhaltig begründete Erkenntnisse zu gewinnen, steht zudem unter dem Vorbehalt, dass eine vollständig ‚objektive‘, d. h. von der Perspektive des Betrachters unabhängige Erkenntnis im Sinne eines „view from nowhere“¹⁶ nicht möglich ist.¹⁷ Hinzu kommt, dass wissenschaftliche ‚Wahrheiten‘ stets vorläufiger Natur sind, insofern sie den Erkenntnisstand zum aktuellen Zeitpunkt zwar bestmöglich widerspiegeln, jedoch durch neue Erkenntnissen jederzeit falsifiziert werden können. Das Fehlen „eines archimedischen Punktes zur Ableitung objektiver Wahrheit“¹⁸ macht

¹⁵ Vgl. Ritsert, 1998, S. 186.

¹⁶ Nagel, Thomas, 1986, *The View From Nowhere*, New York: Oxford University Press.

¹⁷ Den Versuch, die Welt rein objektiv ohne Bezug auf den Sprecher oder die „Instrumente unserer Erfahrung und unseres Denkens in den Blick zu bekommen“ weist von Kutschera denn gar als „falsches Streben nach Objektivität“ aus (von Kutschera, Franz, *Die falsche Objektivität*, Berlin/New York: Walter de Gruyter 1993, S 276).

¹⁸ Eser, Albin, *Wahrheit und Wahrhaftigkeit in der Wissenschaft*, in: *Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik* 5 (2000), S. 40.

den Anspruch auf wissenschaftliche Ergebnis- bzw. Verfahrensobjektivität jedoch nicht obsolet. Vielmehr handelt es sich um ein graduelles, niemals vollständig erreichbares Ideal (vgl. dazu auch Klinge in diesem Band), das darauf ausgerichtet ist, *so weit wie möglich* potenziell verzerrende Fehlerquellen auszuschließen.¹⁹ Diese wissenschaftliche Sorgfaltspflicht gilt es auch in Zeiten, in denen, wie z. B. während der COVID-19-Pandemie, ein hoher gesellschaftlicher Druck zur raschen Erzeugung wissenschaftlicher Erkenntnisse besteht, aufrechtzuerhalten und gegen Anreize zur Aufweichung wissenschaftlicher Standards zu verteidigen.²⁰ Vor diesem Hintergrund kommt der *Haltung* von Wissenschaftler:innen mit Blick auf das wissenschaftliche Objektivitätsideal eine besondere Bedeutung zu.

2.2. Objektivität als Resultat einer unvoreingenommenen, wert(urteils)freien Haltung und Denkweise von Wissenschaftler:innen

Das Ideal wissenschaftlicher Objektivität bezieht sich laut Douglas zweitens auf den individuellen Überlegungsprozess von Wissenschaftler:innen und ihren Umgang mit eigenen Werthaltungen und Wertungen.²¹ Objektivität ist nach diesem Verständnis eng mit der Erwartung einer *unvoreingenommenen, wertfreien Haltung und Denkweise* verknüpft, die in der Bereitschaft „eine[r] ständige[n] kritische[n] Überprüfung und Revision des jeweils subjektiven Anteils an der wissenschaftlichen Erkenntnis“²² ihren Ausdruck findet. Dazu bedarf es einer distanzierten Einstellung gegenüber dem Untersuchungsgegenstand („detached objectivity“)²³: Wissenschaftler:innen sollen sich allein durch ihr der wissenschaftlichen Erkenntnis verpflichtetes Interesse, nicht jedoch persönliche Werte und Präferenzen bei der Untersuchung des Forschungsgegenstands leiten lassen. Dies heißt insbesondere, dass sie Ergebnisse weder so sehr wünschen noch ablehnen dürfen, dass sie von dieser Erwartung abweichende Resultate nicht mehr wahrzunehmen in der Lage sind.²⁴

Die Haltung der ‚distanzierten Objektivität‘ impliziert jedoch nicht, dass Wissenschaft grundsätzlich wertfrei bzw. voraussetzungslos ist. Die inhärente Wertgebunden- bzw. Wertbezogenheit von Wissenschaft hat Max Weber in mehrfacher Hinsicht herausgestellt. So liegt jeder wissenschaftlichen Tätigkeit erstens der Glaube zugrunde, „daß das, was bei wissenschaftlicher Arbeit he-

¹⁹ Vgl. ebd.

²⁰ In diesem Sinne wenden sich London und Kimmelman gegen einen „pandemic research exceptionalism“, London, Alex John, Kimmelman, Jonathan, Against pandemic research exceptionalism, in: Science 368 (2020), S. 476–477.

²¹ Vgl. Douglas, 2004, S. 458 ff.

²² Eser, 2000, S. 40.

²³ Douglas, 2004, S. 459.

²⁴ Vgl. ebd.

rauskommt, wichtig im Sinn von ‚wissenswert‘²⁵ ist. Zweitens wird die Auswahl des Forschungsgegenstands von bestimmten Wertideen, die die Forschenden und ihre Zeit jeweils prägen, angeleitet.²⁶ Jede wissenschaftliche Erkenntnis – Weber bezieht sich hier auf die Sozialwissenschaften – ist somit unvermeidlich standortgebunden.²⁷ Schließlich sind Werte der Wissenschaft auch deshalb, inhärent, weil „bei jeder wissenschaftlichen Arbeit immer die Geltung der Regeln der Logik und Methodik: dieser allgemeinen Grundlagen unserer Orientierung in der Welt“²⁸ vorausgesetzt werden. So wird die „gegebene Wirklichkeit nach Kategorien geordnet [...], welche in einem spezifischen Sinn *subjektiv*, nämlich die Voraussetzung unserer Erkenntnis darstellend [...] sind, die das Erfahrungswissen allein uns zu geben vermag.“²⁹

Dass es sich bei der Arbeit von Wissenschaftler:innen um eine grundsätzlich wertbezogene Praxis handelt, spiegelt sich auch in den Leitlinien der DFG wider. Neben der Einhaltung wissenschaftlicher Qualitätsstandards im Sinne der oben beschriebenen Verfahrens- und Ergebnisobjektivität kommt es für die Gewinnung verlässlicher Erkenntnisse offenkundig auch auf eine spezifische, wertbasierte Grundhaltung von Wissenschaftler:innen an. Dazu zählen u. a. Tugenden, wie „Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter“ (Leitlinie 1), aber auch Vertraulichkeit und Neutralität (Leitlinie 16). Da Wissenschaft ein komplexes, von Unwägbarkeiten geprägtes Unterfangen ist, brauchen Forschende, neben fachlicher Kompetenz und Kreativität, auch einen ‚moralischen Kompass‘, um die im Forschungsprozess vorhandenen Entscheidungsspielräume im Einklang mit den geltenden Regeln und Standards wissenschaftlichen Arbeitens nutzen zu können.

Zur wissenschaftlichen Haltung zählt der Kodex ferner auch Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft. Diese sollen insbesondere bei der Bewertung der Leistung von Wissenschaftler:innen Berücksichtigung finden (Leitlinie 5). Angesichts der strukturellen Rahmenbedingungen des heutigen Wissenschaftssystems sind damit jedoch Herausforderungen verbunden. So steht die Erwartung, dass Wissenschaftler:innen bereit sein sollen, jedes sich im Zuge des wissenschaftlichen Untersuchungsprozesses als valide herausstellende Ergebnis zu akzeptieren und entsprechend auch zu veröffentlichen, in Spannung zu der gerade in den Natur- und Lebenswissenschaften vorherrschenden Praxis, vorrangig positive (d. h. Hypothesen bestätigende) Ergebnisse zur Veröffentlichung anzunehmen. Da die Karriere von Wissenschaftler:innen in hohem Maße da-

²⁵ Weber, Max, *Wissenschaft als Beruf*, Stuttgart: Reclam [1919]1995, S. 26.

²⁶ Vgl. Weber, Max, *Die ‚Objektivität‘ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis*, in: *Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik* (1904), 19(1) S. 50, 56 ff., online unter: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-50770-8>.

²⁷ Vgl. ebd., S. 45.

²⁸ Weber, 1919, S. 25 f.

²⁹ Ebd., S. 26.

von abhängt, dass sie ihre Forschungsergebnisse publizieren, ist nicht auszuschließen, dass sich dieser Umstand auf ihre Unvoreingenommenheit den eigenen Ergebnissen gegenüber bzw. ihre Risikobereitschaft bezüglich der Auswahl des Forschungsgegenstands auswirkt.³⁰ Auch besteht die Gefahr, dass Forschungsthemen, mit denen wissenschaftliches Neuland betreten wird und die daher ein hohes Risiko für Fehlschläge bergen, zugunsten weniger risikobehafteter, da im wissenschaftlichen ‚Mainstream‘ liegenden, Fragestellungen vernachlässigt werden. Eine an bestimmte Themen gekoppelte Vergabe von Forschungsfördergeldern vermag solche Schief lagen einerseits zu korrigieren; andererseits ist nicht auszuschließen, dass derartige themenpolitische Weichenstellungen das wissenschaftliche Erkenntnisinteresse ebenfalls in eine bestimmte Richtung lenken (vgl. dazu auch Schendzielorz in diesem Band).³¹ Interessenkonflikte, z. B. im Kontext kommerzieller Auftragsforschung, können sich auf die Erkenntnisoffenheit von Wissenschaftler:innen ebenfalls negativ auswirken. Die kritische Reflexion und Offenlegung potentieller Interessenkonflikte und Befangenheiten ist für das wissenschaftliche Ethos folglich von zentraler Bedeutung und wird von vielen Publikationsorganen standardmäßig in Form expliziter Erklärungen eingefordert.³² Zur Sicherstellung wissenschaftlicher Objektivität reicht dies jedoch nicht unbedingt aus. So stehen etwa sponsorengetriebene pharmazeutische Studien im Verdacht, mit einer für die Erzeugung unvoreingenommener wissenschaftlicher Ergebnisse erforderlichen Haltung grundsätzlich nicht vereinbar zu sein.³³

Ein weiterer von Douglas in diesem Zusammenhang unterschiedener ‚sense of objectivity‘ betont den Aspekt der Wertfreiheit („value-free objectivity“). Dieser verlangt, jegliche subjektiven bzw. kontextuellen Einflüsse, z. B. in Form von ethischen, sozialen oder auch politischen Werten, aus dem wissenschaftlichen Überlegungsprozess fernzuhalten.³⁴ Mit Max Weber lässt sich auf dieses Ver-

³⁰ So räumten in einer unter britischen und amerikanischen Wissenschaftler:innen durchgeführten Umfrage mehr als 40 % der Befragten ein, sich bei der Auswahl ihres Forschungsthemas von vorhandenen Fördermöglichkeiten leiten zu lassen (vgl. Macfarlanes, Bruce, Cheng, Ming, *Communism, Universalism and Disinterestedness: Re-examining Contemporary Support among Academics for Merton’s Scientific Norms*, in: *Journal of Academic Ethics* 6 (2008), S. 75).

³¹ Wissenschaftler:innen, die jenseits des forschungspolitischen Rampenlichts liegenden Themen nachgehen, kann die themengeleitete Vergabe von Fördermitteln zudem vor Finanzierungsprobleme stellen.

³² Anders als der „European Code of Conduct“ thematisiert der Kodex der DFG den Umgang mit Befangenheiten und Interessenkonflikten allerdings ausschließlich für den Kontext der Gutachtertätigkeit (Leitlinie 16), nicht jedoch mit Blick auf den eigentlichen Forschungsprozess.

³³ Vgl. Brown, James Robert, *Die Wissenschaftsgemeinschaft – The Community of Science*, in: Schurz, Gerhard, Carrier, Martin (Hg.), *Werte in den Wissenschaften. Neue Aufsätze zum Werturteilsstreit*, Frankfurt (Main): Suhrkamp [2008]2013, S. 337–373.

³⁴ Douglas, 2004, S. 459.

ständnis von Wertfreiheit ein differenzierter und ihn in seiner Absolutheit zugleich relativierender Blick gewinnen. So heißt dies weder, dass Wissenschaftler:innen keine subjektiven Ideale oder Werte haben dürften, noch dass sie darauf verzichten sollten, für diese einzutreten: „Gesinnungslosigkeit und wissenschaftliche ‚Objektivität‘ haben keinerlei innere Verwandtschaft.“³⁵ Allerdings ist der Wissenschaftler laut Weber, dazu verpflichtet, mit diesen persönlichen Werthaltungen *verantwortungsvoll* umzugehen, indem er „die Feststellung empirischer Tatsachen [...] und seine praktisch wertende, das heißt, diese Tatsachen [...] als erfreulich oder unerfreulich beurteilende, in dem Sinn: bewertende Stellungnahme unbedingt auseinander[zuh]alten“³⁶ hat. Es kommt mithin darauf an, die „Vermischung wissenschaftlicher Erörterung der Tatsachen und wertender Rationnements“³⁷ zu vermeiden. Weber zufolge stellt es ein „fundamentale(s) Gebot wissenschaftlicher Unbefangenheit“, gegenüber Rezipient:innen, aber vor allem auch gegenüber sich selbst, dar, „jederzeit deutlich zu machen, daß und wo der denkende Forscher aufhört und der wollende Mensch anfängt zu sprechen.“³⁸ Eine *in dieser spezifischen Weise* wert(urteils)freie Wissenschaft ist für ihn kein Selbstzweck, sondern steht im unmittelbaren Dienst der *Qualität* wissenschaftlicher Erkenntnis, die er durch verdeckte, unreflektierte Wertannahmen beeinträchtigt sieht.³⁹

Vor diesem Hintergrund gilt es das Verhältnis des DFG-Kodex zur Forderung einer wert(urteils)freien Wissenschaft näher in den Blick zu nehmen. Dabei fällt auf, dass für die Planung und konkrete Durchführung wissenschaftlicher Projekte explizit eingefordert wird, auch kontextuelle Aspekte zu berücksichtigen. So hält Leitlinie 9 Wissenschaftler:innen dazu an, „zu prüfen, ob und wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können“.⁴⁰ Zugleich wird die Notwendigkeit betont, (unbewusste) Voreingenommenheiten, die zu Verzerrungen bei der Interpretation von Forschungsbefunden (‚biases‘) führen können, mithilfe entsprechender Methoden zu vermeiden. Konkret geht es beispielsweise darum, Wissenschaftler:innen für geschlechts-

³⁵ Weber, 1904, S. 33.

³⁶ Ebd., Der Sinn der ‚Wertfreiheit‘ der soziologischen und ökonomischen Wissenschaften, in: Schurz, Gerhard, Carrier, Martin (Hg.), Werte in den Wissenschaften. Neue Aufsätze zum Werturteilsstreit. Frankfurt (Main): Suhrkamp [1917]2013, S. 43 f.

³⁷ Ebd., 1904, S. 33.

³⁸ Ebd.

³⁹ Vgl. dazu Webers vielzitierte Aussage „daß, wo immer der Mann der Wissenschaft mit seinem eigenen Werturteil kommt, das volle Verstehen der Tatsachen aufhört“, ebd., 1919, S. 31.

⁴⁰ Diese Forderung ist insbesondere auch im Rahmen von Anträgen auf Drittmittelförderung relevant. Zur Berücksichtigung von Genderaspekten in der Forschung, vgl. u. a. Klinge, Inge, Best Practices in the Study of Gender, in: Current Topics in Behavioral Neurosciences. Springer, Berlin, Heidelberg 2022, online unter: https://doi.org/10.1007/7854_2022_306, abgerufen am 27.04.2022.

bezogene Biases zu sensibilisieren, die in der Vergangenheit den Blick dafür getrübt haben, dass an männlichen ‚Standardpatienten‘ gewonnene medizinische Forschungsergebnisse für die Gesundheitsversorgung von Frauen nur von begrenzter Aussagekraft sind.⁴¹ In gleicher Weise verspricht auch die Berücksichtigung von Diversität zu wissenschaftlicher Objektivität beizutragen. Geht es etwa darum, vorhandene moralische Einstellungen zu einem gesellschaftlich umstrittenen Thema wie z. B. dem assistierten Suizid zu untersuchen, ist es für die Gewinnung verlässlicher Aussagen im Rahmen pluraler Gesellschaften unerlässlich, diese Vielfalt in der Zusammensetzung des Forschungs-samples abzubilden.

Auf die – von Max Weber eingehend thematisierte – Frage nach dem angemessenen Umgang mit Werturteilen in der Wissenschaft gehen die Leitlinien der DFG nicht eigens ein. Dies ist insofern bemerkenswert, als Wissenschaftskommunikation und wissenschaftliche Expertise für das gesellschaftspolitische Handeln eine wichtige Rolle spielen.⁴² Obgleich wissenschaftliche Aussagen keine Handlungsentscheidungen zu begründen vermögen (diese sind vielmehr politisch, von dafür legitimierten Mandatsträgern zu treffen), kann die von Weber geforderte Trennung von Fakten und Werturteilen Wissenschaftler:innen vor Herausforderungen stellen. So haben die Debatten um den angemessenen Umgang mit den gesundheitlichen Risiken der COVID-19-Pandemie gezeigt, dass bereits die Frage, was als gültige wissenschaftliche Aussage anzusehen ist, von bestimmten Wertungen (z. B. welche Daten sind geeignet/ausreichend, um den gesundheitlichen Benefit eines gesellschaftlichen ‚Lockdown‘ oder des Tragens von FFP2-Masken zu belegen) abhängig ist. Solche Auseinandersetzungen, die im Grunde die Qualität und Aussagekraft wissenschaftlicher Ergebnisse betreffen, sind genuiner Bestandteil des wissenschaftlichen Diskurses. Um dem zuweilen gehegten Verdacht, dass Wissenschaftler:innen lediglich ihre subjektive ‚Meinung‘ kundtun, entgegenzutreten, ist es wichtig, die Entstehung wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Öffentlichkeit verständlich zu vermitteln. Dies stellt zweifelsohne eine anspruchsvolle Aufgabe dar. Gerade Disziplinen, die normative Fragen zum Gegenstand haben (wie z. B. die Ethik), unterliegen dabei besonderen intellektuellen Sorgfaltspflichten. Dazu gehört es z. B., eine neutrale Haltung gegenüber einem vorhandenen Spektrum von Werten einzunehmen – eine Haltung, die Douglas als „value-neutral objectivity“⁴³ bezeichnet.

⁴¹ Vgl. Chilet-Rosell, Elisa, Gender bias in clinical research, pharmaceutical marketing, and the prescription of drugs, in: Global Health Action 7 (2014).

⁴² Eine explizite Verbindung zwischen wissenschaftlicher Integrität und Wissenschaftskommunikation stellen indessen die „Leitlinien zur guten Wissenschafts-PR“ des Bundesverband Hochschulkommunikation (<https://www.wissenschaftskommunikation.de/leitlinien-zur-guten-wissenschafts-pr-467/>, abgerufen am: 27.05.24) her. Darin werden u. a. Faktentreue, Wahrhaftigkeit und Transparenz betont.

⁴³ Douglas, 2004, S. 460.

Eine solche „reflectively balanced position“⁴⁴, die sich selbst keinem bestimmten Wert anschließt, soll es ermöglichen, alle Aspekte eines Problems bzw. die ihm zugrundeliegenden konfligierenden Werte gleichermaßen in den Blick nehmen. Diese wertneutrale Haltung stößt jedoch zum einen dann an Grenzen, wenn sich unter den Werten moralisch inakzeptable befinden. So gibt Douglas zu bedenken, dass „we have good moral reasons for not accepting racist or sexual values, and thus other values should not be balanced against them“.⁴⁵ Die Haltung strikter Wertneutralität kann zum anderen durch die – gerade auch im Kontext der COVID-19-Pandemie spürbar gewordene – Erwartung einer moralische Orientierung gebenden Wissenschaft herausgefordert werden (vgl. dazu auch Berger und Kaldewey in diesem Band). So spielten etwa bei der Frage, welche Bevölkerungsgruppen prioritär gegen SARS-CoV-2 geimpft werden sollten, nicht nur medizinische Fakten, sondern auch normative Wertentscheidungen (z. B. zugunsten eines vorrangigen Schutzes besonders vulnerabler Patient:innengruppen), eine Rolle. Normativen Disziplinen kommt in solchen Zusammenhängen die Aufgabe zu, über die verschiedenen Positionen zugrundeliegende Wertaxiome sowie die mit verschiedenen Handlungsoptionen verbundenen Folgen aufzuklären.⁴⁶ Die Abwägung dieser Werte und deren Übersetzung in konkrete Entscheidungen muss hingegen eine genuin politische Aufgabe bleiben. Im Rahmen einer solchen Aufgabenteilung ist es gleichwohl nicht ausgeschlossen, dass sich Wissenschaftler:innen wertend zu bestimmten Fragen (z. B. der Zulässigkeit einer Impfpflicht) positionieren. Unter der Voraussetzung, dass sie die ihrem Urteil zugrundeliegenden normativen Prämissen explizit machen, kann dessen argumentative Schlüssigkeit von Dritten nachvollzogen, überprüft und kritisiert werden, selbst wenn diese die Prämissen nicht teilen.⁴⁷

Der Frage nach der Rolle von Werten bzw. Werturteilen für die Standards guter wissenschaftlicher Praxis lässt sich noch in einer weiteren Hinsicht nachgehen. So verpflichtet der DFG-Kodex Wissenschaftler:innen dazu, eine „gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen“ und der mit ihrem Vorhaben verbundenen ethischen Aspekte vorzunehmen und fordert sie dazu auf, „ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können“ (Leitlinie 10). Welches Risiko für ein Forschungsvorhaben (noch) vertretbar ist und bzw. wann potenzielle Risiken so gravierend sind, dass sie dazu geeignet sind, die verfassungsrechtlich gewährte Forschungsfreiheit einzuschränken, sind jedoch Fragen, die sich nicht

⁴⁴ Ebd.

⁴⁵ Douglas, 2004, S. 460.

⁴⁶ Vgl. dazu auch Weber, 1919, S. 37 ff.; ebd., 1904, S. 26 ff.

⁴⁷ Unter der Voraussetzung, dass „values are openly debated and reasons for holding them explored“ (Douglas 2004, 470) sind für Douglas sogar Werte einer intersubjektiven Begründung zugänglich.

ohne Rekurs auf ethische, soziale oder auch politische Werte beantworten lassen. So bemisst sich die ethische Zulässigkeit medizinischer Forschungsvorhaben am Menschen z. B. an deren Vereinbarkeit mit den ethischen Prinzipien der Selbstbestimmung, des Nicht-Schadens und der Gerechtigkeit, die jeweils begründet gegeneinander abzuwägen sind. Die Verantwortung von Wissenschaftler:innen beschränkt sich folglich nicht auf ihr unvoreingenommenes Erkenntnisinteresse und eine wissenschaftlichen Qualitätsstandards entsprechende Vorgehensweise, sondern umfasst auch die Pflicht, die wissenschaftsexternen Folgen ihres Vorhabens (*dual use*) mitzubedenken und Rechenschaft darüber abzulegen. Die im DFG-Kodex in Leitlinie 5 betonte Haltung der Risikobereitschaft von Forschenden findet hier entsprechend ihre Grenze. Im Extremfall kann dies bedeuten, Forschungsergebnisse, obgleich sie im Einklang mit wissenschaftlichen Qualitätsstandards erzeugt wurden, nicht öffentlich zugänglich zu machen bzw. Forschungsätze, die mit unkalkulierbaren Risiken verbunden sind, nicht zu verfolgen.⁴⁸

Eine wertgeleitete Folgenabwägung findet auch im wissenschaftlichen Überlegungsprozess selbst statt. So hat Richard Rudner herausgestellt, dass Wissenschaftler:innen, wenn sie eine Hypothese annehmen, unweigerlich ein Urteil darüber fällen, wie schwerwiegend ein Irrtum bezüglich dieser wäre.⁴⁹ Ob Wissenschaftler:innen das Risiko, eine Hypothese fälschlicherweise als ‚wahr‘ anzunehmen, im konkreten Fall akzeptieren, ist Rudner zufolge das Resultat einer ethisch-kontextuellen Wertentscheidung. Solche, auf Wertungen basierenden Akzeptanzentscheidungen sind jedoch auch im weiteren Sinne integraler Bestandteil des wissenschaftlichen Vorgehens. Dies betrifft beispielsweise die Entscheidung für ein bestimmtes Forschungsdesign oder die Auswahl des theoretischen Rahmens.⁵⁰ Dass diese Rolle von Wissenschaftler:innen als „active decision-maker in the scientific process“⁵¹ oftmals verborgen bleibt, stellt aus Douglas' Sicht eine ernsthafte Beeinträchtigung wissenschaftlicher Objektivität dar. Dagegen lässt sich jedoch einwenden, dass Wissenschaftler:innen solche

⁴⁸ So haben sich 2015 mehrere internationale Forschergruppen für ein Moratorium der Editierung menschlicher Keimbahnzellen ausgesprochen, vgl. Lanphier Edward, et al., Don't edit the human germ line, in: *Nature* 529 (2015), S. 4.

⁴⁹ Vgl. Rudner, Richard, *Der Wissenschaftler qua Wissenschaftler fällt Werturteile*, in: Schurz, Gerhard, Carrier, Martin (Hg.), *Werte in den Wissenschaften. Neue Aufsätze zum Werturteilsstreit*, Frankfurt (Main): Suhrkamp [1953]2013, S. 110. Rudner verdeutlicht dies am Beispiel der Etablierung eines Signifikanz-Niveaus bei 5%. Eine solche Festlegung impliziere, „dass man das Risiko einzugehen bereits ist, in einem von zwanzig Fällen eine Hypothese fälschlicherweise als wahr anzunehmen. Oder mit anderen Worten, dass man (auf lange Sicht) bei Anwendung eines 5%-Signifikanzniveaus in einem von zwanzig Fällen falsch liegen wird“ (ebd., S. 112).

⁵⁰ Vgl. Douglas, Heather, *Induktives Risiko und Werte in den Wissenschaften*, in: Schurz, Gerhard, Carrier, Martin (Hg.), *Werte in den Wissenschaften. Neue Aufsätze zum Werturteilsstreit*, Frankfurt (Main): Suhrkamp [2000]2013, S. 143–173.

⁵¹ Douglas, 2004, 459.

forschungsimmanenten Entscheidungen nicht nach eigenem Gutdünken treffen, sondern diese in der Regel an Wertungen ausrichten, die in der entsprechenden Fachgemeinschaft als verbindlich anerkannt sind. Ein Beispiel dafür ist z. B. die Festlegung des Signifikanzniveaus für statistische Auswertungen.

2.3. Objektivität als Resultat wissenschaftlicher Interaktion und Kooperation

Wissenschaftliche Objektivität ist nicht nur eine Frage der rigorosen Anwendung von Methoden bzw. des verantwortlichen Umgangs mit Werten/Werturteilen, sondern auch das Resultat sozialer Prozesse.⁵² Entsprechend betont der dritte von Douglas unterschiedene Modus zur Herstellung wissenschaftlicher Objektivität die interaktive und kooperative Dimension von Wissenschaft. Dabei bestehen Überschneidungen mit den ersten beiden Modi wissenschaftlicher Objektivität. So geht es einerseits um spezifische – in diesem Fall: kollektive – *Verfahren* zur Erzeugung intersubjektiv geteilter Ergebnisse. Zum anderen setzt dieses auf soziale Prozesse abstellende Objektivitätsverständnis unweigerlich auch eine bestimmte, nämlich auf Interaktion und Kooperation ausgerichtete *Haltung* von Wissenschaftler:innen voraus. Douglas unterscheidet in diesem Zusammenhang u. a. zwischen einer „concordant objectivity“, bei der es auf das übereinstimmende Urteil einer Gruppe von Forschenden unter der Voraussetzung eines fairen Beteiligungsprozesses ankomme („testimony of the group“), und der sogenannten „interactive objectivity“, bei der die Möglichkeit zur offenen Diskussion und Kritik unter Forschenden zum Maßstab wissenschaftlicher Objektivität erhoben wird (vgl. Douglas 2004: 463).⁵³

Dass solche kollektiven Praktiken für die gute wissenschaftliche Praxis eine wichtige Rolle spielen, machen auch die von der DFG ausgegebenen Leitlinien deutlich. So gehört es zum wissenschaftlichen Berufsethos, einen kritischen Diskurs innerhalb der wissenschaftlichen Gemeinschaft nicht nur „zuzulassen“, sondern ihn auch aktiv zu fördern (Leitlinie 1). Diese Pflicht beginnt im eigenen unmittelbaren Forschungsumfeld. Zur Gewinnung verlässlicher Ergebnisse sind der Austausch und die wechselseitige Unterstützung in der eigenen Arbeitsgruppe über verschiedene Karrierestufen hinweg (Leitlinie 2) mindestens genauso wichtig, wie der wissenschaftliche Diskurs im Rahmen von Fachtagungen. Indem sich Wissenschaftler:innen und vor allem die Beteiligten eines Forschungsprojekts regelmäßig austauschen (Leitlinie 8), lassen sich z. B. Fehler oder ‚blinde Flecken‘ bei der Interpretation von Ergebnissen vermeiden. So ist es etwa in der Psychologie, aber auch in anderen Disziplinen, die mit sozial-

⁵² Vgl. dazu auch Longino, Helen, *Science as Social Knowledge: Values and Objectivity in Scientific Inquiry*, Princeton: Princeton University Press 1990.

⁵³ Diesem Objektivitätsverständnis ist z. B. die Open-Science-Bewegung verpflichtet, die darauf abzielt, dass Daten und Ergebnisse für alle offen einsehbar und damit kritischer Überprüfung und Replizierung zugänglich sind (vgl. Douglas 2004: 463).

empirischen Methoden arbeiten, üblich, Datensätze durch unterschiedliche Personen auswerten zu lassen, um auf diese Weise deren Objektivität – im Sinne einer Konkordanz der Ergebnisse – zu erhöhen (Interrater-Reliabilität). Die Voraussetzungen für die intersubjektive Überprüfbarkeit, die Replikation von Ergebnissen sowie eine offene wissenschaftliche Debatte werden insbesondere durch Verfahren zur wissenschaftlichen Qualitätssicherung unterstützt, die den Idealen der Open-Science-Bewegung verpflichtet sind. Dazu gehören Maßnahmen wie die Zugänglichmachung von Forschungsdaten gemäß den FAIR-Prinzipien⁵⁴ (Leitlinie 13) oder die Archivierung von Daten in standortübergreifenden Repositorien (Leitlinie 17). Obgleich das Offenlegen und Teilen von Forschungsergebnissen verstärkt eingefordert wird, nicht zuletzt von Drittmittelgebern, stößt diese Praxis aus verschiedenen Gründen – z. B. Angst vor Missbrauch, Datenschutz, Sorge vor Nachteilen bei der Ergebnispublikation – auch auf Widerstände.⁵⁵

Die soziale Dimension der wissenschaftlichen Qualitätssicherung gewinnt an Bedeutung angesichts neuer Publikationspraktiken wie „Preprints“ – d. h. der Veröffentlichung wissenschaftlicher Ergebnisse, bevor sie einen Begutachtungsprozess durchlaufen haben. So kann die unbeschränkte Offenlegung von Daten und Ergebnissen gegenüber der Scientific Community (statt gegenüber nur einzelnen, nach wenig transparenten Kriterien ausgewählten Gutachter:innen) im Idealfall sowohl die interaktive als auch die konkordante Objektivität erhöhen. Dies setzt jedoch voraus, dass Preprints tatsächlich einem breiten kollektiven Prüfprozess unterzogen und gegebenenfalls korrigiert veröffentlicht werden.

Ein Verständnis von Objektivität als Ergebnis sozialer Prozesse bringt jedoch noch weitere Herausforderungen mit sich. Zum einen ist eine kooperative Haltung unter Wissenschaftler:innen in einem immer auch kompetitiv angelegten Wissenschaftssystem nicht selbstverständlich. Zum anderen ergeben sich mit Blick auf die Verwirklichung konkordanter bzw. interaktiver Objektivität Anforderungen an die Qualität des wissenschaftlichen Diskurses, die nicht zuletzt von der Zusammensetzung der daran beteiligten Wissenschaftler:innen abhängt. Der Kodex der DFG spricht diesen Aspekt explizit mit Blick auf Geschlecht und Vielfalt an. So gibt Leitlinie 3 vor, die „Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“)⁵⁶ auch im Rahmen der wissenschaftlichen Personalauswahl und Personalentwicklung zu berücksichtigen. Dabei birgt – wie auch Douglas betont – sowohl eine zu große Homogenität als auch Heterogenität mit Blick auf die Erzeugung verlässlicher Ergebnisse

⁵⁴ Dahinter steht der Anspruch, dass die einer Forschungsarbeit zugrunde liegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien „Findable, Accessible, Interoperable, Reusable“ sein sollen.

⁵⁵ Vgl. Zuiderwijk, Anneke, Shinde Rhythima, Jeng Wei, What drives and inhibits researchers to share and use open research data? A systematic literature review to analyze factors influencing open research data adoption, in: PLoS One 15 (2020).

Probleme. Handelt es sich um ein (zu) homogenes Forscher:innenteam, könnte dieses blind für spezifische Biases sein und damit einer „group illusion“ aufsitzen. Eine (zu) hohe Diversität der beteiligten Forschenden kann hingegen zu Lasten der Konkordanz wissenschaftlicher Urteile gehen, etwa wenn es an gemeinsamen Standards für die Beurteilung von Ergebnissen mangelt.⁵⁶ So tragen partizipatorische Forschungsansätze⁵⁷, die z.B. auch wissenschaftliche Laien einbeziehen, zwar einerseits zu mehr epistemischer Gerechtigkeit bei, stellen andererseits jedoch hohe Anforderungen, wenn es im Rahmen divers zusammengesetzter Forschungsteams darum geht, Einigkeit bezüglich einer Vielzahl von sich im Forschungsprozess stellenden Fragen zu erzielen.

3. Schlussbetrachtung

Obleich alle drei von Douglas unterschiedenen Objektivitätsdimensionen die von der DFG formulierten Standards guter wissenschaftlicher Praxis prägen, liegt deren primärer Fokus – gemessen an der Anzahl der sich damit befassenden Leitlinien – auf Praktiken der Qualitätssicherung als unmittelbar überprüfbar Indikatoren für die Erzeugung ‚objektiver‘ Ergebnisse. Mit ihrer Betonung eines der Wissenschaft eigenen Berufsethos machen die Leitlinien allerdings zugleich deutlich, dass wissenschaftliche Objektivität nicht allein das Resultat von strikt anzuwendenden wissenschaftlichen Prozeduren ist. Vielmehr bedarf es dazu auch einer individuelle wie auch soziale Werte umfassenden wissenschaftlichen Grundhaltung. Diese lässt sich jedoch ungleich schwerer in konkrete Verhaltensnormen übersetzen. Es erfordert ein hohes Maß an wissenschaftlicher Selbstreflexion, um beispielsweise die Wertentscheidungen, die dem eigenen Forschungsprozess zugrunde liegen, insbesondere wenn sie nicht ausschließlich auf epistemischen, sondern auch ethisch-kontextuellen Erwägungen beruhen, zu erkennen und offenzulegen, aber auch um eigene Forschungsvorhaben im Hinblick auf ihre ethischen Folgen zu prüfen. Diese Fähigkeiten werden umso wichtiger, je mehr sich die Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse über die Scientific Community hinaus an eine wissenschaftlich nicht unbedingt vorgebildete Öffentlichkeit richtet. Das Streben nach wissenschaftlicher Objektivität erweist sich nicht zuletzt vor diesem Hintergrund als „ein sehr strapaziöses Ansinnen“⁵⁸, das neben fachlichem Wissen soziale, ethische und kommunikative Kompetenzen voraussetzt. Dies stellt hohe Anforderungen an die Vermittlung des wissenschaftlichen Berufsethos.

⁵⁶ Douglas, 2004, 264.

⁵⁷ Vgl. von Unger, Helga, Partizipative Gesundheitsforschung: Wer partizipiert woran? Forum Qualitative Sozialforschung 13 (2012), Art. 7, online unter: URL: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0114-fqs120176>, abgerufen am 16.04.2022.

⁵⁸ Ritsert, 1998, S. 198.

Die Schulung wissenschaftlicher Integrität frühzeitig im Rahmen der wissenschaftlichen Ausbildung zu beginnen ist ein wichtiger Schritt, um wissenschaftliche Tugenden zu internalisieren. Wie der DFG-Kodex deutlich macht, gelangt dieser Lernprozess mit dem Erreichen eines bestimmten wissenschaftlichen Qualifikationsziels nicht zum Abschluss, sondern sollte von Wissenschaftler:innen über den gesamten Verlauf ihrer Karriere hinweg eigenverantwortlich fortgesetzt werden (Leitlinie 2).

Literatur

- Brown, James Robert, Die Wissenschaftsgemeinschaft – The Community of Science, in: Schurz, Gerhard, Carrier, Martin (Hg.), Werte in den Wissenschaften. Neue Aufsätze zum Werturteilsstreit, Frankfurt (Main): Suhrkamp [2008]2013, S. 337–373.
- Chilet-Rosell, Elisa, Gender bias in clinical research, pharmaceutical marketing, and the prescription of drugs, in: *Global Health Action* 7 (2014).
- Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG), Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, (2019), online unter: <https://doi.org/10.5281/zenodo.4782834>, abgerufen am 16.03.2022.
- Douglas, Heather, The Irreducible Complexity of Objectivity, in: *Synthese* 138 (2004), S. 453–473.
- Douglas, Heather, Induktives Risiko und Werte in den Wissenschaften, in: Schurz, Gerhard, Carrier, Martin (Hg.), Werte in den Wissenschaften. Neue Aufsätze zum Werturteilsstreit, Frankfurt (Main): Suhrkamp [2000]2013, S. 143–173.
- Eser, Albin, Wahrheit und Wahrhaftigkeit in der Wissenschaft, in: *Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik* 5 (2000), S. 35–52.
- Klinge, Inge, Best Practices in the Study of Gender, in: *Current Topics in Behavioral Neurosciences*. Springer, Berlin, Heidelberg 2022, online unter: https://doi.org/10.1007/7854_2022_306, abgerufen am 27.04.2022.
- Lanphier Edward, et al., Don't edit the human germ line, in: *Nature* 529 (2015), S. 4.
- London, Alex John, Kimmelman, Jonathan, Against pandemic research exceptionalism, in: *Science* 368 (2020), S. 476–477.
- Longino, Helen, *Science as Social Knowledge: Values and Objectivity in Scientific Inquiry*, Princeton: Princeton University Press 1990.
- Macfarlanes, Bruce, Cheng, Ming, Communism, Universalism and Disinterestedness: Re-examining Contemporary Support among Academics for Merton's Scientific Norms, in: *Journal of Academic Ethics* 6 (2008), S. 67–78.
- Reiss, Julian, Sprenger, Jan, Scientific Objectivity, in: Zalta, Edward N. (Hg.), *The Stanford Encyclopedia of Philosophy*, (Winter 2020 Edition), online unter: <https://plato.stanford.edu/archives/win2020/entries/scientific-objectivity>, abgerufen am 25.03.2022.
- Riescher, Gisela, Haas, Tobias, Verbindlich und kompakt. Der neue DFG-Kodex ‚Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis‘, in: *Ordnung der Wissenschaft* (2020), S. 33–42.
- Ritsert, Jürgen, Was ist wissenschaftliche Objektivität?, in: *Leviathan* 26 (1998), S. 184–198.

- Rudner, Richard, Der Wissenschaftler qua Wissenschaftler fällt Werturteile, in: Schurz, Gerhard, Carrier, Martin (Hg.), Werte in den Wissenschaften. Neue Aufsätze zum Werturteilsstreit, Frankfurt (Main): Suhrkamp [1953]2013, S. 108–117.
- von Unger, Helga, Partizipative Gesundheitsforschung: Wer partizipiert woran? Forum Qualitative Sozialforschung 13 (2012), Art. 7, online unter: URL: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0114-fqs120176>, abgerufen am 16.04.2022.
- Weber Max, Wissenschaft als Beruf, Stuttgart: Reclam [1919]1995.
- Weber, Max, Der Sinn der ‚Wertfreiheit‘ der soziologischen und ökonomischen Wissenschaften, in: Schurz, Gerhard, Carrier, Martin (Hg.), Werte in den Wissenschaften. Neue Aufsätze zum Werturteilsstreit, Frankfurt (Main): Suhrkamp [1917]2013, S. 33–56.
- Weber, Max, Die ‚Objektivität‘ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 19 (1904), S. 22–87, online unter: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-50770-8>, abgerufen am 25.03.2022.
- Wissenschaftsbarometer – Wissenschaft im Dialog/Kantar, 2021, online unter: <https://www.wissenschaft-im-dialog.de/projekte/wissenschaftsbarometer/wissenschaftsbarometer-2021>, abgerufen am 16.03.2022.
- Zuiderwijk, Anneke, Shinde Rhythima, Jeng Wei, What drives and inhibits researchers to share and use open research data? A systematic literature review to analyze factors influencing open research data adoption, in: PLoS One 15 (2020).

Sektion 3:

Gesellschaftliche Rolle und Verantwortung einer
werturteilsfreien Wissenschaft

Im Spannungsfeld zwischen Wissen und Werten

Über Wesen und Ziel sozialwissenschaftlicher Nachhaltigkeitsforschung

Ulrike Zeigermann

1. Einleitung

Sozialwissenschaftliche Nachhaltigkeitsforschung ist eine noch sehr junge Forschungsrichtung, die mit dem Anspruch auftritt, gesellschaftliche Transformationsprozesse für Nachhaltigkeit im Kontext des Klimawandels nicht nur zu analysieren, sondern selbst gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Wandel anzustoßen und in diesen Veränderungsprozessen gemeinsam mit anderen Akteuren zu lernen. Dieser Anspruch leitet sich aus der in den 1990er Jahren aufkommenden Debatte um transdisziplinäre und transformative Wissenschaft vor dem Hintergrund eines fundamentalen Wandels von Natur und Gesellschaft im Zeitalter des Anthropozäns ab.¹ In diesem Sinne soll Nachhaltigkeitsforschung nicht nur über die Grenzen einer wissenschaftlichen Disziplin komplexe soziale, ökologische und ökonomische Interaktionen sogenannter *wicked problems*² interdisziplinär erforschen, sondern transdisziplinär Erkenntnisse aus der Praxis einbeziehen und hier gesellschaftliche Wirkung entfalten.³

Während die inter- und transdisziplinäre Ausrichtung der sozialwissenschaftlichen Nachhaltigkeitsforschung einerseits zunehmend wissenschaftlicher Konsens ist,⁴ der auch in der deutschen Forschungsgemeinschaft anerkannt ist

¹ Schneidewind, Uwe; Singer-Brodowski, Mandy, Transformative Wissenschaft: Klimawandel im deutschen Wissenschafts- und Hochschulsystem, 2. Auflage, Marburg: Metropolis-Verlag 2014.

² Zeigermann, Ulrike; Ettelt, Stefanie, Spanning the boundaries between policy, politics and science to solve wicked problems: policy pilots, deliberation fora and policy labs, in: Sustainability Science 18 (2023), S. 809–821.

³ Clark, William C.; Harley, Alicia G., Sustainability Science: Toward a Synthesis, in: Annual Review of Environment and Resources 45 (2020), S. 331–386; Jerneck, Anne; Olsson, Lena; Ness, Barry; Anderberg, Stefan; Baier, Matthias; Clark, Eric; Hickler, Thomas; Hornborg, Alf; Kronsell, Annica; Lövbrand, Eva; Persson, Johannes, Structuring sustainability science, in: Sustainability Science 6 (2011), S. 69–82; Schäfer, Martina, Inter- und transdisziplinäre Nachhaltigkeitsforschung – Innovation durch Integration?, in: Rückert-John, Jana (Hg.), Soziale Innovation und Nachhaltigkeit: Perspektiven sozialen Wandels, Wiesbaden: Springer VS 2013, S. 171–194.

⁴ Clark; Harley, 2020, S. 331–386; Jerneck et al., 2011, S. 69–82.

und vom europäischen Forschungsrat gefördert wird,⁵ sieht sie sich gleichzeitig Kritik ausgesetzt:

1. Im Raum steht zunächst der Vorwurf einer Politisierung von Wissenschaft bzw. Verwissenschaftlichung von Politik.⁶ Nachhaltigkeitsforschung rücke hierbei aufgrund ihrer normativen Orientierung als *issue advocate* für Nachhaltigkeit in die Nähe von Aktivismus und sei dadurch weniger glaubhaft.⁷ Dies geschehe, so wird argumentiert, zulasten einer notwendigen Trennung der Rollen von Wissenschaft und Politik mit der Folge, dass beide Bereiche ineinander verschwimmen und es sowohl auf der Ebene der politischen Entscheidung als auch mit Blick auf die Erkenntnisse der Wissenschaft zu schlechteren Ergebnissen kommt. ‚Transformative Wissenschaft‘ wird hier gleichermaßen als Charakteristikum und Vorwurf an die sozialwissenschaftliche Nachhaltigkeitsforschung formuliert.

2. Der sozialwissenschaftlichen Nachhaltigkeitsforschung werden jedoch von anderen auch mangelnde Werte- und Praxisorientierung vor dem Hintergrund der katastrophalen Konsequenzen des Klimawandels vorgeworfen. Vertreter*innen dieser Kritik bemängeln die unzureichende Fähigkeit von Demokratien zur (schnellen) Integration und Umsetzung von Innovationen für eine Nachhaltigkeitstransformation.⁸ Transformative Wissenschaft, so der Vorwurf, sei bisher eine leere Worthülse, jedoch keine tatsächliche Ausrichtung von Wissenschaft und Gesellschaft, welche *situiertes Wissen*⁹ immer wieder kritisch reflektiert. Sie könne aufgrund dieses widersprüchlichen Charakters gar zu einer Stabilisierung der etablierten Ordnung der Nicht-Nachhaltigkeit beitragen.¹⁰ Denn heute sei die Idee einer wertfreien Wissenschaft so dominant geworden,

⁵ Die Antragsmodalitäten von DFG und ERC haben sich in diesem Sinne verändert und legen inzwischen einen größeren Schwerpunkt auf diverse Publikationsformate mit gesellschaftlichem Transfercharakter.

⁶ Pielke, Roger A., When scientists politicize science: making sense of controversy over *The Skeptical Environmentalist*, in: *Environmental Science & Policy* 7(5) (2004), S. 405 (406).

⁷ Pielke, Roger A., *The Honest Broker: Making Sense of Science in Policy and Politics*, Cambridge: Cambridge University Press, 2007; Strunz, Sebastian; Gawel, Erik, Transformative Wissenschaft: eine kritische Bestandsaufnahme der Debatte, in: *GAIA – ökologische Perspektiven für Wissenschaft und Gesellschaft* 26(4) (2017), S. 321–325.

⁸ Beeson, Mark, The coming of environmental authoritarianism, in: *Environmental Politics* 19(2) (2010), S. 276–294; Gilley, Bruce, Authoritarian environmentalism and China's response to climate change, in: *Environmental Politics* 21(2) (2012), S. 287–307; Shearman, David J. C.; Smith, Joseph Wayne, *The Climate Change Challenge and the Failure of Democracy*, New York: Praeger, 2007.

⁹ Haraway, Donna, Situated Knowledges: The Science Question in Feminism and the Privilege of Partial Perspective, in: *Feminist Studies* 14(3) (1988), S. 575–599.

¹⁰ Blühdorn, Ingolfur; Butzlaff, Felix; Deflorian, Michael; Hausknost, Daniel; Mock, Miriam, *Nachhaltige Nicht-Nachhaltigkeit: Warum die ökologische Transformation der Gesellschaft nicht stattfindet*, Bielefeld: transcript Verlag 2020, S. 92–94.

dass ihre Protagonisten dazu neigen, die Werte zu übersehen, die die Wissenschaft tatsächlich prägen, wie Wettbewerb und Marktorientierung.¹¹

Diese doppelte Kritik bildet die Grundlage des vorliegenden Beitrags, der sich mit Wesen und Ziel der sozialwissenschaftlichen Nachhaltigkeitsforschung befasst. Hierfür sollen im ersten Teil deren Schwerpunkte, einschließlich methodischer, theoretischer und erkenntnisorientierter Alleinstellungsmerkmale herausgearbeitet werden. Dies beinhaltet eine kritische Auseinandersetzung mit ihrer inhaltlichen Problem- und Praxisorientierung sowie ihren transdisziplinären Forschungsmethoden. Im zweiten Teil des Beitrages möchte ich auf das Verhältnis von sozialwissenschaftlicher Nachhaltigkeitsforschung und Politik eingehen. Mit Blick auf die zunehmende Mobilisierung von Wissenschaftler*innen in sozialen Bewegungen, wie *Scientists for Future*, gehe ich hierbei auch dem Phänomen des wissenschaftlichen Aktivismus nach. Ich argumentiere, dass das mit Max Weber verknüpfte Postulat der Werturteilsfreiheit¹² nicht im Widerspruch mit den Ansätzen der sozialwissenschaftlichen Nachhaltigkeitsforschung steht. Sie kann wegen ihrer intensiven Reflexion von Webers Gedanken zu Macht und Herrschaft vielmehr Ausgangspunkt für eine glaubwürdigere Wissenschaft sein, die Machtverhältnisse innerhalb der Wissenschaft, innerhalb der Politik und an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Politik im besten Fall offenlegt und hinterfragt. Im Kontext zunehmender und multipler gesellschaftlicher und ökologischer Krisen, kann sie auch Ausgangspunkt für ein resilienteres Wissenschaftssystem sein.¹³

2. Was verbirgt sich hinter sozialwissenschaftlicher Nachhaltigkeitsforschung?

Wer mit sozialwissenschaftlichem Hintergrund als Nachhaltigkeitsforscher*in arbeitet, sollte das Forschungsobjekt, das ihrer Wissenschaft den Namen gibt, bestimmen können. Dieser Anspruch klingt zunächst ebenso selbstverständlich wie scheinbar einfach zu erfüllen: Forschungsobjekt von sozialwissenschaftlicher Nachhaltigkeitsforschung ist die soziale Dimension von Nachhaltigkeit.

¹¹ Kläy, Andreas; Zimmermann, Anne B.; Schneider, Flurina, Rethinking science for sustainable development: Reflexive interaction for a paradigm transformation, in: *Futures* 65 (2015), S. 72 (72–85).

¹² Weber, Max, Der Sinn der „Wertfreiheit“ der soziologischen und ökonomischen Wissenschaften, in: Ders., *MWG*, Bd. I/12, hg. v. Johannes Weiß/Sabine Frommer, Tübingen: Mohr Siebeck 2018, S. 445–512; Weber, Max, Beitrag zur Werturteilsdiskussion im Ausschuss des Vereins für Sozialpolitik, in: Ders., *MWG*, Bd. I/12, hg. v. Johannes Weiß/Sabine Frommer, Tübingen: Mohr Siebeck 2018, S. 336–382.

¹³ Folke, Carl; Biggs, Reinette; Norström, Albert; Reyers, Belinda; Rockström, Johan, Social-ecological resilience and biosphere-based sustainability science, in: *Ecology and Society* 21 (3):41 (2016), S. 9.

Es werden gesellschaftliche Probleme analysiert, welche die langfristige menschliche Entwicklung innerhalb planetarer Grenzen gefährden.¹⁴ Aber was bedeutet diese Ausrichtung an Nachhaltigkeit konkret? In diesem Abschnitt geht es darum, zu umreißen, wodurch sich die sozialwissenschaftliche Nachhaltigkeitsforschung im engeren und im weiteren Sinne theoretisch-inhaltlich und methodisch auszeichnet. Ziel ist eine kritische Bestandsaufnahme ihrer wertegeleiteten Herangehensweise an Nachhaltigkeitsfragen und die Anwendung inter- und transdisziplinärer Forschungsmethoden.

2.1. Wertegeleitete Forschungsschwerpunkte?

Die sozialwissenschaftliche Nachhaltigkeitsforschung hat sich in vielen Ländern als eine eigenständige inter- und transdisziplinäre Forschungsrichtung mit eigenen wissenschaftlichen Einrichtungen, wie universitären und außeruniversitären Instituten, Zeitschriften, Fachverbänden und regelmäßigen Konferenzen etabliert. Ob es sich hierbei jedoch um eine eigenständige Wissenschaftsdisziplin mit einem eigenen Forschungsobjekt und spezifischen Forschungsmethoden handelt, ist umstritten. Denn eine sozialwissenschaftliche Nachhaltigkeitsforschung im weiteren Sinne wird derzeit in zahlreichen sozialwissenschaftlichen Disziplinen – wie der Politikwissenschaft, Soziologie, Ethnologie, Sozialpsychologie, Humangeographie oder Ökonomie – betrieben, die sich ihrerseits mit sozialen Nachhaltigkeitsfragen auseinandersetzen. Gleichzeitig scheint sich zunehmend ein spezifischer sozialwissenschaftlicher Forschungsschwerpunkt zu sozial-ökologischen Transformationsprozessen herauszubilden. Auch wenn beide Ansätze in der Praxis eng verwoben sind, schlage ich zur besseren Strukturierung der Debatte im Folgenden eine Unterscheidung zwischen sozialwissenschaftlicher Nachhaltigkeitsforschung im weiteren und engeren Sinne vor.

Als *sozialwissenschaftliche Nachhaltigkeitsforschung im weiteren Sinne* verstehe ich jene Studien, in denen je nach theoretischer und disziplinärer Verortung der Wissenschaftler*innen unterschiedliche Schwerpunkte mit Blick auf soziale Nachhaltigkeitsprobleme gelegt werden: Ausgehend von einer institutionalistischen Perspektive in der *Politikwissenschaft* stellt sich z. B. die Frage, unter welchen Bedingungen (internationale) Kooperation zur Bewältigung von globalen Nachhaltigkeitsherausforderungen möglich ist oder wie sich die (internationale) Ordnung und der Staat im Anthropozän verändern. Konstruktivistische Studien fragen hingegen u. a. nach sich wandelnden *Imagines* (Zukunftsvorstellungen), *Narrativen* (Erzählungen) und *Frames* (Rahmen) von Nachhaltig-

¹⁴ Nörling, Benjamin; Voß, Jan-Peter; Hayn, Doris, Nachhaltigkeitsforschung – jenseits von Disziplinierung und anything goes, in: GAIA – ökologische Perspektiven für Wissenschaft und Gesellschaft 13 (2004), S. 254 (254).

keit, die durch vielfältige gesellschaftliche Akteure geprägt werden. Realistische Studien befassen sich u. a. mit *Interessen* und *Macht* von Staaten im Kontext eines Klima-Sicherheits-Nexus. Gesellschaftliche Fragen zur gerechten Verteilung von natürlichen Ressourcen führen zudem dazu, dass sich die sozialwissenschaftliche Nachhaltigkeitsforschung der Friedens- und Konfliktforschung bedient und ausgehend von Ansätzen der (vergleichenden) Politikfeldanalyse fragt, wie Nachhaltigkeitspolitiken erklärt werden können und wie sich die Steuerung und Regulierung (kurz: *Governance*) von Nachhaltigkeit – z. B. mit Blick auf Akzeptanz, Legitimität, öffentliche Verwaltungen, politische Instrumente, Materialität und nichtmenschliche Agency, demokratische und deliberative Partizipation, die Repräsentation zukünftiger Generationen oder Nord-Süd-Ungleichheiten – verändert.¹⁵

Die Soziologie begann sich erst spät – in den 1980er Jahren – mit Natur- und Umweltfragen zu befassen, die in den 2000ern unter dem konzeptionellen Rahmen der Nachhaltigkeit zusammengefasst wurden.¹⁶ Dunlap und Catton plädierten zwar schon 1979 für ein *New Environmental Paradigm* der Soziologie¹⁷, doch verwies auch Ulrich Beck noch zehn Jahre später auf eine ökologische Blindheit der Soziologie¹⁸, die noch immer darauf fokussiert sei, das spezifisch Soziale gesellschaftlicher Prozesse zu verstehen. Sowohl in der Allgemeinen Soziologie (z. B. durch Weiterentwicklung von Komplexitätstheorien), als auch in der Speziellen Soziologie (insbesondere durch Herausbildung der Umweltsoziologie)¹⁹ und im Bereich der soziologischen Methodenforschung haben sich Wissenschaftler*innen in den vergangenen Jahren jedoch zunehmend mit Fragen der Nachhaltigkeit befasst. Hierbei wird der Werturteilsstreit – aufgeworfen durch einen ihrer Gründungsväter Max Weber und in den 1970er Jahren im sogenannten Positivismus-Streit zwischen Vertreter*innen der Kritischen Theorie der Frankfurter Schule und Positivisten erneut ausgetragen – wieder entfacht²⁰. Denn mit dem normativen Leitziel der Nachhaltigkeit stellt sich erneut die Frage, inwiefern sich Soziolog*innen – überspitzt formuliert –

¹⁵ Biermann, Frank, *Earth System Governance: World Politics in the Anthropocene*, Cambridge: The MIT Press 2014; Kalfagianni, Agni; Fuchs, Doris; Hayden, Anders (Hg.), *Routledge Handbook of Global Sustainability Governance*, London: Routledge 2019.

¹⁶ Lange, Hellmuth, *Umweltsoziologie in Deutschland und Europa*, in: Groß, Matthias (Hg.), *Handbuch Umweltsoziologie, Umweltsoziologie in Deutschland und Europa*, Wiesbaden: Springer VS 2011, S. 19 (43–44).

¹⁷ Dunlap, Riley E.; Catton, William R., *Environmental Sociology*, in: *Annual Review of Sociology* 5 (1979), S. 243–273.

¹⁸ Beck, Ulrich, *Gegengifte: die organisierte Unverantwortlichkeit*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1988.

¹⁹ Vgl. z. B. Groß, Matthias, *Handbuch Umweltsoziologie*, Wiesbaden: Springer 2011.

²⁰ Vgl. Weber, Max, *Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis*, in: Ders., *MWG*, Bd. I/7, hg. v. Gerhard Wagner, Tübingen: Mohr Siebeck 2018, S. 142–234; Schluchter, Wolfgang, *Wertfreiheit und Verantwortungsethik. Zum Verhältnis von Wissenschaft und Politik bei Max Weber*, Tübingen: Mohr Siebeck, 1971.

streng an die Analyse empirisch nachweisbarer Tatsachen halten sollten oder aber ob sie angesichts der dringenden Herausforderungen des Klimawandels geradezu zur Wertung empirischer Erkenntnisse gezwungen sind.

Die hier exemplarisch umrissenen Forschungsfragen der sozialwissenschaftlichen Nachhaltigkeitsforschung im weiteren Sinne ergeben sich zwar aus wissenschaftlichem Erkenntnisinteresse, werden jedoch vor allem durch ein neues Verständnis über Mensch-Natur-Interaktionen im Zeitalter des Anthropozäns definiert. Alte soziale Probleme, wie Ungleichheit und Armut, Hunger, Epidemien, Korruption oder Menschenrechtsverletzungen werden somit vor dem Hintergrund neuer Nachhaltigkeitsherausforderungen, wie Klimawandel, Wasserknappheit, Biodiversitätsverlust oder Landnutzungswandel neu bewertet und bearbeitet.²¹ Anders gesagt, übersetzt die sozialwissenschaftliche Nachhaltigkeitsforschung aktuelle gesellschaftliche Fragen der Nachhaltigkeit in eine wissenschaftlich bearbeitbare Form. Damit unterscheidet sie sich jedoch nicht von anderen Disziplinen (z. B. der Medizin, Natur-, Rechts-, Wirtschafts- oder Ingenieurwissenschaften), deren Forschungsfragen sich häufig ebenfalls aus praktischen Problemen ergeben. Ähnlich der Friedens- und Konfliktforschung und den Gender Studies ist die sozialwissenschaftliche Nachhaltigkeitsforschung von normativen Prinzipien geleitet. Sie befasst sich im Sinne einer transformativen Wissenschaft mit Fragen von hohem Aktualitätsbezug für nachhaltige Entwicklungen in Gesellschaften (entgegen dem Vorwurf mangelnder Werte- und Praxisorientierung). Gleichwohl bedeutet die inhaltliche Schwerpunktsetzung nicht, dass Forschungsergebnisse automatisch und sofort praktische Relevanz entfalten (entgegen dem Vorwurf einer Politisierung von Wissenschaft).

Zu sozialwissenschaftlicher Nachhaltigkeitsforschung im engeren Sinne zähle ich jene Studien, die den Fokus auf komplexe sozial-ökologische Transformationsprozesse legen. Nölting, Voß und Hayn (2004) unterscheiden hierbei die analytische von der normativen und operativen Forschungsebene.²² Es geht also darum, die Wechselwirkungen zwischen Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt zu verstehen (analytisches Systemwissen), mit Hilfe neuer Erkenntnisse gesellschaftliche Nachhaltigkeitsziele weiterzuentwickeln (normatives Ziel- und Orientierungswissen) und Lösungsansätze für Nachhaltigkeitsprobleme zu erarbeiten (operatives Gestaltungs- und Transformationswissen).²³ Sich wandelnde gesellschaftliche Systeme – ihre Verbindungen; Grenzen; zeitlichen, räumlichen und institutionellen Eigenschaften; Prämissen, Normen und Werte; Entscheidungsprozesse, Akteure und Akteur-Netzwerke sowie dynamische Wissensbestände – stehen hierbei im Mittelpunkt der Forschung. Diese sind jedoch

²¹ Jerneck et al., 2011, S. 71–73.

²² Nölting et al., 2004, S. 254.

²³ Vgl. Clark; Harley, 2020, S. 331–386.

untrennbar verwoben mit Ökosystemen und Märkten. Erkenntnisse sollen in diesem Sinne nicht nur durch und über komplexe gesellschaftliche Nachhaltigkeitsfragen entstehen, sondern auch in die Gesellschaft zurückfließen und Transformationsprozesse begleiten.

Sozialwissenschaftliche Nachhaltigkeitsforschung *im engeren Sinne* ist damit nie ein rein disziplinäres und akademisches Unterfangen, sondern immer ein Gemeinschaftsprojekt vielfältiger wissenschaftlicher Disziplinen und gesellschaftlicher bzw. praxisorientierter Akteure. Sie ist gleichermaßen kritische Beobachterin, Teilnehmerin und aktiver Part einer wertegeleiteten Nachhaltigkeitstransformation. In diesem Sinne befasst sie sich u. a. mit den Herausforderungen und Chancen, welche sich durch neue Interaktionen zwischen Zivilgesellschaft, Wissenschaft, Recht, Wirtschaft, Medien, Politik und Umwelt in gesellschaftlichen Transformationen zur Nachhaltigkeit und neuen sozial-technischen bzw. sozial-ökologischen Systemen ergeben²⁴ und durch zeitliche Interdependenzen geprägt sind.²⁵ Es wird u. a. untersucht und durch Experimente gesellschaftlich getestet, welche Faktoren die soziale und ökologische Resilienz von Gesellschaften beeinflussen,²⁶ wodurch neue gesellschaftliche Leitbilder für Nachhaltigkeit entstehen,²⁷ oder wie soziale Kippunkte mit ökologischen Kippunkten interagieren.²⁸ Die Praxis- und Werteorientierung ist hier deutlich stärker ausgeprägt als bei der sozialwissenschaftlichen Nachhaltigkeitsforschung im weiteren Sinne. Indem sie sich jedoch selbst zu einem kriti-

²⁴ Loorbach, Derk; Frantzeskaki, Niki; Avelino, Flor, Sustainability Transitions Research: Transforming Science and Practice for Societal Change, in: *Annual Review of Environment and Resources* 42 (2017), S. 599–626; McGinnis, Michael D.; Ostrom, Elinor, Social-ecological system framework: initial changes and continuing challenges, in: *Ecology and Society* 19(2) (2014), 30.

²⁵ Hanusch, Frederik; Biermann, Frank: Deep-time organizations. Learning institutional longevity from history. *The Anthropocene Review*, 7(1) (2020), S. 19–41.

²⁶ Folke et al., 2016; Reyers, Belinda; Folke, Carl; Moore, Michele-Lee; Biggs, Reintje; Galaz, Victor, Social-Ecological Systems Insights for Navigating the Dynamics of the Anthropocene, in: *Annual Review of Environment and Resources* 43 (2018), S. 267 (267).

²⁷ Agyeman, Julian; Schlosberg, David; Craven, Luke; Matthews, Caitlin, Trends and Directions in Environmental Justice: From Inequity to Everyday Life, Community, and Just Sustainability, in: *Annual Review of Environment and Resources* 41(1) (2016), S. 321 (321).

²⁸ Ginkel, Kees C. H. van; Botzen, W. J. Wouter; Haasnoot, Marjolijn; Bachner, Gabriel; Steining, Karl W.; Hinkel, Jochen; Watkiss, Paul; Boere, Esther; Jeuken, Ad; Murieta, Elisa Sainz de; Bosello, Francesco, Climate change induced socio-economic tipping points: review and stakeholder consultation for policy relevant research, *Environmental Research Letters* 15(2) (2020), 023001, S. 1–17; Juhola, Sirkku; Filatova, Tatiana; Hochrainer-Stigler, Stefan; Mechler, Reinhard; Scheffran, Jürgen; Schweizer, Pia-Johanna, Social tipping points and adaptation limits in the context of systemic risk: Concepts, models and governance, in: *Frontiers in Climate* 4 (2022), 1009234 S. 1–9; Otto, Ilona M.; Donges, Jonathan F.; Cremades, Roger; Bhowmik, Avit; Hewitt, Richard J.; Lucht, Wolfgang; Rockström, Johan; Allerberger, Franziska; McCaffrey, Mark; Doe, Sylvanus S. P.; Lenferna, Alex; Morán, Nerea; Vuuren, Detlef P. van; Schellnhuber, Hans Joachim, Social tipping dynamics for stabilizing Earth's climate by 2050, in: *Proceedings of the National Academy of Sciences of the USA* 117(5) (2020), S. 2354 (2354).

schen Forschungsgegenstand macht und reflexive und transdisziplinäre methodische Ansätze entwickelt (siehe dazu 2.2), soll gleichwohl einer praktischen und politischen „Überfrachtung“ von Wissenschaft entgegenwirken werden.

Mit Blick auf die anfangs wiedergegebene doppelte Kritik an der sozialwissenschaftlichen Nachhaltigkeitsforschung gilt für ihr weiteres und engeres Verständnis: Welche sozialwissenschaftlichen Fragen zur Nachhaltigkeit konkret untersucht und bewertet werden, ist maßgeblich von dem zugrundeliegenden Nachhaltigkeitsverständnis geprägt. So stellen sich Forschungsfragen aus der heute dominanten Perspektive der sogenannten ‚schwachen Nachhaltigkeit‘ anders als aus einer Orientierung an ‚starker Nachhaltigkeit‘. Während die schwache Nachhaltigkeit davon ausgeht, dass die Lebensgrundlagen für den Menschen auf der Erde durch technischen Fortschritt, Effizienzsteigerung, ökologische Modernisierung und grünes Wachstum gesichert werden können, sieht starke Nachhaltigkeit die natürlichen Lebensgrundlagen als unerlässliche Grundlage für alle wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen an.²⁹ Das Ökosystem setzt in diesem Sinne für den Menschen unverrückbare plantare Grenzen und erfordert die Erhaltung des ökologischen Kapitals in einem Maße, das Existenz und Bedürfnisse zukünftiger Generationen nicht limitiert. Mit dem zentralen Wert des Ökosystems einhergeht der Fokus auf alternative Wirtschaftsansätze, die das Wachstumsparadigma ablehnen und Suffizienz- und Konsistenzansätzen einen neuen Wert beimessen.

2.2. Inter- und transdisziplinäre Forschung

Um den zuvor dargestellten inhaltlichen Ansprüchen gerecht zu werden, sind inter- und transdisziplinäre Forschungsansätze aus der sozialwissenschaftlichen Nachhaltigkeitsforschung nicht wegzudenken.³⁰ Interdisziplinarität – im Sinne

²⁹ Dietz, Simon; Neumayer, Eric, Weak and strong sustainability in the SEEA: Concepts and measurement, in: *Ecological Economics* 61(4) (2007), S. 617 (617); Jänicke, Martin, Ökologische und politische Modernisierung in entwickelten Industriegesellschaften, in: von Prittwitz, Volker (Hg.), *Umweltpolitik als Modernisierungsprozeß: Politikwissenschaftliche Umweltforschung und -lehre in der Bundesrepublik Deutschland* Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften (1993), S. 15–29; Neumayer, Eric, Weak versus strong sustainability: exploring the limits of two opposing paradigms, Cheltenham: Edward Elgar Publishing Limited 2013.

³⁰ Bhaskar, Roy, Contexts of interdisciplinarity: Interdisciplinarity and climate change, in: Bhaskar, Roy; Frank, Cheryl; Høyer, Karl Georg; Naess, Petter; Parker, Jenneth (Hg.), *Interdisciplinarity and climate change. Transforming Knowledge and Practice for Our Global Future* London: Routledge 2010, S. 1–24; Brand, Karl-Werner, Nachhaltige Entwicklung und Transdisziplinarität: Besonderheiten, Probleme und Erfordernisse der Nachhaltigkeitsforschung, Berlin: Analytica 2000; Ruppert-Winkel, Chantal; Arlinghaus, Robert; Deppisch, Sonja; Eisenack, Klaus; Gottschlich, Daniela; Hirschl, Bernd; Matzdorf, Bettina; Mölders, Tanja; Padmanabhan, Martina; Selbmann, Kirsten; Ziegler, Rafael; Plieninger, Tobias, Characteristics, emerging needs, and challenges of transdisciplinary sustainability science: experiences from the German Social-Ecological Research Program, in: *Ecology and Society* 20(3) (2015), 13; Schäfer, 2013, S. 171–194.

einer gemeinsamen Bearbeitung von komplexen Forschungsfragen durch verschiedene wissenschaftliche Disziplinen – ist der sozialwissenschaftlichen Nachhaltigkeitsforschung, wie oben dargestellt als übergreifenden Ansatz politikwissenschaftlicher, soziologischer, umweltsychologischer, ökonomischer, human-geographischer und anthropologischer Perspektiven inhärent. Aber auch natur-, rechts- und ingenieurwissenschaftliche Perspektiven werden zur Beantwortung von Fragen – z. B. zur Gestaltung von Energiewenden – zunehmend in interdisziplinären Forschungsprojekten zusammengeführt. Auch wenn hierbei die Prämissen und Grenzen der jeweiligen kooperierenden Disziplinen reflektiert werden müssen, um dadurch generierte Wissensbestände zu Nachhaltigkeitsfragen einordnen zu können, ist diese methodische Herangehensweise mit Blick auf das Spannungsverhältnis von Wissen und Werten weitestgehend unproblematisch. Anders sieht es bei dem Versuch der Übertragung interdisziplinärer Erkenntnisse in die Praxis³¹ und im Falle transdisziplinärer Forschung aus.

Transdisziplinarität umfasst jene Ansätze, die soziale Wirklichkeit durch Teilhabe der Gesellschaft am Forschungsprozess gleichermaßen erforschen und beeinflussen. Diese Ansätze werden auch unter dem Oberbegriff der *Participatory Action Research* zusammengefasst.³² Es handelt sich hierbei um explizit wertebasierte Forschung, die durch normative Konzepte, wie soziale Gerechtigkeit, Klima- und Umweltgerechtigkeit, Menschenrechte oder Förderung der Demokratie geleitet wird. Erkenntnisinteressen und Interaktionen von Wissenschaft und Praxis sind hier zunehmend so eng miteinander verschränkt, dass gar von einem Wandel des Wissenschaftssystems gesprochen wird. In der soziologischen Wissenschaftsforschung wird dieser Wandel theoretisch mit der Entwicklung vom Modus 1 zum Modus 3 der Wissensproduktion bezeichnet.³³

Modus 1 beschreibt den idealtypischen Ansatz, bei dem die Systemgrenzen zwischen Wissenschaft und Politik entsprechend des berühmten Vortrages

³¹ Samuel, Grace; Stowell, Alison; Williams, Amanda; Irwin, Rodney, Transferring Interdisciplinary Sustainability Research to Practice: Barriers and Solutions to the Practitioner-Academic Gap, in: Sjäfjell, Beate; Russell, Roseanne; Van der Velden, Maja (Hg.), *Interdisciplinary Research for Sustainable Business: Perspectives of Women Business Scholars*, Cham: Springer 2023, S. 231–245.

³² Levin, Morten, Action research and the research community, in: *Concepts and Transformation* 8(3) (2003), S. 275–280; Stoecker, Randy; Falcón, Adrienne, Introduction: reflecting upon the development of participatory action research and community development efforts, in: Stoecker, Randy; Falcón, Adrienne (Hg.), *Handbook on Participatory Action Research and Community Development*, UK: Edward Elgar Publishing 2022, S. 1; Unger, Hella von, *Partizipative Forschung: Einführung in die Forschungspraxis*, Wiesbaden: Springer VS 2014.

³³ Böcher, Michael; Krott, Max, *Science Makes the World Go Round: Successful Scientific Knowledge Transfer for the Environment*, Switzerland: Springer International Publishing 2016; Gibbons, Michael; Limoges, Camille; Nowotny, Helga; Schwartzman, Simon, *The New Production of Knowledge: The Dynamics of Science and Research in Contemporary Societies*, London: SAGE Publications Ltd 1994; Nowotny, Helga, Democratizing expertise and socially robust knowledge, in: *Science and Public Policy* 30(3) (2003), S. 151–156.

„Wissenschaft als Beruf“ von Max Weber gezogen werden.³⁴ Dieser deskriptiv-analytische Ansatz erkennt klar die Unterschiede in Sprache (vereinfacht: Politik fordert Lösungen vs. Wissenschaft kritisiert), Interesse (überspitzt: Suche nach konkreten Handlungsempfehlungen in der Politik vs. Suche nach der Wahrheit in der Wissenschaft) und Ansätzen (idealtypisch: mächtige gesellschaftliche Interessen setzen sich in der Politik durch vs. in der Wissenschaft setzen sich die besten Erkenntnisse durch) zwischen Gesellschaft und Wissenschaft. Vor diesem Hintergrund wird für eine klare Trennung argumentiert, um die jeweiligen gesellschaftlichen Funktionen (die politische Praxis entscheidet über Problemlösungen vs. Forschung liefert unabhängiges Wissen) erfüllen zu können.³⁵ Der Vorwurf einer Politisierung von Wissenschaft findet hier keine Berechtigung, während gleichzeitig dem eigenen Anspruch an einen transformativen Charakter der sozialwissenschaftlichen Nachhaltigkeitsforschung hier kaum Rechnung getragen wird.

Modus 2 beschreibt einen Ansatz, bei dem Wissenschaft und Gesellschaft durch eine stärkere Gemeinwohlorientierung sowie integrierte Prozesse der Wissensproduktion enger miteinander verwoben sind. Begründet wird dieser Ansatz u. a. mit den zunehmenden gesellschaftlichen Bedarfen an Wissen in (Nachhaltigkeits-) Transformationen, um in Zeiten großer Unsicherheit und dynamischen Entwicklungen evidenzbasierte und effektive Entscheidungen mit Hilfe von vielfältigem Wissen und gesellschaftlicher Partizipation zu treffen.³⁶ Neben dieser Vorstellung der Aufklärung, wird Wissenschaft die Rolle einer Orientierung für Probleme durch die Kommunikation faktischen Inputs zugeschrieben³⁷, die durch das Design von verschiedenen Lösungswegen und Aufzeigen damit einhergehender Abwägungen auch zu strategischer Planung beitragen kann.³⁸ Gibbons et al. beschreiben den Modus 2 als regelmäßigen,

³⁴ Weber, Max, *Wissenschaft als Beruf*, in: Ders., *MWG*, Bd. I/17, hg. v. Wolfgang J. Mommsen/Wolfgang Schluchter, Tübingen: Mohr 1994, S. 71–112.

³⁵ Vgl. Ausführung über die unterschiedlichen Perspektiven von Böcher; Krott, 2016, S. 15–17.

³⁶ Kowarsch, Martin; Garard, Jennifer; Rioussset, Pauline; Lenzi, Dominic; Dorsch, Marcel J.; Knopf, Brigitte; Harris, Jan-Albrecht; Edenhofer, Ottmar, *Scientific assessments to facilitate deliberative policy learning*, in: *Palgrave Communications* 2 (2016), 16092 S. 1–20.

³⁷ Maasen, Sabine; Weingart, Peter, *What's New in Scientific Advice to Politics?*, in: Maasen, Sabine; Weingart, Peter (Hg.), *Democratization of Expertise? Exploring Novel Forms of Scientific Advice in Political Decision-Making*, Dordrecht: Springer 2005, S. 1–19; Weingart, Peter; Wormer, Holger; Schildhauer, Thomas; Fähnrich, Birte; Jarren, Otfried; Neuberger, Christoph; Passoth, Jan-Hendrik; Wagner, Gert G., *Gute Wissenschaftskommunikation in der digitalen Welt. Politische, ökonomische, technische und regulatorische Rahmenbedingungen ihrer Qualitätssicherung*, Berlin: Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (BBAW) 2022.

³⁸ Edenhofer, Ottmar; Kowarsch, Martin, *Cartography of pathways: A new model for environmental policy assessments*, in: *Environmental Science & Policy* 51 (2015), S. 56 (56); Horton, Peter; Brown, Garrett W., *Integrating evidence, politics and society: a methodology for the science-policy interface*, in: *Palgrave Communications* 4(42) 2018, 1–5.

vertrauensvollen und freien Austausch von Wissenschaftler*innen und politischen Akteuren in einer Agora, der zu gesellschaftlich guten Ergebnissen führt.³⁹ Hoppe und Jasanoff fügen hinzu, dass sich die Co-Produktion von Wissen idealerweise durch Kreativität, Bewusstsein und eine klare Wertorientierung im Sinne des Gemeinwohls in einem deliberativen Prozess der beteiligten Akteure auf Augenhöhe vollzieht.⁴⁰ In diesem Modus 2 ist der Praxisbezug somit sehr stark ausgeprägt, gleichzeitig werfen Kritiker*innen Vertreter*innen dieses Ansatzes teilweise eine unzulässige Vermischung von Politik und Wissenschaft vor.

Als Modus 3 wird die grundlegende Veränderung des Wissenschaftssystems im Ganzen diskutiert, die sich durch eine sozialwissenschaftliche Nachhaltigkeitsforschung als Reaktion auf und zur Mitgestaltung von sozial-ökologischer Transformationen notwendigerweise ergibt.⁴¹ Ausgehend von einer expliziten Gemeinwohlorientierung im Sinne der Nachhaltigkeit, einer (selbst-)kritischen Reflexion von zugrundeliegenden Werten und Machtverhältnissen, sollen Co-Produktionsprozesse weiterentwickelt und institutionalisiert werden. Im Gegensatz zu Modus 1 und Modus 2 handelt es sich hierbei nicht um einen Forschungsansatz, sondern viel mehr um ein neues Wissenschaftsverständnis, bei dem Werte und praktische Anwendungen prägend und transparent sind. Thomas Jahn beschreibt dies folgendermaßen:

Heute geht es nicht [...] um so etwas wie eine transdisziplinäre Methodologie. Transdisziplinarität wird vielmehr als Prinzip oder Modus der Organisation von Forschung an konkreten gesellschaftlichen Problemen, wie etwa Problemen der nachhaltigen Entwicklung, gedacht⁴².

Diesem Wissenschaftsverständnis entsprechend, wird der Forschungsgegenstand unter Berücksichtigung gesellschaftlicher *und* wissenschaftlicher Probleme entwickelt und wissenschaftliches Wissen hinsichtlich seines Beitrags zu gesellschaftlicher *und* wissenschaftlicher Problemlösung bewertet.⁴³

³⁹ Nowotny, 2003, S. 151–156; Nowotny, Helga; Scott, Peter; Gibbons, Michael, *Re-Thinking Science: Knowledge and the Public in an Age of Uncertainty*, Cambridge: Polity Press 2001, S. 201–203.

⁴⁰ Hoppe, Robert, From „knowledge use“ towards „boundary work“: sketch of an emerging new agenda for inquiry into science-policy interaction, in: in 't Veld, Roeland J. (Hg.), *Knowledge Democracy: Consequences for Science, Politics, and Media*, Berlin Heidelberg: Springer-Verlag 2010, S. 169–186; Jasanoff, Sheila, *Ordering knowledge, ordering Society*, in: Jasanoff, Sheila (Hg.), *States of Knowledge: The Co-Production of Science and the Social Order*, London: Routledge 2004, S. 13–45.

⁴¹ Schneidewind; Singer-Brodowski, 2014.

⁴² Jahn, Thomas, *Transdisziplinarität – Forschungsmodus für nachhaltiges Forschen.*, in: *Nova Acta Leopoldina NF 117, Nr. 398 (2013)*, S. 65 (69).

⁴³ Wiek, Arnim; Lang, Daniel J., *Transformational Sustainability Research Methodology*, in: Heinrichs, Harald; Martens, Pim; Michelsen, Gerd; Wiek, Arnim (Hg.), *Sustainability Science: An Introduction*, Dordrecht: Springer 2016, S. 31–41.

Die (gesellschaftlich konstruierten) Grenzen zwischen Wissenschaft und Gesellschaft werden in Modus 3 hinterfragt und es wird deutlich gemacht, wie beide interagieren.⁴⁴ Horcea-Milcu et al. sprechen von *surfacing implicit values*, wenn hervorgehoben wird, wie implizite Werte – z. B. Wettbewerb und Markt-orientierung oder aber inter- und intragenerationelle Gerechtigkeit – wissenschaftliche Forschungsfragen und Erkenntnisse der Nachhaltigkeitsforschung beeinflussen.⁴⁵ Ein Aspekt hierbei ist die Reflexion des Wissenschaftssystems selbst als Herrschaftsordnung.⁴⁶ Die Herrschaftsordnung der Wissenschaft begründet sich heute noch weitestgehend durch den Legitimitätsanspruch rationalen Wissens, welches auf anerkannten Methoden und Theorien basiert. Gleichzeitig lässt sich ein vielschichtiger und kontextvariabler Wandel beobachten, bei dem sich u. a. Klimawandelleugner*innen und populistische Politiker*innen epistemischer Argumente bedienen, eigene Expert*innen und Pseudo-Studien vorstellen und mit wissenschaftlich anmutenden, tatsächlich jedoch interessenorientierten Think Tanks kooperieren, um wissenschaftliche Erkenntnisse anzuzweifeln und zu diskreditieren.⁴⁷ Ein Wissenschaftsverständnis im Sinne von Nachhaltigkeitsforschung als Modus 3 bedeutet insofern, Machtverhältnisse und die Rolle bestimmter Wissenstypen innerhalb der Wissenschaft (zwischen den unterschiedlichen Disziplinen und Debatten), innerhalb der Politik und an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Politik offenzulegen, zu hinterfragen und weiterzuentwickeln.⁴⁸ Dies gelingt, wenn ebenfalls eine zweite Reflexion, nämlich über Macht im Sinne Webers als individuelle Machtausübung innerhalb einer sozialen Beziehung erfolgt.⁴⁹ Das bedeutet, zu fragen: Wem gelingt es (nicht bzw. unter welchen Be-

⁴⁴ Jasanoff, Sheila, Contested Boundaries in Policy-Relevant Science, in: *Social Studies of Science* 17(2) (1987), S. 195–230.

⁴⁵ Horcea-Milcu, Andra-Ioana; Abson, David J.; Apetrei, Cristina I.; Duse, Ioana Alexandra; Freeth, Rebecca; Riechers, Maraja; Lam, David P. M.; Dorninger, Christian; Lang, Daniel J., Values in transformational sustainability science: four perspectives for change, in: *Sustainability Science* 14 (2019), S. 1425–1437.

⁴⁶ Imbusch, Peter, Macht und Herrschaft in der wissenschaftlichen Kontroverse, in: Imbusch, Peter (Hg.), *Macht und Herrschaft: Sozialwissenschaftliche Theorien und Konzeptionen*, 2. Auflage, Wiesbaden: Springer VS 2013, S. 9–36; Schuppert, Folke; Römhildt, Roland A.; Weingart, Peter, *Herrschaft und Wissen*, Baden-Baden: Nomos 2022.

⁴⁷ Böcher, Michael; Zeigermann, Ulrike; Berker, Lars; Jabra, Djamilia, Climate Policy Expertise in Times of Populism. Knowledge Strategies of the AfD in regard to Germany's Climate Action Package, in: *Environmental Politics* 31(5) (2022), S. 820–840; Krick, Eva; Leeten, Lars, Die umkämpfte Autorität des Wissens im politischen Kontext. Eine Frage des Vertrauens, in: Schuppert, Folke; Römhildt, Roland A.; Weingart, Peter (Hg.), *Herrschaft und Wissen*, Baden-Baden: Nomos 2022, S. 145–170.

⁴⁸ Schneider, Flurina; Kläy, Andreas; Zimmermann, Anne B.; Buser, Tobias; Ingalls, Micah; Messlerli, Peter, How can science support the 2030 Agenda for Sustainable Development? Four tasks to tackle the normative dimension of sustainability, *Sustainability Science* 14 (2019), S. 1593 (1593).

⁴⁹ Imbusch, 2013, S. 13.

dingungen), den eigenen Willen – z. B. bei der Themensetzung oder Methodenwahl – durchzusetzen? Es wird derzeit diskutiert, inwiefern sich durch die Auseinandersetzung mit Macht zwischen Akteuren, Ressourcen, Institutionen und Zielen das Verständnis der Nachhaltigkeitsforschung wandelt.⁵⁰ Denn durch die kontinuierliche selbstreflexive Auseinandersetzung mit ihren Methoden, Theorien, Schwerpunkten, Prämissen und ihrer gesellschaftlichen bzw. wissenschaftlichen Wirkung, erhalte das Wissen eine größere Legitimität. Es sei daher gar in Zeiten von ‚Post-Truth‘-Debatten und weit verbreiteter Skepsis an wissenschaftlicher Expertise Ausgangspunkt für ein weniger krisenanfälliges Wissenschaftssystem.⁵¹

Schließlich bleibt zu unterstreichen, dass mit dem hier umrissenen normativ orientierten Wissenschaftsverständnis der sozialwissenschaftlichen Nachhaltigkeitsforschung nicht gemeint ist, politische Fragen als Wissensstreit auszutragen. Denn mit der Ausweitung der wissenschaftlichen Logik auf politische Fragen können bestimmte typische Problemlösungswege, wie die Suche nach Kompromissen und die Aushandlung eines ‚common ground‘ zwischen diversen legitimen politischen Interessen blockiert, das Vertrauen in öffentliche Institutionen untergraben und Wissenspraktiken in Frage gestellt werden.⁵² Vor diesem Hintergrund soll im Folgenden das komplexe Verhältnis der sozialwissenschaftlichen Nachhaltigkeitsforschung und der Politik näher betrachtet werden.

3. Das Verhältnis zwischen sozialwissenschaftlicher Nachhaltigkeitsforschung und Politik

Im Anschluss an die zuvor umrissenen inhaltlichen Schwerpunkte und methodischen Prinzipien stellt sich die Frage, ob die sozialwissenschaftliche Nachhaltigkeitsforschung aufgrund ihres wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Profils unweigerlich aktivistisch ist. Verschiedene Ansätze im Umgang mit der wirkungsorientierten, normativen und prospektiven – kurz: aktivistischen – Ausrichtung der sozialwissenschaftlichen Nachhaltigkeitsforschung müssen hierbei unterschieden werden. Auch was ihr Verhältnis zu politischen Entscheidungen angeht, zeichnen sich im Spannungsfeld zwischen Wissen und Werten unterschiedliche Positionen ab.

⁵⁰ Harley, Alicia G., Appendix: Understanding Power in Sustainability Science, in: Clark, William C; Harley, Alicia G. (Hg.), *Sustainability Science: A Guide for Researchers* 2020.

⁵¹ Jasanoff, Sheila; Simmet, Hilton R., No funeral bells: Public reason in a ‚post-truth‘ age, in: *Social Studies of Science* 47(5) 2017, S. 751–770.

⁵² Böcher; Krott, 2016.

3.1. Sozialwissenschaftliche Nachhaltigkeitsforschung als aktivistische Wissenschaft?

Es ist nicht immer klar, was mit ‚aktivistischer Wissenschaft‘ oder ‚Wissenschaftler*innen-Aktivist*innen‘ gemeint ist. Eine Präzisierung verspricht deshalb ein kurzer Exkurs in Debatten um politischen oder sozialen Aktivismus. Pippa Norris definiert politischen Aktivismus zunächst grundsätzlich als die Art und Weise, wie sich Bürger*innen beteiligen, die Prozesse, die sie dazu veranlassen, und die Folgen dieser Handlungen.⁵³ Eine zentrale Frage ist jedoch, wofür sich Menschen einsetzen. Hieraus entstand eine Debatte um eine wertebasierte Erweiterung der Definition von Aktivismus – zunächst sehr weit gefasst – als eine Ansammlung von Bedeutungen und Praktiken, die Beziehungen zur Welt zum Ausdruck bringen.⁵⁴ Diese Debatte wurde auch auf die kritischen Sozialwissenschaften übertragen:

Social science often needs to be evaluative, and indeed critical, of everyday thought, practice and social arrangements, in order to reveal what everyday thought fails to register. Indeed, there is no point in social science if it cannot improve upon or extend everyday understanding of the social world. [...] Critical social science needs to acknowledge its often hidden or repressed premise – that its evaluations of practices imply a conception of human flourishing.⁵⁵

Mit ihrem zuvor beschriebenen kritischen und (selbst-)reflektiven inhaltlichen und methodischen Ansatz scheint die sozialwissenschaftliche Nachhaltigkeitsforschung nach dieser Definition unweigerlich aktivistisch zu sein und sich damit gleichzeitig in einer sozialwissenschaftlichen Tradition zu verorten. Wie Craig Calhoun im Vorwort des Buches „Engaging Contradictions: Theory, Politics, and Methods of Activist Scholarship“ schrieb, ist aktivistische Wissenschaft so alt wie Machiavelli und Marx oder sogar Aristoteles.⁵⁶ So war und ist dem Gemeinwohl dienliche Wissenschaft seit der Aufklärung Anspruch vieler Universitäten geworden, die dem Grundsatz *In publica commoda* (z. B. Universität Göttingen) bzw. dem Leitprinzip *Wissenschaft für Gesellschaft* (z. B. Universität Würzburg) folgen. Nachhaltigkeitsforschung kann als aktuelle Übersetzung und Fortschreibung dieses etablierten Anspruchs einer in die Gesellschaft eingebetteten und diese prägende Forschung verstanden werden. In diesem Sinne widerspricht eine normative Ausrichtung der Forschung mit Blick auf die

⁵³ Norris, Pippa, Political Activism: New Challenges, New Opportunities, in: Boix, Charles; Stokes, Susan C. (Hg.), *The Oxford Handbook of Comparative Politics*, Oxford: Oxford University Press (2009), S. 628–649.

⁵⁴ Sayer, Andrew, *Why Things Matter to People: Social Science, Values and Ethical Life, Introduction: a relation to the world of concern*, Cambridge: Cambridge University Press 2011.

⁵⁵ Ebd., S. 216, 245.

⁵⁶ Calhoun, Craig, Foreword, in: Hale, Charles R. (Hg.), *Engaging Contradictions: Theory, Politics, and Methods of Activist Scholarship*, Oakland: University of California Press 2008, S. xiii–xxvi.

Befriedigung von Bedürfnissen heutiger und zukünftiger Generationen mit entsprechender Nutzung von Ressourcen dem Vorwurf einer (neuen) Politisierung von Wissenschaft. Vielmehr – so kann argumentiert werden – entspräche der Anspruch der sozialwissenschaftlichen Nachhaltigkeitsforschung mit ihren zuvor dargestellten inhaltlichen Ausprägungen und ihrem Wissenschaftsverständnis der aufklärerischen Intention einer Popularisierung wissenschaftlichen Wissens, übertragen und angepasst an das Zeitalter des Anthropozäns.

Der gesellschaftspolitische Anspruch der sozialwissenschaftlichen Nachhaltigkeitsforschung drückt sich aktuell in diversen Formen aktivistischen Engagements von Wissenschaftler*innen aus, welche mit dem Spannungsverhältnis gesellschaftlicher Wirksamkeit von Wissenschaft und Unabhängigkeit unterschiedlich umgehen. Beispiele hierfür sind:

Eine Form von Aktivismus der sozialwissenschaftlichen Nachhaltigkeitsforschung besteht in der Kooperation mit Klimaaktivist*innen, welche sich mit den aktuellen Problemen unserer Welt befassen, soziale Normen in Frage stellen und sich politisch für neue Wege engagieren. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn politische Forderungen der Klimaaktivist*innen von *Fridays for Future* durch wissenschaftliche Argumente gestärkt werden und sich Wissenschaftler*innen als *Scientists for Future* zusammenschließen, um die Klimaproteste mit ihrer Forschung und Fähigkeit zur Übersetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in politische Lösungspfade zu unterstützen. Hierbei handelt es sich maßgeblich um eine Integrations- bzw. Übersetzungstätigkeit durch Wissenschaftler*innen, die politische Implikationen von Forschungsergebnissen aufzeigen und Informationen gesellschaftlich zugänglich machen. Die Unabhängigkeit der Forschung bleibt dabei gewahrt, jedoch wird der Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse zu Nachhaltigkeitsfragen gestärkt, damit politische Entscheidungsträger*innen diese – potenziell – zur Lösung dringender Probleme nutzen können. Diese Form lokaler Kooperation und Rückübersetzung der Wissenschaft in die Praxis beschreibt Dani Wadada Nabudere als zentrales Engagement aktivistischer Forscher*innen.⁵⁷ Sie bringt dennoch Herausforderungen mit sich: Denn Bewertung, Anerkennung und Belohnung im akademischen Leben erfolgen in der Regel durch unerbittlich individuelle Prozesse. Aktivismus hingegen fördert kollektives, gemeinschaftliches und soziales Denken. Auch wenn ein neues Wissenschaftssystem im Sinne von Modus 3 angestrebt wird, so erfordert die vorherrschende Berufspraxis Wissenschaftler*innen, sich selbst zu profilieren, indem sie ihre Arbeit von der Forschung anderer abgrenzen. Wissenschaftler*innen sichern sich berufliche Anerkennung für kompetitiv eingeworbene Forschungsprojekte und Publikationen in renommierten

⁵⁷ Nabudere, Dani Wadada, *Research, Activism, and Knowledge Production*, in: Hale, Charles R. (Hg.) *Engaging Contradictions: Theory, Politics, and Methods of Activist Scholarship*, Berkeley/Los Angeles: University of California Press 2008, S. 62 (72, 77).

Fachzeitschriften, die für Aktivist*innen zumindest unmittelbar weniger nützlich sind. Aktivistisches Engagement von Wissenschaftler*innen trägt derzeit somit kaum zum Reputationsgewinn bei und erfordert darüber hinaus den Einsatz von Ressourcen, mit der Gefahr von Überforderung und notwendigen Abstrichen im wissenschaftlichen wie aktivistischem Engagement.

In einigen Fällen reichen die Kooperation und Unterstützung von Klimaaktivist*innen und Wissenschaftler*innen bis hin zum gemeinsamen Protest auf der Straße und dem Entwurf politischer Stellungnahmen. Die Mitwirkung an politischen Forderungen und Protest wird häufig mit der Dringlichkeit des Klimawandels und damit einhergehender gesellschaftlicher Verantwortung von Wissenschaft begründet. Der Vorwurf einer Politisierung von Wissenschaft steht hierbei im Raum. Gleichzeitig erklären die betroffenen Wissenschaftler*innen, dass sie in ihrer Rolle als Bürger*innen (nicht in der Rolle als Wissenschaftler*innen!) ihren demokratischen Rechten und Pflichten nachkämen, in dem sie ihre Kompetenzen im Bereich der Nachhaltigkeit einbrächten, um ihre Interessen für bzw. gegen politische Entscheidungen angesichts der zahlreichen gesellschaftlichen Herausforderungen zum Ausdruck zu bringen. Tatsächlich sind hier die Transparenz und klare Trennung der unterschiedlichen sozialen Rollen kritische Punkte, um dem Vorwurf einer Politisierung von Wissenschaft zu begegnen.

Schließlich scheint in einigen Fällen transformative Wissenschaft in der Forschung für Nachhaltigkeit ein bloßes Markenzeichen zu sein, das weder mit der Teilnahme an gesellschaftspolitischen Kämpfen verbunden ist, geschweige denn mit einer kollektiven Beteiligung an einer fundamentalen sozial-ökologischen Transformation. Diese Terminologie hat Konjunktur: Viele Universitäten werben damit, dass sie sich für Nachhaltigkeit engagieren. Kommissionen werden gebildet und Abteilungen umbenannt, um ein entsprechendes Image aufzubauen, ohne politische Risiken einzugehen oder kritische Forschung mit konkreten Aktionsformen zu verbinden. Im besten Fall wird hier *sozialwissenschaftliche Nachhaltigkeitsforschung im weiteren Sinne* betrieben, die mit mehr oder weniger formalisierten inkrementellen Veränderungen – z. B. durch Energieeinsparziele, die in einem Nachhaltigkeits- oder Klimakonzept der Universität festgeschrieben werden – einhergehen kann. Der Vorwurf mangelnder Werte- und Praxisorientierung dieser leeren Worthülse aktivistischer bzw. transformativer Wissenschaft scheint hier ebenso gerechtfertigt wie der Vorwurf einer Politisierung von Wissenschaft, wenn aus strategischen Erwägungen Nachhaltigkeit gegenüber Politik und Drittmittelgebern eingesetzt wird, das unabhängig von einem wissenschaftlichen Erkenntnisinteresse ist. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um eine aktivistische bzw. gesellschaftlich engagierte Wissenschaft.

Nicht nur die sozialwissenschaftliche Nachhaltigkeitsforschung kann mehr oder weniger aktivistisch sein und damit Nachhaltigkeitstransformationen die-

nen, sondern es handelt sich um eine Wechselbeziehung. Craig Calhoun erklärte entsprechend, dass sich die Sozialwissenschaften teilweise in und durch aktivistische Wissenschaftler*innen erst herausgebildet haben. Die sozialwissenschaftliche Nachhaltigkeitsforschung braucht demnach auch den Aktivismus. Robin D. G. Kelley nennt in diesem Sinne soziale Bewegungen als *incubators of knowledge*⁵⁸. Es geht hierbei um die Wissensproduktion innerhalb von und durch soziale Bewegungen im Sinne einer neuausgerichteten *activist scholarship*, die gesellschaftliche Paradigmen in Frage stellt und neue Problemlösungen entwickelt.⁵⁹ Auch anhand der oben dargestellten Kooperation zwischen Wissenschaftler*innen und Aktivist*innen sozialer Bewegungen wird diese Wechselbeziehung deutlich: Letztere können erstens durch ihre Aktionen politischen Druck aufbauen und durch Forderungen nach wissenschaftsbasierten Entscheidungen und einer sozial-ökologischen Transformation dazu beitragen, dass transformative Ansätze der sozialwissenschaftlichen Nachhaltigkeitsforschung gestärkt werden. Zweitens inspirieren sie bereits jetzt durch die Einführung neuer Formen der Zusammenarbeit, Informations- und Datenverarbeitung wissenschaftliche Praktiken, z. B. mit Blick auf die Co-Produktion von Wissen und Open Access. Drittens entstehen durch aktivistische Praktiken – ebenfalls bereits jetzt – neue Forschungsfelder, wie zum Beispiel zum *Commoning*.⁶⁰

3.2. Das Verhältnis zur Politik

Mit Erstarken der Umwelt- und Klimabewegung, die wissenschaftliche Erkenntnisse einforderten und anbrachten, um ihre politischen Argumente zu legitimieren, entwickelte sich seit den 1970er Jahren zunächst in den Naturwissenschaften die Klimaforschung. Sie war von Anfang an global ausgerichtet und eng mit der Politik verknüpft. Auf internationaler Ebene zeigt sich dies an der Einrichtung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen 1972, aus welchem 1988 auch der Weltklimarat hervorging, um Erkenntnisse über den Klimawandel zusammenzutragen und daraus Politikempfehlungen abzuleiten. Nach Aufzeigen der Empirie zum Klimawandel in den ersten zwei Berichten des Weltklimarates stellte sich jedoch eine Ernüchterung ein, denn es wurde klar, dass naturwissenschaftliche Fakten und Prognosen – so erschreckend und bedrohlich sie für die menschliche Existenz auch sein mögen – nicht zu den von der Wissenschaft empfohlenen politischen Maßnahmen führten. Zur gleichen Zeit setzte sich auf Druck v. a. zivilgesellschaftlicher Akteure der Entwicklungs-

⁵⁸ Kelley, Robin D. G., *Freedom dreams: the Black radical imagination*, Boston: Beacon Press 2002, S. 8.

⁵⁹ Choudry, Aziz, Reflections on academia, activism, and the politics of knowledge and learning, in: *The International Journal of Human Rights* 24(1) (2020), S. 28–45.

⁶⁰ Helfrich, Silke; Bollier, David, *Frei, fair und lebendig – Die Macht der Commons*, Bielefeld: Transcript Verlag 2019.

zusammenarbeit immer mehr das normative Konzept einer nachhaltigen Entwicklung durch, das sich von dem vorherrschenden Wachstumsparadigma löste, Gerechtigkeitsfragen stellte, Komplexitäten, Interdependenzen und Inkohärenzen globaler Entwicklung(en) anerkannte, und hierzu neue wissenschaftliche Erkenntnisse einforderte.⁶¹ Die sozialwissenschaftliche Nachhaltigkeitsforschung bildete sich aus diesen klima- und entwicklungspolitischen Prozessen und normativen Zielen heraus und widmet sich ihrer kritischen Analyse. Sie war und ist damit von Anfang an eng mit der Politik verbunden.⁶²

Mit zunehmender Regulierung immer neuer wohlfahrtsstaatlicher Gestaltungsbereiche, wie Bildung, öffentliche Gesundheit, Umwelt und seit der rot-grün-gelben Regierungskoalition in Deutschland 2021 auch Klimawandel, wurde der Staat zudem immer abhängiger von wissenschaftlichem Wissen.⁶³ Die öffentliche Debatte um Modellrechnungen von Epidemiolog*innen während der COVID-19 Pandemie zeugen davon ebenso, wie die gestiegene Aufmerksamkeit an den wissenschaftlich basierten Politikempfehlungen des Weltklimarates. Ein ähnliches Bild zeichnet sich auch auf der internationalen Ebene ab: Nach dem Policy Brief des Wissenschaftlichen Beirats des UN-Generalsekretärs sei die Wissenschaft ein zentrales Mittel zur Umsetzung der Agenda 2030 und „ein Wegbereiter für eine integrative und auf den Menschen ausgerichtete nachhaltige Entwicklung.“⁶⁴ Das politische Interesse an Erkenntnissen der sozialwissenschaftlichen Nachhaltigkeitsforschung scheint demnach groß und eine wachsende Autorität von Wissensbezügen wird in der Nachhaltigkeitspolitik beobachtet. Alexander Bogner bezeichnet diese Entwicklung als „Epistemisierung des Politischen“.⁶⁵ Die Frage, ob die sozialwissenschaftliche Nachhaltigkeitsforschung mit ihrem Fokus auf politischen Wissenstransfer zu einer Expertisierung bzw. Technokratisierung von Governanceprozessen beiträgt, wodurch informations-, evidenz- und forschungsbasierte Argumente im Vergleich zu interessen- und repräsentationsorientierten Argumenten an Gewicht gewinnen würden (Vorwurf 1), scheint daher zunächst berechtigt.

⁶¹ Michelsen, Gerd; Adomßent, Maik; Martens, Pim; Hauff, Michael von, Sustainable Development – Background and Context, in: Heinrichs, Harald; Martens, Pim; Michelsen, Gerd; Wiek, Arnim (Hg.), Sustainability Science: An Introduction, Dordrecht: Springer 2016, S. 5–29.

⁶² Die sozialwissenschaftliche Nachhaltigkeitsforschung weist damit zahlreiche Parallelen zur Friedens- und Konfliktforschung und zur Genderforschung auf, die aus vergleichbaren Dynamiken hervor ging und mit entsprechenden Vorwürfen konfrontiert ist.

⁶³ Weingart, Peter, Herrschaft und Wissen im Stresstest der Pandemie, in: Schuppert, Folke; Römhildt, Roland A.; Weingart, Peter (Hg.), Herrschaft und Wissen, Herrschaft und Wissen, Baden-Baden: Nomos 2022, S. 21–25.

⁶⁴ Scientific Advisory Board, Science for sustainable development: policy brief by the Scientific Advisory Board of the UN Secretary-General, New York 2016.

⁶⁵ Bogner, Alexander, Die Epistemisierung des Politischen. Wie die Macht des Wissens die Demokratie gefährdet, Stuttgart: Reclam 2021.

Mehr oder weniger institutionalisierte und auf Dauer angelegte wissenschaftsbasierte politische Beratungsgremien, die als *boundary organisations* oder *Intermediäre* fungieren, bilden heute ein umfassendes System, das wissenschaftliche und politische Rationalitäten zu Nachhaltigkeitsfragen verbindet.⁶⁶ Neben den eher klassischen wissenschaftlichen Politikberatungsorganisationen, wie Sachverständigenräten, praxisnahen Forschungsinstituten oder internationalen Organisationen, zählen dazu im Nachhaltigkeitsbereich vermehrt auch Plattformen⁶⁷ und transnationale Wissensnetzwerke.⁶⁸ Gerade letztere Plattformen und Wissensnetzwerke werfen jedoch kritische Fragen an die Legitimität und Autorität des hier produzierten und vermittelten Wissens auf. Adressat*innen können sowohl staatliche Institutionen wie Regierungen, Parlamente oder Gerichte, aber auch nicht-staatliche Akteure, wie Verbände, Parteien und soziale Bewegungen sein.⁶⁹ Diese Beratungsgremien folgen zumeist einem eher einseitigen Wissenstransferansatz von der Wissenschaft bzw. von dem Beratungsgremium, welche Lösungsvorschläge auf konkrete Probleme oder Assessments als Informationsgrundlage zur Verfügung stellt, hin zur Politik, die dieses Wissen im Idealfall aufgreift.

Gerade die sozialwissenschaftliche Nachhaltigkeitsforschung setzt sich jedoch kritisch-analytisch mit dem vorherrschenden hierarchischen Verständnis von Expertise und *Science-Policy-Interface* auseinander, wenn sie fragt, welche Rolle Wissen in sozial-ökologischen Transformationsprozessen spielt sowie neue Ansätze für ein offenes und gesellschaftlich verantwortungsvolles Wissenschaftssystem entwickelt. Wissenstransfer erfolgt aus Nachhaltigkeitsperspektive zwischen Politik und Wissenschaft in komplexen mehrstufigen Prozessen, die bidirektional ausgerichtet sind und sich gegenseitig bedingen.⁷⁰ Der Fokus liegt hierbei auf der Untersuchung und Entwicklung von Verfahren zur *Integra-*

⁶⁶ Groux, Gaëlle M. N.; Hoffman, Steven J.; Ottersen, Trygve, A Typology of Scientific Advisory Committees, in: *Global Challenges* 2(9) (2018), 1800004, S. 1–7; Krick; Leeten, 2022, S. 145–170.

⁶⁷ Jarren, Otfried, Invasive Akteure: Macht und Einfluss der neuen Intermediäre auf die gesellschaftliche Vermittlungsstruktur. Über die Kommunikations- und Wissensmacht von Plattformen, in: Schuppert, Gunnar Folke; Römhildt, Roland A.; Weingart, Peter (Hg.), *Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft* 2022, S. 325–360.

⁶⁸ Zeigermann, Ulrike, Knowledge integration in sustainability governance through science-based actor networks, in: *Global Environmental Change* 69 (2021), 102314, S. 1–11.

⁶⁹ Hoffman, Steven J.; Ottersen, Trygve; Tejpar, Ali; Baral, Prativa; Fafard, Patrick, Towards a Systematic Understanding of How to Institutionally Design Scientific Advisory Committees: A Conceptual Framework and Introduction to a Special Journal Issue, in: *Global Challenges* 2 (9) (2018), 1800020, S. 1–8.

⁷⁰ Böcher; Krott, 2016.

tion von Wissen durch partizipative, selbstkritische, machtsensible Verfahren.⁷¹ Ansätze, wie regionale Bürger*innenräte, Reallabore und Pilotprojekte zur deliberativen Governance von *wicked Problems* der Nachhaltigkeit werden in diesem Sinne beispielsweise vermehrt eingesetzt und analysiert.⁷² Es handelt sich entsprechend um dynamische Prozesse, welche immer wieder an Problemstellung, Situation, Kontext und beteiligte Akteure angepasst und hinterfragt werden müssen und die aufgrund dieser Eigenschaft auch robuster in Transformationsprozessen sind.

Worum geht es schließlich inhaltlich bei der Politikintegration von sozialwissenschaftlicher Nachhaltigkeitsforschung? Das folgende Beispiel zur Implementierung der umstrittenen Agenda 2030 soll die enge Verbindung von Politik und Wissenschaft illustrieren: Die Agenda 2030 ist die derzeit wichtigste global verhandelte normative Agenda für Nachhaltigkeit. Ihr Anspruch kommt in den 17 Nachhaltigkeitszielen (SDGs) zum Ausdruck, deren Entwicklung auf einer Geschichte der politischen Aushandlung von Menschenrechten und Gerechtigkeitsprinzipien mit Meilensteinen, wie der Erklärung der Menschenrechte (1948), der Weltumweltkonferenz der Vereinten Nationen (1972), dem Brundtland-Bericht (1987), dem Erdgipfel von Rio de Janeiro (1992) und Rio+20 (2012), aufbaut. Auch wenn die Verabschiedung der Agenda 2030 als Wendepunkt in der Nachhaltigkeitsdebatte betrachtet werden kann, sind Kernelemente der Nachhaltigkeit nach wie vor politisch umstritten – nicht nur auf konzeptioneller Ebene⁷³, sondern vor allem, wenn es um ihre Implementierung geht.⁷⁴ So könnten beispielsweise Befürworter*innen auf die Frage: ‚Ist die Errichtung eines Wasserkraftwerks ein Beitrag zur Agenda 2030?‘, antworten, dass Wasserkraft eine erneuerbare Energiequelle ist, die zu Energiesicherheit und zur wirtschaftlichen Entwicklung beitragen kann (SDGs 7 und 8) und ein Dammbau die Speicherung von Wasser für Haushalte und Landwirtschaft in Trockenzeiten ermöglicht (SDGs 2 und 6). Andere Akteure könnten hingegen die Notwendigkeit des Fluss- und Ökosystemerhalts betonen (SDG 15). Die relative Bedeutung der einzelnen Ziele wird in der Gesellschaft aber auch unter Expert*innen demnach sehr unterschiedlich beurteilt und es gibt kaum einen Konsens darüber, welche Ziele Vorrang vor anderen haben sollten. Um die Agenda 2030 als normativen Kompass für eine Nachhaltigkeitstransformation zu nutzen, müs-

⁷¹ Böcher; Krott, 2016; Lux, Alexandra; Schäfer, Martina; Bergmann, Matthias; Jahn, Thomas; Marg, Oskar; Nagy, Emilia; Ransiek, Anna-Christin; Theiler, Lena, Societal effects of transdisciplinary sustainability research – How can they be strengthened during the research process?, in: Environmental Science & Policy 101 (2019), S. 183–191; Zeigermann, 2021.

⁷² Zeigermann; Ettelt, 2023, S. 809–821.

⁷³ Spaiser, Viktoria; Ranganathan, Shyam; Swain, Ranjula Bali; Sumpter, David J. T., The sustainable development oxymoron: quantifying and modelling the incompatibility of sustainable development goals, in: International Journal of Sustainable Development & World Ecology 24(6) (2017), S. 457–470.

⁷⁴ Schneider et al., 2019, S. 1593–1604.

sen deshalb – sowohl politisch als auch wissenschaftlich – immer wieder Fragen in Bezug auf unterschiedliche gesellschaftliche Werte, die relative Bedeutung der SDGs und Interaktionen zwischen Nachhaltigkeitszielen geklärt werden. Das bedeutet, sich mit zugrundeliegenden Wertevorstellungen in Politik, Politikberatung und Wissenschaft kritisch auseinanderzusetzen⁷⁵ sowie in *deliberativen Lernprozessen* und mit Hilfe inter- und transdisziplinärer Ansätze Erkenntnisse über sozial-ökologische Transformationsprozesse nicht nur zu generieren, sondern auch gesellschaftlich nutzbar zu machen.

4. Fazit

Der Beitrag ist der Frage nach Wesen und Ziel der sozialwissenschaftlichen Nachhaltigkeitsforschung im Spannungsverhältnis zwischen Wissen und Werten nachgegangen. Zwei entgegengesetzte Thesen wurden dabei sowohl mit Blick auf die Forschungsschwerpunkte und -methoden sowie mit Blick auf ihr Verhältnis zu wissenschaftlichem Aktivismus und Politik überprüft. Nach der ersten These handelt es sich bei der sozialwissenschaftlichen Nachhaltigkeitsforschung um eine Politisierung von Wissenschaft, die mit einer Verwissenschaftlichung von Politik einhergeht und Webers Postulat der Wertneutralität von Wissenschaft demnach entgegensteht. Ich habe in dem Beitrag argumentiert, dass sich die sozialwissenschaftliche Nachhaltigkeitsforschung, welche ich als jene *im weiteren Sinne* definiere, aus der jeweiligen Disziplin wissenschaftlich und gesellschaftlich relevanten Nachhaltigkeitsfragen widmet. Anschließend zeige ich, dass die von mir als *sozialwissenschaftliche Nachhaltigkeitsforschung im engeren Sinne* zusammengefassten Studien sogar noch einen Schritt weiter gehen, wenn sie sozial-ökologische Transformationsprozesse nicht nur untersuchen, sondern als transformative Wissenschaft Nachhaltigkeitstransformationen aktiv begleiten. Der Vorwurf, Wissenschaft und Politik würden hierbei verschwimmen und die Wissenschaft als Anwältin für Nachhaltigkeit politisch agieren, scheint bei letzterem transformativen Ansatz zunächst nicht von der Hand zu weisen zu sein. Ich argumentiere jedoch, dass sie einer Politisierung von Wissenschaft entgegenwirken kann, indem sie sich selbst systematisch zu einem kritischen Forschungsgegenstand macht und eine zugrundeliegende – und inhaltlich unerlässliche – Orientierung an *schwacher vs. starker* Nachhaltigkeit offenlegt. Ähnlich zu anderen Forschungsfeldern übersetzt die sozialwissenschaftliche Nachhaltigkeitsforschung aktuelle gesellschaftliche Fragen der Nachhaltigkeit in eine wissenschaftlich bearbeitbare Form. Ihr inter- und transdisziplinärer Forschungsansatz, der ein neues Wissenschaftsverständnis als „Modus 3“ vorschlägt und Machtverhältnisse bestimmter Wissenstypen inner-

⁷⁵ Vgl. *surfacing implicit values* im Sinne eines „Modus 3“ Wissenschaftssystems.

halb der Wissenschaft (zwischen den unterschiedlichen Disziplinen und Debatten), innerhalb der Politik und an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Politik hinterfragt und neu denkt, unterstreicht dies. Die enge Verbindung zwischen sozialwissenschaftlicher Nachhaltigkeitsforschung, Aktivismus und Politik wird im zweiten Teil des Textes dargestellt. Es wird auf die notwendige transparente Trennung sozialer Rollen von Personen als Wissenschaftlicher*in und Bürger*in sowie die gesellschaftliche Einbindung und Verantwortung von Forschung verwiesen. Ich argumentiere, dass es sich hierbei im Wesentlichen um eine Anpassung des aufklärerischen Ideals einer Popularisierung von Wissenschaft handelt.

Nach dem zweiten Vorwurf ist der transformative Charakter der sozialwissenschaftlichen Nachhaltigkeitsforschung eine leere Worthülse. Um die Berechtigung dieses Vorwurfs zu überprüfen, zeige ich im ersten Teil dieses Beitrags auf, dass Ansätze der *sozialwissenschaftlichen Nachhaltigkeitsforschung im weiteren Sinne* und auch jene, die nach Modus 1 vorgehen, tatsächlich vor allem am wissenschaftlichen Erkenntnisinteresse orientiert sind. Auch sind nicht alle Nachhaltigkeitsforscher*innen automatisch und gleichermaßen aktivistisch engagiert bzw. pflegen ein enges Verhältnis zur Politik. Tatsächlich scheint Nachhaltigkeitsforschung dann eine Leerformel zu sein, die ihrer praktischen Relevanz für ein dringendes globales gesellschaftliches Problem nicht gerecht wird, wenn sie zu Marketingzwecken oder als bloßes Label in Forschungseinrichtungen und Universitäten, bzw. zur Legitimation politischer Entscheidungen ohne tatsächliche Berücksichtigung wissenschaftlich empfohlener Lösungspfade eingesetzt wird. Auch wenn sie sich in dieser Hinsicht teilweise nicht besonders von anderer sozialwissenschaftlicher Forschung unterscheidet, wird der Dialog mit und die Rückübersetzung von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Praxis – sei es in transdisziplinären Forschungsprojekten, im persönlichen Engagement für Klimaaktivismus oder durch einen Beitrag zur politischen *Integration* von Wissen – als Ansatz verstanden, um ihrem eigenen transformativen Anspruch gerecht zu werden.

Beide Vorwürfe wurden damit in weiten Teilen widerlegt. Der Schlüssel liegt jeweils im selbstkritisch-reflexiven und stark mit der gesellschaftlichen Praxis verwobenen Wesen und Ziel der sozialwissenschaftlichen Nachhaltigkeitsforschung, dem zugrunde liegt, dass sie sich selbst als Teil einer dynamischen und tiefgreifenden gesellschaftlichen Transformation begreift, welche sie forschend begleitet. Das erfordert ein kontinuierliches Hinterfragen von Prämissen, Herrschaftsverhältnissen und Macht, der eigenen Rolle sowie den Interaktionen zwischen Wissenschaft, Politik und Praxis. Das hieraus resultierende Wissenschaftsverständnis widerspricht nicht Webers Postulat der Werturteilsfreiheit, sondern bietet die Grundlage für ein – in vielerlei Hinsicht – resilienteres Wissenschaftssystem. Denn aufgrund der expliziten Auseinandersetzung mit den zugrundeliegenden Werten ihrer Forschung, der gesellschaftlichen

Kommunikation und ihrer praktischen Anwendung, werden Wissensprozesse transparent gemacht und eine (werteneutrale) Bewertung dieser erst ermöglicht.

Literatur

- Agyeman, Julian; Schlosberg, David; Craven, Luke; Matthews, Caitlin, Trends and Directions in Environmental Justice: From Inequity to Everyday Life, Community, and Just Sustainabilities, in: *Annual Review of Environment and Resources* 41(1) (2016), S. 321–340.
- Beck, Ulrich, *Gegengifte: die organisierte Unverantwortlichkeit*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1988.
- Beeson, Mark, The coming of environmental authoritarianism, in: *Environmental Politics* 19(2) (2010), S. 276–294.
- Bhaskar, Roy, Contexts of interdisciplinarity: Interdisciplinarity and climate change, in: Bhaskar, Roy; Frank, Cheryl; Høyer, Karl Georg; Naess, Petter; Parker, Jenneth (Hg.), *Interdisciplinarity and climate change. Transforming Knowledge and Practice for Our Global Future*, London: Routledge 2010, S. 1–24.
- Biermann, Frank, *Earth System Governance: World Politics in the Anthropocene*, Cambridge: The MIT Press 2014.
- Blühdorn, Ingolfur; Butzlaff, Felix; Deflorian, Michael; Hausknost, Daniel; Mock, Miriam, *Nachhaltige Nicht-Nachhaltigkeit: Warum die ökologische Transformation der Gesellschaft nicht stattfindet*, Bielefeld: transcript Verlag 2020.
- Böcher, Michael; Krott, Max, *Science Makes the World Go Round: Successful Scientific Knowledge Transfer for the Environment*, Switzerland: Springer International Publishing 2016.
- Böcher, Michael; Zeigermann, Ulrike; Berker, Lars; Jabra, Djamila, Climate Policy Expertise in Times of Populism. Knowledge Strategies of the AfD in regard to Germany's Climate Action Package, in: *Environmental Politics* 31(5) (2022), S. 820–840.
- Bogner, Alexander, *Die Epistemisierung des Politischen. Wie die Macht des Wissens die Demokratie gefährdet*, Stuttgart: Reclam 2021.
- Brand, Karl-Werner, *Nachhaltige Entwicklung und Transdisziplinarität: Besonderheiten, Probleme und Erfordernisse der Nachhaltigkeitsforschung*, Berlin: Analytica 2000.
- Calhoun, Craig, Foreword, in: Hale, Charles R. (Hg.), *Engaging Contradictions: Theory, Politics, and Methods of Activist Scholarship*, Oakland: University of California Press 2008, S. xiii–xxvi.
- Choudry, Aziz, Reflections on academia, activism, and the politics of knowledge and learning, in: *The International Journal of Human Rights* 24(1) (2020), S. 28–45.
- Clark, William C.; Harley, Alicia G., Sustainability Science: Toward a Synthesis, in: *Annual Review of Environment and Resources* 45 (2020), S. 331–386.
- Dietz, Simon; Neumayer, Eric, Weak and strong sustainability in the SEEA: Concepts and measurement, in: *Ecological Economics* 61(4) (2007), S. 617–626.
- Dunlap, Riley E.; Catton, William R., Environmental Sociology, in: *Annual Review of Sociology* 5 (1979), S. 243–273.

- Edenhofer, Ottmar; Kowarsch, Martin, Cartography of pathways: A new model for environmental policy assessments, in: *Environmental Science & Policy* 51 (2015), S. 56–64.
- Folke, Carl; Biggs, Reinette; Norström, Albert; Reyers, Belinda; Rockström, Johan, Social-ecological resilience and biosphere-based sustainability science, in: *Ecology and Society* 21(3) (2016), 41.
- Gibbons, Michael; Limoges, Camille; Nowotny, Helga; Schwartzman, Simon, *The New Production of Knowledge: The Dynamics of Science and Research in Contemporary Societies*, London: SAGE Publications Ltd 1994.
- Gilley, Bruce, Authoritarian environmentalism and China's response to climate change, in: *Environmental Politics* 21(2) (2012), S. 287–307.
- Ginkel, Kees C. H. van; Botzen, W. J. Wouter; Haasnoot, Marjolijn; Bachner, Gabriel; Steininger, Karl W.; Hinkel, Jochen; Watkiss, Paul; Boere, Esther; Jeuken, Ad; Murieta, Elisa Sainz de; Bosello, Francesco, Climate change induced socio-economic tipping points: review and stakeholder consultation for policy relevant research, *Environmental Research Letters* 15(2) (2020), 023001, S. 1–17.
- Groß, Matthias, *Handbuch Umweltsoziologie*, Wiesbaden: Springer 2011.
- Groux, Gaëlle M. N.; Hoffman, Steven J.; Ottersen, Trygve, A Typology of Scientific Advisory Committees, in: *Global Challenges* 2(9) (2018), 1800004, S. 1–7.
- Hanusch, Frederik; Biermann, Frank: Deep-time organizations. Learning institutional longevity from history. *The Anthropocene Review*, 7(1) (2020), S. 19–41.
- Haraway, Donna, Situated Knowledges: The Science Question in Feminism and the Privilege of Partial Perspective, in: *Feminist Studies* 14(3) (1988), S. 575–599.
- Harley, Alicia G., Appendix: Understanding Power in Sustainability Science, in: Clark, William C; Harley, Alicia G. (Hg.), *Sustainability Science: A Guide for Researchers* 2020.
- Helfrich, Silke; Bollier, David, Frei, fair und lebendig – Die Macht der Commons, Bielefeld: transcript Verlag 2019.
- Hoffman, Steven J.; Ottersen, Trygve; Tejpar, Ali; Baral, Prativa; Fafard, Patrick, Towards a Systematic Understanding of How to Institutionally Design Scientific Advisory Committees: A Conceptual Framework and Introduction to a Special Journal Issue, in: *Global Challenges* 2(9) (2018), 1800020, S. 1–8.
- Hoppe, Robert, From „knowledge use“ towards „boundary work“: sketch of an emerging new agenda for inquiry into science-policy interaction, in: 't Veld, Roeland J. (Hg.), *Knowledge Democracy: Consequences for Science, Politics, and Media*, Berlin/Heidelberg: Springer-Verlag 2010, S. 169–186.
- Horcea-Milcu, Andra-Ioana; Abson, David J.; Apetrei, Cristina I.; Duse, Ioana Alexandra; Freeth, Rebecca; Riechers, Maraja; Lam, David P. M.; Dorninger, Christian; Lang, Daniel J., Values in transformational sustainability science: four perspectives for change, in: *Sustainability Science* 14 (2019), S. 1425–1437.
- Horton, Peter; Brown, Garrett W., Integrating evidence, politics and society: a methodology for the science-policy interface, in: *Palgrave Communications* 4(42) 2018, S. 1–5.
- Imbusch, Peter, Macht und Herrschaft in der wissenschaftlichen Kontroverse, in: Imbusch, Peter (Hg.), *Macht und Herrschaft: Sozialwissenschaftliche Theorien und Konzeptionen*, 2. Auflage, Wiesbaden: Springer VS 2013, S. 9–36.
- Jahn, Thomas, Transdisziplinarität – Forschungsmodus für nachhaltiges Forschen, in: *Nova Acta Leopoldina* NF 117, Nr. 398 (2013), S. 65–75.

- Jänicke, Martin, Ökologische und politische Modernisierung in entwickelten Industriegesellschaften, in: von Prittwitz, Volker (Hg.), *Umweltpolitik als Modernisierungsprozess: Politikwissenschaftliche Umweltforschung und -lehre in der Bundesrepublik Deutschland* Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften (1993), S. 15–29.
- Jarren, Otfried, Invasive Akteure: Macht und Einfluss der neuen Intermediäre auf die gesellschaftliche Vermittlungsstruktur. Über die Kommunikations- und Wissensmacht von Plattformen, in: Schuppert, Gunnar Folke; Römhildt, Roland A.; Weingart, Peter (Hg.), *Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft* 2022, S. 325–360.
- Jananoff, Sheila, Ordering knowledge, ordering Society, in: Jananoff, Sheila (Hg.), *States of Knowledge: The Co-Production of Science and the Social Order*, London: Routledge 2004, S. 13–45.
- Jananoff, Sheila, Contested Boundaries in Policy-Relevant Science, in: *Social Studies of Science* 17(2) (1987), S. 195–230.
- Jananoff, Sheila; Simmet, Hilton R., No funeral bells: Public reason in a ‚post-truth‘ age, in: *Social Studies of Science* 47(5) 2017, S. 751–770.
- Jerneck, Anne; Olsson, Lennart; Ness, Barry; Anderberg, Stefan; Baier, Matthias; Clark, Eric; Hickler, Thomas; Hornborg, Alf; Kronsell, Annica; Lövbrand, Eva; Persson, Johannes, Structuring sustainability science, in: *Sustainability Science* 6 (2011), S. 69–82.
- Juhola, Sirkku; Filatova, Tatiana; Hochrainer-Stigler, Stefan; Mechler, Reinhard; Schefran, Jürgen; Schweizer, Pia-Johanna, Social tipping points and adaptation limits in the context of systemic risk: Concepts, models and governance, in: *Frontiers in Climate* 4 (2022), 1009234, S. 1–9.
- Kalfagianni, Agni; Fuchs, Doris; Hayden, Anders (Hg.), *Routledge Handbook of Global Sustainability Governance*, London: Routledge 2019.
- Kelley, Robin D. G., *Freedom dreams: the Black radical imagination*, Boston: Beacon Press 2002.
- Kläy, Andreas; Zimmermann, Anne B.; Schneider, Flurina, Rethinking science for sustainable development: Reflexive interaction for a paradigm transformation, in: *Futures* 65 (2015), S. 72–85.
- Kowarsch, Martin; Garard, Jennifer; Rioussat, Pauline; Lenzi, Dominic; Dorsch, Marcel J.; Knopf, Brigitte; Harrs, Jan-Albrecht; Edenhofer, Ottmar, Scientific assessments to facilitate deliberative policy learning, in: *Palgrave Communications* 2 (2016), 16092, S. 1–20.
- Krick, Eva; Leeten, Lars, Die umkämpfte Autorität des Wissens im politischen Kontext. Eine Frage des Vertrauens, in: Schuppert, Folke; Römhildt, Roland A.; Weingart, Peter (Hg.), *Herrschaft und Wissen*, Baden-Baden: Nomos 2022, S. 145–170.
- Lange, Hellmuth, *Umweltsoziologie in Deutschland und Europa*, in: Groß, Matthias (Hg.), *Handbuch Umweltsoziologie, Umweltsoziologie in Deutschland und Europa*, Wiesbaden: Springer VS 2011, S. 19–53.
- Levin, Morten, Action research and the research community, in: *Concepts and Transformation* 8(3) (2003), S. 275–280.
- Loorbach, Derk; Frantzeskaki, Niki; Avelino, Flor, Sustainability Transitions Research: Transforming Science and Practice for Societal Change, in: *Annual Review of Environment and Resources* 42 (2017), S. 599–626.
- Lux, Alexandra; Schäfer, Martina; Bergmann, Matthias; Jahn, Thomas; Marg, Oskar; Nagy, Emilia; Ransiek, Anna-Christin; Theiler, Lena, Societal effects of transdisciplinary sustainability research—How can they be strengthened during the research process?, in: *Environmental Science & Policy* 101 (2019), S. 183–191.

- Maasen, Sabine; Weingart, Peter, What's New in Scientific Advice to Politics?, in: Maasen, Sabine; Weingart, Peter (Hg.), *Democratization of Expertise? Exploring Novel Forms of Scientific Advice in Political Decision-Making*, Dordrecht: Springer 2005, S. 1–19.
- McGinnis, Michael D.; Ostrom, Elinor, Social-ecological system framework: initial changes and continuing challenges, in: *Ecology and Society* 19(2) (2014), 30.
- Michelsen, Gerd; Adomfent, Maik; Martens, Pim; Hauff, Michael von, Sustainable Development – Background and Context, in: Heinrichs, Harald; Martens, Pim; Michelsen, Gerd; Wiek, Arnim (Hg.), *Sustainability Science: An Introduction*, Dordrecht: Springer 2016, S. 5–29.
- Nabudere, Dani Wadada, Research, Activism, and Knowledge Production, in: Hale, Charles R. (Hg.), *Engaging Contradictions: Theory, Politics, and Methods of Activist Scholarship*, Berkeley/Los Angeles: University of California Press 2008, S. 62–87.
- Neumayer, Eric, *Weak versus strong sustainability: exploring the limits of two opposing paradigms*, Cheltenham: Edward Elgar Publishing Limited 2013.
- Nölting, Benjamin; Voß, Jan-Peter; Hayn, Doris, Nachhaltigkeitsforschung – jenseits von Disziplinierung und anything goes, in: *GAIA – ökologische Perspektiven für Wissenschaft und Gesellschaft* 13 (2004), S. 254–261.
- Norris, Pippa, Political Activism: New Challenges, New Opportunities, in: Boix, Charles/Stokes, Susan C. (Hg.), *The Oxford Handbook of Comparative Politics*, Oxford: Oxford University Press (2009), S. 628–649.
- Nowotny, Helga, Democratizing expertise and socially robust knowledge, in: *Science and Public Policy* 30(3) (2003), S. 151–156.
- Nowotny, Helga; Scott, Peter; Gibbons, Michael, *Re-Thinking Science: Knowledge and the Public in an Age of Uncertainty*, Cambridge: Polity Press 2001.
- Otto, Ilona M.; Donges, Jonathan F.; Cremades, Roger; Bhowmik, Avit; Hewitt, Richard J.; Lucht, Wolfgang; Rockström, Johan; Allerberger, Franziska; McCaffrey, Mark; Doe, Sylvanus S. P.; Lenferna, Alex; Morán, Nerea; Vuuren, Detlef P. van; Schellnhuber, Hans Joachim, Social tipping dynamics for stabilizing Earth's climate by 2050, in: *Proceedings of the National Academy of Sciences of the USA* 117(5) (2020), S. 2354–2365.
- Pielke, Roger A., When scientists politicize science: making sense of controversy over *The Skeptical Environmentalist*, in: *Environmental Science & Policy* 7(5) (2004), S. 405–417.
- Pielke, Roger A., *The Honest Broker: Making Sense of Science in Policy and Politics*, Cambridge: Cambridge University Press 2007.
- Reyers, Belinda; Folke, Carl; Moore, Michele-Lee; Biggs, Reinette; Galaz, Victor, Social-Ecological Systems Insights for Navigating the Dynamics of the Anthropocene, in: *Annual Review of Environment and Resources* 43 (2018), S. 267–289.
- Ruppert-Winkel, Chantal; Arlinghaus, Robert; Deppisch, Sonja; Eisenack, Klaus; Gottschlich, Daniela; Hirschl, Bernd; Matzdorf, Bettina; Mölders, Tanja; Padmanabhan, Martina; Selbmann, Kirsten; Ziegler, Rafael; Plieninger, Tobias, Characteristics, emerging needs, and challenges of transdisciplinary sustainability science: experiences from the German Social-Ecological Research Program, in: *Ecology and Society* 20(3) (2015), 13.
- Samuel, Grace; Stowell, Alison; Williams, Amanda; Irwin, Rodney, Transferring Interdisciplinary Sustainability Research to Practice: Barriers and Solutions to the Practitioner-Academic Gap, in: Sjøfjell, Beate; Russell, Roseanne; Van der Velden, Maja (Hg.), *Interdisciplinary Research for Sustainable Business: Perspectives of Women Business Scholars*, Cham: Springer 2023, S. 231–245.

- Sayer, Andrew, *Why Things Matter to People: Social Science, Values and Ethical Life*, Introduction: a relation to the world of concern, Cambridge: Cambridge University Press 2011.
- Schäfer, Martina, Inter- und transdisziplinäre Nachhaltigkeitsforschung – Innovation durch Integration?, in: Rückert-John, Jana (Hg.), *Soziale Innovation und Nachhaltigkeit: Perspektiven sozialen Wandels*, Wiesbaden: Springer VS 2013, S. 171–194.
- Schneider, Flurina; Kläy, Andreas; Zimmermann, Anne B.; Buser, Tobias; Ingalls, Micah; Messerli, Peter, How can science support the 2030 Agenda for Sustainable Development? Four tasks to tackle the normative dimension of sustainability, in: *Sustainability Science* 14 (2019), S. 1593–1604.
- Schneidewind, Uwe; Singer-Brodowski, Mandy, *Transformative Wissenschaft: Klimawandel im deutschen Wissenschafts- und Hochschulsystem*, 2. Auflage, Marburg: Metropolis-Verlag 2014.
- Schluchter, Wolfgang, *Wertfreiheit und Verantwortungsethik. Zum Verhältnis von Wissenschaft und Politik bei Max Weber*, Tübingen: Mohr Siebeck 1971.
- Schuppert, Folke; Römhildt, Roland A.; Weingart, Peter, *Herrschaft und Wissen*, Baden-Baden: Nomos 2022.
- Scientific Advisory Board, *Science for sustainable development: policy brief by the Scientific Advisory Board of the UN Secretary-General*, New York 2016.
- Shearman, David J. C.; Smith, Joseph Wayne, *The Climate Change Challenge and the Failure of Democracy*, New York: Praeger 2007.
- Spaiser, Viktoria; Ranganathan, Shyam; Swain, Ranjula Bali; Sumpter, David J. T., The sustainable development oxymoron: quantifying and modelling the incompatibility of sustainable development goals, in: *International Journal of Sustainable Development & World Ecology* 24(6) (2017), S. 457–470.
- Stoecker, Randy; Falcón, Adrienne, Introduction: reflecting upon the development of participatory action research and community development efforts, in: Stoecker, Randy; Falcón, Adrienne (Hg.), *Handbook on Participatory Action Research and Community Development*, UK: Edward Elgar Publishing 2022, S. 1–21.
- Strunz, Sebastian; Gawel, Erik, *Transformative Wissenschaft: eine kritische Bestandsaufnahme der Debatte*, *GALA – ökologische Perspektiven für Wissenschaft und Gesellschaft* 26(4) (2017), S. 321–325.
- Unger, Hella von, *Partizipative Forschung: Einführung in die Forschungspraxis*, Wiesbaden: Springer VS 2014.
- Weber, Max, Beitrag zur Werturteildiskussion im Ausschuß des Vereins für Sozialpolitik, in: Ders., *MWG*, Bd. I/12, hg. v. Johannes Weiß/Sabine Frommer, Tübingen: Mohr Siebeck 2018, S. 336–382.
- Weber, Max, Der Sinn der „Wertfreiheit“ der soziologischen und ökonomischen Wissenschaften, in: Ders., *MWG*, Bd. I/12, hg. v. Johannes Weiß/Sabine Frommer, Tübingen: Mohr Siebeck 2018, S. 445–512.
- Weber, Max, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, in: Ders., *MWG*, Bd. I/7, hg. v. Gerhard Wagner, Tübingen: Mohr Siebeck 2018, S. 142–234.
- Weber, Max, *Wissenschaft als Beruf*, in: Ders., *MWG*, Bd. I/17, hg. v. Wolfgang J. Mommsen/Wolfgang Schluchter, Tübingen: Mohr 1994, S. 71–112.
- Weingart, Peter, *Herrschaft und Wissen im Stresstest der Pandemie*, in: Schuppert, Folke; Römhildt, Roland A.; Weingart, Peter (Hg.), *Herrschaft und Wissen*, Baden-Baden: Nomos 2022, S. 15–42.

- Weingart, Peter; Wormer, Holger; Schildhauer, Thomas; Fähnrich, Birte; Jarren, Otfried; Neuberger, Christoph; Passoth, Jan-Hendrik; Wagner, Gert G., Gute Wissenschaftskommunikation in der digitalen Welt. Politische, ökonomische, technische und regulatorische Rahmenbedingungen ihrer Qualitätssicherung, Berlin: Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (BBAW) 2022.
- Wiek, Arnim; Lang, Daniel J., Transformational Sustainability Research Methodology, in: Heinrichs, Harald; Martens, Pim; Michelsen, Gerd; Wiek, Arnim (Hg.), Sustainability Science: An Introduction, Dordrecht: Springer 2016, S. 31–41.
- Zeigermann, Ulrike, Knowledge integration in sustainability governance through science-based actor networks, in: Global Environmental Change 69 (2021), 102314, S. 1–11.
- Zeigermann, Ulrike; Ettelt, Stefanie, Spanning the boundaries between policy, politics and science to solve wicked problems: policy pilots, deliberation fora and policy labs, in: Sustainability Science 18 (2023), S. 809–821.

„Wissenschaft schafft Wissen“ oder „Wissenschaft präsentiert Wahrheit“?¹

Hans von Storch

1. Wissen

In der medialen Realität wird Wissenschaft oft beschrieben als „*Wissenschaft präsentiert Wahrheit*“. Dies gilt insbesondere immer dann, wenn im öffentlichen Diskurs und der Entscheidungsfindung „die Wissenschaft“ als Argument eingesetzt wird. Heutzutage insbesondere in der Umweltpolitik und in der Pandemiepolitik.

Zwei Begriffe sind hier interessant: „Wahrheit“ und „Präsentieren“. Ersterer deutet an, dass wissenschaftliche Aussagen „wahr“ sind, also ohne weitere Widerworte als richtig zu akzeptieren sind. „Präsentieren“ blendet aus, dass es Menschen sind, die diese Aussagen erarbeiten und formulieren. Tatsächlich ist Wissenschaft ein *sozialer Prozess*, der „Wissen“ schafft. Wieder zwei Begriffe, die zu diskutieren sind. „Sozialer Prozess“ deutet darauf hin, dass es Menschen sind mit allgegenwärtiger kultureller Konditionierung und mit Interessen. Unter „*Wissen*“ verstehen einschlägige Theoretiker die Fähigkeit zum Deuten und Handeln, wobei nicht impliziert ist, dass dieses „Wissen“ tatsächlich „richtig“ ist.²

So ist z. B. auch Religion eine Form von Wissen. In der Tat gibt es einen Markt an Wissensansprüchen, zu dem Wissenschaft eine oder vielleicht mehrere Angebote beisteuert. Daneben gibt es zahlreiche kulturell und sozial konstruierte Wissen, wie schon die erwähnten Religionen, aber auch Konzepte,

¹ Eine erste Fassung wurde präsentiert bei der Herbsttagung des Deutschen Ethikrates in Götting 2019: von Storch, Hans, „Wissenschaft schafft Wissen“ (Vortrag), Herbsttagung des Deutschen Ethikrates, Meinen – Glauben – Wissen. Klimawandel und die Ethik der Wissenschaft, Götting, 23.10.2019, online unter: <https://www.ethikrat.org/fileadmin/PDF-Dateien/Veranstaltungen/ht-23-10-2019-Storch.pdf>, abgerufen am 10.05.2024; vgl. von Storch, Hans, „Auch Religion ist Wissen“, in: Salon Kolumnisten (Online), 1.11.2019, online unter: <https://www.salonkolumnisten.com/auch-religion-ist-wissen/>, abgerufen am 10.05.2024; vgl. auch von Storch, Hans, Klimaforschung und Politikberatung – zwischen Bringeschuld und Post-normalität, in: Leviathan. Berliner Zeitschrift für Sozialwissenschaften 37:2 (2009), S. 305–317.

² Vgl. Stehr, Nico, Arbeit, Eigentum und Wissen. Zur Theorie von Wissensgesellschaften, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1994.

wonach höhere Kräfte die Natur, das Wetter und das Klima als Anzeiger für sündiges Leben nutzen; wobei heutzutage es oft die Natur selbst ist, die „zurückschlägt“. Und dann gibt es Konzepte, denen früher wissenschaftliches Gewicht zugewiesen wurde.

Hier ist insbesondere der *Klimatische Determinismus*³ zu nennen, wonach das Klima gewisse Weltgegenden bevorzugt und andere benachteiligt. Diese Denkschule lässt sich bis in das griechische Altertum zurückverfolgen; sie war im 18ten und 19ten Jahrhundert in Europa, einem vorgeblich klimatisch bevorzugten Gebiet, ein anerkanntes Erklärungsmodell für die Ungleichheiten auf der Welt. Wenn heute über Zukunft geredet wird, dann durchaus in dieser Tradition, denn das Einzige, was sich in den Schreckensausblicken ändert, ist das Klima, während soziale Unterschiede, Machtverteilungen etc. unverändert bleiben, sofern sie nicht klimatisch konditioniert sind. Andererseits demonstriert die Geschichte, dass sich über ein Jahrhundert sehr viele Faktoren ändern, auch viele signifikante.

Der guten Ordnung halber ist zu betonen, dass das Wort „Konstruktion“ nicht Beliebigkeit impliziert, sondern dass es sich um den Aufbau von Wissen handelt, das bisheriges Wissen mit aktuellen Beobachtungen und Erklärungen kombiniert. Natürlich sind in einem strikten Sinne wissenschaftliche Konstrukte auch soziale Konstrukte.

Soziale Konstrukte sind zuhause nicht nur bei Nicht-Wissenschaftlern, sondern auch bei Wissenschaftlern und Gelehrten, den angeblich objektiven Betrachtern und Analysten der Welt. Was Wissenschaftlern im Lichte dieser kulturellen Konstruktionen unplausibel erscheint, wird besonders kritisch herangegenommen, was als konsistent erscheint, eher durchgewinkt. Tatsächlich werden die verschiedenen Wissenskurrenten auch in den sozialen Prozess „Wissenschaft“ eingespeist.

Was macht wissenschaftliches Wissen den anderen Wissensformen überlegen im Deutungspotential? Dadurch, dass es wissenschaftlich konstruiert wurde. Es ist nicht die Aussage, die dies Wissen auszeichnet, es ist ihre Genese. Es ist aber durchaus nicht gewiss, dass wissenschaftlich konstruiertes Wissen die *Wissenskonzurrenz* im öffentlichen Raum gewinnt.

Aus wissenschaftlichen Mündern hört man in letzter Zeit immer wieder den Hinweis auf den *Konsens* unter Klimawissenschaftlern, dass 97% von ihnen der Einschätzung zustimmen würden, dass wir einen anthropogenen Klimawandel erleben.⁴ Tatsächlich bewegt sich die Zustimmungsrate seit einigen Jahren grö-

³ Z. B. Huntington, Ellsworth, *Civilization and Climate*. 2. Auflage, New Heaven: Yale University Press 1925; Stehr, Nico; von Storch, Hans, *An anatomy of climate determinism*, in: Kaupen-Haas, Heidrun (Hg.), *Wissenschaftlicher Rassismus. Analysen einer Kontinuität in den Human- und Naturwissenschaften*. Frankfurt/ New York: Campus Verlag 1999, S. 137–185.

⁴ Vgl. Bojanowski, Axel, *Die 97-Prozent-Falle. Missglückter Forscher-Aufruf zum Uno-*

ßenordnungsmäßig in diesem Bereich, aber für den Wissenschaftsbetrieb ist diese Zahl von geringer Bedeutung. Wenn es Konsensus in der wissenschaftlichen Gemeinschaft gibt, dann einen Konsens im Hinblick auf die Vorgehensweise, insbesondere die Normen wissenschaftlicher Praxis (siehe Abschnitt 2), und auf die Methoden. Einschätzungen von Sachaussagen, etwa über die Hockeystick-Darstellung der Entwicklung der Lufttemperatur in den letzten tausend Jahren, finden Zustimmung bei vielen, aber die Methodik, die zum Hockeystick führte, ist unter Kollegen durchaus umstritten⁵, und die ursprüngliche begeisterte Anerkennung durch den UNO-Klimarat IPCC ist inzwischen einer distanzierteren Haltung gewichen.⁶ Der Verweis auf einen Konsens in Sachfragen ist ein Versuch, das Gewicht dieser Aussagen in der gesellschaftlichen Nutzung zu erhöhen, ist aber der Praxis des Wissens-Schaffens eher fremd. Gerade das Aufgreifen von „schrägen Ideen“ ist eine Quelle wissenschaftlicher Innovation.

2. Wissenschaftliche Normen: CUDOS

Wie kann Wissenschaft sich gegen diese Vereinnahmung, gegen das Wirken des kulturell konstruierten Guten und Richtigen verwehren? Robert Merton schlug 1942 *CUDOS* vor, einen Satz von Normen, wie er sie aus seinen Beobachtungen von Naturwissenschaft und den Erwartungen der Öffentlichkeit destillierte.⁷ Die Zeichenfolge CUDOS steht dafür, dass Ergebnisse Gemeineigentum sind, also die Nutzung und Interpretation nicht dem Erzeuger vorbehalten ist („Communalism“), sondern man es hinnehmen muss, wenn ein anderer sie so nutzt, wie es einem nicht passt. Die Validität von Ergebnissen hängt nicht davon ab, wer sie herausgearbeitet hat („unpersonal“), ob ein albanischer Doktorand oder ein brillanter kalifornischer Professor. Sie sind entstanden in der Verfolgung von Neugier, aber nicht in der Absicht, politische Agenden zu befeuern („Disinterestedness“). Und schließlich öffnet sich der Wissenschaftsbetrieb der permanenten kollegialen Kritik, dem Fegefeuer der Falsifikation („Organized Skep-

Klimagipfel, in: Spiegel Online 23.09.2014, online unter: <https://www.spiegel.de/wissenschaft/natur/klimawandel-97-prozent-konsens-bei-klimaforschern-in-der-kritik-a-992213.html>, abgerufen am 08.05.2024.

⁵ Vgl. von Storch, Hans; Zorita, Eduardo; Jones, Julie; Dimitriev, Yegor; González-Rouco, Fidel; Tett, Simon, *Reconstructing past climate from noisy data*, in: *Science* 306 (2004), S. 679–682.

⁶ Jansen, Eystein et al., *Palaeoclimate*, in: Solomon, S. et al, *Climate Change 2007. The Physical Science Basis. Contribution of Working Group I to the Fourth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change*, Cambridge: Cambridge University Press 2007.

⁷ Z.B. Grundmann, Reiner, „Climategate“ and The Scientific Ethos, in: *Science, Technology, & Human* 38:1 (2013), S. 67–93; Stehr, Nico, *The norms of science revisited. Social and cognitive norms*, in: *Sociological Inquiry* 48:3–4 (1978), S. 172.

ticism“). Wenn Erklärungen sich im Lichte neuer Daten als unzureichend und vielleicht sogar falsch erweisen, dann ist dies keine Disqualifikation des Forschenden, sondern eine Disqualifikation des Resultats. Ohne Falsifikation kein wissenschaftlicher Fortschritt.

Die CUDOS-Normen werden, wie unsere Umfragen zeigen, von Klimawissenschaftlern grundsätzlich anerkannt, obwohl es natürlich Abweichungen im Detail gibt.⁸ So hat das geschliffene Englisch des kalifornischen Professors mehr Chancen in *Nature* zu erscheinen als das umständlich geschriebene Papier des albanischen Neulings. In der industriell finanzierten Forschung sind Resultate nicht Gemeingut, sondern vor den neugierigen Augen der wissenschaftlichen Gemeinschaft geschützt. Wenn ein Klimaforscher andeutet, er stehe nicht 100-prozentig hinter der Erklärung des Klimawandels durch die Emission der Treibhausgase, dann wird er meist von den Gutachtern geschlachtet. Aber dennoch, mir scheint, dass das gesellschaftliche Kapital „der Wissenschaft“, also das Vertrauen in Objektivität und Unparteilichkeit der Wissenschaftler, auf der Annahme beruht, diese Normen würden tatsächlich weitgehend gelebt.

Überhaupt, der Glauben der Öffentlichkeit an die vorgebliche Objektivität der Ergebnisse, und an die gedankliche Offenheit der Akteure, also das Kapital der Wissenschaft – das muss auch bewahrt und neu geschaffen werden. Man sollte von „Nachhaltigkeit“ sprechen. Die bundesdeutsche Waldschadensforschung der 1980er Jahre war ein schwarzer Tag für die Nachhaltigkeit, und wenn heute erneut von einem Waldsterben die Rede ist, werden manche Vorbehalte haben, nachdem es damals die Luftqualität war und heute die Klimaänderung. Nachhaltigkeitsforscher sollten also selbst nachhaltig agieren.

3. Wissenschaft als sozialer Prozess

Wissenschaft wird von Menschen in einem kulturellen Kontext betrieben. Wissenschaft ist ein sozialer Prozess, dessen Stärke aus der Praxis des Beobachtens, des Prüfens von Erklärungen anhand vielfältiger Daten und der Bereitschaft des Irrtums rührt. Gute Wissenschaftler machen Fehler, was vor allem ein Nachweis ist, dass sie neue Wege gehen, und innovative Alternativen untersuchen. Natürlich gibt es Cargo-Scientists, die alle Formalien der Wissenschaft annehmen, aber innovative Beiträge sind von ihnen nicht zu erwarten.⁹

Eine Klassifikation verschiedener Rollen für das Auftreten von Wissenschaftlern in der Öffentlichkeit hat Roger Pielke ausgearbeitet in seinem Buch, *The*

⁸ Vgl. Bray, Dennis; von Storch, Hans, *The Normative Orientations of Climate Scientists*, in: *Science and Engineering Ethics* 23 (2017), S. 1351–1367.

⁹ Feynman, Richard P., *Cargo Cult Science*, in: *Engineering and Science* 37 (1974), S. 10–13, online unter: <https://calteches.library.caltech.edu/51/2/CargoCult.pdf>, abgerufen am 08.05.2024.

Honest Broker.¹⁰ Demnach gibt es jene, die überhaupt nicht kommunizieren über ihre Arbeit außer in wissenschaftlichen Veröffentlichungen. Dann jene, die auf Anfrage technisch antworten ohne Bezug auf den Kontext der Nachfrage. Schließlich die „ehrlichen Makler“. Diese Rolle, die Pielke empfiehlt, anerkennt die gesellschaftliche Relevanz des jeweiligen Themas, beinhaltet die Diskussion von Optionen gesellschaftlichen Umgangs, und die Folgen für das jeweils eigene meist enge Fachgebiet, aber nicht die Vorgabe von Entscheidungen. In der Tat ist dies ein Grundsatz in der Arbeit des IPCC, wonach die Zusammenstellung des Wissens nicht „policy-prescriptive“ sein soll, sondern „policy relevant“. Eine vierte Gruppe formen Advokaten, die offen bestimmte Interessen vertreten, und auf die mit diesen Interessen konsistenten wissenschaftliche Resultate verweisen.

In diesem Konzept gibt es noch die „stealth advocates“, die nicht offen für ihre Interessen werben, etwa für die individuelle Mobilität oder die Nutzung der Kohle, sondern vorgeben, die Sachlage mit rein wissenschaftlichen Motiven zu sehen, aber eben doch einen Interessenfilter zu bedienen suchen. In der Tat sehen wir, dass Wissenschaft bisweilen gehijacked wird von politischen Agenden. Das gilt auch für die Klimaforschung – wenn jemand bei diesem Satz ein Unwohlsein empfindet, dann sollte man an vergangene Begeisterungen denken, sei es Eugenetik oder Kernenergie.

Funtowicz und Ravetz haben in den 1980er Jahren das Konzept „*postnormaler Wissenschaft*“ eingeführt.¹¹ Der Begriff unterliegt verschiedenen Deutungen. Postnormalität entsteht demnach, wenn vier Bedingungen erfüllt sind:

1. Es gibt eine inhärente Unsicherheit, die auch durch beste Wissenschaft nicht kurzfristig beseitigt werden kann. Im Falle der Klimaforschung ist das etwa die sogenannten Klimasensitivität, also der Anstieg der Gleichgewichtstemperatur durch Verdoppelung der Kohlendioxid-Konzentration. Seit den allerersten Simulationen um etwa 1970 gibt es Vorschläge zwischen 2 und 4 Grad. Das hat sich zwar in der Zwischenzeit etwas differenziert; insbesondere ist die Spannbreite größer geworden, aber 2 Grad sind weiterhin ebenso plausibel wie 4 Grad. Dies wird in den kommenden Jahrzehnten gelöst werden, wenn man den weiteren Anstieg der Temperaturen kennt, aber bis dahin müssen wir mit dieser Unsicherheit leben.

¹⁰ Pielke, Roger A. Jr., *The Honest Broker. Making Sense of Science in Policy and Politics*, Cambridge: Cambridge University Press 2007; siehe auch IPCC Berichte.

¹¹ Funtowicz, Silvio O.; Ravetz, Jerome R., Three types of risk assessment. A methodological analysis, in: Whipple, Chris et al (Hg.), *Analysis in the Private Sector*, New York: Plenum Press 1985, S. 217–231; Aufenvenne, Philipp; Egner, Heike; von Elverfeldt, Kirsten, On Climate Change Research, the Crisis of Science and Second-order Science, in *Constructivist Foundations* 10:1 (2014), S. 120–129; Von Storch, Hans, Covid-19 und menschgemachter Klimawandel als postnormale wissenschaftliche Objekte, in: *Naturwissenschaftliche Rundschau* 03 (2021), S. 132–136.

2. Die Lage könnte ernst sein, so dass Reaktionen dringend nötig sind. – In der Klimaforschung heißt das, dass in Erwartungen der schlimmsten Folgen die Minderung der Emissionen sehr schnell erfolgen muss, wenn sie denn wirksam sein sollen.

3. Die Risiken für unangemessene Reaktionen sind groß – verpasst man die zur Begrenzung des menschengemachten Klimawandels erforderlichen Maßnahmen, treten unabsehbare Schäden ein. Andererseits, wenn man das Potential der jetzigen Zeit vor allem für die Klimapolitik nutzt, so werden andere Problemfelder vernachlässigt oder ineffektiv berücksichtigt.

4. Antagonistische kulturelle Werte sind in die Entscheidungsprozesse involviert. Auf der einen Seite wird argumentiert, man müsse für die neue Generation vorsorgen, während andere sagen, diese sollten sich nach ihren eigenen Wünschen die Welt gestalten. Die Fridays for Future Bewegung bringt hier neue Impulse in die Debatte, schafft aber auch Gegenbewegung.

Wenn Wissenschaft ins Kreuzfeuer der Postnormalität gelangt, dann wird die methodische Sorgfalt und gedankliche Offenheit in den Hintergrund gedrängt, und es ist die politische Nützlichkeit, die den Wert von Wissenschaft auszeichnet.¹² Der Ansatz des IPCC hält dagegen, indem versucht wird, den belastbaren Kern des Wissens herauszuarbeiten und den verschiedenen Aussagen Plausibilität zuzuweisen. Man beansprucht „policy relevant“ zu sein und nicht „policy prescriptive“, ein Anspruch, von dem ich glaube, dass man ihm einigermaßen gerecht wird.

Aber die Öffentlichkeit sieht sich einem Strom von katastrophalen Perspektiven gegenüber. Aus dem menschengemachten Klimawandel wird wieder die Klimakatastrophe. Diese Aussagen sind dann oft nicht mehr unabhängig von der Person, die sich in der Tat politischen Agenden verpflichtet fühlt. Dies ist in der Klimawissenschaft derzeit der Fall (siehe Abschnitt 4).

Der Anthropologe Werner Krauss und ich haben die Problematik in unserem Buch „*Die Klimafalle*“¹³ erörtert und beschrieben, wie „der“ Wissenschaft quasi das letzte Wort aufgelastet wird im politischen Prozess, während dieser immer wieder Verantwortung von sich weist mit dem Hinweis, man agiere ja nach den Vorgaben der Wissenschaft. So werden beide sozialen Prozesse, Wissenschaft und Politik, beschädigt; Wissenschaft wird ent-wissenschaftlicht, und Politik entpolitisiert.

Wir beobachten eine *Politisierung der Klimawissenschaft*, und gleichzeitig eine *Verwissenschaftlichung der Politik*, die vorgibt, auf von der Klimawissenschaft entdeckte gesellschaftliche Notwendigkeiten zu reagieren. Dies manifes-

¹² Vgl. von Storch, Hans, Climate Research and Policy Advice. Scientific and Cultural Constructions of Knowledge, in: Environmental Science & Policy 12:7 (2009), S. 741–747.

¹³ Von Storch, Hans; Krauss, Werner, Die Klimafalle. Die gefährliche Nähe von Politik und Klimaforschung, München: Hanser Verlag 2013.

tiert sich insbesondere am 2°-Ziel. Die Wissenschaft verweist darauf, dass der Anpassungsdruck umso größer wird, je mehr die Menschheit emittiert, schätzt auch ab, welche Mengen emittiert werden dürfen, um das 2° Ziel erreichbar zu machen. Die Wissenschaft (etwa in Form des IPCC) stellt das 2°-Ziel aber nicht als zwingend dar, selbst wenn prominente Individuen dies in der öffentlichen Kommunikation suggerieren. Politik, auf der anderen Seite, stellt sich dar als in einer alternativlosen Situation befindlich, in der sie nur noch zu exekutieren habe, was die Wissenschaft ihr als zwingend vorgibt. Auf diese Weise wird die Klimawissenschaft unter einen Zweckvorbehalt gestellt, nämlich die richtige Politik zu unterstützen, und die politische Willensbildung verliert ihren gesellschaftlichen Verhandlungscharakter, weil ja nur noch die Umsetzung unabweisbar notwendiger Maßnahmen zur Debatte steht.

Die beiden gesellschaftlichen Akteure Wissenschaft und Politik nähern sich also an und verlieren bei der Gelegenheit ihre spezifischen Stärken – nämlich Offenheit gegenüber anderen Erklärungen und der Ausgleich gesellschaftliche Gegensätze. Hier ist sicher mehr sozialwissenschaftliche Forschung nötig.

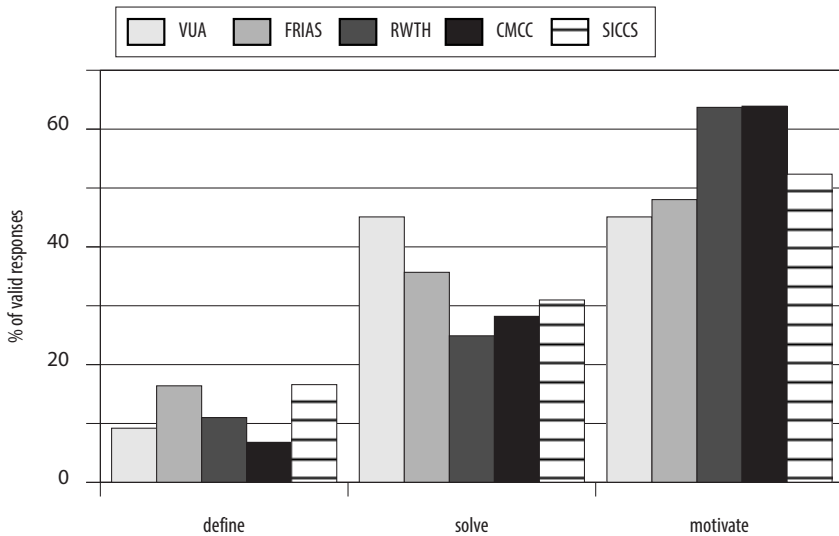
In den vergangenen Jahren gab es Autoren, die demokratischen Verhältnisse als Ursache für das Scheitern einer radikalen Klimaschutzpolitik brandmarkten und für Einschränkungen der demokratischen Prinzipien plädierten.¹⁴ Solche Stimmen sind in den letzten Monaten wieder lauter geworden (siehe auch Abschnitt 4). Ich sehe durch die derzeitige Polarisierung und galoppierende Rechthaberei die Demokratie bedroht durch, was mein Koautor Werner Krauss „Destabilisierung der Demokratie durch Experten-gestützte Alternativlosigkeit“ nannte.

4. Empirische Befunde

Wir haben junge Klimawissenschaftler bzw. Umweltforscher an einigen europäischen und einer chinesischen Einrichtung befragt, was sie für Hauptaufgabe der Klimawissenschaft halten, und es stellte sich heraus, dass die Europäer dies mehrheitlich in „motivating people to act on climate change“ sehen, also in der Mobilisierung der Öffentlichkeit. An der chinesischen Universität wurde der Aspekt „defining the climate problems and attributing causes of climate change“ prioritär benannt.¹⁵

¹⁴ Vgl. Naustdalslid, Jon, *The climate threat. Crisis for Democracy?*, Cham: Springer Nature Switzerland AG 2023; vgl. Stehr, Nico, *Die Atmosphäre der Demokratie. Wissen und politisches Handeln*, in Glückler, Johannes et al. (Hg.), *Knowledge for Governance (Knowledge and Space Vol. 15)*, Cham: Springer Nature Switzerland AG 2020, S. 69–91.

¹⁵ von Storch, Hans; Chen, Xue-En; Pfau-Effinger, Birgit; Bray, Dennis; Ullmann, Andreas, *Attitudes of Young Scholars in Qingdao and Hamburg about Climate Change and Climate Policy. The Role of Culture for the Explanation of Differences*, in: *Advances in Climate Change Research* 10:3 (2019), S. 158–164.



Perceived task of climate science community

Define – define the climate problems and attribute cause of climate change

Solve – determine solutions to climate change

Motivate – motivate people to act on climate change

Abb. 1: Häufigkeit der Wahl einer der drei Antwortoptionen in Erhebungen in fünf europäische akademische Einrichtungen. SICCS und CMCC sind graduate schools für junge Klimaforscher, (eigene Graphik).

Dies quantifiziert Abbildung 1, in denen die Häufigkeit von drei angebotenen Möglichkeiten der Hauptaufgabe der Klimaforschung gelistet sind. Es werden die Ergebnisse von Erhebungen der beiden europäischen Klima-„graduate schools“ (CMCC und SICCS) gezeigt sowie von drei weiteren akademischen europäischen Einrichtungen, die nicht spezifisch auf das Klimathema ausgerichtet sind.

Demnach sprechen sich junge Klimaforscher an den von uns untersuchten europäischen, speziell dem Klimathema gewidmeten Einrichtungen (CMCC und SICCS) zu über 50 % oder gar 60 % für die Förderung der politischen Umsetzung als Hauptaufgabe aus, aber weniger als 20 % bzw. 10 % für die Untersuchung der wissenschaftlichen Fragestellungen. Konsistent damit ist die Beobachtung, dass junge Klimaforscher sich in ihren Themen und Aussagen stärker an den wahrgenommenen Erwartungen der Medien orientieren („anpassen“).¹⁶

¹⁶ Ivanova, Ana; Schäfer, Mike S.; Schlichting, Inga; Schmidt, Andreas, Is There a Medialization of Climate Science? Results from a Survey of German Climate Scientists, in: Science Communication 35:5 (2013), S. 626–653.

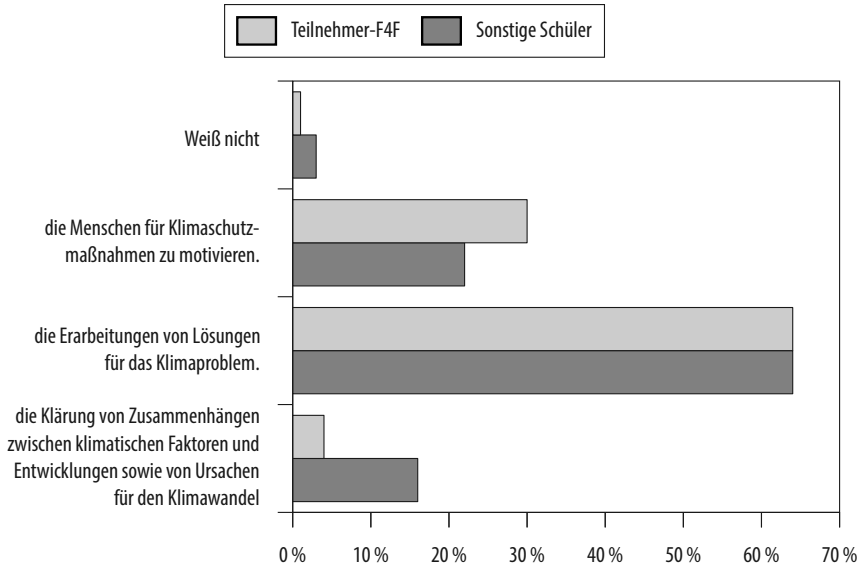


Abb. 2: Wie Abbildung 1, aber für Oberstufenschüler aus Bayern und Niedersachsen, unterschieden für Teilnehmer an „Fridays for Future“ (F4F)-Aktionen bzw. Nicht-Teilnehmer (Süß, aaO.).

Ich empfinde das als Versagen der wissenschaftlichen Peers, die möglicherweise selbst nicht wissen, welche Rolle der soziale Akteur „Wissenschaft“ in der Gesellschaft spielen soll.

In Abbildung 1 werden auch Resultate für andere Untersuchungen gezeigt, die später als die eben angesprochenen Untersuchungen durchgeführt wurden. Hier deutet sich eine leichte Verschiebung hin zu „Lösungen“ an, während das traditionelle wissenschaftliche Kerngeschäft des „Verstehens“ durchgehend deutlich weniger häufig gewählt wird. Ob dies auch mit dem Zeitpunkt der Erhebung zusammenhängt, kann nicht gesagt werden, allerdings wiederholt sich dies in weiteren Fragen unter Studenten der Geowissenschaften bzw. unter bayerischen und niedersächsischen Oberstufenschülern¹⁷.

Im Falle der Schüler wird unterschieden zwischen aktivem Klimaprotest (festgemacht an der Teilnahme an Aktionen von Fridays-for-Future) und keinem so dokumentiertem Klimaprotest. Interessanterweise sehen Fridays for Future-Aktivist:innen, die Rolle der Klimawissenschaft mehr in der Motivierung und Lösung und kaum in der Wissensmehrung.

¹⁷ Vgl. von Storch, Hans, Perceptions of an endangered Baltic Sea, in: *Oceanologia* 65:1 (2023), S. 44–49; Süß, Michael, 2021: Die Wahrnehmung des Klimawandels. Ein Vergleich zweier Gruppen von Schüler*innen der gymnasialen Oberstufe. Zulassungsarbeit für das Lehramt an Gymnasien. Universität Passau: Lehrstuhl für Anthropogeographie.

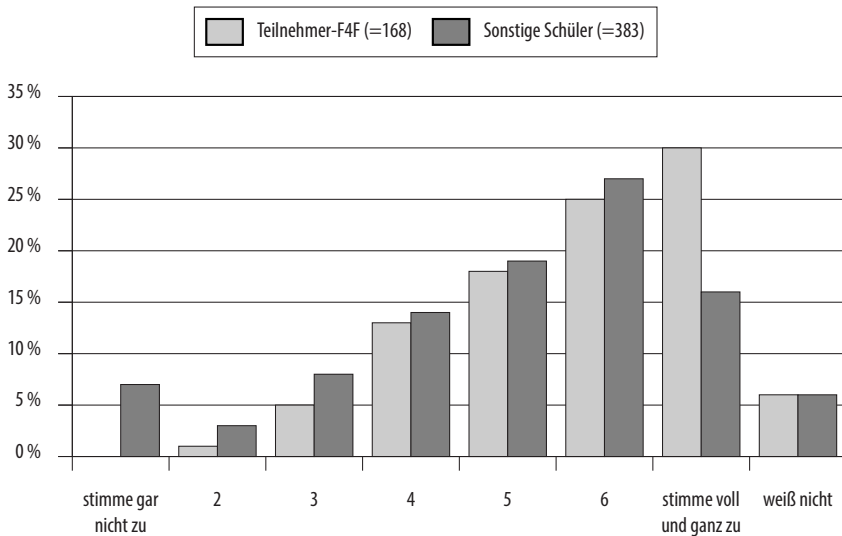


Abb. 3: Die Regierung muss die Vorschläge aus der Klimaforschung umsetzen, auch wenn die Mehrheit der Menschen dagegen ist. (Süß, aaO.)

In der Schüler-Umfrage im Jahr 2021 von Süß (aaO.) wurde auch explizit nach der demokratischen Umsetzung gefragt, nämlich wie die Aussage „[d]ie Regierung muss die Vorschläge aus der Klimaforschung umsetzen, auch wenn die Mehrheit der Menschen dagegen ist“ bewertet wird. Die aktivistischen Schüler stimmen dieser Aussage signifikant stärker zu als die sonstigen Schüler, wiewohl in beiden Gruppen eine Mehrheit der Klimaforschung das letzte Wort zugesprochen wird (Abbildung 3).

5. Meine Schlussfolgerung für die Klimaforschung

Als Bürger bin ich davon überzeugt, dass es im demokratischen Interesse sein sollte, die Politik zu re-politisieren, anzuerkennen, dass es um Interessenausgleiche geht und nicht um wahrheitsgeleitete Positionen; dass es immer „Alternativen“ gibt, aus denen gesellschaftlich akzeptable Lösungen zu konstruieren sind. Wissenschaftliches Interesse dagegen sollte es sein, Wissenschaft zu re-verwissenschaftlichen – ergebnisoffen, falsifikationsbereit – und als Expertise zu dienen, Entscheidungsoptionen im Hinblick auf spezifische Fragen zu bewerten. Die Alternative zur „Alternativlosigkeit“ ist nicht, dass Wissenschaft sich verweigert, sich zu gesellschaftlichen Fragen und Problemen zu äußern. Um die Autorität der Wissenschaft als Deuter komplexer Vorgänge zu wahren, ist es aber erforderlich, dass Wissenschaft, und Wissenschaftler, sich beschrän-

ken auf ihre Fachperspektive. In anderen Worten: die Rolle des ehrlichen Maklers annehmen.

Wissenschaftler sollten in ihre Labore zurückkehren, und dort Wissen mehr. Als Experten sollen sie den politischen Prozess beraten, welche Entscheidungen mit welchen Folgen für ihr Gebiet verbunden wären. Wenn sie an der politischen Willensbildung teilnehmen wollen, sollen sie ihre weißen Kittel ausziehen, das Labor verlassen und sich auf den demokratischen Marktplatz der politischen Auseinandersetzung begeben wie jeder andere auch.

Aber vielleicht will die Gesellschaft so eine politisch beschränkte Wissenschaft gar nicht. Daher bitte ich als Wissenschaftler um eine gesellschaftliche Willensbildung, welche Rolle Wissenschaft denn spielen soll in der Gesellschaft. Sollen wir eine Kulturleistung erbringen, die nachprüfbar Erklärungen (also robustes Wissen) generiert, die erlauben, die Entwicklungen um uns herum besser zu verstehen, und darauf zu reagieren? Sollen wir im möglichen Umfang unparteiisch und nicht weltanschaulich konditioniert sein, oder werden wir gehalten von der Gesellschaft, um, wie es unsere jungen Klimaforscher suggerieren, den gesellschaftlichen Mainstream unterstützen, die erforderliche Durchsetzungskraft zu erlangen?

Wissenschaft im Allgemeinen, und Klimawissenschaft im Besonderen braucht eine Reflektion über ihre Bedingungen, ihre Normen, ihre Rolle in der Gesellschaft. Dies kann sie aus sich heraus nicht leisten, braucht daher Vorgaben aus der Gesellschaft, was diese von ihr, der Wissenschaft, erwartet. Da bieten sich mindestens zwei Optionen an: einmal die einer politischen Maschine, die den gesellschaftlichen Mainstream unterstützt, oder die eines Potentials, das die Welt besser verstehen lässt unabhängig von gesellschaftlichen Präferenzen und so Lebensqualität steigert – und dafür in der Rolle eines Honest Brokers verbleibt.

Literatur

- Aufenvenne, Philipp; Egner, Heike; von Elverfeldt, Kirsten, On Climate Change Research, the Crisis of Science and Second-order Science, in *Constructivist Foundations* 10:1 (2014), S. 120–129.
- Bojanowski, Axel, Die 97-Prozent-Falle. Missglückter Forscher-Aufruf zum Uno-Klimagipfel, in: *Spiegel Online* 23.09.2014, online unter: <https://www.spiegel.de/wissenschaft/natur/klimawandel-97-prozent-konsens-bei-klimaforschern-in-der-kritik-a-992213.html>, abgerufen am 08.05.2024.
- Bray, Dennis; von Storch, Hans, The Normative Orientations of Climate Scientists, in: *Science and Engineering Ethics* 23 (2017), S. 1351–1367, online unter: <https://doi.org/10.1007/s11948-014-9605-1>, abgerufen am 10.05.2024.

- Feynman, Richard P., Cargo Cult Science, in: *Engineering and Science* 37 (1974), S. 10–13, online unter: <https://calteches.library.caltech.edu/51/2/CargoCult.pdf>, abgerufen am 08.05.2024.
- Funtowicz, Silvio O.; Ravetz, Jerome R., Three Types of Risk Assessment. A Methodological Analysis, in: Whipple, Chris et al (Hg.), *Analysis in the Private Sector*, New York: Plenum Press 1985, S. 217–231.
- Grundmann, Reiner, „Climategate“ and The Scientific Ethos, in: *Science, Technology, & Human* 38:1 (2013), S. 67–93, online unter: <https://doi.org/10.1177/0162243911432318>, abgerufen am 10.05.2024.
- Huntington, Ellsworth, *Civilization and Climate*. 2. Auflage, New Heaven: Yale University Press 1925.
- Ivanova, Ana; Schäfer, Mike S.; Schlichting, Inga; Schmidt, Andreas, Is There a Media-ization of Climate Science? Results from a Survey of German Climate Scientists, in: *Science Communication* 35:5 (2013), S. 626–653, online unter: <https://doi.org/10.1177/1075547012475226>, abgerufen am 10.05.2024.
- Jansen, Eystein et al., Palaeoclimate, in: Solomon, S. et al, *Climate Change 2007. The Physical Science Basis. Contribution of Working Group I to the Fourth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change*, Cambridge: Cambridge University Press 2007.
- Naustdalslid, Jon, *The climate threat. Crisis for Democracy?*, Cham: Springer Nature Switzerland AG 2023, online unter: <https://doi.org/10.1007/978-3-031-34471-8>, abgerufen am 10.05.2024.
- Pielke, Roger A. Jr., *The Honest Broker. Making Sense of Science in Policy and Politics*, Cambridge: Cambridge University Press 2007.
- Stehr, Nico, *Die Atmosphäre der Demokratie: Wissen und politisches Handeln*, in Glückler, Johannes et al. (Hg.), *Knowledge for Governance (Knowledge and Space Vol. 15)*, Cham: Springer Nature Switzerland AG 2020, S. 69–91.
- Stehr, Nico, *Arbeit, Eigentum und Wissen. Zur Theorie von Wissensgesellschaften*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1994.
- Stehr, Nico, The norms of science revisited. Social and cognitive norms, in: *Sociological Inquiry* 48:3–4 (1978), S. 172.
- Stehr, Nico; von Storch, Hans, An anatomy of climate determinism, in: Kaupen-Haas, Heidrun (Hg.), *Wissenschaftlicher Rassismus. Analysen einer Kontinuität in den Human- und Naturwissenschaften*. Frankfurt/ New York: Campus-Verlag 1999, S. 137–185.
- von Storch, Hans; Chen, Xue-En; Pfau-Effinger, Birgit; Bray, Dennis; Ullmann, Andreas, Attitudes of Young Scholars in Qingdao and Hamburg about Climate Change and Climate Policy. The Role of Culture for the Explanation of Differences, in: *Advances in Climate Change Research* 10:3 (2019), S. 158–164, online unter: <https://doi.org/10.1016/j.accre.2019.04.001>, abgerufen am 10.05.2024.
- von Storch, Hans, Perceptions of an endangered Baltic Sea, in: *Oceanologia* 65:1 (2023), S. 44–49, online unter: <https://doi.org/10.1016/j.oceano.2021.08.005>, abgerufen am 10.05.2024.
- von Storch, Hans; Krauss, Werner, *Die Klimafalle. Die gefährliche Nähe von Politik und Klimaforschung*, München: Hanser Verlag 2013.
- von Storch, Hans, Climate Research and Policy Advice. Scientific and Cultural Constructions of Knowledge, in: *Environmental Science & Policy* 12:7 (2009), S. 741–747,

- online unter: <http://dx.doi.org/10.1016/j.envsci.2009.04.008>, abgerufen am 10.05.2024.
- von Storch, Hans, Covid-19 und menschengemachter Klimawandel als postnormale wissenschaftliche Objekte, in: *Naturwissenschaftliche Rundschau* 03 (2021), S. 132–136.
- von Storch, Hans; Zorita, Eduardo; Jones, Julie; Dimitriev, Yegor; González-Rouco, Fidel; Tett, Simon, Reconstructing Past Climate from Noisy Data, in: *Science* 306 (2004), S. 679–682.
- von Storch, Hans, Klimaforschung und Politikberatung – zwischen Bringeschuld und Postnormalität, in: *Leviathan. Berliner Zeitschrift für Sozialwissenschaften* 37:2 (2009), S. 305–317, online unter: <https://doi.org/10.1007/s11578-009-0015-8>, abgerufen am 10.05.2024.
- von Storch, Hans, „Auch Religion ist Wissen“, in: *Salon Kolumnisten (Online)*, 1.11.2019, online unter: <https://www.salonkolumnisten.com/auch-religion-ist-wissen/>, abgerufen am 10.05.2024.
- von Storch, Hans, „Wissenschaft schafft Wissen“ (Vortrag), Herbsttagung des Deutschen Ethikrates, Meinen – Glauben – Wissen. Klimawandel und die Ethik der Wissenschaft, Götting, 23.10.2019, online unter: <https://www.ethikrat.org/fileadmin/PDF-Dateien/Veranstaltungen/ht-23-10-2019-Storch.pdf>, abgerufen am 10.05.2024.
- Stüß, Michael, Die Wahrnehmung des Klimawandels. Ein Vergleich zweier Gruppen von Schüler*innen der gymnasialen Oberstufe. Zulassungsarbeit für das Lehramt an Gymnasien. Universität Passau: Lehrstuhl für Anthropogeographie 2021 [Arbeit liegt beim Autor vor].

Wissenschaftliches Wissen und gesellschaftliche Entscheidungen

Zu Wertfreiheit und Pluralität in der wissenschaftlichen Politikberatung¹

Martin Carrier

1. Die Wertfreiheit der Wissenschaft und die Praxis der Politikberatung

Die Wertfreiheit der Wissenschaft zählt spätestens seit *Max Webers* Aufsatz zu „Der Sinn der ‚Wertfreiheit‘ der soziologischen und ökonomischen Wissenschaften“ von 1917 zu den methodologischen Leitmotiven der Beziehungen von Wissenschaft und Gesellschaft. Wertungen im relevanten Sinn sind praktische Bewertungen von Handlungen als verwerflich oder billigenwert.² Für Weber zeigt die Entdeckung des naturalistischen Fehlschlusses durch David Hume, dass Sein und Sollen getrennte Sphären bilden. Das Sollen wird durch Wertungen bestimmt, welche subjektiv sind und sich auf noch nicht Wirkliches beziehen. Das Sein ist hingegen objektiv und wirklich.³ Die Wissenschaft hat danach Tatsachen und Beziehungen zwischen Aussagen zum Gegenstand, während sich Wertungen von Handlungen als ethisch oder kulturell wünschenswert nicht auf Faktisches beziehen. Sein und Sollen sind unabhängig voneinander. Damit ist verträglich, dass die Wissenschaft und insbesondere die Sozialwissenschaft Wertungen zum Gegenstand der Analyse macht.⁴ Die Wissenschaft kann etwa feststellen, dass bestimmte Werthaltungen in der Bevölkerung verbreitet sind, aber damit gibt sie keineswegs selbst ein Urteil über deren Berechtigung

¹ Dieser Beitrag beruht auf und stimmt zum Teil überein mit meinem Aufsatz „What does Good Science-Based Advice to Politics Look Like?“, *Journal for General Philosophy of Science* 53 (2022), 5–21. Teile der vorliegenden deutschen Fassung sind enthalten in meinem Aufsatz: „Wertfreiheit und Vielfalt in der wissenschaftlichen Politikberatung“, in: Österreichische Akademie der Wissenschaften (ed.), *Einheit oder Vielheit? Über Methode und Gegenstand in der Geschichte und Philosophie der Wissenschaften (Forschung und Gesellschaft 23)*, 2023, 9–24.

² Weber, Max, *Der Sinn der ‚Wertfreiheit‘ der soziologischen und ökonomischen Wissenschaften* (1917), in: ders., *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*, Johannes Winkelmann (Hg.), Tübingen: Mohr (Siebeck), 1982, S. 489.

³ Ebd. S. 501, 507.

⁴ Ebd. S. 499.

ab. Die empirisch ermittelbare Verbreitung stützt diese Berechtigung nicht; es können sich Personen zu bestimmten Werten bekennen und doch zugeben, dass diese Wertungen kaum verbreitet sind. Weiterhin analysiert die Wissenschaft legitimerweise die logischen Beziehungen zwischen Werten oder die Folgen von Wertentscheidungen.⁵ Bei dieser wissenschaftlichen Befassung mit Wertungen gibt es weder einen Schluss vom Sein auf das Sollen, noch umgekehrt vom Sollen auf das Sein. Webers zentrale These ist, dass die Wissenschaft nicht selbst ethische und politische Werturteile fällen und entsprechend keine praktischen Empfehlungen geben kann.

Darüber hinaus lässt Weber individuelle Wertungen bei der Auswahl von Forschungszielen zu. Bestimmte Themen können ganz legitim durch subjektive Wertungen als der Erforschung würdig ausgezeichnet werden. Die Erkenntnisautorität der Wissenschaften ist damit auf die Feststellung von Sachverhalten beschränkt und vermag insbesondere nicht, politische Entscheidungen anzuraten. Diese nämlich hängen wesentlich von der Annahme bestimmter Werte als unterstützenswert ab.

Im Gegensatz zu Webers methodologischem Standpunkt treffen wir heute auf eine Ubiquität von wertgeladenen Expertenempfehlungen an die Politik. Ich verwende die Bezeichnung ‚Expertise‘ hier terminologisch und beziehe sie auf wissenschaftsgestützte Urteile zu besonderen, praktisch relevanten Problemen. Bei Expertise steht also, anders als für Wissenschaft, nicht Forschung im Vordergrund, sondern das Bemühen, etabliertes Wissen für konkrete Herausforderungen fruchtbar zu machen.⁶ Solche Expertenempfehlungen sind heute ein wesentlicher Bestandteil des politischen Geschäfts. Virologie und Epidemiologie beraten Regierungen zur Erhaltung der öffentlichen Gesundheit unter pandemischen Bedingungen, unabhängige Zentralbanken gestalten die Finanzpolitik, und die Klimawissenschaften versuchen verzweifelt, Einfluss auf die Staatengemeinschaft zu nehmen. Viele dieser Empfehlungen richten sich auf bestimmte Politikziele.

Umfragen zufolge stößt diese Praxis nicht auf ungeteilte Zustimmung. Eine Zahl von Menschen fühlt sich nicht angemessen repräsentiert unter der Autorität der Wissenschaft, wie gerade in der Corona-Pandemie deutlich wird; viele halten eine solche nicht demokratisch legitimierte Hegemonie für übergriffig. Im Kern ergibt sich aus solchen Umfragen, dass eine substanzielle Zahl von Menschen wissenschaftliche Urteile oft für einseitig und verengt hält. Wissenschaftlerinnen wird ein wissenschaftlich-technischer Tunnelblick unterstellt, der breitere Gesichtspunkte des Lebens außer Betracht lässt. Und es wird grundsätzlich in Frage gestellt, dass Experten eine Kompetenz in politischen

⁵ Ebd. S. 510.

⁶ Carrier, Martin und Wolfgang Krohn, *Scientific Expertise: Epistemic and Social Standards. The Example of the German Radiation Protection Commission*, in: *Topoi* 37 (2018), S. 55 (55).

Wertungen besitzen.⁷ Urteilen von Energieexperten, die auf den Ausbau der Windkraft drängen, wird die Verschandelung der Landschaft entgegengehalten, Virologen und Epidemiologinnen in der Corona-Pandemie die unzulängliche Würdigung von Freiheitsrechten. In der Wahrnehmung der Kritiker verfährt wissenschaftliche Politikberatung daher nicht selten parteiisch und unausgewogen, indem sie bestimmte politische Ziele auf Kosten anderer privilegiert.

In ähnlicher Weise diagnostiziert Alexander Bogner eine „Epistemisierung des Politischen“, der zufolge Interessens- und Wertkonflikte als Kontroversen um das bessere wissenschaftliche Wissen inszeniert werden. Die Folge sei, dass sich politische Opposition nur durch Gegenexpertise oder Pseudoexpertise Geltung verschaffen könne. Einwände fänden nur in wissenschaftlicher Gestalt Gehör, so dass sich die Gegnerschaft zu einer Politik am Ende als Absage an den wissenschaftlichen Konsens ausdrücke. Bogner sieht in der Übergriffigkeit wissenschaftlicher Expertise eine Quelle des wissenschaftsfeindlichen Populismus und der Bewegung der Postfaktizität.⁸

Experten nähren solche Distanzierungen der Öffentlichkeit durch Empfehlungen, die sich auf die Wissenschaft berufen und tief in die Gestaltungskompetenz der Politik eingreifen. Ein Beispiel ist die sog. Ad-hoc-Stellungnahme der deutschen Nationalakademie Leopoldina, die in ihrer Empfehlung vom 8. Dezember 2020 zur Corona-Pandemie der Politik höchst detailliert Maßnahmen nahelegte. Die Schulpflicht sollte zum 14.12.2020 aufgehoben und die Weihnachtsferien aller Bildungseinrichtungen bis zum 10.1.2021 verlängert werden, der Einzelhandel außerhalb des täglichen Bedarfs sei zum 24.12.2020 zu schließen.⁹ Die im Text genannte Wertvorgabe ist, dass wir es als Gesellschaft schaffen müssten, die kommenden Monate gut zu bewältigen.¹⁰ Dieser Appell stützt sich auf eine knappe Abwägung zwischen gesundheitlichen, wirtschaftlichen und psychischen Belastungen¹¹ und schließt mit dem Aufruf, „entschlos-

⁷ European Commission (Hg.), Special Eurobarometer. Science and Technology, Special Eurobarometer 340/Wave 73.1-TNS Opinion and Social, Juni 2010. Scientific American, In Science We Trust, in: Scientific American 303 (2010), S. 56–59. Wissenschaft im Dialog/Kantar Emnid (Hg.), Wissenschaftsbarometer 2017. www.wissenschaftsbarometer.de, letzter Zugriff 10.8.2021. Carrier, Martin, Facing the Credibility Crisis of Science: On the Ambivalent Role of Pluralism in Establishing Relevance and Reliability, in: Perspectives on Science 25 (2017), S. 439–464. De Melo-Martín, Inmaculada und Kristen Intemann, The Fight Against Doubt. How to Bridge the Gap Between Scientists and the Public, New York: Oxford University Press 2018, S. 117–118, 125, 131–132.

⁸ Bogner, Alexander, Die Epistemisierung des Politischen. Wie die Macht des Wissens die Demokratie gefährdet, Stuttgart: Reclam 2021, S. 94–97, 105–106, 114.

⁹ Leopoldina, Coronavirus-Pandemie: Die Feiertage und den Jahreswechsel für einen harten Lockdown nutzen, 7. Ad-hoc-Stellungnahme, 8. Dezember 2020, <https://www.leopoldina.org/publikationen/detailansicht/publication/coronavirus-pandemie-die-feiertage-und-den-jahreswechsel-fuer-einen-harten-lockdown-nutzen-2020/>, letzter Zugriff 10.8.2021, S. 2.

¹⁰ Ebd. S. 1.

¹¹ Ebd. S. 3, 4.

sen und solidarisch zu handeln“.¹² Es scheint mir zweifelhaft, dass diese Sachverständigenempfehlung nach ihrer Apodiktizität, ihrer Wertgeladenheit, ihrem Aufforderungscharakter und ihrer Eingriffstiefe (oder ihrer fehlenden Distanz zu konkretem politischem Handeln) ein Vorbild für gute wissenschaftliche Politikberatung sein kann.

Ich will mich im Folgenden mit der Frage befassen, welche Rolle soziale, politische oder ökonomische Werte, oder *nicht-epistemische Werte*, in der wissenschaftlichen Politikberatung legitimerweise spielen. Unter ‚Wissenschaft‘ verstehe ich dabei stets empirische Wissenschaft, also *science*. Das sind die Naturwissenschaften und die empirischen Sozialwissenschaften. Damit will ich die Geisteswissenschaften und die Philosophie keineswegs aus dem Kanon der Wissenschaften ausschließen. Es handelt sich bei ihnen aber um Unternehmungen eigener Art, die eine gesonderte Würdigung verlangen und verdienen.

Ich beginne mit der Erörterung der Wertfreiheit der Wissenschaft und ihres Einflusses auf die Politikberatung. Im Einzelnen besteht das zugrunde liegende Problem darin, dass – im Einklang mit Max Weber – wissenschaftliche Autorität auf Erkenntnisangelegenheiten beschränkt ist und dass soziale, politische oder ökonomische Wertungen gesellschaftlichen Körperschaften oder den Bürgerinnen und Bürgern vorbehalten sind. Dieser Begrenzung von Werturteilen in der Wissenschaft auf den Bereich der Erkenntnis oder des Epistemischen steht der Umstand entgegen, dass nicht-epistemische Werte der Politikberatung überhaupt erst Richtung und Relevanz geben. Beratung, die politische Entscheidungen vorbereiten soll, muss gesellschaftliche Werturteile einbeziehen. Umgekehrt nimmt ein solcher Einbezug von Werten der Empfehlung unter Umständen ihre Sachhaltigkeit und macht die Wissenschaft zu einer Partei in der politischen Auseinandersetzung.

Ich stelle zunächst den Wertfreiheitsbegriff in seiner gegenwärtig angenommenen Gestalt vor und argumentiere anschließend, dass dieser Begriff für die Politikberatung nicht buchstäblich verwendbar ist. Wertfreiheit in der Politikberatung nimmt dieser ihre Aussagekraft und Signifikanz. Stattdessen empfehle ich die folgende Strategie: Expertenempfehlungen, die politische Relevanz beanspruchen, müssen nicht-epistemische Werte einbeziehen, aber diese können als separate Prämissen eingeführt (*Konditionalisierung*) oder als Gegenstand eines politischen *Auftrags* betrachtet werden. Dieser Vorschlag beruht entsprechend auf der Unterscheidung zwischen dem *Vertreten* nicht-epistemischer Werte und ihrer *Voraussetzung*. Der Einbezug von gesellschaftlichen und politischen Werten ist unvermeidlich und dann legitim, wenn keine wissenschaftliche Parteinahme damit verbunden ist. Darüber hinaus sollte sich die Zurückhaltung der wissenschaftlichen Politikberatung bei nicht-epistemischen

¹² Ebd. S. 5.

Wertungen darin ausdrücken, dass eine Mehrzahl von Politikpaketen vorge schlagen wird, die jeweils unterschiedliche nicht-epistemische Werte zur Gel tung bringen. Auf diese Weise kann wissenschaftliche Expertise wichtige As pekte der Wertfreiheit respektieren und gleichwohl relevante und aussage kräftige Empfehlungen geben.

2. Der traditionelle Ansatz: Wertfreie und objektive Wissenschaft

Der gegenwärtig breit akzeptierte Begriff der Wertfreiheit der Wissenschaft lässt den Einfluss sog. epistemischer Werte zu. Solche Werte beziehen sich auf Erkenntnisziele und kognitive Errungenschaften wie die Größe des Anwen dungsbereichs oder die Präzision der empirischen Konsequenzen eines Denk ansatzes, sie betreffen die Vorhersagekraft oder Erklärungskraft einer Theorie, ihre Prüfbarkeit oder Kohärenz.¹³ Epistemische Werte umreißen, was für eine Art von Wissen in der Wissenschaft angestrebt werden sollte oder welche Er rungenschaften wissenschaftliches Wissen auszeichnen. Epistemische Werte verpflichten Forschung auf die angemessene Erklärung und das Verstehen von Phänomenen; sie gelten als legitim im Entdeckungs-, Rechtfertigungs- und Anwendungszusammenhang. Ihre zentrale Rolle liegt aber im Rechtfertigungszusammenhang. Epistemische Werte stellen Maßstäbe dafür bereit, Hypothesen oder Theorien auf legitime Weise als bestätigt oder zumindest vorläufig gültig einzustufen. Das Erfordernis epistemischer Wertungen ergibt sich letztlich daraus, dass Logik und Erfahrung allein die Erkenntnisqualität von Hypothesen oder Theorien nicht angemessen zu beurteilen vermögen und der Ergänzung durch nicht-empirische, aber erkenntnisorientierte Werte bedürfen.

¹³ Kuhn, Thomas S., *Objectivity, Value-Judgment and Theory Choice*, in: *The Essential Tension. Selected Studies in the Scientific Tradition and Change*, Chicago: Chicago University Press 1977, S. 320 (321 f.). McMullin, Ernan, *Values in Science*, in: P. Asquith und T. Nickles (Hg.), *PSA 1982 II. Proceedings of the 1982 Biennial Meeting of the Philosophy of Science Association: Symposia*, East Lansing Mich.: Philosophy of Science Association, S. 3 (6–8, 18–20). Mitchell, Sandra D., *The Prescribed and Proscribed Values in Science Policy*, in: Peter Machamer und Gereon Wolters (Hg.), *Science, Values, and Objectivity*, Pittsburgh: University of Pittsburgh Press; Konstanz: Universitätsverlag 2004, S. 245 (249–251). Carrier, Martin, *The Aim and Structure of Methodological Theory*, in: Léna Soler, Howard Sankey & Paul Hoynin gen-Huene (Hg.), *Rethinking Scientific Change and Theory Comparison: Stabilities, Ruptures, Incommensurabilities?*, Dordrecht: Springer 2008, S. 273 (274 f.). Betz, Gregor, *In Defence of the Value Free Ideal*, in: *European Journal for Philosophy of Science* 3 (2013), S. 207 (207). Hudson, Robert, *Why We Should Not Reject the Value-Free Ideal of Science*, *Perspectives on Science* 24 (2016), S. 167–191. Gundersen, Torbjørn, *Value-Free yet Policy-Relevant? The Normative Views of Climate Scientists and Their Bearing on Philosophy*, in: *Perspectives on Science* 28 (2020), S. 89–118, S. 92.

Ihr Einfluss wird als vereinbar mit der Wertfreiheit der Wissenschaft wahrgenommen.¹⁴

Strittig ist demnach allein die Legitimität des Einflusses nicht-epistemischer Werte, die eben oftmals gesellschaftliche Zielvorstellungen ausdrücken und Wissenschaft auf praktische Nützlichkeit verpflichten. Hierbei ist wiederum weitgehend unstrittig, dass solche nicht-epistemischen Werte sowohl im Entdeckungs- als auch im Anwendungszusammenhang mit der Wertfreiheit im Einklang stehen. Es ist legitim, Forschungsthemen von gesellschaftlicher Dringlichkeit zu identifizieren und sie der Wissenschaft zur Untersuchung zu überantworten bzw. die dabei gewonnenen Einsichten in praktische Errungenschaften umzusetzen.¹⁵ Zur Erbschaft Webers zählt es dagegen, dass es unzulässig ist, nicht-epistemische Werte in den Rechtfertigungskontext einzubeziehen und entsprechend gesellschaftliche Präferenzen darüber entscheiden zu lassen, welche Denkansätze als gültig in der Wissenschaft anzunehmen und zur Grundlage wissenschaftlicher Politikberatung zu machen sind. Empfehlungen der Politikberatung sollten nicht einfach die betreffenden politischen Ziele reproduzieren, sondern unabhängige Urteile zur Geltung bringen. Wenn es also um Entscheidungen über die Wissensgrundlage für politische Beratung geht, dann sind

¹⁴ Epistemische Werte drücken sich im Kern in Entscheidungen über die Annahme oder Verwerfung von Hypothesen oder Theorien aus. Epistemische Werte bilden keine feste Sammlung, sondern sind dem historischen Wandel unterworfen. Die Forschung lernt in der Auseinandersetzung mit Erkenntnis Hindernissen, welche epistemischen Werte unsere Erkenntnisanstrengungen am besten kennzeichnen. Zum Beispiel hat sich eine an der individuellen Vorurteilslosigkeit ansetzende Vorstellung von Objektivität als nicht realisierbar erwiesen und ist durch den Gedanken einer Zertifizierung durch die wissenschaftliche Gemeinschaft und entsprechend durch intersubjektive Prüfung ersetzt worden. Verschiedene epistemische Werte können in unterschiedliche Richtungen weisen und werden dann Gegenstand einer Abwägung. Zum Beispiel kann man bei der Beurteilung neuer Theorien eher Gewicht auf den Einklang mit dem zuvor akzeptierten Wissen legen oder umgekehrt Theorien bevorzugen, die neuartige Denkansätze beinhalten und Erkenntnisfortschritt ermöglichen – selbst auf Kosten eines Konflikts mit dem herkömmlichen Wissen. Epistemische und nicht-epistemische Werte sind nicht klar gegeneinander abgrenzbar; wie bei allen komplexen Begriffen gibt es viele Grenzfälle. Aber es lassen sich klare Beispiele und Gegenbeispiele angeben. Die Verminderung der Zahl freier Parameter in einer Theorie folgt zweifelsfrei dem epistemischen Wert der Erklärungskraft, die Einschätzung eines Medikaments als wirksam orientiert sich am nicht-epistemischen Wert der Nützlichkeit. Man erkennt dies daran, dass diese Einschätzung unabhängig davon ist, ob eine Erklärung der Wirkung gegeben werden kann oder nicht.

¹⁵ Dorato, Mauro, *Epistemic and Nonepistemic Values in Science*, in: Peter Machamer und Gereon Wolters (Hg.), *Science, Values, and Objectivity*, Pittsburgh: University of Pittsburgh Press, Universitätsverlag Konstanz 2004, S. 52 (52–57). Bueter, Anke, *The Irreducibility of Value-Freedom to Theory-Assessment*, in: *Studies in History and Philosophy of Science* 49 (2015), S. 18 (20). De Melo-Martín, Inmaculada und Kristen Intemann, *The Risk of Using Inductive Risk to Challenge the Value-Free Ideal*, in: *Philosophy of Science* 83 (2016), S. 500 (501 f.). ChoGlueck, Christopher, *The Error is in the Gap: Synthesizing Accounts for Societal Values in Science*, in: *Philosophy of Science* 85 (2018), S. 704 (705).

Politik und Religion außer Betracht zu lassen; diese gehören nicht ins Labor.¹⁶ Daraus ergibt sich eine Arbeitsteilung des Inhalts, dass Wissenschaft relevantes und verlässliches Wissen beisteuert, während gesellschaftliche Kräfte über die soziale und wirtschaftliche Gestaltung entscheiden. Übergriffe in beide Richtungen werden vermieden, und die Wertfreiheit bleibt gewahrt.

Ein Beispiel für eine Unterstützung dieser Arbeitsteilung ist die Argumentation des Ökologen Robert T. Lackey, der darauf besteht, dass Wissenschaftler einschlägige Sachinformationen liefern, aber Neutralität hinsichtlich politischer Entscheidungen wahren sollten. So sei die Verkleinerung einer bestimmten Tierpopulation eine Tatsache, aber ob diese Tatsache eine bestimmte ökologische Politik verlange, sei nicht mehr Sache der Wissenschaft. Entsprechend sollten in wissenschaftlichen Empfehlungen wertgeladene Begriffe wie Niedergang von Ökosystemen oder deren Verbesserung ebenso vermieden werden, wie der Bezug auf gute oder schlechte Umweltbedingungen. Angemessene Begriffe seien vielmehr „Wandel, Zunahme, Abnahme“. Hingegen enthielten gängige wissenschaftliche Empfehlungen Werturteile des Inhalts, dass das menschengemachte Aussterben von Arten schädlich sei, dass Ökosysteme sich selbst überlassen werden sollten und dass einheimische Spezies invasiven Arten vorzuziehen seien. Für Lackey hat aber keines dieser Werturteile irgendeine wissenschaftliche Grundlage.¹⁷

Dieser Denkansatz zeigt eine Verwandtschaft mit Roger Pielkes ‚Wissenschaftsvermittlerin‘ („science arbiter“). Pielke stellt eine Reihe von Idealtypen wissenschaftlicher Politikberatung vor, unter denen sich die Wissenschaftsvermittlerin auf die Angabe von Sachinformationen beschränkt.¹⁸ Sie antwortet auf Fragen zu Sachverhalten wie sie von der Politik gestellt werden, äußert sich aber nicht dazu, welche politische Vorgehensweise zu bevorzugen ist. Jeder Bezug auf nicht-epistemische Werte wird vermieden. Tatsächlich charakterisiert dieses Selbstverständnis nicht wenige Sachverständigenkommissionen. Zum Beispiel hat es die Deutsche Strahlenschutzkommission in einem Fall abgelehnt, sich auf das Vorsorgeprinzip zu beziehen, da dies eine politische Entscheidung über die Angemessenheit eines bestimmten Schutzniveaus für die Bevölkerung beinhaltet. Solche Entscheidungen seien aber Sache der Politik.¹⁹

Dieser Ansatz respektiert die Wertfreiheit für die Politikberatung und erkennt die Arbeitsteilung zwischen den Sachbeiträgen der Wissenschaft und den gesellschaftlichen Entscheidungen der Politik an. Die zuvor genannten

¹⁶ Koertge, Noretta, Science, Values, and the Value of Science, in: *Philosophy of Science* 67 (2000), S. S45–S57.

¹⁷ Lackey, Robert T., Science, Scientists, and Policy Advocacy, in: *Conservation Biology* 21 (1) (2007), 12–17.

¹⁸ Pielke, Roger A. Jr., *The Honest Broker. Making Sense of Science in Policy and Politics*, Cambridge: Cambridge University Press 2007, S. 2–6, 16.

¹⁹ Carrier & Krohn 2018, S. 58.

Umfragen zeigen unter Stichworten wie Kommerzialisierung und Politisierung der Wissenschaft ein gewisses öffentliches Misstrauen gegenüber dem Eindringen politischer und wirtschaftlicher Instanzen in die Wissenschaft. Durch die Begrenzung der wissenschaftsgestützten Beratung auf den epistemischen Bereich enthält die Wertfreiheit gerade eine Absage an eine Expertokratie oder eine politische Autorität der Experten (die von Stimmen aus Wissenschaft und Wissenschaftsphilosophie unterstützt wird).²⁰

Die eingangs angesprochene Leopoldina-Stellungnahme macht augenfällig, dass und wie Experten dazu neigen, die gesellschaftlichen Wertungen hinter politischen Entscheidungen im Unklaren zu belassen und damit demokratische Herrschaftsformen missachten. In der Festlegung auf eine Strategie zur Bekämpfung der Corona-Pandemie spielt eine Vielzahl von nicht-epistemischen Werten eine Rolle. Tatsächlich werden solche Werte in der Studie kurz angesprochen, nämlich die Erhaltung der Gesundheit, die Bewahrung der Wirtschaftskraft und das psychische Wohlergehen der Bevölkerung. Aber Expertinnen besitzen kein privilegiertes Urteil bei der Abwägung solcher Werte oder ihrer Bündelung zu politischen Maßnahmen. Das ist Aufgabe der Bürgerinnen und Bürger oder ihrer gewählten Vertretungen. Entsprechend klingt die strikte Trennung von wissenschaftlichen Tatsachen und politischen Zielen zunächst nach einer guten *Maxime* der Politikberatung.

3. Die Bedeutung nicht-epistemischer Werte in der Politikberatung

Die Schwierigkeit ist, dass Wertfreiheit die Relevanz von Politikberatung beeinträchtigt und den Kreis der wissenschaftlich behandelbaren politischen Fragen verkleinert. Dafür spricht unter anderem das Argument des induktiven Risikos, das auf Richard Rudner (1953) zurückgeht und von Heather Douglas (2000, 2009) ausgearbeitet worden ist.²¹ Jede Annahme einer Hypothese könnte vorteilhaft sein und sollte sich daher auf Überlegungen stützen, welche Daten nach Quantität und Qualität eine solche Annahme rechtfertigen. Rudner hebt dabei hervor, dass die Entscheidung über die Schwelle der Annehmbarkeit auch Überlegungen zu den Folgen möglicher Fehlentscheidungen einschließen sollte. Entsprechend sollte auch wissenschaftliche Politikberatung Angaben zu den Risiken von Irrtümern enthalten und insbesondere Abwägungen zwischen

²⁰ Hacker, Jörg, Stefan Artmann and Sandra Kumm, *The Role of Academies in Science-based Policy Advice: The Case of Biomedicine and the Life Sciences*, *The European Review* 28 (1) (2019), S. 6 (10). Reiss, Julian, *Expertise, Agreement, and the Nature of Social Scientific Facts or: Against Epistocracy*, *Social Epistemology* 33(2) (2019), S. 183 (184f.).

²¹ Rudner, Richard, *The Scientist Qua Scientist Makes Value Judgments*, in: *Philosophy of Science* 20 (1953), S. 1–6. Douglas, Heather, *Inductive Risk and Values*, in: *Philosophy of Science* 67 (2000), S. 559–579. Douglas, Heather, *Science, Policy, and the Value-Free Ideal*, Pittsburgh: University of Pittsburgh Press 2009.

falsch positiven und falsch negativen Urteilen vornehmen. Diese Abwägungen werden sich nach den praktischen Schäden richten müssen, die Fehlentscheidungen der beiden Typen anrichten. Man kann etwa die Schnelligkeit und Intensität der Ausbreitung der Corona-Pandemie, und damit der Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung überschätzen und durch übertriebene Kontaktbeschränkungen ungerechtfertigte Wohlstandseinbußen erzeugen. Oder man kann umgekehrt die Gesundheitsgefahren unterschätzen und durch unterlassene Beschränkungen eine Katastrophe des Gesundheitssystems heraufbeschwören. Verantwortungsvolle wissenschaftliche Politikberatung wird diese zwei Irrtumsszenarien berücksichtigen und gegeneinander abwägen müssen. Diese Abwägung bezieht sich auf die gesellschaftlichen Folgen von Fehlentscheidungen und bringt daher zwangsläufig nicht-epistemische Werte zum Tragen. Zwar überschreiten solche Urteile die Grenzen der Wertfreiheit, sie sind aber gerade deshalb von Relevanz für die Politik.

Eine zweite Schwierigkeit ist, dass viele Begriffe, die für die politische Willensbildung von Bedeutung sind, inhärent wertgeladen sind. Das trifft etwa Überlegungen, die sich um Gesundheit und Krankheit, um die Umwelt und das Klima drehen. Anke Bueter hat in diesem Zusammenhang Forschungen zur Frauengesundheit hervorgehoben. Zwischen 1970 und 2000 konzentrierte sich die Behandlung von Wechseljahrsbeschwerden auf den Hormonspiegel und ließ soziale Faktoren außer Betracht. Östrogenmangel wurde als behandlungsbedürftige Krankheit betrachtet. Dahinter steckte die Vorstellung, dass Weiblichkeit und Fruchtbarkeit zusammengehören und dass entsprechend die Erhaltung der Fruchtbarkeit der Erfolgsmaßstab jeder Behandlung von Wechseljahrsbeschwerden ist. Dieser Maßstab machte die Hormonersatztherapie zur Behandlung der Wahl. Diese Einschätzung änderte sich, als alternative politische Denkansätze die Menopause als normales Lebensstadium betrachteten, ähnlich der Pubertät, und entsprechend nicht mehr als behandlungsbedürftig.²²

In Forschungsbereichen mit intrinsisch wertgeladenen Begriffen beeinflussen Urteile sozialer und politischer Natur wie ein Sachbereich begrifflich aufgefasst wird, was sinnvolle Forschungsziele sind, und wie es entsprechend um die Relevanz bestimmter Studien bestellt ist. Wäre das gesellschaftliche Bild der Weiblichkeit ein anderes gewesen, wäre die Menopause vielleicht nicht als Krankheit betrachtet worden und Hormonersatztherapie nicht als Behandlung.²³ An diesem Beispiel zeigt sich die konstruktive Rolle von nicht-epistemischen Werten: sie bestimmen Signifikanzbeziehungen. Das Bild von Femininität als ein nicht-epistemischer Gesichtspunkt legt die Relevanz von Daten fest und zieht eine Grenze zwischen wichtigen und vernachlässigbaren Faktoren. Weiterhin legt diese Vorstellung von Weiblichkeit Erfolgsmaßstäbe für Behand-

²² Bueter 2015, S. 23–25.

²³ Ebd. S. 19–22.

lungen nahe und trägt damit zur Beurteilung einschlägiger Hypothesen bei. Entsprechend können nicht-epistemische Werte Forschungsvorhaben eine Richtung weisen und daher eine fruchtbare Rolle spielen. Solche Werte können Forschungsprojekte orientieren, und bei inhärent wertgeladenen Sachbereichen ist ihr Einfluss gar nicht zu vermeiden.

Diese Überlegungen zu Wissensbereichen, die von gesellschaftlicher und politischer Bedeutung sind, haben unmittelbaren Einfluss auf die wissenschaftliche Politikberatung. Wenn schon die Wissensbasis nicht-epistemisch geprägt ist, gilt das erst recht für Empfehlungen auf deren Grundlage. Aber damit steckt die Argumentation in einem Dilemma: Auf der einen Seite führen nicht-epistemische Werte leicht zu parteiischen Urteilen und zu Einseitigkeit, auf der anderen können sie eine positive Rolle bei der begrifflichen Strukturierung eines Forschungsbereichs und bei der Stiftung von Relevanzbeziehungen spielen. Solche Relevanzbeziehungen finden eben insbesondere auch in der Beurteilung wissenschaftlicher Annahmen ihren Niederschlag.

4. Die Trennung von Tatsachen und Werten

Ich will im nächsten Abschnitt einen Lösungsansatz für dieses Dilemma entwickeln und in diesem Abschnitt eine Zwischenüberlegung vorstellen. Die Herausforderung besteht darin, den fruchtbaren und weiterführenden Einfluss nicht-epistemischer Werte von ihren irreführenden und einseitigen Auswirkungen zu unterscheiden. Eine wichtige Vorbedingung für jede Antwort auf diese Herausforderung besteht in der Identifikation dieser Werte und entsprechend ihrer Abgrenzung von Tatsachen. Wenn nicht-epistemische Werte eine wesentliche Rolle bei der wissenschaftlichen Politikberatung spielen, dann sollten diese Werte explizit gemacht werden. Eine solche Forderung nach Transparenz von Werteinflüssen wird von vielen Autoren unterstützt,²⁴ klingt aber zunächst banal. Dieser Verdacht ist jedoch nicht berechtigt, und das wird am besten bei der Betrachtung eines konkreten Beispiels deutlich.

Ökonomische Modelle der Kosten der Bekämpfung des Klimawandels führen eine sogenannte Diskontierung ein, also einen Abschlag auf Kosten, die erst in der Zukunft anfallen. Dieser Abschlag ergibt sich aus dem Umstand, dass bei der gegenwärtigen Bekämpfung des Klimawandels die erforderlichen Mittel in der Gegenwart aufgebracht werden müssen, während die zugehörigen Erträge erst in der Zukunft spürbar werden. Diesem Zeitverzug trägt die Vornahme eines Abschlags auf künftige Kosten Rechnung. Einer der relevanten Gründe

²⁴ Douglas 2009, S. 155. Kitcher, Philip, *Science in a Democratic Society*, Amherst: Prometheus 2011, S. 151–155. Elliott, Kevin C., *Douglas on Values: From Indirect Roles to Multiple Roles*, in: *Studies in History and Philosophy of Science* 44 (2013), 375 (382). De Melo-Martin & Intemann 2018, S. 14–15, 126–128.

ist, dass es ökonomisch günstig ist, Kosten in der Zukunft anfallen zu lassen, da man dann das gegenwärtige Kapital zunächst gut verzinst anlegen und die Rechnung aus dem inzwischen vergrößerten Kapital bezahlen kann. Ein weiterer Grund ist, dass die Bekämpfung des Klimawandels auf Grund des erwartbaren technischen Fortschritts in der Zukunft leichter und preiswerter und damit insgesamt wirtschaftlich leichter zu schultern sein dürfte als in der Gegenwart. Die Frage lautet dann, in welcher Höhe diese Diskontierung angesetzt werden sollte. In der Kontroverse zwischen den Ökonomen Nicholas Stern und William Nordhaus 2006/07 wählte Nordhaus diesen Diskontsatz nach den damaligen Marktzinsen und kam zu dem Ergebnis, dass es ökonomisch ratsam sei, den Kampf gegen den Klimawandel in die Zukunft zu vertagen.

Das Problem hierbei ist, dass dieses Vorgehen den Anschein erweckt, als sei die Höhe der Diskontierung eine Tatsache und werde durch das faktische Wirtschaftsgeschehen vorgegeben. Hingegen machte Stern deutlich, dass es sich dabei um eine ethisch zu begründende Wahl handelt. Der Grund ist, dass die Höhe der Diskontierung die Verteilung der Kosten zwischen Generationen bestimmt. Intergenerationelle Gerechtigkeit wird jedoch nicht allein durch Tatsachen festgelegt, sondern ist wesentlich Sache einer Wertentscheidung. Stern plädierte entsprechend für eine deutlich geringere Diskontierung als Nordhaus und kam zu dem Schluss, dass gegenwärtige Investitionen in den Klimaschutz auch wirtschaftlich rentabel seien.²⁵ Ergebnis ist, dass Nordhaus in seine Modelle der Sache nach nicht-epistemische Werte einbezog und entsprechend gesellschaftliche und ethische Gesichtspunkte zum Tragen brachte, diesen Einfluss jedoch nicht explizit machte. Stern identifizierte hingegen die relevanten Werte und machte sie zum Gegenstand ethischer Argumentation.

Ein ähnlicher Mangel an Transparenz und Explizitheit bei den herangezogenen nicht-epistemischen Werten findet sich auch in der eingangs genannten Ad-hoc-Stellungnahme der Leopoldina zur Corona-Pandemie vom Dezember 2020. Diese bleibt nämlich unbestimmt zum Inhalt und zur Quelle einschlägiger Wertvorgaben. Die Empfehlung verpflichtet sich auf das vage Ziel, dass „wir die kommenden Monate gut bewältigen“,²⁶ und es werden (wie gesagt) Faktoren wie Gesundheit, „Wertschöpfungsverluste“ und die mit einer Kontaktreduktion verbundenen „psychischen Belastungen“ genannt.²⁷ Aber auf welche Grundlage stützt sich die Identifikation gerade dieser drei Wertfaktoren als relevant und wichtig, und auf welche Weise ist deren Verhältnis zu bestimmen? Solche Erör-

²⁵ Nordhaus, William D., A Review of the Stern Review on the Economics of Climate Change, in: *Journal of Economic Literature* 45 (2007), S. 686–702. Stern, Nicholas, *The Economics of Climate Change: The Stern Review*, Cambridge: Cambridge University Press, 2007, S. 41–48. Broome, John, *The Ethics of Climate Change: Pay Now or Pay More Later?*, in: *Scientific American* 298(6) (2008), S. 96–102.

²⁶ Leopoldina 2020, S. 1.

²⁷ Ebd. S. 3, 4.

terungen sind in jedem Falle wertgeladen und kein einfaches Tatsachenurteil. Dieser Unterschied wird jedoch in der Studie nicht deutlich; es entsteht im Gegenteil der Eindruck, zwischen solchen wertbezogenen Betrachtungen auf der einen Seite und den Sachzusammenhängen auf der anderen bestehe ein bruchloser Zusammenhang. Beide scheinen Gegenstand wissenschaftlicher Politikberatung. Dagegen gehört es zu den Aufgaben gerade der philosophischen Analyse, die Unterscheidung zwischen Fakt und Werturteil explizit zu machen und damit aufzuweisen, dass ethisch wertgeladene Gesichtspunkte unerkannt in die Betrachtung eingeschmuggelt worden sind. Das Ziel ist entsprechend nicht, nicht-epistemische Werte aus der Politikberatung auszuschließen, sondern ihren Einfluss erkennbar werden zu lassen. Die Transparenz der Unterscheidung zwischen Tatsachen und nicht-epistemischen Werten ist nicht banal, sondern ein wichtiger Anspruch an wissenschaftliche Politikberatung.

5. Ansprüche an gute wissenschaftliche Politikberatung

Das Dilemma, in dem sich wissenschaftliche Politikberatung befindet, besteht darin, dass einerseits Wissenschaft als erkenntnisorientiertes Unternehmen keine Autorität in Wertfragen besitzt und dass wissenschaftliche Wertvorgaben in der Öffentlichkeit nicht selten als Übergriff auf demokratische Vorrechte betrachtet werden, dass aber andererseits solche Wertvorgaben unabdingbar für einen sinnvollen Rat sind. Wissenschaftliche Politikberatung muss soziale, moralische und ökonomische Werte berücksichtigen, um überhaupt Handlungsoptionen zu sortieren und der Politik Handlungsempfehlungen geben zu können.

Ich möchte Wege zur Auflösung dieses Dilemmas entwerfen. Der erste Schritt besteht darin, zwischen dem *Vertreten* und dem *Voraussetzen* nicht-epistemischer Werte zu unterscheiden. Wenn Werte vorausgesetzt werden, dann werden sie als separate Prämisse vorangestellt. Die Empfehlung wird dann unter die Bedingung gestellt, dass wenn bestimmte Ziele angenommen werden, diese durch bestimmte Maßnahmen erreichbar sind. Gregor Betz spricht in diesem Zusammenhang von *Konditionalisierung*.²⁸ Ein zweiter Gesichtspunkt ist, dass selbst das Vertreten von Werten dann mit der Wertfreiheit vereinbar ist, wenn diese Werte als *Auftrag* aus dem politischen Bereich aufgefasst werden. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler betrachten sich dann als von der Politik beauftragt, Wege zur Realisierung bestimmter gesellschaftlicher Werte zu erkunden. Zum Beispiel kann sich die Klimaforschung von der Politik dazu autorisiert fühlen, einseitig Wege zur Rettung des Planeten zu erkunden, statt – zwecks Vermeidung einseitiger Wertungen – gleichzeitig auch Maßnahmen

²⁸ Betz 2013, S. 213.

auszuarbeiten, um die Menschheit in den Untergang zu stoßen. Politikberatung dieser Art vertritt nicht selbst irgendwelche nicht-epistemischen Werte. Vielmehr wird das eigene Werturteil suspendiert und die Empfehlung so ausgearbeitet, „als ob“ diese Werte vertreten würden. Dabei entsteht kein Konflikt mit der Wertfreiheit. Auf beiderlei Weise können nicht-epistemische Wertungen ihre positive, politische Relevanzbeziehungen stiftende Rolle spielen, ohne dabei den legitimierten Kompetenzbereich der Wissenschaft zu überschreiten.

Politische Wertvorgaben dieser Art müssen nicht detailliert mögliche Abwägungen und Gewichtungen von Werten in den Blick nehmen. Für praktische Zwecke reicht die politische Festlegung allgemeiner Maßstäbe der Beurteilung aus. Bei solchen Maßstäben handelt es sich etwa um das Prinzip der verlässlichen Bestätigung („Principle of Sound Science“) oder das Vorsorgeprinzip. Bei jenem setzt politische Regulierung erst ein, wenn entsprechende Risiken wissenschaftlich bestätigt sind,²⁹ während das Vorsorgeprinzip politisches Eingreifen bereits dann geboten sieht, wenn Risiken wissenschaftlich plausibel, aber noch nicht gesichert sind. In der von der Unesco-Kommission zur Ethik von Wissenschaft und Technik (COMEST) 2005 verabschiedeten Fassung enthält das Prinzip zwei Klauseln. Erstens ist die Beweislast von denen zu tragen, die eine Maßnahme ans Werk setzen wollen, zweitens sind dabei die Vorteile und Risiken dieser Maßnahme gegen die Vorteile und Risiken derjenigen Maßnahmen abzuwägen, die man ggf. ersatzweise unternehmen müsste.³⁰ Solche Handlungsmaximen schließen durch ihren Bezug auf gesellschaftlichen Nutzen und praktische Risiken einen klaren Bezug auf nicht-epistemische Werte ein, können aber ohne intime Kenntnis von theoretischen, methodischen und technischen Details als politische Vorgabe die Expertenempfehlung anleiten.

Wissenschaftliche Politikberatung kann entsprechend die unvermeidlichen nicht-epistemischen Bewertungen als Voraussetzung und als Auftrag betrachten und Empfehlungen aussprechen, die für die nicht-epistemisch geprägte politische Problemlage von Belang ist, ohne doch selbst solche Bewertungen aus eigenem Recht abzugeben. Die Zurückhaltung der Wissenschaft bei eigenen nicht-epistemischen Bewertungen legt es nahe, *alternativ wertgeladene Politikpakete* zu entwerfen, die jeweils Tatsachen, wissenschaftliche Analysen und nicht-epistemische Prämissen unterschiedlich miteinander verbinden. Wissenschaftliche Politikberatung sollte daher eine Mehrzahl solcher Politikpakete ausarbeiten und sie jeweils unter die Bedingungen nicht-epistemischer Voraussetzungen stellen. Die Wissenschaft selbst legte sich dadurch nicht auf bestimmte Ziele fest, sondern operierte unter einem breiten Feld von politischen, ökonomischen und moralischen Zielen.

²⁹ Hansson, Sven Ove, Values in Pure and Applied Science, Foundations of Science 12 (2007), S. 257 (265).

³⁰ Unesco, The Precautionary Principle, <http://unesdoc.unesco.org/images/0013/001395/139578e.pdf>, 2005, letzter Zugriff 10.8.2021.

Pielke hat den Idealtypus des ‚ehrlichen Maklers‘ („honest broker“) für die Politikberatung entworfen, welcher wissenschaftliches Wissen auf die Fragen der Politik hin aufbereitet und alternative Handlungsoptionen entwirft.³¹ Ich erweitere Pielkes Skizze durch den Einbezug nicht-epistemischer Werte. Alternative Handlungsstränge reagieren nicht allein unterschiedlich auf Unsicherheit oder Wissensgrenzen, sondern können vor allem auf verschiedenartige Politikziele gerichtet sein. Bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie führen unterschiedliche Gewichtungen der Politikziele Gesundheit, Wirtschaftskraft und psychisches Wohlergehen zu verschiedenen politischen Maßnahmen. Durch die Berücksichtigung der Strategien von Konditionalisierung und Beauftragung kann der ehrliche Makler in das Wertfreiheitsideal einbezogen werden.

Entlang dieser Linien sollte eines der Ziele wissenschaftlicher Politikberatung in der Öffnung von Optionen für politisches Handeln bestehen. Die Wissenschaft weitet den Blick von Gesellschaft und Politik für unterschiedliche Ziele und die dafür jeweils erforderlichen Mittel sowie die zugehörigen Wirkungen und Nebenwirkungen.³² Wie Bogner überzeugend ausführt, liegt einer der Gründe für die öffentliche Distanzierung von Expertenwissen in der Befürchtung, dass eine Expertokratie keinen Raum für Wahlentscheidungen und Alternativen lässt.³³ Die Absage an den wissenschaftlichen Konsens ist ein Versuch, politische Alternativen zu öffnen, indem eine alternative Faktenbasis konstruiert wird.³⁴ Tatsächlich bleiben aber auch auf einer gemeinsamen Wissensgrundlage unterschiedliche Politikoptionen offen, die sich eben in der Festlegung auf verschiedene nicht-epistemische Werte oder in einer abweichenden Gewichtung der gleichen nicht-epistemischen Werte ausdrücken. Die politischen Konflikte beruhen in der Regel auf kontrastierenden nicht-epistemischen Wertungen, und in diesem Streit muss die Wissenschaft stumm bleiben. Entsprechend kann auf wissenschaftlicher Basis allein keine spezifische politische Strategie ausgezeichnet werden.³⁵ Auch bei einem gegebenen Konsens über die Gesundheitsgefährdung durch Sars-CoV-2 entsteht aus der Abwägung der Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung, die wirtschaftlichen Schäden und die psychische Belastungen erst dann eine politische Strategie, wenn man zum Beispiel die Vermeidung der Überforderung der intensivmedizinischen Betreuung als oberstes Ziel setzt und entsprechend Triage auf jeden Fall vermeiden will (wie wiederholte Äußerungen von Politikern aus den Jahren 2020 und 2021 nahelegen).

³¹ Pielke 2007, S. 2–3, 17–19.

³² Edenhofer, Ottmar und Martin Kowarsch, *Cartography of Pathways: A New Model for Environmental Policy Assessments*, in: *Environmental Science and Policy* 51 (2015), S 56 (60).

³³ Bogner 2021, S. 21, 26, 106–108, 120.

³⁴ Ebd. S. 27, 106, 114, 120.

³⁵ De Melo-Martín & Intemann 2018, chap. 10; Bogner 2021, S. 109, 113, 120.

Ein solcher distanzierter Einbezug nicht-epistemischer Werte sowie die Verpflichtung der Politikberatung auf die Verbreiterung des Spektrums von Handlungsoptionen erlauben es, die ‚Unabhängigkeit‘ des Expertenrats zu erklären. ‚Unabhängigkeit‘ meint, auch solche Optionen und Risiken auszuleuchten, die im Konflikt mit verbreiteten gesellschaftlichen Denkansätzen stehen. Unabhängigkeit dieser Art ist schwer zu vereinbaren mit der Vorstellung der Beauftragung, also der direkten Anleitung der Expertise durch die Politik oder der Partizipation der Öffentlichkeit. Diese direkte Anleitung erweckt leicht den Anschein, als seien Experten für die Verteidigung jedweder These gleichsam zu mieten (‚Rent an Expert‘). Stattdessen kann unabhängiger Rat dadurch zustande gebracht werden, dass eine Mehrzahl von Politikpaketen mit jeweils abweichenden gesellschaftlichen Werten ausgearbeitet wird. Experten sollten daher den Mut fassen, solche alternativen Handlungsoptionen zu erkunden und entsprechend dem Druck der Politik widerstehen, eindeutige Empfehlungen zu erhalten. Wissenschaftliche Politikberatung sollte nicht selbst Entscheidungen vorgeben, sondern der Politik ermöglichen, gut durchdachte und begründete tatsachen- und wertbasierte Entscheidungen zu treffen. Durch eine Palette von verschiedenen Optionen wird die wissenschaftliche Politikberatung überparteilich und vermeidet die einseitige Festlegung auf einzelne gesellschaftliche Kräfte.

Politikberatung entlang solcher begrifflichen Linien kann weitgehend im Einklang mit der Wertfreiheit der Wissenschaft bleiben.³⁶ Dies ist deshalb ein Vorzug, weil die Aufgabe der Wertfreiheit und das Vertreten bestimmter nicht-epistemischer Ziele leicht eine einseitig orientierte Wissenschaft hervorbringt, die nicht als parteienübergreifende Quelle von Wissen dienen könnte. Dies würde den verbreiteten Verdacht verstärken, dass Expertinnen gleichsam für politische Zwecke in Dienst genommen werden können. Wenn aber Empfehlungen in alternative Politikpakete eingebettet sind, ist zu erwarten, dass das öffentliche Vertrauen in die Wissenschaft gesteigert wird. Der Grund ist eben, dass sich eine Mehrzahl der streitenden Parteien in der Palette alternativer Politikpfade vertreten sehen kann.

Tatsächlich gibt es einen weiteren Modus, neben der Voraussetzung alternativer nicht-epistemischer Werte, in der sich Wissenschaft mit Werten auseinandersetzen kann, ohne die Wertfreiheit zu überschreiten. Die Prüfung der

³⁶ Eine Einschränkung der Wertfreiheit ergibt sich daraus, dass wissenschaftliche Erkenntnis als Grundlage wissenschaftlicher Politikberatung nicht stets frei von nicht-epistemischen Werten gewonnen werden kann. Der Grund ist die Abhängigkeit von Theoriawahlentscheidungen von der Ausarbeitung des relevanten Spektrums von Theorieentwürfen. Der Kontext der Entwicklung und Weiterverfolgung (oder der ‚Entdeckung‘) ist jedoch nach der herrschenden Interpretation von Wertfreiheit (s. o. Abschnitt 2) legitimerweise nicht-epistemischen Wertungen unterworfen. Solche nicht-epistemischen Priorisierungen springen dann aber auf den Rechtfertigungskontext über. Vgl. Carrier 2022, section 3).

Widerspruchsfreiheit einer Mehrzahl von Werten oder deren Umsetzbarkeit verlangt nicht die Verpflichtung auf diese Werte. Ein Beispiel könnte die Untersuchung der Klimawissenschaften sein, ob bestimmte Pfade der Reduktion von Klimagasen die Ziele der Pariser Klimavereinbarung von 2015 realisieren können. Die Wissenschaft könnte dann darauf aufmerksam machen, dass die Verwirklichung dieser Ziele nicht zusammenpasst mit dem Wunsch, unseren gegenwärtigen Lebensstil fortzuführen. Wertfreie Wissenschaft muss sich keineswegs vollständig aus nicht-epistemischen Wertungen heraushalten und unterschiedslos alle Wertfestlegungen aus dem gesellschaftlichen Bereich übernehmen.

6. Tragweite und Grenzen der Wertfreiheit

Meine These lautet, dass wissenschaftliche Politikberatung in großem Maße dem Wertfreiheitsprinzip treu bleiben und gleichwohl der Politik nützliche Empfehlungen geben kann. Ich rekapituliere kurz das dahinter stehende Argument. Gute Politikberatung verlangt die Befassung mit gesellschaftlichen Zielen und Befürchtungen, sie muss sich aber nicht selbst auf solche Vorgaben festlegen, sondern kann sie als *Voraussetzung* oder als *Auftrag* behandeln. Darüber hinaus drückt sich diese fehlende Festlegung darin aus, dass gute Politikberatung das Spektrum von Handlungsoptionen erweitert, was durch eine Mehrzahl von Politikpaketen realisiert werden kann. Jedes dieser Pakete verbindet Annahmen über Sachverhalte mit gesellschaftlichen Werten. Die betreffenden Werturteile sollten explizit und kohärent sein, die Tatsachenbehauptungen verlässlich, die Politikpfade realisierbar, und es sollte eine Mehrzahl von Zielen vorgesehen werden. Gute Politikberatung sollte damit insbesondere nicht dem Glauben Vorschub leisten, es gäbe keine Alternativen. Aber am Ende ist die Wahl zwischen diesen Politikpaketen Aufgabe demokratischer Körperschaften und nicht von Expertinnen und Experten. Dadurch vermeidet die Wissenschaft den Verdacht der Expertokratie, also eines illegitimen Überstülpens von Wertentscheidungen, die von der Gesellschaft getroffen werden sollten. Ich erwarte, dass diese Art von Überparteilichkeit das öffentliche Vertrauen in wissenschaftliche Politikberatung stärkt.

Dabei versteht es sich, dass die politische Entscheidung das Spektrum alternativer Entwürfe durch Auswahl und Zusammenfügen politischer Schritte verkleinern und verdichten muss.³⁷ Für die hier anstehende Frage ist wichtig, dass dieser Übergang von der Analyse der Situation zum praktischen Handeln von nicht-epistemischen Werten geleitet sein muss und daher in den Aufgaben-

³⁷ Carrier, Martin, How to Conceive of Science for the Benefit of Society: Prospects of Responsible Research and Innovation, in: Synthese 2019, hier section 6.

bereich der Politik fällt. Selbstverständlich kann man hier auch an eine Partizipation von Laien denken, oder die Politik kann in diesem Prozess der Umsetzung von Empfehlungen wiederum spezifische Fragen an die Wissenschaft richten. Dabei kann es etwa darum gehen, Gemeinsamkeiten unter den wichtigsten Alternativen zu finden und auf diese Weise kompromissfähige Politikpfade zu identifizieren. Zum Beispiel, wie immer der Kampf gegen den Klimawandel im Einzelnen aussieht, Anpassungsmaßnahmen an den steigenden Meeresspiegel werden auf jeden Fall erforderlich sein. Bei einer solchen Verdichtung des Entscheidungsspektrums wird die Wissenschaft sicher hilfreich sein können, aber es ist doch festzuhalten, dass der Prozess der Entscheidungsfindung unter der Verfahrensherrschaft der Politik steht und außerhalb der eigenständigen Beratungskompetenz wissenschaftlicher Expertise liegt.

Bisher habe ich Gewicht darauf gelegt, dass Wissenschaft in ihrem legitimen Bereich der epistemischen Autorität verbleiben und der Politik gleichwohl relevante, an gesellschaftliche Probleme anschließende Empfehlungen geben kann. Der Respekt vor der Wertfreiheit macht die Wissenschaft keineswegs nutzlos für die Politik – wie der irriige Einwand nicht selten lautet.³⁸ Ich möchte aber noch weitergehend hervorheben, dass die Politik die Beratungskompetenz der Wissenschaft wenig nutzt. Was ich im vorangegangenen Abschnitt vorgestellt habe, ist deshalb auch ein Verbesserungsvorschlag für die Politikberatung. In ihrer gegenwärtig verbreiteten Form dient Politikberatung häufig der Durchsetzung bereits zuvor gefasster politischer Ziele und Mittel. Es werden Expertenkommissionen einberufen, um die eigenen politischen Vorstellungen mit der neutralen Autorität der Wissenschaft auszustatten. Die Politik hat bereits bestimmte Vorstellungen von der Art der Situation und von den besten Wegen aus der Problemlage, und sie lässt sich dann von denjenigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern beraten, die das ebenfalls so sehen. Wissenschaft wird selektiv eingesetzt, sie wird instrumentalisiert, um die eigenen Vorstellungen durchzusetzen.

Ein klassisches, wenn auch bereits etwas zurückliegendes Beispiel ist das Vorgehen von Bundeskanzler Gerhard Schröder zur Umsetzung seiner Agenda 2010. Es wurden Experten berufen, deren Empfehlung dann „eins zu eins“ und mit einem „basta“ des Kanzlers umgesetzt werden sollte. Oder: Nach dem Reaktorunfall von Fukushima 2011 berief Bundeskanzlerin Angela Merkel eine Ethikkommission, die den Ausstieg aus der Atomkraft ethisch legitimierte. Solche Kommissionen sind dann in der Regel so besetzt, dass sie das Erwartete auch tatsächlich liefern. Und so erhob diese Ethikkommission langjährig bekannte, aber zuvor ignorierte Argumente zu den Gefahren der Kernenergie zum Dreh- und Angelpunkt der Beurteilung und gelangte zu dem politisch

³⁸ Elliott, Kevin C., *Is a Little Pollution Good for You? Incorporating Societal Values in Environmental Research*, New York: Oxford University Press 2011, S. 77–80.

erwünschten Ausstiegsbeschluss. Ähnlich wurden dem Vernehmen nach auch in der Corona-Pandemie die wissenschaftlichen Beratungsgremien passend besetzt.

In allen diesen Fällen verlagert die Politik die Entscheidung scheinbar auf die Schultern von Expertinnen und Experten, während sie tatsächlich durch die geeignete Auswahl dieser Personen das Steuer in der Hand behält. Dadurch wird die Rollenverteilung von Politik und Expertise systematisch verunklart, und die Bürger regen sich am Ende über die Wissenschaft und ihre Corona-Diktatur auf. Das ist kein guter Zustand. Noch schlimmer ist aber, dass die Politik sich damit der Möglichkeit ernsthafter wissenschaftlicher Politikberatung beraubt und keine alternativen Politikpfade in Betracht zieht.

Soviel zum legitimen Einfluss der Wissenschaft auf die Politik unter den Bedingungen der Wertfreiheit. Meiner Einschätzung nach gibt es jedoch auch jenseits der Grenzen der Wertfreiheit sinnvolle Einflussmöglichkeiten von Wissenschaftlerinnen. Von der Wertfreiheit nicht mehr gedeckt ist, dass Wissenschaftlerinnen für nicht-epistemische Ziele eintreten. Zwar versteht sich, dass auch Wissenschaftler moralische Verantwortung tragen, ebenso wie andere Bürger,³⁹ aber dieses Recht zum moralischen Urteil erwächst nicht aus wissenschaftlicher Kompetenz, sondern aus gesellschaftlicher Teilhabe. Wenn Wissenschaftlerinnen soziale, ökonomische und ethische Wertvorstellungen propagieren, dann handeln sie als Bürger oder politische Aktivistin, nicht als Wissenschaftler. Mit einem Einsatz dieser Art antwortet Wissenschaft nicht auf Fragen, wie sie ihr von der Gesellschaft oder Politik gestellt werden, sondern wirft selbst Fragen auf. Zwar handelt es sich bei solchen Initiativen nicht mehr um wissenschaftliche Politikberatung, sie können gleichwohl legitim sein, und zwar als ein Unternehmen anderer Art. Mit solchen Initiativen nimmt die Wissenschaft ihre *Verantwortung* wahr. Die herkömmliche Begründung für diese Verantwortung ist die Überlegenheit in der Erkenntnisleistung. Die Wissenschaft blickt weiter in wissenschaftlichen Sachverhalten von gesellschaftlicher Bedeutung als die Leute im Allgemeinen, und diese vertieften Einsichten bringen eine zusätzliche Verantwortung mit sich. Karl Popper hat diesen Denkansatz „Sagesse oblige“ genannt, „Weisheit verpflichtet“. Wer weiter blickt, ist verantwortlich für die Auswirkungen, die solche Erkenntnisse haben können.⁴⁰

Die Wissenschaft nimmt diese Verantwortung häufig dadurch wahr, dass sie früh die Alarmglocke läutet. Sie weist dann die Öffentlichkeit auf unbekannte oder unbeachtete Risiken hin. Beispiele sind die Warnungen vor dem Gebrauch von DDT, vor der Abnahme der Ozonschicht, vor Plastikmüll in den Weltmeeren und, natürlich, vor dem Klimawandel. In dieser Rolle der Mahner und Warner handeln Wissenschaftler nicht als Berater, sondern als öffentliche Intel-

³⁹ Douglas 2000, S. 563.

⁴⁰ Koertge 2000, S. S48-S49.

lektuelle. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler agieren dann nicht als herkömmliche, aus der Literatur hervorgehende Intellektuelle, sondern als *Expertenintellektuelle*. In dieser Eigenschaft als Intellektuelle beschreiben sie kein Spektrum von Alternativen, sondern prangern bestimmte Zustände an oder werben für bestimmte Ziele.⁴¹ Im Klimabereich ist Stefan Rahmstorf ein Beispiel eines solchen Expertenintellektuellen. Dieses Verhalten ist nicht zu kritisieren, falls es nicht als wissenschaftliche Politikberatung ausgegeben wird. Die genannte Empfehlung der Leopoldina zu Covid-19 schließt, wie gesagt, mit dem Aufruf, „entschlossen und solidarisch zu handeln“.⁴² Durch die Einbindung eines solchen Appells in eine Expertenempfehlung scheinen die Grenzen zum Aktivismus beklagenswert verunklart. Das Engagement von Expertenintellektuellen ist lobenswert, wenn es als solches ausgewiesen ist, also offen und transparent erfolgt. Es ist verschieden von wissenschaftlicher Politikberatung, aber gleichwohl wertvoll.

Literatur

- Betz, Gregor, In Defence of the Value Free Ideal, in: *European Journal for Philosophy of Science* 3 (2013), S. 207–220.
- Bogner, Alexander, *Die Epistemisierung des Politischen. Wie die Macht des Wissens die Demokratie gefährdet*, Stuttgart: Reclam 2021.
- Broome, John, The Ethics of Climate Change: Pay Now or Pay More Later?, in: *Scientific American* 298(6) (2008), S. 96–102.
- Bueter, Anke, The Irreducibility of Value-Freedom to Theory-Assessment, in: *Studies in History and Philosophy of Science* 49 (2015), S. 18–26.
- Carrier, Martin, Engagement und Expertise: Die Intellektuellen im Umbruch, in: Martin Carrier und Johannes Roggenhofer (Hg.), *Wandel oder Niedergang? Die Rolle der Intellektuellen in der Wissensgesellschaft*, Bielefeld: transcript, 2007, S. 13–32.
- Carrier, Martin, The Aim and Structure of Methodological Theory, in: Léna Soler, Howard Sankey & Paul Hoyningen-Huene (Hg.), *Rethinking Scientific Change and Theory Comparison: Stabilities, Ruptures, Incommensurabilities?*, Dordrecht: Springer 2008, S. 273–290.
- Carrier, Martin, Facing the Credibility Crisis of Science: On the Ambivalent Role of Pluralism in Establishing Relevance and Reliability, in: *Perspectives on Science* 25 (2017), S. 439–464.
- Carrier, Martin, How to Conceive of Science for the Benefit of Society: Prospects of Responsible Research and Innovation, in: *Synthese* 2019, online unter: <https://doi.org/10.1007/s11229-019-02254-1>.
- Carrier, Martin, What does Good Science-Based Advice to Politics Look Like?, *Journal for General Philosophy of Science*, 53 (2022), 5–21.

⁴¹ Carrier, Martin, Engagement und Expertise: Die Intellektuellen im Umbruch, in: Martin Carrier und Johannes Roggenhofer (Hg.), *Wandel oder Niedergang? Die Rolle der Intellektuellen in der Wissensgesellschaft*, Bielefeld: transcript, 2007, S. 13–32.

⁴² Leopoldina 2020, S. 5.

- Carrier, Martin und Wolfgang Krohn, Scientific Expertise: Epistemic and Social Standards. The Example of the German Radiation Protection Commission, in: *Topoi* 37 (2018), S. 55–66.
- ChoGlueck, Christopher, The Error is in the Gap: Synthesizing Accounts for Societal Values in Science, in: *Philosophy of Science* 85 (2018), S. 704–725.
- De Melo-Martín, Inmaculada und Kristen Intemann, The Risk of Using Inductive Risk to Challenge the Value-Free Ideal, in: *Philosophy of Science* 83 (2016), S. 500–520.
- De Melo-Martín, Inmaculada und Kristen Intemann, *The Fight Against Doubt. How to Bridge the Gap Between Scientists and the Public*, New York: Oxford University Press 2018.
- Dorato, Mauro, Epistemic and Nonepistemic Values in Science, in: Peter Machamer und Gereon Wolters (Hg.), *Science, Values, and Objectivity*, Pittsburgh: University of Pittsburgh Press, Universitätsverlag Konstanz 2004, S. 52–77.
- Douglas, Heather, Inductive Risk and Values, in: *Philosophy of Science* 67 (2000), S. 559–579.
- Douglas, Heather, *Science, Policy, and the Value-Free Ideal*, Pittsburgh: University of Pittsburgh Press 2009.
- Edenhofer, Ottmar und Martin Kowarsch, Cartography of Pathways: A New Model for Environmental Policy Assessments, in: *Environmental Science and Policy* 51 (2015), S. 56–64.
- Elliott, Kevin C., *Is a Little Pollution Good for You? Incorporating Societal Values in Environmental Research*, New York: Oxford University Press 2011.
- Elliott, Kevin C., Douglas on Values: From Indirect Roles to Multiple Roles, in: *Studies in History and Philosophy of Science* 44 (2013), S. 375–383.
- European Commission (Hg.), *Special Eurobarometer. Science and Technology, Special Eurobarometer 340/Wave 73.1-TNS Opinion and Social*, Juni 2010.
- Gundersen, Torbjørn, Value-Free yet Policy-Relevant? The Normative Views of Climate Scientists and Their Bearing on Philosophy, in: *Perspectives on Science* 28 (2020), S. 89–118.
- Hacker, Jörg, Stefan Artmann und Sandra Kumm, The Role of Academies in Science-based Policy Advice: The Case of Biomedicine and the Life Sciences, *The European Review* 28(1) (2019), S. 6–10.
- Hansson, Sven Ove, Values in Pure and Applied Science, *Foundations of Science* 12 (2007), S. 257–268.
- Hudson, Robert, Why We Should Not Reject the Value-Free Ideal of Science, *Perspectives on Science* 24 (2016), S. 167–191.
- Kitcher, Philip, *Science in a Democratic Society*, Amherst: Prometheus 2011.
- Koertge, Noretta, Science, Values, and the Value of Science, in: *Philosophy of Science* 67 (2000), S. S45–S57.
- Kuhn, Thomas S., *Objectivity, Value-Judgment and Theory Choice*, in: *The Essential Tension. Selected Studies in the Scientific Tradition and Change*, Chicago: Chicago University Press 1977, S. 320–339.
- Lackey, Robert T., Science, Scientists, and Policy Advocacy, in: *Conservation Biology* 21 (1) (2007), S. 12–17.
- Leopoldina, *Coronavirus-Pandemie: Die Feiertage und den Jahreswechsel für einen harten Lockdown nutzen*, 7. Ad-hoc-Stellungnahme, 8. Dezember 2020, <https://www.leopoldina.org/publikationen/detailansicht/publication/coronavirus-pandemie-die-feier>

- tage-und-den-jahreswechsel-fuer-einen-harten-lockdown-nutzen-2020/, letzter Zugriff 10.8.2021.
- McMullin, Ernan, Values in Science, in: P. Asquith und T. Nickles (Hg.), PSA 1982 II. Proceedings of the 1982 Biennial Meeting of the Philosophy of Science Association: Symposia, East Lansing Mich.: Philosophy of Science Association, S. 3–28.
- Mitchell, Sandra D., The Prescribed and Proscribed Values in Science Policy, in: Peter Machamer und Gereon Wolters (Hg.), Science, Values, and Objectivity, Pittsburgh: University of Pittsburgh Press; Konstanz: Universitätsverlag 2004, S. 245–255.
- Nordhaus, William D., A Review of the Stern Review on the Economics of Climate Change, in: Journal of Economic Literature 45 (2007), S. 686–702.
- Pielke, Roger A. Jr., The Honest Broker. Making Sense of Science in Policy and Politics, Cambridge: Cambridge University Press 2007.
- Reiss, Julian, Expertise, Agreement, and the Nature of Social Scientific Facts or: Against Epistocracy, Social Epistemology 33(2) (2019), S. 183–192.
- Rudner, Richard, The Scientist Qua Scientist Makes Value Judgments, in: Philosophy of Science 20 (1953), S. 1–6.
- Scientific American, In Science We Trust, in: Scientific American 303 (2010), S. 56–59.
- Stern, Nicholas, The Economics of Climate Change: The Stern Review, Cambridge: Cambridge University Press, 2007.
- Unesco, The Precautionary Principle, <http://unesdoc.unesco.org/images/0013/001395/139578e.pdf>, 2005, letzter Zugriff 10.8.2021.
- Weber, Max, Der Sinn der ‚Wertfreiheit‘ der soziologischen und ökonomischen Wissenschaften (1917), in: ders., Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, Johannes Winckelmann (Hg.), Tübingen: Mohr (Siebeck), 1982, S. 489–540.
- Wissenschaft im Dialog/Kantar Emnid (Hg.), Wissenschaftsbarometer 2017. <https://www.wissenschaft-im-dialog.de/projekte/wissenschaftsbarometer/wissenschaftsbarometer-2017/>, letzter Zugriff 10.8.2021.

Sektion 4:

Werturteilsfreiheit trotz Wertbezug?

„Lehren“ aus der Geschichte?

Standortgebundenheit und Reflexionswissen in der historischen
Forschung am Beispiel der Geschichte der Weimarer Republik

Christian Wachter

1. Einleitung: Werturteile und Objektivität in der Geschichtswissenschaft

„Der Historikerverband wendet sich von *Max Weber* ab“ lautet der Titel eines im Oktober 2018 erschienenen FAZ-Artikels.¹ Sein Autor, Althistoriker Ralf Behrwald, bezieht sich mit der Überschrift auf eine Resolution, die der Verband der Historiker und Historikerinnen Deutschlands (VHD) kurz zuvor auf seinem zentralen Fachkongress verabschiedete.² Darin positioniert sich der VHD gegenüber „gegenwärtigen Gefährdungen der Demokratie“, etwa in Form populistischer Angriffe auf die pluralistische demokratische Streitkultur, nationalistischer Alleingänge europäischer Staaten, oder Diskriminierungen gegenüber Migrant:innen. Behrwald kritisiert daran vor allem, dass der VHD als Berufsverband parteilich in politische Auseinandersetzungen eingreife, hierdurch auch nach innen politisierte Personal- und Sachentscheidungen zu befördern drohe und letztlich die Freiheit der Forschung preisgebe. Auf solchen Wegen gefährde die Wissenschaft als gesellschaftliches Subsystem seine epistemologische Grundlage, nämlich „die innerwissenschaftliche Verständigung auf Argument und Streit, aber auch auf Offenheit und Ungewissheit als Elemente von Wissenschaft.“³ Eine Woche später reagierten mit Frank Bösch und Johannes Paulmann zwei Mitglieder des damaligen VHD-Vorstands in derselben Zeitung. Unter dem Titel „Es geht um unsere Sache“ betonten sie den im Resolutionstext aufgeführten Auftrag der Geschichtswissenschaft, „durch die Analyse historischer Entwicklungen auch zur besseren Wahrnehmung von Gegenwarts-

¹ Behrwald, Ralf, Der Historikerverband wendet sich von Max Weber ab. Freiheit der Forschung bedroht, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 08.10.2018.

² Verband der Historiker und Historikerinnen Deutschlands, Resolution des Verbandes der Historiker und Historikerinnen Deutschlands zu gegenwärtigen Gefährdungen der Demokratie, <https://www.historikerverband.de/verband/stellungnahmen/resolution-zu-gegenwaertigen-gefaehrungen-der-demokratie.html>, abgerufen am 04.04.2022.

³ Behrwald, 2018.

problemen beizutragen und die Komplexität ihrer Ursachen herauszuarbeiten“.⁴ Zudem sei die Wissenschaftsfreiheit gerade mithilfe klarer Positionierungen zu verteidigen, etwa sobald geschichtspolitische Zwänge in autoritär regierten Ländern die freie Forschung angriffen. Der Resolutionstext sei als Stellungnahme zu grundlegenden Werten und Bedrohungen zu verstehen, jenseits parteipolitischer Verortungen oder einer Regierungskonformität, welche jedoch von einigen Kritiker:innen der Erklärung beklagt wurde.⁵ Zuletzt heben Bösch und Paulmann hervor, die Resolution sei auch als Anstoß für eine allgemeine Diskussion über die Aufgaben der Disziplin angesichts von Gegenwartsproblemen gedacht gewesen. Dass die Auseinandersetzung erfolge, wurde bereits als Mehrwert betrachtet.

Die beiden öffentlichen Stellungnahmen decken freilich nicht den gesamten Diskurs zur VHD-Erklärung ab.⁶ Sie führen gleichwohl die größten Streitpunkte auf, welche wiederum auf grundlegende Positionslinien verweisen, die zur Frage nach Werturteilen und ihrer Zulässigkeit in der Geschichtswissenschaft bis heute zu erkennen sind.

Ebendiese Debatte begleitete gar maßgeblich die Herausbildung der historischen Forschung als eigenständige Disziplin. So schreibt Leopold Ranke⁷ 1824 in der Vorrede seiner *Geschichten der romanischen und germanischen Völker von 1494 bis 1535* einen in der internationalen Geschichtswissenschaft berühmt gebliebenen Satz: „Man hat der Historie das Amt, die Vergangenheit zu richten, die Mitwelt zum Nutzen zukünftiger Jahre zu belehren, beygemessen: so hoher Aemter unterwindet sich gegenwärtiger Versuch nicht: er will bloß sagen, wie es eigentlich gewesen.“⁸ Ranke bringt damit in der Frühphase der modernen Geschichtswissenschaft auf den Punkt, wie eine werturteilsfreie Forschung und Historiografie aufgefasst werden kann. Er grenzt sich damit bewusst von älteren Tendenzen historischer Betrachtung ab, die in Europa lange mit dem Leitsatz

⁴ Bösch, Frank und Paulmann, Johannes, Es geht um unsere Sache. Resolution von Münster, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 15.10.2018.

⁵ In diesem Kontext bezog sich die Kritik insbesondere auf die Äußerung: „Migration ist eine historische Konstante. Ungeachtet aller mit ihr verbundenen Probleme hat sie die beteiligten Gesellschaften insgesamt bereichert – auch die deutsche.“

⁶ Der Streit wurde nicht erst seit den genannten FAZ-Artikeln und nicht allein in den Feuilletons geführt. Er berührte ebenso weitere Aspekte wie etwa das Verabschiedungsverfahren der mit großer Mehrheit angenommenen Resolution. Einen Überblick zum Diskurs liefern: Köhnke, Catharina, Matthies, Jana, Tagungsbericht. (Un)politische Geschichte! Wie politisch muss Geschichtswissenschaft sein? 27.02.2020–28.02.2020. Stuttgart, in: H-Soz-Kult (28.03.2020), online unter: <https://www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-8714>, abgerufen am 04.04.2022.; Thijs, Krijn, Demokratie als Funktionsbedingung. (Zwischen-)Bilanz der Kontroverse um die „politische“ Resolution des Historikerverbandes, in: *Zeithistorische Forschungen* 16 (2019), S. 154–163.

⁷ Ab 1865: Leopold von Ranke.

⁸ Ranke, Leopold, *Geschichten der romanischen und germanischen Völker von 1494 bis 1535*. Erster Band, Leipzig, Berlin: G. Reimer 1824, S. V f.

historia magistra vitae verfolgt worden war: In scholastischer Tradition stehend galt die Geschichte insofern als ,Lehrmeisterin des Lebens', als dass durch exemplarische Behandlung vergangener Ereignisse, Entwicklungen und Personen besonders Vorbildhaftes oder Abschreckendes herausgestellt werden könne, um sich für gegenwärtige und zukünftige Herausforderungen zu wappnen.⁹ Demgegenüber gilt heute das Verständnis, wonach jede Epoche und individuelle historische Ereignisse ihre ganz eigenen (kulturellen, gesellschaftlichen, ökonomischen, etc.) Bedingungen aufweisen, welche nicht auf gegenwärtige oder zukünftige Zeiten direkt übertragbar sind, unter Historiker:innen als Allgemeinplatz. Geschichte ,wiederholt' sich in diesem Sinne nicht; es können lediglich Wirkzusammenhänge und Entwicklungstendenzen allgemeiner Art induktiv erschlossen und ein allenfalls mittelbarer Lerneffekt erreicht werden. Beispielsweise entsteht in der Gesamtschau historischer Forschungen das Bild, dass sich politische Auseinandersetzungen bis hin zu Revolutionen verschärfen können, sobald eine Gesellschaft unter erheblicher ökonomischer Not leidet, sich gleichzeitig einer dysfunktionalen oder oppressiven Herrschaft ausgesetzt sieht und Gruppierungen ideologische Alternativangebote gegen die aktuelle gesellschaftliche und politische Ordnung streuen. Diesem Verständnis mittelbarer ,Lehren' nach kann höchstens ein Reflexionswissen erreicht werden, das Jacob Burckhardt auf die vielzitierte Formel gebracht hat: „Wir wollen durch Erfahrung nicht so wohl klug (für ein andermal), als vielmehr weise (für immer) werden.“¹⁰

Strikte Orientierung an Tatsachen und Wahrheit auf der Grundlage quellenbasierter Forschung, die intersubjektiv zugängliche Ergebnisse frei von jeglichen Parteinahmen oder Werturteilen liefern soll, ist auch nach Ranke für Historiker:innen wesentlich geblieben – entweder als Ideal oder als Bezugspunkt für Kritik. Dies kulminiert gemeinhin im Begriff der Objektivität, dem häufig die Termini ,Subjektivität' oder ,Relativismus' gegenübergestellt werden. So führt der 1977 von Reinhart Koselleck, Wolfgang J. Mommsen und Jörn Rüsen herausgegebene Sammelband „Objektivität und Parteilichkeit“¹¹ markante Differenzen im geschichtswissenschaftlichen Diskurs zusammen, der mit dem Aufstreben der Sozialgeschichte ab den 1960er Jahren an Schub gewann. In ihrem Vorwort führen die Herausgeber aus „daß es in der heutigen Geschichtswissenschaft der Bundesrepublik ein breites Spektrum von Meinungen gibt, die

⁹ Diese Übertragung von Vergangenem auf die Gegenwart im Dienste moralischer Urteilsbildung wurde bereits in der Aufklärungshistorie, insbesondere durch die ,Göttinger Schule', zurückgewiesen.

¹⁰ Burckhardt, Jacob, Über das Studium der Geschichte. Der Text der Weltgeschichtlichen Betrachtungen auf Grund der Vorarbeiten von Ernst Ziegler nach den Handschriften, hg. v. Ganz, Peter, München: C. H. Beck 1982, S. 230.

¹¹ Koselleck, Reinhart et al. (Hg.), Objektivität und Parteilichkeit in der Geschichtswissenschaft, München: dtv 1977.

von einer überwiegend objektivistischen Position bis hin zu einem kritisch reflektierten Relativismus reichen, der freilich die Beliebigkeit rein präsentistischer Ansätze zu vermeiden sucht.“¹² Über die deutschen Sprachgrenzen hinaus hat Peter Novick in seiner Konzeptgeschichte von Objektivität in der US-amerikanischen Geschichtswissenschaft den Idealtypus des objektiven Historikers oder der objektiven Historikerin als „neutral, or disinterested judge“ zusammengefasst – frei von gesellschaftlichem Druck oder politischer Einflussnahme, „not having any investment in arriving at one conclusion rather than another.“¹³ Thomas Nipperdey stellt den Informationswert eines Werturteils in Abrede, indem er meint, „wir könnten es – ohne Schaden für die Erkenntnis – gegebenenfalls auch weglassen.“¹⁴ Auch Richard J. Evans schlägt einen warnenden Ton an, indem er hervorhebt, dass sich „explizite moralische Urteile nicht in Theorie und Methodologie der Forschung einlagern“ dürften.¹⁵

Was unter „explizite moralische Urteile“ überhaupt zu verstehen ist, hat zuvor Robin G. Collingwood problematisiert: „By moral judgements I do not mean only judgments that acts are moral and immoral in the narrower sense of the words. Expediency too is a form of value, and to describe a man as acting prudently or imprudently is no less a value-judgment than to describe him as acting rightly or wrongly.“¹⁶ Collingwood stellt Typen und Reichweiten von Werturteilen zur Diskussion und bringt auf dieser Grundlage Zweifel an, ob Historiker:innen überhaupt einen werturteilsfreien Standpunkt einzunehmen vermögen. Er reiht sich auf diese Weise ein in eine Fraktion, die einen weiter gefassten Werturteilsbegriff führt. So hat auch Jörn Rüsen die Zulässigkeit und sogar grundlegende Bedeutung von Werturteilen hervorgehoben, die er insbesondere für die „Orientierungsbedürfnisse“¹⁷ sieht, die in die Formulierung erkenntnisleitender Fragestellungen historischer Studien eingehen. Ausschlag-

¹² Ebd., S. 13.

¹³ Für beide Zitate siehe Novick, Peter, *That Noble Dream. The „Objectivity Question“ and the American Historical Profession. Ideas in Context*, New York, New Rochelle, Melbourne, Sydney: Cambridge University Press 1988, S. 2.

¹⁴ Nipperdey, Thomas, *Kann Geschichte objektiv sein?*, in: Ders.: *Kann Geschichte objektiv sein? Historische Essays*, hg. v. Nolte, Paul, München: C. H. Beck 2013, S. 53–70, hier S. 59. Max Weber formuliert in diesem Kontext: „Ich erbiete mich, an den Werken unserer Historiker den Nachweis zu führen, daß wo immer der Mann der Wissenschaft mit seinem eigenen Werturteil kommt, das volle Verstehen der Tatsachen *aufhört*.“ Weber, Max, *Wissenschaft als Beruf*, in: Ders., *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*, hg. v. Winkelmann, Johannes, 7. Aufl., Tübingen: Mohr 1988, S. 582–613, hier S. 602. Hervorhebung im Original.

¹⁵ Evans, Richard J., *Fakten und Fiktionen. Über die Grundlagen historischer Erkenntnis* [In Defence of History, London 1997, aus dem Engl. übers. v. Ulrich Speck], Campus: Frankfurt a. M. 1998, S. 57.

¹⁶ Collingwood, Robin G., *Can Historians Be Impartial?*, in: Ders., *The Principles of History. And Other Writings in Philosophy of History*, hg. und mit einer Einleitung v. Dray, William H. und van der Dussen, W. Jan, Oxford, New York: Oxford University Press 1999, S. 215.

¹⁷ Rüsen, Jörn, *Historik. Theorie der Geschichtswissenschaft*, Köln: Böhlau 2013, S. 68–78.

gebend ist hier der Grundgedanke, dass Vergangenes nur insofern interessant und aussagekräftig wird, wenn ihm Bedeutung verliehen wird. Die Geschichtswissenschaft als eine deutende Disziplin ist nicht an einer Auflistung von Einzel-tatsachen interessiert, sondern an Sinnzusammenhängen, die für die Gegenwart – die schließlich eine ‚gewordene‘ Gegenwart darstellt – informativ ist. Dieser Gedanke findet sich auch in Böschs und Paulmanns oben erwähnter Replik auf die Resolutionskritik wieder. Bei einer solchen Herstellung gegenwartsbezogener Sinnzusammenhänge im historischen Erkenntnisprozess kommt es für Positionen wie die von Rüsen jedoch darauf an, „Objektbezogenheit und Subjektorientierung, Empirie und Norm so klar wie möglich voneinander zu trennen.“¹⁸ Mit dieser letzten Differenzierung soll die Intersubjektivität historischer Erkenntnisse erhalten bleiben. Schließlich werden vermittels gewissenhafter Offenlegung die subjekt- und gegenwartsbezogenen Faktoren im wissenschaftlichen Diskurs als Plausibilitätskriterien vorgestellt, wo sie diskursiv weiterverhandelt werden können. Auf diese Weise besteht insbesondere ein Schutz vor ideologisch-dogmatischen (Voraus-)Setzungen von Werten und entsprechenden Geschichtsinterpretationen.

Die vorausgegangenen Bemerkungen geben zwar nur einen Ausschnitt aus den Diskussionen um Werturteile und Objektivität innerhalb der Geschichtswissenschaft wieder.¹⁹ Gleichzeitig ist zu beachten, dass mit „Objektivität“ im Einzelnen Verschiedenes gemeint sein kann – beispielsweise das Auffinden von Wahrheit, methodische Plausibilität, diskussionsbasierte Objektivität im Sinne des Habermas’schen zwanglosen Zwangs des besseren Arguments oder eine

¹⁸ So Thünemann, Holger, Historische Werturteile. Positionen, Befunde, Perspektiven, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 71 1/2 (2020), S. 5–18, hier S. 7.

¹⁹ Zu diesen Diskussionen siehe über die angeführten Titel hinaus auch die auf Geschichtswissenschaft und -didaktik bezogene konzise Zusammenfassung von Thünemann, 2020. Eine systematische Auseinandersetzung mit Webers Position und ihre Beziehung zu historischen Fragestellungen liefert Junker, Detlef, Über die Legitimität von Werturteilen in den Sozialwissenschaften und der Geschichtswissenschaft, in: Historische Zeitschrift 211 (1970), S. 1–33. Junker definiert die Geschichtswissenschaft als eine empirische Sozialwissenschaft, womit er die Frage nach Zulässigkeit von Werturteilen in einen spezifischen wissenschaftstheoretischen Kontext setzt. Seine 1970 niedergeschriebenen Ausführungen sind allerdings auch angesichts der theoretischen wie methodischen Weiterentwicklungen der Geschichtsforschung bis heute weiterhin in großen Teilen instruktiv. Zur Diskussion um Werturteile und um Objektivität siehe auch: Bevir, Mark, Objectivity in History, in: History and Theory 33 3 (1994), S. 328–344.; Evans, 1998.; Kiesow, Rainer M., Simon, Dieter (Hg.), Auf der Suche nach der verlorenen Wahrheit. Zum Grundlagenstreit in der Geschichtswissenschaft, Frankfurt a. M., New York: Campus 2000.; Lorenz, Chris, Konstruktion der Vergangenheit. Eine Einführung in die Geschichtstheorie [De constructie van het verleden. Een inleiding in de theorie van de geschiedenis, Amsterdam 1987, aus dem Niederl. übers. v. Böttner, Annegret], Köln, Weimar, Wien: Böhlau 1997, S. 367–436.; McCullagh, C. Behan, The Truth of History, London, New York: Routledge 1998.; Megill, Allan (Hg.), Rethinking Objectivity, Durham, NC: Duke University Press 1994.; Rüsen, Jörn, Historische Vernunft. Grundzüge einer Historik I: Die Grundlagen der Geschichtswissenschaft, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1983, S. 116–136.

disziplininterne konsensuelle Bestimmung und Einhaltung negativer Objektivitätskriterien.²⁰ Allerdings lassen die angeführten Positionen bereits typische Konfliktlinien erkennen, wie sie immer wieder zu vernehmen sind. Als besonders rezentes Beispiel ist der häufig scharf geführte Streit um das Verhältnis zwischen kolonialer Gewaltherrschaft und dem Holocaust zu nennen.²¹ Im Kern geht es bei dem internationalen und nicht allein unter Historiker:innen geführten Disput einerseits um Fragen nach Singularität und Vergleichbarkeit: Inwiefern können vor allem Kontinuitätslinien von kolonialer Gewalt bis zum Holocaust gezogen werden? Andererseits wird eine gesellschaftlich-politische Ebene berührt: Verstellt das Verständnis vom Holocaust als ein beispielloses Verbrechen den Blick auf andere Kontexte von Gewaltherrschaft und damit verbundenem Leid? Werden in der Folge eine gesellschaftlich wünschenswerte erinnerungskulturelle Anerkennung von Leid sowie die Übernahme politischer Verantwortung (zum Beispiel in Form von Entschädigungszahlungen) gehemmt? Oder suggerieren sollte Fragen bereits eine Opferkonkurrenz, die es in Wirklichkeit gar nicht gibt? Während der zweite Fragenkomplex vornehmlich die Domäne der Werturteile berührt, wird mit der ersten Frage im Grunde lediglich das angesprochen, was gemeinhin als Sachurteil gilt. Wie Holger Thünemann zusammenfasst, verschwimmen allerdings beide Urteilstypen mitunter in geschichtswissenschaftlichen Diskursen, beziehungsweise werden Werturteile als Sachurteile ausgegeben.²² Aufgrund dessen sehen sich manche Historiker:innen bewogen, eine scharfe Unterscheidung anzumahnen zwischen „Urteilen, die sich auf ein Sein beziehen, und solchen, die sich auf ein Sollen beziehen, zwischen deskriptiven und präskriptiven Urteilen also.“²³ Dabei spielt auch eine Rolle, ob es um Urteile geht, die an den Werten der betrachteten historischen Akteure ansetzen, oder ob gegenwärtige Werte den Maßstab bilden.

²⁰ Zusammengefasst bei Lorenz, 1997, S. 367–436. Zur Differenzierung verschiedener Objektivitätskonzepte in den Wissenschaften insgesamt siehe auch den Beitrag von Katharina Beier in diesem Band.

²¹ Einen Überblick zur Debatte sowie eine Kritik an ihrer Führung liefern: Bajohr, Frank, O’Sullivan, Rachel, Holocaust, Kolonialismus und NS-Imperialismus. Forschung im Schatten einer polemischen Debatte, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 70 1 (2022), S. 191–202. Für die Präzedenzlosigkeit des Holocaust, für die grundsätzliche Angemessenheit seiner bisherigen Erinnerung in Deutschland, gleichzeitig für eine verstärkte Erinnerung an Kolonialverbrechen sprechen sich die Beiträge im Sammelband aus von: Friedländer, Saul et al. (Hg.), Ein Verbrechen ohne Namen. Anmerkungen zum neuen Streit über den Holocaust, München: C.H. Beck 2022.

²² Thünemann, 2020, S. 11–15.

²³ So Nipperdey, 2013, S. 59.

2. Worüber sprechen wir? Werturteile, Sachurteile, Wertbeziehungen, Wertideen, Standortgebundenheit

Die vorgenannte Differenzierung zwischen Werturteilstypen sowie die Vermengung von Wert- und Sachurteilen lassen es kaum sinnvoll werden, pauschale Angaben zu Reichweite und Legitimität urteilender Stellungnahmen durch Historiker:innen vorzunehmen. Die allgemeine Diskussion um das Gebot der Wertfreiheit in der Disziplin, aber auch Analysen zu Einzelthemen, gewinnen erst an nötiger Schärfe, sobald genau auseinandergehalten wird, wer sich positioniert, in welchem kommunikativen Rahmen diese Positionierung stattfindet und um welche Art der Wertung es sich überhaupt handelt. Die VHD-Resolution stellt eine Stellungnahme eines Berufsverbandes zur gesellschaftlichen Rolle der Geschichtswissenschaft dar. Davon zu unterscheiden sind Positionierungen einzelner Historiker:innen oder umgrenzter Gruppen *über* Werturteile (als solche), die sie in den Feuilletons, Social Media oder auf anderen Plattformen einbringen – mit dem Ziel, als Akteure ihrer Scientific Community in den gesellschaftlichen Diskurs einzutreten. Ein wiederum anderer Fall liegt vor, wenn *spezifische* Werturteile in wissenschaftliche Publikationen einfließen, sie etwa historiografische Darstellungen prägen. Die Fragestellung „Sind Werturteile in der Geschichtswissenschaft zulässig?“ fällt zu grob aus.

Eine weitere Differenzierung ist notwendig, um den Diskussionsgegenstand hinreichend greifen zu können, nämlich was über die Unterscheidung zwischen Wert- und Sachurteil hinaus und jenseits der Diskussion um Werturteilstypen im Einzelnen überhaupt als Werturteil oder Wertung gelten kann. Detlef Junker monierte 1970, unter Historiker:innen würden allzu häufig Werturteile mit Wertbeziehungen verwechselt.²⁴ Während Erstere nach Max Weber als „praktische Wertungen sozialer Tatsachen“ als wünschenswert oder unerwünscht gelten, meint zweiterer ursprünglich auf Heinrich Rickert zurückgehender Begriff,²⁵ dass „alle Forschung notwendig von Werten und Interessen geleitet, selektiv und in diesem Sinne subjektiv ist“.²⁶ Wertbeziehungen stehen also eher für Standortgebundenheit, Motivierung, Perspektivierung mit Wertebezug. Und diese gehen in die Bildung von Sachurteilen ein. Wertbeziehungen stehen

²⁴ Junker, 1970, S. 25–27.

²⁵ Zu Webers Auseinandersetzung mit Rickerts Wertphilosophie siehe Wagner, Gerhard, Zippran, Heinz, Wertfreiheit. Eine Studie zu Max Webers kulturwissenschaftlichem Formalismus, in: Zeitschrift für Soziologie 18 1 (1989), S. 4–15, hier S. 8–12.

²⁶ So zusammengefasst von Junker, 1970, S. 7. Weber selbst formuliert: „Es sei daher nur daran erinnert, daß der Ausdruck ‚Wertbeziehung‘ lediglich die philosophische Deutung desjenigen spezifisch wissenschaftlichen ‚Interesses‘ meint, welches die Auslese und Formung des Objektes einer empirischen Untersuchung beherrscht.“ Weber, 1988, S. 511. Hervorhebung im Original.

jedoch nicht für das Schließen vom Sein auf das Sollen. In diesem Kontext wird der Begriff des „Sehepunktes“ relevant, welcher vom frühneuzeitlichen Gelehrten Johann Martin Chladenius geprägt wurde. Chladenius leistete bereits Mitte des 18. Jahrhunderts einen grundlegenden Beitrag zur historischen Hermeneutik und Erkenntnistheorie, indem er systematisch „die Abhängigkeit des historischen Betrachters von seiner persönlichen und historischen Situation“ analysierte. Diese Abhängigkeit erklärte er „nicht nur zu einer unaufhebbaren Grenze, sondern zur notwendigen Bedingung jeder historischen Erkenntnis. Damit legt er die Basis für die bis heute fundamentale Unterscheidung zwischen prinzipieller Standortgebundenheit und einer Parteilichkeit, die im Willen des Betrachters verankert ist.“²⁷ Angesichts solcher Standortgebundenheit wird ein weiterer Begriff aus Webers Terminologie relevant: *Wertideen* steuern die Auswahl des Stoffes gemäß dem zugrunde liegenden Erkenntnisinteresse. Was als wesentlich für die Stoffauswahl gilt, folgt hiernach perspektivierenden Gesichtspunkten.²⁸

Der Einfluss von Standortgebundenheit, für die immer auch die Sozialisation und Ausbildung der Historiker:innen prägend ist, lässt sich deutlich an der Geschichte der historischen Forschung mit ihrer Entwicklung unterschiedlicher Schulen und Paradigmen ablesen. Als eine markante Grundüberzeugung galt für Ranke und weitere Vertreter des Historismus,²⁹ dass Geschichte durch das Wirken von Individuen (gemeint waren vor allem ‚große Männer‘, wobei ein Fokus auf die Beziehungen zwischen Nationen lag) vorangetrieben werde. Unter dem eigenen Eindruck vorangeschrittener Industrialisierung, Verstädterung und Verarmung großer Teile der Gesellschaft, wandte sich ab den 1960er Jahren die Sozialgeschichte von diesem Grundverständnis ab. Prominent wurde die Ansicht, dass die genannten rezenten Phänomene nicht hinreichend durch das Verstehen individueller Handlungen zu erklären seien. Stattdessen wurde die Relevanz sozialer und ökonomischer Strukturen hervorgehoben. Für Abgrenzungen hiervon waren wiederum vor allem in den 1980er Jahren standortgebundene Faktoren größeren Maßstabs mit ausschlaggebend: Die Alltagsgeschichte und später die Neue Kulturgeschichte hatten Zweifel an der in sozialhistorischen Arbeiten betonten Modernisierungstheorien, wonach Ge-

²⁷ Für beide Zitate siehe Hardtwig, Wolfgang, Johann Martin Chladenius. Aus der „Allgemeinen Geschichtswissenschaft“ (1752), in: Ders. (Hg.), *Über das Studium der Geschichte*, München: dtv, S. 11–17, hier S. 11.

²⁸ Vgl. Thünemann, 2020, S. 6f.

²⁹ Ranke hatte seinem Objektivitätspostulat zum Trotz ein stark konservatives Geschichtsbild, insbesondere was seinen Blick auf sozialen Wandel betrifft. Hieran wird beispielhaft deutlich, wie Freiheit von Werturteilen in engem Sinn und politisch gefärbte Standortgebundenheit zusammen auftreten können. Siehe zu diesen Überzeugungen Rankes: Kinzel, Katharina, *Method and Meaning. Ranke and Droysen on the Historian's Disciplinary Ethos*, in: *History and Theory* 59 1 (2020), S. 22–41.

sellschaften stets einen prototypischen Gang der Modernisierung (nach westlicher Lesart) durchliefen. Die Skepsis bezog sich weniger auf Mechanismen von Modernisierung als vielmehr auf deren positive Ausdeutung in zivilisatorischer und technischer Hinsicht. Denn im Angesicht ökologischer Krisen, atomarer Bedrohung im Kalten Krieg, Verarmung im Globalen Süden sowie weiterer Krisenerscheinungen waren die hohen ‚Kosten‘ der westlichen Moderne zunehmend sichtbar geworden. Überdies wurde die zuvor von Sozialhistoriker:innen betonte Konzentration auf gesellschaftliche Strukturen als zu starr empfunden, da auch hiervon abweichendes Handeln beobachtet wurde und für die Deutung historischer Phänomene als beachtenswert erachtet wurde. Der Schwerpunkt verlagerte sich hin zu der Untersuchung von Wahrnehmungsformen, von Sinn- und Bedeutungszuweisung durch historische Akteure.

Kehren wir zu den eigentlichen Werturteilen im Sinne gezielter Wertungen zurück, so ist auch hier analytische Differenzierung geboten. Junker stellt fest, praktische Werturteile mit ihren Handlungsanweisungen würden kaum von solchen Wertungen unterschieden, die „Vergangenes – nicht in unmittelbarer, praktischer Absicht – an einer moralisch-politischen Norm messen.“³⁰ Erstere würden beispielsweise an Bemerkungen zu Museumsobjekten, die in kolonialen Kontexten gesammelt wurden, Restitutionsforderungen knüpfen; zweitere würden sich etwa in einem Minimalkonsens erschöpfen, „dass Werturteile bei bestimmten historischen Themen wie vor allem dem Holocaust ethisch alternativlos sind.“³¹ Hier gewinnen wir mit Thünemanns idealtypischer Unterscheidung zwischen „Valenzurteilen“ und „Relevanzurteilen“ analytisch und begrifflich weiter an Schärfe. Während ein Valenzurteil als „wertende Stellungnahme zu einem historischen Phänomen auf der Grundlage gegenwärtig geltender Werte und Normen“ verstanden wird, geht es darauf aufbauend bei Relevanzurteilen um eine Beurteilung der historischen Relevanz des besprochenen Phänomens für Gegenwart und Zukunft.³² Damit werden wieder die „Orientierungsbedürfnisse“ sichtbar, wie sie weiter oben mit Rügen angesprochen wurden.

Für die Ebene der Erkenntnisgewinnung und -formulierung bleibt, so das Plädoyer dieses Aufsatzes, die Standortgebundenheit der wesentliche Diskussionsgegenstand, wenn wir über die Zulässigkeit von wertebasierten Aussagen durch Historiker:innen sprechen. Werturteile im engeren Sinne tragen demgegenüber nicht zum Prozess des Erforschens von Geschichte bei und entsprechend wird Historiografie durch sie auch nicht im epistemischen Sinn erhellender. Insofern wird hier dem gegenüber Werturteilen skeptischen Strang der Geschichtswissenschaft zugestimmt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass auf der Grundlage einer wertebasierten, standortgebundenen Geschichtsforschung auf

³⁰ Junker, 1970, S. 25.

³¹ So Thünemann, 2020, S. 11.

³² Siehe Thünemann, 2020, S. 17f.

einer diskursiven Metaebene Werturteile nicht formuliert werden dürften. Eine werturteilsfreie Historiografie wird nicht weniger rational oder ‚objektiv‘, sobald *auf ihrer Grundlage, jedoch gesondert von ihr* Werturteile formuliert werden. Diese Sonderung mag wie in obigen Beispielen in den Feuilletons geschehen; sie mag aber auch durch weitere Publikationen oder eigene Abschnitte der betreffenden Publikation realisiert werden. Zentral ist und bleibt bei dieser Unterscheidung zwischen wissenschaftlicher und gesellschaftlich-politischer Diskursebene, dass letztere als diskursive Metaebene markiert wird, ähnlich wie es in den oben zitierten Beiträgen gefordert wird. Wertende Positionierungen können, darauf machen Bösch und Paulmann in ihrer Verteidigung der VHD-Resolution aufmerksam, gar die Integrität von Forschung verteidigen und den gesellschaftlichen Diskurs kritisch bereichern. Als Anwendungsbeispiel, das zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Aufsatzes besonders aktuell ist, seien hier auch die Äußerungen des russischen Präsidenten Wladimir Putin zur Begründung seines völkerrechtswidrigen Angriffskrieges gegen die Ukraine genannt: Der Versuch, durch eine ideologisch bedingte Geschichtsverzerrung der Ukraine ihr Existenzrecht abzusprechen, stellt den skrupellosen Versuch dar, die sinnstiftende Verhandlung von Vergangenheit namens Geschichte machtpolitisch zu vereinnahmen und ein zutiefst brutales Unternehmen zu legitimieren. Wenn Historiker:innen, in diesem Fall insbesondere der Osteuropäischen Geschichte, diese missbräuchliche Vereinnahmung benennen, dekonstruieren, sie mit ihrer Expertise richtigstellen und sich letztlich entschieden dagegen positionieren, dann dient das auch der Verteidigung wissenschaftlicher Rationalität.

3. Scheitern und Chancen:

Fragen an die Geschichte der Weimarer Republik

Art und Reichweite von Werturteilen sowie Standortgebundenheit kann für die Geschichtswissenschaft an unzähligen Sachfragen exemplifiziert werden. Über die bereits angerissenen Beispiele hinaus soll im Folgenden ein Blick auf die historische Forschung und Geschichtsschreibung zur Weimarer Republik gerichtet werden. Im Rahmen dieses Aufsatzes kann es freilich nicht um eine umfassende Wiedergabe gehen. Ebenfalls ist die Weimar-Forschung nicht ‚repräsentativ‘ für den Umgang mit Werturteilen und Standortgebundenheit durch Historiker:innen. Es soll vielmehr an einem besonders markanten und für die deutsche Demokratiegeschichte zentralen Beispiel ein Schlaglicht auf solche wertbezogenen Aspekte gegeben werden, die in den vorausgegangenen Abschnitten allgemeiner angesprochen wurden. Vor allem sollen Standortgebundenheit beziehungsweise gegenwartsbezogene Orientierung exemplifiziert werden, die die jeweils leitenden Erkenntnisinteressen zu erkennen geben. Geschichte, auch die der Weimarer Republik, wird nicht ‚gefunden‘, ‚aufgedeckt‘

oder ‚gesammelt‘. Sie wird befragt, forschend ergründet und gedeutet, wobei die Antwortangebote von der Frageperspektive abhängen.

Die Zeit der Weimarer Republik ist eine der am intensivsten untersuchten Abschnitte deutscher Geschichte. Betrachtet man die Entwicklung ihrer Erforschung, so fällt auf, dass ältere Studien lange das Scheitern der ersten deutschen Demokratie und die Errichtung der nationalsozialistischen Diktatur in den Mittelpunkt ihres Erkenntnisinteresses rückten. In der zeithistorischen Perspektive der früheren Weimarforschung tritt die Ausrichtung auf die Katastrophe des Nationalsozialismus als Telos besonders deutlich hervor. Karl Dietrich Bracher bezieht sich 1964 hierauf im Vorwort seiner Monografie *Deutschland zwischen Demokratie und Diktatur*. Er erläutert seinen Untersuchungsanspruch und spricht dabei explizit Werturteile an, indem er über seine Darlegungen schreibt:

Sie sind getragen von der Überzeugung, daß nur die schonungslose Erhellung der Abgründe und Irrwege unserer jüngeren Vergangenheit, die dann auch die positiven Ansätze ins Licht rückt, eine Antwort auf die oft sentimentalen Klagen über einen Schwund des Geschichtsbildes und mangelndes politisches Bewußtsein vermittelt. Sie ernst nehmen heißt, die historische Bestandsaufnahme ganz bewußt auf unsere politische Erfahrung beziehen (und auch Werturteile nicht verleugnen): ohne Rücksicht auf nationale Tabus, ohne Furcht auch vor den pädagogischen Problemen einer Autoritätskrise, die aus dem Verlust früherer „Leitbilder“ und aus der Kritik an bislang respektierten Traditionswerten entstehen mögen. Nur so ist wohl auch zu jener Unbefangenheit und inneren Freiheit zu gelangen, die es möglich macht, aus der Geschichte zu lernen.³³

Die geschichtswissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Scheitern der Weimarer Republik verlief parallel zur demokratischen Selbstvergewisserung in der Bonner Republik. Hier galt Weimar politisch lange als Negativbild.³⁴ So dokumentiert die viel zitierte Aussage des Schweizer Journalisten Fritz René Allemann „Bonn ist nicht Weimar“³⁵ nicht nur die Überzeugung vieler politischer Beobachter:innen der alten Bundesrepublik, so Dirk Schumann;³⁶ sie diente auch als wesentlicher Referenzpunkt zahlreicher Studien zur Geschichte Weimars. Ursula Büttner hat für die Geschichte der Weimarforschung insgesamt herausgestellt, die „Interdependenz von ‚Zeitgeist‘ und Forschungsentwicklung [trete] bei der Weimarer Republik besonders klar zutage.“³⁷

³³ Bracher, Karl Dietrich, *Deutschland zwischen Demokratie und Diktatur*. Beiträge zur neueren Politik und Geschichte, Bern, München, Wien: Scherz (1964), S. 8.

³⁴ Siehe dazu Ullrich, Sebastian, *Der Weimar-Komplex. Das Scheitern der ersten deutschen Demokratie und die politische Kultur der frühen Bundesrepublik 1945–1959*, Göttingen: Wallstein 2009, S. 616.

³⁵ Allemann, Fritz René, *Bonn ist nicht Weimar*, Köln: Kiepenheuer & Witsch 1956.

³⁶ Schumann, Dirk, *Berlin ist nicht Weimar. Die Weimarer Republik und ihre politische Kultur*, in: *Jahrbuch der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen* 2016 1 (2017), S. 102–121, hier S. 102.

³⁷ Büttner, Ursula, *Ausgeforscht? Die Weimarer Republik als Gegenstand historischer Forschung*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 68 18–20 (2018), S. 19–26. hier S. 19.

Die erste deutsche Demokratie war bis zu ihrem Ende großen strukturellen wie ereignisbedingten Belastungen ausgesetzt, was historiografisch insbesondere in Krisennarrativen verhandelt wurde.³⁸ Dies mag angesichts der politischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Entwicklungen bis zum dramatischen Ende zwar nicht überraschen. In der Forschung wurde um die Jahrtausendwende jedoch zunehmend die Einseitigkeit dieses Verständnisses kritisiert. Um die Dominanz des Krisennarrativs zu durchbrechen,³⁹ kam es zu einer prononcierten Anerkennung der Weimarer Zeit als Geschichtsabschnitt eigenen Rechts – mit verstärktem Interesse an den Konsolidierungs- und Entwicklungsmöglichkeiten der Republik. Fand zuvor „antidemokratisches Denken in der Weimarer Republik“⁴⁰ besondere Beachtung, sind inzwischen vermehrt Träger der Republik und „demokratisches Denken in der Weimarer Republik“⁴¹ zur Kenntnis genommen worden. Diese Entwicklung hat auch damit zu tun, dass nach dem Ende des Kalten Krieges in der gefestigten Demokratie der Bundesrepublik sich der Bezug zum Schicksal Weimars nicht mehr so stark anbot.⁴² Für die Abkehr vom einseitigen Krisennarrativ ist ein in der Weimarforschung viel beachteter Literaturbericht aufschlussreich, in dem Benjamin Ziemann eine bereits 1996 von Peter Fritzsche provokant formulierte Frage aufgreift:

Did Weimar fail? The answer to this question was never meant to be „no“. Rather, it was an invitation to think more widely and to contemplate new dimensions of society and politics in 1920s Germany which do not fit into the conventional narrative of „stabilization-crisis-collapse“.⁴³

Ziemann beklagt, „part of the tragedy of Weimar lies in the fact that its ultimate failure has so often been used for the purposes of political pedagogy. Against this backdrop, it is time to rethink and rewrite the actual development of this crucial period in twentieth-century European history.“⁴⁴

Unterbeleuchtete Aspekte der Geschichte der Weimarer Republik und ihrer Kontingenz werden seitdem stärker berücksichtigt. Im Vorwort ihres Weimar-

³⁸ Prominent bei Peukert, Detlev J. K., *Die Weimarer Republik. Krisenjahre der Klassischen Moderne*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1987.

³⁹ Siehe hierfür insbesondere Föllmer, Moritz, Graf, Rüdiger (Hg.), *Die „Krise“ der Weimarer Republik. Zur Kritik eines Deutungsmusters*, Frankfurt a. M.: Campus 2005.

⁴⁰ So der Titel von Sontheimer, Kurt, *Antidemokratisches Denken in der Weimarer Republik. Die politischen Ideen des deutschen Nationalismus zwischen 1918 und 1933*, München: Nymphenburger Verlagshandlung 1962.

⁴¹ So der Titel von Gusy, Christoph (Hg.), *Demokratisches Denken in der Weimarer Republik*, Baden-Baden: Nomos 2000.

⁴² Vgl. Schumann, 2017, S. 102.

⁴³ Ziemann, Benjamin, *Weimar was Weimar. Politics, Culture and the Emplotment of the German Republic*, in: *German History* 28 4 (2010), S. 542–571, hier S. 564. Ziemann nimmt Bezug auf Fritzsche, Peter, *Did Weimar Fail?*, in: *The Journal of Modern History* 68 3 (1996), S. 629–656.

⁴⁴ Ziemann, 2010, S. 570 f.

Handbuchs zählen Nadine Rossol und Ziemann beispielsweise „die ländliche Gesellschaft und religiöse Lebenswelten, die Massen- und Jugendkultur, die Sozialstruktur und Kultur der jüdischen Deutschen und die internationalen Aspekte der Modernität Weimars“ auf.⁴⁵

Trotz solcher Neuausrichtungen ist die Krise als Deutungsmuster jedoch nicht verschwunden – beziehungsweise es wird das Verständnis hervorgehoben, dass „Chancen und Scheitern oft dicht beieinander lagen.“⁴⁶ Dies kann wiederum parallel zu gegenwartspolitischen Entwicklungen beobachtet werden. Schließlich sehen sich in jüngster Zeit westliche Demokratien massiven Angriffen auf ihre Werte und Institutionen ausgesetzt, insbesondere von rechter Agitation, was zur drängenden Herausforderung demokratischer Selbstverteidigung und Selbstvergewisserung geführt hat. In den resultierenden gesellschaftlichen Debatten richtet sich der mahnende Blick nicht selten auf das Europa der ersten Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts, mit seinen gescheiterten und gestürzten Demokratien, so auch auf die Weimarer Republik. In Deutschland erhält das Erinnern an die erste deutsche Demokratie eine besondere gegenwartspolitische Dimension, verstärkt durch das derzeitige 100-jährige Jubiläum. Dies wird von Historiker:innen aufgegriffen unter Titeln wie „Weimarer Verhältnisse?“⁴⁷ oder „Berlin ist nicht Weimar“⁴⁸. Zentral ist bei diesen Beiträgen, die sich häufig an ein breiteres Publikum richten, die kritische Hervorhebung markanter Unterschiede zwischen den Weimarer und heutigen gesellschaftlichen wie politischen Verhältnissen. Andreas Wirsching betont in Bezug auf Angriffe aus dem rechten Lager und zur Resilienz der Bundesrepublik:

Der Unterschied zu unserer heutigen Situation fällt unmittelbar ins Auge, und er ist gravierend. Die Bundesrepublik Deutschland verfügt über eine langetablierte Tradition. Sie definiert sich nicht über machtsstaatliche Ansprüche, weder nach innen noch nach außen, sondern ist geprägt von der verheerenden Erfahrung von Diktatur, Krieg und Verbrechen. Ihre nun schon fast siebzigjährige Geschichte kann durchaus als Fortschritts-geschichte erzählt werden, und ihre eigene Identität als pluralistische Demokratie scheint gefestigt.⁴⁹

⁴⁵ Rossol, Nadine, Ziemann, Benjamin, Vorwort, in: Dies. (Hg.), *Aufbruch und Abgründe*. Das Handbuch der Weimarer Republik, Darmstadt: wbg Academic 2021, S. 7 f.

⁴⁶ So Maubach, Franka, *Weimar (nicht) vom Ende her denken*. Ein skeptischer Ausblick auf das Gründungsjubiläum 2019, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 68 18–20 (2018), S. 4–9, hier S. 5. Maubach stützt sich dabei auf Ursula Büttners Verständnis der Weimarer Republik als einer *contested democracy*. Siehe dafür Büttner, Ursula, *Weimar. Die überforderte Republik 1918 – 1933*. Leistung und Versagen in Staat, Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur, Stuttgart: Klett-Cotta 2008.

⁴⁷ Wirsching, Andreas et al. (Hg.), *Weimarer Verhältnisse? Historische Lektionen für unsere Demokratie*, Ditzingen: Reclam 2018.

⁴⁸ Schumann, 2017.

⁴⁹ Wirsching, Andreas, *Appell an die Vernunft*, in: Ders. et al. (Hg.), 2018, S. 9–21, hier S. 17.

Gleichzeitig gibt Wirsching vielsagend zu erkennen, was von dem Blick auf die Geschichte Weimars angesichts gegenwärtiger Herausforderungen für die Demokratie zu gewinnen ist:

Die Freiheit als die wichtigste Frucht der Demokratie ist ein viel zu kostbares Gut, als dass wir es uns leisten könnten, nicht ausreichend wachsam zu sein. Das Menetekel der Weimarer Republik besteht auch darin, dass sie vor Augen geführt hat, wie rasch und unerwartet die Freiheit verspielt werden kann. Angesichts der Verschiebungen des öffentlichen Sagbaren und der Volatilität der Wählerstimmen gilt es daher, heute besonders darauf zu achten, dass die Idee der Freiheit nicht wohlfeil wird und nicht „zum bourgeoisen Gerümpel“ verkommt, wie Thomas Mann in seinem berühmten „Appell an die Vernunft“ formulierte.⁵⁰

Bei den Fragen nach Vergleichbarkeit beider demokratischer Staaten und ‚Lehren‘ aus der Geschichte gilt es aber auf noch grundsätzlicherer Ebene zu unterscheiden, nämlich auf der Ebene der Semantik des Demokratiebegriffes: Wer einen modernen Demokratiebegriff auf die Zeit zwischen den Weltkriegen überträgt, tappt in die Anachronismusfalle.⁵¹ Nach dem Ende der Monarchie und dem verlorenen Ersten Weltkrieg wurde entlang und innerhalb der politischen Lager und Sozialmilieus heftig darum gestritten, was ‚Demokratie‘ überhaupt bedeuten soll und wie sie staatlich zu organisieren ist. Dies wird in Untersuchungen zur politischen Kultur adressiert, die für die neuere Weimarforschung eine wesentliche Rolle spielt.⁵² Schumann nimmt hierauf Bezug, wenn er in der Frage nach der Vergleichbarkeit beider Republiken ähnlich wirkende Herausforderungen und Weimars grundsätzliche Entwicklungschancen differenzierend hervorhebt:

Unter dieser Perspektive ist sie der Bundesrepublik der Gegenwart dann doch nicht ganz so unähnlich und insofern lassen sich doch gewisse Lehren aus ihr – oder genauer: aus ihrer politischen Kultur – ziehen. Solche Lehren können freilich nicht die Form ganz konkreter Handlungsanweisungen annehmen, die Geschichte nie bereithält, sondern sie bilden einen Beitrag zur stärkeren Sensibilisierung für Probleme der Gegenwart und für Strategien, mit ihnen umzugehen.⁵³

⁵⁰ Wirsching, 2018, S. 20.

⁵¹ Zum Demokratiebegriff in der politisch-sozialen Sprache des 20. Jahrhunderts: Scholl, Stefan, Demokratie, in: Müller, Ernst et al. (Hg.), *Das 20. Jahrhundert in Grundbegriffen. Lexikon zur historischen Semantik in Deutschland*, Basel: Schwabe 2024, S. 1–41. DOI: https://doi.org/10.31267/Grundbegriffe_62216520.

⁵² Grundlegende Ausführungen zur politischen Kulturgeschichte der Weimarer Republik liefert der Band von Hardtwig, Wolfgang (Hg.), *Politische Kulturgeschichte der Zwischenkriegszeit 1918 – 1939*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2005. Einen Überblick über Forschungsentwicklung zur Geschichte der Weimarer Republik und die hierbei grundlegenden Ansätze bieten darüber hinaus Kolb, Eberhard, Schumann, Dirk, *Die Weimarer Republik*, 9. Aufl., Berlin: DeGruyter Oldenbourg 2022, S. 155–293. Über neuere Ansätze informieren auch Rossol et al. (Hg.), 2021.

⁵³ Schumann, 2017, S. 103.

Etwas konkreter heißt es:

Die neue Zukunftsunsicherheit macht nun sehr alte politische Formeln für manche wieder attraktiv, in Deutschland wie auch in anderen Teilen Europas und jenseits des Atlantiks. An diesem Punkt lassen sich dann eben doch gewisse Ähnlichkeiten mit der politischen Sprache der rechtsradikalen Feinde der Weimarer Republik erkennen.⁵⁴

Alle in diesem Abschnitt gegebenen Ausführungen zur Weimarforschung geben Auskünfte darüber, was in obigen Abschnitten allgemeiner zur Sprache kam. Wenn Historiker:innen den historischen Vergleich unter Verweis auf unterschiedliche politische Kulturen und gesellschaftliche wie ökonomische Rahmenbedingungen bei strukturell ähnlichen Herausforderungen problematisieren, leisten sie eine kritische Offenlegung wesentlicher Elemente von Standortgebundenheit. Dass aktuelle Angriffe auf unsere pluralistische demokratische Ordnung sowie reflexhafte Fragen nach ‚Weimarer Verhältnissen‘ zum Anlass genommen werden, um auf Unterschiede und Ähnlichkeiten zur Weimarer Republik hinzuweisen, deutet auf die hinter solchen Beiträgen stehenden Wertbeziehungen hin. Es wird als relevant erachtet, sich mit Weimar unter dem Aspekt der Demokratiegefährdung auseinanderzusetzen. Gemäß der Wertideen werden dafür bestimmte Aspekte hervorgehoben behandelt, dafür relevantes Quellenmaterial herangezogen und dieses entsprechend befragt.

4. Fazit und Plädoyer für eine interdisziplinäre Fundierung von Standortgebundenheit

Die Geschichtswissenschaft diskutiert seit ihren disziplinären Anfängen kontrovers über die Zulässigkeit von Werturteilen. Dieser Aufsatz sollte dies einerseits in Grundzügen nachzeichnen, andererseits aufzeigen, dass der Diskussionsgegenstand häufig unscharf bleibt. Werturteile, die nach Max Weber den Schluss vom Sein auf das Sollen meinen, werden nicht immer unterschieden von Wertbeziehungen im Sinne Heinrich Rickerts, beziehungsweise von Standortgebundenheit, womit die sozialisierungs-, werte- und interessenbasierte Perspektivität von Forschenden betont wird. Ebenfalls werden zuweilen Wert- und Sachurteile nicht hinreichend differenziert oder Typen und Reichweiten unterschiedlicher Werturteile nicht ausreichend auseinandergehalten. Analytische Differenzierungen dieser Art sind allerdings notwendig, um überhaupt eine hinreichend geschärfte gemeinsame Diskussionsgrundlage zu schaffen – wie auch immer man sich in der Frage nach wertenden Aussagen in der Geschichtswissenschaft und -schreibung am Ende positionieren möchte.

⁵⁴ Ebd., S. 120.

Vor dem Hintergrund solcher Differenzierungen habe ich denjenigen Positionen zugestimmt, welche die Standortgebundenheit als wesentliches Element von Geschichtsforschung und -schreibung hervorheben und sie außerdem als die eigentlich relevante Form von Wertebezug erachten: Geschichte, die informativ für Gegenwart und Zukunft sein soll, stellt ein Reflexionswissen bereit, das höchstens mittelbare ‚Lehren‘ aus der Vergangenheit ermöglicht. Gegenwartsgebundenes Erkenntnisinteresse, das immer Teil unserer Geschichtskulturen ist, geht über das reine Fragen nach Tatsachen hinaus. Dies habe ich anhand der Geschichte der Weimarer Republik exemplarisch demonstriert.

Auf dieser Grundlage lässt sich für Historiker:innen eine weitergehende Notwendigkeit ableiten. Damit ist die Notwendigkeit gemeint, in eigenen Publikationen an den interdisziplinären Diskurs zu ebenjenem Standort anzuschließen, auf die sich die historischen Betrachtungen beziehen. Wenn etwa Studien zu Chancen und Gefährdungen der Weimarer Demokratie ein Reflexionswissen für *heutige* Gefährdungen der Demokratie ermöglichen sollen, dann muss der dabei maßgebende *gegenwärtige Standort* hinreichend mitgedacht und klar gekennzeichnet werden. Mit ebendiesen heutigen Gefährdungen der Demokratie befassen sich aber hauptsächlich andere Disziplinen: Politikwissenschaft, Verfassungsrecht, Soziologie, etc. Verweisen Historiker:innen schon aktiv auf politische und gesellschaftliche Herausforderungen der Gegenwart, kann deren interdisziplinäre Charakterisierung nicht zu cursorisch wiedergegeben werden, um nicht zu sehr im Ungefährnen zu verlaufen. Dieser Anspruch wird, zumindest in der historischen Weimarforschung, zuweilen weniger eng verfolgt als die ebenfalls notwendigen Gebote, erstens die Gewordenheit moderner Verhältnisse historisch zu begründen und zweitens die anachronistische Übertragung moderner Begriffe und Konzepte auf die Geschichte zu vermeiden.

In der Gesamtschau erscheint die Bedeutung von Werturteilen für die epistemische Leistung von Geschichtsforschung als gering – im Gegensatz zur Standortgebundenheit. Werturteile sind keine Bestandteile im eigentlichen Prozess der Erkenntnisgenerierung, sondern setzen höchstens daran an. Damit ist jedoch nicht gemeint, dass Werturteile durch Historiker:innen keinen gesellschaftlichen Wert hätten und kategorisch auszuschließen wären. Vielmehr bedeutet es zunächst, dass derlei Urteile auf einer diskursiven Metaebene verortet und entsprechend gekennzeichnet werden sollten. Dadurch wird die wissenschaftliche Diskursebene auch nicht automatisch ‚kontaminiert‘. Oftmals wird die gesellschaftlich-politische Diskursebene in entsprechenden Kommunikationskanälen wie Feuilletons und Social Media verhandelt, kann aber auch in Publikationsabschnitten oder in separierten Publikationen eröffnet werden.

Alles in allem gilt es, die Differenzierung zwischen Typ, Reichweite und Kontext wertebezogener Äußerungen in der Geschichtswissenschaft genau vorzunehmen, damit die Diskussion um ihre Zulässigkeit nicht zu unscharf wird.

Literatur

- Allemann, Fritz René, Bonn ist nicht Weimar, Köln: Kiepenheuer & Witsch 1956.
- Bajohr, Frank, O'Sullivan, Rachel, Holocaust, Kolonialismus und NS-Imperialismus. Forschung im Schatten einer polemischen Debatte, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 70 1 (2022), S. 191–202.
- Behrwald, Ralf, Der Historikerverband wendet sich von Max Weber ab. Freiheit der Forschung bedroht, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 08.10.2018.
- Bevir, Mark, Objectivity in History, in: History and Theory 33 3 (1994), S. 328–344.
- Bösch, Frank und Paulmann, Johannes, Es geht um unsere Sache. Resolution von Münster, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 15.10.2018.
- Bracher, Karl Dietrich, Deutschland zwischen Demokratie und Diktatur. Beiträge zur neueren Politik und Geschichte, Bern, München, Wien: Scherz (1964).
- Büttner, Ursula, Ausgeforscht? Die Weimarer Republik als Gegenstand historischer Forschung, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 68 18–20 (2018), S. 19–26.
- Burckhardt, Jacob, Über das Studium der Geschichte Der Text der Weltgeschichtlichen Betrachtungen nach den Handschriften, hrsg. v. Ganz, Peter, München: C.H. Beck 1982.
- Dies., Weimar. Die überforderte Republik 1918 – 1933. Leistung und Versagen in Staat, Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur, Stuttgart: Klett-Cotta 2008.
- Collingwood, Robin G., Can Historians Be Impartial?, in: Ders., The Principles of History. And Other Writings in Philosophy of History, hg. und mit einer Einleitung v. Dray, William H. und van der Dussen, W. Jan, Oxford, New York: Oxford University Press 1999, S. 209–218.
- Evans, Richard J., Fakten und Fiktionen. Über die Grundlagen historischer Erkenntnis [In Defence of History, London 1997, aus dem Engl. übers. v. Ulrich Speck], Campus: Frankfurt a. M. 1998.
- Föllmer, Moritz, Graf, Rüdiger (Hg.), Die „Krise“ der Weimarer Republik. Zur Kritik eines Deutungsmusters, Frankfurt: Campus 2005.
- Friedländer, Saul et al. (Hg.), Ein Verbrechen ohne Namen. Anmerkungen zum neuen Streit über den Holocaust, München: C.H. Beck 2022.
- Fritzsche, Peter, Did Weimar Fail?, in: The Journal of Modern History 68 3 (1996), S. 629–656.
- Gusy, Christoph (Hg.), Demokratisches Denken in der Weimarer Republik, Baden-Baden: Nomos 2000.
- Hardtwig, Wolfgang, Johann Martin Chladenius. Aus der „Allgemeinen Geschichtswissenschaft“ (1752), in: Ders. (Hg.), Über das Studium der Geschichte, München: dtv, S. 11–17.
- Ders. (Hg.), Politische Kulturgeschichte der Zwischenkriegszeit 1918 – 1939, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2005.
- Junker, Detlef, Über die Legitimität von Werturteilen in den Sozialwissenschaften und der Geschichtswissenschaft, in: Historische Zeitschrift 211 (1970), S. 1–33.
- Kiesow, Rainer M., Simon, Dieter (Hg.), Auf der Suche nach der verlorenen Wahrheit. Zum Grundlagenstreit in der Geschichtswissenschaft, Frankfurt a. M., New York: Campus 2000.
- Kinzel, Katherina, Method and Meaning. Ranke and Droysen on the Historian's Disciplinary Ethos, in: History and Theory 59 1 (2020), S. 22–41.

- Köhnke, Catharina, Matthies, Jana, Tagungsbericht. (Un)politische Geschichte! Wie politisch muss Geschichtswissenschaft sein? 27.02.2020–28.02.2020. Stuttgart, in: H-Soz-Kult (28.03.2020), online unter: <https://www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-8714>, abgerufen am 04.04.2022.
- Kolb, Eberhard, Schumann, Dirk, Die Weimarer Republik, 9. Aufl., Berlin: DeGruyter Oldenbourg 2022.
- Koselleck, Reinhart et al. (Hg.), Objektivität und Parteilichkeit in der Geschichtswissenschaft, München: dtv 1977.
- Lorenz, Chris, Konstruktion der Vergangenheit. Eine Einführung in die Geschichtstheorie [De constructie van het verleden. Een inleiding in de theorie van de geschiedenis, Amsterdam 1987, aus dem Niederl. übers. v. Böttner, Annegret], Köln, Weimar, Wien: Böhlau 1997.
- Maubach, Franka, Weimar (nicht) vom Ende her denken. Ein skeptischer Ausblick auf das Gründungsjubiläum 2019, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 68 18–20 (2018), S. 4–9.
- McCullagh, C. Behan, The Truth of History, London, New York: Routledge 1998.
- Megill, Allan (Hg.), Rethinking Objectivity, Durham, NC: Duke University Press 1994.
- Nipperdey, Thomas, Kann Geschichte objektiv sein?, in: Ders.: Kann Geschichte objektiv sein? Historische Essays, hg. v. Nolte, Paul, München: C. H. Beck 2013, S. 53–70.
- Novick, Peter, That Noble Dream. The „Objectivity Question“ and the American Historical Profession. Ideas in Context, New York, New Rochelle, Melbourne, Sydney: Cambridge University Press 1988.
- Peukert, Detlev J. K., Die Weimarer Republik. Krisenjahre der Klassischen Moderne, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1987.
- Ranke, Leopold, Geschichten der romanischen und germanischen Völker von 1494 bis 1535. Erster Band, Leipzig, Berlin: G. Reimer 1824.
- Rossol, Nadine, Ziemann, Benjamin, (Hg.), Aufbruch und Abgründe. Das Handbuch der Weimarer Republik, Darmstadt: wbg Academic 2021.
- Dies., Vorwort, in: Dies. (Hg.), Aufbruch und Abgründe. Das Handbuch der Weimarer Republik, Darmstadt: wbg Academic 2021, S. 7f.
- Rüsen, Jörn, Historik. Theorie der Geschichtswissenschaft, Köln: Böhlau 2013.
- Rüsen, Jörn, Historische Vernunft. Grundzüge einer Historik I: Die Grundlagen der Geschichtswissenschaft, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1983.
- Scholl, Stefan, Demokratie, in: Müller, Ernst et al. (Hg.), Das 20. Jahrhundert in Grundbegriffen. Lexikon zur historischen Semantik in Deutschland, Basel: Schwabe 2024, S. 1–41. DOI: https://doi.org/10.31267/Grundbegriffe_62216520.
- Schumann, Dirk, Berlin ist nicht Weimar. Die Weimarer Republik und ihre politische Kultur, in: Jahrbuch der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen 2016 1 (2017), S. 102–121.
- Sonthheimer, Kurt, Antidemokratisches Denken in der Weimarer Republik. Die politischen Ideen des deutschen Nationalismus zwischen 1918 und 1933, München: Nymphenburger Verlagshandlung 1962.
- Thijs, Krijn, Demokratie als Funktionsbedingung. (Zwischen-)Bilanz der Kontroverse um die „politische“ Resolution des Historikerverbandes, in: Zeithistorische Forschungen 16 (2019), S. 154–163. DOI: <https://doi.org/10.14765/zzf.dok-1343>.
- Thünemann, Holger, Historische Werturteile. Positionen, Befunde, Perspektiven, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 71 1/2 (2020), S. 5–18.

- Ullrich, Sebastian, *Der Weimar-Komplex. Das Scheitern der ersten deutschen Demokratie und die politische Kultur der frühen Bundesrepublik 1945–1959*, Göttingen: Wallstein 2009.
- Verband der Historiker und Historikerinnen Deutschlands, *Resolution des Verbandes der Historiker und Historikerinnen Deutschlands zu gegenwärtigen Gefährdungen der Demokratie*, <https://www.historikerverband.de/verband/stellungnahmen/resolution-zu-gegenwaertigen-gefaehrdungen-der-demokratie.html>, abgerufen am 04.04.2022.
- Wagner, Gerhard, Zippryan, Heinz, *Wertfreiheit. Eine Studie zu Max Webers kulturwissenschaftlichem Formalismus*, in: *Zeitschrift für Soziologie* 18 1 (1989), S. 4–15.
- Weber, Max, *Wissenschaft als Beruf*, in: Ders., *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*, hg. v. Winckelmann, Johannes, 7. Aufl., Tübingen: Mohr 1988, S. 582–613.
- Wirsching, Andreas, *Appell an die Vernunft*, in: Ders. et al. (Hg.), *Weimarer Verhältnisse? Historische Lektionen für unsere Demokratie*, Ditzingen: Reclam 2018, S. 9–21, hier S. 20.
- Wirsching, Andreas. et al. (Hg.), *Weimarer Verhältnisse? Historische Lektionen für unsere Demokratie*, Ditzingen: Reclam 2018.
- Ziemann, Benjamin, *Weimar was Weimar. Politics, Culture and the Emplotment of the German Republic*, in: *German History* 28 4 (2010), S. 542–571. DOI: 10.1093/gerhis/ghq114.

Abschied vom Kathederpropheten

Die Frage nach der Werturteilsfreiheit der Theologie –
erörtert am Beispiel der theologischen Ethik

Hendrik Klinge

1.

Die in vieler Hinsicht naheliegende, nicht nur gegenwärtig häufig anzutreffende Reaktion auf die Frage, die der Untertitel benennt, mag ein abwehrendes, ja konsterniertes Kopfschütteln sein. Ob die Theologie eine werturteilsfreie Wissenschaft sei? – Nein, natürlich nicht; allein die Frage zu stellen, bedeute, das Wesen der Wissenschaft grundsätzlich zu verkennen. Dieses Kopfschütteln kann zumindest zwei Gründe haben: Einmal kann man der Theologie ihren Anspruch auf Wissenschaftlichkeit in Bausch und Bogen absprechen. Zum anderen mag man zwar der Theologie den Charakter als Wissenschaft prinzipiell zugestehen, zugleich aber anmerken, dass die Theologie, insofern sie den Glauben an Gott voraussetzt, eine eminent werthaltige Disziplin sei. Dieser zweiten Position werden auch die meisten Theologinnen und Theologen zustimmen, nicht ohne zu betonen, dass prinzipiell jede Wissenschaft werthaltig sei, und jenem alten Schlagwort von der Werturteilsfreiheit (oder Wertfreiheit¹) der Wissenschaft doch nun endlich einmal der Abschied erteilt werden sollte.

Im Folgenden werde ich entgegen dieser weitverbreiteten Haltung versuchen zu begründen, warum die Forderung nach der Werturteilsfreiheit gerade auch im Hinblick auf die Theologie kein bloßes Relikt aus vergangenen wissenschaftshistorischen Epochen ist. Es ist m. E. ein allzu billiges Manöver, schlicht zu folgern, dass, weil die gegenwärtige Wissenschaftstheorie weitgehend von Webers Ideal (zumindest in seiner strikten Fassung) Abstand genommen hat,

¹ Der Begriff des Werturteils besitzt gerade auch in der Tradition der neueren evangelischen Theologie eine besondere Bedeutung. Einschlägig sind hier die intrikatsten Diskussionen, die an Ritschls Unterscheidung zwischen begleitenden und selbstständigen Werturteilen anschließen (vgl. Ritschl, Albrecht, Die christliche Lehre von Rechtfertigung und Versöhnung, Dritter Band: Die positive Entwicklung der Lehre, 3. Aufl., Bonn: Adolph Marcus 1888, S. 193–201). Wenn ich im Folgenden von „Wertfreiheit“ spreche, ist dies schlicht als eine Abkürzung zu verstehen, die dem gegenwärtigen Sprachgebrauch entgegenkommt. Gemeint ist, wenn nicht anders angegeben, stets Werturteilsfreiheit, i. e. der Verzicht darauf, Urteile zu formulieren, die einen wertenden und nicht nur einen beschreibenden Charakter besitzen.

nun auch die Theologie eine völlig unproblematische Wissenschaft sei. Dieser Kurzschluss ist gerade im vorwissenschaftlichen Diskurs häufig anzutreffen: Keine Wissenschaft komme ohne Werte aus, da gehe es der Theologie nicht anders als etwa den Geschichtswissenschaften. Diesen Gemeinplatz meidend werde ich im Folgenden dafür plädieren, zumindest an einem schwachen Begriff der Wertfreiheit festzuhalten, der den Vorteil besitzt, dass er auch auf die Theologie angewendet werden kann, ohne unnötig komplizierte wissenschaftstheoretische Verrenkungen anstellen zu müssen.

Die beiden Gründe, die oben für die konsternierte Reaktion vieler Zeitgenossen genannt wurden, sind eng miteinander verknüpft. Es wäre allzu künstlich, zunächst grundsätzlich die Frage zu erörtern, ob die Theologie eine Wissenschaft sei, und erst im Nachsatz darauf zu sprechen zu kommen, ob sie denn auch wertfrei sei. Künstlich ist diese Trennung deshalb, weil ja gerade die Werthaltigkeit der Theologie einen wesentlichen Einwand gegen ihre Wissenschaftlichkeit darstellt. Wenn dennoch im Folgenden die Frage nach dem Wissenschaftscharakter der Theologie zunächst in prinzipieller Weise erörtert wird, hat dies seinen Grund darin, dass neben und vor der Frage der Wertfreiheit ein entscheidender Einwand gegen die Theologie als Wissenschaft darin besteht, dass ihr *Gegenstand* keiner sei, der wissenschaftlicher Erörterung zugänglich sei.²

Was nun die zentrale Frage nach der Wertfreiheit betrifft, stellt sich diese nicht für alle Disziplinen des theologischen Fächerkanons gleichermaßen. Zwar kann auch etwa gegen die Kirchengeschichte der Vorwurf einer konfessionellen Befangenheit geltend gemacht werden; auch der Kirchengeschichtler, insofern er sich dezidiert als Theologe versteht, ist in seiner Forschung von Glaubensüberzeugungen geleitet, die einen wertenden Charakter besitzen. Gleichwohl erscheint das Problem der Wertfreiheit bei den exegetischen und historischen Disziplinen der Theologie nicht in einem derart grellen Licht, wie dies bei der Systematischen Theologie der Fall ist, die die Gesamtheit der christlichen Glaubensüberzeugungen in ihrer jeweiligen konfessionellen Prägung für die Gegenwart zu plausibilisieren versucht. Erörtere ich das Problem der Wertfreiheit im Folgenden am Beispiel der Systematischen Theologie, wähle ich also bewusst das in wissenschaftstheoretischer Perspektive problematischste Fach des theologischen Fächerkanons; konzentriere ich mich bei der Systematischen Theologie wiederum auf die theologische Ethik als Unterdisziplin, stelle ich mir dabei, abermals vollkommen bewusst, eine besonders hohe Hürde in den Weg.

Die Ethik, nicht nur die theologische, ist eine Wissenschaft, die in hohem Maße gegen das Ideal der Wertfreiheit zu verstoßen scheint. Normative Ethik

² Die Frage nach der Methode der Theologie ist hingegen, wie ich zeigen möchte, weniger dringlich, weil sich hier weitgehend die gleichen Anfragen stellen wie an die meisten (anderen) Geisteswissenschaften, s. u. Abschnitt 2.

bringt nach allgemeinem Verständnis Aussagen hervor, die einen evaluativen oder sogar präskriptiven Charakter besitzen; sie formuliert keine Sach-, sondern Werturteile. Wer radikal für die Wertfreiheit der Wissenschaft eintritt, wird daher der normativen Ethik insgesamt kaum günstiger gewogen sein als der Theologie. Bei der theologischen Ethik verdoppelt sich dieses Problem gleichsam: Sie ist in zweifacher Hinsicht werthaltig, erstens, weil ihre Voraussetzungen religiös ‚kontaminiert‘ sind, und, zweitens, weil ihre Ergebnisse den Charakter von Werturteilen besitzen.

Die Disposition der vorliegenden Studie ist eine recht schlichte. Nach den Vorklärungen zum Wissenschaftscharakter der Theologie, die sich auf den Gegenstand theologischer Wissenschaft und deren Methoden beziehen (2.), werde ich zunächst versuchen, ein Verständnis theologischer Ethik zu skizzieren, das den Bezug auf Werturteile durchgehend vermeidet (3.). Diese Skizze gleicht jedoch Wittgensteins Leiter: Es sind Überlegungen, die angestellt werden müssen, um sie sogleich hinter sich zu lassen.³ In einem zweiten Schritt werde ich daher darlegen, warum m. E. eine werturteilsfreie theologische Ethik eine Illusion ist (4.). Schließlich werde ich versuchen zu begründen, warum die unhintergehbare Werthaltigkeit theologischer Ethik mit ihrem Wissenschaftscharakter m. E. dennoch vereinbar ist, und in diesem Zusammenhang für ein schwächeres, i. e. graduell-approximatives Verständnis von Wertfreiheit plädieren (5.).

2.

Der landläufigen, am unmittelbaren Wortsinn orientierten Definition nach ist Theologie die Wissenschaft von Gott. Gott, wie er sich in den biblischen Schriften offenbart hat und wie er von den großen Theologinnen und Theologen in der Geschichte der christlichen Kirchen verstanden wurde, gilt dann als Gegenstand der theologischen Wissenschaft. Obwohl diese Definition in unterschiedlichen Formen neo-orthodoxer Theologie bis heute fortlebt, ist sie m. E. jedoch grundsätzlich falsch. Mehr noch, wird Theologie tatsächlich als Wissenschaft von Gott verstanden, kann von ihrer Wissenschaftlichkeit in der Tat keine Rede mehr sein. Gott ist, wie bereits Kant betont, kein Gegenstand unserer Erfahrung.⁴ Was aber nicht Gegenstand der Erfahrung – in welchem weiten Sinn auch immer – ist oder eine Beziehung auf diese besitzt, befindet sich schlicht jenseits der Grenzen dessen, worüber empirische Wissenschaft verantwortungsvoll Auskunft geben kann. Eine *reine* Wissenschaft, die gänzlich apriori zu Erkenntnissen gelangt, kann die Theologie indes schon deshalb nicht sein,

³ Vgl. Wittgenstein, Ludwig, *Tractatus logico-philosophicus*, in: Ders., *Schriften*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1960, S. 6 (Satz 6.54).

⁴ Vgl. Kant, Immanuel, *Kritik der reinen Vernunft*, 2. Auflage, Riga 1787, S. 664 (KrV B 664).

weil sie aller selbstevidenten, unbestreitbaren Prinzipien, die den Ausgangspunkt einer solchen Wissenschaft bilden, ermangelt.

Nun mag man einwenden, dass im Zentrum der christlichen Theologie die Offenbarung Gottes in Jesus Christus steht. In Jesus Christus wird Gott selbst Mensch und tritt in die raum-zeitliche Welt ein. Mit der Offenbarung scheint sich nun Gott, freilich in irreduzibel strittiger Weise, selbst zum Gegenstand der Erfahrung zu machen und, gegen Kant, einen Gegenstand erfahrungsgemäßer Wissenschaft darzustellen. Allein, das hier vorausgesetzte Verständnis von Offenbarung ist selbst wiederum hochproblematisch, insofern es die Selbstmitteilung Gottes in Jesus Christus verfremdet zur Mitteilung supranaturaler Sachverhalte. Wird Offenbarung in diesem Sinne ‚positivistisch‘ interpretiert, mag es leichter fallen, an der Wissenschaftlichkeit der Theologie festzuhalten; jedoch geschieht dies um den Preis, dass der Offenbarungsbegriff selbst stark verengt, wenn nicht sogar entstellt wird – womit der schwerer wiegende Einwand noch gar nicht ins Feld geführt wurde, dass eine Wissenschaft als fraglich erscheinen muss, wenn sie sich auf eine empirische Basis beruft, welche nicht allgemein akzeptiert wird, sondern ein religiöses ‚Sonderwissen‘ voraussetzt.

Aussichtsreicher erscheint daher der Weg, den die ältere lutherische Theologie beschritten hat, Theologie als eminent praktische Wissenschaft zu verstehen. Gemäß der Lehre vom analytischen Ordo ist die Theologie in ähnlicher Weise wie die Medizin auf ein bestimmtes praktisches Ziel hin ausgerichtet.⁵ Während es in der Medizin um das leibliche Wohl geht, sorgt die Theologie für das ewige Wohl, i. e. das Heil der Seelen. Dieser Gedanke dürfte aber gegenwärtig wenig anschlussfähig sein, da das Heil der Seelen sich kaum als ein allgemeines gesellschaftliches Interesse identifizieren lässt, wie dies bei der öffentlichen Gesundheit der Fall ist. Zudem ist die Lehre vom analytischen Ordo auch aus rein theologischen Gründen problematisch, weil auch hier, trotz der Ausrichtung an praktischen Zielen, eine verobjektivierende Rede von Gott vorausgesetzt wird. Der analytische Ordo teilt mit großen Teilen der älteren theologischen Tradition daher das Problem, dass er den Gegenstand der Theologie mit dieser selbst verwechselt.⁶ Wer Theologie als Wissenschaft von Gott definiert,

⁵ Zum analytischen Ordo vgl. die klassische Abhandlung Weber, Hans Emil, Die analytische Methode der lutherischen Orthodoxie, Halle 1907.

⁶ Aufschlussreich sind in diesem Zusammenhang die Ausführungen Bultmanns, der, obwohl er prinzipiell an dem Verständnis von Theologie als Wissenschaft von Gott festhält, klar erkennt, dass die „rechte Lehre“ nicht identisch ist mit der „richtigen Theologie“, sondern vielmehr deren Gegenstand darstellt (vgl. Bultmann, Rudolf, Theologische Enzyklopädie, Mohr: Tübingen 1984, S. 15). In deutlicher Abgrenzung gegenüber der Orthodoxie – der Begriff steht hier pauschal für die ältere evangelische Theologie der nachreformatorischen Zeit – betont er, dass die *fides quae creditur*, i. e. der Glaubensinhalt, in der Predigt verkündet werde und insofern Gegenstand der theologischen Wissenschaft sei. Die theologische Wissenschaft kann aber niemals den Glaubensinhalt hervorbringen – denn dies wäre gerade eine Verwechslung ihres Gegenstandes mit ihr selbst: „[...] sie setzt ihren Gegenstand an ihre eigene Stelle, indem sie aus der *fides quae creditur* eine Theologie macht [...]“ (ebd., S. 31).

verkennt, so naheliegend dies auch sein mag, daher gänzlich Aufgabe und Wesen der Theologie in ihrer nachaufklärerisch-neuzeitlichen Ausprägung.

Der Grundfehler dieser Definition besteht in dem unausrottbaren Missverständnis, dass Theologie und Religion mehr oder minder dasselbe seien. Demgegenüber hat die neuere evangelische Theologie mit Recht die Unterscheidung zwischen beiden Begriffen hervorgehoben.⁷ Überspitzt lässt sich sagen, dass Gott überhaupt kein Gegenstand der Theologie, sondern nur ein Gegenstand (oder genauer: Thema) der Religion ist. Aussagen wie „Gott hat die Welt geschaffen“ sind in Wahrheit keine theologischen, sondern religiöse. Von Gott, dem Menschen und Christus ist unmittelbar nur in der Religion die Rede. Theologische Aussagen sind hingegen solche, die als ihren Gegenstand eben wiederum jene religiösen Aussagen haben; sie sind Aussagen über Aussagen. Christliche Theologie ließe sich mithin, so mein sehr tentativer Vorschlag, als die metasprachliche Reflexion über die frommen Äußerungen, die das Wesen der christlichen Religion konstituieren, verstehen.

Was die christliche Theologie, zumal in konfessioneller Prägung, von einer allgemeinen Religionswissenschaft unterscheidet, ist, dass diese metasprachliche Reflexion aus der Binnenperspektive erfolgt. Der Wissenschaftler, dessen Gegenstand die frommen christlichen Äußerungen sind, gehört selbst zu jener Gruppe von Menschen, die eben jene Äußerungen tätigen und mit deren Hilfe sie ihr existenzielles Selbstverständnis artikulieren. Vereinfacht formuliert kann daher auch gesagt werden, dass der Gegenstand der Theologie nicht Gott ist, sondern ein spezifischer (i. e. christlich-konfessioneller) Komplex von Gottesvorstellungen – wobei freilich vorausgesetzt wird, dass jene, die die Theologie betreiben, selbst jenem Komplex eine für das eigene Dasein hohe Bedeutung beimessen. Dem Theologen ist der Gegenstand seiner Wissenschaft, i. e. die christlich-konfessionellen Gottesvorstellungen, insofern besonders vertraut, als er in ihnen einen Ausdruck seiner eigenen existenziellen Verfasstheit erblickt: die Erfahrung, mit der es die Theologie als Wissenschaft zu tun hat, ist *seine* Erfahrung.⁸

⁷ Vgl. hierzu differenziert Laube, Martin, Die Unterscheidung von Religion und Theologie. Überlegungen zu einer umstrittenen Grundfigur der 20. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Theologie und Kirche 112/4 (2015), S. 449–467.

⁸ Vgl. hierzu die berühmten Worte Johann von Hofmanns: „Freie Wissenschaft ist die Theologie nur dann, wenn eben das, was den Christen zum Christen macht, sein in ihm selbstständiges Verhältnis zu Gott, in wissenschaftlicher Selbsterkenntnis und Selbstaussage den Theologen zum Theologen macht, wenn ich der Christ mir dem Theologen eigenster Gegenstand meiner Wissenschaft bin“ (von Hofmann, Johann, Der Schriftbeweis. Ein theologischer Versuch, Erste Hälfte, C. H. Beck: Nördlingen 1852, S. 10). Scheidet der Offenbarungspositivismus aus, bleiben also genau zwei Möglichkeiten, die christliche Religion als einen Gegenstand der Erfahrung auszuweisen, welcher der Wissenschaft zugänglich ist: Zum einen als allgemeines empirisches Phänomen, i. e. die christliche Religion als historisch-kulturelle Instanz, zum anderen bezogen auf die Erfahrung des frommen Subjekts. Diese beiden Perspektiven sind irreduzibel, insofern die Untersuchung des empirischen Phänomens nie-

Mit diesen Überlegungen dürfte der einfachste aller Einwände gegen die Theologie als Wissenschaft zumindest vorläufig beantwortet sein; eben jener, der sich auf den Gegenstandsbereich der Theologie bezieht. Anders als Gott selbst sind christliche Gottesvorstellungen, insofern sie sich in Texten, Werken der bildenden Kunst, Institutionen etc. manifestieren, in einem vergleichbaren Sinne wie historische Ereignisse, literarische Werke oder natürliche Phänomene Teil der empirischen Welt. Der Bereich der Erfahrung wird hier nicht überschritten.

Schwieriger zu beantworten ist m. E. die Frage, ob die *Methode* der Theologie eine wissenschaftliche ist. Diese Frage ist deshalb so schwierig, weil die unterschiedlichen theologischen Disziplinen keineswegs mit dem gleichen Instrumentenkoffer ausgestattet sind. Während die exegetischen Fächer, die Wissenschaft vom Alten und Neuen Testament, sich weitgehend an die Standards der Altertumswissenschaften anlehnen, sucht die Systematische Theologie ihren Halt bei der Philosophie und verwandten Wissenschaften – wobei dann ihre Ansätze nicht weniger divers sind als diejenigen der Referenzdisziplinen.⁹ Während in der englischsprachigen Theologie Versuche unternommen werden, naturwissenschaftliche Methoden auf die Theologie zu übertragen – mit nicht selten zweifelhaften Ergebnissen¹⁰ –, scheint im deutschsprachigen Raum dabei die Überzeugung vorzuherrschen, dass die Theologie gut beraten sei, auf die Methodenkanones der Geistes- und Sozialwissenschaften zurückzugreifen.

Die Sicherheit, sich damit einreihen zu können in einen Kreis weniger kontroverser Wissenschaften, ist freilich um den Preis erkauft, dass die Theologie damit zu einer schlichten Unterdisziplin der *humanities* wird. Wer diesen insgesamt ablehnend gegenübersteht, wird auch der Theologie nicht gewogen sein.

mals die Binnenperspektive des Gläubigen einholen kann, ein Tatbestand, der m. E. rechtfertigt, die Theologie als eigenständige Wissenschaft neben der Religionswissenschaft zu betreiben. Gleichwohl kann die Theologie nicht bei der Erfahrung des frommen Subjekts stehen bleiben, sondern muss, will sie nicht einer privatistischen Verengung verfallen, diese verbinden mit der Betrachtung des historischen Phänomens der christlichen Religion; in diesem Sinne muss die Theologie immer auch die religionswissenschaftliche Perspektive berücksichtigen, aber nicht zwangsläufig umgekehrt.

⁹ Insofern die Systematische Theologie, abermals in Analogie zur Philosophie, als Wissenschaftstheorie der Theologie verstanden werden kann, stellt sich zudem die Frage, ob hier überhaupt eine Methode vorausgesetzt werden kann, wenn doch methodologischen Fragen selbst wiederum Gegenstand systematisch-theologischer Überlegungen sind.

¹⁰ Vgl. hierzu Tiplers häufig kritisierten Versuch, die traditionelle Gotteslehre mit naturwissenschaftlichen Mitteln in eine Lehre vom „Megapunkt“ zu überführen (Tipler, Frank J., *Die Physik der Unsterblichkeit. Moderne Kosmologie, Gott und die Auferstehung der Toten*, übers. v. Leipold, Inge et al., 3. Aufl., dtv: München 1998). Innerhalb der deutschsprachigen Theologie begegnen ähnliche Versuche, theologische Aussagen mit naturwissenschaftlichen Erkenntnissen zu untermauern, nur vereinzelt. Vgl. exemplarisch Pannenberg's Versuch, eine Parallele zwischen antik-christlichen Pneuma-Lehren und der physikalischen Feldtheorie nachzuweisen (vgl. Pannenberg, Wolfhart, *Systematische Theologie*, Band 2, Vandenhoeck & Ruprecht: Göttingen 1991, S. 99–104).

Immerhin richtet sich der Einwand dann nicht mehr allein gegen die Theologie als solche, sondern gegen die Geistes- und Sozialwissenschaften insgesamt. Geht man zu, dass die Theologie keine ‚harte Wissenschaft‘ wie die Physik ist, und findet man sich damit ab, dass man jene, die nur die klassischen Naturwissenschaften gelten lassen, niemals vom Wert der Theologie (wie der *humanities* insgesamt) überzeugen wird, bleibt als eigentlich entscheidende Frage für die Theologie übrig, an welche Richtung geistes- und sozialwissenschaftlicher Forschung sie sich anschließen will. Es ist dabei m. E. durchaus zu begrüßen, dass sich die evangelische Theologie, hierin eine tendenziell konservative Disziplin, zu den Grundsätzen der klassischen Hermeneutik bekennt, während sie sich gegenüber dekonstruktivistischen und poststrukturalistischen Ansätzen eher spröde verhält, und somit jene Ansätze der Geistes- und Sozialwissenschaften, die von naturwissenschaftlicher Seite auf die größte Ablehnung stoßen, auf Abstand hält.

Diese letzte (hier nicht zu begründende) Präferenz für die klassische Hermeneutik beinhaltet eine Wertung seitens des Verfassers, allerdings eine recht triviale. Solche Wertungen, zumal wenn sie sich auf methodische Fragen beziehen, sind in jeder Wissenschaft unvermeidbar und nicht der eigentliche Gegenstand der Debatte um die Wertfreiheit der Wissenschaft. Sie sind im Sinne Ritschls rein begleitende, nicht selbstständige Werturteile.¹¹ Der Vorwurf gegenüber der Theologie lautet aber nun, dass sie wesentlich stärkere, selbstständige Wertungen vornimmt und voraussetzt. Wenn sie zwar, was ihren Gegenstandsbereich und ihre Methode anbelangt, als Wissenschaft angesehen werden könne, so sei doch der Einwand der *Werthaltigkeit* nicht so leicht aus der Welt zu schaffen. Hier scheitere dann auch der Vergleich mit anderen Sozial- und Geisteswissenschaften: Eine Germanistin, die sich mit Goethes *Faust* auseinandersetzt, muss diesen Text nicht als einen solchen ansehen, der wesentlich für ihre eigene Existenzdeutung ist. Vielmehr scheint eine solche persönliche, stark emotionalisierte Beziehung zum Text einer objektiv-wissenschaftlichen Auseinandersetzung, zumindest solange sie unreflektiert bleibt, eher im Wege zu stehen. Vom theologischen Wissenschaftler wird aber gerade dies gefordert: Die christlichen Gottesvorstellungen, die Gegenstand seiner Wissenschaft sind, sollen ihn, zumindest prinzipiell, existenziell betreffen, wenn er nicht ein reiner Religionswissenschaftler sein will. Theologinnen und Theologen sollen *gläubige* Wissenschaftler sein. Akzeptiert man, was bisher über den Gegenstand und die Methode der Theologie gesagt wurde, entscheidet sich der Wissenschaftscharakter der Theologie mithin daran, welche Rolle die nicht-trivialen Wertungen spielen, die Theologinnen und Theologen in ihrem Geschäft bewusst oder unbewusst vornehmen. Dies soll nun am Beispiel der theologischen Ethik erläutert werden, also jener Unterdisziplin der Systematischen Theologie, deren Gegen-

¹¹ Zu dieser Unterscheidung vgl. Ritschl, 1888, S. 195 f.

stand, vereinfacht gesagt, jene sittlichen Überzeugungen sind, die das Leben christlich-frommer Subjekte prägen.

3.

Nimmt man die im vorigen Absatz angedeutete Unterscheidung zwischen Religion und Theologie ernst, dürft klar sein, was theologische Ethik niemals sein kann: Eine biblizistische Deduktion von Handlungsanweisungen, die, gleichsam als aus dem ‚Munde Gottes kommend‘, den Anspruch auf absolute Geltung erheben. Auf dem Holzweg ist demnach jede Theologie, die meint, Gebote wie das der Nächstenliebe gleichsam axiomatisch voraussetzen zu können, um daraus konkrete Handlungsoptionen abzuleiten. Dies gilt allein schon deshalb, weil das Gebot der Nächstenliebe schlicht nicht auf den Katheder, sondern auf die Kanzel gehört. Nächstenliebe ist ein zentraler Ausdruck christlich-frommer Rede, nicht aber der theologischen Ethik, die vielmehr eine metasprachliche Reflexion *über* diesen Begriff anstellt. Theologie, die ihre Aufgabe darin sieht, normative Forderungen aufzustellen, die dem Geist der Nächstenliebe entsprechen, verwechselt abermals ihren Gegenstand mit sich selbst, insofern sie das, was Teil religiöser Rede sein sollte, als wissenschaftliche Aussage ausgibt.

Johannes Fischer, einer der einflussreichsten theologischen Ethiker der Gegenwart, spricht in diesem Zusammenhang von einem normativistischen (Miss-)Verständnis der theologischen Ethik. Dieses begegnet laut Fischer vorwiegend bei Vertreterinnen und Vertretern der philosophischen Ethik, welche Ethik schlechthin mit normativer Ethik gleichsetzen: „Für sie legt sich ein normativistisches Verständnis des christlichen Ethos nahe, bei dem die Quelle der Normativität in Gottes Willen und Gebot lokalisiert wird. Dementsprechend fällt nach dieser Sicht der theologischen Ethik die Aufgabe der Normen-Begründung aus Gottes Willen zu.“¹²

Ein solches Verständnis theologischer Ethik ist schon deshalb problematisch, weil es inkompatibel ist mit der gerade für die protestantische Ethik wichtigen Freiheit des Christenmenschen, die jeden blinden Gebotsgehorsam ausschließt.¹³ Es ist aber auch deshalb verfehlt, weil normative Aussagen, die aus dem Willen Gottes abgeleitet werden, ein bestimmtes Welt- und Menschenbild voraussetzen, das im eminenten Sinne werthaltig ist. Spitzt man Fischers Kritik

¹² Vgl. Fischer, Johannes, *Theologische Ethik. Grundwissen und Orientierung*, Kohlhammer: Stuttgart et al. 2002, S. 83.

¹³ Fischer operiert in diesem Zusammenhang mit der für seinen ganzen Ansatz prägenden Unterscheidung zwischen Verstehen und Begründen. Biblische Gebote dienen demnach nicht dem Ziel, eine bestimmte Handlungsmaxime *ex ante* zu begründen, sondern dazu, diese *ex post* zu verstehen und zu rechtfertigen (vgl. ebd., S. 81 f.). Vgl. dazu ausführlich Fischer, Johannes, *Verstehen statt Begründen. Warum es in der Ethik um mehr als um Handlungen geht*, Kohlhammer: Stuttgart 2012.

an einem normativistischen Verständnis theologischer Ethik in dieser Weise zu, erscheint auch eine einflussreiche theologische Richtung wie die politische Theologie in einem Zwielficht. Sie müsste sich dann mit Weber sagen lassen, dass Politik nicht in den Hörsaal gehört,¹⁴ weil politisches Christentum zwar eine religiöse, aber keine wissenschaftlich-theologische Angelegenheit sei.

Deutlicher ist dies noch bei der frühen Öffentlichen Theologie, die sich dem Pathos alttestamentlicher Propheten verpflichtet fühlte: Ein Prophet hat nach Weber ebenso wenig wie der Politiker ein Anrecht darauf, vor einem universitären Auditorium zu sprechen.¹⁵ Der „Kathederprophet“ ist ein Oxymoron. Wenn es prophetische Rede, auch und gerade im politischen Sinn, geben soll, dann gehört diese nicht auf den Katheder, sondern auf die Kanzel. Politische Theologie ist in Wahrheit politische Religion. Statt sich zu deren Anwalt zu machen, ist es die Aufgabe der theologischen Ethik, das Wesen eben jener politischen Formen christlicher Religion zu analysieren und kritisch zu reflektieren – nicht mehr, aber auch nicht weniger.

Das gesellschaftliche Engagement der politischen (und in abgeschwächter Form auch der Öffentlichen) Theologie hingegen verstößt auch gegen minimale Forderungen der Wertfreiheit.¹⁶ Gerade das, was bestimmte Spielarten der politischen oder Öffentlichen Theologie für viele Studierenden attraktiv macht, ist in wissenschaftstheoretischer Hinsicht ihr Verhängnis: Eine politisch ausgerichtete theologische Ethik ist streng genommen keine Ethik, sondern eine Form religiöser Sittlichkeit. Sie reflektiert nicht über christlich-religiöse Werturteile, sondern bringt diese selbst hervor, eine Aufgabe, die auch nach einem relativ laxen Verständnis von Wertfreiheit keinen Platz an den Universitäten hat.

Wenn nun aber die Aufgabe theologischer Ethik nicht darin bestehen kann, Werturteile im Rekurs auf den Willen Gottes oder andere fragwürdige Instanzen wie etwa ein christliches „Menschenbild“ zu begründen, ein solches Vorgehen vielmehr als normativistisches Missverständnis zu charakterisieren ist – worin besteht dann die Aufgabe theologischer Ethik? Eine naheliegende Antwort ist: Eben darin, Phänomene wie das normativistische Missverständnis zu

¹⁴ Weber, Max, *Wissenschaft als Beruf 1917/1919*, in: Ders., *MWG I/17*, Mohr Siebeck: Tübingen 1992, S. 71.

¹⁵ Vgl. ebd., S. 99.

¹⁶ Ebendies ist m. E. auch ein wesentliches Problem jener identitätspolitisch ausgerichteten Formen von *activist scholarship*, die gegenwärtig stark an Einfluss gewinnen. Man muss keinen strengen Begriff von Wertfreiheit vertreten, um zu dem Urteil zu gelangen, dass hier ein sicher berechtigtes gesellschaftliches Engagement mit dem ungeziemenden Gestus der Wissenschaftlichkeit auftritt – was sich schon daran zeigt, dass von bestimmten Vertreterinnen und Vertretern des *activist scholarship* Kritik an den eigenen Theorien selbst wieder theorieimmanent erklärt wird, was jede Möglichkeit der Falsifikation ausschließt. Beispiele hierfür finden sich in dem (freilich selbst populärwissenschaftlich gehaltenen) Bestseller: Pluckrose, Helen u. Lindsay, James, *Cynical Theories. How Activist Scholarship Made Everything about Race, Gender and Identity – and Why This Harms Everybody*, Pitchstone: London et al. 2020, v. a. S. 203 f.

beschreiben. Unterscheidet man streng zwischen christlicher Religion als lebensweltlichem Phänomen und Theologie als derjenigen Wissenschaft, die eben jene lebensweltlichen Vollzüge reflektiert, könnte die Konsequenz gezogen werden, dass theologische Ethik nur als *Metaethik* eine Berechtigung besitzt; ist doch die Metaethik von der normativen Ethik gerade dadurch unterschieden, dass sie das Wesen von Werturteilen zu erklären versucht, ohne diese selbst hervorzubringen.

Dem theologischen Wissenschaftler würde dann eine gleichsam asketische Haltung ziemen: der Verzicht auf jedes eigenständige Werturteil, solange es sich nicht auf Fragen wissenschaftlicher Güte bezieht. Im Ethik-Seminar wäre kein Platz mehr dafür, darüber zu diskutieren, ob das Gebot der Nächstenliebe dazu verpflichtet, für eine Politik der offenen Grenzen einzutreten. Solche Diskussionen gehören, folgt man dem strengen Vertreter wissenschaftlicher Wertfreiheit, vielmehr in den lebensweltlichen Bereich, in die Parteihäuser und Kirchen. Aufgabe universitärer Theologie wäre es vielmehr, im Verzicht auf jedes eigenständige Werturteil die Bedingungen zu klären, unter denen solche Diskussionen überhaupt stattfinden können. Das bedeutet freilich nicht, dass theologische Ethik, welche sich selbst vor allem als Metaethik versteht, unkritisch sein muss. Sie kann und muss vielmehr die Art und Weise, in der moralische Werturteile gebildet und normativ-sittliche Aussagen getätigt werden, selbst wiederum evaluieren. Aber sie tut dies nicht, indem sie Werturteil gegen Werturteil stellt, sondern, indem sie ihren Blick darauf wendet, wie der Prozess der ethischen Deliberation verläuft, und die Frage aufwirft, ob die von den unterschiedlichen Parteien vorgebrachten Argumente valide sind.

Die hier skizzierte Position ist gewiss eine Überzeichnung. Dass sie undurchhaltbar ist, wurde am Anfang bereits betont; wir befinden uns hier immer noch auf Wittgensteins Leiter. Dennoch ist bemerkenswert, dass in der theologischen Ethik (zu Recht!) eine gewisse Reserviertheit gegenüber direkt-normativen Stellungnahmen vorherrscht, welche in einer eigentümlichen Spannung dazu steht, dass von professionellen Ethikerinnen und Ethikern erwartet wird, Orientierungswissen bereitzustellen, indem sie Werturteile abgeben, die sich auf ihre besondere Expertise stützen. Allein, und dies ist die *particula veri* des soeben skizzierten Vorschlags: Für Werturteile kann man streng genommen gar nicht Experte sein. Werturteile beruhen (zumindest partiell) auf persönlichen Präferenzen, Überzeugungen, Lebenseinstellungen. Hier kann niemals der eine weiter sein als der andere. Wofür man Experte sein kann, ist die Ethik als Wissenschaft, die sich der Erforschung des Phänomens werthaltiger Urteilsbildung widmet.

Es ist aber fraglich, ob diese strikte Trennung überhaupt realistisch ist: Lassen sich die Ebene religiöser Sittlichkeit und die theologischer Reflexion tatsächlich so klar voneinander scheiden, wie hier vorgeschlagen? Ist es wirklich möglich zu einer (theologischen) Metaethik zu gelangen, die selbst frei von allen Wert-

urteilen ist? Ist das Verhältnis zwischen Religion und Theologie, Ethos und Ethik tatsächlich richtig beschrieben, wenn man es als ein solches zwischen der Wissenschaft und ihrem Gegenstand begreift?

4.

Ohne Frage: Das Verhältnis ist komplexer; und damit stoßen wir Wittgensteins Leiter nun endgültig fort. Der Vorschlag, theologische Ethik dadurch von dem Verdacht der Unwissenschaftlichkeit zu befreien, dass man sie als reine Metaethik begreift, die das christliche Ethos nur reflektiert, aber nicht hervorbringt, scheitert schon daran, dass eine absolute Trennung zwischen normativer Ethik und Metaethik nicht möglich ist. Auf theoretisch-definitiver Ebene mag es zwar sinnvoll sein, die Metaethik als selbst nicht-normative Beschäftigung mit dem Phänomen der Normativität zu verstehen – für das ethische ‚Alltagsgeschäft‘ scheint es jedoch wenig hilfreich, hier eine scharfe Trennung vorzunehmen. So wird *de facto* kaum jemand eine theologische Metaethik vertreten, dessen eigene normativ-ethische Überzeugungen nicht selbst eine religiöse Prägung besitzen.¹⁷

Moralphilosophische Quietisten wie Ronald Dworkin betonen in diesem Zusammenhang, dass es keinen gleichsam archimedischen Punkt gibt, von dem aus der Metaethiker, selbst normativ ‚unvorbelastet‘, den Prozess der Werturteilsbildung beobachten könnte.¹⁸ Wer eine Praxis interpretiert, partizipiert auch immer an dieser.¹⁹ Zu glauben, dass eine Perspektive jenseits aller Werturteile möglich ist, von der auch eben jene Urteile einer objektiven Analyse unterzogen werden können, bedeutet, einer Illusion aufzusitzen. In gleicher Weise ist es illusionär zu fordern, theologischen Ethikerinnen und Ethiker müssten sich darauf zurückziehen, das christliche Ethos lediglich zu interpre-

¹⁷ Theoretisch ist dies freilich möglich, wie in der neueren religionsphilosophischen Literatur mit Hinweis auf Iwan Karamasow betont wird. Jemand kann die Meinung vertreten, dass die Moral von Gott abhängt, und sich mithin für eine theologische Metaethik aussprechen, zugleich aber die Validität moralischer Normen bestreiten, weil er nicht an die Existenz Gottes glaubt. Diese Haltung stellt aber, wie der Verweis auf die eponymische literarische Figur zeigt, eine extreme Ausnahme dar. Zudem kann sie kaum als eine reflektierte sittliche Position aufgefasst werden, sondern stellt vielmehr einen Ausdruck nihilistischer Verzweiflung dar. Für die religionsphilosophische Diskussion um „Karamzov’s Thesis“ vgl. Quinn, Philip L., *Divine Commands and Moral Requirements*, Clarendon Press: Oxford et al. 1978, S. 30 f.

¹⁸ Vgl. Dworkin, Ronald, *Justice for Hedgehogs*, Harvard University Press: Cambridge, MA 2013, S. 25.

¹⁹ Dworkin geht es hier vor allem um das Problem des moralischen Skeptizismus im Zusammenhang mit dem Streit zwischen metaethischen Realisten und Nonkognitivisten. Es gibt, so Dworkin, keinen externen Skeptizismus, der den Status moralischer Urteile nonkognitivistisch interpretiert, zugleich aber meint, das eigentliche Geschäft der Moral unabhängig davon genauso wie zuvor betreiben zu können. Jeder Skeptizismus ist ein interner Skeptizismus. Vgl. Dworkin, 2013, S. 40–68.

tieren, ohne sich selbst dabei normativ wertend zu positionieren. Dies zeigt sich bereits daran, dass jede theologische Ethikerin und jeder theologische Ethiker sich selbst (in welchem Sinne auch immer) als Christin oder Christ versteht. Es setzt eine schizophrene Auffassung vom theologischen Wissenschaftler voraus, zu verlangen, dass er in seiner Arbeit von seinen persönlichen Überzeugungen dispensiere. Eine theologische Ethikerin, die das Gebot der Nächstenliebe auslegt, ist auch dann, wenn sie das normativistische Missverständnis vermeidet, als Christin davon überzeugt, dass dieses Gebot ein gutes Gebot ist; und sollte sie dies nicht sein, was ihr freilich zu gestatten ist, so muss sie sich dann doch fragen lassen, ob sie an einem Institut für Religionswissenschaft oder philosophische Ethik nicht besser aufgehoben wäre.

Selbst dann, wenn man den ‚Glaubensbezug‘ nicht als zwingende Voraussetzung dafür betrachtet, theologische Ethik zu betreiben, bleibt bestehen, dass immer noch eine gewisse innere Nähe zum Gegenstand der eigenen Untersuchung vorausgesetzt werden muss, die das genaue Gegenteil jenes archimedischen Punktes ist, von dem manche Metaethiker träumen. Selbst ein zutiefst zynischer Theologe, der, obwohl er seinen Glauben längst verloren hat, immer noch ethisch-theologische Vorlesungen hält, hat zumindest ein *Interesse* an dem Gegenstand seiner Untersuchung, welches werthaltig ist. Und ebendieses Interesse impliziert, zumal bei Ethikerinnen und Ethikern, dass sie die von ihnen analysierten Werturteile zumindest als solche ansehen, die sie sich prinzipiell aneignen könnten (wenn sie dies nicht sogar explizit tun, was gewiss der Regelfall sein wird). Allein diese Überlegung aber genügt, um die strikte Trennung zwischen Metaethik und normativer Ethik als rein-theoretisches Konstrukt zu entlarven.

Bereits Weber macht darauf aufmerksam, dass der Katholik anders über die Religionsgeschichte doziert als ein Freimaurer.²⁰ Umso mehr gilt dies für die Theologie *sensu stricto*. Eine wertfreie Beschäftigung mit dem Gebot der Nächstenliebe ist unmöglich, weil jede Aussage über dieses Gebot selbst wieder auf eine Praxis bezogen ist, die über den wissenschaftlichen Bereich hinausreicht. An eben jener Praxis, i. e. dem christlichen Leben, partizipieren theologische Ethikerinnen und Ethiker; dass sie sich mit Fragen der theologischen Ethik beschäftigen, hat auch immer seinen Grund darin, dass sie als Personen einen Bezug zu den Gegenständen ihrer Wissenschaft haben. Man wird nicht ‚einfach so‘ theologischer Ethiker und beschäftigt sich mit der metaethischen Frage, welche Beziehung zwischen Moral und Religion besteht. Hält man diese nicht für die eigenen Lebensvollzüge für relevant, so interessiert sie einen doch zumindest – und was mich interessiert, ist unlösbar damit verbunden, wer ich als Person bin, was ich wertschätze und was ich als gut ansehe. Fichtes Wort gilt

²⁰ Weber, MWG I/17, 1992, S. 98.

auch für die theologische Ethik: „Was für eine Philosophie man wähle, hängt [...] davon ab, was man für ein Mensch ist [...]“²¹

Als Mensch bin ich nicht nur Wissenschaftler, stehe nicht nur im Seminarraum, sondern gehöre auch anderen sozialen Gefügen an, unter denen die Kirchen für Theologinnen und Theologen fraglos besonders bedeutsam sind. Es wäre absurd zu meinen, dass, wenn ich am Vormittag einen Vortrag über die Funktion des Gebots der Nächstenliebe halte, am Nachmittag aber mit Mitgliedern meiner Gemeinde über Fragen der Migrationspolitik diskutiere, diese beiden Ereignisse nichts miteinander zu tun hätten.²² Im Seminar artikulieren Studierende religiöse Positionen, auf der Kanzel theologisiert der Pfarrer. Diese Mischung der Ebenen ist kein bloßer Fehler, sondern liegt im Wesen der Sache selbst begründet, da ein Standpunkt jenseits der religiösen Praxis für die Theologie ebenso wenig möglich ist wie für die Ethik der archimedische Standpunkt einer übernormativen Betrachtungsweise. Eine Philosophin, die über das Wesen des Guten nachdenkt, tut dies immer vor dem Hintergrund ihrer eigenen moralischen Überzeugungen. Ein Theologe, der die Möglichkeiten der Rede von Gott erwägt, tut dies immer so, wie es ihm seine eigene religiöse Sozialisation nahelegt.

Kurz, die Kritik an der theologischen Ethik als Wissenschaft wird nicht dadurch zum Schweigen gebracht, dass man sie darauf reduziert, rein metaethische Fragen zu behandeln. Dieses Manöver gelingt nicht, weil es auf einer Illusion beruht. Dennoch besitzt die Reserviertheit gegenüber allzu deutlichen normativen Positionierungen ihr gutes Recht. Es scheint intuitiv einleuchtend, dass theologischer Ethiker, statt dem Einzelnen seine sittliche Entscheidung abzunehmen, lediglich eine Analyse der moralischen Praxis liefern sollten, die idealerweise nur insofern normativ ist, als sie Kriterien für eine angemessene Urteilsbildung bereithält, nicht jedoch jene Urteile selbst schon vorwegnimmt. Alles andere liefe auf einen seltsamen moralischen Elitarismus hinaus, bei denen die Werturteile ‚moralischer Experten‘ einen generellen Vorzug gegenüber denen des Nicht-Ethikers erhalten würden – was gleichermaßen undemokratisch wie moralisch fragwürdig wäre. Es erscheint durchaus angemessen, dass der Dozent Studierende darauf aufmerksam macht, wenn sie eigene religiöse Überzeugungen im Seminar artikulieren, und deutlich den Unterschied zu einem theologischen Urteil markiert. Es ist sehr zu wünschen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer auf der Kanzel statt zu theologisieren ihres eigentlichen Amtes walten und religiöse Reden halten. Gehe ich in die Kirche, möchte ich nicht eine

²¹ Fichte, Johann G., Erste Einleitung in die Wissenschaftslehre, in: Ders., Werke, hg. v. Immanuel H. Fichte, Bd. I, De Gruyter: Berlin 1971, S. 434.

²² Das normativistische Missverständnis theologischer Ethik bestünde nun freilich darin, eine zu direkte Beziehung zwischen den beiden Veranstaltungen herzustellen, indem ich etwa aus dem, was ich am Vormittag über die Nächstenliebe gelehrt habe, am Nachmittag direkt eine migrationspolitische Position ableite und diese als die einzige gültig-christliche ausbebe.

Erklärung darüber hören, welche Rolle der Begriff der Verheißung im Rahmen der Rechtfertigungslehre spielt, sondern durch das Wort der Predigt selbst die Verheißung Gottes vernehmen. Ich will, anders als in meiner akademischen Tätigkeit, an der religiösen Praxis teilnehmen, nicht diese interpretieren. Meine eigene Existenz wird im Gottesdienst thematisch, nicht, wie im Hörsaal, die christliche Religion, welche eine Deutung meiner Existenz bereithält. Überspitzt formuliert: In der Religion will ich mich selbst verstehen, in der Theologie geht es darum, diese Verstehensperspektive der christlichen Religion wiederum zu verstehen. Diese, modern gesprochen, Metaebene ist für die Theologie die entscheidende; auf deren jeweils anders gelagerte Funktion in Universität und Kirche hinzuweisen, gehört zu den zentralen Aufgaben der Systematischen Theologie.

Diese Klugheitsratschläge, die auf die Unterscheidung der unterschiedlichen Funktionen von religiösen und theologischen Aussagen abzielen, dürfen freilich nicht im Sinne einer absoluten Trennung verstanden werden, die weder realistisch noch wünschenswert ist. Studierende werden theologische Aussagen immer vor dem Hintergrund ihrer eigenen religiösen Überzeugungen treffen. Der Pfarrer wird, wenn er auf die Kanzel tritt, hoffentlich nicht sein Theologiestudium vergessen. Vielmehr sollten ihm seine theologischen Kenntnisse darüber, was religiöse Rede ist, eine wesentliche Hilfe dabei sein, selbst eine solche zu halten. Worauf es ankommt, ist den Unterschied zwischen Religion und Theologie zu markieren, ohne eine künstliche Trennung vorzunehmen; hierzu bedarf es weit mehr des Augenmaßes als einer ausgefeilten Theorie.

5.

Die Tatsache, dass theologische Ethik niemals völlig losgelöst sein kann von jener Praxis, auf die sich bezieht, muss m.E. jedoch nicht dazu führen, dass man ihr in Bausch und Bogen die Wissenschaftlichkeit abspricht. Dies ist nicht notwendig, wenn man eben jenes Bemühen, das konkrete sittliche Urteil zu vermeiden, als *Annäherung* an eine möglichst wertfreie Position begreift. Um meine Überlegungen zur Wertfreiheit der theologischen Ethik abzuschließen, möchte ich daher von einem graduell-approximativen Verständnis von Wertfreiheit sprechen. Graduell ist dieses Verständnis, weil dabei ein ‚All-or-nothing‘-Ansatz vermieden wird, der davon ausgeht, dass selbst die kleinste Einmischung eines Werturteils eine Theorie derart belastet, dass von Wertfreiheit keine Rede mehr sein kann. Vielmehr wird Wertfreiheit im Folgenden als eine Skala verstanden, bei der eine Theorie mehr oder minder werthaltig sein kann, je nachdem, wie stark sie Werturteile voraussetzt.

Absolute Wertfreiheit wird dabei als ein Ideal verstanden, das *de facto* niemals erreicht werden kann. Eine Theorie, die derart klinisch-rein ist, dass sie

durch nicht die geringste Spur einer Wertung ‚kontaminiert‘ ist, scheint, zumindest was die Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften anbelangt, kaum vorstellbar. Solange das Subjekt des Wissenschaftlers in irgendeiner Form in seiner Theorie vorkommt, wird dieses auch als Person mit spezifischen Wertvorstellungen darin präsent sein. Allein deshalb, weil die besagten Wissenschaften gewöhnlich mit natürlichen Sprachen operieren, können sie das Subjekt des Wissenschaftlers niemals ganz eliminieren. Da ich diesen Aufsatz in meiner Muttersprache schreibe, ist er zwangsläufig auch durch meine eigenen stilistischen Vorlieben, eine bestimmte Wortwahl und auch den einen oder anderen Manierismus geprägt. In meiner Sprache bin ich als Person präsent, samt allen Wertvorstellungen, die bewusst oder unbewusst, explizit oder implizit Eingang in den Text finden.

Solange eine Theorie in einer natürlichen Sprache formuliert ist, wird sie folglich niemals jenen klinisch-reinen Grad an Wertfreiheit erreichen, den strenge Vertreter der Wertfreiheit von der Wissenschaft verlangen. Nach dem hier vorgeschlagenen, schwächeren Verständnis von Wertfreiheit ist dies auch gar nicht nötig. Das immer strebende Bemühen, starke Wertungen zu vermeiden, ist m. E. ausreichend, um einer Theorie Wertfreiheit im schwachen Sinn zuzuschreiben. Approximativ heißt dieses Verständnis von Wertfreiheit deshalb, weil es um eine möglichst große Annäherung an den *de facto* niemals zu erreichenden Punkt absoluter Wertfreiheit geht.

Im außerwissenschaftlichen Bereich wird Wertfreiheit gerne mit *Objektivität* assoziiert. Dass dieser Begriff zu den problematischsten der Philosophie und Wissenschaftstheorie gehört, muss hier nicht eigens hervorgehoben werden. Auch die Frage, ob Wertfreiheit und Objektivität tatsächlich denselben Sachverhalt bezeichnen, braucht hier nicht erörtert zu werden. Es genügt, mit einem vorläufigen Verständnis von Objektivität zu operieren, laut dem Objektivität schlicht den Gegensatz zur Subjektivität darstellt. Vollkommen objektiv wäre demnach eine wissenschaftliche Theorie, die den Anteil des Subjekts gänzlich zum Verschwinden bringt. Vom Wissenschaftler selbst bleibt, sobald er seine Theorie verfertigt hat, keine Spur mehr in dem Produkt, die seine Anwesenheit darin verriete, als allein die Namensnennung unter dem Titel. Nach den obigen Ausführungen dürfte klar sein, dass ebendiese Objektivität (zumindest) in den *humanities* niemals erreicht werden kann noch dies notwendig ist, um ihnen den Wissenschaftscharakter zuzusprechen. Dies kann in Hinblick auf die theologische Ethik nochmals verdeutlicht werden, wenn man sich der philosophischen Debatte um die Objektivität zuwendet.

Einen besonders interessanten Ansatz vertritt m. E. der Philosoph Thomas Nagel in seinem Buch *The View from Nowhere*, das zu den Klassikern der neueren Philosophie des Geistes gehört. Mit dem titelgebenden „Blick von nirgendwo“ bezeichnet Nagel einen wissenschaftlichen Standpunkt, der frei ist von jeglicher Einflussnahme durch subjektive Faktoren wie individuelle Wertungen,

Gefühle etc. Der Wissenschaftler wird hier zu einem Niemand. Vom Standpunkt des Nirgendwo aus werden laut Nagel alle partikularen Perspektiven transzendiert, was eine ‚objektive Beschreibung‘ der Wirklichkeit ermöglicht.²³ Nagel geht nun weiter davon aus, dass dieser „Blick von Nirgendwo“ keiner ist, zu dem ein menschliches Auge jemals fähig sein wird. Es gibt irreduzibel subjektive Gehalte, die eine (vermeintlich) objektive Theorie der Welt niemals einfangen kann.²⁴ Auch Nagel vertritt daher ein graduelles Verständnis von Subjektivität und Objektivität („matter of degree“), laut dem Objektivität eine wissenschaftliche *Methode* („method of understanding“) darstellt und keine Eigenschaft, die einer Theorie schlicht zu- oder abgesprochen werden kann.²⁵ Dabei betont er, eine aristotelische Tradition aufnehmend, dass nicht in allen Wissenschaften der gleiche Grad an Objektivität erreicht werden könne. Gegenüber der Physik sei die Ethik sicher weniger objektiv, sie selbst sei aber wiederum weit objektiver als die Urteile, die wir im Zusammenhang mit privaten Lebensvollzügen treffen.²⁶

Wendet man diese Überlegungen nun auf die theologische Ethik an, folgt, dass der theologische Ethiker niemals zu einem vollkommen objektiven Bild des christlichen Ethos gelangen kann. Gerade im religiösen Leben gibt es irreduzibel subjektive Gehalte, die dennoch für die theologische Wissenschaft relevant sind. Ein vollständiges Bild der theologischen Ethik muss diese subjektiven Gehalte reflektieren, und das gilt nicht zuletzt von jenen, die den theologischen Ethiker selbst prägen. Was er aber versuchen muss, ist, sich einem „Blick von Nirgendwo“ anzunähern, i. e. er muss sich um die Objektivität seiner Aussagen zumindest bemühen. Auch er kann Objektivität als eine Methode begreifen, die ihn dazu anleitet – ohne dass er sich selbst als Subjekt jemals zum Verschwinden bringen könnte –, auf allzu deutliche Werturteile zu verzichten. Nicht Asket muss er sein, aber reserviert und zurückhaltend gegenüber normativen Positionierungen.

Lege ich als Theologe das Gebot der Nächstenliebe aus, kann durchaus von mir verlangt werden, dass ich mich davor hüte, direkte Werturteile und Handlungsanweisungen daraus abzuleiten. Wertfreiheit als Ideal hat dann einen guten Sinn, wenn es mir die Kandare anlegt, sobald ich etwa versucht bin, Studie-

²³ Vgl. Nagel, Thomas, *The View from Nowhere*, Oxford University Press: New York/Oxford 1986, S. 3 f.

²⁴ Nagel vertritt in diesem Zusammenhang eine „dual aspect theory“, die, vereinfacht gesagt, sowohl der Tatsache, dass der menschliche Geist ein Produkt der Natur ist, als auch der, dass der „subject point of view“ irreduzibel ist, gerecht werden soll. Vgl. ebd., 28–23. Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die umfangreiche, von Nagel selbst mitangestößene Diskussion um die Qualia, i. e. Erlebnisinhalte wie Farbeindrücke, die intersubjektiv nicht kommuniziert werden können; diese Debatte stellt einen Schwerpunkt der neueren *philosophy of mind* dar.

²⁵ Nagel, 1986, S. 4 f.

²⁶ Vgl. ebd., S. 5.

rende direkt für eine bestimmte Position in Fragen der Migrationspolitik zu gewinnen, weil diese jene sei, die dem Urteil entspricht, das aus dem ‚Munde Gottes‘ kommt. Ich muss, ohne jede Aufregung, Abstand davon nehmen, meine eigenen Überzeugungen in diesen Fragen als *die* christliche Antwort darzustellen und dies (vermeintlich) wissenschaftlich zu demonstrieren. Wer Wertfreiheit eher als heuristisches Prinzip denn als starre Maxime begreift, wird darauf verzichten, eigene Werturteile als wissenschaftliche Erkenntnisse auszugeben; er wird vielmehr seine Zuhörer und Adressaten dazu ermuntern, eigene Werturteile zu bilden.

Nicht Wertneutralität, sondern ein christlich-religiöser Wertepluralismus könnte so, abschließend formuliert, das Ziel theologischer Ethik sein. Der „Blick von Nirgendwo“ ist niemals zu erreichen. Es ist unerschwinglich wie die Perspektive Gottes. Gerade deshalb muss sich der theologische Ethiker aber davor hüten, seine eigene Perspektive zu verabsolutieren. Als *Christ* interpretiere ich eine Lebenspraxis, das christliche Ethos, auf eine bestimmte Weise – allein dadurch, dass ich an dieser Praxis partizipiere. Als *Theologe* reflektiere ich über diese Praxis. Diese beiden interpretativen Akte, der wissenschaftliche und der lebenspraktische, sind nicht voneinander zu scheiden. Gerade deshalb ist es aber die Pflicht theologischer Ethikerinnen und Ethiker, von jedem prophetischen Pathos Abstand zu nehmen, das mit dem Anspruch der Unbedingtheit auftritt. Theologen, die sich als Kathederpropheten gerieren, verstoßen nicht nur gegen ein in der Tat weltfremdes Ideal absoluter Wertfreiheit. Sie halten sich auch nicht an ein grundlegendes *gentleman's agreement* der Wissenschaft, das darin besteht, sich um möglichst objektive Aussagen zu bemühen. Der Katheder ist nicht die Kanzel, Theologie ist nicht Religion. Mag auch Theologie niemals den gleichen Grad an Objektivität erreichen wie die Naturwissenschaften, so muss sie doch in jedem Fall einen höheren Grad an Objektivität aufweisen als unmittelbar-religiöse Äußerungen.

Das unaufgeregte Bemühen um Werturteilsfreiheit als guter akademischer Stil, der nicht auf Wertneutralität, sondern auf Wertepluralismus zielt – ein solches Verständnis von Webers berühmtem Postulat erscheint auch mehr als 100 Jahre nach dem Tode des großen Mannes noch eine attraktive Position. Dass es dabei m. E. nicht um eine ausgefeilte wissenschaftstheoretische Position geht, sondern schlicht um eine Frage wissenschaftlichen Anstands, dürfte deutlich geworden sein. Strenge Wertfreiheit, zumal wenn sie wissenschaftstheoretisch entsprechend aufgeladen wird, ist ein in der Tat weltfremdes Ideal. Das Bemühen um Wertfreiheit als eine vor-theoretische, unaufgeregte Verabredung innerhalb der Gemeinschaft derjenigen, die die Wissenschaft treiben, macht indes einen guten Sinn, insofern sie den Einzelnen wie die Gemeinschaft davor bewahrt, dass Privatmeinungen sich als wissenschaftliche Theorien tarnen und somit einen Einfluss generieren können, der ihnen nicht zusteht.

Ein approximativ-graduelles Verständnis von Wertfreiheit entlastet von überspannten Erwartungen an die Wissenschaft. Mehr noch: Es entkräftet den Einwurf gegenüber der Theologie, dass sie aufgrund ihrer Werthaltigkeit keine Wissenschaft sei, weil es nicht voraussetzt, dass jede Wissenschaft absolut objektiv sein müsse. Theologie ist eine begrenzt-objektive Wissenschaft, sicherlich weniger objektiv als die Naturwissenschaften. Von der Ethik gilt in dies in ähnlicher Weise. Theologische Ethik, die die Schnittstelle zwischen diesen beiden vergleichsweise ‚wenig objektiven‘ Wissenschaften markiert, ist vielleicht diejenige Wissenschaft, bei der der subjektive Anteil am größten ist. So lange aber ein Bemühen um Objektivität vorliegt, i. e. Objektivität als heuristisches Prinzip und Methode verstanden wird, kann sie dennoch als Wissenschaft angesehen werden, da diese Zuschreibung nun nicht mehr daran gebunden ist, Objektivität im höchsten Grad zu erreichen. Ein approximativ-graduelles Verständnis von Wertfreiheit erlaubt es, der theologischen Ethik einen Platz an den Universitären zuzuweisen – nicht, weil sie wertfrei in ihren Urteilen wäre, sondern weil sie, indem sie sich immer strebend darum bemüht, ihrem Gegenstand gerecht zu werden, von jeder „Kathedersprophetie“ heilsam Abstand nimmt.²⁷

Literatur

- Bultmann, Rudolf, *Theologische Enzyklopädie*, Mohr: Tübingen 1984.
- Dworkin, Ronald, *Justice for Hedgehogs*, Harvard University Press: Cambridge, MA 2013.
- Fichte, Johann G., *Erste Einleitung in die Wissenschaftslehre*, in: Ders., *Werke*, hg. v. Immanuel H. Fichte, Bd. I, De Gruyter: Berlin 1971.
- Fischer, Johannes, *Theologische Ethik. Grundwissen und Orientierung*, Kohlhammer: Stuttgart et al. 2002.
- Fischer, Johannes, *Verstehen statt Begründen. Warum es in der Ethik um mehr als um Handlungen geht*, Kohlhammer: Stuttgart 2012.
- von Hofmann, Johann, *Der Schriftbeweis. Ein theologischer Versuch*, Erste Hälfte, C. H. Beck: Nördlingen 1852.
- Kant, Immanuel, *Kritik der reinen Vernunft*, 2. Auflage, Riga 1787.
- Laube, Martin, *Die Unterscheidung von Religion und Theologie. Überlegungen zu einer umstrittenen Grundfigur der 20. Jahrhunderts*, in: *Zeitschrift für Theologie und Kirche* 112/4 (2015), S. 449–467.
- Nagel, Thomas, *The View from Nowhere*, Oxford University Press: New York/Oxford 1986.
- Pannenberg, Wolfhart, *Systematische Theologie*, Band 2, Vandenhoeck & Ruprecht: Göttingen 1991.
- Quinn, Philip L., *Divine Commands and Moral Requirements*, Clarendon Press: Oxford et al. 1978.

²⁷ Weber MWG I/17, 1992, S. 110.

- Pluckrose, Helen u. Lindsay, James, *Cynical Theories. How Activist Scholarship Made Everything about Race, Gender and Identity – and Why This Harms Everybody*, Pitchstone: London et al. 2020.
- Ritschl, Albrecht, *Die christliche Lehre von Rechtfertigung und Versöhnung, Dritter Band: Die positive Entwicklung der Lehre*, 3. Aufl., Bonn 1888.
- Tipler, Frank J., *Die Physik der Unsterblichkeit. Moderne Kosmologie, Gott und die Auferstehung der Toten*, übers. v. Leipold, Inge et al., 3. Aufl., dtv: München 1998.
- Weber, Hans Emil, *Die analytische Methode der lutherischen Orthodoxie*, Halle 1907.
- Weber, Max, *Wissenschaft als Beruf 1917/1919*, in: Ders., *MWG I/17*, S. 71–111.
- Wittgenstein, Ludwig, *Tractatus logico-philosophicus*, in: Ders., *Schriften*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1960, S. 6–83.

„Wie Sterne am Himmel gibt es aber unzählige Werte ...“

Niklas Luhmann: Systemtheoretische Überlegungen zur
(vergeblichen) Suche nach Orientierung

Alf Christophersen

1. Untiefen des Wertbegriffs: „Grundrechte als Institution“

Unter dem prägenden Einfluss seines Harvardler Lehrers Talcott Parsons konzipierte Niklas Luhmann eine eigene Form soziologischer Systemtheorie, in deren Zentrum der Gedanke funktionaler Differenzierung stand. Die Gesellschaft wird in einzelne, im gelingenden Fall anschlussfähige Teilsysteme strukturiert, die miteinander kommunizieren und einen Funktionszusammenhang bilden. Anders als Parsons ging Luhmann nicht von normativen Vorgaben aus, sondern behauptete autopoietische, sich selbst reproduzierende, autonome Systeme. Ihre Leistungskraft bezögen sie aus ihrer Selbstreferentialität. Systeme seien in erster Linie an sich selbst interessiert und nähmen in eigener Konsequenz ihre Umwelt immer nur unter ganz bestimmten Perspektiven selektiv wahr. Entscheidend für Luhmanns Kommunikationsbegriff sind systemspezifische binäre Codes, das heißt Leitunterscheidungen, wie wahr und falsch, Recht und Unrecht. Die moderne, funktional differenzierte Gesellschaft zeichne sich durch permanente Fähigkeit zum Wandel und Differenzierungsstärke aus. Eine besondere Funktion innerhalb von Staat und Gesellschaft wies Luhmann dem Wertbegriff zu, den er in immer neuen Anläufen umkreiste und auf seine Systemrelevanz hin prüfte.

Mit „Grundrechte als Institution“ liefert Niklas Luhmann in der noch relativ jungen Bundesrepublik 1965 einen substanziellen Beitrag zur Debatte über die verfassungstheoretische Relevanz eines Denkens in Werten. Intensiv nimmt er, gerade auch in Fußnoten, rechtswissenschaftliche, soziologische und philosophische Positionen auf, wodurch er seine Überlegungen absichert und in umfassende Denkprozesse einschreibt. Immer wieder bezieht sich Luhmann dabei auch auf diejenigen Akteure, die in der Weimarer Republik, während des Nationalsozialismus und in den Umordnungen ab 1945 ihre Standpunkte (neu-) definierten und um Geltung rangen.

Luhmann setzt ein mit dem Hinweis auf das permanente Spannungsgefüge zwischen Dogma und Realität, das durch ein „grundbegriffliches Bezugssystem“

methodisch erfasst werden müsse, da sonst „weder Klarheit noch Verständlichkeit“¹ möglich seien. Bei der Suche nach dem Realitätsbezug von Dogmen erhalten die in der Verfassung festgehaltenen Grundrechte einen besonderen Status, zumal, weil sie in ganz eigener Weise nicht zur Debatte gestellt würden und eher „Gegenstand achtungsvoller Auslegung bleiben“. Prägnant unterstreicht Luhmann: „Ihre dogmatische Behandlung als unantastbare Werte verstärkt dieses Tabu und gibt ihm eine moralische Weihe.“ Ein soziologisch geschärfter Blick kann sich mit diesem Befund nicht zufriedengeben. Vielmehr sei es erforderlich, „Heiligtümer als variabel“ zu behandeln, „um in den Bedingungen ihrer Ersetzbarkeit den Sinn ihrer Realität zu finden“. Nicht „in unwandelbaren, höchsten Begriffen“ sei „Erkenntnissicherheit“ zu finden. Erlangt werden könne sie allererst „durch Einsicht in die Struktur eines Feldes von Variationsmöglichkeiten“. Luhmann propagiert „eine neue Vernunft des Vergleichens“, die eine „des Vernehmens“² ersetze: „Denn“, formuliert er nicht ohne eigenes Pathos, „die Sprache der Ehrfurcht ist durch den Untergang der Metaphysik diskreditiert.“³

Der Rang der Werte ist, wie Luhmann zunächst vorsichtig andeutet, zwischen den verschiedenen Rechtsschulen hoch umstritten. Insbesondere die Antipoden Rudolf Smend und Ernst Forsthoff prägen auch noch Mitte der 1960er Jahre die Auseinandersetzungen. Luhmann rekurriert darauf, wenn er „die Alarmrufe“ benennt, „die Forsthoff den allzu sorglos Werte auswertenden Geisteswissenschaftlern nachgesandt hat“⁴. In der „Festschrift für Carl Schmitt“ hatte sich Forsthoff 1959 mit der „Umbildung des Verfassungsgesetzes“ befasst. Er übte an diesem bedeutungsschweren Ort massive Kritik am Wertbegriff und zugleich an Rudolf Smend. Vor dem Hintergrund, dass sich Grundrechte nicht als ein System verstehen ließen, ihrer Normierung keine „sachbezogene Systematik“ zugrunde liege, sondern sie dem Staat gegenüber als Schutzfunktion „unter konkreten, historischen Voraussetzungen“ entstanden seien, um „Individualfunktionen“⁵ zu sichern, betont Forsthoff: „Verlegt man aber den Wert in die Norm selbst und macht damit die Normanwendung zur Wertverwirklichung, so verwandelt man den Vorgang der Erfassung des Normgehalts aus der Interpretation in Verstehen und in die Prozeduren der Wertverwirklichung

¹ Niklas Luhmann, Grundrechte als Institution. Ein Beitrag zur politischen Soziologie (Schriften zum Öffentlichen Recht, 24), Berlin: Duncker & Humblot 1965, S. 7.

² Ebd., S. 8.

³ Ebd., S. 9.

⁴ Ebd., Anm. 7.

⁵ Ernst Forsthoff, Die Umbildung des Verfassungsgesetzes, in: Festschrift für Carl Schmitt zum 70. Geburtstag dargebracht von Freunden und Schülern, hg. von Hans Barion, Ernst Forsthoff und Werner Weber, Berlin: Duncker & Humblot 1959, S. 35–62; hier: S. 40. Zu Forsthoff vgl. insbes. Florian Meinel, Der Jurist in der industriellen Gesellschaft. Ernst Forsthoff und seine Zeit, 2. Aufl., Berlin: Akademie Verlag 2012, dort bes., S. 402–425, zur „Umbildung des Verfassungsgesetzes“.

durch Wertanalyse und Wertabwägung.“ Betreten werde die Ebene der Philosophie und es offenbare „sich die prinzipielle Gefahr einer *Abdankung der juristischen Methode* zugunsten irgendwelcher geisteswissenschaftlicher Arten der Deutung“⁶.

Mit diesen Bemerkungen zielt Ernst Forsthoff auf Rudolf Smends 1928 erschienenen Hauptwerk „Verfassung und Verfassungsrecht“ ab, hier insbesondere auf den leitenden Integrationsbegriff.⁷ Orientiert an Theodor Litt⁸ und mit antipositivistischem Duktus, versteht Smend Integration „als Lebensvorgang des Staats“⁹, und zwar, wie er in Unterkapiteln verhandelt, ‚persönlich‘, ‚funktional‘ und ‚sachlich‘. Die letztgenannte Ebene bezieht sich auf Zwecke und Werte. Diese „führen ein reales Leben nur vermöge der sie erlebenden und verwirklichenden Gemeinschaft. Umgekehrt lebt aber auch die Gemeinschaft von den Werten [...]“. Den Staat deutet Smend als „Sinnverwirklichung“ und „in seiner Substanz als Wertverwirklichung“¹⁰. Seine Herrschaft sei als „Wertfülle“ zu begreifen. Als „einheitlicher motivierender Erlebniszusammenhang“ drücke er sich dynamisch aus. „Vermöge des Erlebnisses dieser Wertfülle oder einzelner Momente daraus als Wesensmomente des Staats selbst erlebt man den Staat, wird man staatlich integriert.“¹¹ Durch „Repräsentation“¹², etwa in einzelnen Symbolen, werde die Totalität fassbar.¹³

⁶ Forsthoff, 1959, S. 41.

⁷ Vgl. hierzu Smends einschlägige Verfassungsdefinition: „Die Verfassung ist die Rechtsordnung des Staates, genauer des Lebens, in dem der Staat seine Lebenswirklichkeit hat, nämlich seines Integrationsprozesses. Der Sinn dieses Prozesses ist die immer neue Herstellung der Lebenstotalität des Staates, und die Verfassung ist die gesetzliche Normierung einzelner Seiten des Prozesses“ (Rudolf Smend, Verfassung und Verfassungsrecht, München/Leipzig: Duncker & Humblot 1928, S. 78).

⁸ Vgl. dagegen Wilhelm Hennis, Integration durch Verfassung? Rudolf Smend und die Zugänge zum Verfassungsproblem nach 50 Jahren unter dem Grundgesetz, in: Ders., Regieren im modernen Staat. Politikwissenschaftliche Abhandlungen I, Tübingen: Mohr Siebeck 2000, S. 353–380; hier: S. 378: „Nicht anders als das Werk Max Webers ist das Smends aus den abgehandelten Sachzusammenhängen heraus verstehbar. Es bedarf keines philosophischen ‚Vorspiels‘ im Himmel.“ Anders als vielfach behauptet, sei Theodor Litt für Smends Theoriebildung „ganz ohne Belang“. Hennis erkennt, ebd., S. 376, aber eine enge Verbindung zwischen Weber und Smend, denn den einen wie den anderen fasziniere „das Leben, die Wirklichkeit des politischen Lebens, zu der Verfassungen anregen oder eben nicht anregen“. Als prominente Position zur Verbindung von Litt und Smend vgl. Hans Kelsen, Der Staat als Integration. Eine prinzipielle Auseinandersetzung, Wien: Springer-Verlag 1930, S. 8: Kelsen sieht in dem Juristen einen „Schüler“ des Philosophen, der „die von diesem auf das Nachdrücklichste perhorreszierte Gleichsetzung der Sphäre des Geistes oder Sinnes mit der Sphäre des Wertes oder der Norm ausdrücklich auf[nehme], indem er wiederholt als die Gesetzmäßigkeit des Geistes die ‚Norm- und Wertgesetzlichkeit‘ erklärt“. Zur Rezeption Litts vgl. ausführlich ebd., S. 14–21.

⁹ Smend, 1928, S. 18.

¹⁰ Ebd., S. 45.

¹¹ Ebd., S. 47.

¹² Ebd., S. 48.

¹³ Vgl. zum Zusammenhang von Integration und dem Begriff des Politischen: Marcus Llanque, Die politische Theorie der Integration: Rudolf Smend, in: André Brodocz, Gary S.

1963 wandte sich Forsthoff in einem „Der introvertierte Rechtsstaat und seine Verortung“ betitelten Aufsatz erneut nachdrücklich gegen den Wertbegriff. In massiver Kritik gegenüber Peter Häberle will er eine Aufgabe des Staatsbegriffs ausmachen können, werde doch nunmehr vollständig „die Lebenstotalität des Staates (Smend) durch die Totalität eines Wertsystems abgelöst“¹⁴. Forsthoff bezieht sich an dieser Stelle auf einen Satz aus Häberles Dissertation zur „Wesengehaltgarantie des Art. 19 Abs. 2 Grundgesetz“, wo es heißt: „Im Wesensgehalt der Grundrechte ist der Schutz gleich- oder höherwertiger Rechtsgüter inbegriffen. Bildlich gesprochen: Im Wesensgehalt der Grundrechte spiegelt sich die Totalität des verfassungsrechtlichen Wertsystems.“¹⁵ Somit sei, folgert Forsthoff, „der Staat [...] aus dem Grundrechtsverständnis verabschiedet“. Für die Grundrechte bedeute dies, dass sie „den Charakter absoluter Wertsetzungen“¹⁶ erhielten. Die Gesellschaft trete an die Stelle des Staates, entscheidend werde die „Mentalität der Werter“. Es stelle sich ein „Rationalitätsverlust“¹⁷ ein. Die Entwicklung münde in einer Begrenzung des Staatsrechts auf die Frage der Grundrechte, mit dem Ergebnis „eine[r] introvertierte[n], d. h. auf sich selbst bezogene[n] Rechtsstaatlichkeit“¹⁸.

Auch wenn die begriffliche Wendung als solche noch nicht in die Debatte eingebracht wird, ist doch auch vor der ersten offiziellen Publikation im Jahr 1967 Carl Schmitts zunächst 1959 in Ebrach vorgebrachter und dann 1960 mit 200 Exemplaren im Privatdruck verteilter Diskussionsbeitrag zur „Tyrannei der

Schaal (Hg.), *Politische Theorien der Gegenwart I. Eine Einführung*, 4., überarb. und aktualisierte Aufl., Opladen/Toronto: Verlag Barbara Budrich 2015, S. 323–350; hier bes. S. 327–330; Klaus Rennert, *Die „geisteswissenschaftliche Richtung“ in der Staatsrechtslehre der Weimarer Republik. Untersuchungen zu Erich Kaufmann, Günther Holstein und Rudolf Smend*, Berlin: Duncker & Humblot 1987; hier bes., S. 237–259, das Kapitel: Strukturanalyse staatlicher Wirklichkeit, *Geschichtstheorie und politische Ethik*.

¹⁴ Ernst Forsthoff, *Der introvertierte Rechtsstaat und seine Verortung*, in: *Der Staat 2* (1963), S. 385–398; hier: S. 392; auch in: Ders., *Rechtsstaat im Wandel. Verfassungsrechtliche Abhandlungen 1954–1973*. Vom Verfasser überarbeitet und nach seinem Tode hg. von Klaus Frey, 2. Aufl., München: C. H. Beck 1976, S. 175–187. Hier zitiert nach der Erstausgabe.

¹⁵ Peter Häberle, *Die Wesengehaltgarantie des Art. 19 Abs. 2 Grundgesetz. Zugleich ein Beitrag zum institutionellen Verständnis der Grundrechte und zur Lehre vom Gesetzesvorbehalt* (Freiburger rechts- und staatswissenschaftliche Abhandlungen, 21), Karlsruhe: C. F. Müller Verlag 1962, S. 61.

¹⁶ Forsthoff, 1963, S. 392.

¹⁷ Ebd., S. 393.

¹⁸ Ebd., S. 394. Als Korrektiv zur von Forsthoff vertretenen Position verweist Luhmann auf einen Beitrag Alexander Hollerbachs, der im *Archiv des öffentlichen Rechts* (85 [1960], S. 241–270) unter der Überschrift „Auflösung der rechtsstaatlichen Verfassung? Zu Ernst Forsthoffs Abhandlung ‚Die Umbildung des Verfassungsgesetzes‘ in der Festschrift für Carl Schmitt“ die Überlegungen Smends produktiv würdigt; vgl. dort prägnant, S. 259: „Der Grundcharakter der von Forsthoff präntendierten spezifisch juristischen Hermeneutik wird dadurch bezeichnet, daß sie von jeder Art ‚geisteswissenschaftlicher‘, und das heißt für ihn: ‚philosophischer‘ (ideenwissenschaftlicher) Deutung polemisch abgesetzt wird. Zwar hat für ihn die ‚Rechtskunst‘ der Auslegung ‚Sinnerfassung‘ zum Gegenstand, diese geschieht jedoch nicht durch ‚Verstehen‘.“

Werte“ im Hintergrund präsent. 1926 prägte der Philosoph Nicolai Hartmann in seiner „Ethik“ die Formel „Tyrannei der Werte“: Jeder Wert habe „die Tendenz, sich zum alleinigen Tyrannen des ganzen menschlichen Ethos aufzuwerfen, und zwar auf Kosten anderer Werte, auch solcher, die ihm nicht material entgegengesetzt sind“¹⁹. Carl Schmitt nahm sich verschärfungstheoretisch versiert, der Formel Hartmanns an und arbeitete noch prägnanter die tyrannischen Eigenschaften des Wertbegriffs heraus, dem er verhängnisvolle Auswirkungen auf die Gesellschaft bescheinigte. Der Kampf subjektiver und objektiver Werte, höherer und niederer laufe zwangsläufig auf Unterwerfungen hinaus. Das Ergebnis der Verwirklichung von Werten sei letztlich wertzerstörend. Unter jeweils anderem Vorzeichen werde im Kern immer wieder die alte Auseinandersetzung um Interessen und Überzeugungen geführt. „[J]eder Wertsetzung“ sei eine „potentielle Aggressivität [...] immanent“²⁰. Mit Entschiedenheit hebt Carl Schmitt heraus, dass an eine ‚herrschaftsfreie‘ Wertneutralität, eine objektive hierarchische Ordnung nicht zu denken sei. Für den Status des Wertbegriffs werde im Hinblick auf Geltung stets die Vermittlungsfrage entscheidend. Es sei innerhalb eines Gemeinwesens der durch die Verfassung vorgeordnete Gesetzgeber, dem es obliege, berechenbare und vollziehbare Regeln zu bestimmen, „den Terror des unmittelbaren und automatischen Wertvollzugs zu verhindern“²¹.

Spätestens als Karl Löwith 1964 – im Jahr des 100. Geburtstags von Max Weber – in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung in einem längeren Beitrag zu „Max Weber und Carl Schmitt“ aus dem Privatdruck zitierte, waren die Thesen über engere Zirkel hinweg bekannt. Löwith ließ einen bereits 1940 in „Maß und Wert“ erschienenen Text erneut abdrucken, den er aber um einen längeren Abschnitt zur Wertefrage ergänzte.²² „C. Schmitt hat neuerdings“, so Löwith mit Verweis auf die „Tyrannei“, „unter Berufung auf ein Diktum Heideggers über das Reden von ‚Werten‘, aus Webers These von der je eigenen Entscheidung für diesen oder jenen letzten Wert gefolgert, daß diese ‚Tyrannei‘ von sich gegenseitig bekämpfenden, weil einander ausschließenden ‚Werten‘ zu einem bellum omnium contra omnes führe, im Vergleich zu dem der mörderische Naturzustand der Staatsphilosophie des Thomas Hobbes eine Idylle sei.“ Es folgt als Zitat aus der „Tyrannei der Werte“ unmittelbar: „Immer sind es die Werte, die

¹⁹ Nicolai Hartmann, *Ethik*, 3. Aufl., Berlin: De Gruyter 1949, S. 576.

²⁰ Carl Schmitt, *Die Tyrannei der Werte*. Mit einem Nachwort von Christoph Schönberger, 4., unveränderte Aufl., Berlin: Duncker & Humblot 2020, S. 43.

²¹ Ebd., S. 54.

²² Karl Löwith, *Max Weber und Carl Schmitt*, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* Nr. 146, 27.6.1964, BuZ, S. 2. Die Zitate folgen dem Original. Vgl. den Wiederabdruck des FAZ-Textes in: *Zeitschrift für Kulturphilosophie* 1 (2007), Heft 2, S. 365–375; sowie den kommentierenden Beitrag von Alexander Schmitz, *Zur Geschichte einer Kontroverse, die nicht stattfand*. Karl Löwith und Carl Schmitt, in: ebd., S. 376–383 (dort auch zur Textgenese und zu Publikationsvarianten, bes. S. 377, Anm. 4).

den Kampf schüren und die Feindschaft wachhalten. Daß die alten Götter entzaubert und zu bloß geltenden Werten geworden sind, macht den Kampf gespenstisch und die Kämpfer verzweifelt rechthaberisch. Das ist der Alldruck, den Max Webers Schilderung hinterläßt.“²³ Löwith geht Schmitt nach diesem Eröffnungsschachzug hart an und attestiert ihm unter Aktivierung eines den Juristen stets begleitenden Vorwurfs wankelmütige Indifferenz. Hierin unterscheidet er sich gerade von Weber, dessen „Relativismus [...] von einem unterschiedenen Ethos getragen“ gewesen sei, „das nicht mit sich handeln ließ“. Anders verhalte es sich mit Schmitt, dessen „diktatorischer Dezisionismus [...] seine Erklärung in dem“ finde, „was er an Adam Müller als ‚Okkasionalismus‘, als Gelegenheitshandeln, entlarvt hat“. Angesichts der „Tyrannei“ [...] des von Schmitt legitimierten Nationalsozialismus“ hätte Weber „keinen Augenblick gezögert, alles im Kampf gegen diesen ‚totalen Feind‘ zu riskieren“.

Als Carl Schmitt 1967 die „Tyrannei der Werte“ in der Festschrift für Ernst Forsthoff „Säkularisation und Utopie: Ebracher Studien“ erscheinen ließ, gab er sich im Rahmen einleitender Bemerkungen angesichts des Zitats in Löwiths FAZ-Artikel – nicht ohne einen deutlichen Zug ins Theatralische – empört. Der private Druck sei „nach vier Jahren plötzlich aufgegriffen und durch ein Weltblatt in eine polemische Auseinandersetzung hineingezogen“ worden. Das in kleinem Kreis Vorgetragene „sah sich jetzt im Lautsprecher vor ein ganz anders geartetes Forum von einigen hunderttausend Lesern zitiert [...]. Mein bescheidenes Vehikel von beinahe antikem Format wurde durch eine riesige, Schallgeschwindigkeit entwickelnde Maschine plötzlich überholt. Eine Schallmauer wurde durchbrochen.“²⁴ Zum Ausdruck sei auf diese Weise gekommen, „daß der Wert tatsächlich seine eigene Logik hat“²⁵.

Forsthoff hatte – und darauf bezieht sich Schmitt hier – in seinem Beitrag zur Schmitt-Festschrift „Die Umbildung des Verfassungsgesetzes“ unterstrichen, Smend habe dadurch, dass er „die Grundrechte, die man bisher als Individualrechte verstanden hatte, zu Werten erklärte“, erreicht, dass sie „in eine andere logische Dimension“ befördert worden seien, mit dem Ergebnis einer „als konsequente Wertverwirklichung“ anzusehenden „Ausdehnung des Wertes auf alle Rechtsbeziehungen“, somit auch auf die „der Rechtsgenossen untereinander“. Seine Überlegungen fasste Forsthoff mit dem prägnanten Satz zusammen: „Der Wert hat seine eigene Logik.“²⁶ Carl Schmitt macht diese Feststellung dann in der Einleitung zur „Tyrannei der Werte“ von 1967 zum entscheidenden Referenzpunkt. „[D]eutsche Gerichte“ hätten ab 1949 „ihre Entscheidungen in weitem Maße mit wertphilosophischen Gesichtspunkten“ begründet. „Praktisch handelt es sich dabei um eine wohlgezielte Umdeutung der Grundrechte, um

²³ Dieses Zitat bei Schmitt, 2020, S. 39 f.

²⁴ Ebd., S. 33.

²⁵ Ebd., S. 34.

²⁶ Forsthoff, 1959, S. 45.

deren sogenannte Drittwirkung und unmittelbar privatrechtliche Geltung, und um eine folgenreiche Ausdeutung des Wortes *sozial* in Art. 20, 28 des Bonner Grundgesetzes vom 23. Mai 1949.“²⁷ Forsthoff treffe mit seiner Formulierung genau diesen Punkt. Schmitts Anwendung des Gedankens auf Löwith hat demgegenüber einen deutlich despektierlichen Charakter.²⁸

Karl Löwith begann seine Destruktion der „Tyrannei der Werte“ mit dem Hinweis auf die Absicherung Schmitts bei Heidegger und weist damit auf ein Abhängigkeitsverhältnis hin, wodurch von vornherein der Originalitätsanspruch reduziert wird. Mit Heidegger zeichnet Schmitt gleich im zweiten Abschnitt seiner Reflexionen – „Herkunft und Lage der Wert-Philosophie“ – den Wertzusammenhang in die Nihilismusproblematik zur Jahrhundertwende ein. Das, was Heidegger in den „Holzwegen“ zum Wertbegriff ausführt, sei jenseits einer Haltung zur Existenzphilosophie „jedenfalls philosophie-geschichtlich wahr“²⁹. Schmitt legt im Anschluss an diese Einsicht ein umfängliches Heidegger-Zitat vor, in dem die besondere Rolle Nietzsches bei der Etablierung einer „Rede von Werten“ hervorgehoben wird. „Bei der gelehrten Beschäftigung mit der Philosophie und bei der Umbildung des Neukantianismus kommt man zur Wertphilosophie. Man baut Systeme von Werten und verfolgt in der Ethik die Schichtungen von Werten.“ Die angeführte Heidegger-Passage läuft auf den entscheidenden Satz zu, dass „das Werthafte [...] zum positivistischen Ersatz für das Metaphysische“³⁰ geworden sei. Schmitt schließt nach kurzen affirmativen Sätzen die von Löwith aufgegriffenen Gedanken zu Max Weber an.

²⁷ Schmitt, 2020, S. 9f.

²⁸ Den Privatdruck der „Tyrannei der Werte“, und nur diesen, hatte Schmitt mit dem Motto versehen: „Der Wert hat seine eigene Logik. Ernst Forsthoff. Die Umbildung des Verfassungsgesetzes“. Siehe dazu die entsprechende Angabe im Kommentar zum Briefwechsel Ernst Forsthoff – Carl Schmitt (1926–1974), hg. von Dorothee Mußgnug, Reinhard Mußgnug und Angela Reinthal, Berlin: Akademie Verlag 2007, S. 432, mit Bezug auf Forsthoff an Schmitt, 11. Januar 1960, ebd., S. 156f.

²⁹ Schmitt, 2020, S. 37.

³⁰ Martin Heidegger, *Holzwege*, 2., unveränderte Aufl., Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann 1950, S. 209f. (dort, S. 193–247, das Kapitel „Nietzsches Wort ‚Gott ist tot‘“). Die Aufnahme des Zitats bei Schmitt, 2020, S. 38. – Nietzsche, das sei hier besonders betont, verwendet auch selbst in einer Notiz vom Frühjahr 1888 die Kombination von Wert und Tyrannei. „Es genügt nachzuweisen“, schreibt er, „daß auch die Moral unmoralisch ist, in dem Sinne, in dem das Unmoralische bis jetzt verurtheilt worden ist. Ist auf diese Weise die Tyrannei der bisherigen Werthe gebrochen, haben wir die ‚wahre Welt‘ abgeschafft, so wird eine neue Ordnung der Werthe von selbst folgen müssen“ (Friedrich Nietzsche, *Nachgelassene Fragmente 1887–1889* [KSA 13], hg. von Giorgio Colli und Mazzino Montinari, München: dtv, Berlin/New York: De Gruyter 1999, S. 319). Heidegger greift diese Passage in seinen Nietzsche-Vorlesungen, die dann auch gedanklichen Eingang in die „Holzwege“ gefunden haben, auf. Siehe dazu Martin Heidegger, *Nietzsche: Der Wille zur Macht als Kunst* (Freiburger Vorlesung Wintersemester 1935/36) (GA II/43), hg. von Bernd Heimbüchel, Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann 1985, S. 36. Vgl. in diesem Zusammenhang mit ausführlichem editionsphilosophischem Bezug auf Heideggers Nietzsches-Zitat, das auch in „Der Wille zur Macht“ (Nr. 461) aufgenommen wurde: Stephan Günzel, *Linien: Nietzsche – Jünger – Heidegger*, in: *Wider-*

Auf den letzten Seiten von „Grundrechte als Institution“ weist nun auch Niklas Luhmann vergleichend und ohne nähere Konkretion auf die „Holzwege“ hin, ebenfalls unter Bezug auf das Kapitel „Nietzsches Wort ‚Gott ist tot‘“. In Heideggers „Beurteilung der Wert-Metaphysik“³¹ fand er einen wichtigen Gewährsmann für die eigene Skepsis dem Wertbegriff gegenüber. Im Kontext der Auseinandersetzung mit Nietzsche, dem Nihilismus, seiner Rede vom Tode Gottes und der Rückführung einer Wertsetzung auf den „Willen zur Macht“ vertrat Heidegger dort die von Schmitt aufgegriffene Einsicht, dass das Denken in Werten an die Stelle des Metaphysischen getreten sei. Allerdings entspreche „[d]er Häufigkeit des Redens von Werten die Unbestimmtheit des Begriffes. Diese ihrerseits entspricht der Dunkelheit der Wesensherkunft des Wertes aus dem Sein. Denn gesetzt, daß der in solcher Weise vielberufene Wert nicht nichts ist, muß er wohl sein Wesen im Sein haben.“³² Der Wert werde von einem Gesichtspunkt aus beurteilt und bemessen. Im Rekurs auf Nietzsche ist sich Heidegger gewiss: „Der Wert ist Wert, insofern er gilt. Er gilt, insofern er als das gesetzt ist, worauf es ankommt. Er wird so gesetzt durch ein Absehen und Hinsehen auf solches, womit gerechnet werden muß.“³³ Erfasst wird der Wert mit Nietzsche als „Gesichtspunkt“³⁴. Im Sehen würden die Werte erst gesetzt, sie gingen ihm nicht voraus.

Luhmann stützt sich mit seinem globalen Verweis auf Heidegger auf diesen Argumentationszusammenhang, wenn er herausstellt, das „[d]ie herrschende Grundrechtsdogmatik [...] die Grundrechte als Werte“ deute, um dann in der Begriffswahl Heideggers festzuhalten: „Sie sucht eine absolute Verankerung des politischen Handelns in vorgestellten Gesichtspunkten, welche die Richtigkeit der Wahl bestimmter Handlungen begründen.“ Die im Grundrechtszusammenhang mit Werten verbundene Auswahlfunktion hält Luhmann für selbstverständlich, schränkt jedoch sogleich ein: „Die Frage [...] ist, ob diese Charakterisierung nicht vordergründig bleibt, selbst wenn man sie ins Höchste und Letzte im Sinne des nicht weiter Ableitbaren übersteigert. Mit Werten kann man leicht und billig argumentieren; das sollte Warnung genug sein.“³⁵

sprüche. Zur frühen Nietzsche-Rezeption, hg. im Auftrag der Stiftung Weimarer Klassik von Andreas Schirmer und Rüdiger Schmidt, Weimar: Verlag Hermann Böhlaus Nachfolger Weimar 2000, S. 338–359; dort – ohne Bezugnahme auf C. Schmitts „Tyrannei der Werte“ – S. 348 f.

³¹ Luhmann, 1965, S. 213, Anm. 18.

³² Heidegger, 1950, S. 210.

³³ Ebd., 211.

³⁴ Ebd., 210.

³⁵ Luhmann, 1965, S. 213. Vgl. dazu Ders., Politische Soziologie, hg. von André Kieserling, Berlin: Suhrkamp 2010, 227 f., Anm. 94: „Wenn man Grundrechte als Werte versteht, muß man deren Absolutheit durch Abwägungsformeln relativieren. Dafür sucht die neuere Dogmatik Formeln – etwa die von einer ‚immanenten Schranke‘ aller Grundrecht in einem Güterabwägungsprinzip –, die den Widerspruch und die Notwendigkeit opportunistischer Entscheidungsweisen wenigstens nicht offen zutage treten lassen.“ Luhmann äußerte diese Überlegun-

Aus den Zettelkästen geht eine nähere Beschäftigung Luhmanns mit Heideggers „Holzwegen“ hervor. Unter den Sekundärtiteln, die Luhmann überschrieben mit „Der Wert der Organisation“ notiert, befinden sich neben den „Holzwegen“ (hier ebenfalls mit Hinweis auf Seite 210) gerade auch zwei Schriften von Karl Jaspers – „Von der Wahrheit“ (1947) und „Philosophie“ (21948) – und Karl Löwiths Heidegger-Kritik „Denker in dürftiger Zeit“.³⁶ In Jaspers Überlegungen zur „Philosophie“ sind es die Ausführungen zum Wertbegriff, auf die Luhmann mit einer Seitenangabe gezielt Bezug nimmt. Erörtert wird von Jaspers an entsprechender Stelle das Wesen eines existentialphilosophischen Wertbezugs: „Ich beurteile mein Tun, meine innere Haltung, das Dasein, aus dem mir in Kommunikation der Andere begegnet, und alles, was mir vorkommt. Wie ich werte, so bin ich, und so werde ich.“³⁷ Werte seien, reflektiert Jaspers, an „Abschätzungen“ gebunden und eindeutige „Bestimmtheit“ ergebe sich „nur aus definierbaren *Normbegriffen*, die als endliche Maßstäbe aus einem jeweiligen Gesichtspunkt die Dinge bewerten lassen“. Bleibende Allgemeingültigkeit lasse sich nicht behaupten, sondern die „mannigfaltige Hierarchie des Daseienden“ bleibe „unter vielen Gesichtspunkten“ letztlich „relativ“³⁸. Karl Löwith richtet eines der vier Kapitel von „Denker in dürftiger Zeit“ auf Heideggers Ringen um Nietzsches „Gott ist tot“ aus und lenkt die Aufmerksamkeit dabei auch seinerseits auf den Wertbegriff. Heidegger erscheine als ein „verspätete[r] Jünger Nietzsches“. Er folge „bedingungslos“ dessen „geschichtsphilosophische[r] Konstruktion des Zerfalls der übersinnlichen Werte“³⁹, verzeichne sie letztlich

gen Ende der 1960er Jahre. Zu verfassungsimmanenten Schranken, die auf die Problematik gleichrangiger in ein Spannungsverhältnis tretender Grundrechte eingehen, vgl. als besonders instruktiv: Ernst-Wolfgang Böckenförde, Schutzbereich, Eingriff, verfassungsimmanente Schranken. Zur Kritik gegenwärtiger Grundrechtsdogmatik [2003], in: Ders., Wissenschaft, Politik, Verfassungsgericht. Aufsätze. Biographisches Interview von Dieter Gosewinkel, Frankfurt am Main: Suhrkamp 2011, S. 230–263; darüber hinaus mit eingehender Reflexion der Werteproblematik, auch unter Aufnahme der 1950/60er Jahre, Ders., Grundrechte als Grundsatznormen. Zur gegenwärtigen Lage der Grundrechtsdogmatik [1990], in: Ders., 2011, S. 189–230.

³⁶ In aller Breite dokumentieren die Zettelkästen, mit denen Luhmann seit den frühen 1950er Jahren zunehmend obsessiv zu arbeiten begann, in interdisziplinärer Breite seine Auseinandersetzung mit einschlägigen Positionen und Veröffentlichungen. Mit Blick auf den Wertbegriff ist über Talcott Parsons hinaus auch eine intensive Auseinandersetzung mit Heinrich Rickert und Edmund Husserl zu erkennen. Vgl. dazu nur: Niklas Luhmann, Biographie, Attitüden, Zettelkasten. Interview: Rainer Erd und Andrea Maihofer, in: Ders., Archimedes und wir. Interviews, hg. von Dirk Baecker und Georg Stanitzek, Berlin: Merve Verlag 1987, S. 125–155. Luhmann weist dort, S. 134, etwa daraufhin, wie wesentlich es für seine Theoriebildung war, aus der „Beschäftigung mit Parsons und Husserl [...] die Zusammenschließung von Sinnanalyse und Funktionsbegriff“ gewonnen zu haben.

³⁷ Karl Jaspers, Philosophie, 2., unveränderte Aufl., Berlin/Göttingen/Heidelberg: Springer-Verlag 1948, S. 747. Zur Wertefrage vgl. auch ebd., S. 748 f.

³⁸ Ebd., S. 747.

³⁹ Karl Löwith, Heidegger. Denker in dürftiger Zeit [1953], 2., erweiterte Aufl., Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1960, S. 86.

aber deutlich im Bann seines eigenen Seinsbegriffs und unterschätze völlig Nietzsches Interpretation der Spannung zwischen Ewigkeit und Sein.⁴⁰

Vor dem Hintergrund dieser Problemanzeige zum Wertbegriff konzentriert sich Niklas Luhmann auf den Staatsbezug in Heideggers Nietzsche-Deutung. Zustimmend akzentuiert er die Verhältnisbestimmung von Wert und Gesichtspunkt. „Wert“, formuliert Luhmann aus Heideggers Nietzsche-Lektüre heraus, „ist der Gesichtspunkt für das Zunehmen oder Abnehmen herrschaftlicher Zeichen. Als solches im Bereich unserer Betrachtung der Staat.“⁴¹ Heidegger wählte mit Nietzsche den Begriff „Herrschaftsgebilde“, um „Zentren des Willens zur Macht“ verorten zu können. Dieser Wille sei als Ausdruck des „Werden[s], Leben[s] und Sein[s] im weitesten Sinne“ für die Gesichtspunkte des Wertens verantwortlich – als „Grund für die Notwendigkeit der Wertsetzung und der Ursprung der Möglichkeit der Wertschätzung“⁴². Somit könnten sie schließlich als die „Bedingungen“ des „Willens zur Macht“ bestimmt werden, der sich „als der Grundzug alles Wirklichen“ zeige. Er werde somit „wahr“ und verankere die Werte in sich. „Das Prinzip der Wertsetzung“, fasst Heidegger zusammen, „ist jetzt erkannt. Die Wertsetzung wird künftig ‚prinzipiell‘, d. h. aus dem Sein als dem Grund des Seienden vollziehbar.“⁴³ Auf der Basis des „Prinzip[s] einer neuen Wertsetzung“ ergebe sich konsequent ein entsprechendes „Prinzip der Umwertung aller bisherigen Werte“⁴⁴.

Wenn Luhmann nun in „Grundrechte als Institution“ den Staatsbegriff analysiert und dabei auf die Ambivalenzen verweist, die ein Denken in Werten mit sich bringt, zeigt er einerseits auf, welche Voraussetzungen und Implikationen die „dogmatisch-interpretativen Methoden“ einer staatsrechtswissenschaftlich motivierten „Sinndeutung“⁴⁵ haben. Andererseits geht er aber auch zu einem radikalen Neuanatz über, der aus dem Bewusstsein bisheriger theoretischer Irrtümer und Aporien heraus ein Denken in den Strukturen „funktionale[r] Systemtheorie“⁴⁶ propagiert. Überkommene Begrifflichkeiten werden dabei einer konsequenten Revision unterzogen. Mit einer gewissen Härte und Entscheidungsfreudigkeit setzt sich Luhmann von bisherigen Deutungsmustern entschieden ab. Dies zeigt sich etwa gleich zu Beginn des ersten Kapitels von „Grundrechte als Institution“: „Das politische System in der differenzierten So-

⁴⁰ Vgl. dazu v. a. ebd., 97–101. Vgl. zu den entsprechenden Texten von Heidegger, Jaspers und Löwith auch: Niklas Luhmann, Zettelkasten Zettel ZK I 57,5 (undatiert) https://niklas-luhmann-archiv.de/bestand/zettelkasten/zettel/ZK_1_NB_57-5_V; ebd., Zettel ZK I 57,5a (undatiert) https://niklas-luhmann-archiv.de/bestand/zettelkasten/zettel/ZK_1_NB_57-5a_V.

⁴¹ Ebd., Zettel ZK I 7,2 (undatiert) https://niklas-luhmann-archiv.de/bestand/zettelkasten/zettel/ZK_1_NB_7-2_V. Zum Zusammenhang siehe v. a. Heidegger, 1950, S. 213.

⁴² Ebd.

⁴³ Ebd.

⁴⁴ Ebd., 214.

⁴⁵ Luhmann, 1965, S. 9.

⁴⁶ Ebd., S. 12.

zialordnung“. Luhmann setzt mit dem Staatsbegriff ein, der vielfach gedeutet werden könne. Die gegenwärtige Sozialordnung lasse sich aber nicht mehr „im alten und undifferenzierten Sinne als *res publica*“⁴⁷ verstehen. Von besonderer Relevanz ist an dieser prominenten Stelle der Studie eine erste Anmerkung, die sich auf Carl Schmitt bezieht: „Den Staat als ‚Selbstorganisation‘ der Gesellschaft zu bezeichnen, ist nicht nur empirisch falsch, sondern auch als Tendenzannahme verfehlt und schließlich auch deshalb wenig nachahmenswert, weil Carl Schmitt durch diesen Gedanken zum ‚totalen Staat‘ hingeführt wurde [...]“. Es folgen Verweise auf Schmitts „Der Hüter der Verfassung“ von 1931 und die „Verfassungslehre“ von 1928, in der mit der Formulierung von Grundrechten „als ‚fundamentale[m] Verteilungsprinzip‘“ eine „willkürliche politische Entscheidung“⁴⁸ ausgedrückt werde. Mit Staat, Politik, Verfassung, Gesellschaft ruft Luhmann die maßgeblichen Begriffe auf, die er nun im Bewusstsein bisheriger Aktivierung neu erfassen möchte. Dies unternimmt er in deutlicher Abgrenzung von Schmitt und Forsthoff, dessen Kampfschrift „Der totale Staat“ von 1933 in der genannten Anmerkung zwar nicht dezidiert angeführt wird, aber mitzudenken ist. In den Aufzeichnungen der Zettelkästen finden sich unter der Überschrift „Der totale“ Staat“ konkrete Angaben zu den von Luhmann rezipierten Schriften: Vertreten sind über Forsthoff und Schmitts „Hüter der Verfassung“ hinaus unter anderem Ernst Rudolf Huber „Verfassungsrecht des großdeutschen Reiches“ (1939), Ernst Jünger „Die totale Mobilmachung“ (1934) und Hannah Arendt „Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft“ (1955).⁴⁹

Die Grundrechte werden von Niklas Luhmann aus Systemperspektive erfasst, und zwar zu einem Zeitpunkt, an dem die eigentliche Systemtheorie noch nicht ausgebildet, sondern erst in Ansätzen vorliegt. In der Studie „Grundrechte als Institution“ drückt sich somit in markanter Form der Übergang Luhmanns von einem zunächst bestimmenden verwaltungsjuristischen Ansatz in die Sozialtheorie aus. Aktivieren möchte Luhmann „eine erfahrungswissenschaftliche, nichtnormative Analyse“ der Grundrechte, um ein bislang nicht erschlossenes

⁴⁷ Ebd., S. 14.

⁴⁸ Ebd., Anm. 1.

⁴⁹ Niklas Luhmann, Zettelkasten Zettel ZK I 20,7e (1) (undatiert) https://niklas-luhmann-archiv.de/bestand/zettelkasten/zettel/ZK_1_NB_20-7e_1_V; ebd., ZK I 20,7e (2) https://niklas-luhmann-archiv.de/bestand/zettelkasten/zettel/ZK_1_NB_20-7e_2_V. – Zu Luhmanns Verhältnisbestimmung von Staat und Gesellschaft vgl. Patrick Wöhrle, Verfassungspatriotismus als Differenzierungstheorie. Eine (auch) historisierende Lektüre von Niklas Luhmanns Grundrechte als Institution, in: Provisorische Ewigkeit. Staatstheoretische Reflexionen der frühen Bundesrepublik (Staatsverständnisse | Understanding the State, 162), hg. von dems. und Andreas Höntsch, Baden-Baden: Nomos 2022, S. 95–115; bes. S. 108–113. Vgl. zur Forsthoff-Rezeption Luhmanns mit kritischer Reserve Andreas Höntsch, Die Vergesellschaftung des Staates. Entdifferenzierung oder Totalisierung der Gesellschaft nach Ernst Forsthoff und Niklas Luhmann, in: ebd., S. 116–162.

„Reservat der Jurisprudenz“⁵⁰ soziologisch zu ergründen. Er verfolgt das Ziel, die Vorstellung von Grundrechten zu überwinden, die in ihnen „überpositive Normen geheimnisvoller Herkunft“⁵¹ erkennen möchte. Vielmehr sei nach der Funktion zu fragen, die ihnen innerhalb des Staates zukäme. Mit Hilfe des Begriffs ‚Institution‘ geht Luhmann sein Vorhaben an. Es liege mit ihm kein „Normenkomplex“ vor, vielmehr ein „Komplex faktischer Verhaltenserwartungen, die im Zusammenhang einer sozialen Rolle aktuell werden und durchweg auf sozialen Konsens rechnen können“⁵². In einer umfänglichen Anmerkung präzisiert Luhmann noch einmal seine ersten Definitionsversuche und führt als „das Charakteristische des soziologischen Institutionenbegriffs“ an, „daß Institutionen durch Verbreitung des Konsenses eine Konsensvermutung legitimieren und dadurch eine tragfähige Handlungsgrundlage abgeben, solange niemand erfolgreich eine gegenteilige Einstellung behauptet und seiner Kontaktbereitschaft zugrunde legt“⁵³. Als spezifische Leistung von Institutionen benennt Luhmann somit ihre Fähigkeit, Konsens als belastbare Größe „sozialer Systeme“ zu gewährleisten. Sie seien „zeitlich, sachlich und sozial generalisierte Verhaltenserwartungen“, die „als solche die Struktur sozialer Systeme“⁵⁴ bilden. Inhaltliche Festlegungen treten also an dieser Stelle zurück. Somit kann Luhmann darauf verweisen, dass „sozialer Konsens als Variable zu verstehen“⁵⁵ sei. In den sich anschließenden Annäherungen an den Status der Grundrechte wird es genau darum gehen, zu erörtern, wie in den gesellschaftlichen Prozessen mit diesem relativen Unbestimmtheitsgrad konstruktiv umgegangen werden kann.

Luhmann warnt in der Konsequenz seiner Eingangsreflexionen vor einer „Gefahr der Entdifferenzierung“⁵⁶ und er lässt Seite für Seite deutlich werden, dass ein unspezifischer Wertbezug zwangsläufig zum Verlust an differenzierter Kommunikation führen muss. Daraus ergibt sich eine Destabilisierung staatlicher und gesellschaftlicher Funktionsabläufe. Diesen Zusammenhang zeigt Luhmann an den Grundrechten auf. Indem er sich an ihnen orientiert, unterstreicht er die besondere Relevanz seiner Analyse, nimmt er doch ein tragendes Moment verfassungsrechtlicher Realität auf. „Grundrechte dienen als eine unter vielen funktional äquivalenten Institutionen der industriell-bürokratischen Sozialordnung dazu, das Kommunikationswesen so zu ordnen, daß es im Großen und Ganzen für eine Differenzierung offen bleibt. Die Garantie von Freiheiten ist nichts anderes als eine Garantie von Kommunikationschancen.“⁵⁷ Ohne

⁵⁰ Luhmann, 1965, S. 11.

⁵¹ Ebd., S. 12.

⁵² Ebd., S. 12 f.

⁵³ Ebd., S. 12, Anm. 14.

⁵⁴ Ebd., S. 13.

⁵⁵ Ebd., S. 13, Anm. 15.

⁵⁶ Ebd., S. 23.

⁵⁷ Ebd.

Grundrechte gibt es somit auch keine Möglichkeit zu geordneter Auseinandersetzung über die vielfältigen legitimen Ansprüche innerhalb eines Gemeinwesens. Freiheit und Kommunikation sind unlösbar miteinander verbunden.

Die Grundrechte sieht Luhmann in einem gewissen Konkurrenzverhältnis zu „den besonderen Handlungszwecken der Staatsbürokratie“. Sie ermöglichten, dass diese rationalisiert würden und somit ihrer „*funktional-spezifischen Leistung*“ gerecht werden könnten; denn durch die Grundrechte wird hervorgehoben, dass auch ganz „andere Leistungen, andere Systeme der Interessenverfolgung, andere Quellen der Macht und des Sozialprestiges in der Sozialordnung“⁵⁸ existierten und zu berücksichtigen seien. Grundrechte dienen dazu, die „Gesamtordnung“⁵⁹ den einzelnen Differenzierungen gegenüber zu wahren. Auf dem Wege einer „Generalisierung von Kommunikation“ finde die Vermittlung von Sinn statt, der anpassungsfähig in unterschiedlichen Situationen gelte und Stabilität erbringe. Durch das Mittel der Sprache sei es möglich, „die Fesseln der konkreten Situation abzuwerfen“⁶⁰. Diese werde dadurch anschlussfähig für andere Akteure, die ihr ebenfalls Sinn beimessen könnten. „Sprache“, folgert Luhmann, „ermöglicht eine Abstraktion von Situationsrelevanzen unter spezifischen Gesichtspunkten und damit die Zusammenordnung verschiedener Situationen unter gemeinsamen Leitgedanken.“⁶¹ Notwendig sind somit Schwerpunktsetzungen, die es erlauben, das Wichtige vom Unwichtigen zu trennen. Damit sie erfolgreich sein können, werden „Regeln der Grenzziehung“ benötigt. Die Sprache reicht aber als alleiniges Mittel nicht aus. „Situationsrelevanzen“ müssten deshalb „in hohem Maße durch sehr viel indirektere Systemrelevanzen ersetzt werden“. Erforderlich seien deshalb Steuerungsprozesse, die jedoch nicht durch Zwang bestimmt sein dürften; denn, formuliert Luhmann prägnant: „Zwang macht schweigsam“⁶². Sozialdifferenzierende Institutionen seien dazu in der Lage, „Untersysteme“ hervorzubringen, die ihren jeweiligen Funktionen folgten. Entscheidende Voraussetzung für diese „Zusatzinstitutionen der Sprache“ sei „die Selbststeuerung des kommunikativen Verhaltens“⁶³. Sie entspringe nicht freier Setzung und auch keinem Zwang.

Werte greifen massiv in Kommunikationsprozesse ein. Es werde, postuliert Luhmann, versucht, mit ihnen „die Schließung des unendlich-offenen Horizontes der Handlungsmöglichkeiten“ zu erreichen, also eine „Gesamtkonstruktion der Welt“⁶⁴. Diese erfolge durch den Aufbau von Systemen, und das im Wertbegriff behauptete Absolute finde sich in ihrer Funktionsfähigkeit. Damit die

⁵⁸ Ebd.

⁵⁹ Ebd., S. 72, bei Luhmann hervorgehoben.

⁶⁰ Ebd., S. 31.

⁶¹ Ebd., S. 32.

⁶² Ebd.

⁶³ Ebd.

⁶⁴ Ebd., S. 216.

Systeme aber zu dieser Leistung im Stande seien, müsse notwendig Kommunikation stattfinden, die einerseits zu generalisieren, andererseits aber zu differenzieren habe, um Stabilität zu gewährleisten. Für die gesellschaftlichen Funktionszusammenhänge hat es entsprechend schwerwiegende Folgen, wenn tragende Begriffe der Diskurse durch übermäßigen Gebrauch trivialisiert und ihrer analytischen Distinktionskraft beraubt werden. In Auseinandersetzung mit der „sich als ‚geisteswissenschaftlich‘“ verstehenden Grundrechtstheorie, die „als herrschende Lehre gelten“ könne und in Rudolf Smends Integrationslehre „eine ernstzunehmende Ausarbeitung“ gefunden habe, kommt Luhmann zu dem Ergebnis, dass Auflösungserscheinungen zu erkennen seien. Er bemerkt, dass sie „heute fast nur noch von dem Wohlklang des Wertbegriffs und mangelnder Konkurrenz“⁶⁵ lebe. Um an dieser Stelle eventuellen Missverständnissen vorzubeugen, gibt Luhmann anmerkungswise noch einige Hinweise zu seinem Wertverständnis. Nicht vom Begriff selbst wolle er sich abgrenzen, sondern er richte sich „nur gegen seine Mystifikation und gegen seine gedankenlose Verwendung zur Verschönerung von Argumenten und zum Nachweis guter Absichten“. In den Grundrechtsdebatten gebe es nur wenige „Werttheoretiker, die sich mit der nötigen Härte klar machen, daß Werte Regeln des Vorziehens, also Regeln des Verzichtens sind“. Von Werten könne nicht abgesehen werden, wenn „wählende Entscheidungen“ erfolgen müssten. Hier seien sie „unentbehrliche Orientierungsgesichtspunkte menschlichen Handelns und gerade in einer zunehmend rationalisierten Welt, die fast für jede Situation Handlungsalternativen offen hält, von unschätzbbarer Bedeutung“. Aus dieser funktionalen Perspektive seien Grundrechte als Werte einzustufen. Ihr spezifischer Charakter könne jedoch, „im Gegensatz zu Produktionsplänen, Verkehrszeichen, Parteiprogrammen, militärischen Schlachtplänen oder Vergnügungszielen“⁶⁶, nicht aus ihnen selbst erkannt werden.

In einer Art Zirkelstruktur kommt Luhmann am Ende von „Grundrechte als Institution“ noch einmal verstärkt auf den Wertbegriff zu sprechen. Er attestiert einem an ihm ausgerichteten Denken „Vordergründigkeit“, denn es orientiere sich an „handlungsnahen Begriffen“, so etwa „guter oder böser Wille und Sanktion“, reduziere „die menschliche Situation“ dabei aber „auf motivfähige Themen“. Dies hält Luhmann für „viel zu unstrukturiert“⁶⁷. Handlungsfreiheit werde aus werttheoretischer Perspektive zu hoch eingestuft. Handlungstheoretisch beurteilt, gehe es bei Werten darum, mit ihrer Hilfe bestimmte Handlungen anderen vorzuziehen und dies auch angemessen zu begründen. Der Wertbegriff werde deshalb „in Sollform institutionalisiert“. Auch dann, „wenn die wertvollen Handlungsfolgen faktisch nicht eintreten [...] oder wenn faktisch ein

⁶⁵ Ebd., S. 43 f.

⁶⁶ Ebd., S. 44, Anm. 12.

⁶⁷ Ebd., S. 213.

anderes Handeln wegen anderer Folgen gewählt wird“, bleibe es dabei, dass der zugrundeliegende Wert nicht in Zweifel gezogen werde. „Werte sind also kontrafaktisch stabilisierte Erwartungen und haben insofern eine Ähnlichkeit mit Rechtsnormen, für die das Gleiche gilt.“⁶⁸ Anders als im Falle von Rechtsnormen, käme aber in der Wertefrage keine entsprechende Eindeutigkeit zustande. „Vorzugsregel“ und „Verzichtsregel“ seien in Entscheidungsprozessen gleichermaßen zu berücksichtigen. „Wer sich nach einem Wert richtet, stellt andere zurück. [...] Ein Verzicht kann aber nur gesollt werden, wenn der zurückgestellte Werte ebenfalls in gewissem Maße schon erfüllt ist und sozusagen nur im Augenblick vernachlässigt wird.“⁶⁹ Werte müssten also in ein Verhältnis zueinander gesetzt und situationsbezogen abgewogen werden, nicht alles sei zu jedem Zeitpunkt gleichermaßen realisierbar – mit der Folge, dass „Wertverwirklichung [...] zunehmend opportunistisch“⁷⁰ werde. Am Schluss seiner Grundrechte-Überlegungen kommt Luhmann wieder auf die Notwendigkeit einer zu generalisierenden Kommunikation zu sprechen. Sie sei die Antwort auf die erforderliche Differenzierung, die umso deutlicher erbracht werden müsse, „[j]e umfassender Systeme menschliches Erleben und Handeln ordnen wollen“. Das Resümee fällt etwas verhalten aus, wenn Luhmann konstatiert: „Die Bedingungen der Differenzierbarkeit, in deren Rahmen wir die Grundrechte erörtert haben, treten an den Platz, den die Wertphilosophie vergeblich allein auszufüllen versuchte.“⁷¹

⁶⁸ Ebd., S. 214.

⁶⁹ Ebd.

⁷⁰ Ebd., S. 215. In seinen postum herausgegebenen Überlegungen zur „Politische[n] Soziologie“ thematisiert Luhmann einen ebenfalls zeitbezogenen, opportunistischen Umgang mit zu erfüllenden Werten, die alle gleichermaßen einen Anspruch auf Durchsetzung haben. Es sei erforderlich, temporär den einen Wert gegenüber dem anderen zu bevorzugen, ohne ihn grundsätzlich zu negieren. „Die Wertkonflikte werden dann in ein zeitliches Nacheinander aufgelöst und in ihrer diskreditierenden Schärfe abgemildert. [...] Man ist den Vertretern anderer Werte gegenüber tolerant und mutet ihnen nur Wartezeit zu“ (Luhmann, 2010, S. 233); zum Zusammenhang vgl. ebd., S. 227–249. Vgl. ergänzend v. a. auch Ders., Zweckbegriff und Systemrationalität. Über die Funktion von Zwecken in sozialen Systemen [1968], Frankfurt am Main: Suhrkamp 1973, dort Kapitel 1.3 „Regulierung durch Werte und Zwecke: Transitivität und Opportunismus“. Luhmann bringt auch hier die zeitliche Dimension ins Spiel: „Sie erfährt in der Trennung von Kausalschema und Wertregulativ eine bemerkenswerte Behandlung. Die Trennung ist nur dadurch möglich, daß in beiden Bereichen in je verschiedener Weise von der Zeit abstrahiert wird.“ Dies sei Ausdruck eines „dem gegenüber der Antike grundsätzlich gewandelten neuzeitlichen Verständnis des Verhältnisses von Sein und Zeit“ (ebd., S. 51).

⁷¹ Luhmann, 1965, S. 216.

2. Der (nicht nur) kommunikative Charakter von Werten: Luhmann und Habermas im Konflikt

In den 1960er Jahren setzte Niklas Luhmann dazu an, sein in wichtigen Zügen in „Grundrechte als Institution“ bereits vorliegendes systemtheoretisches Konzept auszuformen. Zu einem nicht nur in der Fachöffentlichkeit vielbeachteten Forum wurde für Luhmann im April 1968 der unter dem Leitthema „Spätkapitalismus oder Industriegesellschaft?“ stehende fünftägige 16. Deutsche Soziologentag in Frankfurt, bei dem etwa 2.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zugegen waren. Dort hielt er, wie Parsons 1964, einen „Moderne Systemtheorien als Form gesamtgesellschaftlicher Analyse“ überschriebenen Vortrag, der Programmcharakter hatte. Zunächst 1969 im von Theodor W. Adorno herausgegebenen Kongressband abgedruckt, eröffnet er 1971 auch das bei Suhrkamp von Luhmann und Habermas gemeinsam veröffentlichte Buch „Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie – Was leistet die Systemforschung?“. Die hier versammelten Beiträge der beiden Konkurrenten dokumentieren einen bis in die Gegenwart virulenten Zwist um die Deutungsmacht von Diskurs- und Systemtheorie. Systeme, stellt Luhmann heraus, haben die Aufgabe, Komplexität zu reduzieren, „und zwar durch Stabilisierung einer Innen/Außen-Differenz“⁷². Mit ihnen lässt sich eine „Theorie der Gesellschaft“ erarbeiten, die eine Antwort auf das „transzendente[] Problem der sozialen Kontingenz der Welt“ ermöglicht, indem Kontingenz als Komplexität erfasst wird. Zum Ausdruck kommt damit die Frage nach der Sinnhaftigkeit des Erlebens; denn: „Soziale Systeme sind *sinnhaft* identifizierte Systeme.“⁷³ Sinn kann als „bestimmte Strategie selektiven Verhaltens unter der Bedingung hoher Komplexität“⁷⁴ verstanden werden. Er hat eine zusammenfassende Funktion und ermöglicht es, sich in der unendlichen Vielfalt des Erlebens zu bewegen. Das selektiv betonte Einzelne kann auf bestimmte Elemente des Verweiszusammenhangs, in dem es steht, konstruktiv bezogen werden. Selektion läuft dabei nicht darauf hinaus, dass nicht präferierte andere Möglichkeiten ein für alle Mal erledigt sind. Sie bleiben vielmehr erhalten, werden aber zunächst ausgeblendet. „Die Welt zieht sich nicht durch Akte der Selektion auf den jeweils gewählten Aufmerksamkeitsbereich zusammen, sondern bleibt als Horizont der Verweisung auf andere Möglichkeiten und damit als Bereich für anschließende weitere Selektionen erhalten.“⁷⁵ Luhmann beabsichtigt, hier über Parsons hinauszugehen, der den Sinnbegriff nicht funktionalisiert, die „Funktion von Gesellschaft“ nicht theo-

⁷² Niklas Luhmann, *Moderne Systemtheorien als Form gesamtgesellschaftlicher Analyse*, in: Jürgen Habermas/Ders., *Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie – Was leistet die Systemforschung?*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1971, S. 7–24; hier: S. 11 [1971a].

⁷³ Ebd.

⁷⁴ Ebd., S. 12.

⁷⁵ Ebd.

retisch ergründe, sondern bei der ordnenden Feststellung von „Strukturen, Normen, gemeinsame[n] Werte[n], Institutionen usw.“⁷⁶ verharre.

Demgegenüber stellt Luhmann jetzt die These auf, dass „Gesellschaft [...] dasjenige Sozialsystem“ sei, „das die letzterreichbare Form funktionaler Differenzierung institutionalisiert“. System- und Gesellschaftstheorie gelte es zu verknüpfen. Dazu sei es erforderlich, alle verwendeten Begriffe zu funktionalisieren und dann mit dem „Problem der äußersten Komplexität der Welt“⁷⁷ in Verbindung zu bringen. Luhmann bezeichnet an diesem Punkt die entscheidende Schnittstelle zum Wertbegriff, der funktional als auf Komplexität bezogene Sinnstiftung verstanden werden kann. Dies geschieht in einer Gesellschaft, die sich, so Luhmann, als Handlungssystem kennzeichnen lässt, in dem Sinnbeziehungen durch Komplexitätsreduktion erzeugt werden, und dies, wie schon hervorgehoben, „durch Stabilisierung einer Innen/Außen-Differenz. Gesellschaft lässt sich dann als ein besonderer Fall solcher Systemleistung behandeln, wenn sich angeben lässt, worin ihre spezifische Reduktionsleistung liegt.“⁷⁸ Würden „[k]omplexere Gesellschaften“ funktional differenziert, seien sie dadurch gekennzeichnet, dass sie „im Verhältnis ihrer Teilsysteme mehr Abhängigkeiten und mehr Unabhängigkeiten zugleich vorsehen“. In diesem Umstand erkennt Luhmann eine Problemstellung, die sowohl Chancen als auch Gefahren beinhaltet, denn zu konstatieren ist auch: „Übernahme hoher struktureller Risiken durch die Gesellschaft selbst und durch ihre Teilsysteme, die füreinander unberechenbar werden“⁷⁹. Eine entschiedene funktionale Differenzierung ermögliche es letztendlich, genau diejenigen Möglichkeiten innerhalb einer Gesellschaft zu identifizieren, die sich als realistische Option nahelegen. Beschrieben wird ein Sozialsystem, das gleichzeitig „mit seinen Grenzen unbestimmte, nichtmanipulierbare Komplexität ausgrenzt“⁸⁰.

Luhmann ergänzt im von ihm und Habermas herausgegebenen Band seine einführenden Ausführungen zur Systemtheorie zunächst mit dem vertiefenden Beitrag „Sinn als Grundbegriff der Soziologie“. Er setzt bei seinen Feststellungen zur Kontingenzenreduktion ein und erklärt ‚Sinn‘ zum „Schlüsselbegriff für den bewußtseinsmäßigen [...] Vollzug dieser Leistung“⁸¹. Aus soziologischer Perspektive weist Luhmann transzendentalphilosophische Annahmen zurück, die „Sinn durch subjektive Intention“ generieren wollen. Zumal wenn dieser erkenntnistheoretische Ansatz sich auf die vermeintliche Objektivität von „Re-

⁷⁶ Ebd., S. 13.

⁷⁷ Ebd., S. 15.

⁷⁸ Ebd.

⁷⁹ Ebd., S. 23.

⁸⁰ Ebd., S. 24.

⁸¹ Niklas Luhmann, *Sinn als Grundbegriff der Soziologie*, in: Jürgen Habermas/Ders. (Hg.), *Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie – Was leistet die Systemforschung?*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1971, S. 25–100; hier: S. 26 [1971b].

geln, Formen oder Werte[n] oder neuerdings Interessen⁸² richte, sei Widerspruch anzumelden, da zu lösende Problemstellungen lediglich „auf die Frage nach dem Sinn von Subjekt“ verlagert würden und „dort ungelöst“ blieben. Luhmann bemüht sich um eine Interpretation des Sinns vom Funktionsgedanken aus, um zugrundeliegenden „sinnkonstituierende[n] Systeme[n]“⁸³ auf die Spur zu kommen. Beim Sinn handele es sich um „die Ordnungsform menschlichen Erlebens“⁸⁴, die nicht nur auf Teilbereiche beschränkt werden könne. Stets müsse die Leistung erbracht werden, so zwischen verschiedenen Möglichkeiten zu wählen, dass der ausgeschlossene Bereich als solcher existent bleibe. Daraus ergebe sich die Schwierigkeit, mit einer „Selbstüberforderung des Erlebens durch andere Möglichkeiten“ umgehen zu müssen, die in der „Doppelstruktur von Komplexität und Kontingenz“⁸⁵ auftrete. Ohne Selektion, oder auch „*riskante Selektivität*“⁸⁶, könne der Komplexität nicht entgegengetreten werden – „Enttäuschungsgefahr und Notwendigkeit, sich auf Risiken einzulassen“⁸⁷, blieben deshalb nicht aus. Durch das Mittel der Kommunikation könne Sinn innerhalb von Gemeinschaftsstrukturen vermittelt und ausgetauscht werden.

Gezielt geht Luhmann auf Max Weber ein, um seine auf Intersubjektivität ausgerichtete rationale Erfassung eines Zweck-Mittel-Zusammenhangs, der sinnhafte Handlung begründe, als defizitär zu kennzeichnen. Weber habe die Voraussetzungen seiner Festlegungen nicht kritisch hinterfragt.⁸⁸ Luhmann beschreibt präzise seine eigene Position, die sich aus einer Prüfung der „Wert-rationalität“ ergibt: Es „zeigt sich die unaufgebbare Präsenz sinnkonstituierenden Erlebens, deren Erfüllung, durch Zukunft vorbereitet und durch Vergangenheit vergewissert, immer nur in der Gegenwart stattfinden kann. Nur in der dauernden Gegenwart des sinnkonstituierenden Erlebens kann Sicherheit geboten, Angst ausgehalten, Vertrauen geschenkt werden.“⁸⁹ Handeln lasse sich

⁸² Ebd.

⁸³ Ebd., S. 28.

⁸⁴ Ebd., S. 31.

⁸⁵ Ebd., S. 32.

⁸⁶ Ebd., S. 37.

⁸⁷ Ebd., S. 33.

⁸⁸ Vgl. zu Luhmanns Weber-Rezeption v. a. Ders., Zweck – Herrschaft – System. Grundbegriffe und Prämissen Max Webers, in: Ders., Die Wirklichkeit der Organisation (Schriften zur Organisation, 1), hg. von Ernst Lukas und Veronika Tacke, Wiesbaden: Springer VS 2018, S. 153–184 [2018b]. Systemrationalität lasse sich „nicht allein dadurch“ gewährleisten, „daß alle Beteiligten rational handeln“ (ebd., S. 155). „Die Funktion des Zweckes“, fasst er zusammen, „besteht darin, die Leistungen zu bezeichnen, die das System an seine Umwelt abführen muß, um sich zu erhalten“ (ebd., S. 176).

⁸⁹ Luhmann, 1971b, S. 59. Vgl. dazu auch ebd., S. 87: „Die Intersubjektivität von Erkenntnis kann nicht mehr an etwas Vorhandenem festgemacht werden, das zu erfahren jeder vernünftige Mensch in der Lage sei. [...] Vielmehr kann das, was man intersubjektive Übertragbarkeit von Vorstellungen und Erkenntnissen genannt hat, nur durch die Form sinnhafter Erlebnisverarbeitung gewährleistet werden.“

nicht „als gesetzmäßig bewirkter und wirkender Kausalfaktor“⁹⁰ verstehen, sondern nur unter der Bedingung einer erfahrungsbezogenen Selektion, die Sinn allererst ermöglicht. Illusionslos gibt Luhmann zu erkennen, dass ihm die Fragilität des vom Erleben komplexer Weltverhältnisse abhängigen Sinns bewusst ist. Die „Sinnstrukturen“ des Menschen „bleiben enttäuschungsanfällig, seine Welt ist kontingent, das heißt: auch anders möglich“⁹¹. Von elementarer Bedeutung ist es dabei, dass der Mensch lernfähig ist, er kann „die Strukturen, nach denen man Informationen verarbeitet, adaptiv oder auch innovativ [...] ändern“ und dabei mit „*doppelte[r] Kontingenz*“⁹² – also der Abhängigkeit eigener Handlungen von der Handlungswahl eines anderen – und „Erwartungserwartungen“⁹³ – der Berücksichtigung der (vermuteten) Erwartung des Gegenübers – umgehen.

Im gemeinsam veröffentlichten Band richtet Habermas kritische Rückfragen an Luhmann, dessen „funktionalistische Analyse“ zu Unrecht den Anspruch erhebe, die alleinige Möglichkeit darzustellen, um zu einer „Rationalisierung von Entscheidungen“⁹⁴ zu kommen. Luhmanns Theorie identifiziert er als „die Hochform eines technokratischen Bewußtseins [...], das heute praktische Fragen als technische von vornherein zu definieren und damit öffentlicher und ungezwungener Diskussion zu entziehen gestattet“⁹⁵. Habermas spitzt seine Anwürfe noch weiter zu und hält dem Gedanken der Komplexitätsreduktion vor, letztlich „die uneingestandene Verpflichtung der Theorie auf herrschaftskonforme Fragestellungen, auf die Apologie des Bestehenden um seiner Bestandserhaltung willen“⁹⁶, wenn auch versteckt, zu repräsentieren.

⁹⁰ Ebd., S. 90.

⁹¹ Ebd., S. 61.

⁹² Ebd., S. 62.

⁹³ Ebd., S. 63. Vgl. dazu auch Niklas Luhmann, *Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1984, S. 416.

⁹⁴ Jürgen Habermas, *Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie? Eine Auseinandersetzung mit Niklas Luhmann*, in: Ders./Niklas Luhmann, *Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie – Was leistet die Systemforschung?*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1971, S. 142–290; hier: S. 144.

⁹⁵ Ebd., S. 145.

⁹⁶ Ebd., S. 170. Vgl. damit Jürgen Habermas, *Auch eine Geschichte der Philosophie*, Bd. 2: *Vernünftige Freiheit. Spuren des Diskurses über Glauben und Wissen*, Berlin: Suhrkamp 2019; hier: S. 588 mit Anm. 7. Habermas wirft die Frage auf, ob es in der Entwicklungsphase des „nachmetaphysischen Denkens“ noch gelingen kann, „von unserer Vernunft einen autonomen, also von selbstgegebenen Normen geleiteten Gebrauch zu machen“, um die Gesellschaft zumindest etwas zu gestalten, oder ob „wir zu der fatalistischen, beziehungsweise ‚realistischen‘ Einsicht genötigt sind“ (ebd., S. 588), dass im Sinne Luhmanns, der für diese Sichtweise „die theoriearchitektonisch und begriffskonstruktiv großartige Antwort“ geliefert habe, nur noch eine Anpassung an systemische, nicht beherrschbare Abläufe möglich sein wird. Gezielt stellt Habermas Luhmann in die phänomenologische Tradition Husserls und seine Verortung von Subjekt und Sinn. Luhmanns Konzept „erlaub[e] die normative Neutralisierung der im Gegenstandsbereich auftretenden kognitiven Prozesse und erfordert die funktionalistische Umdeutung aller Phänomene, die aus der Perspektive der Teilnehmer als normativ be-

Richte sich die Systemtheorie auf reine Zweckrationalität aus, erkenne sie nicht den kommunikativen Charakter von Werten, die „die anonymen Platzhalter von intersubjektiv verbindlichen reziproken Verhaltenserwartungen, also von Normen sind, die nur mit Bezug auf kommunikatives Handeln zureichend bestimmt werden können“⁹⁷. Luhmann erkenne in Werten nur etwas Irrationales.⁹⁸ Habermas differenziert seinerseits zwischen einem kommunikativen Handeln, das „an kulturellen Werten orientiert“ sei, und einem „strategische[n] (monologische[n]) Handeln“, das er als „interessenorientiert“⁹⁹ kennzeichnet. Luhmann vertrete demgegenüber ein herrschaftsstabilisierendes Ideologiekonzept, in dem es nicht vorgesehen sei, „ungezwungenen Diskurs zulassen zu können“. Es gelänge deshalb auch nicht, den möglicher Weise „falschen Anspruch[]“¹⁰⁰ von Institutionen aufzudecken.

Luhmann reagiert auf die Habermas-Kritik mit einer robusten Gegenstrategie.¹⁰¹ Eine um vernünftige Kontextualisierung bemühte Debatte über „die Wahrheit der Geltungsbegründungen von Herrschenden“¹⁰² sei nicht zielführend und habe keine Auswirkung auf die Lebensrealität. Ginge es um das entscheidende Moment einer Komplexitätsreduktion, seien das Führen von Diskursen, aber auch zweckrationale Begründungsmuster nicht erfolgreich. Luhmann nimmt den von Habermas propagierten Herrschaftsbegriff ins Visier. In ihm drücke sich „eine Tendenz zu einer *wissenschaftsimmanent erzeugten Politisierung*“ aus, „nämlich der Übersetzung theoretischer Unsicherheit in politische Opposition“. „Herrschaft“ sei „eine zu unbestimmte, für analytische ebenso wie für kritische Zwecke ungeeignete Kategorie“¹⁰³. Mit der Herrschaftsfrage destruiert Luhmann das wohl zentrale Theoriemoment der sich ausbildenden Diskurstheorie und weist es als untauglich aus. Doch er geht noch einen Schritt weiter und erklärt auch die Vernunft für eine ungeeignete Kategorie. Aus systemtheoretischem Blickwinkel „ist Vernunft kein Kriterium und Herrschafts-

geschrieben werden, als Indikatoren eines Nicht-lernen-Könnens“ (ebd., Anm. 7). Habermas akzentuiert in diesem kurzen Rekurs auf Luhmann somit wiederum die stabilisierende Wirkungsweise der Systemtheorie, die von der lernbereiten Selbststeuerung hochkomplexer Gesellschaftsstrukturen ausgeht und sich somit einer kritischen Analyse der Herrschaftsfrage zu entziehen vermag.

⁹⁷ Habermas, 1971, S. 249; vgl. S. 257 f.

⁹⁸ Vgl. ebd., S. 250.

⁹⁹ Ebd., S. 252.

¹⁰⁰ Ebd., S. 259. Zur Auseinandersetzung mit Luhmann vgl. auch Jürgen Habermas, *Theorie des kommunikativen Handelns*, 2 Bde., Bd. 1: Handlungsrationalität und gesellschaftliche Rationalisierung; Bd. 2: Zur Kritik der funktionalistischen Vernunft [1981], Frankfurt am Main: Suhrkamp 1988, bes. Bd. 1, S. 358, 525, 529; Bd. 2, S. 165, 352 f., 420 f. und 552.

¹⁰¹ Niklas Luhmann, *Systemtheoretische Argumentationen. Eine Entgegnung auf Jürgen Habermas*, in: Jürgen Habermas/Ders., *Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie – Was leistet die Systemforschung?*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1971, S. 291–405 [1971c].

¹⁰² Ebd., S. 293.

¹⁰³ Ebd., S. 399.

freiheit eine schlichte Selbstverständlichkeit des Denkens, die weder postuliert noch idealisiert werden muß“. Beide seien letztlich „überhaupt keine brauchbaren Begriffe mehr“¹⁰⁴.

3. Warum Werte sich nicht als Diskursbremse eignen

Niklas Luhmann hat sein Konzept einer Systemtheorie in vielfältigen ineinandergreifenden Veröffentlichungen ausdifferenziert. Der Wertbegriff erweist sich dabei als eine stets wiederkehrende, permanenten Widerspruch provozierende Konstante. Kompakt kommt Luhmann auch 1997, ein Jahr vor seinem Tod, im nach „Soziale Systeme“ von 1984 zweiten Hauptwerk „Die Gesellschaft der Gesellschaft“ auf den Wertekosmos zu sprechen. Gerade im Rahmen politischer Strukturen würden Werte in die Kommunikationszusammenhänge eingebunden, um mit ihnen als „unbezweifelbare[n] Bezugspunkte[n]“ operieren zu können, die es in einem gewissen Maße erlaubten, Kontingenzen zu neutralisieren. Werten werde die Leistung zugeschrieben, Handlungen zu steuern. Dies sei allerdings ein Irrtum, denn einerseits seien „sie viel zu abstrakt“¹⁰⁵ – sie verfügten vor allem um keine „Zentralcodierung (wie wahr/unwahr)“¹⁰⁶ –, und andererseits träten sie „stets in der Form des Wertkonfliktes“¹⁰⁷ auf, so dass einfache Ableitungen eine Illusion wären. Ausgegangen würde vielmehr von „fraglose[n] Unterstellungen und dadurch nicht geregelte[n] Konflikte[n]“¹⁰⁸.

Luhmann greift zum Mittel metaphorischer Sprache, um das Wesen der Werte zu beschreiben, die Handlungen Halt geben sollten. Sie seien „nichts anderes als eine hochmobile Gesichtspunktmenge. Sie gleichen nicht, wie einst die Ideen, den Fixsternen, sondern eher Ballons, deren Hüllen man aufbewahrt, um sie bei Gelegenheit aufzublasen, besonders bei Festlichkeiten. [...] Sie explizieren

¹⁰⁴ Ebd., S. 401. Vgl. hier auch Luhmanns (1987, S. 126) im Interviewformat vorgebrachte unverhohlene Skepsis: „Ich finde, daß man mit dem Theoriekonzept der ‚Frankfurter Schule‘, wenn es ein solches überhaupt gibt, wissenschaftlich nicht arbeiten kann. [...] Die Kritische Theorie ist nicht kompliziert genug, um etwas anderes als ein protestierendes oder resignatives Verhalten zu provozieren.“ Bei Habermas zeige sich die Schwierigkeit, „daß sein Denken um eine moralische Verpflichtung von Gesellschaft organisiert ist“.

¹⁰⁵ Niklas Luhmann, *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, 2 Bde. [fortlaufende Seitenzählung: Bd. 1, S. 7–594; Bd. 2, S. 595–1164], Frankfurt am Main: Suhrkamp 1998, S. 341.

¹⁰⁶ Ebd., S. 344.

¹⁰⁷ Ebd., S. 341.

¹⁰⁸ Ebd., Anm. 265. Vgl. Ders., 1984, S. 433: „Da sich alles Handeln unter positive und unter negative Wertgesichtspunkte bringen läßt, folgt aus der Wertung nichts für die Richtigkeit des Handelns. Das wird oft übersehen, oft wohl auch bewußt vertuscht. Wolle man aus Wertungen Informationen über richtiges Handeln gewinnen, müßte man eine logische Rangordnung, zum Beispiel Transitivität des Verhältnisses einer Vielzahl von Werten voraussetzen [...]“. Vgl. dazu auch Ders., *Systemtheorie der Gesellschaft*, hg. von Johannes F. K. Schmidt und André Kieserling. Unter Mitarbeit von Christoph Gesigora, 2. Aufl., Berlin: Suhrkamp 2018, S. 115 [2018a].

zwar keine Anwendungsbedingungen, aber sie stehen unter Abwägungsvorbehalt [...].¹⁰⁹ In Kommunikationszusammenhängen träten Werte als Unterstellungen auf, Wahrheit hingegen als Behauptung.¹¹⁰ Mit Hilfe der in den US-amerikanischen Debatten der ersten Hälfte des 19. Jahrhundert zur Sklaverei geprägten Wendung „gag rule“, identifiziert Luhmann als eine spezifische Eigenschaft der Werte ihre Fähigkeit, „stillschweigende Verständigung“ zu repräsentieren, weshalb „über bestimmte Wertkonflikte nicht gesprochen wird [...]“. Werte sind das Medium für eine Gemeinsamkeitsunterstellung, die eingeschränkt, was gesagt und verlangt werden kann, ohne zu determinieren, was getan werden soll.¹¹¹ Wertkonflikte müssten aber in ihrer Situationsbezogenheit ausgetragen werden, denn sie sei der Ort, an dem Werte eigentlich ihre Bedeutung haben.¹¹² Jedoch verfügten die Werte selbst nicht über Regeln des Umgangs mit auftretenden Konflikten. Besonders frequentierte Werte hätten aber den Vorteil, dass sie sich besser in das Gedächtnis einschrieben.¹¹³ Es liegt also offenkundig eine besondere Stabilisierungsleistung vor.

Werte befänden sich immer in einem Spannungsverhältnis zu gesellschaftlichen Zuständen, da sie eine Differenz behaupten – stehen sie doch mit den Erwartungen, die mit ihnen verbunden sind, im Kontrast zur jeweiligen Lage. „Wertformulierungen haben daraufhin“, formuliert Luhmann entsprechend, „den Sinn, jedem System in der je eigenen Sprache zu verdeutlichen, wovon es abweicht“. Werte reagieren immer sensibel auf „Interdependenzunterbrechung“¹¹⁴, gestörte Abhängigkeitsverhältnisse.

Als eigentümliche Gemengelage betrachtet Luhmann das Verhältnis von Ethik und Werten. Mit ethischen Einschätzungen sei „kaum fester Boden zu gewinnen“. Deshalb werde versucht, „die Verunsicherung durch unkoordinierbare Dauerirritation auf der Ebene der ‚Werte‘ aufzufangen“¹¹⁵. Mit Hilfe der Werte könnten „Präferenzen“ formuliert werden, die sich an die Realität herantragen ließen.¹¹⁶ Blieben sie ohne Widerspruch, ließen sie sich zu „Festpunk-

¹⁰⁹ Luhmann, 1998, S. 342.

¹¹⁰ Vgl. ebd., S. 343.

¹¹¹ Ebd. Luhmann erläutert an anderer Stelle: „Werte werden als implizites Wissen behandelt. Das schützt gegen Widerspruch. Man muss, wenn man widersprechen will, zuerst ein explizites Wertbekenntnis hervorlocken, um dann sagen zu können: ich bin anderer Meinung“ (Niklas Luhmann, *Komplexität, strukturelle Kontingenzen und Wertkonflikte* [1993], in: Ders., *Differenz – Kopplung – Reflexion. Beiträge zur Gesellschaftstheorie* [Soziale Systeme. Zeitschrift für soziologische Theorie, Bd. 24, 2019, Heft 1 und 2], hg. von Johannes F. K. Schmidt und André Kieserling, S. 269–282; hier: S. 277).

¹¹² Vgl. Luhmann, 1998, S. 402.

¹¹³ Vgl. ebd., S. 799f.

¹¹⁴ Ebd., S. 769.

¹¹⁵ Ebd., S. 798.

¹¹⁶ Vgl. Luhmann, 2010, S. 229 (dort hervorgehoben): „Es ist prinzipiell unmöglich, vergleichbare, funktional äquivalente Handlungsalternativen in den Blick zu bekommen, ohne

ten¹¹⁷ machen. Zum Tragen kommt dabei, dass der Wert „Superunbezweifelbares symbolisiert“¹¹⁸, wenn auch nur auf der Ebene einer noch unmittelbaren Beobachtung erster Ordnung. Der Beobachter zweiter Ordnung analysiert die sich ihm vorstellende Kommunikation und vermag wahrzunehmen, „daß über die Bezugnahme auf Werte weder Entscheidungen abgeleitet noch Konflikte vermieden werden können“¹¹⁹. Ihm steht somit die begrenzte Leistungsfähigkeit von Wertbegriffen und entsprechenden Begründungsstrategien vor Augen, die von der nicht hinterfragten Setzung von Eindeutigkeit leben. Ein Urteilen anhand von Wertgesichtspunkten, hatte Luhmann bereits 1984 in „Soziale Systeme“ herausgestellt, werde durch einen systemtheoretisch verankerten Differenzbegriff ersetzt. Erreicht werde dadurch eine „Komplexifikation der Informationsgewinnung und -verarbeitung auf Grund von Differenzen, die Differenzen produzieren“¹²⁰.

In einer Heidelberger Rede reflektierte Niklas Luhmann am 10. Dezember 1992 die Frage: „Gibt es in unserer Gesellschaft noch unverzichtbare Normen?“ Anders als in den Rechtswissenschaften, in denen der Normbegriff aufs Engste mit der Frage nach Geltung verwoben sei, um „Fakten den Normen zuzuordnen und zu entscheiden“¹²¹, habe ein soziologischer Zugriff die Möglichkeit, den Tatsachen anders zu begegnen. Normen ließen sich auch „als Tatsachen besonderer Art“ einstufen. Sie könnten als „Formeln für *kontrafaktisches Erwarten*“ begriffen werden: „für Verhaltenserwartungen, die sich durch faktisches Verhalten nicht irritieren lassen, sondern auch dann festgehalten werden, wenn sie enttäuscht werden“¹²². Diese stabilitätssichernde Eigenschaft verbindet Normen eng mit Werten und ihren spezifischen Geltungsansprüchen. Kommuniziert werde mit ihnen in Form von „Unterstellung[en]“, als Annahme, „daß in bezug auf Wertschätzungen Konsens besteht“¹²³. Auch das Bundesverfassungsgericht greife, kommentiert Luhmann in der langen argumentativen Tradition seiner eigenen Schriften, auf den Wertbegriff zurück: „Er ersetzt hier, was Formulierungen betrifft, die Orientierung an einer Realanalyse der gesellschaftlichen Situation, mit der Politik konfrontiert ist, und die Orientierung an klassischen Formen der juristischen Dogmatik (etwa: subjektive Rechte).“ Mit dem

Werte zu neutralisieren, die man hochschätzt und in anderen Zusammenhängen weder neutralisieren kann noch will, noch muß.“ Vgl. zudem ebd., S. 233.

¹¹⁷ Luhmann, 1998, S. 799.

¹¹⁸ Ebd., S. 1122. Mit Seitenhieb auf Max Weber formuliert Luhmann, ebd.: „Es versteht sich von selbst, daß keine Wissenschaft und auch nicht die Soziologie eine wertlose Kommunikation produzieren will; und zumindest in diesem Sinne gibt es keine ‚wertfreie‘ Wissenschaft.“

¹¹⁹ Ebd., S. 1123.

¹²⁰ Luhmann, 1984, S. 440.

¹²¹ Niklas Luhmann, Gibt es in unserer Gesellschaft noch unverzichtbare Normen? (Heidelberger Universitätsreden, 4), Heidelberg: J. F. Müller Juristischer Verlag 1993, S. 5.

¹²² Ebd.

¹²³ Ebd., S. 18.

Wertbegriff, so Luhmann thetisch, werde „Höchstrelevanz mit normativem Gehalt“¹²⁴ behauptet. Er lasse sich gut „als Reflexionsstopp“ verwenden. Der Bezug auf Werte sei fest im menschlichen Denken verankert, es liege ein „inviolable level“ vor, „eine Natur und Vernunft ersetzende Tiefenlage der Normfixierungen“¹²⁵.

Luhmann stellt eine Inflationierung, einen ‚pandemiehaften‘ Gebrauch der Menschenwürdeidee heraus. Um diesem Phänomen zu entgegnen, reflektiert er in Heidelberg, sei es hilfreich, den Fokus gezielt auf Fälle ihrer Verletzung zu richten. Ausdrucksstark konstatiert Luhmann: „Wie Sterne am Himmel gibt es aber unzählige Werte, weshalb man Grundwerte braucht, um Emphase auszudrücken. Hier werden dann Traditionsbegriffe wie Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit, Frieden, Sicherheit, Würde, Wohlfahrt, Solidarität benutzt, um Sonderrang zu markieren.“¹²⁶ Einher gingen diese Setzungen mit dem Verzicht auf Begründungszusammenhänge. Dadurch komme es zu einem Abbruch wirklicher Kommunikation. Die Vielfalt der Werte, ja ihre schlichte Masse, verlagere das in ihnen wohnende Chaos auf die Entscheidungsebenen, von denen Eindeutigkeit erwartet werde. Werte kämen zum Einsatz, „um Entscheidungen einen Rückhalt in Unbezweifeltem zu geben“¹²⁷. Aber eben diese aus Abwägungsprozessen entstehenden Entscheidungen produzierten ihre Ergebnisse in Form der Kontingenz, der Zufälligkeit. Eine hierarchische Wertordnung liege nicht vor, so dass im Konfliktfall aus den Werten selbst keine direkten Entscheidungen ableitbar seien. Deshalb sei es erforderlich, die jeweilige Situation aufzugreifen, um angemessen abwägen zu können. Dies geschehe „unter der Bedingung“ einer von der Gesellschaft „selbsterzeugte[n] Ungewißheit“¹²⁸.

Kant und Habermas hält Luhmann gleichermaßen vor, sich mit dem von ihnen propagierten Vernunftbegriff über „das Problem des Rechts zur Rechtswidrigkeit“ hinwegzutäuschen. Ihre Überlegungen zeichneten sich aus „durch Weltfremdheit und Rechtsferne“¹²⁹. Illusionär sei es anzunehmen, dass sich die Vernunft als „Verständigung ohne Zwang“ durchsetze. Gerade in der Gegenwart geht Luhmann, wie im Fall der Folterdebatte, von „unrechtmäßigen Entscheidungen über Recht und Unrecht“¹³⁰ aus.

Unspezifisches Pathos verbindet Luhmann immer wieder mit einem Denken in Werten. Nach dem Zweiten Weltkrieg und zumal in den Dekolonialisierungsprozessen, sei es zu einer Ausweitung der Menschenrechte gekommen –

¹²⁴ Ebd.

¹²⁵ Ebd., S. 19; vgl. Luhmann, 1998, S. 341. Zu den „inviolable levels“ vgl. die Ausrichtung an: Douglas R. Hofstadter, Gödel, Escher, Bach: An Eternal Golden Braid, Hassocks, Sussex: Harvester 1979, S. 686–688.

¹²⁶ Luhmann, 1993, S. 19.

¹²⁷ Ebd., S. 21.

¹²⁸ Ebd., S. 22.

¹²⁹ Ebd., S. 24.

¹³⁰ Ebd.; vgl. S. 1–4, 27.

sowohl hinsichtlich des Aufmerksamkeitspotentials als auch auf inhaltlicher Ebene. Den „Wohlfahrtsstaat“ nennt Luhmann als Beispiel, hier sei hinsichtlich der Menschenrechtsfrage „das Abwehrkonzept durch ein Versorgungskonzept ergänzt, wenn nicht ersetzt worden“. Das Ergebnis sei eindeutig: „Man stellt vermeintlich grundlegende Bedürfnisse und Interesse ‚des‘ Menschen zusammen und fordert Abhilfe.“ Luhmann versteht dies in Analogie zum von ihm analysierten Wertezusammenhang. Diejenigen, kommentiert er ironisch, „die sich professionell oder feiertäglich damit befassen“, fänden hier „einen guten Ausgangspunkt für Kommunikation“. Nur situative Konkretionen stellen für Luhmann einen angemessenen Anknüpfungspunkt dar, um einer „Inflationierung der Idee und der Terminologie“¹³¹ substanziell entgegen zu können.

Luhmann ist von der theoretischen Kraft eines Denkens in Differenzen überzeugt. Es schütze vor trügerische Eindeutigkeit versprechenden Systematisierungen. Aus dem Blickwinkel einer Beobachtung zweiter Ordnung stelle sich Problemstellungen gegenüber stets die „Frage: wer hat sie nötig, und warum?“¹³² Zu unterscheiden sei zwischen dem Problem und seiner Lösung. Um sich sozial reproduzieren zu können, seien Systeme als „Kommunikationsanreiz“ auf Probleme angewiesen. „Deshalb muß es auch hinreichend viele reproduzierbare Probleme geben. Unlösbare Probleme par excellence“, kommentiert Luhmann, „heißen heute ‚Werte‘“. Wer sich mit ihnen konstruktiv auseinandersetzen wolle, habe auf Differenzen zu achten, die die Begriffe so organisierten, dass sich nicht aufgrund eines zu umfassenden Charakters „fast inhaltsleer“¹³³ seien.

Literatur

- Böckenförde, Ernst-Wolfgang, Grundrechte als Grundsatznormen. Zur gegenwärtigen Lage der Grundrechtsdogmatik [1990], in: Ders., Wissenschaft, Politik, Verfassungsgericht. Aufsätze. Biographisches Interview von Dieter Gosewinkel, Frankfurt am Main: Suhrkamp 2011, S. 189–229.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Schutzbereich, Eingriff, verfassungsimmanente Schranken. Zur Kritik gegenwärtiger Grundrechtsdogmatik [2003], in: ebd., S. 230–263.

¹³¹ Ebd., S. 29. Auch an anderer Stelle weist Luhmann dezidiert auf die mit dem Wohlfahrtsstaat verbundenen Systemschwächen hin, wenn er unterstreicht: „Am Horizont der Zukunft sieht man bereits eine klassenlose, maschinell versorgte Gesellschaft auftauchen: eine Gesellschaft der unterstützungsbedürftigen Endverbraucher, eine Gesellschaft der politischen Konsumenten“ (Niklas Luhmann, Gesellschaftsstruktur und Semantik. Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft, Bd. 4, 3. Aufl., Berlin: Suhrkamp 2016, S. 115). Den Problemstellungen des Wohlfahrtsstaates werde „die mehr als dürftige Semantik der ‚Werte‘“ nicht mehr gerecht. Die entsprechenden Einrichtungen seien „nicht mehr aus sich heraus legitimierbar. [...] Der ‚Geist‘ hat sie verlassen“ (ebd., S. 131).

¹³² Ebd., S. 18.

¹³³ Ebd., S. 19.

- Briefwechsel Ernst Forsthoff – Carl Schmitt (1926–1974), hg. von Dorothee Mußnug, Reinhard Mußnug und Angela Reinthal, Berlin: Akademie Verlag 2007.
- Forsthoff, Ernst, Die Umbildung des Verfassungsgesetzes, in: Festschrift für Carl Schmitt zum 70. Geburtstag dargebracht von Freunden und Schülern, hg. von Hans Barion, Ernst Forsthoff und Werner Weber, Berlin: Duncker & Humblot 1959, S. 35–62.
- Forsthoff, Ernst, Der introvertierte Rechtsstaat und seine Verortung, in: Der Staat 2 (1963), S. 385–398; auch in: Ders., Rechtsstaat im Wandel. Verfassungsrechtliche Abhandlungen 1954–1973. Vom Verfasser überarbeitet und nach seinem Tode hg. von Klaus Frey, 2. Aufl., München: C. H. Beck 1976, S. 175–187.
- Günzel, Stephan, Linien: Nietzsche – Jünger – Heidegger, in: Widersprüche. Zur frühen Nietzsche-Rezeption, hg. im Auftrag der Stiftung Weimarer Klassik von Andreas Schirmer und Rüdiger Schmidt, Weimar: Verlag Hermann Böhlaus Nachfolger Weimar 2000, S. 338–359.
- Habermas, Jürgen, Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie? Eine Auseinandersetzung mit Niklas Luhmann, in: Ders./Niklas Luhmann, Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie – Was leistet die Systemforschung?, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1971, S. 142–290.
- Habermas, Jürgen, Theorie des kommunikativen Handelns, 2 Bde., Bd. 1: Handlungsrationalität und gesellschaftliche Rationalisierung; Bd. 2: Zur Kritik der funktionalistischen Vernunft [1981], Frankfurt am Main: Suhrkamp 1988.
- Habermas, Jürgen, Auch eine Geschichte der Philosophie, Bd. 2: Vernünftige Freiheit. Spuren des Diskurses über Glauben und Wissen, Berlin: Suhrkamp 2019.
- Häberle, Peter, Die Wesengehaltgarantie des Art. 19 Abs. 2 Grundgesetz. Zugleich ein Beitrag zum institutionellen Verständnis der Grundrechte und zur Lehre vom Gesetzesvorbehalt (Freiburger rechts- und staatswissenschaftliche Abhandlungen, 21), Karlsruhe: C. F. Müller Verlag 1962.
- Hartmann, Nicolai, Ethik, 3. Aufl., Berlin: De Gruyter 1949.
- Heidegger, Martin, Holzwege, 2., unveränderte Aufl., Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann 1950.
- Heidegger, Martin, Nietzsche: Der Wille zur Macht als Kunst. Freiburger Vorlesung Wintersemester 1935/36 (GA II/43), hg. von Bernd Heimbüchel, Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann 1985.
- Hennis, Wilhelm, Integration durch Verfassung? Rudolf Smend und die Zugänge zum Verfassungsproblem nach 50 Jahren unter dem Grundgesetz, in: Ders., Regieren im modernen Staat. Politikwissenschaftliche Abhandlungen I, Tübingen: Mohr Siebeck 2000, S. 353–380.
- Höntsche, Andreas, Die Vergesellschaftung des Staates. Entdifferenzierung oder Totalisierung der Gesellschaft nach Ernst Forsthoff und Niklas Luhmann, in: Provisorische Ewigkeit. Staatstheoretische Reflexionen der frühen Bundesrepublik (Staatsverständnisse | Understanding the State, 162), hg. von dems. und Patrick Wöhrle, Baden-Baden: Nomos 2022, S. 116–162.
- Hofstadter, Douglas R., Gödel, Escher, Bach: An Eternal Golden Braid, Hassocks, Sussex: Harvester 1979.
- Hollerbach, Alexander, Auflösung der rechtsstaatlichen Verfassung? Zu Ernst Forsthoffs Abhandlung „Die Umbildung des Verfassungsgesetzes“ in der Festschrift für Carl Schmitt, in: Archiv des öffentlichen Rechts 85 (1960), S. 241–270.
- Jaspers, Karl, Philosophie, 2., unveränderte Aufl., Berlin/Göttingen/Heidelberg: Springer-Verlag 1948.

- Kelsen, Hans, *Der Staat als Integration. Eine prinzipielle Auseinandersetzung*, Wien: Springer-Verlag 1930.
- Llanque, Marcus, *Die politische Theorie der Integration: Rudolf Smend*, in: André Brodocz, Gary S. Schaal (Hg.), *Politische Theorien der Gegenwart I. Eine Einführung*, 4., überarb. und aktualisierte Aufl., Opladen/Toronto: Verlag Barbara Budrich 2015, S. 323–350.
- Löwith, Karl, Heidegger. *Denker in dürftiger Zeit* [1953], 2., erweiterte Aufl., Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1960.
- Löwith, Karl, Max Weber und Carl Schmitt, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* Nr. 146, 27.6.1964, BuZ, S. 2; erneut in: *Zeitschrift für Kulturphilosophie* 1 (2007), Heft 2, S. 365–375.
- Luhmann, Niklas, *Grundrechte als Institution. Ein Beitrag zur politischen Soziologie (Schriften zum Öffentlichen Recht, 24)*, Berlin: Duncker & Humblot 1965.
- Luhmann, Niklas, *Moderne Systemtheorien als Form gesamtgesellschaftlicher Analyse*, in: Jürgen Habermas/Ders., *Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie – Was leistet die Systemforschung?*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1971, S. 7–24 [1971a].
- Luhmann, Niklas, *Sinn als Grundbegriff der Soziologie*, in: ebd., S. 25–100 [1971b].
- Luhmann, Niklas, *Systemtheoretische Argumentationen. Eine Entgegnung auf Jürgen Habermas*, in: ebd., S. 291–405 [1971c].
- Luhmann, Niklas, *Zweckbegriff und Systemrationalität. Über die Funktion von Zwecken in sozialen Systemen* [1968], Frankfurt am Main: Suhrkamp 1973.
- Luhmann, Niklas, *Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1984.
- Luhmann, Niklas, *Biographie, Attitüden, Zettelkasten. Interview: Rainer Erd und Andrea Maihofer*, in: Ders., *Archimedes und wir. Interviews*, hg. von Dirk Baecker und Georg Stantizek, Berlin: Merve Verlag 1987, S. 125–155.
- Luhmann, Niklas, *Gibt es in unserer Gesellschaft noch unverzichtbare Normen?* (Heidelberger Universitätsreden, 4), Heidelberg: J. F. Müller Juristischer Verlag 1993.
- Luhmann, Niklas, *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, 2 Bde. [fortlaufende Seitenzählung: Bd. 1, S. 7–594; Bd. 2, S. 595–1164], Frankfurt am Main: Suhrkamp 1998.
- Luhmann, Niklas, *Politische Soziologie*, hg. von André Kieserling, Berlin: Suhrkamp 2010.
- Luhmann, Niklas, *Gesellschaftsstruktur und Semantik. Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft*, Bd. 4, 3. Aufl., Berlin: Suhrkamp 2016.
- Luhmann, Niklas, *Systemtheorie der Gesellschaft*, hg. von Johannes F. K. Schmidt und André Kieserling. Unter Mitarbeit von Christoph Gesigora, 2. Aufl., Berlin: Suhrkamp 2018 [2018a].
- Luhmann, Niklas, *Zweck – Herrschaft – System. Grundbegriffe und Prämissen Max Webers*, in: Ders., *Die Wirklichkeit der Organisation (Schriften zur Organisation, 1)*, hg. von Ernst Lukas und Veronika Tacke, Wiesbaden: Springer VS 2018, S. 153–184 [2018b].
- Luhmann, Niklas, *Komplexität, strukturelle Kontingenzen und Wertkonflikte* [1993], in: Ders., *Differenz – Kopplung – Reflexion. Beiträge zur Gesellschaftstheorie (Soziale Systeme. Zeitschrift für soziologische Theorie, Bd. 24* [2019], Heft 1 und 2), hg. von Johannes F. K. Schmidt und André Kieserling, S. 269–282.
- Meinel, Florian, *Der Jurist in der industriellen Gesellschaft. Ernst Forsthoff und seine Zeit*, 2. Aufl., Berlin: Akademie Verlag 2012.

- Nietzsche, Friedrich, *Nachgelassene Fragmente 1887–1889* [KSA 13], hg. von Giorgio Colli und Mazzino Montinari, München: dtv, Berlin/New York: De Gruyter 1999.
- Rennert, Klaus, *Die „geisteswissenschaftliche Richtung“ in der Staatsrechtslehre der Weimarer Republik. Untersuchungen zu Erich Kaufmann, Günther Holstein und Rudolf Smend*, Berlin: Duncker & Humblot 1987.
- Schmitt, Carl, *Die Tyrannei der Werte. Mit einem Nachwort von Christoph Schönberger*, 4., unveränderte Aufl., Berlin: Duncker & Humblot 2020.
- Schmitz, Alexander, *Zur Geschichte einer Kontroverse, die nicht stattfand. Karl Löwith und Carl Schmitt*, in: *Zeitschrift für Kulturphilosophie* 1 (2007), Heft 2, S. 376–383.
- Smend, Rudolf, *Verfassung und Verfassungsrecht*, München/Leipzig: Duncker & Humblot 1928.
- Wöhrle, Patrick, *Verfassungspatriotismus als Differenzierungstheorie. Eine (auch) historisierende Lektüre von Niklas Luhmanns Grundrechte als Institution*, in: *Provisorische Ewigkeit. Staatstheoretische Reflexionen der frühen Bundesrepublik (Staatsverständnisse | Understanding the State, 162)*, hg. von dems. und Andreas Höntsch, Baden-Baden: Nomos 2022, S. 95–115.

Sektion 5:

Die Frage objektiver Wertungen
am Beispiel der Rechtswissenschaft

Werturteilsfreie Wertungen in der Rechtswissenschaft?

Von der (Un-)Möglichkeit, (Straf-)Recht ohne ‚Vorverständnis‘
zu denken

Oliver Harry Gerson

1. Hinführung

Wissenschaft soll die Welt beschreiben, wie sie ist. Was die Wissenschaft von der Welt ‚hält‘, ist nachrangig. Die Frage ‚Wie ist die Welt?‘ ist daher ohne Bezugnahme auf die Frage ‚Wie sollte die Welt sein?‘ zu beantworten. Verkürzt ist es das, was Max Weber mit seinem Postulat der Werturteilsfreiheit in der Wissenschaft ausdrücken möchte. In seinen Worten dürfe eine empirische Wissenschaft „niemanden lehren, was er soll.“ Allenfalls könne es darum gehen, ihm aufzuzeigen, was er kann und in gewissen Grenzen auch, was er will.¹

Die Abhandlung setzt sich mit den Auswirkungen dieses Postulats für die Rechtswissenschaft auseinander. Unternimmt man den Versuch, dieses Gebot (dazu 2.) in der Rechtswissenschaft anzuwenden, treten Folgefragen zu Tage: Sind Rechtswissenschaftler² von diesem (Qualitäts-)Anspruch nach Werturteilsfreiheit überhaupt adressiert? (dazu 3.). *Können* sie überhaupt entsprechend agieren? (dazu 4.). Letztlich ist zu klären, ob und in welcher Form Werturteilsfreiheit in der Rechtswissenschaft umgesetzt werden *sollte* (dazu 5.).

2. Die „Werturteilsfreiheit“ als Postulat in der Wissenschaft

Das Postulat der Werturteilsfreiheit wird in drei Schriften Webers näher ausgearbeitet: „Die ‚Objektivität‘ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis“,³ „Der Sinn der ‚Wertfreiheit‘ der soziologischen und ökonomischen

¹ Weber, Max, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, in: Ders., MWG, Bd. I/7, hg. v. Wagner, Gerhard in Zus.-Arb. mit Härpfer et. al., Tübingen: Mohr Siebeck 2018, S. 142–234; erneut MWG I/12, S. 445, 471 f.

² Gemeint sind stets alle Geschlechter; dies gilt auch bei den Begriffen „Wissenschaftler“, „Mediziner“ etc.

³ Weber, 2018a, S. 142.

Wissenschaften“⁴ sowie einem Beitrag „zur Werturteilsdiskussion im Ausschuß des Vereins für Sozialpolitik“.⁵

Weber bringt vor, dass die *empirischen* Wissenschaften nicht dazu bestimmt seien, bindende Normen und Ideale zu ermitteln, um damit auf die Praxis einzuwirken.⁶ Erfahrungswissen und Werturteil seien disparat.⁷ Unter Werturteil versteht er „praktische Bewertungen einer [...] Erscheinung als verwerflich oder billigenswert“.⁸ Zwar seien die ‚ersten Wissenschaften‘ noch davon geleitet gewesen, die Praxis (sprich: die erlebbaren Handlungen im Staatswesen) zu bewerten. Mit der Evolution der Wissenschaften und ihrer Ausdifferenzierung entstand jedoch auch ein Bewusstsein für die Trennung des ‚Seienden‘ und des ‚Seinsollenden‘.⁹ Gleichwohl bedeute dies nicht, dass die auf subjektiven Idealen fußenden Werturteile keinen Raum in der wissenschaftlichen Diskussion haben dürften.¹⁰ Es gehe vielmehr darum, sich dieser Werturteile bewusst zu werden und ihren Einfluss zu erkennen, um eine Trübung der wissenschaftlichen Erkenntnis zu verhindern.¹¹ Das ‚Wollen‘ der anderen Akteure des Diskurses zu analysieren, sei hingegen nicht zielführend. Jede Wertung fremden Wollens, die Sinn ergebe, könne immer nur Kritik aus der Warte einer eigenen ‚Weltanschauung‘ bedeuten, d. h. eine Bekämpfung des fremden Ideals vom Boden des eigenen Ideals aus sein.¹² Diese Form der Beurteilung von Werturteilen sei eine Frage des ‚Glaubens‘ (schließlich müsse man die angefochtenen Werte selbst vertreten oder eben gerade nicht) und daher kein Gegenstand von Erfahrungswissenschaften.¹³ In Fällen, in denen das Werturteil argumentativ in Stellung gebracht werde, handle es sich nicht um Wissenschaft. Hier höre der ‚denkende Forscher‘ auf und fange der ‚wollende Mensch‘ an.¹⁴ Die denkende Ordnung der Welt als wissenschaftliche Methode müsse daher endgültig von der ‚führenden Begeisterung‘ für eine Weltanschauung getrennt werden.¹⁵

⁴ Weber, Max, Der Sinn der „Wertfreiheit“ der soziologischen und ökonomischen Wissenschaften, in: Ders., MWG, Bd. I/12, hg. v. Weiß, Johannes/Frommer, Sabine, Tübingen: Mohr Siebeck 2018b, S. 445.

⁵ Weber, Max, Beitrag zur Werturteilsdiskussion im Ausschuß des Vereins für Sozialpolitik, in: Ders., MWG, Bd. I/12, hg. v. Weiß, Johannes/Frommer, Sabine, Tübingen: Mohr Siebeck 2018c, S. 336.

⁶ Weber, 2018a, S. 142, 146.

⁷ Weber, 2018b, S. 445, 446.

⁸ Weber, 2018b, S. 445, 446, 459.

⁹ Weber, 2018a, S. 142, 145.

¹⁰ Weber, 2018a, S. 142, 146; nicht zu verwechseln ist dies mit Werten, die bereits bei der Auswahl des Forschungsgegenstandes Bedeutung erlangen, vgl. Weber, 2018c, S. 336, 350; Weber, 2018b, S. 445, 460.

¹¹ Weber, 2018a, S. 142, 149.

¹² Weber, 2018a, S. 142, 156.

¹³ Weber, 2018a, S. 142, 150.

¹⁴ Weber, 2018a, S. 142, 157.

¹⁵ Weber, 2018a, S. 142, 154, 232.

Werturteilsfreiheit stellt somit drei unterschiedliche Anforderungen an die Wissenschaft und deren Akteure:

1. Ein Wissenschaftler müsse stets unterscheiden (und sich bewusst machen), was von seinen jeweiligen Ausführungen logisch erschlossen oder empirisch feststellbar und was praktische Wertung ist.
2. Tatsache und Werturteil müssen deutlich getrennt voneinander dargestellt werden, um eine Tarnung von Ideologien oder subjektiven Weltanschauungen als – vorgebliche – wissenschaftliche Aussagen zu vermeiden.
3. Eine Wissenschaft sollte bestrebt sein, das ‚Wie‘ und ‚Warum‘ der Wirklichkeit zu ergründen, nicht hingegen, diese Wirklichkeit in moralischen oder ideologischen Kategorien zu beurteilen; ebenso müsse eine von Grund auf tendenziöse Grundhaltung der Wissenschaft vermieden werden.

3. Wird die Rechtswissenschaft in das Postulat der Werturteilsfreiheit einbezogen?

3.1. Vorab: Begriffliche Abgrenzung und Berufsbilder

Anstelle von ‚der Rechtswissenschaft‘ müsste von *den Rechtswissenschaften* gesprochen werden. Nukleus der deutschen Rechtswissenschaften ist allerdings die Rechtsdogmatik, also die Betrachtung und Systematisierung des geltenden Rechts;¹⁶ Rechtswissenschaft meint im Folgenden daher ausschließlich die *rechtswissenschaftliche Dogmatik*.¹⁷

Die alltäglichen Fragen der Rechtspraxis werden mithilfe des juristischen Handwerkszeugs beherrschbar gemacht und bedürfen daher keiner Forschung i. e.S.¹⁸ Der Lebenssachverhalt wird – soweit und wie es das jeweilige Beweisrecht zulässt – auf die entscheidungserheblichen und bewiesenen Tatsachen gestützt und die Fallfrage(n) nach den Regeln der Kunst gelöst. Vom ‚Rechtspraktiker‘ wird auch nicht verlangt, sich bei seiner Arbeit von jeder subjektiven Beurteilung zu befreien. Er soll sich hingegen ‚ein Bild vom Fall machen‘ und diesen ‚durchentscheiden‘. Zum Teil wird diese Befähigung „Urteilkraft“ ge-

¹⁶ Zur Definition instruktiv Rüthers, Bernd/Fischer, Christian/Birk, Axel, *Rechtstheorie mit juristischer Methodenlehre*, 9. Aufl., München: C.H. Beck 2016, Rn. 309 ff.: Die Erläuterung und Systematisierung der für das geltende Recht maßgeblichen Normen sowie Begründungs- und Lösungsmuster.

¹⁷ Die ‚Bindestrich-Wissenschaften‘ (Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie, Rechtspsychologie) sollen in der Betrachtung ausgespart bleiben. Sofern deren wissenschaftliche Methode mit derjenigen der Rechtsdogmatik kongruent ist, gilt das für die Rechtsdogmatik Ausgeführte entsprechend.

¹⁸ So bereits Esser, Josef, *Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung. Rationalitätsgrundlagen richterlicher Entscheidungspraxis*, 2. Aufl., Frankfurt am Main: Athenäum 1972, S. 7.

nannt.¹⁹ Die zu bildenden subjektiven Gewissheiten²⁰ über den Sachverhalt beziehen sich dabei auf den Tatsachenbestand, nicht auf das anzuwendende Recht.

Das abstrakte dogmatische Rechtsproblem, mit dem sich der rein akademisch tätige Rechtswissenschaftler beschäftigt, hinterfragt in der Regel den Zustand des geltenden Rechts auf seine Widerspruchsfreiheit und Kohärenz.²¹ Meist haben die entsprechenden Fragestellungen die Form: ‚Was sagt das Recht in dem Fall, dass...?‘ Die Antwortmöglichkeit auf diese Frage ist binär: Es gibt eine Lösung im bestehenden Recht – oder eben nicht. Konsekutiv wird häufig eine weitere Überlegung aktiviert: Sollte die Lösung nicht womöglich eine andere sein bzw. sollte es nicht ein anderes Recht geben, um eine andere Lösung zu erhalten?²² Der Schluss vom ‚Seienden‘ zum ‚Seinsollenden‘ liegt bei dieser Arbeit nicht fern, zumindest wenn man der Auffassung folgt, dass die Aufgabe der Rechtswissenschaftsdogmatik nicht ausschließlich in der Pflege und dem Erhalt des Tradierten bestehen muss²³ (dazu noch 5.).

3.2. Zur fehlenden Empirie der Rechtswissenschaft

Weber wendet sich in seiner Schrift ausdrücklich an die Vertreter der Sozialökonomie. Zudem spricht er von ‚Erfahrungswissenschaften‘, ‚Wirklichkeitswissenschaften‘ und ‚empirischen‘ Fächern.²⁴ Die Rechtswissenschaft gehört nicht zu dieser Gruppe. Sie nutzt in ihrer Forschung weder Experimente, noch beobachtet sie tatsächliche Vorgänge.

Was sie stattdessen leistet, ist die *Beschreibung des Rechts*. Dieser Forschungsgegenstand ist ein ungewöhnlicher: Das Recht stellt eine Sammlung von Verhaltensregeln dar. Diese sind durch Worte fixiert, Recht und Rechtswissenschaft

¹⁹ Zippelius, Reinhold, *Juristische Methodenlehre*, 11. Aufl., München: C.H. Beck 2012, S. 73 f.; vertiefend Strauch, Hans-Joachim, *Methodenlehre des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens. Prozesse richterlicher Kognition*, Freiburg: Karl Alber 2017, S. 542 ff.; Morlok, Martin/Kölbel, Ralf, *Rechtspraxis und Habitus*, in: *Rechtstheorie* 32 (2001), S. 298, 304.

²⁰ Hierfür genügt ein nach der „Lebenserfahrung ausreichendes Maß an Sicherheit, das vernünftige und nicht bloß auf denktheoretische Möglichkeiten gegründete Zweifel nicht mehr zulässt“, vgl. statt aller BGH, *Neue Juristische Wochenschrift* (NJW) 1951, S. 122 (zu § 261 StPO) bzw. ein „brauchbarer Grad von Gewissheit [...] der den Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen“, so BGH, *Neue Juristische Wochenschrift* (NJW) 1970, S. 946, 948 (zu § 286 ZPO).

²¹ Dreier, Horst, *Rechtswissenschaft als Wissenschaft – Zehn Thesen*, in: Dreier (Hrsg.), *Rechtswissenschaft als Beruf*, Tübingen: Mohr Siebeck 2018, S. 1, 38; Hörnle, Tatjana, *Stärken und Schwächen der deutschen Strafrechtswissenschaft*, in: Dreier (Hrsg.), *Rechtswissenschaft als Beruf*, Tübingen: Mohr Siebeck 2018, S. 183, 189.

²² Vgl. Hörnle, 2018, S. 183, 186: „proaktive Herangehensweise“.

²³ Vgl. auch Baratta, Allesandro, *Über Juristenrecht*, in: Hassemer (Hrsg.), *Dimensionen der Hermeneutik*. Arthur Kaufmann zum 60. Geburtstag, Heidelberg: R. v. Decker u. C. F. Müller 1984, S. 57, 73: *Rechtswissenschaft als indirekte Rechtserzeugungsquelle*.

²⁴ Weber, 2018a, I/7, S. 142, 146, 153, 174, 205; Weber, 2018c, S. 336.

sind von Fachsprache durchsetzt.²⁵ Ein Recht außerhalb der Sprache ist nicht vorstellbar.²⁶ Insoweit ist die Rechtswissenschaft auch Sprachwissenschaft: Rechtsprobleme sind semantische Kämpfe um die richtige Deutung.²⁷

Bei der Sammlung der Verhaltensregeln handelt es sich um die erwünschte²⁸ Ordnung der Handlungen der Individuen und Institutionen.²⁹ Diese normative Festschreibung enthält keinerlei Erkenntnis über die Welt, wie sie tatsächlich ist. Das Recht in Form der geschriebenen und tradierten Normen wirkt nicht deskriptiv, sondern präskriptiv:³⁰ Es beschreibt nicht, was Menschen tatsächlich tun, sondern was sie tun sollen.³¹ Normen sind daher auch nicht ‚wahr‘ oder ‚falsch‘ oder in irgendeiner Form dem Beweis zugänglich.³² Sie gelten oder sie gelten nicht.³³ Die Rechtswissenschaft ist, da ihre (Forschungs-)Materie ebendiese Normen umfasst, eine Normwissenschaft. Zugleich ist sie keine normative Wissenschaft, denn auch wenn die Normen, die die Rechtswissenschaft zum Gegenstand ihrer Forschung gemacht hat, präskriptiv sind, bleibt ihre Beschreibung und Systematisierung eine deskriptive Tätigkeit.³⁴

3.3. Zur Methode der Rechtsanwendung: Zwischen ‚Pendelblick‘ und ‚hermeneutischem Zirkel‘

Unterschieden werden können zum einen die ‚Technik‘ der Rechtsanwendung/ Rechtsfindung,³⁵ zum anderen der dahinterliegende mentale Vorgang.

²⁵ Strauch, 2017, S. 336 ff.

²⁶ Rüthers/Fischer/Birk, 2016, Rn. 150; Strauch, 2017, S. 351.

²⁷ Zippelius, 2012, S. 1; Strauch, S. 352 f.

²⁸ In hiesigem Kontext: des demokratisch legitimierten Gesetz- und Normgebers.

²⁹ Zippelius, 2012, S. 1; Esser, 1972, S. 35; Rüthers/Fischer/Birk, 2016, Rn. 76 ff., auch zu weiteren Funktionen des Rechts (Befriedung, Konservierung, Integration, Legitimation, Erziehung).

³⁰ Zippelius, 2012, S. 2.

³¹ Zippelius, 2012, S. 5; Esser, 1972, S. 36 f.; Rüthers/Fischer/Birk, 2016, Rn. 95; Klement, Jan Henrik: Rechtsbefolgung und Rechtsdogmatik. Zur Verarbeitung von Rechtsbefolgungsproblemen im geltenden Recht, in: Hilbert/Rauber (Hrsg.), Warum befolgen wir Recht?, Tübingen: Mohr Siebeck 2019, S. 227 f.

³² Ausgenommen ist die Frage nach der Existenz einer Norm. Das ist als Erkenntnis aber zumeist trivial. Einer völlig anderen Kategorie zugehörig ist die Frage nach der Anwendbarkeit einer Norm in einem konkreten Fall, was sehr komplexe Überlegungen hervorrufen kann; vgl. allerdings Engländer, Armin, Wertungen in der Strafrechtswissenschaft, in: Neue Strafrechtswissenschaft 2024, S. 5, 7 ff. zur Frage der Wahrheitsfähigkeit von Werturteilen.

³³ Dreier, 2018, S. 1, 5.

³⁴ Dreier, 2018, S. 1, 3; Rüthers/Fischer/Birk, 2016, Rn. 185; Engländer, Armin, Wertungen in der Strafrechtswissenschaft, in: Neue Strafrechtswissenschaft 2024, S. 5, 6. Klement, 2019, S. 227, 228: „Der im Modus der Dogmatik agierende Rechtswissenschaftler fragt nicht, warum oder wozu wir Recht befolgen.“

³⁵ Anzufügen ist an dieser Stelle, dass eine trennscharfe Abgrenzung der einzelnen Schritte aufgrund der verschiedenen vertretbaren Deutungsansätze kaum zu leisten ist und die folgende Darstellung daher nur eine mögliche von vielen gangbaren Kategorisierungen darstellt; vgl.

Technisch betrachtet ist Rechtsanwendung eine spezifische Form des semantischen Abgleichens: Durch sprach(-logische)³⁶ Schlüsse werden konkrete Lebenssachverhalte unter abstrakte Tatbestände gezogen („Subsumtion“).³⁷ Der Jurist nutzt die Sprache, um Worte (des Lebenssachverhalts) mit Worten (des Normtextes) abzugleichen („semantisch vermittelte Identität“³⁸);³⁹ er versucht sich mithin an einem „In-die-Entsprechung-Bringen“.⁴⁰ Subsumtion ist daher keine naturwissenschaftliche Deduktion, die ‚richtige‘ und im engeren Sinne falsifizierbare Ergebnisse erzeugen kann.

Rechtsanwendung ist zugleich ein schöpferischer Akt.⁴¹ Der zu entdeckende Sinn der Norm ist nicht bereits umfänglich in der Norm enthalten; vielmehr wird er unter Einhaltung bestimmter Regeln („Auslegung“)⁴² *erschaffen*. Insofern ist die Rechtswissenschaft eine „Verstehenswissenschaft“.⁴³ Die Normtexte müssen *verstanden* und mit dem konkreten Fall *in Beziehung* gesetzt werden. Der diesem Schöpfungsakt zugrundeliegende Vorgang hat einen hermeneutischen Kern.⁴⁴ Zwar die für Dritte erkennbare ‚Technik‘, nicht aber die gedank-

dazu instruktiv auch Esser, 1972, S. 17 ff., 30 ff., 43 ff. sowie Larenz, Karl/Canaris, Claus-Wilhelm, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Aufl., Berlin: Springer 1995, S. 33 ff.; Strauch, 2017, S. 534 ff.

³⁶ Zweifelnd Esser, 1972, S. 54, 80.

³⁷ Statt vieler Esser, 1972, S. 48 ff.; anders wohl Ellscheid, Günter, Hermeneutik zwischen Lebenswelt und System, in: Hassemer (Hrsg.), Dimensionen der Hermeneutik. Arthur Kaufmann zum 60. Geburtstag, Heidelberg: R. v. Decker u. C. F. Müller 1984, S. 29: Typisierung.

³⁸ Zippelius, 2012, S. 79.

³⁹ Gröschner, Rolf, Das Hermeneutische der juristischen Hermeneutik, in: Juristenzeitung (JZ) 1982, S. 622, 623.

⁴⁰ Bleich, Susanne, Die literarische und die juristische Hermeneutik – Ein Vergleich, in: Neue Juristische Wochenschrift 1989, S. 3197, 3198; Kaufmann, Arthur, Über das Problem der rechtswissenschaftlichen Erkenntnis, in: Dornseifer/Horn/Schilling/Schöne/Struensee/Zielinski (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Armin Kaufmann, Köln: Carl Heymanns 1989, S. 1, 4; Esser, 1972, S. 34.

⁴¹ Dreier, 2018, S. 1, 50; Haft, Fritjof, Juristische Hermeneutik und Rechtsrhetorik, in: Hassemer (Hrsg.), Dimensionen der Hermeneutik. Arthur Kaufmann zum 60. Geburtstag, Heidelberg: R. v. Decker u. C. F. Müller 1984, S. 91, 94; Rüthers/Fischer/Birk, 2016, Rn. 159; Esser, 1972, S. 18; zur Rechtsanwendung als „Rechtserkenntnis“ Braun, Johann, Rechtsanwendung als Rechtserkenntnis, in: Zeitschrift für Rechtsphilosophie (RphZ) 2020, S. 40, 50 ff.

⁴² Die ‚klassischen‘ Methoden hierfür sind die Betrachtung des Wortlauts, der Systematik, der Gesetzesgeschichte und des Sinn und Zwecks der Vorschrift; ausführlich Zippelius, 2012, S. 35 ff. m. w. N.; vgl. ferner zur „normbefolungsorientierten“ Auslegung Klement, 2018, S. 227, 244 ff.

⁴³ Kaufmann, 1989, S. 1; Larenz/Canaris, 1995, S. 25 ff.

⁴⁴ Dreier, 2018, S. 1, 14 ff. Grundlegend zur Hermeneutik Gadamer, Hans-Georg, Wahrheit und Methode, Grundzüge einer philosophischen Hermeneutik, 4. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck 1975; Esser, 1972; vgl. auch Gröschner, 1982, S. 622 ff.; eine gestraffte Gegenüberstellung von literarischer und juristischer Hermeneutik bietet Bleich 1989, S. 3197, 3201; instruktiv dazu auch Neumann, Ulfrid, Zum Verhältnis von philosophischer und juristischer Hermeneutik, in: Hassemer (Hrsg.), Dimensionen der Hermeneutik. Arthur Kaufmann zum 60. Geburtstag, Heidelberg: R. v. Decker u. C. F. Müller 1984, S. 49 ff.; zur Schwierigkeit, eine klare Strömung der juristischen Hermeneutik zu definieren Gizbert-Studnicki, Tomasz, Das herme-

liche Transformation benennt, wer die Arbeit des Juristen mit dem Gesetz als Pendelblick zwischen Normtext und Lebenssachverhalt⁴⁵ bezeichnet.⁴⁶ Das Bild des (planaren) ‚Hin- und Herwanderns‘ verkürzt die erforderliche Erhöhung der Erkenntnis, die für die Rechtsanwendung charakteristisch ist.⁴⁷ Indes muss die Sprache aktiviert werden; das für die Rechtsanwendung erhebliche Wort bedarf der Konkretisierung und Abgrenzung.⁴⁸ Als Metapher für das hermeneutische Abgleichen zwischen Sachverhalt und Rechtsnorm etabliert haben sich – durch Anleihen der allgemeinen philosophischen Hermeneutik – daher die Begriffe des „hermeneutischen Zirkels“ und des „Vorverständnisses“:

Schon ‚bevor‘ der Rechtsanwender mit der Rechtsauslegung beginnt, hat er Vorahnungen über die zu erkennende Sache. Der hierfür verwendete Begriff des „Vorverständnisses“⁴⁹ ist bis heute schillernd – und leider auch – etwas diffus geblieben. Gemeint ist damit (wohl) das „Lebensverhältnis des Verstehenden zu der zu verstehenden Sache“,⁵⁰ unter der Prämisse, dass der Verstehensprozess zeitlich verzögert bzw. wechselbezüglich verläuft und es zu einem permanenten Abgleich zwischen dem Grad des bereits Verstandenen und dem Grad des noch zu Verstehen kommen muss.⁵¹ Die Interpretation eines Textes ist dadurch zugleich Applikation des Textes auf die aktuelle Bewusstseinslage des Interpreten.⁵² Das intellektuelle Vorverständnis umfasst die allgemeinen und fachspezifischen Sprachkenntnisse, das Wissen über die Regelungsabsicht des Gesetzgebers und Kenntnisse des Sachverhalts. Unter das emotionelle Vorverständnis fallen alle dem Individuum subjektiv zugeordneten emotiven Überzeugungen. Das voluntative Vorverständnis schließlich meint den Willen des Interpreten, sprich: des Rechtsanwenders.⁵³ Alle drei Vorverständnisse wirken beim Textverstehen und -anwenden ‚miteinander aufeinander‘ ein.

neutische Bewußtsein der Juristen, in: *Rechtstheorie* 18 (1987), S. 344; zur Nutzbarmachung Heideggers vgl. Wittmann, Roland, *Der existenzialontologische Begriff des Verstehens und das Problem der Hermeneutik*, in: Hassemer (Hrsg.), *Dimensionen der Hermeneutik*. Arthur Kaufmann zum 60. Geburtstag, Heidelberg: R. v. Decker u. C. F. Müller 1984, S. 41, 43 ff.

⁴⁵ Engisch, Karl, *Logische Studien zur Gesetzesanwendung*, 3. Aufl. Heidelberg: 1963, S. 15.

⁴⁶ Kritisch auch Gröschner, 1982, S. 622, 625.

⁴⁷ Ebenso Larenz/Canaris, 1995, S. 102.

⁴⁸ Vgl. auch den Ansatz von Strauch, 2017, S. 563, der maßgeblich auf Prinzipien der Mustererkennung und -deutung zurückgreift.

⁴⁹ Gizbert-Studnicki, Tomasz, *Der Vorverständnisbegriff in der juristischen Hermeneutik*, in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (ARSP)* 73 (1987), S. 476.

⁵⁰ Gizbert-Studnicki, 1987b, S. 476, 477 m. w. N.; Larenz/Canaris, 1995, S. 29; s. a. Esser, 1972, S. 10: Sammlung aller Erfahrungen des Rechtsanwenders.

⁵¹ Nach Esser, 1972, S. 22: „Verstehensvorgriffe“.

⁵² Schroth, Ulrich, *Philosophische Hermeneutik und interpretationsmethodische Fragestellungen*, in: Hassemer (Hrsg.), *Dimensionen der Hermeneutik*. Arthur Kaufmann zum 60. Geburtstag, Heidelberg: R. v. Decker u. C. F. Müller 1984, S. 77, 81.

⁵³ Gizbert-Studnicki, 1987b, S. 476, 484.

Der hermeneutische Zirkel wurde u. a. von Hassemer⁵⁴ skizziert: Ihm zufolge seien Tatbestände gerade keine analytischen Gebilde, die aus formal-abstrakten Begriffen aufgebaut sind.⁵⁵ Indes müsse man sich den Tatbestand als hermeneutisch offen vorstellen. Erst durch Abgleich mit der Lebenswelt könne dieser begrifflich ergänzt und ausgefüllt werden.⁵⁶ Durch ein „Abschreiten des sprachlichen Feldes“⁵⁷ verstehe der Rechtsanwender den Sachverhalt sukzessive durch tieferes Verstehen des Normtextes und die Bedeutung des Normtextes nach und nach durch tieferes Verstehen des Sachverhalts auf einer jeweils anderen, höheren gedanklichen Stufe. Die angestrebte Erkenntnis schraube sich auf diese Weise „wie eine Spirale“ in die Höhe.⁵⁸ Am Ende der ‚Spirale‘ kann durch den Rechtsanwender *bewertet* werden, ob eine auf dem *verstandenen* Sachverhalt gründende Rechtsfrage mithilfe des *verstandenen* Normprogramms beantwortet werden kann.⁵⁹

3.3.1. Zur Kritik der hermeneutischen Methode der Rechtswissenschaft

Jeder Rechtsanwender hat die beschriebene ‚Spirale‘ schon unzählige Male durchlebt. So wirklich ‚wissenschaftlich‘ wirkt sie allerdings nicht. Das Vorverständnis ist auch keine „Zauberformel“.⁶⁰ Grund und Grenzen der Hermeneutik bedürfen daher der kritischen Reflexion.

Innerhalb ‚der‘ juristischen Hermeneutik besteht zunächst bereits keine Einigkeit darüber, was die Hermeneutik genau an Erkenntnis hervorbringt.⁶¹ Es ist beispielsweise nicht abschließend geklärt, ob die zu verstehende ‚Sache‘ der Text ist, oder das, was der Text mitteilt (bzw. ‚mitteilen will‘),⁶² der Begriff, oder womöglich sogar der zu lösende Fall⁶³ oder doch das Recht selbst.⁶⁴

Zutreffend ist jedenfalls, dass durch die sprachliche Fixierung des Rechts Überzeugungen beim Rechtsanwender angeregt werden, die sich vornehmlich aus seiner subjektiven Lebenswelt speisen. So wie das Recht nicht außerhalb der

⁵⁴ Hassemer, Winfried, *Tatbestand und Typus: Untersuchungen zur strafrechtlichen Hermeneutik*, Köln: Carl Heymanns Verlag 1968; erneut Hassemer, Winfried, *Juristische Methodenlehre und richterliche Pragmatik*, in: Reimer (Hrsg.) *Juristische Methodenlehre aus dem Geist der Praxis?*, Baden-Baden: Nomos 2016, S. 35, 48 ff.; vgl. auch Kaufmann, 1989, S. 1, 4; gegen das Bild des Zirkels Larenz/Canaris, 1995, S. 28.

⁵⁵ Hassemer, 1968, S. 44.

⁵⁶ Hassemer, 1968, S. 109.

⁵⁷ Hassemer, 1968, S. 72.

⁵⁸ Hassemer, 1968, S. 106.

⁵⁹ Esser, 1972, S. 44.

⁶⁰ Zutreffend Gizbert-Studnicki, 1987n, S. 476.

⁶¹ Gizbert-Studnicki, 1987a, S. 344 ff.

⁶² So Larenz/Canaris, 1995, S. 29.

⁶³ So Esser, 1972, S. 137: die gerechte Lösung.

⁶⁴ Vgl. Gizbert-Studnicki, 1987b, S. 476, 477 m. w. N.; bei Kaufmann, 1989, S. 1, 4 z. B. am ehesten das Recht in Form des erfüllten Tatbestands.

Sprache existieren kann, ist auch ein Verstehen ohne Sprache nicht vorstellbar.⁶⁵ ‚Vorverstehen‘ ist damit zunächst nichts anderes als das semantische Einordnen der rezipierten Inhalte in das individuelle Vorstellungskonstrukt. Das ist jedoch keine bewusste Methode des Anwenders, sondern eine Beschreibung, wie das Verstehen von Texten mental vollzogen wird.

Der Gang durch die hermeneutische ‚Spirale‘ bietet durchaus Vorteile für die Rechtsanwendung: Durch die erlebte Wechselbezüglichkeit von Norm und Sachverhalt können Fehlerquellen im Denken erkannt und neue Verständnisquellen offengelegt werden. So ist „der wahre Sinn aus allerlei Trübungen“ herausfilterbar.⁶⁶ Das Durchwandern der ‚Spirale‘ zieht allerdings auch Nachteile nach sich, vor allem, weil das Ziel der Gedanken impliziert wird, ohne es zu kennen. Ohne Kenntnis der ‚dogmatischen Stoßrichtung‘⁶⁷ lässt sich auch nicht ‚in Windungen‘ erforschen, ob ein Umstand des Sachverhalts ein Merkmal des Tatbestandes erfüllt oder nicht. Dadurch besteht das Risiko einer abgedichtet zirkulären Deutung des Normtextes.⁶⁸

Häufig treten Unschärfen ans Licht, die auch bei der alltagsüblichen Verwendung von Sprache virulent werden.⁶⁹ Oft unentdeckt bleibt zudem die Gefahr, durch galante Rhetorik deskriptive und metaphysische Sätze miteinander zu vermengen.⁷⁰

Erschwerend hinzu kommt der fehlende Realitätsbezug der ‚Spirale‘. Sie gibt dem Rechtsanwender kein Werkzeug an die Hand, *wie* der Sachverhalt erforscht werden soll, sondern beschränkt sich allein darauf, ein Verständnis dazu zu vermitteln, *welche* Umstände des Lebenssachverhalts gegeben sein müssen, um das aus der Auslegung der Norm erarbeitete Konditionalprogramm zu erfüllen. Das Aktivieren des ‚Vorverständnisses‘ ist daher mit dem Bestreben einer umfassenden Ergründung des Lebenssachverhalts nicht vereinbar. Der Sachverhalt wird ‚nach dem Verstehen‘ ausschließlich durch die Brille der Norm gesehen.⁷¹

⁶⁵ Grundlegend Gerson, Oliver Harry, Wahrheitslenkende Funktion der Sprache im Strafprozess, in: Deckers/Köhnken (Hrsg.), Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess, Band 3, Berlin: BWV 2018, S. 153 ff.

⁶⁶ Gadamer, 1975, S. 303. Er bezieht sich dabei nicht allein auf Rechtstexte, sondern auf jede Form der Textexegese.

⁶⁷ Entspricht regelmäßig der ratio legis oder dem telos der Norm.

⁶⁸ Gizbert-Studnicki, 1987b, S. 476, 480.

⁶⁹ Dreier, 2018, S. 1, 18; Gröschner, 1982, S. 622, 623.

⁷⁰ Instruktiv Rüthers/Fischer/Birk, 2016, Rn. 107 ff. Ob ein Mensch verletzt wurde, ist als Tatsache dem Beweis zugänglich; geht es um die Feststellung, ob ein Rechtsgrundsatz ‚verletzt‘ ist, verschleiert die Bildhaftigkeit der Formulierung bereits die dahinterliegende – deskriptive – Fragestellung (‚Wie ist die Rechtslage?‘).

⁷¹ Gröschner, 1982, S. 622, 625.

3.3.2. Zur Einschränkung der (vorgeblichen) Relativität der Rechtsanwendung

Kritisch resümiert ließe sich aus den Ausführungen deduzieren, dass die Rechtswissenschaft vordergründig mehr Kunst als wissenschaftliches Können zu sein scheint und ihre Ergebnisse zwar einer gewissen Ästhetik nicht entbehren, letztlich aber zufällig sind. Das griffe jedoch zu kurz und überzeichnete den Einfluss des Rechtsanwenders auf das Ergebnis seiner Überlegungen: Rechtsanwendung ist nicht bloß Rhetorik,⁷² die volatile Argumente in Fachsprache verpackt,⁷³ denn dafür ist der Kanon der Auslegungsmethoden, die für die Interpretation des Gesetzes genutzt werden, zu starr.⁷⁴ Juristische Erwägungen müssen argumentativ gegliedert und in Rationalität verhaftet sein.⁷⁵ Die aus einer Vorschrift ableitbaren Argumente sind endlich, die Menge an vertretbaren Interpretationen – und damit auch die Kreativität der Lösungen – ist aus guten Gründen begrenzt.⁷⁶ Auslegung ist zwar schöpferisch, aber letztlich doch nur *Re*-Produktion.⁷⁷ Rechtsnormen sollen Rechtsprobleme schließlich nicht irgendwie lösen, sondern möglichst „gerecht“.⁷⁸ Rechtsanwendung bedeutet somit das *richtige* Argumentieren im offenen System.⁷⁹

3.4. Zwischenfazit

Die Rechtswissenschaft (verstanden als die rechtswissenschaftliche Dogmatik) ist keine empirische Wissenschaft. Sie katalogisiert hermeneutische Schlüsse und systematisiert das geltende Recht. Diese Ziele verfolgt sie mit Methoden der Sprachlogik und der Rhetorik, nicht mittels Erfahrungen oder anhand naturwissenschaftlicher Leitsätze.⁸⁰ Sofern Weber mit seinem Postulat die *empirischen* Wissenschaften adressiert, die die Lebenswirklichkeit in ihrem ‚Sosein‘ erforschen, ist die Rechtswissenschaft damit in jedem Fall ausgeschlossen.

⁷² Zu den historischen Ursprüngen der heutigen juristischen Auslegung in der antiken Rhetorik instruktiv Honsell, Heinrich, Die rhetorischen Wurzeln der juristischen Auslegung, in: Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft (ZfPW) 2016, S. 106, 109 ff.

⁷³ Rechtsrhetorik ist jedoch nicht nur ornamental, vgl. überzeugend Haft, 1984, S. 91, 97 ff.

⁷⁴ Zu den Grenzen dieser Bindung aber instruktiv Hassemer, 2016, S. 35, 39 ff.

⁷⁵ Die juristische Entscheidung muss dabei zwischen prämissensuchenden, -abgrenzenden und -feststellenden Erwägungen und formallogischem Denken mitteln, vgl. Zippelius, 2012, S. 51. Zu den Folgen dieser „kritisch-praktischen“ Hermeneutik auch Engländer, Armin, Wertungen in der Strafrechtswissenschaft, in: Neue Strafrechtswissenschaft 2024, S. 5, 15 ff.

⁷⁶ U. a. Bestimmtheitsgebot (Art. 20 Abs. 3, Art. 103 Abs. 2 GG), Rechtsbeugung (§ 339 StGB).

⁷⁷ Hillgruber, Christian, in: Maunz/Dürig, Grundgesetzkommentar, Band VI: Art. 87a–106, hg. v. Scholz, Rupert et. al., München: C.H.Beck, 2021, Art. 97 Rn. 41.

⁷⁸ Zippelius, 2021, S. 1; Gröschner, 1982, S. 622, 626.

⁷⁹ Kaufmann, 1989, S. 1, 2.

⁸⁰ Ob die bloße Beschreibung des geltenden Rechts wirklich Wissenschaft ist, ist eine für Juristen schmerzhafteste Frage, die für die vorliegende Erörterung aber dahinstehen kann; dazu eingehend Dreier, 2018, S. 1, 8 ff. m. w. N.; Rüthers/Fischer/Birk, 2016, Rn. 176 ff.

4. Kann die Rechtswissenschaft das Postulat der Werturteilsfreiheit umsetzen?

Womöglich liegt das Problem allerdings nicht allein darin, dass die Rechtswissenschaft nicht adressiert ist, sondern darin, dass Werturteilsfreiheit in ihr nicht umgesetzt werden kann. Erinnert sei hier an die zweite, aus dem Postulat der Werturteilsfreiheit deduzierte Anforderung (s. o. 2.):

2. Tatsache und Werturteil müssen deutlich getrennt voneinander dargestellt werden, um eine Tarnung von Ideologien oder subjektiven Weltanschauungen als – vorgebliche – wissenschaftliche Aussagen zu vermeiden.

Weber möchte die subjektiven, der Weltanschauung der sich äußern Person entstammenden Werturteile demnach nicht aus dem wissenschaftlichen Diskurs entfernen, sondern betonen, dass diese ausdrücklich von den methodisch erarbeiteten Fachfragen getrennt werden müssen. Das erscheint zunächst banal, sofern es nichts anderes nach sich ziehen soll als eine redliche Abscheidung von privater und fachlicher Meinung des Forschenden.

Innerhalb einer empirischen Wissenschaft lässt sich das markant trennen: Ist ein in den Medizinwissenschaften tätiger Wissenschaftler passionierter Raucher, darf er – sofern vorliegend – eindeutige Studienlagen zum Zusammenhang von Rauchen und dem Risiko der Entwicklung von Rachen- oder Lungenkrebs im *fachlichen Diskurs* (⁸¹) weder leugnen (in etwa: ‚es gibt kein Risiko‘), noch entstellen (in etwa: ‚die Studienlage ist uneindeutig‘). Ein Grenzfall ist anzunehmen, wenn er eine Einschätzung des Risikos vornimmt (in etwa: ‚ein um 10 % erhöhtes Risiko einer Erkrankung ist nicht gravierend‘). Diese Fallgruppe bietet ein Einfallstor für die Camouflage werturteilsbehafteter Deutungen unter Wahrung der Faktenlage. Der Forschende muss daher im Einzelfall abwägen, ob er die Risikoabschätzung mithilfe ‚seiner‘ Methoden überhaupt durchführen kann. Die Frage, ob der Einzelne oder die Gesellschaft ein gesundheitliches Risiko als ‚hoch‘, ‚niedrig‘ oder ‚akzeptabel‘ einschätzt, fällt in das Forschungsfeld der Demoskopie. Der Mediziner kann die Frage, die auf die gesellschaftliche Bewertung der Höhe des Risikos abzielt, mithin *fachlich* nicht beantworten. Seine diesbezügliche Meinung ist somit *privat* und weltanschaulich geprägt (da womöglich durch sein eigenes Rauchverhalten mitbestimmt) und daher – im Weberschen Sinne – als solche zu erkennen und zu kennzeichnen.

⁸¹ Was er privat vertritt, ist keine hier interessierende Frage und auch von Weber nicht adressiert.

3.1. Zu den praktischen Hürden des „Vorverständnisses“, insbesondere im materiellen Strafrecht

3.1.1. Beschreibung, Wertung, Werturteil

Der Umstand, dass die Rechtsdogmatik die *Beschreibung* des Rechts praktiziert, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Recht bei seiner Anwendung *Wertungen* einfordert (s. o., 3.2.3.).⁸² Die Anwendbarkeit der Norm auf den Sachverhalt, d. h. das sprachliche In-Beziehung-Setzen, ist unweigerlich mit der ‚Bewertung‘ der beiden Existenzen (Lebenssachverhalt einerseits, Tatbestand andererseits) verknüpft. Diese Bewertungen gehören zum methodisch-systematischen Grundbaustein der rechtswissenschaftlichen Arbeitsweise. Sie sind weitgehend domestiziert und daher nicht problematisch in Bezug auf das Postulat der Werturteilsfreiheit. Daran ändert auch das „Vorverständnis“ nichts: Vorverstandenes impliziert nicht ausschließlich Werturteile. Dass die rechtswissenschaftliche Methode als Textanwendung zu einem gewissen Grade auf ein Vorverständnis rekurriert, bedeutet daher nicht zwangsläufig, dass es zu einer Vermengung von systematisch-fachlichen Bewertungen und privaten bzw. weltanschaulichen Werturteilen kommen muss.

Die Trennung von fachlich ableitbaren Fakten und privater Weltanschauung kann in der Rechtswissenschaft in wenigen Fällen jedoch tatsächlich an methodische Grenzen stoßen. Jedes Rechtsgebiet kennt Begriffe, deren frappante Wertungsoffenheit die Handhabung erschwert.⁸³ Die Krux liegt dabei nicht darin, dass solche „Wertungsbegriffe“⁸⁴ das Recht durchziehen, sondern dass sie – entgegen dem Weberschen Ideal – unter Umständen eine weltanschauliche Positionierung des Rechtsanwenders abverlangen.⁸⁵ In auf den ersten Blick ‚harmlosen‘ Tatbestandsmerkmalen können mitunter diffuse Werturteilsgeflechte enthalten sein.⁸⁶ Der Rechtsanwender muss sich in diesen Fällen semantisch „in die Welt“ einordnen, bevor er Stellung beziehen kann.⁸⁷ Er muss zudem externe Faktoren einpflegen (u. a. den „Zeitgeist“⁸⁸), um das interne Prüfprogramm durchspielen zu können.

⁸² Ausdrücklich auch Esser, 1972, S. 33, 41 ff.

⁸³ Um drei Beispiele zu nennen: Das Zivilrecht normiert das rechtsethische Minimum von „Treu und Glauben“ (§ 242 BGB), das Verwaltungsrecht kennt im Baurecht das „Gebot der Rücksichtnahme“ und das Strafrecht akzeptiert das nicht strafbare ‚sozial-adäquate Verhalten‘; weitere Beispiele bei Dreier, 2018, S. 1, 43 ff.; Honsell, 2016, S. 106, 117 ff.

⁸⁴ Zum Teil auch „Wertbegriffe“ oder „offen normative Begriffe“, vgl. Rütters/Fischer/Birk, 2016, Rn. 183.

⁸⁵ So muss bei § 242 BGB die „Verkehrssitte“ als soziale Norm ermittelt werden, vgl. Rütters/Fischer/Birk, 2016, Rn. 98.

⁸⁶ Lindner, Franz Josef/Struzina, Victor, Psychologie der Rechtssprache – Bildung und Verwendung von Rechtsbegriffen als kognitiver Vorgang, in: Zeitschrift für Rechtsphilosophie (RphZ) 2021, S. 304, 312 f.

⁸⁷ Esser, 1972, S. 55.

⁸⁸ Rütters/Fischer/Birk, 2016, Rn. 174 f.

3.1.2. Anwendungsbeispiel: „Sittenwidriges“ Tätowieren

Anfällig für ‚weltanschauliche Kickbacks‘ ist beispielsweise das Tatbestandsmerkmal „Verstoß gegen die guten Sitten“, wie es sich u. a. in § 228 StGB findet.⁸⁹

Beispiel: A ist von Beruf Tätowierer. Er bedient vornehmlich Kundschaft, die sich aus dem rechtsextremen und rechtsradikalen Spektrum speist. Auf Anfrage des volljährigen Kunden B, der Leadsänger einer Rechtsrock-Band ist, tätowiert er diesem auf den rechten Oberarm eine Hakenkreuzflagge in der Größe 7,5 × 7,5 cm sowie darunter die Worte „Alles für Deutschland“ in der Schriftart „Tannenberg“. A hat bereits mindestens zehn anderen Kunden die gleiche Tätowierung aufgebracht. Er sympathisiert offen mit der durch die Tätowierungen zum Ausdruck gebrachten Geisteshaltung.

Strafbarkeit des A nach §§ 224, 223 StGB (gefährliche Körperverletzung)?

Das Tätowieren stellt tatbestandlich eine gefährliche Körperverletzung nach §§ 224 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB dar, die der A auch vorsätzlich (§ 15 StGB) verwirklicht hat. Da der Kunde B das Tätowieren jedoch verlangt hat, könnte der A wegen des Vorliegens einer wirksamen Einwilligung gerechtfertigt sein. An der ausreichenden geistigen Befähigung des B, in die Beeinträchtigung seiner körperlichen Integrität einzuwilligen, besteht kein Zweifel.⁹⁰ Fraglich ist aber, ob B überhaupt einwilligen konnte. § 228 StGB könnte dem entgegenstehen.

§ 228 StGB

Wer eine Körperverletzung mit Einwilligung der verletzten Person vornimmt, handelt nur dann rechtswidrig, wenn die Tat trotz der Einwilligung *gegen die guten Sitten verstößt* (Hervorhebungen O. H. G.).

Grundsätzlich ist das Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit für den höchstpersönlichen Träger disponibel, d. h. er kann dem Eingriff in das Rechtsgut zustimmen. Das führt zu einer Rechtfertigung des Täters und dadurch zu seiner Straflosigkeit.⁹¹ Gleichwohl schränkt § 228 StGB die Reichweite für die Möglichkeit einer rechtfertigenden Einwilligung des Opfers in bestimmte, die körperliche Integrität verletzende Handlungen des Täters ein.⁹²

⁸⁹ So auch Duttge, Gunnar, Der BGH auf rechtsphilosophischen Abwegen – Einwilligung in Körperverletzung und „gute Sitten“, in *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 2005, S. 260.

⁹⁰ Vgl. statt vieler BGH, *Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ)* 2021, S. 494, 497 m. w. N.: „Nach Rechtsprechung und herrschender Lehre ist einwilligungsfähig, wer nach seiner geistigen und sittlichen Reife imstande ist, Bedeutung und Tragweite des konsentierten Rechtsgutsangriffs zu erkennen und sachgerecht zu beurteilen, wobei umso strengere Anforderungen zu stellen sind, je gewichtiger der Angriff ist und je schwerer seine Folgen abzusehen sind.“

⁹¹ Grünewald, Anette, in: *Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch: StGB, Band 7.1.: §§ 242–262*, hg. v. Laufhütte, Heinrich Wilhelm/Tiedemann, Klaus/Rissing-van-Saan, Ruth, 12. Aufl., Berlin: De Gruyter 2019, § 228 Rn. 1.

⁹² Sternberg-Lieben, Detlev, in: *Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch: StGB*, hg. von Eser, Albin et. al, 30. Aufl., München: C.H. Beck 2019, § 228 Rn. 3.

3.1.2.1. Der Streitstand

Auslegung und Anwendung des Tatbestandsmerkmals „Verstoß gegen die guten Sitten“ in § 228 StGB sind umstritten und bereiten erhebliche Probleme.⁹³ Die „guten Sitten“ sind ein unbestimmter Rechtsbegriff, der dem Zivilrecht entlehnt wurde (§ 138 Abs. 1 BGB). Zuvörderst handelt es sich um eine ethisch-moralische Kategorie.⁹⁴ Ein Verstoß gegen die guten Sitten sei anzunehmen, wenn die Tat (d. h. die Körperverletzungshandlung) gegen „das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“ verstoße.⁹⁵

Ansicht 1 (vereinfacht): Mehrheitlich wird zur Bestimmung der Sittenwidrigkeit der Tat auf die Schwere des Eingriffs in die körperliche Unversehrtheit des Opfers abgestellt.⁹⁶ Maßgeblich seien der Umfang der vereinbarten körperlichen Misshandlung bzw. Gesundheitsbeschädigung sowie der Grad der damit verbundenen zusätzlichen konkreten Leibes- oder Lebensgefahr.⁹⁷ Vereinfacht ausgedrückt: Je eher die Handlung des Täters das Opfer in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung⁹⁸ bringe, desto eher sei auch von einer Sittenwidrigkeit der Körperverletzungshandlung auszugehen.⁹⁹

Hier wiegt der Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des B nicht besonders schwer; eine Lebensgefahr liegt fern. Allein aus dem Verbotensein der Handlung (bzw. des Taterfolgs) *nach anderen Vorschriften*¹⁰⁰ kann nicht auf die Sittenwidrigkeit der Körperverletzungshandlung geschlossen werden.

Ansicht 2 (vereinfacht): Andere (überwiegend ältere) Auffassungen fordern, – zum Teil unabhängig der Schwere des Eingriffs – vermehrt auf den ver-

⁹³ Da die Annahme der Sittenwidrigkeit die Rechtfertigung des Täters ausschließt, wirkt das Merkmal strafbarkeitserweiternd. Um dem Bestimmtheitsgebot nach Art. 103 Abs. 2 GG zu genügen, muss das Merkmal daher restriktiv ausgelegt werden. Zum umfangreichen Streitstand statt vieler Grünewald, 2019, § 228 Rn. 4 ff. sowie Sternberg-Lieben, 2019, § 228 Rn. 4 ff., jeweils m. w. N.

⁹⁴ Hardtung, Bernhard, in: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch: StGB, Band 4: §§ 185–262, hg. v. Erb, Volker/Schäfer, Jürgen/Sander, Günther M., 4. Aufl., München: C.H. Beck 2021, § 228 Rn. 16.

⁹⁵ BGH, Juristische Schulung (JuS) 2004, S. 350, 351.

⁹⁶ Systematisch wird aus dem Umkehrschluss zu § 216 StGB deduziert, dass eine Einwilligung in potentiell letale Handlungen stets ausgeschlossen ist; eine Einwilligung in lebensgefährliche Handlungen kann lediglich unter bestimmten Umständen (z. B. die hochriskante Operation) gerechtfertigt sein; instruktiv zur inzwischen überwiegend vertretenen sog. „Rechtsgutlösung“ Hardtung, 2021, § 228 Rn. 36 ff. m. w. N.; Grünewald, 2019, § 228 Rn. 12.

⁹⁷ Sternberg-Lieben, 2019, § 228 Rn. 17 m. w. N.

⁹⁸ I. S. d. § 226 StGB.

⁹⁹ Ein „guter Zweck“ (z. B. die Heilung einer Krankheit) solle die Sittenwidrigkeit jedoch wieder ausschließen können, selbst wenn der Eingriff in die körperliche Integrität schwer wiegt; im Einzelfall ist dies aber umstritten; vgl. u. a. BGHSt 49, 166, 171.

¹⁰⁰ Das offene Tragen der Hakenkreuzflagge und auch der SA-Parole auf dem Oberarm als Tätowierung verstößt gegen § 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB („verwenden“). Zumindest durch das mehrfache Aufbringen der Tätowierung hat sich auch A nach § 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB („verbreiten“) strafbar gemacht.

werflichen Zweck oder etwaige verwerfliche Ziele des Täters zu rekurrieren.¹⁰¹ Maßgeblich sei, was das „Anstandsgefühl der billig und gerecht Denkenden“ als „zweifelloso kriminell strafwürdiges Unrecht“ verstehe.¹⁰² Teilweise wird angenommen, dass die Sittenwidrigkeit sich ergeben könne, wenn der Zweck der Körperverletzung in der Vorbereitung, Ermöglichung, Durchführung oder Verdeckung einer anderen Straftat liege.

Es geht dem Täter *durch die Vornahme der Tätowierung* auch um eine Huldigung des nationalsozialistischen Unrechts. Es wird dabei zumindest ‚vernünftigerweise nicht in Frage gestellt werden, dass eine Glorifizierung des NS-Regimes geeignet ist, das Anstandsgefühl aller Menschen zu verletzen.¹⁰³ Ein Verstoß gegen die guten Sitten läge demnach vor, eine Einwilligung des B wäre wegen § 228 StGB ausgeschlossen.

3.1.2.2. Streitentscheid unter Aktivierung der Werturteilsfreiheit

Der Rechtswissenschaftler, der sich für eine Auslegungsvariante (und eine rationale, fachliche Begründung hierfür!) entscheiden muss, findet sich nun in einem Konflikt wieder. Folgt er der Auffassung, nach der für den ‚Sittenverstoß‘ nur die Schwere der Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit maßgeblich ist, muss er die Sittenwidrigkeit der Körperverletzungshandlung im obigen Fall verneinen. Dabei muss er mit keinem Wort offenlegen, wie er zur Geisteshaltung des Täters steht, da es hierauf bei der Bemessung der Schwere des Eingriffs in die körperliche Unversehrtheit nicht ankommt. Indes muss er sogar folgerichtig feststellen, dass nicht einmal ein ersichtlich anstößiger Zweck etwas an der Nicht-Sittenwidrigkeit der Körperverletzung durch Tätowieren ändern kann. Versteht er das Tatbestandsmerkmal hingegen als funktionalen und paternalistischen Schutz vor dem allgemeinen ‚Sittenverfall‘, müsste er sich politisch-weltanschaulich positionieren, um die insinuierte Amoralität der Tätowierungshandlung zu begründen (in etwa ‚Lässt das Anstandsgefühl das noch zu?‘).

Streitentscheid: Durch Hineindenken des ‚bösen Zwecks‘ in das Tatbestandsmerkmal der guten Sitten erfolgt eine Camouflage eines Werturteils.¹⁰⁴ Es wird ein ‚Vorverständnis‘ einbezogen, dass von Grund auf tendenziös ist. In Wirk-

¹⁰¹ Umfangreicher Überblick hierzu bei Hardtung, 2021, § 228 Rn. 25, 34 f. m. w. N.

¹⁰² So bereits BGHSt 4, 24, 32.

¹⁰³ Eine weiterführende Frage, die hier nicht diskutiert werden soll, ist, ob eine Sittenwidrigkeit der Handlung zumindest dann anzunehmen ist, wenn die Körperverletzungshandlung zugleich eine andere Strafvorschrift verletzt (hier: § 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB, s. Fn. 100), da sodann kein lediglich „moralisches“, sondern ein echtes rechtliches Verbot mit anderer Schutzrichtung als die der Aufrechterhaltung der körperlichen Unversehrtheit die Körperverletzungshandlung überlagert.

¹⁰⁴ Zudem liegt ein Fall der „Rechtsgutsvertauschung“ vor, vgl. Sternberg-Lieben, 2019, § 228 Rn. 18; zustimmend Grünewald, 2019, § 228 Rn. 11.

lichkeit ist es nämlich nicht das empirisch ermittelte Anstandsgefühl aller, abgeleitet aus einer Befragung einer repräsentativen Anzahl von Menschen, das zur Anwendung kommt, denn für dessen Ermittlung bietet die Rechtswissenschaft kein fachliches Handwerkszeug. Tatsächlich wäre es in der praktischen Anwendung allein die subjektive Weltanschauung des Rechtsanwenders, die als Maßstab für das Anstandsgefühl herangezogen würde.¹⁰⁵ Das maßgebliche Argument (die ‚Anstößigkeit‘ des rechtsradikal aufgeladenen Körperschmucks) ist zudem binnensystematisch nicht herleitbar,¹⁰⁶ sondern lässt sich nur unter Bezug auf externale Begründungsmuster legitimieren. Eines dieser externalen Begründungsmuster ist die – aus den Erfahrungen der Geschichte abgeleitete – Ablehnung verfassungs- und menschenfeindlichen Gedankenguts. Das Werturteil wirkte somit unmittelbar in das Verständnis und die Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Verstoß gegen die guten Sitten“ hinein. Eine Auslegung des Merkmals der Sittenwidrigkeit, die tatsächlich eine sittlich-moralische Bewertung verlangt, bietet somit ein Einfallstor für weltanschauliche Werturteile.¹⁰⁷

3.2. Zwischenfazit

Die Bildung eines Werturteils ist bei der Beschreibung des geltenden Rechts in der Regel nicht erforderlich und kann daher auch von einer dem Beweis zugänglichen Tatsache geschieden werden. Sobald jedoch die Auslegung eines ‚offenen‘ Tatbestandsmerkmals erforderlich wird, kann die Beschreibung durch die (Vor-)Auswahl werturteilsaffiner Parameter präskriptive Züge annehmen. So kann es passieren, dass die Präferenz/Aversion gegen eine vom Handelnden zur Schau gestellte Gesinnung in die Auslegung eines Tatbestandsmerkmals ‚gepackt‘ wird, um eine Ablehnung/einen Verstoß gegen ‚allgemein gültige moralische Maßstäbe‘ herzuleiten.

5. Soll die Rechtswissenschaft dem Postulat der Werturteilsfreiheit genügen?

Alle drei aus dem Werturteilspostulat abgeleiteten Anforderungen an die Forschungsarbeit (1. Bewusstwerdung des Unterschieds zwischen und 2. Trennung von Fakt und Werturteil sowie 3. Vermeidung einer tendenziösen Grundhaltung) können in der Rechtswissenschaft, zumindest im übertragenen Sinne, als grundsätzlich sinnvolle Prämissen eingestuft werden.

¹⁰⁵ Sternberg-Lieben, 2019, § 228 Rn. 8; Esser, 1972, S. 24 f.; a. A. Duttge, 2005, S. 260 f.

¹⁰⁶ Anders vertretbar, wenn man den Rechtsgedanken von § 130 Abs. 3 und 4 StGB heranzöge; sodann läge aber erneut ein Fall der „Rechtsgutsvertauschung“ vor, dazu Fn. 103.

¹⁰⁷ Ablehnend daher auch Sternberg-Lieben, 2019, § 228 Rn. 7; Grünewald, 2019, § 228 Rn. 4; Hardtung, 2021, § 228 Rn. 17, 25.

Zur ersten Anforderung: Es stellt nicht die primäre Aufgabe des Rechtswissenschaftlers dar, auf eine Veränderung des Rechts hinzuwirken.¹⁰⁸ Ein Rechtswissenschaftler muss sich von den Werten und Normen, die er *beschreibt*, auch lösen können.¹⁰⁹ Von ihm kann folglich verlangt werden, dass er bei der Beschreibung des Rechts, soweit es ihm möglich ist, frei von persönlichen Vorlieben agiert und sich dieser Prämisse bewusst ist – zumindest, wenn er *rechtsdogmatisch* argumentiert.¹¹⁰ Spätestens in dem Moment, in dem die Rechtswissenschaft selbst Ziele definiert, die sich aus der Anwendung der Normen ergeben *sollen*, verlässt sie die rein beschreibende Dogmatik.¹¹¹ Der Rechtswissenschaftler soll die Werte, denen das Recht folgt, schließlich nicht selbst beweisen.¹¹² Ansonsten droht die Gefahr der verdeckten Einschleusung von Werturteilen in die Rechtsanwendung, ohne dass diese als solche erkennbar werden.

Zur zweiten Anforderung: Das bewusste Zusammenfallenlassen von privater Meinung und *dadurch veränderter* fachlicher Methode lässt sich ebenfalls verhindern. Es kann deutlich unterschieden werden, ob ein gefundenes Forschungsergebnis sich noch anhand der Auslegungsmethoden begründen lässt oder tatsächlich nur mithilfe weltanschaulichen Überbaus legitimiert werden kann. Darum – und vor allem darum – dürfte es Weber gehen, wendete man ihn auf die Rechtswissenschaft an: Das *ausschließlich* weltanschaulich motivierte Abweichen von einem wissenschaftlich begründbaren Ergebnis muss offen als solches benannt werden.¹¹³

Zur dritten Anforderung: Weder sollte sich die Rechtswissenschaft als ‚Wissenschaft der Herrschenden‘, noch als ‚Wissenschaft der Unterdrückten‘ begreifen. Indes wirkt die Orientierung an der Schaffung einer für alle möglichst gerechten Ordnung als taugliche Zielmarke der Bestrebungen. Ein gegenüber ideologischen und weltanschaulichen (d.h. überwiegend mithilfe von Werturteilen argumentierenden) Tendenzen wehrloses Rechtssystem droht diese Orientierung zu verlieren. Weitergedacht könnte die Aufgabe einer im Weberischen Sinne *werturteilsfrei* agierenden Rechtswissenschaft daher in der Befreiung des Rechts von Einbruchstellen für ebendiese Werturteile liegen.¹¹⁴

¹⁰⁸ Überzeugend Dreier, 2018, S. 1, 56 ff.

¹⁰⁹ Dreier, 2018, S. 1, 60. So könne nach Weber, 2018b, S. 445, 455 auch ein Anarchist ein guter Rechtskundiger sein.

¹¹⁰ So entsprechend vgl. Weber, 2018b, S. 445, 448 für jeden Forschenden „auf dem Katheder“.

¹¹¹ So auch Rüthers/Fischer/Birk, 2016, Rn. 299 sowie Engländer, Armin, Wertungen in der Strafrechtswissenschaft, in: Neue Strafrechtswissenschaft 2024, S. 5, 16 ff.

¹¹² Treffend Weber, 2018b, S. 445, 455.

¹¹³ So insbesondere Weber, 2018b, S. 445, 460.

¹¹⁴ Agiert der Rechtswissenschaftler im rechtspolitischen Feld, sind klare Stellungnahmen und Lagerbildung wiederum Teil des Rituals. Kritisch zur Trennung von Rechtsanwendung und Rechtspolitik aber Braun, 2020, S. 40, 41 ff.

5. Fazit: Bedingte Umsetzbarkeit der Werturteilsfreiheit in der Rechtswissenschaft in Form eines qualitativen Gradmessers der Objektivität

Die Rechtswissenschaft ist als nicht empirische Profession vom Weberschen Postulat der Werturteilsfreiheit nicht adressiert. Gleichwohl ist es auch in ihrer Arbeit möglich, fachliche und persönliche Ansicht zu scheiden. Wendete man das Postulat der Werturteilsfreiheit auf die Rechtswissenschaft an, ginge es zunächst darum, subjektiv überformte Beeinflussungen bei der Rechtsanwendung zu erkennen und zu benennen. Eine völlig *wertfreie* Rechtsdogmatik ist zwar weder vorstellbar¹¹⁵ noch wünschenswert. Weitergedacht könnte das Ziel einer werturteilsfreien Rechtswissenschaft aber sein, weltanschauliche Werturteile, die in die Methode einfließen können, bereits bei der Systematisierung des geltenden Rechts zurückzudämmen. Das Postulat der Werturteilsfreiheit könnte somit als Gradmesser und als argumentatives Werkzeug fungieren, um Einbruchstellen für subjektiv-weltanschauliche Umdeutungen im Recht kenntlich zu machen und zu nivellieren.

Der (Mehr-)Wert des Postulats für die Rechtswissenschaft ist damit als ambivalent zu beurteilen.¹¹⁶ Die Forderung, dass die subjektive Auffassung des Rechtswissenschaftlers seine Arbeit nicht behindern soll, ist so zutreffend wie trivial und bedarf zu ihrer Legitimation keiner wissenschaftssoziologischen Grundierung. Der Umstand, dass die Arbeit mit dem Recht spezifische Unschärfen aufweist, die Möglichkeiten für Missbrauch eröffnen, ist altbekannt und nicht vollständig lösbar. Dass das Recht allen Menschen in gleicher Weise zugänglich ist und alle Menschen gleichermaßen schützt und unterwirft, ist eine Garantie von Verfassungsrang (Art. 3 GG), die nicht erst mithilfe und aufgrund einer extern auferlegten, wissenschaftsmethodischen Selbstbegrenzung Bedeutung erlangt. Womöglich ist genau das auch der Grund, aus dem Weber originär nur die Wirklichkeitswissenschaften adressiert hat: Die Normwissenschaften wissen sich im Zweifel selbst zu binden.

Literatur

Baratta, Allesandro, Über Juristenrecht, in: Hassemer (Hrsg.), Dimensionen der Hermeneutik. Arthur Kaufmann zum 60. Geburtstag, Heidelberg: R. v. Decker u. C. F. Müller 1984, S. 57–75.

¹¹⁵ Rütters/Fischer/Birk, 2016, Rn. 329.

¹¹⁶ So auch Peters, Kristina: Die Objektivität juristischer Erkenntnis. Implikationen von Max Webers Wissenschaftstheorie für die Rechtswissenschaft, in: Eine Theorie von der Wissenschaft des Rechts, hg. von Peters, Kristina/Schrott, Nina, 2023, Baden-Baden: Nomos, S. 35, 49 ff.

- Bleich, Susanne, Die literarische und die juristische Hermeneutik – Ein Vergleich, in: Neue Juristische Wochenschrift 1989, S. 3197–3202.
- Braun, Johann, Rechtsanwendung als Rechtserkenntnis, in: Zeitschrift für Rechtsphilosophie (RphZ) 2020, S. 40–58.
- Dreier, Horst, Rechtswissenschaft als Wissenschaft – Zehn Thesen, in: Dreier (Hrsg.), Rechtswissenschaft als Beruf, Tübingen: Mohr Siebeck 2018, S. 1–65.
- Duttge, Gunnar, Der BGH auf rechtsphilosophischen Abwegen – Einwilligung in Körperverletzung und „gute Sitten“, in: Neue Juristische Wochenschrift 2005, S. 260–263.
- Engländer, Armin, Wertungen in der Strafrechtswissenschaft, Neue Strafrechtswissenschaft 2024, 5–18.
- Ellscheid, Günter, Hermeneutik zwischen Lebenswelt und System, in: Hassemer (Hrsg.), Dimensionen der Hermeneutik. Arthur Kaufmann zum 60. Geburtstag, Heidelberg: R. v. Decker u. C. F. Müller 1984, S. 29–40.
- Engisch, Karl, Logische Studien zur Gesetzesanwendung, 3. Aufl., Heidelberg, 1963.
- Esser, Josef, Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung. Rationalitätsgrundlagen richterlicher Entscheidungspraxis, 2. Aufl., Frankfurt am Main: Athenäum 1972.
- Gadamer, Hans-Georg, Wahrheit und Methode, Grundzüge einer philosophischen Hermeneutik, 4. Aufl., Tübingen: Mohr Siebeck 1975.
- Gerson, Oliver Harry, Wahrheitslenkende Funktion der Sprache im Strafprozess, in: Deckers/Köhnken (Hrsg.), Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess, Band 3, Berlin: BWV 2018, S. 153–180.
- Gizbert-Studnicki, Tomasz, Das hermeneutische Bewußtsein der Juristen, in: Rechts-
theorie 18 (1987a), S. 344–367.
- Gizbert-Studnicki, Tomasz, Der Vorverständnisbegriff in der juristischen Hermeneutik, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (ARSP) 73 (1987b), S. 476–493.
- Gröschner, Rolf, Das Hermeneutische der juristischen Hermeneutik, in: Juristenzeitung (JZ) 1982, S. 622–326.
- Grünewald, Anette, in: Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch: StGB, Band 7.1.: §§ 242–262, hg. v. Laufhütte, Heinrich Wilhelm/Tiedemann, Klaus/Rissing-van-Saan, Ruth, 12. Aufl., Berlin: De Gruyter 2019.
- Haft, Fritjof, Juristische Hermeneutik und Rechtsrhetorik, in: Hassemer (Hrsg.), Dimensionen der Hermeneutik. Arthur Kaufmann zum 60. Geburtstag, Heidelberg: R. v. Decker u. C. F. Müller 1984, S. 91–101.
- Hardtung, Bernhard, in: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch: StGB, Band 4: §§ 185–262, hg. v. Erb, Volker/Schäfer, Jürgen/Sander, Günther M., 4. Aufl., München: C.H. Beck 2021.
- Hassemer, Winfried, Tatbestand und Typus: Untersuchungen zur strafrechtlichen Hermeneutik, Köln: Carl Heymanns Verlag 1968.
- Hassemer, Winfried, Juristische Methodenlehre und richterliche Pragmatik, in: Reimer (Hrsg.) Juristische Methodenlehre aus dem Geist der Praxis?, Baden-Baden: Nomos 2016, S. 35–74.
- Hassemer, Winfried, Die Hermeneutik im Werk Arthur Kaufmanns, in: Hassemer (Hrsg.), Dimensionen der Hermeneutik. Arthur Kaufmann zum 60. Geburtstag, Heidelberg: R. v. Decker u. C. F. Müller 1984, S. 1–13.
- Hillgruber, Christian, in: Maunz/Dürig, Grundgesetzkommentar, Band VI: Art. 87a–106, hg. v. Scholz, Rupert et. al., München: C.H.Beck 2021, Art. 97 Rn. 41.

- Honsell, Heinrich, Die rhetorischen Wurzeln der juristischen Auslegung, in: Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft (ZfPW) 2016, S. 106–128.
- Hörnle, Tatjana, Stärken und Schwächen der deutschen Strafrechtswissenschaft, in: Dreier (Hrsg.), Rechtswissenschaft als Beruf, Tübingen: Mohr Siebeck 2018, S. 183–225.
- Kaufmann, Arthur, Über das Problem der rechtswissenschaftlichen Erkenntnis, in: Dornseifer/Horn/Schilling/Schöne/Struensee/Zielinski (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Armin Kaufmann, Köln: Carl Heymanns 1989, S. 1–13.
- Klement, Jan Henrik, Rechtsbefolgung und Rechtsdogmatik. Zur Verarbeitung von Rechtsbefolgungsproblemen im geltenden Recht, in: Hilbert/Rauber (Hrsg.), Warum befolgen wir Recht?, Tübingen: Mohr Siebeck 2019, S. 227–250.
- Larenz, Karl/Canaris, Claus-Wilhelm, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Aufl., Berlin: Springer 1995.
- Lindner, Franz Josef/Struzina, Victor, Psychologie der Rechtssprache – Bildung und Verwendung von Rechtsbegriffen als kognitiver Vorgang, in: Zeitschrift für Rechtsphilosophie (RphZ) 2021, S. 304–317.
- Morlok, Martin/Köbel, Ralf, Rechtspraxis und Habitus, in: Rechtstheorie 32 (2001), S. 289–304.
- Neumann, Ulfried, Zum Verhältnis von philosophischer und juristischer Hermeneutik, in: Hassemer (Hrsg.), Dimensionen der Hermeneutik. Arthur Kaufmann zum 60. Geburtstag, Heidelberg: R. v. Decker u. C. F. Müller 1984, S. 49–56.
- Peters, Kristina: Die Objektivität juristischer Erkenntnis. Implikationen von Max Webers Wissenschaftstheorie für die Rechtswissenschaft, in: Eine Theorie von der Wissenschaft des Rechts, hg. von Peters, Kristina/Schrott, Nina, 2023, Baden-Baden: Nomos, S. 35–57.
- Rüthers, Bernd/Fischer, Christian/Birk, Axel, Rechtstheorie mit juristischer Methodenlehre, 9. Aufl., München: C.H. Beck 2016.
- Sternberg-Lieben, Detlev, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch: StGB, hg. von Eser, Albin et. al, 30. Aufl., München: C.H. Beck 2019.
- Schroth, Ulrich, Philosophische Hermeneutik und interpretationsmethodische Fragestellungen, in Hassemer (Hrsg.), Dimensionen der Hermeneutik. Arthur Kaufmann zum 60. Geburtstag, Heidelberg: R. v. Decker u. C. F. Müller 1984, S. 77–89.
- Strauch, Hans-Joachim, Methodenlehre des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens. Prozesse richterlicher Kognition, Freiburg: Karl Alber 2017.
- Weber, Max, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, in: Ders., MWG, Bd. I/7, hg. v. Wagner, Gerhard in Zus.-Arb. mit Härpfer et. al., Tübingen: Mohr Siebeck 2018a, S. 142–234.
- Weber, Max, Der Sinn der „Wertfreiheit“ der soziologischen und ökonomischen Wissenschaften, in: Ders., MWG, Bd. I/12, hg. v. Weiß, Johannes/Frommer, Sabine, Tübingen: Mohr Siebeck 2018b, S. 445–512.
- Weber, Max, Beitrag zur Werturteilsdiskussion im Ausschluß des Vereins für Sozialpolitik, in: Ders., MWG, Bd. I/12, hg. v. Weiß, Johannes/Frommer, Sabine, Tübingen: Mohr Siebeck 2018c, S. 336–388.
- Wittmann, Roland, Der existenzialontologische Begriff des Verstehens und das Problem der Hermeneutik, in: Hassemer (Hrsg.), Dimensionen der Hermeneutik. Arthur Kaufmann zum 60. Geburtstag, Heidelberg: R. v. Decker u. C. F. Müller 1984, S. 41–48.
- Zippelius, Reinhold, Juristische Methodenlehre, 11. Aufl., München: C.H. Beck 2012.

Jenseits der juristischen Systemrationalität

Juristische Methodenlehre, Max Weber und Ronald Dworkin
auf der Suche nach dem ‚richtigen Recht‘

Philipp-Alexander Hirsch

Die Werturteilsfreiheit der Wissenschaft gilt gemeinhin als notwendige Voraussetzung für die Objektivität und den besonderen Wert wissenschaftlicher Erkenntnis. Weder die Werthaltungen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler selbst noch die gesellschaftlichen Zwecke, für welche Wissenschaft in Anspruch genommen wird, sollen wissenschaftliche Erkenntnis mitbedingen. Dieses Postulat der Werturteilsfreiheit betrifft die Rechtswissenschaft in besonderer Weise, gehören doch gerade Werturteile und präskriptive Normen zu ihrem Gegenstandsbereich. Dabei beschränkt sich die Rechtswissenschaft nicht nur auf eine Beobachterperspektive; sie fragt also nicht nur, wie in einem bestimmten Rechtssystem tatsächlich entschieden wird. Vielmehr wird Rechtswissenschaft aus einer Teilnehmerperspektive betrieben. Ihre Forschungsfrage ist gerade auch, was in einem bestimmten Rechtssystem die richtige Entscheidung ist. Teilnehmer am Rechtssystem treffen – neben Tatsachenfeststellungen –¹ normative Urteile und stehen damit unter der argumentativen Verpflichtung diese zu begründen. Daher steht die Rechtswissenschaft unter einem höheren Rechtfertigungsdruck, ihre Wissenschaftlichkeit auszuweisen – wenn man Werturteilsfreiheit als Qualitätsmerkmal der Wissenschaftlichkeit begreift.² *Max Weber* hat eine, wenn nicht sogar die überzeugendste argumenta-

¹ Vgl. zur Unterscheidung von Tatsachenaussagen und Werturteilen im Kontext der Werturteilsfreiheit der Rechtswissenschaft Hilgendorf, Eric, Das Problem der Wertfreiheit in der Jurisprudenz, in: Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe (Hrsg.), Die Wertfreiheit in der Jurisprudenz. Konstanzer Begegnung: Dialog zwischen der Juristischen Fakultät der Universität Konstanz und Richtern des Bundesgerichtshofs, Heidelberg: Müller 2000, S. 1 (9 ff.).

² Die Debatte, inwieweit das Postulat der Werturteilsfreiheit das Wissenschaftsverständnis der Jurisprudenz infragestellt, kann hier nicht dargestellt werden. Sie wird seit Jahrzehnten geführt, die Positionen reichen von Unwissenschaftlichkeit der Jurisprudenz (Strömholm, Stig, Allgemeine Rechtslehre: eine Einführung, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1976, S. 34) bis hin zur Annahme zwar nicht der Begründung, so doch der Systematisierung und Kritik rechtlicher Werturteile mit wissenschaftlichem Anspruch (Klug, Ulrich, Thesen zu einem kritischen Relativismus in der Rechtsphilosophie, in: Arthur Kaufmann (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Gustav Radbruch, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1968, S. 103 (103 f.); Rüthers, Bernd/Fischer, Christian/Birk, Axel, Rechtstheorie und juristische Methodenlehre, 12., über-

tive Begründung des Postulats einer werturteilsfreien Wissenschaft vorgelegt. Daher möchte ich Weber zum Gesprächspartner nehmen, um mit Weber über Weber hinaus über die Werturteilsfreiheit und Wissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft nachzudenken.³

Im Folgenden möchte ich daher zunächst kurz Webers ‚Subsumtionsideal‘ skizzieren, welches eine werturteilsfreie Begründung juristischer normativer Urteile gewährleisten soll (1.). Sodann werde ich aufzeigen, warum Webers ‚Subsumtionsideal‘ nach heute einhelliger Meinung nicht einlösbar ist und wie die deutsche Rechtswissenschaft trotzdem versucht, Webers Wertfreiheitspostulat gerecht zu werden (2.). Schließlich werde ich dafür argumentieren, dass sich das Ziel, das Weber mit dem Postulat der Werturteilsfreiheit verfolgt, in der Rechtswissenschaft nur durch dessen Überwindung einlösen lässt. Anders gesagt: Juristische Praktiker und Rechtswissenschaftlerinnen kommen letztlich nicht umhin, *eigene* und als *wahr* angenommene Werturteile zu fällen (3.).

1. Webers Subsumtionsideal, oder: Formale Systemrationalität des Rechts

Dass Rechtswissenschaftlerinnen in ihrer Tätigkeit *eigene* und als *wahr* angenommene Werturteile fällen sollen, wird von Weber in seiner Rede „Wissenschaft als Beruf“ explizit zurückgewiesen:

arbeitete Auflage, München: C.H. Beck 2022, Rn. 290c ff.). Vgl. zur Wertdebatte auch Hilgenfeld, 2000, S. 1 ff., insb. S. 24 ff.; Kühlen, Lothar, Diskussionsbeitrag, in: Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe (Hrsg.), Die Wertfreiheit in der Jurisprudenz. Konstanzer Begegnung: Dialog zwischen der Juristischen Fakultät der Universität Konstanz und Richtern des Bundesgerichtshofs, Heidelberg: Müller 2000, S. 33 (33 ff.); jüngst Engländer, Armin, Wertungen in der Strafrechtswissenschaft, in: NSW 1 (2024), S. 5 (5 ff.) und noch immer sehr aufschlussreich auch Rüthers, Bernd, Rechtsordnung und Wertordnung: Zur Ethik und Ideologie im Recht, Konstanz: Univ.-Verl. 1986, S. 19 ff.

³ Das mag zunächst erstaunen, adressieren doch die Beiträge, in denen Weber das sog. ‚Postulat der Werturteilsfreiheit‘ maßgeblich entwickelt – vgl. Weber, Max, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, in: Ders., MWG, Bd. I/7, hg. v. Gerhard Wagner, Tübingen: Mohr Siebeck 2018, S. 142–243; Weber, Max, Der Sinn der „Wertfreiheit“ der soziologischen und ökonomischen Wissenschaften, in: Ders., MWG, Bd. I/12, hg. v. Johannes Weiß/Sabine Frommer, Tübingen: Mohr Siebeck 2018, S. 445–512; Weber, Max, Beitrag zur Werturteildiskussion im Ausschuss des Vereins für Sozialpolitik, in: Ders., MWG, Bd. I/12, hg. v. Johannes Weiß/Sabine Frommer, Tübingen: Mohr Siebeck 2018, S. 336–382 – primär die empirischen Wissenschaften und damit nicht die Rechtswissenschaft als Normwissenschaft, vgl. dazu in diesem Band auch die Einleitung sowie den Beitrag von Gerson. Gleichwohl bemisst sich auch die Wissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft nach der Objektivität ihrer Erkenntnisse und Aussagen, sodass Webers Werturteilsfreiheitspostulat der Sache nach auch hier entsprechende Geltung beansprucht. Vgl. dazu sogleich S. 296 ff. mit Fn. 6.

[D]ie Jurisprudenz: sie stellt fest, was, nach den Regeln des teils zwingend logisch, teils durch konventionell gegebene Schemata gebundenen juristischen Denkens gilt, also: wenn bestimmte Rechtsregeln und bestimmte Methoden ihrer Deutung als verbindlich anerkannt sind. Ob es Recht geben solle, und ob man gerade diese Regeln aufstellen solle, darauf antwortet sie nicht; sondern sie kann nur angeben: wenn man den Erfolg will, so ist diese Rechtsregel nach den Normen unseres Rechtsdenkens das geeignete Mittel, ihn zu erreichen.⁴

Danach sind Rechtsanwender wie auch die Rechtswissenschaftlerinnen gewissermaßen ‚nur‘ der Mund des Gesetzes.⁵ Den Namen der Wissenschaft verdient die Rechtswissenschaft nach Weber allein durch die Rationalität ihrer Methode, mit der sie – ohne *eigene* Wertungen vorzunehmen –⁶ den gegebenen Rechtsstoff und die darin enthaltenen Wertungen analysiert, sie systematisiert und daraus logisch-deduktiv bestimmte Wertaussagen ableitet. Während in den Naturwissenschaften die empirische Überprüfbarkeit für die Wissenschaftlichkeit bürgt,⁷ tut dies in der Rechtswissenschaft die *Systemrationalität*, deren Garant

⁴ Weber, Max, Wissenschaft als Beruf, in: Ders., MWG, Bd. I/17, hg. v. Wolfgang J. Mommsen/Wolfgang Schluchter, Tübingen: Mohr Siebeck 1994, S. 95.

⁵ In Anlehnung an Montesquieu, Charles Louis de Secondat de, *Esprit des Lois*, Genf: Barrillot et Fils 1748, S. 256.

⁶ Unter Wertungen versteht Weber im Kontext des Werturteilsfreiheitspostulats die „praktische[n]“ Bewertungen einer durch unser Handeln beeinflussbaren Erscheinung als verwerflich oder billigenswert“ (Weber, MWG Bd. I/12, 2018, S. 445 f.), d. h. letztlich weltanschauliche Stellungnahmen. Zwar ist dies ein anderer Begriff von Wertung, als er in der heute vorherrschenden sog. Wertungsjurisprudenz zugrunde gelegt wird (s. dazu noch unten S. 300 ff.), um die wertende Tätigkeit des Juristen zu beschreiben. Dennoch gilt auch hierfür das Postulat der Werturteilsfreiheit im Weberschen Sinne, weil auch Juristinnen ihre Wertentscheidungen nicht auf Grundlage der je eigenen Weltanschauung zu treffen haben, sondern Rechtswissenschaft und „[j]uristische Methoden [...] immer der Wertverwirklichung durch Rechtsnormen [dienen], [...] also Bezüge zu den weltanschaulichen Grundlagen der Rechtsordnung [haben]“ (Rüthers/Fischer/Birk, 2022, Rn. 541). Ebenso kann auch für Weber eine gesetzgeberische Wertentscheidung vom Rechtswissenschaftler – will er nicht Rechtspolitik betreiben – nur festgestellt und wissenschaftlich analysiert werden. Dies schließt eine wissenschaftliche Kritik von Idealen und Werturteilen nicht aus, solange diese rein formal bleibt, sich also in der „logische[n] Analyse eines Ideals auf seinen Gehalt und auf seine letzten Axiome hin und [der] Aufzeigung der aus seiner Verfolgung sich logischer und praktischer Weise ergebenden Konsequenzen“ erschöpft (Weber, MWG Bd. I/7, 2018, S. 155.; vgl. dazu im Einzelnen Weber, MWG Bd. I/7, 2018, S. 146 ff.). Rechtswissenschaftler können diese gesetzgeberischen Ideale und Werturteile jedoch nicht als solche bewerten, denn „[j]ede sinnvolle Wertung fremden Wollens kann nur Kritik aus einer eigenen ‚Weltanschauung‘ heraus, Bekämpfung des fremden Ideals vom Boden eines eigenen Ideals aus sein“. Es ist daher ein Gebot wissenschaftlicher Redlichkeit, sich selbst und anderen gegenüber deutlich zu machen, „daß und wo der denkende Forscher aufhört und der wollende Mensch anfängt zu sprechen“, und tunlichst eine „Vermischung“ der rechtlichen Wertungen mit den „eigene[n] Ideale[n]“ zu unterlassen (Weber, MWG Bd. I/7, 2018, S. 156 f.).

⁷ Für die Naturwissenschaft, aber auch die als „Wirklichkeitswissenschaft“ (Weber, MWG Bd. I/7, 2018, S. 174) begriffene Sozialwissenschaft besteht Wissenschaftlichkeit darin, „die empirische Wirklichkeit in einer Weise denkend zu ordnen, welche den Anspruch auf Geltung als Erfahrungswahrheit erhebt“ (Weber, MWG Bd. I/7, 2018, S. 154). Rechtswissenschaft ar-

für Weber die *strikte Formalität* der Rechtswissenschaft ist.⁸ Diese besteht auf der ersten Stufe in einer „Rationalisierung des Rechtsstoffes“.⁹

Die juristische, genauer: die rechtsdogmatische, Betrachtung stellt sich die Aufgabe: Sätze, deren Inhalt sich als eine Ordnung darstellt, welche für das Verhalten eines irgendwie bezeichneten Kreises von Menschen maßgebend sein soll, auf ihren richtigen Sinn [...] zu untersuchen. [...] Dabei verfährt sie in der Weise, dass sie die verschiedenen einzelnen Sätze [...] ihrem logisch richtigen Sinn nach dergestalt zu bestimmen trachtet, dass sie dadurch in ein logisch in sich widerspruchloses System gebracht werden. Dieses System ist die „Rechtsordnung“ im juristischen Sinn des Wortes.¹⁰

Danach analysieren Juristinnen die vorgefundenen Rechtsnormen und bringen ihren normativen Sinn durch Generalisierung und Abstraktion auf allgemeine Prinzipien, die Weber „Rechtssätze“ nennt. Daran anschließend setzen Rechtswissenschaftler alle „durch Analyse gewonnen Rechtssätze derart [in Beziehung], dass sie untereinander ein logisch klares, in sich logisch widerspruchloses, und vor allem prinzipiell lückenloses System von Regeln bilden“.¹¹ Dies bezeichnet Weber auch als „Rechtsschöpfung“.¹² Zusammengefasst entspricht dies im Kern auch noch unserem heutigen Verständnis wissenschaftlicher *Rechtsdogmatik*, verstanden als analytische Betrachtung und Systematisierung des geltenden Rechts.¹³ Hiervon zu unterscheiden ist bei Weber die zweite Stufe rechtswissenschaftlicher Systemrationalität, die „Rechtsfindung“. Diese

beitet jedoch nicht empirisch; Normen – ihr Untersuchungsgegenstand – gelten nicht als „Erfahrungswahrheit“, da sie kein empirisch feststellbares menschliches Verhalten beschreiben.

⁸ Vgl. dazu auch Durrer, Cheyenne, Max Webers Rationalitätsbegriff des Rechts: Wissenschaftstheorie und Rechtssoziologie, Zürich/Basel/Genf: Schulthess 2021, S. 139 ff.

⁹ Weber, Max, Die Entwicklungsbedingungen des Rechts, in: Ders., MWG, Bd. 1/22,3, hg. v. Werner Gephart/Siegfried Hermes, Tübingen: Mohr Siebeck 2014, S. 575.

¹⁰ Weber, Max, Die Wirtschaft und die Ordnungen, in: Ders., MWG, Bd. 1/22,3, hg. v. Werner Gephart/Siegfried Hermes, Tübingen: Mohr Siebeck 2014, S. 192.

¹¹ Weber, MWG, Bd. 1/22,3, 2014, S. 303.

¹² Vgl. dazu eingehend und aufschlussreich Petersen, Jens, Max Webers Rechtssoziologie und die juristische Methodenlehre, 3. Auflage, Tübingen: Mohr Siebeck 2020, S. 37 ff.

¹³ Auch heute ist Rechtsdogmatik im Kern die Erläuterung und Systematisierung der für das geltende Recht maßgeblichen Normen sowie Begründungs- und Lösungsmuster innerhalb eines möglichst widerspruchsfreien Systems, vgl. mit entsprechendem Verständnis statt vieler Rüthers/Fischer/Birk, 2022, Rn. 309 ff. oder Stürner, Rolf, Das Zivilrecht der Moderne und die Bedeutung der Rechtsdogmatik, in: Juristenzeitung 67 (2012), S. 10 (10f.), jeweils m. w. N. Dabei ist rechtswissenschaftliche Dogmatik keineswegs unkritisch, sondern soll gerade auch das geltende Recht auf seine Widerspruchsfreiheit überprüfen, vgl. auch Dreier, Horst, Rechtswissenschaft als Wissenschaft – 10 Thesen, Tübingen: Mohr Siebeck 2018, S. 1 (38) und Hörnle, Tatjana, Stärken und Schwächen der deutschen Strafrechtswissenschaft, Tübingen: Mohr Siebeck 2018, S. 183 (189). Das kann dann auch im Sinne einer „proaktive[n] Herangehensweise“ (Hörnle, 2018, S. 186) Anlass geben, über mögliche andere rechtliche Gestaltungen nachzudenken, „Rechtssätze fortzubilden und zu ergänzen“ (Stürner, 2012, S. 10 (11)) – ggf. sogar entkoppelt von der „Bindung an das positive Recht einer konkreten Rechtsordnung“ (Jansen, Nils, Rechtswissenschaft und Rechtssystem: sieben Thesen zur Positivierung des

[...] denken wir uns als „Anwendung“ jener gesetzten Normen und der durch die Arbeit des juristischen Denkens aus ihnen abzuleitenden einzelnen „Rechtssätze“ auf konkrete „Tatbestände“, welche unter sie subsumiert werden.¹⁴

Auch dabei wirkt die Rationalität und Widerspruchsfreiheit des Rechtssystems auf die Rechtsanwendung zurück, denn alle möglichen Sachverhaltskonstellationen müssen „unter eine seiner Normen logisch subsumiert werden können, widrigenfalls ihre Ordnung der wesentlichen Garantie entbehrt“.¹⁵ Auch wenn hierin erkennbar Webers Affinität¹⁶ zur zeitgenössischen Begriffsjurisprudenz zum Ausdruck kommt, deren Ideal einer allein durch Konstruktion und Subsumtion gekennzeichneten Tätigkeit des Juristen überkommen ist,¹⁷ bleibt auch heute noch diese von Weber skizzierte Subsumtion unerlässlich für die konstruktive Begründung der Rechtsanwendung, wenngleich deren Ergebnisse heute wertungsmäßig abgesichert werden.¹⁸

Was bedeutet nun Systemrationalität, die nach Weber die Wissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft begründet, für die Arbeit der Juristinnen und Juristen – seien es Praktiker oder Wissenschaftlerinnen? Sie alle müssen sich nach Weber auf die Suche nach dem *richtigen Recht* begeben, sie müssen sich fragen, „was als Recht ideell gilt“¹⁹. Es geht um die *ideelle* Rechtsgeltung, weil es die Juristin nicht interessiert, ob eine Rechtsnorm faktisch befolgt wird, sondern darum, „welche Bedeutung, und dies wiederum heißt: welcher *normative Sinn* einem als Rechtsnorm auftretenden sprachlichen Gebilde logisch *richtigerweise* zukommen *sollte*“²⁰.

Die Rechtsregel ist in dem [...] Fall eine ideale gedanklich erschließbare *Norm* [...]. Eine „Rechtsordnung“ gliedert sich in dem [...] Fall in ein System von Gedanken und Begriffen, welches der wissenschaftliche Rechtsdogmatiker als Wertmaßstab benutzt, um das faktische Verhalten gewisser Menschen: der „Richter“, „Advokaten“, der „Delinquenten“, „Staatsbürger“ usw. daran, juristisch wertend, zu messen und als der idealen Norm entsprechend oder nicht entsprechend anzuerkennen oder zu verwerfen [...].²¹

Rechts und zur Differenzierung von Recht und Rechtswissenschaft, Baden-Baden: Nomos 2018, S. 63).

¹⁴ Weber, MWG, Bd. I/22,3, 2014, S. 299.

¹⁵ Weber, MWG, Bd. I/22,3, 2014, S. 191. Vgl. auch Weber, MWG, Bd. I/22,3, 2014, S. 305.

¹⁶ Vgl. dazu m. w. N. Petersen, 2020, S. 51 ff. und 89 ff., der auch Webers partielle Skepsis gegenüber ihrer Leistungsfähigkeit herausstellt.

¹⁷ Vgl. dazu auch den Beitrag von Gerson in diesem Sammelband.

¹⁸ Vgl. dazu Hassold, Gerhard, Rechtsfindung durch Konstruktion, in: Archiv für die civilistische Praxis 181 (1981), S. 131 (131 ff.) und grundsätzlich zur fortbestehenden Bedeutung der Subsumtion für die juristische Methodenlehre die Beiträge in Gabriel, Gottfried; Gröschner, Rolf, Subsumtion: Schlüsselbegriff der juristischen Methodenlehre, Tübingen: Mohr Siebeck 2012. Vgl. zur heute herrschenden Wertungsjurisprudenz sogleich unten S. 300 ff.

¹⁹ Weber, MWG, Bd. I/22,3, 2014, S. 191.

²⁰ Weber, ebd.

²¹ Weber, Max, R. Stammlers „Überwindung“ der materialistischen Geschichtsauffassung, in: Ders., MWG, Bd. I/7, hg. v. Gerhard Wagner, Tübingen: Mohr Siebeck 2018, S. 559.

Dabei erlaubt die von Weber beschriebene Systembildung dem Rechtsinterpreten im Idealfall, die Rechtsnorm durch interpretative Begriffsarbeit widerspruchsfrei in das bereits bestehende Wertungssystem des Rechts zu integrieren und hierdurch deren *richtigen Sinn* zu konstruieren. Es ist für Weber nun einmal die Verheißung einer Rechtsordnung, auf jede aufkommende Rechtsfrage eine Antwort bieten zu können.²² Dies ist Webers ‚Subsumtionsideal‘ rechtswissenschaftlicher Tätigkeit.

2. Juristische Methodenlehre, oder: Rationalisierung materieller Wertungen

Heute ist man sich einig, dass dieses Ideal einer rein formalen, durch logische Konstruktion und Subsumtion gekennzeichneten Tätigkeit des Juristen nicht einlösbar ist.²³ Denn erstens ist logische Konsistenz im positiven Recht unerreicherbar. Es gibt in einer Rechtsordnung nun einmal auch (zumindest partiell) systemwidrige Normen.²⁴ Und zweitens ist eine solche ‚ungewertete Konstruktionsjurisprudenz‘ blind für den Umstand, dass Normen oftmals nicht nur uneindeutig sind, sondern auch *inhaltlich* eine unterschiedliche Überzeugungskraft aufweisen. Ein wesentlicher Teil der juristischen Arbeit besteht gerade darin, die Normen in ihrem Verhältnis zueinander historisch, systematisch und teleologisch zu gewichten.²⁵ Eine Jurisprudenz ohne Entscheidung und Wertung wäre weder praktisch noch real. Formal-logische Systemrationalität ist im Recht nicht zu erreichen, weil sich die für das Recht maßgeblichen inhaltlichen Wertungen den Kategorien der formalen Logik entziehen.

²² Vgl. Weber, MWG, Bd. I/22,3, 2014, S. 305: „Die heutige juristische Arbeit, wenigstens diejenige ihrer Formen, welche den Höchstgrad methodisch-logischer Rationalität erreicht hatte [...], geht von den Postulaten aus 1) daß jede konkrete Rechtsentscheidung ‚Anwendung‘ eines abstrakten Rechtssatzes auf einen konkreten ‚Thatbestand‘ sei, – 2) daß für jeden konkreten Thatbestand mit den Mitteln der Rechtslogik eine Entscheidung aus den geltenden abstrakten Rechtssätzen zu gewinnen sein müsse, – 3) daß also das geltende objektive Recht ein ‚lückenloses‘ System von Rechtssätzen darstellen oder latent in sich enthalten oder doch als ein solches für die Zwecke der Rechtsanwendung behandelt werden müsse [...].“

²³ Vgl. stellvertretend für viele nur Canaris, Claus-Wilhelm, Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz: entwickelt am Beispiel des deutschen Privatrechts, 2., überarbeitete Auflage, Berlin: Duncker Humblot 1983, S. 21: „Diese Auffassung von Wesen und Zielen der Rechtswissenschaft darf man heute ohne Einschränkung als überholt bezeichnen. In der Tat ist der Versuch, das System einer bestimmten Rechtsordnung als formal-logisches oder axiomatisch-deduktives zu konzipieren, von vornherein zum Scheitern verurteilt.“

²⁴ Vgl. nur Rüthers/Fischer/Birk, 2022, Rn. 145, 278 und Reimer, Franz, Juristische Methodenlehre, 2. Auflage, Baden-Baden: Nomos 2020, Rn. 628 ff. auch zur Auflösung von Normwidersprüchen.

²⁵ Vgl. nur m. w. N. Zippelius, Reinhold/Würtenberger, Thomas, Juristische Methodenlehre, 12. Auflage, München: C.H. Beck 2021, S. 35 ff., insb. S. 40 ff.

Auch Weber hat dies schon ein Stück weit antizipiert, wenn er das polemische Bild vom Richter als „Subsumtionsautomaten“ zeichnet, „in welchen man oben den Tatbestand nebst den Kosten einwirft, auf dass er unten das Urteil nebst den Gründen ausspeie“.²⁶ Auch sieht er, dass sich die

[...] Konsequenzen der rein logischen begrifflichen Konstruktion [...] zu den Erwartungen der Verkehrsinteressenten ungemein häufig gänzlich irrational und geradezu disparat [verhalten]; die viel beredete ‚Lebensfremdheit‘ des rein logischen Rechts hat hier ihren Sitz.²⁷

Dennoch scheut Weber ein Entgegenkommen gegenüber einer „Entscheidung nach konkreten Wertabwägungen“²⁸ bzw. einer „material[e] Gerechtigkeit erstrebenden Rechtspflege“²⁹ wie der Teufel das Weihwasser, da die hierfür erforderliche Eigenwertung des Rechtsanwenders für ihn zwangsläufig einen Rationalitätsverlust des Rechts darstellt. Allerdings ist Webers formal-logischer ‚Purismus‘ – das sollte bisher deutlich geworden sein – seiner Überzeugung geschuldet, dass Werturteile – anders als Tatsachen – nicht objektiv begründbar sind. Webers Streben nach formal-logischer Rationalisierung rechtlich vorgegebener Wertungen ist die Antwort auf das Postulat der Werturteilsfreiheit. Ist nun aber Webers ‚Subsumtionsideal‘ praktisch nicht einlösbar, stellt sich die Frage, ob wir damit die Wissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft begraben müssen.

Diesem Vorwurf möchte sich die Rechtswissenschaft natürlich nicht aussetzen. Sie will dem Wertfreiheitspostulat treu bleiben und versucht darzulegen, dass die wertende Tätigkeit der Juristin weitgehend ohne eigene Werturteile von Statten gehen kann. Dies ist letztlich das Heilsversprechen der juristischen Methodenlehre: Sie will die Rechtsbearbeitung soweit kanonisieren und rationalisieren, dass eigene Wertungen der Juristin größtmöglich ausgeschlossen werden.³⁰ Nach der heute vorherrschenden sogenannten ‚Wertungsjurisprudenz‘³¹

²⁶ Weber, MWG, Bd. I/22,3, 2014, S. 625.

²⁷ Ebd., S. 583.

²⁸ Ebd., S. 625.

²⁹ Ebd., S. 586.

³⁰ Freilich gibt es nicht die juristische Methodenlehre, sondern eine Vielzahl teils stark divergierender Methodenlehren. Insofern Methodenlehren jedoch Regeln aufzustellen versuchen, anhand derer festgestellt werden kann, was das positive Recht abstrakt sowie in Anwendung auf einen konkreten Fall aussagt, ist ihnen das Ziel der Rationalisierung der Rechtsanwendung gemein – und dies impliziert zwangsläufig den möglichst weitgehenden Ausschluss kontingenter individueller Wertungen in der Rechtsbearbeitung. Vgl. für die Vielzahl der Methodenlehren die Verweise bei Wank, Rolf, *Juristische Methodenlehre: eine Anleitung für Wissenschaft und Praxis*, München: Vahlen 2020, S. 11, Fn. 67; mit Verortung der Methodenlehre zu Nachbardisziplinen Möllers, Thomas M. J., *Juristische Methodenlehre*, 3. Auflage, München: C.H. Beck 2020, S. 447 ff. sowie mit kritischer Revision Lennartz, Jannis, *Dogmatik als Methode*, Tübingen: Mohr Siebeck 2017, S. 62 ff.

³¹ Vgl. dazu Larenz, Karl, *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*, Berlin [u. a.]: Springer 1991; Westermann, Harry, *Wesen und Grenzen der richterlichen Streitentscheidung im Zivil-*

geschieht das dadurch, dass sich Juristen in ihrer wertenden Tätigkeit an den im Gesetz selbst auffindbaren Wertungen zu orientieren haben. Ist das Gesetz nämlich Ausdruck einer bewussten Entscheidung des Gesetzgebers zur Verwirklichung eines Wertprogramms, sind diese Wertungen auch in Rechtsdogmatik wie auch Rechtsanwendung zu berücksichtigen. Und dort, wo eine eigenständige Wertung der Rechtsanwenderin erforderlich ist, ist diese einerseits durch den gesetzgeberischen ‚Wertraumen‘ begrenzt und andererseits insoweit geleitet, als bspw. der Abwägungsmaßstab einer Interessenabwägung (Welche Interessen sind mit welchem Gewicht zu berücksichtigen?) anhand der in den Gesetzen niedergelegten Wertentscheidungen zu ermitteln ist.³² Diese Art der ‚Rationalisierung materieller Wertungen‘ versucht ersichtlich weiterhin dem Weberschen Wertfreiheitspostulat gerecht zu werden. Sie erweitert jedoch das strikt formale Subsumtionsideal Webers zu einem materialen: Rechtsanwendung ist nicht mehr werturteilsfreie Anwendung einer Rechtsregel, sondern Verwirklichung des vom Gesetz vorgesehenen Wertprogramms. Deutlich wird dies beispielsweise bei Larenz, der zwar durchaus im Weberschen Sinne vom formalen Subsumtionsideal ausgeht, es jedoch wertorientiert dadurch erweitert

[...] daß Rechtsanwendung nicht von Interpretation und Rechtsfortbildung getrennt werden kann, daß sie nur zu einem geringen Teil auf logischer Subsumtion, im weitesten Maße auf Beurteilungen ganz anderer Art beruht, daß wertorientiertes Denken in der Jurisprudenz unentbehrlich ist und nicht mit persönlichem Werten gleichgesetzt werden darf [...].³³

Das Erkenntnisziel der Jurisprudenz ist die Ausarbeitung und die Darstellung des [...] geltenden Rechts, und zwar als eines nicht schlechthin „gegebenen“, sondern eines aus einem (in Gesetzen und richterlichen Entscheidungen, Verwaltungsakten und Verträgen) vorgegebenen Stoff jeweils erst näher zu entwickelnden Regelungsinhalts. Dabei macht sie [...] die Voraussetzung, daß diesem Stoff bis zu einem gewissen Grade eine innere Ordnung innewohnt [...]. Ziel der rechtswissenschaftlichen Arbeit ist also einmal die Aufdeckung einer inneren Einheit, eines durchgehenden Sinnbezuges der Normen, zum anderen ihre Konkretisierung im Blick auf verschiedene Fallkonstellationen.³⁴

Man kann Weber – trotz seines Festhaltens am Subsumtionsideal – zumindest ein Stück weit als einen Vordenker einer solchen ‚Wertungsjurisprudenz‘ inter-

recht, Münster (Westf.): Aschendorff 1955; Canaris, 1983; Meyer, Ernst, Grundzüge einer systemorientierten Wertungsjurisprudenz, Tübingen: Mohr 1984; Bydlinski, Franz, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff, 2., erg. Aufl., Springer: Wien [u. a.] 1991; Petersen, Jens, Von der Interessenjurisprudenz zur Wertungsjurisprudenz, Tübingen: Mohr Siebeck 2001.

³² Vgl. grundlegend Canaris, 1983, ferner Canaris, Claus-Wilhelm, Richtigkeit und Eigenwertung in der richterlichen Rechtsfindung, in: Grazer Universitätsreden 50 (1993), S. 23 ff. Danach sind richterliche Eigenwertungen zwar nicht generell unzulässig (vgl. Bydlinski, 1991, S. 125 f.), allerdings müssen die maßgeblichen Wertungen die des Gesetzes sein. Vgl. dazu nur Rüthers, 1986, S. 29 ff. und Petersen, 2001, S. 15 und 62 ff.

³³ Larenz, 1991, S. 246.

³⁴ Ebd., S. 244 f.

pretieren.³⁵ Denn zum einen beschreibt er selbst die juristische Systemkonstruktion als *Prinzipienbildung*.³⁶ Anders als *Rechtsregeln*, die nach einem ‚Wenn-Dann-Schema‘ eine bestimmte Folge anordnen, sobald die Bedingung der Regel eingetreten ist, geben *Rechtsprinzipien* – aus Sicht der Wertungsjurisprudenz – nur allgemeine Wertmaßstäbe vor. Sie sind Argumente in eine bestimmte Richtung, die aber eine Entscheidung nicht regelhaft notwendig machen. Rechtsprinzipien können – mit anderen Worten – stets nur wertend angewandt werden.³⁷ Zum anderen lässt sich aus Webers *Objektivitätsaufsatz* das Argument entnehmen, dass Rechtswissenschaft, die durch den Rechtsstoff vorgegebenen Zwecke nicht nur auf innere Widerspruchslosigkeit prüfen, sondern auch auf latent zugrundeliegende *letzte* Zwecke zurückführen kann.³⁸ Entsprechend können diese erst interpretativ und damit wertend gewonnenen *letzten Zwecke* der Gesetze auch bei der Rechtsanwendung berücksichtigt werden.

Gleichwohl verfehlt eine solche ein materiales Wertprogramm umsetzende, rationalisierte Wertungspraxis das Ziel, das Weber mit dem logisch-formalen ‚Konstruktions- und Subsumtionsideal‘ sowie letztlich dem Postulat der Werturteilsfreiheit verfolgt. Denn die gesetzlichen Wertmaßstäbe lassen sich nicht

³⁵ So etwa Petersen, 2020, S. 104, nach dem man bei Weber, „wenn er überhaupt einseitig der Begriffs- und Konstruktionsjurisprudenz zugerechnet werden soll, [...] Ansätze finden kann, die in die moderne Wertungsjurisprudenz weisen, ohne sie freilich vorwegzunehmen“.

³⁶ So Weber, MWG, Bd. I/22,3, 2014, S. 301 f. über das „Generalisierere[n]“, was in diesem Fall bedeutet: d[ie] Reduktion der für die Entscheidung des Einzelfalles maßgebenden Gründe auf ein oder mehrere ‚Prinzipien‘: diese sind die ‚Rechtssätze‘.“ Vgl. hierzu eingehend Petersen, 2020, S. 42 ff.

³⁷ Dieses Verständnis von Rechtsprinzipien findet sich bspw. bei Canaris, 1983, S. 46 ff., der ausgehend von einem axiologisch-teleologischen Systemverständnis das Recht als Ordnung allgemeiner Rechtsprinzipien begreift, in dem Prinzipien stets Gegenstand der Abwägung sind. Vgl. ebd., S. 52 f.: „Die Prinzipien gelten nicht ohne Ausnahmen und können zueinander in Gegensatz oder Widerspruch treten; sie erheben nicht den Anspruch der Ausschließlichkeit; sie entfalten ihren eigentlichen Sinngehalt erst in einem Zusammenspiel wechselseitiger Ergänzung und Beschränkung; und sie bedürfen zu ihrer Verwirklichung der Konkretisierung durch Unterprinzipien und Einzelwertungen mit selbständigem Sachgehalt.“ Vgl. ähnlich Larenz, 1991, S. 474: „Rechtsprinzipien haben nicht den Charakter von sehr allgemein gefaßten Regeln, unter die Sachverhalte ebenfalls sehr allgemeiner Art subsumiert werden könnten. [...] Ihre Verwirklichung kann, anders als die Anwendung von Regeln, in einem mehr oder weniger hohen Maße erfolgen. [...] Wie weit das der Fall ist, hängt von dem Rang des jeweils betroffenen Rechtsgutes ab und erfordert wieder eine Güterabwägung.“ Esser, Josef, Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung: Rationalitätsgrundlagen richterlicher Entscheidungspraxis, durchges. und erg. Ausg., Frankfurt (Main): Athenäum 1972, S. 100 spricht diesbezüglich zurecht von „Pluralenz der Wertungsgehalte eines Prinzips“. Ein ähnlich gelagerter Prinzipienbegriff findet sich bei Alexy, Robert, Theorie der Grundrechte, Baden-Baden: Nomos 1985, S. 75 ff., der Prinzipien als Optimierungsgebote begreift, d. h. als Normen, die gebieten, etwas in einem relativ auf die tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten möglichst hohen Maß zu erfüllen. Vgl. zu Begriff und Funktion von Prinzipien in der Rechtsanwendung – auch zu gegenläufigen Konzeptionen – m. w. N. nur Rüthers/Fischer/Birk, 2022, Rn. 756 ff. und Reimer, 2020, Rn. 595 ff.

³⁸ Vgl. Weber, MWG Bd. I/7, 2018, S. 149 ff.

regelhaft anwenden. Wenn es sich bei ihnen nämlich um *Rechtsprinzipien* handelt, deren Anwendung mehr als ein richtiges Ergebnis zulässt,³⁹ dann entfernt sich rechtswissenschaftliche Arbeit zum einen vom naturwissenschaftlichen Rationalitätsstandard der binären Überprüfbarkeit von Tatsachen. Zum anderen reduziert dieser Wertungsspielraum die Darlegungsanforderungen an eine überzeugende juristische Entscheidung. ‚Juristisch sagbar‘ ist all das, was sich folgerichtig als Ausfluss des gesetzgeberischen Wertungssystems darstellen lässt. Hingegen müssen die Juristinnen keine Rechenschaft darüber ablegen, welche außerjuristischen Faktoren sie innerhalb dieses Interpretationsbereichs *de facto* ebenfalls beeinflusst haben. *Luhmann* hat dies mit der Unterscheidung von *Herstellung* und *Darstellung* einer juristischen Unterscheidung zu fassen versucht:

Der Schluss von einem Tatbestand auf die Rechtsfolge ist für den Juristen die Endgestalt, in der er sein Arbeitsergebnis präsentiert, nicht aber ein Abbild oder Modell seiner faktischen Entscheidungstätigkeit. Die logische Form hat eine Darstellungsfunktion. Die juristische Entscheidung wird mithin durch bestimmte Darstellungserfordernisse, nicht aber durch den Prozeß ihrer Entstehung gesteuert.⁴⁰

Die Entscheidung der StrafrichterIn beispielsweise, ob jemand einer Straftat schuldig gesprochen werden soll, wird faktisch nicht nur von den Strafnormen und der juristischen Methodenlehre angeleitet, sondern auch von einer Vielzahl anderer Werte, etwa materialer Gerechtigkeit, politischer und gesellschaftlicher Legitimierbarkeit, Moral und Sitte. Dieses Problem potenziert sich, weil es nicht nur die richterliche Entscheidung selbst betrifft, sondern – das lehrt uns die Hermeneutik – bereits die vorgelagerte Interpretation des Gesetzes.⁴¹ So sehr auch juristische Methodenlehren versuchen, die *Herstellung* juristischer Entscheidungen ‚im Kopf des Juristen‘ möglichst weitgehend zu erfassen und zu rationalisieren:⁴² ‚*Juristisch* nachvollziehbar und überprüfbar bleibt allein ihre *Darstellung*.‘⁴³ Beispielsweise steht nach der ‚Wertungsjurisprudenz‘ die RichterIn unter keiner argumentativen Verpflichtung, diese außerjuristischen Eigenwertungen, die die *Herstellung* ihrer Entscheidung neben den im Gesetz nieder-

³⁹ Zumindest nach o. g. (Fn. 37) Verständnis von Rechtsprinzipien.

⁴⁰ Luhmann, Niklas, *Recht und Automation in der öffentlichen Verwaltung: eine verwaltungswissenschaftliche Untersuchung*, Berlin: Duncker & Humblot 1966, S. 51.

⁴¹ Vgl. dazu Rütters/Fischer/Birk, 2022, Rn. 156 ff.; Esser, 1972, S. 116 ff.; Dreier, in: *Rechtswissenschaft als Beruf*, S. 1 (14 ff.) und konzis und m. w. N. in diesem Band Gerson.

⁴² Exemplarisch für dieses Bemühen stehen Kriele, Martin, *Theorie der Rechtsgewinnung: entwickelt am Problem der Verfassungsinterpretation*, 2., durch ein Nachw. erg. Aufl., Berlin: Duncker & Humblot 1976 und Esser, 1972, wenn bspw. letzterer in der ersten Auflage seiner Monographie (1. Aufl., 1970, S. 12) konstatiert: „Mit Kriele meine ich, daß die Rationalität der Rechtsfindung nur durch die Einbeziehung dieser ‚außersystematisch‘ wirksamen Entscheidungsmotivationen in die Kontrolle des Richtigkeitskonsenses zu erreichen ist [...]“. Vgl. diesen Fokus juristischer Methodenlehren auf das juristische Denken kritisch reflektierend Lennartz, 2017, S. 57 ff.

⁴³ Vgl. pointiert Lennartz, 2017, S. 86: „Kein Jurist weiß, was ein anderer Jurist denkt – nur was er sagt.“

gelegten Wertungen mitbestimmen, zu begründen. Denn juristisch kommt es allein auf die *Darstellung* an, also darauf, dass die Entscheidung sich am Gesetz als folgerichtig rechtfertigen lässt. Alle anderen Werturteile müssen nicht nur nicht dargestellt werden – sie können es auch nicht, da sie nicht ‚juristisch sagbar‘ sind.⁴⁴ Juristische Methodenlehre und Dogmatik steuern die Darstellung juristischer Entscheidungen, indem sie einen Bereich juristisch begründbarer Werturteile definieren und hierdurch zugleich das ‚juristisch Sagbare‘ begrenzen.

Können Juristen also am Wertfreiheitspostulat festhalten und gleichzeitig in ihrer wertenden Tätigkeit ohne eigene Werturteile arbeiten? Die Antwort ist: nur teilweise. Nur wenn man das Wertfreiheitspostulat auf die ‚juristische Außendarstellung‘ beschränkt – d. h. auf das, was ‚juristisch sagbar‘ ist, kann juristische Argumentation eine Entscheidung als folgerichtige Anwendung des Rechts unter Berücksichtigung der gesetzlichen Wertmaßstäbe ausweisen. Der Preis hierfür ist jedoch, dass es im Recht mehr als ein richtiges Ergebnis geben kann und dass wesentliche, nicht juristisch darstellbare Werturteile, die die juristische Entscheidungsfindung ebenso anleiten, nicht transparent gemacht werden.

3. Überwindung des Postulats der Werturteilsfreiheit: Die Einheit der Werte und die eine, richtige Entscheidung

Man kann sich mit diesem Ergebnis zufriedengeben.⁴⁵ Für Weber wäre jedoch der damit verbundene Preis, dass es im Recht mehr als ein richtiges Ergebnis geben kann, zu hoch. Denn Juristen haben – wie bereits eingangs festgestellt – nach Weber zu ermitteln,

⁴⁴ Dies gilt selbst dort, wo bspw. Vertreter der ‚Wertungsjurisprudenz‘ einräumen, dass der Interpret in Zweifelsfällen, nach Durchlauf aller Auslegungsmethoden unter mehreren Auslegungsmöglichkeiten diejenige wählen soll, „deren Ergebnis ihm als das gerechteste erscheint“ (Wank, 2020, S. 311; vgl. ähnlich Larenz, 1991, S. 294f.). Denn entweder werden keine Begründungserfordernisse für diese Gerechtigkeitsvorstellungen formuliert oder es wird wieder auf das Gesetz verwiesen. Ein Gericht könne „nicht beliebig seine eigenen Gerechtigkeitsvorstellungen als solche der Rechtsordnung ausgeben. Es kann nur darum gehen, innerhalb des Auslegungs- und Konkretisierungsrahmens der Gesetze zu entscheiden.“ (Wank, 2020, S. 323) Forderungen materieller Gerechtigkeit jenseits dessen können nicht durchdringen, denn – so Canaris, 1983, S. 107 – „das [Rechts]System als der Inbegriff aller eine Rechtsordnung tragenden Grundwertungen bringt geradezu die materiale Gerechtigkeit, wie diese sich in der jeweiligen positiven Rechtsordnung verwirklicht hat, zur Darstellung [...]“. Vgl. ähnlich auch Larenz, 1991, S. 348 ff.

⁴⁵ Dafür plädiert zuletzt Lennartz, 2017, nach dem (ebd., S. 124) der „begriffliche Selbstabschluss juristischer Argumentation [...] durch die geringere Bedeutungsvarianz Rechtssicherheit [sichert] und [...] durch die Reduktion möglicher Aussagen gerade die Überzeugungskraft möglicher Argumente [stärkt]. Hinter der Verwendung der Begriffe steht immer

welche Bedeutung, und dies wiederum heißt: welcher normative Sinn einem als Rechtsnorm auftretenden sprachlichen Gebilde logisch richtigerweise zukommen sollte.⁴⁶

Für Weber genügt dem Wertfreiheitspostulat im Recht nur eine logisch-formale Systemrationalität, da nur diese zu eindeutigen, d. h. ‚richtigen‘ Ergebnissen führt und eine ‚Kontamination‘ juristischer Entscheidungen durch andere Werturteile der Rechtsinterpreten verhindert. Ist dieses Ideal jedoch nicht einlösbar, dann bleibt nur noch ein Ausweg, um dem Ziel, das Weber mit dem Wertfreiheitspostulat verfolgt, gerecht zu werden: Wissenschaftlichkeit und Rationalität der Rechtsfindung können jenseits formal-logischer Richtigkeit nur dann erreicht werden, wenn auch materielle Werturteile objektiv begründbar sind, d. h. wahr oder falsch sein können.

Ironischerweise scheint Weber selbst den Weg hierfür aufzuzeigen: Wenn sich Juristinnen nach Weber auf die Suche nach dem *richtigen Recht* begeben sollen, dann liegt dem Webers Unterscheidung zweier Sichtweisen auf die Rechtsordnung zu Grunde: zum einen die Rechtsordnung als „Kosmos logisch als ‚richtig‘ erschließbarer Normen“; zum anderen die Rechtsordnung als „Komplex von faktischen Bestimmungsgründen realen menschlichen Handelns“.⁴⁷ Für des Juristen Suche nach dem *richtigen Recht* ist allein die Rechtsordnung im erstgenannten Sinne relevant, denn

di[e] empirische ‚Existenz‘ des Rechts [ist] natürlich etwas absolut anderes als die juristische Idee eines ‚Gelten-Sollens‘. [...] [W]as in concreto ‚juristische Wahrheit‘ ist, d. h. gedanklich nach ‚wissenschaftlichen‘ Grundsätzen als solche ‚gelten‘ *solle* oder *hätte* ‚gelten‘ sollen, ist logisch gänzlich verschieden von der: was de facto empirisch [...] als kausale ‚Folge‘ des ‚Geltens‘ eines bestimmten ‚Paragraphen‘ eingetreten *ist*.⁴⁸

Juristen sollen sich also fragen, „was als Recht ideell gilt“⁴⁹. Denkt man Webers Insistieren auf die rein *ideelle* Geltung des Rechts jedoch konsequent zu Ende und wendet es auf die wissenschaftliche Begründbarkeit von Werturteilen an, so wird gerade hierdurch das Ideal einer werturteilsfreien Wissenschaft in Frage gestellt. Was meine ich damit?

Philosophisch betrachtet, beruht das Weber zugeschriebene Postulat der Werturteilsfreiheit zum einen auf der Übernahme des Hume’schen Prinzips, Sein von Sollen zu trennen.⁵⁰ Danach sind Werturteile von anderer Art als Urteile über empirische Tatsachen, sodass sich nicht logisch von deskriptiven

ein außerjuristisches Interesse, aber der Wert liegt gerade in der Steuerung durch die Begrenzung des Sagbaren.“

⁴⁶ Weber, MWG, Bd. I/22,3, 2014, S. 191. Vgl. dazu schon oben S. 299.

⁴⁷ Ebd., S. 193.

⁴⁸ Weber, MWG Bd. I/7, 2018, S. 559.

⁴⁹ Weber, MWG, Bd. I/22,3, 2014, S. 191.

⁵⁰ Vgl. Hume, David, A Treatise of Human Nature, Buch III, Teil 1, Oxford: Clarendon Press 2007 § 1. Auch Weber, MWG Bd. I/7, 2014, S. 145 spricht von „eine[r] prinzipielle[n] Scheidung von Erkenntnis des ‚Seienden‘ und des ‚Seinsollenden‘“.

auf normative Aussagen schließen lässt. Hume meinte dabei nicht, dass Nachforschungen über empirische Tatsachen für Werturteile irrelevant sind, sondern vielmehr, dass die Existenz empirischer Tatsachen nicht ausreicht, um die Wahrheit eines Werturteils zu begründen.⁵¹ Zum anderen beruht Webers Wertfreiheitspostulat auf einem positivistischen Wissenschaftsverständnis, wonach wissenschaftliche Wahrheit, d. h. rationale Erkenntnis – jenseits der Logik – auf die Interpretation von ‚positiven‘, d. h. von tatsächlichen, empirisch wahrnehmbaren und überprüfbaren Befunden beschränkt ist.⁵² Zusammengenommen kann es danach kein normatives Wissen im Sinne wahrer Werturteile geben, weil Werturteile nicht aus empirischen Befunden erwiesen werden können.

Nimmt man jedoch Weber beim Wort, dass die *ideelle* Rechtsordnung als „Kosmos logisch als ‚richtig‘ erschließbarer Normen“⁵³ von der empirischen Rechtsordnung strikt zu unterscheiden ist, dann muss das auch für die objektive Begründbarkeit von Aussagen über diese beiden Ordnungen gelten. Objektive Erkenntnis über Recht als empirisches Phänomen ist nur durch Überprüfung anhand der empirischen Wirklichkeit zu erreichen. Objektive Erkenntnis über Recht als normatives Phänomen, d. h. über rechtliche Werturteile, ist hingegen nur mittels anderer Werturteile zu erreichen. Ein positivistisches Wissenschaftsverständnis verengt unnötig die Hume'sche Unterscheidung zwischen Sein und Sollen. Denn es setzt den für die Empirie tauglichen Maßstab der empirischen Überprüfbarkeit als Begründungsprinzip absolut. Weber hat also zwar Recht, dass es „niemals Aufgabe einer Erfahrungswissenschaft sein kann, bindende Normen und Ideale zu ermitteln, um daraus für die Praxis Rezepte ableiten zu können“.⁵⁴ Damit ist jedoch noch nichts über die Frage der objektiven Wahrheit und damit wissenschaftlichen Begründbarkeit von Werturteilen gesagt.

Aktuell wirkmächtiger Vertreter der Ansicht, wonach die objektive Begründbarkeit von Werten ausschließlich und allein durch Werte möglich ist, ist Ronald Dworkin.⁵⁵ Er ist der Auffassung, dass Werturteile wahr, d. h. objektiv richtig sein können.⁵⁶ Dies sei jedoch nicht der Fall, weil sie analytisch wären

⁵¹ Vgl. dazu nur Wright, John P., *Hume's 'A Treatise of Human Nature': An Introduction*, Cambridge: Cambridge University Press 2009, S. 245 ff.

⁵² So auch das wissenschaftliche Selbstbekenntnis bei Weber, MWG Bd. I/7, 2014, S. 174: „Die Sozialwissenschaft, die wir treiben wollen, ist eine Wirklichkeitswissenschaft.“

⁵³ Weber, MWG, Bd. I/22,3, 2014, S. 193.

⁵⁴ Weber, MWG Bd. I/7, 2018, S. 146.

⁵⁵ Dworkin hat diese Position in einer Vielzahl von Publikationen entwickelt, vgl. zuletzt in elaborierter Form Dworkin, Ronald, *Justice for Hedgehogs*, Cambridge, Mass.: Harvard University Press. 2011.

⁵⁶ Dworkin, 2011, S. 212 ff. und 293 ff. erachtet anstelle der Redeweise von „Wahrheit“ von Werturteilen auch „Vernünftigkeit“ oder „Akzeptierbarkeit“ angemessen, sofern dabei gleichermaßen die objektive Richtigkeit gemeint ist.

oder ihre Wahrheit auf äußere Tatsachen zurückführbar wäre.⁵⁷ Vielmehr lassen sich nach Dworkin wahre Werturteile nur durch Argumente erweisen:

The judgment that the law does not permit a particular defense, or that invading Iraq was immoral, can be true only if there is an adequate case in law or morals that supports it. Given Hume's principle, that case must contain further value judgments – about the right understanding of the doctrine of precedent or about the responsibilities of political officials. None of those further value judgments can be barely true either. They can be true only if a further case can be made supporting each of them, and that further case will ramify into a host of other judgments about law and blame that cannot themselves be barely true but need yet further cases to show them true if they are true. How can this process of justification come to an end? [...] The best we can say is: the argument ends when it meets itself, if it ever does. [...] [A]ll your moral convictions [...] would form a large interconnected and interdependent system of principles and ideas. You could defend any part of that network only by citing some other part, until you had somehow managed to justify all parts in terms of the rest. [...] The truth of any true moral judgment consists in the truth of an indefinite number of other moral judgments. And its truth provides part of what constitutes the truth of any of those others. There is no hierarchy of moral principles built on axiomatic foundations [...].⁵⁸

⁵⁷ Die These von der metaphysischen Unabhängigkeit der Werte findet sich erstmals bei Dworkin, Ronald, *Objectivity and Truth: You'd Better Believe It*, in: *Philosophy & Public Affairs* 25 (1996), S. 87 (87 ff.); vgl. erneut eingehend Dworkin, 2011, Teil I. Sie besagt, dass moralische Überzeugungen wahr oder falsch sind und als solche durch Argumente gerechtfertigt werden, die sich auf andere moralische Werte berufen, ohne dass es hierbei empirischer oder metaphysischer Untersuchungen bedürfte. Daher können moralische Wahrheiten nicht auf empirische oder metaphysische Tatsachen reduziert werden. Mit dieser These erteilt Dworkin jeglichen metaethischen Überlegungen (und einem darauf gegründeten Skeptizismus) ganz grundsätzlich eine Absage, vgl. Dworkin, 2011, S. 11: „[T]here are no nonevaluative, second-order, meta-ethical truths about value, [...] we cannot believe either that value judgments are true when they match special moral entities or that they cannot be true because there are no special entities for them to match.“ Dworkins metaethische Skepsis ist für sich genommen natürlich bereits sehr voraussetzungsreich und stößt auch auf ganz grundsätzliche Kritik (vgl. bspw. Shafer-Landau, Russ, *The Possibility of Metaethics*, in: *Boston University Law Review* 90 (2010), S. 479 (479 ff.); Star, Daniel, *Moral Skepticism for Foxes*, in: *Boston University Law Review* 90 (2010), S. 497 (497 ff.) und Smith, Michael, *Dworkin on External Skepticism*, in: *Boston University Law Review* 90 (2010), S. 509 (509 ff.)). Ob Metaethik – verstanden als Untersuchung, ob und wie die Wahrheit moralischer Urteile auf Basis nicht-moralischer metaphysischer Argumente über (natürliche/moralische) Entitäten in der Welt begründet werden kann – ein sinnvolles Unterfangen ist oder nicht, kann in diesem Beitrag nicht untersucht werden. Vielmehr teile ich in diesem Beitrag Dworkins Prämissen, um eine alternative Sicht auf das Postulat der Werturteilsfreiheit der Wissenschaft zu werfen, die ebenso wie Weber auf das Hume'sche Prinzip, das Werturteile nicht mit Tatsachenfeststellungen bewiesen werden können, insistiert.

⁵⁸ Dworkin, 2011, S. 116f. Wenn Dworkin hier davon spricht, dass Werturteile nicht „barely true“ sein können, ist damit gemeint, dass ihre Wahrheit nicht einfach durch Verweis auf (natürliche/moralische) Entitäten in der Welt dargetan werden kann (vgl. Fn. 57). Auch darf es nicht irritieren, dass Dworkin unterschiedslos über rechtliche und moralische Werturteile spricht. Denn für ihn sind – wie im Folgenden noch deutlich werden wird – juristische Argumentation und damit juristische Werturteile nur eine besondere Art der moralischen Argu-

Nach Dworkin lassen sich Werturteile nur durch das Geben normativer Gründe rechtfertigen. Danach ist ein Werturteil dann wahr, wenn die hierfür gegebene Begründung angemessen ist. Für die Angemessenheit einer Begründung gibt es aber keinen unabhängigen Verifikationsmaßstab. Es gibt keinen archimedischen Punkt, d. h. keinen axiomatischen ersten wahren Wert, keine Hierarchie der Werte und Gründe, woher sich alle Werturteile aus ableiten oder begründen ließen.⁵⁹ In Ermangelung einer solchen unabhängigen Verifikationsmöglichkeit können nach Dworkin nur Kohärenz und Einheit der Werte für objektive Wert-erkenntnis bürgen. Danach bilden unsere normativen Überzeugungen und Werte ein kohärentes Ganzes. D. h. ein sich gegenseitig verstärkendes System, in dem jeder wahre Wert mit jedem anderen wahren Wert zusammenhängt und ihn wechselseitig unterstützt. Aber diese Kohärenz ist nicht statisch. Sie wird vielmehr in unserer Urteilspraxis durch Interpretation der Werte hergestellt und nimmt uns in die Verantwortung, uns innerhalb eines möglichst umfassenden Wertesystems um möglichst umfassende Kohärenz unserer normativen Überzeugungen zu bemühen. Dabei ist die beste Interpretation eines Wertes diejenige, die dem ebenfalls durch beste Interpretation ermittelten Zweck eines normativen Genres, z. B. der Kunst, der Moral oder des Rechts, am besten gerecht wird.⁶⁰

Wie im obigen Zitat schon deutlich wurde, ist auch das Recht bzw. die Rechtsdogmatik⁶¹ für Dworkin eines dieser wertinterpretierenden Genres, was zwei wichtige Implikationen hat: Erstens streben Juristinnen, wenn sie Gesetze auslegen oder Urteile interpretieren, nach Dworkin wahre Urteile über die Objekte der Interpretation an (z. B. Wahrheiten über die Auslegung eines Gesetzes). Im Recht kulminiert Dworkins Sicht in der sog. ‚one right answer‘-These. Nach dieser sollen Juristen, die mit schwierigen Fällen und Rechtsfragen konfrontiert sind, von der Annahme ausgehen, dass es je nur eine richtige Antwort auf diese Fragen gibt und dass diese Antwort mit ausreichender Anstrengung entdeckt werden kann.⁶² Zweitens ist dabei jede Rechtsinterpretation selbst eine

mentation, bei der es darum geht, den Einsatz institutionalisierter staatlicher Macht gegen seine Bürger moralisch zu rechtfertigen.

⁵⁹ Vgl. hierzu auch kritisch Engländer, 2024, S. 11 f., der m. E. jedoch fälschlich die Möglichkeit einer holistischen objektiven Werterkenntnis im Sinne Dworkins außer Acht lässt.

⁶⁰ Vgl. dazu insgesamt Dworkin, 2011, Teil II.

⁶¹ Dworkin spricht zwar nicht von Rechtsdogmatik, jedoch geht es ihm um das „doctrinal concept“ des Rechts (unterschieden etwa von einer soziologischen oder taxonomischen Begriffsverwendung), was unserem Verständnis von Rechtsdogmatik grundsätzlich entspricht, vgl. Dworkin, 2011, S. 402 und Dworkin, Ronald, Justice in Robes, Cambridge, Mass.: Harvard University Press 2006, S. 1 ff.

⁶² Vgl. erstmals Dworkin, Ronald, Taking Rights Seriously, Cambridge, Mass.: Harvard University Press 1977, S. 14 ff. und eingehend Dworkin, Ronald, Law's Empire, Cambridge, Mass.: Harvard University Press 1986, S. 225 ff. De facto arbeiten Juristen meines Erachtens auch mit einem solchen regulativen Ideal: Ein Richter, der sich mit einem problematischen Rechtsfall befasst, wird bestrebt sein, das bestmögliche Urteil zu verfassen: ein Urteil, das die

wertende Praxis, da sie Urteile zum einen über den Wert des zu interpretierenden Objekts (bspw. den Wert eines Gesetzes oder eines Vertrags) sowie zum anderen über den Wert der Interpretation selbst (also bspw. den Wert der Auslegung des Gesetzes bzw. Vertrags) fällt.

Statutory interpretation aims to make the governance of the pertinent community fairer, wiser, and more just. That description fits what lawyers and judges do when they interpret statutes; it justifies that practice, in a general way, and it suggests, also in a very general way, what standards are appropriate for deciding which interpretation of a particular statute is most successful. But it is too abstract to be helpful in practice. Lawyers must rely on more refined and complex statements of the value of their practice actually to decide between competing interpretations. They must decide, for example, what division of political authority among different branches of government and civil society is best, all things considered. That question in turn forces upon American lawyers, at least, further and more general questions of democratic theory [...]. Each of these further questions, in its turn, implicates still further questions that would require, if they were pursued, deeper expeditions into political and moral theory that take lawyers even further from the particular statute that is their initial challenge. Disagreements among lawyers about the best interpretation of particular statutes are therefore symptoms of submerged and often unrecognized disagreements about these extensions and refinements.⁶³

Recht ist für Dworkin ein interpretatives⁶⁴ Konzept: Indem wir an der Rechtspraxis der Anwendung und wissenschaftlichen Bearbeitung des Rechts teilnehmen (und wie eingangs festgestellt kommt die Rechtswissenschaft nie aus dieser Teilnehmerperspektive heraus)⁶⁵, weisen wir dieser Praxis einen Wert und einen Zweck zu. Aus dieser Wert- und Zweckzuweisung resultieren wiederum die Wahrheitsbedingungen, die an rechtliche Werturteile zu stellen sind, die

relevanten Beweise, Präzedenzfälle, Gesetze und Prinzipien klar auslegt und angemessen gewichtet, gegensätzliche Standpunkte fair abwägt und ein zwingendes Argument – sogar das zwingendste Argument – für das favorisierte Ergebnis liefert. Vgl. aus deutscher Perspektive befürwortend ebenfalls Canaris, 1993, S. 22 ff.; Langenbacher, Katja, Die Entwicklung und Auslegung von Richterrecht: eine methodologische Untersuchung zur richterlichen Rechtsfortbildung im deutschen Zivilrecht, München: C.H. Beck 1996, S. 30 ff.; kritisch jedoch Eidenmüller, Horst, Rechtswissenschaft als Realwissenschaft, in: Juristenzeitung 54 (1999), S. 53 (55 ff.); Rütters/Fischer/Birk, 2022, Rn. 491c und Koller, Peter, Theorie des Rechts: Eine Einführung, 2. Aufl., Wien: Böhlau 1997, S. 177 ff.

⁶³ Dworkin, 2011, S. 113. Vgl. ausführlich zur begrifflichen Interpretation im Recht ebd., Kapitel 7 und 8 sowie bereits Dworkin, 1986, Kapitel 9. Dort setzt sich Dworkin auch eingehend mit dem naheliegenden Einwand auseinander, dass sich im Recht die Wahrheit interpretativer Aussagen unter Rekurs auf tatsächliche mentale Zustände des jeweiligen Gesetzgebers (d. h. historische Auslegung nach der gesetzgeberischen Absicht) bestimmen ließe.

⁶⁴ Für Dworkin ist ein Begriff bzw. Konzept interpretativ, wenn seine korrekte Verwendung in einer Sprechergemeinschaft nicht von bestimmten, konsentierten Kriterien abhängt oder von einem allseits akzeptierten Entscheidungsverfahren, sondern von der besten Rechtfertigung bzw. Begründung der Rolle, die der Begriff in der Sprechergemeinschaft spielt, vgl. Dworkin, 2011, S. 158 ff.

⁶⁵ Vgl. oben S. 295; darauf stellt auch Dworkin, 1986, S. 14 ab. Vgl. so auch Kuhlen, 2000, S. 33 (36).

Juristinnen im Rahmen dieser Praxis treffen. Was Recht ist, lässt sich also nicht lediglich unter Verweis auf die Regeln, die in einer Gemeinschaft entsprechend bestimmter Gewohnheiten und Praktiken als Recht anerkannt sind, beantworten. Es lässt sich vielmehr nur vor dem Hintergrund einer bestimmten politischen Moral,⁶⁶ einer Vorstellung von Gerechtigkeit und Fairness,⁶⁷ in die diese Rechtspraxis gemäß ihrer Zwecksetzung eingebettet sein soll, argumentativ verteidigen. Man nehme als Beispiel die Frage der Verfassungswidrigkeit von § 217 StGB a. F. (Strafbarkeit kommerzieller Sterbehilfe)⁶⁸: Ob diese Bestimmung das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) verletzte, weil letzteres als Ausdruck persönlicher Autonomie ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben umfasst, lässt sich nicht allein unter Hinweis auf die Verfassung beantworten, sondern verlangt innerhalb des Bedeutungsspektrums, den die grundgesetzlichen Bestimmungen lassen, eine Stellungnahme dazu, welches Menschen- und Gesellschaftsbild und welche politische Moral die Verfassungsinterpretation anleiten.

Vor diesem Hintergrund erscheint jedoch der im zweiten Teil dargestellte, begriffliche Selbstabschluss der Wertungsjurisprudenz, wonach ‚juristisch sagbar‘ nur das ist, was sich als folgerichtige Anwendung des Rechts unter Berücksichtigung der gesetzlichen Wertmaßstäbe darstellen lässt, überzogen. Zwar lässt sich diese Position auch nach Dworkin noch immer als politisch begründete Form eines Positivismus vertreten.⁶⁹ Gleichwohl bleibt es eine Frage der politischen Moral, ob es angemessener ist, vage Rechtsvorschriften stets ausschließlich nach Maßgabe der gesetzgeberischen Wertung auszulegen oder aber auch die Vielzahl anderer ‚nicht-juristischer‘ Werte (etwa der Moral)⁷⁰, die – ob bewusst oder unbewusst – *de facto* auch die juristische Entscheidungsfindung anleiten, in die ‚juristische Außendarstellung‘ mit einzubeziehen. Wollen wir – um zu Weber zurückzukommen – im Recht zu *richtigen* Ergebnissen gelangen,

⁶⁶ Vgl. dazu das vorstehende Zitat (S. 310) sowie schon Dworkin, Ronald, Law as Interpretation, in: Critical Inquiry 9 (1982), S. 179 (196): „Judges develop a particular approach to legal interpretation by forming and refining a political theory sensitive to those issues on which interpretation in particular cases will depend; and they call this their legal philosophy.“

⁶⁷ Vgl. Dworkin, 1986, S. 225: „The adjudicative principle of integrity instructs judges to identify legal rights and duties, so far as possible, on the assumption that they were all created by [...] the community personified [...] expressing a coherent conception of justice and fairness.“

⁶⁸ Von BVerfGE 153, 182 ff. für verfassungswidrig befunden.

⁶⁹ Vgl. Dworkin, 2011, S. 409 f.

⁷⁰ Nach Dworkin, ebd., S. 402 ff. ist es bereits ein grundlegender Fehler, Recht und Moral überhaupt als zwei getrennte Normensysteme zu sehen. Diese Sichtweise ignoriert, dass die beste und damit objektiv richtige Begründung nur innerhalb eines umfassenden Werte-Holismus zu erreichen ist. In diesem ergeben sich rechtliche Wertungen aus persönlichen, die persönliche Moral aus der Ethik, die politische aus der persönlichen Moral, das Recht aus der politischen Moral, usw. usf. Deshalb begreift Dworkin das Recht auch als distinkt identifizierbaren Teil der politischen Moral.

dann muss und darf sich folglich juristische Argumentation nicht auf die Anwendung und den Nachvollzug gesetzgeberischer Wertentscheidungen beschränken. Vielmehr wäre nach Dworkin die richtige rechtliche Entscheidung nur diejenige, die innerhalb des Interpretationsspielraums, den das positive Recht lässt,⁷¹ die ethischen, politischen und sonstigen Werte der Gemeinschaft am besten integriert. Jede Juristin und jeder Jurist muss dies als regulatives Ideal der juristischen Tätigkeit zugrunde legen und auch nach außen transparent machen. Sicherlich könnte nur ein juristischer Herkules⁷² diesem regulativen Ideal gerecht werden. Doch auch wenn unterschiedliche Juristinnen zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, ändert das nichts am Begründungsanspruch: Eine jede muss ihre Entscheidung als unter allen Wertgesichtspunkten alternativlos auszuweisen versuchen und dabei für sich⁷³ die beste Interpretation der Rechtspraxis der Gemeinschaft herausfinden. Wenn man so will, geht es um *subjektive* Objektivität.⁷⁴ Gerade dort wo Weber Wissenschaftlerinnen eine asketische Haltung abverlangt, die auch jede direkte politische Stellungnahme ausschließt,⁷⁵ verlangt Dworkin von ihnen, dass sie die individuellen Werte und Ziele, die sie an ihre Praxis herantragen, *als notwendigen Teil* ihrer Praxis reflektieren und transparent machen.⁷⁶

⁷¹ Auch Dworkin behauptet nicht, dass man sich kurzerhand über die Autorität positivrechtlicher Vorgaben argumentativ hinwegsetzen könne, „[b]ecause any plausible conceptions of law and of justice must suppose that local decisions have a force in fixing what law requires [...]. Different legal theories understand the force of local decisions differently; but any competent theory assigns such decisions much greater force in law than in morality.“ Vgl. Dworkin, 2011, S. 171 und eingehend Kapitel 9. Letztlich ist dies auch in Dworkins Verständnis von (Rechts-)Interpretation angelegt, bei der die Angemessenheit einer Interpretation (question of fit) stets Vorbedingung für die Rechtfertigung einer bestimmten Interpretation unter verschiedenen (question of justification) ist, vgl. Dworkin, 1986, S. 228 ff.

⁷² So ebd., S. 239 ff.

⁷³ Weswegen Dworkin, ebd., S. 190 auch von einer „protestant idea“ spricht: „fidelity to a scheme of principle each citizen has a responsibility to identify, ultimately for himself, as his community’s scheme“.

⁷⁴ Damit ist kein Wertrelativismus gemeint, dass jeder das als objektiv richtiges Recht ausgeben kann, was ihm nach eigenem Gutdünken und aufgrund individueller Präferenzen als solches erscheint. Richtiges Recht muss weiterhin intersubjektiv gerechtfertigt werden. Allein ob der Einzelne eine solche Rechtfertigung vorlegt, kann je nur individuell – und insofern subjektiv – beantwortet werden. Wahrheit im Recht wird dadurch zu einer Frage individueller Verantwortung, rechtliche Werturteile nach bestem Wissen und Gewissen so zu fällen, dass sie möglichst alle Werte der Gemeinschaft kohärent integrieren. Vgl. Dworkin, 2011, S. 99 ff.

⁷⁵ Vgl. Weber, MWG, Bd. I/17, 1994, S. 95: „Politik gehört nicht in den Hörsaal.“

⁷⁶ Erneut ist hierfür der Grund, dass sich für Dworkin nur so der Wahrheitsanspruch juristischer Werturteile einlösen lässt, vgl. Dworkin, 2011, S. 153 ff.: „In interpretation, we might say, justifying and intrinsic goals merge. Interpreters make or just have assumptions about these purposes and the values that support them, and these assumptions, though often inarticulate and unrecognized, are determinative of which interpretive claims they accept and which they reject. [...] Unlike scientific claims, interpretive propositions cannot be barely true: they can be true only in virtue of an interpretive justification that draws on a complex of values,

4. Jenseits der juristischen Systemrationalität

Damit keine Missverständnisse entstehen: Mir geht es nicht darum, den Rationalitätsgewinn klein zu reden, den die klassische rechtswissenschaftliche und methodengerechte Bearbeitung des Rechtsstoffs bietet. Ich finde, sie leistet extrem viel. Dabei ist Webers Wertfreiheitspostulat dort sinnvoll und hilfreich, wo sich der Objektivitätsanspruch der Jurisprudenz durch rechtsimmanente Systemrationalität einlösen lässt.⁷⁷ Dies gilt insbesondere dort, wo die gesetzgeberische Basiswertungen derart klar ermittelbar und konsistent sind, dass aus demokratietheoretischen und rechtsstaatlichen Erwägungen kein ‚argumentativer Raum‘ für Eigenwertungen des Juristen besteht, weil eine solche Begründung unangemessen wäre.⁷⁸ Mit Einschränkungen gilt das aber auch noch für den Bereich, in dem die gesetzgeberischen Zwecksetzungen nicht eindeutig identifizierbar sind, sich im Laufe der Zeit (etwa bei älteren Gesetzen) überlebt haben oder aber über Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe an die Rechtswissenschaft und insbesondere die Rechtsprechung zur Konkretisierung delegiert worden sind. Hier kann juristische Systemrationalität immerhin noch einen die Wertungen limitierenden *Bereich des Möglichen* definieren.

Allerdings zeigen die vorstehenden Überlegungen, dass juristische Systemrationalität (gleich ob man sie mit Weber rein formal-logisch oder mit der Wertungsjurisprudenz material interpretiert) als Begründungsprinzip rechtlicher Werturteile womöglich zu kurz greift. Denn legt man das Dworkin'sche Verständnis zugrunde, gibt es prinzipiell keinen Grund (ja es ist für Dworkin sogar unmöglich), die Argumentation für wahre Werturteile im Recht bei den gesetzlich vorgegebenen Wertungen abzuschneiden. Juristische Systemrationalität mag zwar einen Rahmen vertretbarer, in sich folgerichtiger Gesetzesinterpretationen und damit den Rahmen für objektive Erkenntnis im Recht definieren. Auch mag hierbei der Korridor dogmatisch und praktisch vertretbarer Interpretationen meist sehr begrenzt sein. Eine Abschottung dieses institutionell stabilisierten Diskursrahmens, eine Selbstbeschränkung auf das ‚juristisch Sagbare‘ verhindert jedoch eine objektive Werterkenntnis, die anzustrebende Aufgabe jeder Juristin ist: Denn nicht alles, was juristisch gut sagbar ist, ist auch objektiv gut sagbar!⁷⁹

none of which can be barely true either. [...] A true interpretive claim is true because the reasons for accepting it are better than the reasons for accepting any rival interpretive claim.“

⁷⁷ Daneben macht Hilgendorf, 2000, S. 1 (14 ff.) die Beschreibung, die (soziologische bzw. historische) Erklärung von Rechtsnormen, die Herausarbeitung möglicher Interpretationsvarianten und die Folgenanalyse als Bereich wertfreier Tätigkeit des Juristen aus.

⁷⁸ Eine andere Frage ist, wann Recht derart unmoralisch ist, dass es zu ungerecht ist, um durchgesetzt zu werden, bzw. sogar gänzlich der Rechtsqualität entbehrt. Vgl. dazu Dworkin, 2011, S. 410 ff.

⁷⁹ So gesehen offeriert Dworkin eine Antwort auf die epistemische Bescheidenheit, die Vertreter der Wertungsjurisprudenz an den Tag zu legen glauben, weil es jenseits des positiven,

Sollen Juristinnen mit Weber auf die Frage, „welcher *normative Sinn* einem als Rechtsnorm auftretenden sprachlichen Gebilde logisch *richtigerweise* zukommen *sollte*“,⁸⁰ mit einer *eindeutigen* Antwort aufwarten können, dann geht das also nur unter Überwindung des Postulats der Werturteilsfreiheit. ‚Juristische Objektivität‘ ist ohne Wertung und Entscheidung nicht denkbar. Rechtswissenschaftlerinnen bewegen sich immer schon in einem persönlichen und gesellschaftlichen Wertzusammenhang (sei dieser moralischer, religiöser, ästhetischer oder anderweitiger Art), der – folgt man Dworkins These von der ‚Einheit der Werte‘ – integraler Bestandteil des Rechts und damit der juristischen Tätigkeit ist. Gerade deswegen kann objektive Erkenntnis in den Rechtswissenschaften nur erreicht werden, wenn auch diese Voraussetzungen Teil der rationalen, praktischen und damit für das Recht brauchbaren Nachprüfbarkeit juristischer Erörterung und Entscheidung werden.⁸¹ Die Forderung nach Objektivität meint nicht das Beseitigen, sondern das Offenlegen und Begründen dieser tatsächlich erfolgenden, auch nicht-juristischen Wertungen.⁸² Anderenfalls droht ein Begründungsabbruch und damit ein Rationalitätsverlust, weil man die ‚rechtsfremden‘ Eigenwertungen der Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtsanwender nicht für intersubjektiv begründbar und damit auch nicht für begründungsbedürftig hält.

Literatur

- Alexy, Robert, *Theorie der Grundrechte*, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1985.
 Bydlinski, Franz, *Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff*, 2., erg. Aufl, Wien [u. a.] 1991.
 Canaris, Claus-Wilhelm, *Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz: entwickelt am Beispiel des deutschen Privatrechts*, 2., überarbeitete Auflage, Berlin: Duncker Humblot 1983.
 Canaris, Claus-Wilhelm, *Richtigkeit und Eigenwertung in der richterlichen Rechtsfindung*, in: *Grazer Universitätsreden* 50 (1993), S. 23–41.

demokratisch legitimierten Rechts „keine anerkannte erkenntnistheoretische Methode [gibt], die auf Wertungsfragen eine eindeutige, wissenschaftlich begründete ‚objektive Antwort‘ geben könnte“ (Rüthers, 1986, S. 66). Klarerweise verlangt dies aber eine Abkehr vom klassischen Wissenschaftsverständnis, vgl. mit einer aufschlussreichen Kontrastierung dazu Dworkin, 2011, S. 152 ff.

⁸⁰ Weber, MWG, Bd. I/22,3, 2014, S. 191.

⁸¹ Bleibt man in der oben genannten Luhmannschen Differenzierung zwischen Herstellung und Darstellung einer juristischen Entscheidung (s. oben S. 304), ginge es also darum, die Darstellung nicht auf das ‚juristisch Sagbare‘ zu begrenzen, sondern an die faktische Herstellung anzugleichen.

⁸² Und zwar mit Objektivitätsanspruch im oben (S. 305 ff.) dargestellten Sinne: Die Offenlegung bei gleichzeitiger Markierung als lediglich persönliches, nicht intersubjektiv rational begründbares und damit keine objektive Geltung beanspruchendes Werturteil (dafür argumentiert etwa Hilgendorf, 2000, S. 1 (21 ff. und 27 ff.)) griffe erneut zu kurz.

- Dreier, Horst, Rechtswissenschaft als Wissenschaft – Zehn Thesen, in: Horst Dreier (Hrsg.), *Rechtswissenschaft als Beruf*, Tübingen: Mohr Siebeck 2018, S. 1–66.
- Durrer, Cheyenne, *Max Webers Rationalitätsbegriff des Rechts: Wissenschaftstheorie und Rechtssoziologie*, Zürich/Basel/Genf: Schulthess 2021.
- Dworkin, Ronald, *Taking Rights Seriously*, Cambridge, Mass.: Harvard University Press 1977.
- Dworkin, Ronald, *Law as Interpretation*, in: *Critical Inquiry* 9 (1982), S. 179–200.
- Dworkin, Ronald, *Law's Empire*, Cambridge, Mass.: Harvard University Press 1986.
- Dworkin, Ronald, *Objectivity and Truth: You'd Better Believe It*, in: *Philosophy & Public Affairs* 25 (1996), S. 87–139.
- Dworkin, Ronald, *Justice in Robes*, Cambridge, Mass.: Harvard University Press 2006.
- Dworkin, Ronald, *Justice for Hedgehogs*, Cambridge, Mass.: Harvard University Press 2011.
- Eidenmüller, Horst, *Rechtswissenschaft als Realwissenschaft*, in: *JuristenZeitung* 54 (1999), S. 53–61.
- Engländer, Armin, *Wertungen in der Strafrechtswissenschaft*, in: *Neue Strafrechtswissenschaft (NSW)* 1 (2024), S. 5–18.
- Esser, Josef, *Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung: Rationalitätsgrundlagen richterlicher Entscheidungspraxis*, Durchges. und erg. Ausg., Frankfurt (Main): Athenäum 1972.
- Gabriel, Gottfried; Gröschner, Rolf, *Subsumtion: Schlüsselbegriff der juristischen Methodenlehre*, Tübingen: Mohr Siebeck 2012.
- Hassold, Gerhard, *Rechtsfindung durch Konstruktion*, in: *Archiv für die civilistische Praxis* 181 (1981), S. 131–142.
- Hilgendorf, Eric, *Das Problem der Wertfreiheit in der Jurisprudenz*, in: *Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe* (Hrsg.), *Die Wertfreiheit in der Jurisprudenz: Konstanzer Begegnung: Dialog zwischen der Juristischen Fakultät der Universität Konstanz und Richtern des Bundesgerichtshofs*, Heidelberg: Müller 2000, S. 1–32.
- Hörnle, Tatjana, *Stärken und Schwächen der deutschen Strafrechtswissenschaft*, in: Horst Dreier (Hrsg.), *Rechtswissenschaft als Beruf*, Tübingen: Mohr Siebeck 2018, S. 183–225.
- Hume, David, *A Treatise of Human Nature*, Oxford: Clarendon Press 2007.
- Jansen, Nils, *Rechtswissenschaft und Rechtssystem: sieben Thesen zur Positivierung des Rechts und zur Differenzierung von Recht und Rechtswissenschaft*, Baden-Baden: Nomos 2018.
- Klug, Ulrich, *Thesen zu einem kritischen Relativismus in der Rechtsphilosophie*, in: Arthur Kaufmann (Hrsg.), *Gedächtnisschrift für Gustav Radbruch*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1968, S. 103–106.
- Koller, Peter, *Theorie des Rechts: Eine Einführung*, 2., verb. und erw. Aufl., Wien: Böhlau 1997.
- Kriele, Martin, *Theorie der Rechtsgewinnung: entwickelt am Problem der Verfassungsinterpretation*, 2., durch ein Nachw. erg. Aufl., Berlin: Duncker & Humblot 1976.
- Kuhlen, Lothar, *Diskussionsbeitrag*, in: *Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe* (Hrsg.), *Die Wertfreiheit in der Jurisprudenz: Konstanzer Begegnung: Dialog zwischen der Juristischen Fakultät der Universität Konstanz und Richtern des Bundesgerichtshofs*, Heidelberg: Müller 2000, S. 33–49.

- Langenbucher, Katja, Die Entwicklung und Auslegung von Richterrecht: eine methodologische Untersuchung zur richterlichen Rechtsfortbildung im deutschen Zivilrecht, München: Beck 1996.
- Larenz, Karl, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6., neubearb. Aufl, Berlin [u. a.]: Springer 1991.
- Lennartz, Jannis, Dogmatik als Methode, Tübingen: Mohr Siebeck 2017.
- Luhmann, Niklas, Recht und Automation in der öffentlichen Verwaltung: eine verwaltungswissenschaftliche Untersuchung, Berlin: Duncker & Humblot 1966.
- Meyer, Ernst, Grundzüge einer systemorientierten Wertungsjurisprudenz, Tübingen: Mohr 1984.
- Möllers, Thomas M. J., Juristische Methodenlehre, 3. Auflage, München: C.H. Beck 2020.
- Montesquieu, Charles Louis de Secondat de, Esprit des Lois, Genf: Barrillot et Fils 1748.
- Petersen, Jens, Von der Interessenjurisprudenz zur Wertungsjurisprudenz: dargestellt an Beispielen aus dem deutschen Privatrecht, Tübingen: Mohr Siebeck 2001.
- Petersen, Jens, Max Webers Rechtssoziologie und die juristische Methodenlehre, 3. Auflage, Tübingen: Mohr Siebeck 2020.
- Reimer, Franz, Juristische Methodenlehre, 2. Auflage, Baden-Baden: Nomos 2020.
- Rüthers, Bernd, Rechtsordnung und Wertordnung: Zur Ethik und Ideologie im Recht, Konstanz: Univ.-Verl. 1986.
- Rüthers, Bernd/Fischer, Christian/Birk, Axel, Rechtstheorie und juristische Methodenlehre, 12., überarbeitete Auflage, München: C.H. Beck 2022.
- Shafer-Landau, Russ, The Possibility of Metaethics, in: Boston University Law Review 90 (2010), S. 479–496.
- Smith, Michael, Dworkin on External Skepticism, in: Boston University Law Review 90 (2010), S. 509–520.
- Star, Daniel, Moral Skepticism for Foxes, in: Boston University Law Review 90 (2010), S. 497–508.
- Strömholm, Stig, Allgemeine Rechtslehre: eine Einführung, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1976.
- Stürner, Rolf, Das Zivilrecht der Moderne und die Bedeutung der Rechtsdogmatik, in: Juristenzeitung 67 (2012), S. 10–24.
- Wank, Rolf, Juristische Methodenlehre: eine Anleitung für Wissenschaft und Praxis, München: Vahlen 2020.
- Weber, Max, Wissenschaft als Beruf, in: Ders., MWG, Bd. I/17, hg. v. Wolfgang J. Mommsen/Wolfgang Schluchter, Tübingen: Mohr 1992, S. 71–112.
- Weber, Max, Die Entwicklungsbedingungen des Rechts, in: Ders., MWG, Bd. I/22,3, hg. v. Werner Gephart/Siegfried Hermes, Tübingen: Mohr Siebeck 2014, S. 274–639.
- Weber, Max, Die Wirtschaft und die Ordnungen, in: Ders., MWG, Bd. I/22,3, hg. v. Werner Gephart/Siegfried Hermes, Tübingen: Mohr Siebeck 2014, S. 191–247.
- Weber, Max, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, in: Ders., MWG, Bd. I/7, hg. v. Gerhard Wagner, Tübingen: Mohr Siebeck 2018, S. 142–234.
- Weber, Max, Der Sinn der „Wertfreiheit“ der soziologischen und ökonomischen Wissenschaften, in: Ders., MWG, Bd. I/12, hg. v. Johannes Weiß/Sabine Frommer, Tübingen: Mohr Siebeck 2018, S. 445–512.
- Weber, Max, Beitrag zur Werturteildiskussion im Ausschuß des Vereins für Sozialpolitik, in: Ders., MWG, Bd. I/12, hg. v. Johannes Weiß/Sabine Frommer, Tübingen: Mohr Siebeck 2018, S. 336–382.

- Weber, Max, R. Stammlers „Überwindung“ der materialistischen Geschichtsauffassung, in: Ders., MWG, Bd. I/7, hg. v. Gerhard Wagner, Tübingen: Mohr Siebeck 2018, S. 487–571.
- Westermann, Harry, Wesen und Grenzen der richterlichen Streitentscheidung im Zivilrecht, Münster (Westf.): Aschendorff 1955.
- Wright, John P., Hume's ‚A Treatise of Human Nature‘: An Introduction, Cambridge: Cambridge University Press 2009.
- Zippelius, Reinhold/Würtenberger, Thomas, Juristische Methodenlehre, 12. Auflage, München: C.H. Beck 2021.

Über die Autor:innen

Katharina Beier ist Medizinethikerin. Nach ihrer Promotion in den Politikwissenschaften hat sie viele Jahre am Institut für Ethik und Geschichte der Medizin an der Universitätsmedizin Göttingen, u. a. zu ethischen Fragen der Reproduktionsmedizin und der biomedizinischen Forschung, geforscht. Seit 2018 leitet sie die Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis der Georg-August-Universität Göttingen und ist in diesem Kontext mit verschiedenen Themen der Wissenschaftsethik befasst. Seit 2023 beschäftigt sie sich als Leiterin der Geschäftsstelle der Ethikkommission für Berufe in der Pflege Niedersachsen zudem mit pflegeethischen Fragen.

Pascal Berger ist Soziologe. Seit 2022 ist er Postdoktorand in der Abteilung Wissenschaftsforschung am Forum Internationale Wissenschaft (FIW) der Universität Bonn. Sein Schwerpunkt ist die Analyse der Schnittstellen zwischen Wissenschaft, Medien, Recht und Politik. Zwei Fokusse bilden dabei die Selektivität des jeweiligen Systemwissens – welches Wissen findet beispielsweise vor Gerichten oder in Zeitungsartikeln Verwendung – sowie die unterliegenden kulturellen Trends.

Matthias Bormuth ist Medizinethiker und Ideenhistoriker. Nach dem Medizinstudium war er einige Jahre klinisch als Psychiater tätig, bevor er den akademischen Weg einschlug. Seit 2012 ist er Heisenberg Professor für Vergleichende Ideengeschichte an der Carl von Ossietzky Universität in Oldenburg. Dort leitet er auch das Karl-Jaspers-Haus und die dort etablierte Forschungsstelle Hannah-Arendt-Zentrum. Seine Studien, Editionen und Essays erstrecken sich auch in den Bereich der Literatur- wie Kulturwissenschaft.

Anke Bueter ist Philosophin. Seit 2020 ist sie als Associate Professor für Philosophie an der Universität Aarhus tätig. Ihre Forschungsschwerpunkte liegen in der sozio-epistemologischen und feministischen Wissenschaftsphilosophie sowie der Philosophie der Medizin und Psychiatrie.

Martin Carrier ist Philosoph. Er ist Professor für Wissenschaftsphilosophie an der Universität Bielefeld. In den letzten Jahren hat er sich vor allem mit dem Themengebiet „Wissenschaft und Gesellschaft“ (unter anderem Wissenschaft

und Werte, Wissenschaft im Praxiskontext, Industrieforschung, wissenschaftliche Politikberatung) befasst.

Alf Christophersen ist Theologe. Er ist Inhaber einer Professur für Systematische Theologie an der Bergischen Universität Wuppertal. Seine Forschungsschwerpunkte sind Ethik und Ästhetik, Theologiegeschichte, Editionsphilologie, Friedens- und Konfliktforschung, Religionstheologie sowie Politische Theologie und Ethik.

Oliver Harry Gerson ist Rechtswissenschaftler. Er ist aktuell als Lehrstuhlvertreter eines Lehrstuhls für Strafrecht an der Juristenfakultät der Universität Leipzig tätig. Seine Forschungsschwerpunkte liegen im deutschen, europäischen und internationalen Strafrecht und Strafverfahrensrecht sowie in der Rechtsphilosophie, der Rechtssoziologie und der Rechtspsychologie. Er habilitierte sich im Jahr 2024 mit einem Thema aus der Sanktionenlehre.

Philipp-Alexander Hirsch ist Rechtswissenschaftler und Philosoph. Seit 2022 ist er Leiter einer unabhängigen Forschungsgruppe zur Strafrechtstheorie am Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht in Freiburg i. Br. Seine Forschungsschwerpunkte liegen im Strafrecht und Strafverfahrensrecht, in der Rechtsphilosophie und Rechtstheorie sowie in der Strafrechtsgeschichte und -philosophie der Aufklärung.

Dirk Kaesler ist Soziologe. Bis 2009 war er Inhaber des Lehrstuhls für Allgemeine Soziologie an der Philipps-Universität Marburg. Seine Forschungsschwerpunkte liegen in der Geschichte der Soziologie, Theorien der Soziologie, Politischer Soziologie (Revolutionen, Politische Skandale), Wissenschaftssoziologie (Entstehung der akademischen Soziologie), Ethik der Sozialwissenschaften, Religionssoziologie und Max-Weber-Forschung.

David Kaldewey ist Soziologe. Er lehrt und forscht als Professor für Wissenschaftsforschung und Politik an der Universität Bonn und ist Co-Sprecher des von der VolkswagenStiftung geförderten Rhine Ruhr Center for Science Communication Research (RRC). Aktuelle Forschungsschwerpunkte sind die wissenschaftspolitische Sprache im historischen Wandel, eine weltgesellschaftlich dezentrierte Soziologie der Universität sowie die Krise der Faktizität als Herausforderung der Wissenschaftskommunikation.

Hendrik Klinge ist Theologe und Philosoph. Er ist Professor für Systematische Theologie mit Schwerpunkt Dogmatik und religiöser Pluralismus an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Gegenwärtig beschäftigt er sich u. a. mit der Entwicklung eines Modells zur Deutung des religiösen Pluralismus im Dialog

mit der analytischen Religionsphilosophie. Weitere Forschungsschwerpunkte sind die Christologie (Lehre von Jesus Christus) und die Religionsphilosophie Immanuel Kants.

Cornelia Schendzielorz ist Soziologin und Gastdozentin am Robert K. Merton Zentrum für Wissenschaftsforschung an der Humboldt-Universität zu Berlin. Aktuell leitet sie die Innovationsgruppe „Matters of Research Assessment and Implementation“. Ihre Forschungsschwerpunkte liegen in der Wissenschaftssoziologie und der Regierung von Wissenschaft.

Hans von Storch ist Klimaforscher mit dem Fokus auf Methoden (Statistik, Modelle), der Analyse von Änderungen (Detektion und Attribution), der regionalen Manifestation des Klimawandels und der Rolle der Klimawissenschaft in der Gesellschaft. Er war von 1996 bis 2015 Direktor des Instituts für Küstenforschung am Helmholtz-Zentrum für Material- und Küstenforschung Geesthacht (neuerdings: Helmholtz-Zentrum Hereon). Er ist Professor der Universität Hamburg (MIN und WiSo Fakultäten) und der Ocean University of China. Von 1986 bis 1995 leitete er in der Hasselmann-Abteilung am Max-Planck-Institut für Meteorologie die Gruppe „Statistische Analyse und Modellierung“. Er hat Berichte des IPCC als Leitautor mitverfasst.

Christian Wachter ist Historiker und im Feld der Digital Humanities aktiv. Er ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Arbeitsbereich Digital History und am Center for Uncertainty Studies der Universität Bielefeld. Zu seinen Forschungsschwerpunkten zählen Theorie und Methoden der Digital Humanities, Geschichtstheorie und politische Kulturgeschichte des frühen 20. Jahrhunderts. Derzeit erforscht er politische Diskurse in der Weimarer Republik mithilfe digitaler Verfahren.

Ulrike Zeigermann ist Politikwissenschaftlerin. Sie ist Juniorprofessorin für Sozialwissenschaftliche Nachhaltigkeitsforschung an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg und Associate Fellow am Centre Marc Bloch Deutsch-Französisches Forschungszentrum für Sozialwissenschaften, Berlin. In ihrer Forschung untersucht sie gesellschaftliche Entscheidungsprozesse und die Rolle von Wissen in der Klima-, Umwelt- und Nachhaltigkeitspolitik.